

Praxis der Strafverteidigung

Gabriele Jansen

# Zeuge und Aussagepsychologie

2. Auflage



C.F. Müller

## **Hinweis des Verlages zum Urheberrecht und Digitalen Rechtemanagement (DRM)**

Der Verlag räumt Ihnen mit dem Kauf des ebooks das Recht ein, die Inhalte im Rahmen des geltenden Urheberrechts zu nutzen. Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Der Verlag schützt seine ebooks vor Missbrauch des Urheberrechts durch ein digitales Rechtemanagement. Bei Kauf im Webshop des Verlages werden die ebooks mit einem nicht sichtbaren digitalen Wasserzeichen individuell pro Nutzer signiert.

Bei Kauf in anderen ebook-Webshops erfolgt die Signatur durch die Shopbetreiber. Angaben zu diesem DRM finden Sie auf den Seiten der jeweiligen Anbieter.

# **Zeuge und Aussagepsycholo**

von

**Gabriele Jansen**

Rechtsanwältin und Fachanwältin für  
Strafrecht, Köln

2., neu bearbeitete und erweiterte  
Auflage



C.F. Müller

eine Marke der Verlagsgruppe Hüthig  
Jehle Rehm GmbH

[www.cfmueeller.de](http://www.cfmueeller.de)

Zeuge und Aussagepsychologie › Herausgeber

---

## **Praxis der Strafverteidigung**

Begründet von

Rechtsanwalt Dr. Josef Augstein (†), Hannover  
(bis 1984)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Werner Beulke, Passau  
Prof. Dr. Hans-Ludwig Schreiber, Göttingen  
(bis 2008)

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Prof. Dr. Werner Beulke, Passau  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Berlin

# Schriftleitung

Dr. Felix Ruhmannseder, Wien

Zeuge und Aussagepsychologie › Autorin

---

*Gabriele Jansen* ist Rechtsanwältin und  
Fachanwältin für Strafrecht in Köln

Kontakt: [kanzlei@rechtsanwaeltin-  
jansen.de](mailto:kanzlei@rechtsanwaeltin-jansen.de)

# Impressum

Bibliografische Informationen der  
Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek  
verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind  
im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>>  
abrufbar.

ISBN 978-3-8114-5713-3

E-Mail: [kundenservice@hjr-verlag.de](mailto:kundenservice@hjr-verlag.de)



Telefon: +49 6221/489-555

Telefax: +49 6221/489-410

(c) 2012 C.F. Müller, eine Marke der  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm  
GmbH

Heidelberg, München, Landsberg,  
Frechen, Hamburg

[www.hjr-verlag.de](http://www.hjr-verlag.de)

## **Hinweis des Verlages zum Urheberrecht und Digitalen Rechtenmanagement (DRM)**

Der Verlag räumt Ihnen mit dem Kauf  
des ebooks das Recht ein, die Inhalte im  
Rahmen des geltenden Urheberrechts zu

nutzen. Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Der Verlag schützt seine ebooks vor Missbrauch des Urheberrechts durch ein digitales Rechte management. Bei Kauf im Webshop des Verlages werden die ebooks mit einem nicht sichtbaren

digitalen Wasserzeichen individuell pro Nutzer signiert.

Bei Kauf in anderen ebook-Webshops erfolgt die Signatur durch die Shopbetreiber. Angaben zu diesem DRM finden Sie auf den Seiten der jeweiligen Anbieter.

# Vorwort der Herausgeber

Es ist nahezu eine Binsenweisheit, dass der Zeugenbeweis das gebräuchlichste, aber auch das problematischste Beweismittel ist. Weniger ausgeprägt sind ein tieferes Wissen um die vielfältigen Gründe unrichtiger Zeugenaussagen und die Bereitschaft, diese bei der Würdigung von Zeugenaussagen in Rechnung zu stellen. Auf der Grundlage des Diktums von der Beweiswürdigung als „ureigener“ richterlicher Tätigkeit beherrschen bis

heute alltagstheoretische Vorstellungen von der Glaubhaftigkeit bzw.

Unglaubhaftigkeit einer Aussage die forensische Praxis. Das gilt selbst in den schwierigen Fällen beispielsweise des Wiedererkennens oder wenn Aussage gegen Aussage steht, bei denen das Bundesverfassungsgericht die Beachtung aussagepsychologischer Erfahrungsregeln für geboten erachtet.

Dem Strafverteidiger eröffnet die weitverbreitete Ignoranz dieser Erfahrungsregeln ein weites Betätigungsfeld, das er im Interesse seines Mandanten bestellen kann und auch muss. Es gehört zu den Pflichten

eines Verteidigers, möglichen Fehlern in Zeugenaussagen nachzuspüren und diese im Rahmen des rechtlich Möglichen zu thematisieren. Gegebenenfalls muss er unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf die Einholung eines aussagepsychologischen Gutachtens hinwirken. Selbst wenn ein solches Gutachten vorliegt, kann sich der Verteidiger nicht zurücklehnen, sondern muss das Gutachten seinerseits auf mögliche Fehler hin, die nicht eben selten sind, kontrollieren.

Für all diese Bereiche einer verantwortungsvollen

Verteidigungstätigkeit bietet das Buch von *Gabriele Jansen*, das jetzt in 2. Auflage vorliegt, ein einzigartiges, unverzichtbares Hilfsmittel. Ohne Übertreibung darf man sagen, dass es bereits die Erstaufgabe zu einem „Klassiker“ der Praxis der Strafverteidigung gebracht hat. Die Verfasserin, die als Strafverteidigerin mit besonders breiter Erfahrung im Bereich der Beurteilung von Zeugenaussagen hohes Ansehen genießt, hat es verstanden, die wichtigsten Erkenntnisse der modernen Aussagepsychologie in gut verständlicher Form aufzubereiten und

auch für den nicht einschlägig  
ausgebildeten Praktiker handhabbar zu  
machen. In der 2. Auflage hat sie ihre  
Darstellung nicht nur auf den neuesten  
Stand gebracht und um zahlreiche  
Praxistipps ergänzt, beispielsweise in  
Form weiterer Checklisten, sondern den  
Text auch inhaltlich erweitert. So setzt  
sie sich beispielsweise mit der  
möglichen Einflussnahme von  
Opferhilfeeinrichtungen auf  
Zeugenaussagen gesondert auseinander.

Das Buch ist Ratgeber für die Praxis und  
zugleich Nachschlagewerk. Die  
vielfältigen gezielten Literaturhinweise  
nicht nur in den Fußnoten, sondern im



laufenden Text, ermöglichen es dem interessierten Leser, sich rasch in Spezialmaterien einzuarbeiten und Forschungsergebnisse in die alltägliche Arbeit einzubringen. Die Verfasserin hat in bewunderungswürdiger Weise Pfade in den Dschungel der aussagepsychologischen Fachliteratur geschlagen, die es dem Benutzer ermöglichen, darauf zu wandeln und sich ihrer zu bedienen. Hinzu kommt die sorgfältige Analyse der gesamten einschlägigen Rechtsprechung. Jeder Strafverteidiger und jede Strafverteidigerin, aber auch alle anderen Akteure im Bereich der

Strafrechtspflege werden aus der Lektüre des Buches großen Nutzen ziehen.

Mit dem Dank an die Verfasserin verbindet sich der Wunsch, dass der Neuauflage der ihr gebührende Erfolg beschieden sein möge.

November 2011

Passau      *Werner Beulke*

Berlin      *Alexander Ignor*

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber

Abkürzungsverzeichnis

Einführung

Teil 1 Zeugenaussage

I. Einführung in die

Aussagepsychologie

1. Historie

2. Aufgabe und Zielsetzung

aussagepsychologischer Begutachtung

3. Methodisches Prüfkonzept

a) (Nicht) erlebnisbezogene

Aussage

b) Hypothesengeleitete

Begutachtung

c) Psychologische

Glaubhaftigkeitsprüfung

4. Aufzeichnung der Originalaussage

5. BGH-Rechtsprechung zu  
aussagepsychologischen Gutachten

a) BGH 1954

b) BGH-Grundsatzentscheidung

1999

c) Nachfolgeentscheidungen

6. Qualität aussagepsychologischer  
Gutachten

7. Ausweitung des  
Anwendungsbereichs der

# Aussagepsychologie

## 8. Aussagepsychologische Fachliteratur

II. Glaubwürdigkeit des Zeugen –  
Glaubhaftigkeit der Aussage

III. Höchstrichterliche Rechtsprechung  
zur Beurteilung von Zeugenaussagen –  
unter Berücksichtigung  
aussagepsychologischer Aspekte

1. Die „ureigenste Aufgabe“ des  
Gerichts

a) Grundwissen des Richters

b) Aussage gegen Aussage

2. BGH-Rechtsprechung: Gutachten  
ist Indiz für die Glaubhaftigkeit der

# Aussage

3. BGH-Rechtsprechung zur  
Hypothesenbildung

4. BGH-Rechtsprechung zur  
Beurteilung der Aussagekompetenz

a) Aussagekompetenz bei  
kindlichen Zeugen

b) Aussagekompetenz bei  
psychischen Auffälligkeiten

c) Erinnerung

d) Erfindungskompetenz

5. BGH-Rechtsprechung zur  
Fehlerquellenanalyse

a) BGH-Rechtsprechung zur  
Entstehungsgeschichte der Aussage

- aa) Kindliche Zeugen
- bb) Erwachsene Zeugen
- cc) Mitbeschuldigter
- dd) Beschuldigter – Einlassung
- ee) Beschuldigter – falsche

Alibibehauptung

- b) BGH-Rechtsprechung zur

Motivationslage

- 6. BGH-Rechtsprechung zur

Aussageanalyse

- a) BGH-Rechtsprechung zu

Merkmale in der Aussage

- b) BGH-Rechtsprechung zur

Aussagekonstanz

## 7. BGH-Rechtsprechung zum Aussageverhalten

- a) Zögerliches Anzeigeverhalten
- b) Körpersprache
- c) „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht“

## 8. BGH-Rechtsprechung zu Merkmalen in der Aussage des Beschuldigten

### IV. Gutachteneinholung

#### 1. Zur Beurteilung der Aussagekompetenz

- a) Eigene Sachkunde des Gerichts
- b) Hinzuziehung eines

#### Sachverständigen



c) Auswahl des Sachverständigen

2. Zur Beurteilung der

Aussagequalität

a) Eigene Sachkunde des Gerichts

b) Begutachtungsanlässe

aa) Begutachtungsanlässe aus  
aussagepsychologischer Sicht

bb) Begutachtungsanlässe nach  
der BGH-Rechtsprechung

c) Auswahl

aa) Zuständigkeit für die Auswahl

bb) Aussagepsychologe

3. Leiten und Lenken des  
Sachverständigen, § 78 StPO

V. Aussagepsychologischer

## Sachverständiger

1. Zum Begriff des „Sachverständigen“
2. Der „Rechtspsychologe“
3. Nr. 70 RiStBV

## VI. „Besondere“ Zeugen

1. Zeuge vom Hörensagen =  
Aussageempfänger
2. Opferzeuge
3. Nebenkläger als Zeuge
4. Der durch die Presse gesteuerte  
Zeuge

## Teil 2 Zeugenvernehmung

### I. Vernehmungsbedingungen

1. Ort der Vernehmung
2. Videovernehmung
3. Dauer der Vernehmung
4. Anwesenheit Dritter bei der Vernehmung
5. Hinzuziehung eines Sachverständigen zu der Vernehmung
6. Anwesenheit des Beschuldigten bei der Vernehmung des Zeugen
  - a) § 168c StPO
  - b) § 247 StPO
7. Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung
8. Gerichtliche Zeugenbegleitung
9. Hilfsorganisationen i. S. d. § 406h

# StPO

10. Zeugenschutzprogramme

11. Belastungserleben von Kindern  
vor Gericht

II. Durchführung der Vernehmung

1. Vorladung

2. Person des Vernehmenden

a) Spezialkenntnisse

b) Geschlecht des Vernehmenden

c) Einstellung zum Deliktsbereich

d) Subjektive Einschätzung des

Erkennens von Täuschungen

e) Aussagepsychologische

Kenntnisse

3. Mehrere Fragesteller bei der Vernehmung

4. Erwartung an die Vernehmung

5. Kommunikationsprozess zwischen Fragendem und Befragtem

6. Einzelvernehmung § 58 Abs. 1 StPO

7. Vernehmungsablauf

a) Informatorisches Vorgespräch

b) Belehrung zur Wahrheit § 57

StPO

c) Angaben zur Person

d) Belehrung nach § 52 StPO

e) Belehrung nach § 55 StPO

f) Unterrichtung über den

## Untersuchungsgegenstand

g) Schriftliche Aussage

h) Aufzeichnungen des Zeugen als  
Gedächtnisstützen

i) Aktenkenntnis des Zeugen

k) Zweiteilung der Vernehmung in  
Bericht und Befragung

aa) Berichterstattung

bb) Befragung

cc) Vorhalte

l) Wiederholte Befragung

m) Voreinstellung des  
Vernehmenden

n) Reihenfolge der Befragung des  
Zeugen

o) Kinder

aa) Wiederholtes Befragen

bb) Autorität des Befragers

cc) Fragerechte bei kindlichen

Zeugen

dd) Anwesenheit einer

Vertrauensperson bei der Vernehmung

ee) Informatorisches Vorgespräch

ff) Belehrung des kindlichen

Zeugen zur Wahrheit, § 57 StPO

gg) Verwandtschaftsverhältnis des  
kindlichen Zeugen zu dem Beschuldigten

hh) Unterrichtung über den

Untersuchungsgegenstand, § 69 Abs. 1

S. 2 StPO

ii) Berichterstattung

kk) Altersadäquate Befragung

ll) Vorhalte an kindliche Zeugen

### III. Inhalte der Vernehmung

1. Aussageentstehung und  
Aussageentwicklung –  
Suggestionseffekte

a) Erstaussage – (Erst-  
)Aussageempfänger

b) Vernehmung des  
Aussageempfängers als Zeugen

c) Inhalt der Vernehmung zur  
Aussageentstehung

2. Materiell-rechtliche Vorwürfe



3. Alternative Erklärungen für das Zustandekommen der Aussage

4. Aussagebestimmende Motive

5. Identifizierung von Beschuldigten

IV. Ausdrucksverhalten während der Aussage

V. Dokumentation der Vernehmung

1. Informatorisches Vorgespräch

2. Protokollerstellung

3. Verwendung von Vordrucken

4. Zeitpunkt der Protokollerstellung

5. Unterschrift auf dem Protokoll

6. Aufzeichnung auf Tonträger

7. Videovernehmung,  
Videoaufzeichnung

8. Eindrucksvermerk

Teil 3 Aussagepsychologische  
Begutachtung

I. Formelles

1. Auftrag

2. Anknüpfungstatsachen

a) Akteninhalt als

Anknüpfungstatsachen

b) Protokolle über polizeiliche  
Aussagen des zu begutachtenden Zeugen

c) Vermerke von

Aussageempfängern

d) Polizeiliche Vermerke über Vernehmungen

e) Beeinflussung des Sachverständigen durch das Aktenstudium

3. Freiwilligkeit der Begutachtung

4. Keine Belehrungspflicht des Sachverständigen gegenüber Zeugen

5. Rahmenbedingungen der Begutachtung

a) Ort der Begutachtung

b) Häufigkeit/Dauer

c) Entspannte

Gesprächsatmosphäre

d) Anwesenheit Dritter

e) „Ausklang“

## 6. Exploration

a) Keine Standardisierung der

Exploration

b) „Warming up“ – Rapport

c) Hypothesenbildung

d) Exploration zur

Aussagekompetenz

e) Exploration zur

Aussageentstehung

f) Exploration zum Tatvorwurf

aa) Erstattung eines freien

Berichtes

bb) Befragung

g) Audio- und Videoaufnahme der

# Exploration

7. Informatorische Befragung Dritter

8. Berücksichtigung von  
Außenkriterien

9. Eigene Ermittlungen

## II. Unterscheidung

erlebnisbegründeter von nicht  
erlebnisbegründeter Aussage

1. Bewusste (intentionale)

Falschaussage

2. Unbewusste Falschaussage

(Irrtum)

## III. Hypothesengeleitete

Aussagebeurteilung

1. Hypothesengeleitetes Vorgehen – Nullhypothese
2. Ausschlussmethode
3. Relevante und eng am Sachverhalt ausgerichtete Hypothesenbildung
4. Pseudodiagnostisches Hypothesentesten – Konfirmatorische Teststrategie
5. Hypothesenbildung ist kein abgeschlossener Prozess

#### IV. Spezifizierungen der Nullhypothese

1. Hypothese: Vollständig erfundene bewusste Falschaussage (Fantasiehypothese)

- a) Keine Wahrheitsprüfung
- b) Bewusste Falschaussage als

Leistung

- c) Qualitäts-Kompetenz-Vergleich
- d) Täuschung

- aa) Erkennen von Täuschungen

- bb) Täuschungsfähigkeit

- cc) Täuschungsstrategien

- e) Merkmalsorientierte

Inhaltsanalyse

- aa) Methodik

- bb) Glaubhaftigkeitsmerkmale

- cc) Selbstpräsentation

f) Motivation zur bewussten

Falschaussage

g) Voraussetzung der bewussten

Falschaussage

h) Zurückweisung der Hypothese

der bewussten Falschaussage

2. Hypothese: Teilweise erfundene bewusste Falschaussage

3. Hypothese: Übergang von der bewussten zur autosuggestiven Falschaussage

4. Hypothese: Aggravation, Entharmlosung, Modifikation

a) Persönlichkeitsspezifische

Besonderheiten



## b) Persönlichkeitsstörungen

### aa) Borderline

Persönlichkeitsstörungen

### bb) Dissoziale

Persönlichkeitsstörungen

### cc) Histrionische

Persönlichkeitsstörungen

### c) Jugendliche

5. Hypothese: Übertragung

6. Hypothese: Induktion

7. Hypothese: Suggestion

### a) Prüfung der

Suggestionshypothese

### b) Beurteilung der

Suggestionshypothese

c) Hypothese: Autosuggestion

d) Hypothese:

Bewusste/unbewusste Fremdsuggestion

V. Die aussagepsychologische  
Leitfrage – fallübergreifende  
Analysebereiche

VI. Aussagekompetenz

1. Wahrnehmung

a) Aufmerksamkeit des Zeugen

b) Erwartungen des Zeugen

c) Art des erlebten Ereignisses

d) Erfahrung

e) Motivation

f) Wirklichkeitskontrolle

g) Reality monitoring –

Realitätsüberwachungskriterien

h) Wahrnehmungsfehler, -

beeinträchtigungen

i) Kindliche Zeugen

k) Wahrnehmungsbeeinträchtigung

bei Drogenkonsum, Alkoholeinfluss

## 2. Erinnerung/Gedächtnis

a) Gedächtnisarten

aa) Episodisches –

autobiografisches Gedächtnis

bb) Kurzzeit-, Arbeits- und

Langzeitgedächtnis

cc) Implizites – explizites

Gedächtnis

- b) Erinnerung an das Ereignis
- c) Erinnerung an Emotionen
- d) Sich ähnelnde Ereignisse
- e) Lücken konstruktiv schließen
- f) Stress
- g) Subjektive Gewissheit
- h) Verfälschung von

Gedächtnisinhalten – Nachträgliche  
Informationen

aa) Falschinformationseffekt

bb) Pseudoerinnerung – gezielte

Einflussnahmen

- i) Kindliche Zeugen
- k) Ältere Menschen

l) Erinnerungsstörungen bei psychischen Störungen

m) Vergessen/Verdrängen/Traumatischer Erfahrungen

aa) Vergessen

bb) Verdrängen

cc) Traumatische Erfahrungen

n) Entstehung eines Verdachts in therapeutischen Gesprächen

3. Wiedergabe

a) Fehler – Irrtum bei der Wiedergabe

b) Kindliche Zeugen

c) Erheblich intelligenzgeminderte Personen

d) Psychische Auffälligkeiten

#### 4. Untersuchungsmethoden

a) Testverfahren

aa) Projektive Verfahren

bb) Standardisierte Verfahren

cc) Bildgebende Diagnostik und neuropsychologische Testverfahren

dd) Prüfung der Übertragbarkeit der Testergebnisse auf die konkrete Aussage

b) Überprüfung der Fantasiefähigkeit

c) Überprüfung der Erinnerungsfähigkeit

d) Deliktspezifische Kenntnisse des Zeugen – Sexualanamnese

e) Suggestibilitätsprüfungen

f) Fallneutrale Exploration

g) Begutachtungsrelevante Zeiträume

h) Krankenakten

VII. Qualitäts-Kompetenz-Vergleich – Erfindungskompetenz

VIII. Fehlerquellenanalyse

1. Entstehungsgeschichte der Aussage

a) Suggestive Einflüsse auf die Aussage des Zeugen – Feststellung und Beurteilung –

aa) Suggestive Einflussnahmen

bb) Induzierung von Stereotypen

cc) Gruppen- oder

Konformitätsdruck

dd) Feedback/Reaktion des

Aussageempfängers

ee) Autorität des Befragers

ff) Extreme Mangelsituation

gg) Ankündigung positiver oder

negativer Konsequenzen

hh) Belohnung erwarteter

Antworten

ii) Nachträgliche andere

Bewertung



kk) Änderung der Opfer-Rolle in eine aktive Zeugen-Rolle

ll) Aufforderung zu Konfabulation

mm) Appetenz-Aversions-Konflikt

b) Suggestive Befragung

aa) Offene Fragen

bb) Fragen mit möglicher suggestiver Wirkung

cc) Empfindungen des Vernehmenden

dd) Voreinstellung des Befragers –  
Theorie der kognitiven Dissonanz –  
Confirmation bias

c) Befragung als Lernprozess –  
Wiederholtes Befragen

d) Befragungsprozess

e) Beeinflussung durch das

Aktenstudium

f) Aufdeckungsarbeit

g) Anatomische Puppen

h) Parteilicher Umgang mit dem

Opfer durch Hilfevereine

i) Zur Rolle ärztlicher

Einrichtungen bei der

Verdachtsabklärung

k) Geständnis und Widerruf

2. Motivationsanalyse

IX. Realkennzeichenanalyse –

Kriterienorientierte Inhaltsanalyse

1. Anwendungsbereich

2. Methodische Voraussetzungen

3. Keine Anwendung bei  
suggerierter Aussage

4. Zur Realkennzeichenanalyse in  
der Grundsatzentscheidung des BGH

5. Validität der Realkennzeichen

6. Spezielle Fragestellungen

7. Simulierbarkeit von  
Realkennzeichen

8. Realkennzeichen im Einzelnen

a) Allgemeine Merkmale

aa) Logische Konsistenz

bb) Quantitativer Detailreichtum

cc) Unstrukturierte Darstellung

## b) Spezielle Merkmale

aa) Raum-zeitliche Verknüpfungen

bb) Interaktionsschilderungen

cc) Wiedergabe von Gesprächen

dd) Schilderungen von

Komplikationen im Handlungsablauf

c) Inhaltliche Besonderheiten

aa) Schilderung ausgefallener

Einzelheiten

bb) Schilderung nebensächlicher

Einzelheiten

cc) Phänomengemäße Schilderung

unverstandener Handlungselemente

dd) Indirekt handlungsbezogene

Schilderungen

ee) Schilderung eigener  
psychischer Vorgänge

ff) Schilderung psychischer  
Vorgänge des Beschuldigten

Schilderung des Erlebens von  
phänomenaler Kausalität

Schilderung multimodaler  
Wahrnehmungen

Schilderung von  
Wirklichkeitskontrolle

d) Motivationsbezogene Inhalte

aa) Spontane Verbesserung der  
eigenen Aussage

bb) Eingeständnis von  
Erinnerungslücken

cc) Einwände gegen die

Richtigkeit der eigenen Aussage

dd) Belastungen/Entlastungen des

Beschuldigten

ee) Unterscheidung zwischen

nicht-motivationalen und motivationalen  
Merkmale

e) Deliktspezifische

Aussageelemente

9. Konstanzanalyse

a) (In)Konstanzen

b) Präzisierbarkeit

X. Berücksichtigung von

Außenkriterien

XI. Beurteilung der Glaubhaftigkeit  
der Aussage

XII. Dokumentation der Begutachtung

1. Benennen der  
Anknüpfungstatsachen

2. Benennen des Ortes der  
Begutachtung/der Anzahl der  
Explorationsgespräche

3. Benennen der Hypothesen

4. Benennen der Untersuchungs-,  
Testverfahren

5. Trennung von Datenbericht und  
psychologischer Interpretation

6. Dokumentation des  
Explorationsgespräches

XIII. Überprüfung des Gutachtens

XIV. Methodenkritische  
Stellungnahmen

XV. Besonderheiten

1. Gutachten ohne Exploration

2. Vorübergehende

Vernehmungsunfähigkeit des Zeugen

3. Zeitablauf

4. Nur mündlich erstattetes

Gutachten

5. Antrag auf Beiziehung der  
Unterlagen des Sachverständigen

6. Aufbewahrung der

Untersuchungsmaterialien

7. Vorläufiges Gutachten



8. Begutachtung des Beschuldigten
9. Erstattung der Gutachtenkosten
10. Verhaltensauffälligkeiten

Teil 4 Prozesse

Anhang

Literaturverzeichnis

Stichwortverzeichnis

# Abkürzungsverze

A.	Auflage
Abs.	Absatz
BayObLG	Bayrisches Oberlandesgericht
Bd.	Band
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes
BGHR	BGH-Rechtsprechung in Strafsachen, hrsg. von Richtern des

Bundesgerichtshofes (seit  
1987)

BKA Bundeskriminalamt

BT-Drs. Bundestagsdrucksache

BVerfGE Entscheidungen des  
Bundesverfassungsgerichts

CAT Children Apperception  
Test

d.A. die Autorin

DRiZ Deutsche Richterzeitung

et al. und andere

e.V. eingetragener Verein

FamRZ

Zeitschrift für das gesamte  
Familienrecht

ff.	fortfolgende
FPPK	Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie (Zeitschrift)
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht (Zeitschrift)
FS	Festschrift
ggf.	gegebenenfalls
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
i.Ü.	im Übrigen
JGG	Jugendgerichtsgesetz

KK	Karlsruher Kommentar
Krim	Kriminalistik (Zeitschrift)
LR	Löwe-Rosenberg
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MRK	Menschenrechtskonvention
M SchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht

NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs- Report Strafrecht (Zeitschrift)
OLG	Oberlandesgericht
PdR	Praxis der Rechtspsychologie (Zeitschrift)
PFT	Picture-Frustration-Test
R&P	Recht und Psychiatrie (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
RG	Reichsgericht
RGSt	

Entscheidungen des  
Reichsgerichts in  
Strafsachen

RiStBV      Richtlinien für Straf- und  
Bußgeldverfahren

S.            Seite

StGB        Strafgesetzbuch

StPO        Strafprozessordnung

StraFo      Strafverteidiger Forum

StV         Strafverteidiger

TAT         Thematischer  
Apperception Test

u.U.	unter Umständen
UA	Urteilsausfertigung
Vgl.	Vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft



# Einführung

**1 Zeuge als häufigstes Beweismittel.** Der Zeuge ist das häufigste Beweismittel im Strafprozess. Streitet die Aussage des Beschuldigten gegen die des Zeugen, entscheiden oft seine Angaben über Einstellung oder Anklage, Freispruch oder Verurteilung. Dann kommt es entscheidend auf die Qualität seiner Aussage an.

**2 Überzeugungsgrundlage.** In der Regel hat sich der Strafrichter

die Beurteilung der Zeugenaussage  
grundsätzlich auch ohne  
Fachkenntnisse zuzutrauen. Hierin  
wird er durch jahrzehntelange  
gefestigte Rechtsprechung gestärkt,  
wonach die Beurteilung von  
Zeugenaussagen ureigenste Aufgabe  
des Tatrichters ist. Gleichwohl  
entsteht in der Praxis häufig der  
Eindruck, dass er bei der Beurteilung  
jedoch nicht auf wissenschaftliche  
aussagepsychologische Erkenntnisse  
zurückgreift, sondern sich  
vornehmlich auf seine  
Lebenserfahrung und  
Menschenkenntnis verlässt und bei

der Überzeugungsbildung vor allem auch seiner Eindrucksbildung folgt. Insbesondere ist oft nicht bekannt, wie sehr z. B. die Voreinstellung des Befragers Einfluss auf die Aussage haben kann. Vielfach vollziehen Richter auch nur die Ermittlungsergebnisse nach und versuchen den Zeugen auf seine polizeilichen Aussagen festzulegen, ohne um die Bedeutung der Entstehungsgeschichte der Aussage zu wissen und diese aufzuklären.

### **3 Aussagepsychologische Literatur.** Seit Ende der neunziger

Jahre gibt es zahlreiche aussagepsychologische Fachbücher, die z. T. jedoch zwischenzeitlich vergriffen und in juristischen Bibliotheken meist nicht zu finden sind, aber auch eine Vielzahl von Neuerscheinungen, die in die 2. Auflage eingearbeitet sind.

Daneben finden sich auch zahlreiche aktuelle – in diesem Buch angesprochene – psychologische Aufsätze.

**4** Strafrechtler sind bei der Suche nach Entscheidungen und strafrechtlicher

Literatur an systematische Zusammenstellungen gewöhnt, die in der Aussagepsychologie so nicht zu finden sind.

Dass dem Juristen die aussagepsychologische Literatur nicht leicht zugänglich ist, ist die Idee geschuldet, für den Strafrechtler eine systematische Zusammenstellung zu fertigen, die als Nachschlagewerk auch für den Psychologen interessant sein kann.

- 5** Mit Blick auf die stete Ausweitung des Opferschutzes sind in dieser

Auflage Hilfsorganisationen, die den „parteilichen Umgang“ mit dem Zeugen propagieren besonders in den Blick genommen worden, da diese beratend vor und nach Anzeigenerstattung tätig werden und die damit einhergehende potentielle Einflussnahme auf den Inhalt der Aussage bislang nicht hinreichend aussagepsychologisch und rechtlich diskutiert ist.

**2. Auflage.** Auch mehr als zehn Jahre nach der BGH – Grundsatzentscheidung zu den wissenschaftlichen Anforderungen, die an aussagepsychologische

Gutachten zu stellen sind, haben sich die aussagepsychologischen Fachkenntnisse der Justiz, aber auch vieler Gutachter nicht wesentlich verbessert. Mein Eindruck ist, dass Sachverständige augenscheinlich den Anforderungen des BGH genügen wollen, tatsächlich offenbaren viele Gutachten aber mangelnde Kenntnisse einer am Sachverhalt orientierten Hypothesenbildung und ein mangelndes Verständnis von dem aussagepsychologischen Suggestionkonzept. Vor allem autosuggestive Einflüsse werden vielfach nicht erkannt. Manche

Sachverständige scheitern schon an einer hinreichenden Explorationstechnik. Mit der Hypothesenbildung „steht und fällt“ das Gutachten; deshalb ist ihr in der 2. Auflage eine ausführliche Darstellung gewidmet, die sich in Teil 3 III (Rn. 357 ff.) und IV (Rn. 376 f.) findet.

In Literatur und Rechtsprechung sind bislang die möglichen Einflussnahmen durch Mitarbeiter sog. Opferhilfeeinrichtungen, die damit werben, „parteilich für Opfer“ zu sein, zum Teil konkret Einfluss auf die Entscheidung zur Anzeigenerstattung



nehmen und sich auch eine Verdachtsabklärung zutrauen, nicht diskutiert. Wegen der besonderen Bedeutung potentieller Einflussnahme auf die Zeugenaussage erfolgt in Teil 3 VIII „Fehlerquellenanalyse“ (Rn. 656 ff.) eine ausführliche Darstellung der Problematik.

In der 2. Auflage ist die Darstellung der aussagepsychologisch relevanten Rechtsprechung sowie der rechtspsychologischen Fachliteratur auf den neuesten Stand gebracht.

Neu hinzugefügt wurden im Text einzelne **Hinweise**, die

Hilfestellungen im Umgang mit aussagepsychologischen Fragestellungen geben sollen, und gegenüber der ersten Auflage wurde die Anzahl der Checklisten erweitert.

## **6 Das Buch gliedert sich in vier Teile.**

Im ersten Teil (Teil 1 – [Rn. 7 ff.](#)) werden aussagepsychologische Gesichtspunkte zur *Zeugenaussage* dargestellt. Er befasst sich mit der Einführung in die Aussagepsychologie (Teil 1 I – [Rn. 13 ff.](#)), mit dem Unterschied zwischen der

Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Glaubhaftigkeit der Aussage (Teil 1 II – [Rn. 45 f.](#)), der Aussagebeurteilung in der BGH-Rechtsprechung (Teil 1 III – [Rn. 47 ff.](#)), der Gutachteneinholung (Teil 1 IV – [Rn. 100 ff.](#)), dem aussagepsychologischen Sachverständigen (Teil 1 V – [Rn. 142 ff.](#)) und „Besonderen“ Zeugen (Teil 1 VI – [Rn. 145 ff.](#)).

Im zweiten Teil (Teil 2 – [Rn. 159 ff.](#)) geht es um die *Zeugenvernehmung*. Es werden die Vernehmungsbedingungen (Teil 2 I – [Rn. 166 ff.](#)), die Durchführung der

Vernehmung (Teil 2 II – [Rn. 181 ff.](#)), die Inhalte der Vernehmung (Teil 2 III – [Rn. 246 ff.](#)), das Ausdrucksverhaltens während der Aussage (Teil 2 IV – [Rn. 264 ff.](#)), die Dokumentation der Vernehmung und deren Auswertung unter aussagepsychologischen Gesichtspunkten (Teil 2 V – [Rn. 275 ff.](#)) dargestellt.

Der dritte Teil (Teil 3 – [Rn. 297 ff.](#)) enthält Ausführungen zur *aussagepsychologischen Begutachtung*, im Einzelnen zu Formellem (Teil 3 I – [Rn. 298 ff.](#)), zur Unterscheidung zwischen

erlebnisbegründeter und nicht  
erlebnisbegründeter Aussage  
(Teil 3 II – [Rn. 352 ff.](#)), zur  
hypothesengeleiteten  
Aussagebeurteilung (Teil 3 III –  
[Rn. 357 ff.](#)), zur Spezifizierung der  
Nullhypothese (Teil 3 IV –  
[Rn. 376 ff.](#)), zur  
aussagepsychologischen Leitfrage  
(Teil 3 V – [Rn. 453 f.](#)), zur  
Aussagekompetenz (Teil 3 VI –  
[Rn. 455 ff.](#)), zum Qualitäts-  
Kompetenz-Vergleich (Teil 3 VII –  
[Rn. 592 ff.](#)), Fehlerquellenanalyse  
(Teil 3 VIII – [Rn. 594 ff.](#)), zur  
Realkennzeichenanalyse (Teil 3 IX –

Rn. 678 ff.), zur Berücksichtigung von Außenkriterien (Teil 3 X – Rn. 742 ff.), zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage (Teil 3 XI – Rn. 746 ff.), zur Dokumentation der Begutachtung (Teil 3 XII – Rn. 754 ff.), zur Überprüfung des Gutachtens (Teil 3 XIII – Rn. 769 ff.), zu methodenkritischen Stellungnahmen (Teil 3 XIV – Rn. 773 ff.) und zu Besonderheiten (Teil 3 XV – Rn. 776 ff.).

Der vierte Teil (Teil 4 – Rn. 788 ff.) stellt die beiden *spektakulärsten Prozesse* dar, in denen

aussagepsychologische  
Gesichtspunkte bei der Vernehmung  
kindlicher Zeugen und  
aussagepsychologischer Gutachten  
eine Rolle gespielt haben; das sog.  
Montessori-Verfahren und das sog.  
Wormser Mißbrauchsverfahren wie  
auch dem Pascal-Prozess.

Die Entscheidungen werden im Text  
nach dem Aktenzeichen und in der  
Fußnote nach den Fundstellen, die  
BGH-Nack entnommen sind, benannt.  
Inhalte der Grundsatzentscheidung des  
BGH zu den wissenschaftlichen  
Anforderungen, die an  
aussagepsychologische Gutachten zu

stellen sind, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung besonders hervorgehoben und farblich unterlegt. Zur einfacheren Handhabung und nicht zuletzt dem aussagepsychologischen Grundsatz folgend, dass es auf das tatsächlich Gesagte (hier Geschriebene) und nicht auf das von dem psychologischen Laien dazu Zusammengefasste, Um- und Selbstformulierte ankommt, werden die psychologischen/psychiatrischen Ausführungen in ihrem genauen Wortlaut zitiert.



# Teil 1

# Zeugenaussage

## Inhaltsverzeichnis

I. Einführung in die  
Aussagepsychologie

II. Glaubwürdigkeit des Zeugen –  
Glaubhaftigkeit der Aussage

III. Höchstrichterliche Rechtsprechung  
zur Beurteilung von Zeugenaussagen –  
unter Berücksichtigung  
aussagepsychologischer Aspekte

IV. Gutachteneinholung

## V. Aussagepsychologischer Sachverständiger

## VI. „Besondere“ Zeugen

- 7** Die Constitutio Criminalis Carolina war das erste deutsche Gesetz, das das Strafrecht und das Strafprozessrecht reichsgesetzlich regelte und das zwischen Haupt- und Hilfstatsachen unterschied. Damals konnte ein Beschuldigter nur verurteilt werden, wenn er geständig war oder – anders als heute – durch zwei „einwandfreie“ Zeugenaussagen überführt wurde. Da die

geschichtliche Entwicklung die Untauglichkeit gesetzlicher Beweisregeln gezeigt hat, wurde mit der 1877 eingeführten Vorschrift des § 260 StPO (heute wortgleich § 261 StPO) eine deutliche und bewusste Abkehr von gesetzlichen Beweisregeln des Inquisitionsprozesses vollzogen.

**3** Heute entspricht es – wenn Aussage gegen Aussage steht – gefestigter Rechtsprechung des BGH, dass ein Beschuldigter aufgrund einer einzig ihn

belastenden Aussage verurteilt werden kann. Diese Aussage muss eine hochwertige Qualität aufweisen.

Den Strafruristen wird vor allem die Rechtsprechung des BGH zur Aussageanalyse durch den Tatrichter interessieren.

9 In Teil 1 I (Rn. 13 ff.) wird eine Einführung in die *Aussagepsychologie* gegeben.

Dazu gehört die Darstellung der „Historie“ der Aussagepsychologie, der

„Aufgabe und Zielsetzung  
aussagepsychologischer  
Begutachtung“, des methodischen  
Prüfkonzepts. Es folgt eine  
Befassung mit der „Aufzeichnung  
der Originalaussage“, der „BGH-  
Rechtsprechung zu  
aussagepsychologischen  
Gutachten“, der „Qualität  
aussagepsychologischer  
Gutachten“, der „Ausweitung des  
Anwendungsbereiches der  
Aussagepsychologie“ ein  
Überblick über die Ausweitung  
des Anwendungsbereichs der  
Aussagepsychologie auf

erwachsene Zeugen, Aussagen von (Mit)Beschuldigten, Ausländer und die Identifizierungsaussage.

Zuletzt folgt eine ausführliche Darstellung der aussagepsychologischen Fachliteratur.

- 10** In Teil 1 II ([Rn. 46 ff.](#)) wird der Unterschied zwischen der *Glaubwürdigkeit der Person* und der *Glaubhaftigkeit ihrer Aussage* aufgezeigt.

In ersten Phasen der Aussagepsychologie als Wissenschaft stand nicht die Beurteilung der Aussage zu dem eigentlichen Geschehen, sondern die Persönlichkeit des Zeugen im Vordergrund. Lange Zeit ist auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung von der Glaubwürdigkeit des Zeugen die Rede. Heute geht es nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand allein um die Qualität der Aussage.

**11** In Teil 1 III (Rn. 47 ff.) ist die *BGH-Rechtsprechung* zu aussagepsychologischer Begutachtung, also zur Aussagetüchtigkeit und -kompetenz, zur Fehlerquellenanalyse und zur Aussageanalyse dargestellt.

**12** In Teil 1 IV (Rn. 100 ff.) wird die *BGH-Rechtsprechung* zur Gutachteneinholung aufgezeigt, in Teil 1 V (Rn. 142 ff.) geht es um den aussagepsychologischen Sachverständigen, vor allem um



den Rechtspsychologen und in VI um „besondere“ Zeugen, nämlich um Zeugen vom Hörensagen, die der Aussagepsychologe Aussageempfänger nennt, Opferzeugen, die Nebenkläger als Zeugen und mit Blick auf die zunehmende Kontaktaufnahme von Zeugen zu Pressevertretern zu dem von der Presse gesteuerten Zeugen.

# I. Einführung in die Aussagepsychologie

## 1. Historie

- 13** Aussagepsychologische Gutachten werden in der höchstrichterlichen Rechtsprechung erstmalig im Jahr 1954 (in *BGH* [5 StR 416/54][1]) erwähnt. Danach sind Sachverständige zu bestellen,

wenn die Zeugenaussagen von Kindern oder Jugendlichen die alleinigen oder wesentlichen Beweismittel darstellen. Damit sind aussagepsychologische Gutachten seit mehr als 50 Jahren als Beweismittel in Strafverfahren dem Grunde nach anerkannt.

Ausführliche Abhandlungen zu „historisch-psychologischen Betrachtungen der Zeugenaussage“ finden sich bei *Kühne*[2], die auf die Werke zu den Anfängen der Aussagepsychologie Anfang des letzten Jahrhunderts von *Binet*[3],

*Stern*[4] und *Münsterberg*[5] hinweist, wie auch bei *Müller-Luckmann*[6], *Köhnken*[7] und *Steller*[8], *Steller/Böhm*[9] ziehen Bilanz über „50 Jahre Rechtsprechung des BGH zur Aussagepsychologie“.

- 14 Erste bis dritte Phase.**  
*William Stern*[10] verstand schon 1902 die Aussage als geistige Leistung und zugleich als Verhörprodukt. „Dieser Titel beschreibt das Konzept der Aussagepsychologie: Eine Aussage wird als

Leistungsprodukt aufgefaßt, das nicht nur abhängig ist von personalen Merkmalen (geistige Leistung), sondern auch durch situative Merkmale bedingt sein kann, z. B. durch Merkmale der Befragungsumstände (Verhørsprodukt)“, erläutern *Steller/Volbert*[11] dazu.

15

*Stern*

**Aussage = Geistige  
Leistung +  
Verhørsprodukt**

Mitte des letzten Jahrhunderts wurden psychologische Sachverständige immer häufiger in gerichtlichen Verfahren hinzugezogen. Sie beschränkten sich nicht wie bis dahin auf das Aktenstudium, sondern nahmen auch zunehmend eigene Untersuchungen an Zeugen vor mit dem Ergebnis, dass Aussagen minderjähriger Zeugen über an ihnen verübten Unzuchtshandlungen in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Wahrheit entsprachen[12]. *Undeutsch*[13]

stellte diese Erkenntnis erstmalig 1953 und dann wiederholt weiter begründet in seinen späteren Veröffentlichungen 1956, 1957, 1959, 1965 und 1966 vor[14].

**16 Vierte Phase.** *Undeutsch* forderte 1953 auf dem 19. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Köln dazu auf, die Glaubhaftigkeit der Aussage in den Mittelpunkt der Glaubwürdigkeitsbeurteilung zu stellen. Er läutete damit eine neue Phase der Aussagepsychologie ein, die heute

die Glaubhaftigkeitsbegutachtung bestimmt. Die von ihm aufgestellte Hypothese lautete: Aussagen über tatsächlich Erlebtes unterscheiden sich inhaltlich systematisch von erfundenen Aussagen (von Steller 1997 als *Undeutsch-Hypothese*[15] benannt).

**L7**

*Undeutsch-Hypothese*

**Aussagen über  
tatsächlich Erlebtes  
unterscheiden sich  
inhaltlich**



# systematisch von Aussagen über Erfundenes

## 18 Überblick über die Entwicklung der (deutschsprachigen) Aussagepsychologie

Bei *Greuel*[16] findet sich ein Überblick über die Entwicklung der (deutschsprachigen) Aussagepsychologie im letzten Jahrhundert:

Zeitraum	Bezeichnung	Method Zugang
----------	-------------	------------------

1900 – 1930	Experimentelle Frühphase	Laborexpe Wirklichke
1930 – 1945	Abstinenzphase	–
1945 – 1980	Erfahrungs- und Entwicklungsphase	Forensisch Sachverstä Experimer Forschung
80er Jahre	Evaluations- Studien Validierungs- Experimente	Experimer Validierung

90er Jahre	Simulationsstudien Theoretische Modellbildungen	Integrator

**19** Viele Jahre hatte die Justiz keinerlei Interesse an aussagepsychologischen Forschungserkenntnissen gezeigt.

Es wird vermutet[29], dass das vor allem an der „fehlenden Lebensnähe“ der vorwiegend im Labor durchgeführten Experimente gelegen hat[30].

*Arntzen* hat Anfang der neunziger Jahre die praktische Verbreitung der Aussagepsychologie gefördert[31].

Wissenschaftliche Fortentwicklung erfuhr die Aussagepsychologie insbesondere durch Arbeiten von Professor *Köhnken*, Professor *Steller*, Professor *Volbert* und Professor

*Greuel* und deren Mitarbeiter.  
Näheres zu deren  
Veröffentlichungen findet sich  
unter Punkt 8, [Rn. 44](#).

## **20 Suggestionforschung.**

*Greuel*[\[32\]](#) spricht von der  
Suggestionforschung *als dem*  
aussagepsychologischen  
Forschungsthema ab 1980.

Die Anfänge der  
Suggestionforschung gehen auf  
Arbeiten von *Binet*[\[33\]](#),  
*Münsterberg*[\[34\]](#), *Stern*[\[35\]](#) und  
*Stern/Stern*[\[36\]](#) Anfang des letzten

Jahrhunderts zurück. *Stern*[\[37\]](#) sprach – wie schon oben erwähnt – 1902 von der Aussage nicht nur als geistiger Leistung sondern auch als Verhörprodukt, so dass schon damals die Bedeutung der Entstehungsgeschichte der Aussage erkannt wurde.

Seit den 80er Jahren sind vor allem aus dem anglo-amerikanischen Raum zahlreiche Forschungsprojekte bekannt, die sich mit Suggestionseffekten insbesondere bei kindlichen Zeugen beschäftigen.

**21** Veröffentlichungen zur Suggestionenproblematik finden z. B. bei *Ceci & Bruck*[38]; *Goodman et al.*[39]; *Sporer & Bursch*[40]; *Volbert*[41]; *Volbert & Pieters*[42], *Yapko*[43], in *Greuel/Fabian/Stadler*[44] und *Greuel*[45]. *Schade*[46] zeigt die Bedeutung der Aussageentstehungsgeschichte am Beispiel des Wormser-Mißbrauchsverfahrens und verdeutlicht das weitreichende aussagepsychologische

Suggestionskonzept anhand anschaulicher Beispiele.

- 22** *Köhnken*<sup>[47]</sup> berichtet über Forschungsergebnisse, wonach suggerierte Informationen in das Gedächtnis „implantiert“ werden können, die als tatsächlich selbst erlebt empfunden werden, wobei die beeinflussten Personen subjektiv von der Richtigkeit der Falschinformationen überzeugt sind.



**23** Greuel[48] stellt in ihrer Habilitationsschrift die Grundlagen und den Stand der Suggestionforschung sowie eine hypothesenzentrierte Auswertung empirischer Befunde dar. Es geht dabei nicht um „generelle Suggestibilität“ sondern um die Beantwortung der Frage:

„Unter welchen *spezifischen* Suggestionbedingungen können Aussagen über *spezifische Erlebnisrepräsentationen* in welcher *spezifischen* (und

forensisch relevanten) *Hinsicht* beeinflusst werden?“[49]

Im *Handbuch der Rechtspsychologie* ist der aktuelle Stand der Forschung in dem Beitrag von *Volbert* „Suggestion“ aufgezeigt, die sich in zahlreichen Veröffentlichungen mit Fragen der Suggestion und Suggestibilität befasst hat[50].

Interessant sind auch die Beiträge zur Beeinflussbarkeit älterer Menschen[51] und zur Langzeitentwicklung suggerierter

Pseudoerinnerungen bei Kindern[52].

Beachtenswert – denn äußerst praxisnah – erscheint die von *Volbert*[53] aufgezeigte „Wandlung“ der bewussten Falschaussage zur Falschaussage aufgrund autosuggestiver Prozesse.

(Straf-)Juristen wissen meist nicht um den Umfang des Suggestionkonzepts. Dies mag daran liegen, dass ihnen die Prüfung der Entstehungsgeschichte der Aussage nicht vertraut ist und

juristische Lehrbücher sich vielfach auf die Darstellung suggestiver Frageformen beschränken.

## **24 Kindliche Zeugen - Jugendliche Zeugen.**

Lange Zeit wurde Kindern die Fähigkeit, verlässliche Zeugen zu sein, abgesprochen, weil sie Fantasiertes von Erlebtem noch nicht unterscheiden könnten, sie erhöht suggestibel seien und keine zusammenhängende und geordnete Darstellung des Geschehens erbringen könnten[54].

*Müller-Luckmann*[55],  
*Undeutsch*[56], *Kühne*[57],  
*Endres/Scholz/Summa*[58] und  
*Steller*[59] zeigen die historische  
Entwicklung der Beurteilung  
kindlicher Zeugenaussagen seit  
Mitte des 19. Jahrhunderts auf.

Nach einer Entscheidung des  
*Reichsgerichts*[60] konnten auch  
Kinder Zeugen sein, wenn von  
ihnen eine verständliche Aussage  
zu erwarten war.

In der zweiten Hälfte des letzten  
Jahrhunderts wurde in der  
aussagepsychologischen

Forschung erkannt, dass in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Angaben von Kindern der Wahrheit entsprechen[61]. In einem Grundsatzurteil hat der *BGH*[62] 1955 klargestellt, dass „Kinderaussagen nicht häufiger unglaubwürdig sind, als die Aussagen von Erwachsenen, dass Kinder oft sogar die besten Zeugen sind“.

**25** Mitte der achtziger/Anfang der neunziger Jahre gewann die Frage der Beeinflussbarkeit von Kindern wieder an Bedeutung.

Auslöser waren in dieser Zeit gegründete Selbsthilfevereine, die sich die Aufdeckung des sexuellen Missbrauches zum Ziel gesetzt hatten. Die dort kreierte – höchst suggestiv wirkende – Aufdeckungsarbeit löste eine Debatte um den „Mißbrauch mit dem Mißbrauch“[\[63\]](#) aus.

## **26 Aufdeckungsarbeit.**

Anfang der neunziger Jahre meinten selbsternannte Kinderschutzvereine, allen voran „Wildwasser e.V.“ und „Zartbitter e.V.“, durch nicht entsprechend

qualifizierte Mitarbeiter mit Hilfe anatomisch korrekter Puppen und selbst kreierter einseitig parteiisch ausgerichteter Befragungs- und Deutungsweise den sexuellen Missbrauch „aufdecken“ zu können. Verfahren wie das sog. Montessori-Verfahren in Münster und kurz danach die spektakulären Wormser Mißbrauchsverfahren Mitte/Ende der neunziger Jahre haben nicht nur die Unzulänglichkeit ideologisch gesteuerter Aufdeckungstechniken deutlich gemacht. In diesen



Verfahren wurde die Justiz durch Hinzuziehung wissenschaftlicher ausgewiesener Sachverständiger in dieser Ausführlich- und Deutlichkeit erstmals über die Erkenntnisse der modernen Aussagepsychologie informiert. Im Vordergrund stand damals das aussagepsychologische Suggestionkonzept[64].

- 27** Eine bestimmte Altersgrenze, ab der die Zeugenkompetenz von Kindern noch nicht bzw. schon gegeben ist, lässt sich nicht festlegen. Ab dem dritten

Lebensjahr steigt die sprachliche Fähigkeit und die Wirklichkeitserfassung kontinuierlich an[65]. Nach *Arntzen*[66] können kindliche Äußerungen in diesem Alter in der Regel Angaben von älteren Personen aber nur „stützen“. Die Grenze wird im Allgemeinen bei etwa vier Jahren angenommen. Unterschiede bestehen in der Einschätzung von Kindern im Alter von vier bis fünf Jahren. Nach *Arntzen*[67] sind Kinder im Alter von viereinhalb Jahren nur unter günstigen Umständen

aussagetüchtig. Das *OLG Zweibrücken*[68] sieht Kinder, die jünger als 4 ½ Jahre sind, kaum als aussagetüchtig an.

Nach *Volbert/Steller*[69] können Kinder zwischen drei und vier Jahren mit minimaler Unterstützung schon eine halbwegs zusammenhängende Aussage über ein vergangenes Ereignis machen, vier bis fünfjährige Kinder sollen schon über Ereignisse berichten können, die ein oder zwei Jahre zurückliegen.

*Greuel*<sup>[70]</sup> erläutert zum autobiographischen Gedächtnis: „In der aktuellen Diskussion wird ... das Ende der Kindheitsamnesie auf dreieinhalb bis vier Jahre datiert (Malinoski, Lynn & Sivec 1998). Einschränkend muß hier jedoch darauf hingewiesen werden, daß für einen spezifischen Bereich von Kindheitserinnerungen, namentlich für *trauma memories*, diese Altersgrenze angezweifelt wird. So problematisieren Browne, Scheflin und Hammond (1998), daß es, eingedenk der

defizitären Erkenntnisbasis  
bezüglich der (möglichen)  
Distinktheit des Trauma-  
Gedächtnisses, zu einfach sei, das  
vierte Lebensjahr generell als cut-  
off-point für die  
Kindheitsamnesie anzunehmen.“

*Undeutsch*<sup>[71]</sup> schreibt 1967: „Als  
höchst bedenklich galten von  
alters her ‚Mädchen um die Zeit  
der Geschlechtsreife‘, wenn sich  
ihre Aussagen auf geschlechtliche  
Vorgänge beziehen. Es heißt, daß  
um diese Zeit ihre Phantasie  
besonders lebhaft sei und mit

Vorliebe um geschlechtliche Dinge kreise.“

*Volbert*[72] gibt eine grobe Orientierung nach Altersangaben (unter 4, 4-5 und ab 6 Jahre) zur Beurteilung der Aussagetüchtigkeit.

Teil 1 Zeugenaussage › I › 2. Aufgabe und Zielsetzung  
aussagepsychologischer Begutachtung

---

## **2. Aufgabe und Zielsetzung aussagepsychologisch Begutachtung**

**28** In der gerichtlichen Fragestellung geht es bei der aussagepsychologischen Begutachtung um die Erlebnisfundiertheit der Aussage.

Aufgabe und Zielsetzung psychologischer Begutachtungen zur Glaubhaftigkeit von Aussagen – vgl. *Greuel*<sup>[73]</sup> – „kann aus Sicht der empirischen Wissenschaft immer nur darin bestehen, Wahrscheinlichkeitsaussagen darüber zu treffen, ob und ggf. inwieweit eine Aussage einem

subjektiven Erlebnis in der Wachwirklichkeit entspricht bzw. mit diesem korrespondiert“.

Teil 1 Zeugenaussage › I › 3. Methodisches  
Prüfkonzept

---

## **3. Methodisches Prüfkonzept[74]**

### **a) (Nicht) erlebnisbezogene Aussage[75]**

**29** Der Aussagepsychologe spricht nicht von „wahrer“ oder



„unwahrer“, sondern von erlebnisbezogener oder nicht erlebnisbezogener Aussage.

Die erlebnisbezogene Aussage entspricht der „wahren Aussage“. Der Zeuge spricht über etwas, was er tatsächlich erlebt hat.

Die nicht erlebnisbezogene Aussage entspricht der „unwahren Aussage“. Hier irrt der Zeuge, er spricht über etwas, was er nicht bzw. so nicht oder in anderem Zusammenhang als dem geäußerten erlebt hat.

Bei der nicht erlebnisbezogenen Aussage hat sich der Zeuge die Aussage komplett oder teilweise ausgedacht (Lüge) oder der Inhalt der Aussage ist ihm von einem anderen suggeriert worden (Fremdsuggestion) oder er hat ihn sich selbst „eingeredet“ (Autosuggestion). Bei suggerierten Aussagen geht der Zeuge subjektiv – fehlerhaft – davon aus, dass das Ereignis stattgefunden hat.

**b)**

# Hypothesengeleitete Begutachtung

- 30** Um herauszufinden, ob die Aussage des Zeugen erlebnisbezogen ist oder nicht, bildet der Aussagepsychologe verschiedene Hypothesen. Ausgangshypothese ist die sog. Nullhypothese: die Aussage hat keinen Erlebnisbezug. Hierzu bildet er Spezifizierungen, er sucht – dem Sachverhalt nach – nach naheliegenden Begründungen für den fehlenden Erlebnisbezug: „die Aussage hat keinen

Erlebnisbezug, weil ...“.

Erklärungen für den mangelnden Erlebnisbezug können z. B. darin bestehen, dass die Aussage ganz oder in wesentlichen Teilen erlogen ist, oder dass sie dem Zeugen suggeriert wurde oder er sie sich selbst eingeredet hat.

Vielfach wird es auch vorkommen, dass Zeugen zunächst lügen und sich die Lüge dann so lange einreden, bis sie selbst von dem erlogenen Sachverhalt überzeugt sind (Verlauf der bewussten zur autosuggestiven Falschaussage[76]).

Die jeweilige Prüfung unterliegt unterschiedlichen Prüfkriterien. So kann z. B. die Realkennzeichenanalyse nicht zwischen erlebnisbezogenen und suggerierten Aussagen unterscheiden. Hierbei kommt es entscheidend auf die Analyse der Aussageentstehung und -entwicklung an. Die Realkennzeichenanalyse findet – neben der Motivationsanalyse – bei der Unterscheidung zwischen einer erlebnisbezogenen und einer ausgedachten, also bewusst falschen Aussage, Anwendung[\[77\]](#).

## c) Psychologische Glaubhaftigkeitsprüfung

- 31** Die psychologische Glaubhaftigkeitsprüfung von Zeugenaussagen ist nach dem heutigen Stand der theoretischen Entwicklungen und der empirisch-psychologischen Forschung, wie sie auch der BGH in der Grundsatzentscheidung aufgreift, im Wesentlichen unter den folgenden Aspekten vorzunehmen:
- [78]

## 32- • Hinsichtlich der 33 *Aussagevalidität*

Dazu gehören Merkmale und Bedingungen der Aussagesituationen, die die Zuverlässigkeit und Qualität der Aussage beeinflussen können

(„*Fehlerquellenanalyse*“), wie die Entstehung (*Genese*) und die weitere *Entwicklung der Aussage* sowie unter Umständen eine Analyse der „*Motivationslage*“ in Bezug auf die (Erst-)Aussage.

- Hinsichtlich der *Aussagequalität*

Die konkrete(n)  
vorliegende(n) Aussage(n)  
selbst sind schließlich  
hinsichtlich solcher Merkmale  
zu untersuchen, in denen sich  
erlebnisbegründete Aussagen  
systematisch von solchen  
unterscheiden, denen kein  
selbsterlebtes Ereignis  
zugrunde liegt (sogenannte  
*„Glaubhaftigkeitskriterien“*  
oder *„Realkennzeichen“*).



Dabei ist die *Aussage- und Erfindungskompetenz* zu beachten.

Dazu gehören solche Merkmale, die sich auf aussagepsychologische Besonderheiten des Zeugen beziehen[79].

Ausführliche Erläuterungen finden sich z. B. bei *Greuel et al.*[80], *Steller*[81], *Steller/Volbert*[82], *Köhnken*[83] und *Volbert*[84]; siehe

auch die Ausführungen im Teil 3  
([Rn. 297 ff.](#)).

Eine Einführung in den  
„psychologischen  
Forschungsprozess“ findet man  
bei *Gerrig/Zimbardo*  
Psychologie, 18. A., 2008, S. 26.

[Teil 1 Zeugenaussage](#) › [I](#) › 4. Aufzeichnung der  
Originalaussage

---

## **4. Aufzeichnung der Originalaussage**

**34** Leider regelt der Gesetzgeber die  
Tonbandaufzeichnung der

Vernehmung nicht gesetzlich verbindlich.

Aussagepsychologisch kommt es entscheidend auf die Originalaussage an. Sie ist aber nur dann zu überprüfen, wenn die Fragen und Antworten überprüfbar sind.

In Verfahren, in denen Aussage gegen Aussage steht, und es oftmals mangels sog. „objektiver“ Beweismittel allein auf die Belastungsaussage ankommt, sollte der Gesetzgeber die Tonbandaufzeichnung der gesamten Aussage zur Pflicht

machen. Die Aufzeichnung des Explorationsgesprächs entspricht weltweitem Standard, dahinter sollten Ermittlungsbehörden nicht zurückstehen.

Teil 1 Zeugenaussage › I › 5. BGH-Rechtsprechung zu aussagepsychologischen Gutachten

---

## **5. BGH- Rechtsprechung zu aussagepsychologisch Gutachten**

### **a) BGH 1954**

**35** 1954 entschied der *BGH*<sup>[85]</sup>:

„Der Grund, weshalb zur Prüfung der Glaubwürdigkeit von Kinderaussagen öfter Sachverständige hinzugezogen werden müssen, liegt darin, daß die Frage, ob ein Kind glaubwürdig ist, sich schwerer beurteilen läßt, als dieselbe Frage beim erwachsenen Zeugen. Zur Beurteilung von Kinderaussagen müssen in geeigneten Fällen Sachverständige gerade deshalb hinzugezogen werden, weil ihnen Erkenntnismittel zur Verfügung stehen, die das Gericht nicht

haben kann.“

## **b) BGH- Grundsatzentscheidung 1999**

- 36** *Im Jahr 1999 hat der 1. Strafsenat des BGH eine Grundsatzentscheidung zu den wissenschaftlichen Mindestanforderungen, die aussagepsychologische Gutachten zu erfüllen haben, gefällt.*
- Die Entscheidung ist vielfach veröffentlicht worden, u. a. auch

in der amtlichen  
Entscheidungssammlung des  
*BGH*[86].

*Prof. Fiedler* und *Prof. Steller*  
wurden als Sachverständige  
gehört. Ihre wissenschaftlichen  
Gutachten sind vollständig  
veröffentlicht, so

- *Fiedler/Schmid* Gutachten über  
Methodik für Psychologische  
Glaubwürdigkeitsgutachten, Pd  
1999, 5 ff. und
- *Steller/Volbert*  
Wissenschaftliches Gutachten,

Forensisch-psychologische  
Begutachtung  
(Glaubwürdigkeitsbegutachtung  
PdR 1999, 46 ff.

Zu der Entscheidung gibt es  
mehrere erläuternde Beiträge in  
der Literatur, z. B.[\[87\]](#):

- *Boetticher* Anforderungen an  
Glaubhaftigkeitsgutachten, in:  
Barton, Verfahrensgerechtigkeit  
und Zeugenbeweis, 2002,  
S. 55 ff.
- *Jansen/Kluck* Unter Kontrolle:  
Aussagepsychologische



Gutachten, PdR, Sonderheft 1 –  
Glaubhaftigkeitsbegutachtung –,  
2000, 89 ff.

- *Jansen* Überprüfung  
aussagepsychologischer  
Gutachten, StV 2000, 224 ff.
- *Meyer-Mews* Die ‚in dubio  
contra reo‘ -  
Rechtsprechungspraxis bei  
Aussage-gegen-Aussage-  
Delikten, NJW 2000, 916 ff.
- *Offe* Anforderungen an die  
Begutachtung der Glaubhaftigke

von Zeugenaussagen, NJW 2000  
929.

- *Schade/Harschneck* Die BGH-  
Entscheidung im Rückblick auf  
die Wormser  
Mißbrauchsprozesse, PdR  
Sonderheft 1 –  
Glaubhaftigkeitsbegutachtung –,  
2000, 28 ff.
- *Schaefer* Mehr Professionalität  
in Jugendschutzverfahren, NJW  
2000, 928 f.
- *Steller/Volbert* Anforderungen  
an die Qualität forensisch-

psychologischer  
Glaubhaftigkeitsbegutachtungen  
Das BGH-Urteil v. 30. Juli 1999  
PdR, Sonderheft 1 –  
Glaubhaftigkeitsbegutachtung,  
2000, 102 ff.

Die Grundsatzentscheidung steht  
in engem Zusammenhang mit der  
erneuten ablehnenden  
Entscheidung des *BGH*<sup>[88]</sup> zum  
sog. Lügendetektor.

## c) Nachfolgeentscheidung

**37** Nach der Grundsatzentscheidung sind weitere Entscheidungen des *BGH* zu den Anforderungen, die an aussagepsychologische Gutachten zu stellen sind, ergangen, deren Inhalt stichwortartig hier dargestellt wird:

- *BGH* [3 StR 301/07] nur die realistischen Erklärungsmöglichkeiten sind zu diskutieren, methodische Grundprinzipien beschreiben den derzeitigen wissenschaftlichen Standard,

Gutachter müssen nicht einheitlich dieser Prüfstrategie folgen, es ist dem Sachverständigen überlassen, in welcher Art und Weise er dem Gericht sein Gutachten unterbreitet.

- BGH [1 StR 274/02]  
Anforderungen an die Prüfung der Unwahrhypothese
- BGH [1 StR 582/99][\[89\]](#) die Befolgung einer einheitlichen Prüfstrategie, eines einheitlichen

Gutachtaufbaus, einer bestimmten Reihenfolge der Elemente der Aussagebeurteilung ist nicht erforderlich, es ist dem Sachverständigen überlassen, in welcher Art und Weise er sein Gutachten dem Gericht unterbreitet.

- BGH [4 StR 339/99][\[90\]](#)  
Verweis auf die Grundsatzentscheidung

*Pfister*[\[91\]](#) fasst die Rechtsprechung unter der Überschrift „Was ist seit BGHSt

45, 164 geschehen?“ zusammen und gibt einen „Überblick über die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen“.

*Steller/Böhm*[92] referieren – aus aussagepsychologischer Sicht – zu „50 Jahre Rechtsprechung des BGH zur Aussagepsychologie: Bilanz und Ausblick“ u. a. zur Anerkennung der aussagepsychologischen Methodik, zu Psychologen oder Psychiatern als Sachverständigen, zu aktuellen Entwicklungen in der

Aussagepsychologie und  
Jurisprudenz, zur Begutachtung  
erwachsener Zeugen, zu  
Besonderheiten der Erinnerungen  
nach Traumaerleben und zur  
Glaubhaftigkeitsbegutachtung bei  
Borderline-  
Persönlichkeitsstörungen.

[Teil 1 Zeugenaussage](#) › [I](#) › 6. Qualität  
aussagepsychologischer Gutachten

---

# 6. Qualität aussagepsychologisch Gutachten



**38** Ende der neunziger Jahre ergab eine Untersuchung von *Busse/Volbert*[93] nur eine geringe Anzahl von Begutachtungen durch Psychologen (und nicht Psychiater). Fast nie wurde der Gutachtauftrag begründet. Inhaltlich waren „bei einem nicht unbeträchtlichen Teil der Gutachten wissenschaftliche Mindeststandards wie Nennung der gewählten Untersuchungsmethoden, Trennung von Bericht und Interpretation etc. nicht bzw. nur teilweise erfüllt“.

[94] Viele Gutachten bewegten sich

im „mittleren Bereich“, jedoch wurde „in beinahe der Hälfte der Gutachten ein primär persönlichkeitsorientiertes Vorgehen verfolgt ..., obwohl dies dem derzeitigen wissenschaftlichen Stand nicht entspricht“ [95].

Die Untersuchung ergab ferner, dass „die Fälle mit eindeutiger positiver Glaubwürdigkeits- bzw. Glaubhaftigkeitsbeurteilung in fast allen Fällen mit einer Verurteilung endeten“ [96].

Zehn Jahre nach der Grundsatzentscheidung des *BGH* aus dem Jahre 1999 könnte man hoffen, die Gutachtenqualität hätte sich insgesamt verbessert. Bei genauerem Hinsehen erscheint es aber nach wie vor so, dass Sachverständige die verschiedenen Hypothesen nur stereotyp bilden und abarbeiten, diese nicht fallspezifisch genug entwickeln und sie auch der Suggestionshypothese nicht immer mit dem nötigen fachlichen Wissen begegnen. Der Wunsch, dem Zeugen grundsätzlich glauben

zu wollen, würde sicher von jedem Sachverständigen nach außen verneint, scheint aber vielfach präsent zu sein. Gezieltes Herausfragen von Realkennzeichen, einseitige Deutung des Aussageverhaltens tragen nach wie vor zu einer Vielzahl von Gutachten schlechter Qualität bei. Oftmals ist jedoch auch mangelnde Sachkunde, fehlendes dogmatisches Verständnis dafür verantwortlich. Eindrucksvoll ist die Liste der vielfach auftretenden Fehler, über die *Köhnken*[\[97\]](#) berichtet.

# 7. Ausweitung des Anwendungsbereichs der Aussagepsychologie

## 39 Erwachsene Zeugen.

*Köhnken*[98] berichtet, dass Forschungsergebnisse den Schluss zulassen, dass die kriterienorientierte Aussageanalyse „auch bei erwachsenen Zeugen mit

hinreichender Zuverlässigkeit zwischen erlebnisbegründeten und konfabulierten Aussagen unterscheiden kann“. Auch nach *Volbert/Steller*[99] gelten die aussagepsychologischen Erkenntnisse nicht nur für kindliche, sondern auch erwachsene (Opfer)zeugen.

Nach *Steller/Volbert*[100] ist der Schwellenwert, von der festgestellten Aussagequalität auf die Glaubhaftigkeit der Bekundung zu schließen, bei Erwachsenen höher als bei Kindern. Eine ausführliche

Betrachtung findet sich bei *Greuel*[\[101\]](#).

## **40 Beschuldigte - Geständnis, Widerruf des Geständnisses.**

*Steller*[\[102\]](#) und *Volbert*[\[103\]](#) haben in der Festschrift für Eisenberg zu dem sog. Pascal-Verfahren vor dem LG Saarbrücken „Zu falschen Geständnissen in Kapitaldelikten – Praxis: Der Fall Pascal“ bzw. „Falsche Geständnisse“ veröffentlicht und dabei die Rekonstruktion der Entstehungsgeschichte des

Geständnisses hervorgehoben[104].

Aussagepsychologen[105] stellen bei der Diskussion über die Anwendbarkeit der Realkennzeichenanalyse bei Beschuldigtaussagen zutreffend darauf ab, dass sich an der Leugnung eines Vorwurfes, die nur aus einem Wort – z. B. Haben Sie die Frau umgebracht? „nein“ – bestehen kann, mangels Aussagematerials keine analytische Bewertung vornehmen lässt.



Bei einem ausführlichen Geständnis und/oder einem Geständniswiderruf wird grundsätzlich eine Analyse in Betracht gezogen[106], jedoch darauf hingewiesen, dass sich der Beschuldigte „z. B. mangels Wahrheitsverpflichtung in einer gänzlich anderen motivationalen Lage befinde“ als der Opferzeuge. Das ist rechtlich unzutreffend. Zu bedenken ist nämlich, dass der Beschuldigte im Rahmen der Aussagefreiheit zwar darüber entscheiden kann, ob er sich überhaupt und wie zu dem gegen

ihn erhobenen Vorwurf äußern kann, er im Rahmen der Aussage aber einen anderen nicht fälschlich beschuldigen bzw. eine Straftat vortäuschen darf (§§ 145d, 164 StGB)[107].

**41 Mitbeschuldigte.** Bisläng fehlen Untersuchungen zur Glaubhaftigkeit von Aussagen von Mitbeschuldigten. *Jansen*[108] hat in einem Beitrag in der Festschrift für Hamm die aussagepsychologische Beurteilungsmöglichkeit diskutiert.

**42 Ausländer.** Bei Ausländern ist die Aussagebeurteilung erschwert, wenn ihre Aussage durch einen Dolmetscher übersetzt wird. Vielfach übersetzen Dolmetscher nicht vollständig, zum Teil auch nicht korrekt, wobei auch die Besonderheiten der jeweiligen Fremdsprache und auch kulturelle Unterschiede zu beachten sind[109].

**43 Identifizierungsaussage**  
Identifizierungsaussagen werden

in der Praxis meist unter dem Gesichtspunkt erhoben, wie sicher sich der Zeuge bei der Wiedererkennung des Beschuldigten ist, obwohl subjektive Sicherheit keinen hinreichenden Aufschluss über die Richtigkeit der Aussage geben kann. *Köhnken*[\[110\]](#) verdeutlicht, dass die Qualität der Aussage kein verlässlicher Indikator ist, jedoch die Reaktionszeit (die Dauer von der Präsentation einer oder mehrerer Personen bzw. Lichtbilder und der Äußerung des Zeugen) ein Indikator für die

Richtigkeit der Aussage sein kann,  
da korrekte Identifizierungen  
„schneller als falsche ...  
erfolgen“.

Näheres zum aktuellen  
Erkenntnisstand der  
Personenidentifizierung findet  
sich in den Ausführungen von  
*Sporer*[111] im Handbuch der  
Rechtspsychologie und  
*Sporer/Sauerland*[112].

## 8. Aussagepsychologisch Fachliteratur

- 14** *Arntzen* hat Anfang der neunziger Jahre die praktische Verbreitung der Aussagepsychologie gefördert[113]. Seine Auswertungen stützte er – nach eigenen Angaben – auf ca. 50.000 „psychologische Gutachten über die Glaubwürdigkeit“ in der Zeit von 1950 bis 1990. Kritisch zu sehen ist, dass er die Untersuchungen im Einzelnen nicht veröffentlicht und damit

einer wissenschaftlichen Diskussion entzogen hat. *Arntzen* sah seine Erkenntnisse durch „nachträgliche Geständnisse“ bestätigt[114], ohne erkennbar zu erwägen, dass der Beschuldigte ggf. nur aufgrund des Drucks des ihn belastenden Gutachtens ein Geständnis abgelegt haben könnte.

Wohl als Reaktion darauf, dass ideologisch ausgerichtete Aufdeckungsarbeit immer mehr Platz griff und sexueller Missbrauch zum „Modedelikt“ avancierte, erschien Mitte der neunziger Jahre das „Handbuch

sexueller Mißbrauch“[115].

Wegweisend und immer noch aktuell ist der darin enthaltene Aufsatz von *Undeutsch*[116], der sich inhaltlich mit dem Nachweis sexuellen Missbrauchs, der Analyse des Aussageinhaltes, der Bedeutung von Geschichte und Entwicklung der Aussage, der Divergenz von Psychotherapie und Wahrheitsforschung, der Suggestibilitätsforschung und der Prüfung alternativer Hypothesen befasst.

Es folgten Veröffentlichungen in familienrechtlichen



Zeitschriften[117].

Aufsehen erregend war 1992 der Beitrag von *Müther/Kluck* „Vom Mißbrauch mit dem Mißbrauch“[118].

*Endres/Scholz* „Sexueller Kindesmißbrauch aus psychologischer Sicht“ war die erste Veröffentlichung in einer strafrechtlichen Zeitschrift zu den seinerzeit „gängigen“ Themen, so zu:

Missbrauchsverdächtigungen[119],  
Symptomen[120], spontanen  
Falschaussagen von Kindern[121],

aufdeckenden  
Psychotherapien[122],  
Verhaltensdeutung[123],  
projektiven Verfahren[124],  
Beeinflussungsgefahr durch  
suggestive Befragung und  
konfrontativen  
Befragungstechniken, dem sog.  
Lügendetektor und der  
Beurteilung der Persönlichkeit  
des Beschuldigten[125].

Im Nachgang zu den genannten  
spektakulären Verfahren  
erschieden einige  
aussagepsychologische

Fachbücher, so z. B. das Buch von *Steller/Volbert* „Psychologie im Strafverfahren“[\[126\]](#), es folgte das Standardwerk „Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage“ einer Autorengruppe zusammen mit *Greuel*[\[127\]](#).

„Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen“ von *Westhoff/Kluck* ist dem Straf- und Familienjuristen zu empfehlen, der sich grundlegend mit den Besonderheiten psychologischer Gutachtenerstellung befassen will. 2008 ist es in der 5. Auflage erschienen.

Zwischenzeitlich liegt das „Handbuch der Rechtspsychologie“ [128] vor, lesenswert ist auch die jüngst von *Volbert* [129] veröffentlichte Abhandlung zur Erstellung aussagepsychologischer Gutachten, die die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse anschaulich und übersichtlich darstellt.

# Anmerkungen

[1]

*BGHSt* [5 StR 416/54] 7, 82;  
richtungsweisend war *RG* [I 86/27]  
*RGSt* 61, 273.

[2]

*Kühne* in: Greuel/Fabian/Stadler, S. 5;  
vgl. auch *Greuel* S. 21; *Maisch*  
*M SchrKrim* 1974, 57.

[3]

*Binet* La Suggestibilité, 1900.

[4]

*Stern* Psychologie der Zeugenaussage,  
1902.

[5]

*Münsterberg* On the witness stand,  
1908.

[6]

*Müller-Luckmann* in: *Venzlaff*, S. 629.

- [7] *Köhnken* S. 84.
- [8] *Steller* *Forensia* 1988, 23.
- [9] *Steller/Böhm* in: *Fabian/Nowara*, S. 37.
- [10] Vgl. zur Lebensgeschichte William Sterns: *Kühne/Flachsbart* PdR 1997, 138.
- [11] *Steller/Volbert* in: *Steller/Volbert*, S. 12; vgl. auch *Steller* *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie* 1992, 151.
- [12] *Undeutsch* in: *Undeutsch*, S. 26.
- [13] *Undeutsch* in: *Undeutsch*, S. 26; vgl. dazu auch: *Steller* *M SchrKrim* 1997, 274.

[14]

Vgl. dazu die Literaturhinweise in *Undeutsch* in: *Undeutsch*, S. 26.

[15]

Vgl. auch *Undeutsch* in: *Undeutsch*, S. 26 – und die Ausführungen von *Steller MschrKrim* 1997, 274; *Fabian/Stadler/Greuel StV* 1996, 347 und *Greuel* S. 314.

[16]

*Greuel PdR* 1997, 154; *Greuel* S. 22; vgl. auch *Sporer/Bursch Psychologische Rundschau* 1997, 141; vgl. auch *Arntzen Psychologie der Zeugenaussage*, S. 1.

[17] *Stern ZStW* 1902, 315.

[18] *Undeutsch* in: *Undeutsch*, S. 138.

[19]

*Arntzen* Psychologie der  
Zeugenaussage, S. 27.

[20] *Trankell* S. 30.

[21] *Köhnken* in: Schönflug, S. 260.

[22]

*Ceci/Bruck* Psychological  
Bulletin 1993, 404.

[23]

*Volbert/Pieters* Psychologische  
Rundschau 1996, 183.

[24] *Greuel et al.* S. 91.

[25]

*Steller/Volbert/Wellershaus* in:  
Montada, S. 367.

[26]

*Sporer/Bursch* Psychologische  
Rundschau 1997, 141.



[27]

*Stadler* in: Greuel/Fabian/Stadler, S. 59.

[28]

*Steller/Volbert* in: Steller/Volbert,  
S. 12.

[29] *Kühne* in: Greuel/Fabian/Stadler, S. 5.

[30]

Vgl. dazu *Wegener* in:  
Greuel/Fabian/Stadler, S. 13;  
*Fabian/Greuel/Stadler* in:  
Greuel/Fabian/Stadler, S. 23;  
ausführlich zu experimentellen  
Methoden und Feldstudien *Eisenberg*,  
Rn. 1428 ff.

[31]

„Psychologie der Zeugenaussage“ ist erstmalig 1970 erschienen, 1983 und 1993 wurde das Buch neu aufgelegt; „Vernehmungpsychologie“ liegt in der 2. Auflage von 1993 vor.

[32] *Greuel* S. 136.

[33] *Binet* La Suggestibilité, 1900.

[34]

*Münsterberg* On the witness stand: Essays on psychology and crime, 1908; *Stern* Beiträge zur Psychologie der Aussage 1904, 1; *Stern* Beiträge zur Psychologie der Aussage 1905, 203.

[35] *Stern* ZStW 1902, 315.

[36]

*Stern/Stern* Erinnerung, Aussage und Lüge in der ersten Kindheit, 1909.

[37]

*Stern* Psychologie der Zeugenaussage, 1902.

[38]

*Bruck/Ceci* Annual Review of Psychology 1999, 419; *Ceci/Bruck* Psychological Bulletin 1993, 403; *Ceci/Bruck* Jeopardy in the courtroom, 1995.

[39]

*Goodman et al.* in: Hess/Weiner, S. 218.

[40]

*Sporer/Bursch* Psychologische Rundschau 1997, 141.

[41]

*Volbert* in: Warnke/Trott/Remschmidt, S. 150; *Volbert* in: Steller/Volbert, S. 40.

[42]

*Volbert/Pieters* Psychologische Rundschau 1996, 183.

[43]

*Yapko* Fehldiagnose: Sexueller Mißbrauch, 1994.

[44] *Greuel/Fabian/Stadler* S. 189.

[45] *Greuel* S. 136.

[46] *Schade* StV 2000, 165.

[47]

*Köhnken* in: Widmaier, S. 2267 – der Autor verweist auf Prozesse wie den Mc-Martin-Fall, Kelly-Michaels-Fall, in den USA, den Montessori-Prozess vor dem LG Münster und das Wormser-Mißbrauchsverfahren vor dem LG Mainz, wie auf ähnliche Verfahren in Norwegen, Großbritannien und Niederlanden hin.

[48] *Greuel* S. 136.

[49] *Greuel* S. 164.

[50]

*Volbert* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 331; *dies.* Suggestibilität kindlicher Zeugen, in: Steller/Volbert, Psychologie im Strafverfahren, S. 40; *dies.*

Suggestionseffekte in Kinderaussagen, in: Warnke/Trott/Remschmidt, S. 150; *Volbert/Pieters* Psychologische Rundschau 1996, 183; *Volbert/Steller* in: Kröber/Dahle Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz, S. 235.

[51]

*Müller-Johnson/Ceci* in: Dahle/Volbert, S. 31.

[52]

*Erdmann/Busch/Jahn* in:  
*Dahle/Volbert*, S. 306.

[53] *Volbert* in: *Volbert/Dahle*, S. 18.

[54] Vgl. dazu *Greuel et al.* S. 80.

[55]

*Müller-Luckmann* MschrKrim 1997,  
283.

[56]

*Undeutsch* in: *Undeutsch*, S. 26 – mit  
Ausführungen zu „Kleine Kinder,  
Grundschul Kinder, Pubeszenz,  
Intellektuelle Minderbegabung,  
Taubstumme Kinder – Sexuelle  
Erfahrungen, Verwahrlosung und hohe  
Intelligenz“.

[57] *Kühne* in: *Greuel/Fabian/Stadler*, S. 5.

[58]

*Endres/Scholz/Summa* in:  
Greuel/Fabian/Stadler, S. 189.

[59] *Steller Forensia* 1988, 23.

[60] *RG* [II 836/24] *RGSt* 58, 396.

[61] *Undeutsch* in: *Undeutsch*, S. 26.

[62] *BGH* [5 StR 416/54] *BGHSt* 7, 82.

[63] *Müther/Kluck psychomed* 1993, 202.

[64]

S. dazu ausführlich Teil 3 VIII ([Rn. 582](#))  
in diesem Buch.

[65] *Greuel et al.* S. 36.

[66] *Michaelis-Arntzen* in: *Eisen*, S. 396.

[67] *Arntzen DRiZ* 1976, 20.

[68] *OLG Zweibrücken StV* 1995, 293.

[69]

*Volbert/Steller* in: *Kröber/Dahle*,  
S. 235.

[70] *Greuel* S. 242.

[71] *Undeutsch* S. 72.

[72] *Volbert* in: *Volbert/Dahle*, S. 18.

[73] *Greuel* S. 56.

[74]

Eine ausführliche Erläuterung findet sich in Teil 3 III (Rn. 357 ff.), IV (Rn. 376 ff.), V (Rn. 453 ff.)

[75]

Eine ausführliche Erläuterung findet sich in Teil 3 IV (Rn. 376 ff.).

[76] *Volbert* in: *Volbert/Dahle*, S. 32.

[77] Vgl. *Volbert* FPPK 2007, 12.

[78]

Vgl. *Westhoff/Kluck* S. 195 ff.; *Jansen/Kluck* Sonderheft 1 – Glaubhaftigkeitsbegutachtung, PdR 2000, 89.



[79]

Vgl. *Steller* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 300.

[80] *Greuel et al.*

[81]

*Steller* Sonderheft 1 – Glaubhaftigkeitsbegutachtung, PdR 2000, 9.

[82]

*Steller/Volbert* in: *Steller/Volbert*, S. 12; *Steller/Volbert* Sonderheft 1 – Glaubhaftigkeitsbegutachtung, PdR 2000, 102.

[83]

*Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken, S. 318.

[84] *Volbert* in: Volbert/Dahle, S. 18.

[85] *BGH* [5 StR 416/54] BGHSt 7, 82.

[86]

*BGH* [1 StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 =  
NJW 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 =  
*StV* 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244  
Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = *StraFo* 1999,  
340 = *PdR* 1999, 113.

[87]

Vgl. auch *Hamm StraFo* 2000, 253;  
*Maul StraFo* 2000, 257.

[88]

*BGH* [1 StR 156/98] *BGHSt* 44, 308 =  
NJW 1999, 657 = *StV* 1999, 74 =  
*BGHR StPO* § 136a Abs. 1 Zwang 5 =  
*BGHR StPO* § 244 Abs. 3 S. 2  
Ungeeignetheit 19; vgl. auch im Ganzen  
dazu *Steller* in: *Volbert/Steller*,  
*Handbuch der Rechtspsychologie*,  
S. 364.

[89]

*BGH* NStZ 2001, 45 = BGHR StPO  
§ 244 IV 1 Sachkunde 11.

[90]

*BGH* NStZ 1999, 629 = StV 1999, 575.

[91]

*Pfister* FPPK 2008, 3.

[92]

*Steller/Böhm* in: Fabian/Nowara, S. 37.

[93]

*Busse/Volbert* in:  
Greuel/Fabian/Stadler, S. 131.

[94]

*Busse/Volbert* in:  
Greuel/Fabian/Stadler, S. 131.

[95]

*Busse/Volbert* in:  
Greuel/Fabian/Stadler, S. 131.

[96]

*Busse/Volbert* in:  
Greuel/Fabian/Stadler, S. 131.

[97] *Köhnken* in: Deckers/Köhnken, S. 1.

[98]

*Köhnken* in: Widmaier, S. 2267 –  
*Köhnken/Schimossek/Aschermann/Höf*  
1995; *Vrij* 2004.

[99]

*Volbert/Steller* in: Venzlaff/Foerster,  
S. 817.

[100]

*Steller/Volbert* in: Steller/Volbert,  
S. 12.

[101] *Greuel* S. 13.

[102] *Steller* in: FS Eisenberg, 2009, S. 213.

[103] *Volbert* in: FS Eisenberg, 2009, S. 205.

[104]

Vgl. ausführlich dazu unter Teil 3 VIII  
([Rn. 658 ff.](#)).

[105]

Z. B. *Niehaus* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 297.

[106]

*Niehaus* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 297.

[107]

*Jansen* in: FS Hamm, S. 227 – Aussageanalyse bei Mitbeschuldigten in Wirtschaftssachen.

[108] *Jansen* in: FS Hamm, S. 227.

[109]

*Lösel & Bender* 2001 – zitiert nach *Niehaus* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 311.

[110] *Köhnken* in: AG StrafR, S. 605.

[111]

*Sporer* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 387.

[112] *Sporer/Sauerland* FPPK 2008, 28.

[113]

„Psychologie der Zeugenaussage“ ist erstmalig 1970 erschienen, 1983 und 1993 wurde das Buch neu aufgelegt; „Vernehmungspsychologie“ liegt in der 2. Auflage von 1993 vor.

[114]

*Arntzen* Psychologie der Zeugenaussage, S. 12.

[115]

*Rutschky/Wolff* Handbuch Sexueller Mißbrauch, 1994.

[116]

*Undeutsch* Verbrechen gegen die Sittlichkeit, in: Rutschky/Wolff, S. 173.

[117]

*Kluck* Verdacht auf sexuellen Mißbrauch und familiengerichtliches Verfahren, *Familie/Praxis/Recht* 1995, 56.

[118] *Müther/Kluck* psychomed 1992, 202.

[119] Als Waffe in Scheidungsverfahren.

[120]

Die fast alle unspezifisch sind und als Folge ganz anderer Belastungsfaktoren auftreten können.

[121]

*Volbert* in: *Warnke/Trott/Remschmidt*, S. 150; *ders.* in: *Steller/Volbert*, S. 40.

[122]

Die den angeblich sexuellen Missbrauch in der Kindheit zu Tage fördern.

[123]

Die diagnostisch zur Aufklärung eines Missbrauchsverdachts nicht geeignet ist.

[124]

Bezeichnen sie als „methodisch dubios“, da der ihnen unterstellte Projektionsmechanismus eine eindeutige Interpretation der Ergebnisse ausschlieÙe.

[125] Ist kein taugliches Beweismittel.

[126] *Steller/Volbert* 1997.

[127]

*Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Oj*  
1998 – zitiert nach Greuel et al.

[128]

Herausgegeben von *Volbert/Steller*  
Handbuch der Rechtspsychologie, Bd.  
9, Handbuch der Psychologie, 2008.



[129] *Volbert* in: Volbert/Dahle, S. 18.

## **II. Glaubwürdigkeit des Zeugen - Glaubhaftigkeit der Aussage**

**45** Lange Zeit wurden Zeugenaussagen nach der Persönlichkeit des Zeugen beurteilt. Hatte der Zeuge einen honorigen Beruf, genoss er allseits Ansehen, sprach viel dafür, dass er auch die Wahrheit sagte. Eine solche ausschließlich

persönlichkeitszentrierte Betrachtungsweise ist durch die Erkenntnisse der modernen Aussagepsychologie in den letzten 50 Jahren abgelöst worden. Entscheidend ist allein die Aussage des Zeugen. Persönlichkeitsaspekte spielen dabei nur im Rahmen seiner individuellen Aussagekompetenz eine Rolle.

Man sprach auch von der Glaubwürdigkeit der Person und der Glaubhaftigkeit der Aussage. Damals wurde zwischen genereller und spezieller Glaubwürdigkeit

unterschieden, so z. B. in der Entscheidung aus dem Jahr 1993<sup>[1]</sup>:

„Die Klärung der allgemeinen Glaubwürdigkeit läßt noch nicht ohne weiteres generelle Schlüsse auf die *spezielle Glaubwürdigkeit* zu. ... Die neu zur Entscheidung berufene StrK wird gegebenenfalls zu bedenken haben, daß Anlaß bestehen kann, zwischen der *allgemeinen* und der *speziellen Glaubwürdigkeit* eines Zeugen zu unterscheiden. Während die letztere die Frage der Glaubwürdigkeit im Hinblick auf die Aussage zum jeweiligen Verfahrensgegenstand

betrifft, betrifft die *allgemeine Glaubwürdigkeit* die Frage, ob man dem Zeugen hinsichtlich sonstiger Angelegenheiten außerhalb des Verfahrens grundsätzlich Glauben schenken kann. Die Klärung der *allgemeinen Glaubwürdigkeit* läßt nach den Erkenntnissen der forensischen Psychiatrie noch nicht ohne weiteres generelle Schlüsse auf die *spezielle Glaubwürdigkeit* zu[2].“

In der *Grundsatzentscheidung* des *BGH*[3] zu aussagepsychologischen Gutachten wird klargestellt, dass es

heute nicht mehr um die allgemeine Glaubwürdigkeit geht:

**BGH [1 StR 618/98]**

„Gegenstand einer aussagepsychologischen Begutachtung ist wie sich bereits aus dem Begriff ergibt nicht die Frage nach einer allgemeinen Glaubwürdigkeit des Untersuchten im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft. Es geht vielmehr um die Beurteilung, ob auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben zutreffen, d. h. einem tatsächlichen Erleben der

untersuchten Person entsprechen  
(Gutachten Prof. Dr. Steller;  
s. auch Herdegen aaO Rdn. 31).“

Dass die Persönlichkeit des Zeugen nichts über den Wahrheitsgehalt seiner Aussage aussagt, hat der *BGH*<sup>[4]</sup> in letzter Zeit noch einmal ausdrücklich klargestellt. Danach muss einer „offenen und ehrlichen Persönlichkeit“ nicht entgegenstehen, dass der Zeuge in einzelnen Punkten die Unwahrheit gesagt hat.

Diese *BGH*-Rechtsprechung geht zurück auf *Undeutsch*, der mit der

Unterscheidung zwischen der Glaubwürdigkeit der Person und der Glaubhaftigkeit der Aussage die vierte Phase der Aussagepsychologie einläutete[5].

- 16** Früheres Verhalten kann nach BGH[6] dennoch Schlussfolgerungen zulassen, wenn die entsprechende frühere Lebenssituation mit der jetzigen vergleichbar ist.

*Steller*[7] greift das allseits bekannte Sprichwort ‚Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht‘ auf, in dem der Volksmund auf eine



charakterbezogene  
Glaubhaftigkeitseinschätzung  
hinweist: stellt klar, „dass  
Feststellungen über die allgemeine  
Glaubwürdigkeit einer Person keine  
hinreichend eindeutigen  
Beziehungen zu der Glaubhaftigkeit  
von spezifischen Bekundungen  
dieser Person aufweisen“.  
Gleichzeitig „mache der Volksmund  
aber die Fehlerhaftigkeit dieser  
Beurteilungsstrategie deutlich („und  
wenn er auch die Wahrheit  
spricht“)“.

Diese Gesichtspunkte sind bei der  
Beurteilung von Zeugenaussagen zu

beachten; das sowohl schon bei Vernehmungen als auch bei der aussagepsychologischen Begutachtung. Das wird im Weiteren ausführlich in [Teil 2](#) „Zeugenvernehmung“ und [Teil 3](#) „Aussagepsychologische Begutachtung“ dargestellt.

Es folgt eine Darstellung der Rechtsprechung zur Aussagebeurteilung.

# Anmerkungen

[1]

BGH [1 StR 547/93] StV 1994, 64 =  
BGHR StPO § 261 Zeuge 14.

[2]

Vgl. hierzu eingehend *Leferenz* in:  
Göppinger/Witter, S. 1314 ff., 1317,  
1325f., 1341f.; *Undeutsch* in:  
Elster/Lingemann/Sieverts, S. 205 ff.,  
212f.; vgl. auch *KK-Herdeggen* § 244  
Rn. 31.

[3]

*BGH* [1 StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 = *NJW* 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 = *StV* 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = *StraFo* 1999, 340 = *PdR* 1999, 113; vgl. auch [1 StR 498/04] *NJW* 2005, 1519 = *BGHR StPO* § 241 Abs. 2 Zurückweisung 12 = *BGHR StPO* § 244 Abs. 2 Zeugenvernehmung 17; [1 StR 231/08]; [1 StR 227/05]; [4 StR 700/98] *BGHSt* 45, 211 = *NJW* 2000, 226 = *StV* 2000, 133 = *BGHR StGB* § 306b Ermöglichen 1 = *BGHR StPO* § 264 Abs. 1 Tatidentität 30.

[4] *BGH* [2 StR 307/02].

[5]

Vgl. dazu die Ausführungen unter [Teil 1 I](#) „Einführung in die Aussagepsychologie“ ([Rn. 13 ff.](#)).

[6]

BGH [1 StR 498/04] NJW 2005, 1519

= BGHR StPO § 241 Abs. 2

Zurückweisung 12 = BGHR StPO § 244

Abs. 2 Zeugenvernehmung 17:

„Fehlverhalten der Nebenklägerin bei oder nach der Beendigung privater Beziehungen könnte dann also etwa hier von Bedeutung sein, wenn auch hier die Beendigung einer privaten Beziehung im Raum stünde (vgl. etwa *Maiwald* in: AK-StPO § 261 Rn. 24).“

[7] *Steller* in: Kröber/Steller, S. 1.

Teil 1 Zeugenaussage › III. Höchststrichterliche  
Rechtsprechung zur Beurteilung von  
Zeugenaussagen – unter Berücksichtigung  
aussagepsychologischer Aspekte

---

# **III. Höchststrichterliche Rechtsprechung zur Beurteilung von Zeugenaussagen - unter Berücksichtigung aussagepsychologisch Aspekte**

# 1. Die „ureigenste Aufgabe“ des Gerichts

- 47** Die Beurteilung von Zeugenaussagen ist ureigenste Aufgabe des Gerichts – das ist gefestigte Rechtsprechung seit Jahrzehnten. Das hat der BGH auch in *der Grundsatzentscheidung*<sup>[1]</sup> zu aussagepsychologischen Gutachten noch einmal bekräftigt. Die Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens soll nach

wie vor die Ausnahme bleiben, der *Tatrichter* soll „*gerade zu eigenständiger Aussageanalyse und Beweiswürdigung*“ ermutigt werden[2].

Hierbei hat er nicht den strengen methodischen Vorgaben der aussagepsychologischen Begutachtung zu folgen[3]. Für ihn gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, § 261 StPO[4]. In diesem Rahmen sind indes die in der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Anforderungen an eine je nach Beweislage erschöpfende



Beweiswürdigung zu beachten, die nicht lückenhaft sein, erörterungsbedürftige Möglichkeiten nicht unerwogen lassen und anerkannten Erfahrungssätzen der Aussagepsychologie nicht widerstreiten darf.[5]

## **a) Grundwissen des Richters**

**48** Die Beurteilung von Zeugenaussagen ist die „zentrale Materie“[6] des Richters, bei der er grundsätzlich keine sachverständige

Hilfe benötigt.

Das *Bundesverfassungsgericht*<sup>[7]</sup> hat jedoch aus den wissenschaftlichen, insbesondere den kriminalistischen, forensischen und aussagepsychologischen Untersuchungen Erfahrungsregeln gewonnen, und daraus Grundsätze für die Beweiswürdigung und ihre Darlegung in den Urteilsgründen entwickelt: insbesondere für Beweissituationen, die erhöhte Anforderungen an die Beweiswürdigung stellen, wie in Fällen, in denen Aussage gegen Aussage steht, und in denen die

Entscheidung davon abhängt, welcher der einander widersprechenden Aussagen das Gericht folgt[8], in Fällen, in denen es um die Beurteilung der Aussage eines Zeugen vom Hörensagen[9] geht sowie in Fällen des Wiedererkennens[10].

49

**Beachtung  
aussagepsychologischer  
Erfahrungsregeln im  
Rahmen der  
Beweiswürdigung -  
nach BVerfG - insb. bei**

- **Beurteilung der Aussage eines Zeugen vom Hörensagen**
- **in Fällen, in denen Aussage gegen Aussage steht**
- **in Fällen des Wiedererkennens**

Ob der Richter tatsächlich über ausreichende eigene Sachkunde verfügt, ergibt sich zuletzt aus dem

Urteil. Manches Mal kann man fehlende bzw. vorhandene Sachkunde eines Gerichts auch aus Beschwerdebegründungen im Rahmen von Haftbeschwerdeverfahren entnehmen.

---

## **Hinweis:**

Der Verteidiger sollte so früh wie möglich die Sachkunde „einfordern“, indem er die Beurteilung der seinen Mandanten belastenden Aussage nicht dem Staatsanwalt/Richter überlässt. Vielmehr sollte er sich intensiv mit

dem Aktenmaterial, insbesondere  
den Vernehmung(en) und bei  
Vorliegen eines  
aussagepsychologischen Gutachtens  
auch mit dem Explorationsprotokoll  
befassen, unter  
aussagepsychologischen  
Gesichtspunkten auswerten und die  
Aspekte, die gegen den  
Erlebnisbezug der Aussage  
sprechen, ausführlich in einer  
Schutzschrift aufzeigen.

Vielfach besteht die Verteidigung  
jedoch nur darin, die Einholung  
eines aussagepsychologischen  
Gutachtens zu beantragen. Bewertet

der Sachverständige die den Beschuldigten belastende Aussage als wahrscheinlich glaubhaft, rät mancher Verteidiger dem Mandanten zum Geständnis. Problematisch erscheint das dann, wenn der Mandant den Vorwurf bestreitet. In jedem Fall sollte der Verteidiger zunächst das Gutachten auf methodische Mängel überprüfen. Erschwert dürfte eine kritische Würdigung des Gutachtens sein, wenn der Verteidiger den Sachverständigen selbst vorgeschlagen hat.

---

## **b) Aussage gegen Aussage**

**50** Beruht die Überzeugung des Gerichts von der Täterschaft des Angeklagten allein auf der Aussage des einzigen Belastungszeugen, ohne dass weitere belastende Indizien vorliegen, so sind – nach gefestigter *BGH-Rechtsprechung* – an die Überzeugungsbildung des Tatrichters strenge Anforderungen zu stellen: „Der Tatrichter muß sich bewußt sein, daß die Aussage dieser Zeugin einer besonders gründlichen Glaubhaftigkeitsprüfung



zu unterziehen ist, zumal der Angeklagte in solchen Fällen wenig Verteidigungsmöglichkeiten durch eigene Äußerungen zur Sachlage besitzt. Eine lückenlose Gesamtwürdigung ist dann von besonderer Bedeutung.“ [11] Nach der *ständigen Rechtsprechung des BGH*[12] müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass der Tatrichter alle Umstände, die die Entscheidung beeinflussen können, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat. Zu prüfen ist damit u. a., ob die Beweiswürdigung lückenhaft ist,

also ob sie auch anerkannte  
Erfahrungssätze der  
Aussagepsychologie berücksichtigt.  
[13]

Der Tatrichter hat naheliegende  
Gesichtspunkte zu prüfen. Es stellt  
keinen Rechtsfehler dar, wenn das  
Gericht aufgrund eigener Sachkunde  
die Aussageanalyse in Anlehnung an  
die Maßstäbe vornimmt, die der  
BGH für aussagepsychologische  
Gutachten entwickelt hat.[14]

---

**Hinweis:**

Auch der Verteidiger kann sich an der aussagepsychologischen Prüfstrategie – die ausführlich in diesem Buch dargestellt wird – orientieren. Sein Augenmerk sollte er vor allem auf die sich aus der Akte ergebenden Hinweise auf die Entstehung und Entwicklung der Aussage legen, da darin oftmals Erklärungen für die Beschuldigung zu finden sind. Das gilt für alle Aussagen in jedem Verfahren, nicht nur in den Sexualstrafsachen.

---

## 2. BGH- Rechtsprechung: Gutachten ist Indiz für die Glaubhaftigkeit der Aussage

**51** Der *BGH* [2 StR 354/03][\[15\]](#) hat – unter Bezugnahme auf die Grundsatzentscheidung[\[16\]](#) – klargestellt, dass das Gutachten zusätzliches Indiz für die Glaubhaftigkeit einer Aussage sein

kann. Dabei ist es nicht Aufgabe des Sachverständigen, darüber zu befinden, ob die zu begutachtende Aussage wahr ist oder nicht; dies ist dem Tatrichter vorbehalten. Der Sachverständige soll vielmehr dem Gericht die Sachkunde vermitteln, mit deren Hilfe es die Tatsachen feststellen kann, die für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit wesentlich sind.

Teil 1 Zeugenaussage › III › 3. BGH-Rechtsprechung  
zur Hypothesenbildung

---

## **3. BGH-**

# Rechtsprechung zur Hypothesenbildung

**52** Erstmals in der Grundsatzentscheidung zu aussagepsychologischen Gutachten hat der BGH den aus der Experimentalpsychologie herrührenden Begriff der „Nullhypothese“ übernommen. Es geht um die wissenschaftlichen Anforderungen, die an die Glaubhaftigkeitsbegutachtung zu stellen sind.

Den Begriff „Nullhypothese“ [17] hat der BGH auch in den

Nachfolgeentscheidungen zu der Grundsatzentscheidung verwendet. Erläutert wird der Begriff in der Grundsatzentscheidung[18]. Danach hat der Sachverständige zunächst davon auszugehen, dass die Aussage keinen Erlebnisbezug hat. Hierzu hat er Spezifizierungen[19] zu bilden. Nur wenn er diese zurückweisen kann, gilt das Gegenteil: die Aussage hat einen Erlebnisbezug. Zum hypothesengeleiteten Vorgehen des Sachverständigen finden sich folgende BGH-Entscheidungen:

- Einseitige Hypothesenbildung durch Sachverständigen

BGH [5  
StR  
538/08][20]

- BGH [1  
StR  
579/05][21] Spezifizierung der  
Nullhypothese:  
Pseudoerinnerung
- BGH [5  
StR  
470/07] Spezifizierung der  
Nullhypothese: sexuelle  
Kenntnis aus anderer  
Situation
- BGH [3  
StR  
301/07] Nur die realistischen  
Hypothesen berücksichtigen
- BGH [5  
StR  
416/05] Unglaublichkeitshypothese



- BGH [3  
StR  
464/04][[22](#)] Nur die realistischen  
Hypothesen berücksichtigen
- BGH [5  
StR  
544/04] Nullhypothese zur  
Aussagetüchtigkeit
- BGH [1  
StR  
274/02][[23](#)] Geprüfte Hypothesen sind im  
Urteil zu benennen
- BGH [1  
StR  
524/02][[24](#)] Erklärungsmöglichkeiten,  
Hypothesen, sind zu  
diskutieren
- BGH [1  
StR  
582/99][[25](#)] Allgemein

- BGH [1 Grundsatzentscheidung  
StR  
618/98][26]

Teil 1 Zeugenaussage › III › 4. BGH-Rechtsprechung  
zur Beurteilung der Aussagekompetenz

---

## **4. BGH- Rechtsprechung zur Beurteilung der Aussagekompetenz**

53

**Aussagekompetenz -  
Beurteilung  
ist**

## Teil der Glaubhaftigkeitsbeurteil

- 54** Die Aussagekompetenz ist im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aussageanalyse zu prüfen. Üblicherweise – und so in § 241 Abs. 2 StPO geregelt – ist der Zeuge (nur) zur Sache zu vernehmen. Vorgelagerte allgemeine routinemäßige Fragestellungen zur Zeugentüchtigkeit sieht die StPO nicht vor, so z. B. nicht die Prüfung der sprachlichen Fähigkeiten des Zeugen. Die Einschätzung, wie sich der Zeuge im Allgemeinen äußert,

wie groß sein Wortschatz ist, ob er allgemein – und deshalb auch in der Befragung – eher wenig spricht, ob er sich nur knapp oder ausschweifend äußert, kann für die Beurteilung seiner Aussage aber von Bedeutung sein.

Aussagetüchtigkeitsaspekte finden in der BGH-Rechtsprechung bei kindlichen Zeugen Berücksichtigung. Die Aussagekompetenz erwachsener Zeugen wird in der BGH-Rechtsprechung vor allem bei psychischen Auffälligkeiten, bei Erinnerungsbeeinträchtigung und bei

Beschuldigenaussagen im Zusammenhang mit Alkoholisierung diskutiert.

Die Beurteilung der Qualität einer Aussage gewinnt erst an Aussagekraft durch ihren Bezug zu den spezifischen Kompetenzen und Erfahrungen des Aussagenden.

55

**Beurteilung der  
Aussagequalität  
erfolgt**

**nur im Zusammenhang  
mit den Kompetenzen**

## **und den Erfahrungen des Zeugen**

Dies erfordert die Feststellung und Beurteilung etwaiger aussagerelevanter Besonderheiten in der Persönlichkeitsentwicklung des Zeugen, bevor die Qualitätsanalyse der Aussage vorgenommen wird. Liegen beim Zeugen Einflüsse vor, die die Zeugentüchtigkeit beeinträchtigen, oder sind besondere Erfahrungen oder Erlebnisse vorhanden, so muss im Einzelfall vorab geprüft werden, ob möglicherweise die

Zeugentüchtigkeit eingeschränkt ist oder ob z. B. die vorgefundene Aussagequalität durch sogenannte Parallelerlebnisse[27] beeinträchtigt oder durch reine Erfindung[28] erklärbar sein könnte[29]. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn die Auffälligkeiten einen solchen Schweregrad erreichen, dass sie geeignet sind, die individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten eines Zeugen zu beeinträchtigen. Erst vor diesem Hintergrund kann die Frage beantwortet werden, ob der Zeuge die Aussage mit den darin festgestellten Qualitätsmerkmalen

möglicherweise ganz oder teilweise ausgedacht oder von einem Erlebnis mit einer anderen Person auf den Beschuldigten übertragen haben könnte.

**a)**

## **Aussagekompetenz bei kindlichen Zeugen**

**56** Bei kindlichen Zeugen stellt sich die Frage nach der Aussagekompetenz anders als bei Erwachsenen.



Bei kleinen Kindern richtet sich die Frage, ob sie eine verwertbare Aussage machen können, nach ihrem Entwicklungsstand.

Suggestionseffekte können – gerade bei jüngeren Kindern – den Inhalt der Aussage wesentlich verändern. Bei der Beurteilung kindlicher Angaben spielt es auch eine Rolle, ob das Kind schon über ein eigenes bereichsspezifisches Wissen verfügt.

Mit der Aussagekompetenz von kindlichen Zeugen befassen sich z. B. folgende Entscheidungen des *BGH*:

- BGH [3  
StR  
281/07] Suggestion, Befragung
- BGH [4  
StR 23/07] Fantasiebegabung
- BGH [1  
StR  
579/05][30] Suggestion, Pseudoerinnerung
- BGH [2  
StR  
534/02][31] Suggestion
- BGH [1  
StR 40/02]  
[32] Intensive gedankliche  
Befassung mit fiktiven  
Geschehnissen und  
bestätigende Gespräche,  
narzisstische

Selbstdarstellung,  
therapieinduzierte Suggestion

- BGH [5  
StR  
209/00][33] Suggestion
- BGH [1  
StR  
183/00][34] Suggestion
- BGH [5  
StR  
461/99] Suggestion
- BGH [1  
StR  
618/98][35] Kompetenzanalyse,  
Suggestion, Sexualwissen
- Suggestion

BGH [5  
StR  
422/97][36]

- OLG Saarbrücken [1 Ws 590/94][37] Alter
- BGH [2 Suggestion  
StR  
434/93][38]

## **b) Aussagekompetenz bei psychischen Auffälligkeiten**

**57 Eigene Sachkunde.** In der Regel ist der erwachsene Zeuge aussagetüchtig. Das beurteilt der Richter mit eigener Sachkunde z. B. bei

- BGH [4 StR 540/06][\[39\]](#) Anpassungsstörung in Form einer längeren depressiven Reaktion, erinnerungsverändernde Hypnosetherapie nach der Tat, polizeiliche Vernehmungen davor
- BGH [1 StR 46/02] narzisstische Störung bei histrionischer Persönlichkeit – Anhörung behandelnder Ärzte

**Keine eigene Sachkunde.**  
Die nötige Sachkunde darf sich der

Tatrichter nach der *BGH*-  
Rechtsprechung[40] bei erwachsenen  
Zeugen nicht zutrauen, wenn „die  
Beweislage wegen vorliegender  
Besonderheiten besonders  
schwierig ist“. Von solchen  
*Besonderheiten* geht die  
höchstrichterliche Rechtsprechung  
z. B. bei folgenden psychischen  
Auffälligkeiten aus:

- BGH [4            Alkoholabhängigkeit  
  StR  
  100/07][41]
- BGH [1            Organische Hirnstörung  
  StR  
  579/05][42]

- BGH [5  
StR  
534/02] Hirnschädigung
- BGH [1  
StR 46/02] Persönlichkeitsstörung
- BGH [1  
StR 5/02] Hirnorganische Störung
- BGH [1  
StR  
506/01][[43](#)] Borderline, Selbstverletzendes Verhalten
- BGH [5  
StR  
199/00] Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis

- BGH [1  
StR  
613/99] Amnesie, Erinnerungsinsel
- BGH [3  
StR  
438/99][44] Hörbeeinträchtigung
- BGH [4  
StR  
100/97][45] Borderline, HIV-Enzephalitis
- BGH [3  
StR  
543/96][46] Unterdurchschnittliche  
Intelligenz
- BGH [4  
StR  
508/96][47] Psychische Auffälligkeiten



- BGH [1 StR 476/96] Histrionische Persönlichkeitsstörung
- BGH [1 StR 416/96][48] Alkohol- und Tablettenmissbrauch
- BGH [4 StR 264/95][49] Hysterische Neurose
- BayObLG [5 StR R 132/95][50] Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis
- BGH [5 StR 204/94][51] Hirnorganische Störung

- BGH [4 StR 764/94][[52](#)] Psychosomatische Erkrankung
- BGH [4 StR 329/93][[53](#)] Magersucht
- BGH [2 StR 439/92] Psychische Störung
- BGH [4 StR 16/91][[54](#)] Epilepsie
- BGH [5 StR 401/90][[55](#)] Alkohol- und Drogenmissbrauch

- BGH [2  
StR  
285/89][56] Psychose aus dem  
schizophrenen Formenkreis
- BGH [4  
StR  
500/88] Psychose aus dem  
schizophrenen Formenkreis
- BGH [2  
StR  
211/86][57] Depression
- BGH [4  
StR  
570/80][58] Schwachsinn
- BGH [4  
StR  
297/83][59] Psychopharmaka –  
Alkoholgenuss im Übermaß,  
Depressionen

- BGH [4 StR 616/89][60] Alkoholgenuss – mehr als 3 ‰ zur Tatzeit
- BGH [5 StR 278/89][61] Heroinabhängigkeit
- OLG Hamm [2 Ss 594/69][62] Epilepsie

## **Alkoholkonsum bei Erwachsenen**

- BGH [1 StR 46/02] Alkoholkonsum
- BGH [2 StR] Anreicherung der Erinnerung bei Müdigkeit und Alkohol

207/92][63]

- BGH [1 StR 416/96][64] Alkohol- und Tablettenmissbrauch

## **c) Erinnerung**

### **58 Verdrängung**

- BGH [2 StR 307/02][65]  
Verdrängung – als Fehlerquelle

**Erinnerung bei lange zurückliegenden**

**Vorgängen.** Die Erinnerungsfähigkeit hängt bei länger zurückliegenden Vorgängen – nach *BGH* [4 StR 412/00] – „maßgebend unter anderem von der Bedeutung des Vorgangs für den Zeugen, von der Häufigkeit ähnlicher Vorgänge und der Länge des Zeitablaufs“ ab.

**d)**

## **Erfindungskompetenz**

**59** Die Erfindungskompetenz ist ein in der bisherigen Rechtsprechung eher vernachlässigter Gesichtspunkt,

obwohl er bei der Prüfung, ob der Zeuge bewusst falsch aussagt, eine entscheidende Rolle spielt.[66] Es geht um die Fähigkeit, sich eine Aussage auszudenken.

- BGH [3 StR 281/07] Intellektuelle Fähigkeiten des Zeugen, sich die Aussage auszudenken

**Sexuelle Vorerfahrungen/Eigene Missbrauchserfahrungen des Aussagenden.** Der Aussagepsychologe prüft im Rahmen der Aussagetüchtigkeit auch, über welche sexuellen

Vorerfahrungen bzw. über welche sexuellen Kenntnisse der kindliche Zeuge verfügt. Das ist für die Prüfung der sog.

Übertragungshypothese – ob der Zeuge den behaupteten sexualbezogenen Sachverhalt in einem anderen Zusammenhang oder mit einer anderen Person erlebt hat – von Belang.

In diesem Zusammenhang sind Fragen zum Privat- und Intimleben des Aussagenden – nach *BGH* [1 StR 498/04][67] – unerlässlich, wonach im Rahmen „der vorrangigen Verpflichtung zur



Wahrheitsermittlung auf die Achtung der menschlichen Würde eines Zeugen Bedacht zu nehmen“ und die Befragung dazu nur nach sorgfältiger Prüfung statthaft ist.

## **Sexuelle Vorerfahrungen/Eigene Missbrauchserfahrungen des Aussageempfängers.**

Auch die Aussage des sog. Aussageempfängers ist einer Glaubhaftigkeitsprüfung zu unterziehen. Der Aussageempfänger ist die Person, der gegenüber der Zeuge sich zu dem Vorwurf äußert. Zu prüfen ist vor allem, ob er in

dem Gespräch mit dem Zeugen voreingenommen ist, ein bestimmtes Geschehen im Blick hat oder sich vorstellt und den Zeugen dementsprechend dazu befragt.

Ist z. B. eine Mutter selbst von ihrem Stiefvater missbraucht worden und erfährt sie, dass ihrer Tochter „dasselbe“ mit ihrem Lebensgefährten passiert ist, wird das sicher in ihre Reaktion mit einfließen. Nahe liegt, dass sich die Mutter in einem Gespräch mit der Tochter an ihren eigenen Erlebnissen „orientiert“ und so z. B. die Tochter in der Befragung

„lenkt“, z. B. danach fragt, ob der Lebensgefährte ihr auch die Hand in die Hose gesteckt hat, wenn die Mutter das mit ihrem Stiefvater auch so erlebt hat. Eine solche Erwartungshaltung bzw. Voreinstellung kann die Antworten der Tochter erheblich beeinflussen. Hier wird man das Augenmerk auf die ursprünglichen Angaben des Zeugen und mögliche Veränderungen – womöglich noch in demselben Gespräch – lenken müssen, erst recht, wenn die Zeugin erst in dem Gespräch mit dem

Aussageempfänger von deren Vorerfahrung erfährt.

Von daher überwiegt das Aufklärungsinteresse gegenüber dem Persönlichkeitsschutz des Aussageempfängers als Zeugen i. S. d. § 68a StPO.

**Früheres Verhalten in vergleichbaren früheren Lebenssituationen.** Zeugen können auch nach ihren Alkoholkonsumgewohnheiten gefragt werden, ebenso zu möglichem Drogenkonsum, wenn

das einen Zusammenhang zu dem erhobenen Vorwurf hat.

- BGH [1 StR 498/04][68] Fehlverhalten bei oder nach Beendigung privater Beziehung, z. B. Alkoholismus

Teil 1 Zeugenaussage › III › 5. BGH-Rechtsprechung zur Fehlerquellenanalyse

---

## **5. BGH-Rechtsprechung zur Fehlerquellenanalyse**

### **a) BGH-Rechtsprechung zur**

# Entstehungsgeschichte der Aussage

**50** Der *Entstehung und Entwicklung der Aussage* kommt für sämtliche Deliktsbereiche bei der Beurteilung kindlicher wie auch erwachsener Zeugenaussagen wesentliche Bedeutung zu. Man unterscheidet zwischen der *Erstaussage* und allen *weiteren Aussagen*, die der Zeuge über das fragliche Geschehen einem oder mehreren anderen gegenüber macht.

Näheres dazu findet sich unter Teil 3 VIII ([Rn. 494 ff.](#))

„Fehlerquellenanalyse“.

## aa) Kindliche Zeugen

**51** Seit Mitte der 90er Jahre hat der *BGH* mehrfach entschieden, dass bei der Bewertung kindlicher Aussagen der *Entstehung*<sup>[69]</sup> der Aussage und deren *Entwicklung*<sup>[70]</sup> besondere Bedeutung zukommt.

*Suggestionseffekte* können die Aussage inhaltlich so verändern, dass Kinder möglicherweise auch über etwas berichten, was sie selbst nicht so erlebt haben.

# **Checkliste: Prüfung der Aussageentstehungsges Fragen nach den ersten Angaben zum Geschehen**

- wann
- wem gegenüber
- welche Angaben
- zum ersten Mal
- in welcher Situation



# **Äußerungen**

- spontan oder
- erst auf Befragen
- welche Art Fragen wurden gestellt

**Einstellungen und  
Erwartungen des  
Aussageempfängers  
Reaktion des  
Aussageempfängers auf  
die Angaben**

**53** *Aussageempfänger* ist häufig z. B. die Mutter, eine Freundin oder eine dem Kind sonst vertraute Person. Es muss versucht werden, die Situation genauestens zu rekonstruieren, um so möglicherweise wirksam gewordene Suggestionseffekte und andere Fehlerquellen finden und überprüfen zu können (*Erstaussageanalyse*).

In der *Grundsatzentscheidung* zu aussagepsychologischen Gutachten hat der *BGH*<sup>[71]</sup> klargestellt:

**BGH [1 StR 618/98]**

„Im Rahmen der Fehlerquellenanalyse wird es in Fällen, bei denen wie hier (auch unbewußt) fremdsuggestive Einflüsse in Erwägung zu ziehen sind, in aller Regel erforderlich sein, *die Entstehung und Entwicklung der Aussage* aufzuklären (vgl. Steller/Volbert aaO S. 24, 31f.; Köhnken a.a.O. 297). ...

Die *Feststellung der Aussagegenese* stellt insofern einen zentralen Analyseschritt dar (Gutachten Prof. Dr. Steller). Besonders dann, wenn es sich bei

dem möglichen Tatopfer um ein (jüngeres) Kind handelt, werden zu diesem Zweck die Angaben der Personen, denen gegenüber es sich zu den Tatvorwürfen geäußert hat (z. B. Eltern, Lehrer), zu berücksichtigen sein (BGH StV 1995, 451 f.; Scholz/Endres NStZ 1995, 6, 10).“

*(1) Aussageentstehung*

- 54** Zur Prüfung der Aussageentstehung bei kindlichen Zeugenaussagen finden sich z. B. folgende Entscheidungen des *BGH* und des

## *Bundesverfassungsgerichts:*

- BGH [4 StR 209/09] Auffälligkeiten in der Aussageentstehung [72]
- BGH [5 StR 12/09] Umstände der Anzeigenerstattung [73]
- BGH [1 StR 379/03] Suggestibilität, Befrager ist Autoritätsperson [74]
- BGH [5 StR 248/08] Beschuldigungszeitpunkt
- BGH [5 StR 169/08] Mutter bezichtigt Beschuldigte ebenfalls

[75]

- BGH [3  
StR 281/07] ekonstruktion der  
Befragungsweise
- BGH [4  
StR 23/07] Falsche Angaben der Zeugin
- BGH [5  
StR 468/07] Suggestive Befragung,  
Übertreibung

[76]

- BVerfG [2  
BvR  
1199/06] Grundsätzliches
- BVerfG [2  
BvR  
1788/06] Grundsätzliches

- BVerfG [2  
BvR  
2203/06] Grundsätzliches
  - BVerfG [2  
BvR  
1788/06] Grundsätzliches
  - BGH [1  
StR 582/06] Zunächst vage, dann präzise  
Aussage
  - BGH [4  
StR 426/06] Schweregrad psychischer  
Auffälligkeiten im Zeitraum de  
Aussageentstehung
  - BGH [4  
StR 89/05] Reihenfolge der anfänglichen  
Aussagen
- [77]

- BGH [4 Späte Offenbarung  
StR 76/05]
- BGH [4 Telefonvermerk der Zeugin  
StR 59/05]
- BGH [4 Umstände der  
StR 33/05] Anzeigenerstattung  
[78]
- BGH [5 Änderung der ursprünglichen  
StR 329/05] Aussage
- BGH [4 Umstände der  
StR 552/04] Anzeigenerstattung

„Vage“ Erinnerung



- BGH [3  
StR 258/03]
- BGH [4      Aussageentstehung –  
StR 582/03]      Freisprüche
- BGH [5      Umstände der  
StR 262/03]      Anzeigenerstattung
- BGH [1      Therapiesitzung  
StR 40/02]  
[79]
- BGH [1      Histrionische  
StR 46/02]      Persönlichkeitsstörung
- BGH [1      Anzeige – Komplott – „falsche  
StR 129/02]      Widerruf

- BGH [1 Zeuge bezichtigt sich selbst de  
StR 314/02] Falschaussage  
[80]
- BGH [1 Umstände der  
StR 46/02] Anzeigenerstattung
- BGH [2 Übertragung  
StR 107/02]  
[81]
- BGH [1 Entstehung des Widerrufs der  
StR 129/02] Anzeige
- BGH [3 Kritische Prüfung der  
StR 263/02] Aussageentstehung
- BGH [1 Erstaussage gegenüber dem  
StR 274/02] Freund

[82]

- BGH [3  
StR 446/02]
- Kenntnis vom Vorwurf

[83]

- BGH [4  
StR 345/02]
- Widersprüchliche Aussagen der Zeugen

- BGH [5  
StR 136/02]
- Bessere Erinnerung an richterliche Vernehmung als in der Hauptverhandlung

- BGH [1  
StR 58/01]
- Grundsätzliches

[84]

- BGH [3  
StR 175/01]
- Halluzinationen

[85]

- BGH [1  
StR 190/01] Erste Anschuldigung und späte  
Beschuldigungen
- BGH [1  
StR 506/01] Aussageverhalten im  
Ermittlungsverfahren
- BGH [1  
StR 439/00] Histrionische  
Persönlichkeitsstörung

[86]

- BGH [2  
StR 237/00] Entstehungsgeschichte eines  
Gerüchts
- BGH [4  
StR 405/00] Lernbehinderte Zeugin
- Aussageentstehung zögerlich[8

BGH [5  
StR 173/00]  
[\[87\]](#)

- BGH [1  
StR 156/00]  
[\[89\]](#) Zusammenhang mit familiären Auseinandersetzungen
- BGH [1  
StR 610/99]  
[\[90\]](#) Alternative kein Erlebnisbezug prüfen
- BGH [1  
StR 666/99]  
[\[91\]](#) Befangenheit des Sachverständigen
- BGH [1  
StR 293/99] Allgemein

- BGH [1  
StR 618/98]  
[\[92\]](#) Grundsatzentscheidung zu aussagepsychologischen Gutachten
- BGH [2  
StR 496/98]  
[\[93\]](#) Therapiesitzung
- BGH [1  
StR 476/98]  
[\[94\]](#) Zusammenhang mit familiären Auseinandersetzungen, Längen Zeiträume in psychiatrischer oder psychotherapeutischer Behandlung
- BGH [1  
StR 420/98]  
[\[95\]](#) Grundsätzliches
- BGH [1  
StR 338/98] Grundsätzliches

[96]

- BGH [2 Tagebuchaufzeichnungen  
StR 189/98]

[97]

- BGH [2 Grundsätzliches  
StR 49/98]

[98]

- BGH [5 Zuflucht des Unschuldigen zur  
StR 689/98] Lüge

[99]

- BGH [2 Grundsätzliches  
StR 591/97]

[100]

-

BGH [3 Ehescheidungs- und  
StR 558/97] Sorgerechtsverfahren  
[101]

- BGH [5 Private Befragungen  
StR 422/97]  
[102]

- BGH [4 Abrücken von früheren  
StR 79/96] weitergehenden  
Beschuldigungen  
[103]

- BGH [4 Abweichen vom Gutachten zu  
StR 526/96] Aussageentstehung  
[104]

- BGH [1 Gutachten  
StR 476/96]



- BGH [1 Streit mit Beschuldigtem  
StR 405/96]  
[\[105\]](#)
  
- BGH [4 Grundsätzliches  
StR 691/95]  
[\[106\]](#)
  
- BGH [4 Sorgerechtsstreit  
StR 54/96]  
[\[107\]](#)
  
- BGH [4 Grundsätzliches  
StR 691/95]  
[\[108\]](#)
  
- BGH [4 Grundsätzliches  
StR 330/95]  
[\[109\]](#)

- BGH [4  
StR 237/95]  
[\[110\]](#) Private Befragungen zu  
Tatvorwürfen
- BGH [3  
StR 163/95]  
[\[111\]](#) Private Befragung mit  
anatomischen Puppen
- BGH [3  
StR 420/94]  
[\[112\]](#) Grundsätzliches
- BGH [4  
StR 274/94]  
[\[113\]](#) Grundsätzliches
- BGH [5  
StR 415/94] Grundsätzliches

- BGH [1  
StR 214/94] Grundsätzliches
- BGH [3  
StR 263/94] Anzeige nur auf Drängen des  
Freundes
- BGH [1  
StR 723/93] Kleines Kind, 1 Jahr zwischen  
Tatende und Aussage  
[114]
- BGH [2  
StR 531/92] Grundsätzliches  
[115]
- BGH [3  
StR 519/91] Vorfall nicht in Exploration  
erwähnt  
[116]

- BGH [1 StR 263/91] Späte Anzeigenerstattung, Scheidungsauseinandersetzung [117]

## (2) Aussageentwicklung

**65** Ausdrücklich erwähnt ist die Prüfung der Aussageentwicklung bei kindlichen Zeugenaussagen in folgenden *BGH*-Entscheidungen:

- BGH [1 StR 618/98][118] Grundsatzentscheidung zu aussagepsychologischen Gutachten
- BGH [3 StR] Ehescheidungs- und Sorgerechtsverfahren

### *(3) Suggestion*

- 56** Suggestive Beeinflussungen in der Befragung kindlicher Zeugen waren in den 90er Jahren das zentrale Thema zweier spektakulärer Großverfahren vor den Landgerichten Münster und Mainz. In der juristischen Fachliteratur finden sich Anfang der 90er Jahre die ersten Veröffentlichungen – zunächst in familienrechtlichen[120], dann auch in strafrechtlichen[121]

# Zeitschriften – zur Suggestionenproblematik.

Etwa ab Mitte/Ende der 90er Jahre  
fand die Suggestionenproblematik  
auch Eingang in die  
*Rechtsprechung des BGH:*

- BGH [3 Grundsätzliches  
StR 28/08]
  
- BGH [1 Grundsätzliches  
StR 301/07]  
[\[122\]](#)
  
- BGH [3 Grundsätzliches  
StR 281/07]

- BVerfG [2 Grundsätzliches  
BvR  
1199/06]
- BGH [4 Grundsätzliches  
StR 164/05]
- BGH [1 Pseudoerinnerungen durch  
StR 579/05] Suggestion  
[\[123\]](#)
- BGH [1 Autoritätsgefälle;  
StR 379/03] Kinderaussage  
[\[124\]](#)
- BGH [5 Suggestive Befragung  
StR 209/00]  
[\[125\]](#)

Unbewusste Suggestion

- BGH [1  
StR 183/00]  
[\[126\]](#)
- BGH [5                    Grundsätzliches  
StR 461/99]
- BGH [1                    Auto- oder (bewusst)  
StR 618/98]                fremdsuggestierte Angaben,  
[\[127\]](#)                        private Gespräche
- BGH [2                    Beeinflussung durch  
StR 496/98]                Therapie  
[\[128\]](#)
- BGH [5                    Konfabulation, Suggestion  
StR 469/97]  
[\[129\]](#)



- BGH [5 StR 422/97] Private Befragungen  
[130]
- BGH [2 StR 140/97] Vorbereitung auf polizeiliche Vernehmung  
[131]
- BGH [3 StR 12/96] Vorbereitung auf Vernehmung, psychotherapeutische Behandlung  
[132]
- BGH [4 StR 237/95] Private Befragungen  
[133]

-

BGH [4 StR 330/95] Gebrauch anatomischer Puppen bei der Befragung [134]

- BGH [3 StR 163/95] Gebrauch anatomischer Puppen in Kombination mit Suggestivfragen [135]

- BGH [2 StR 434/93] Provozierende Angaben Erwachsener – Erzählungen anderer Kinder [136]

## **bb) Erwachsene Zeugen**

**67 Vergewaltigungsverfahren**  
[137] In Vergewaltigungsverfahren

wird der Aussagegenese bislang wohl die meiste Aufmerksamkeit geschenkt. Das mag daran liegen, dass Vergewaltigung ein heimliches Delikt ist und bei einer bestreitenden Einlassung des Angeklagten die einzig ihn belastende Aussage von besonderer Qualität sein muss.

Die Prüfung der Aussageentstehung findet sich z. B. in folgenden *BGH-Entscheidungen*:

- BGH [1 StR 12/09] [138] Beziehung mit Beschuldigtem auch nach dem Vorfall, Anzeige erst auf Drängen

- BGH [5 StR 633/07] Entstehung der Aussage
- BGH [4 StR 416/05] Entstehung der schriftlichen Aussage  
[139]
- BGH [1 StR 432/04] Späte Anzeigenerstattung
- BGH [1 StR 274/02] Umstände der Anzeige  
[140]
- BGH [1 StR 46/02] Unverzügliche Anzeigenerstattung
- BGH [1 StR 263/01] Nicht unverzüglich Anzeige erstattet – gerichtliche Auseinandersetzungen  
[141]

- BGH [1                   „Aufarbeitungstherapie“  
StR 190/01]
- BGH [2                   Grundsätzliches  
StR 237/00]
- BGH [1                   Grundsätzliches  
StR 183/00]  
[142]
- BGH [1                   Späte Anzeigenerstattung –  
StR 55/00]                Beziehung zum Angeklagten  
[143]
- BGH [2                   Grundsätzliches  
StR 531/92]  
[144]

## **58 Außerhalb der Sexualstrafverfahren.**

Außerhalb der Sexualstrafverfahren ist die Prüfung der Aussageentstehung und -entwicklung bei erwachsenen Zeugenaussagen immer noch nicht hinreichend bekannt. Sie entspricht aber dem Selbstverständnis der Aussagepsychologie.

Vereinzelt finden sich Entscheidungen des *BGH* auch in anderen Bereichen außerhalb des Sexualstrafrechts:

*(1) Betäubungsmittelverfahren*

**59** Auch in Betäubungsmittelverfahren ist die Aussagegenese bei erwachsenen Zeugen von Bedeutung.

In einer Entscheidung aus dem Jahre 1994

- BGH [1 StR 519/94][145]

weist der *BGH* auf das Erfordernis der Prüfung der Aussageentstehung hin.

- BGH [4 Aussageumstände  
StR 174/09]

-

BGH [4 StR 662/08] Aussage tatbeteiligter Zeuge im Ermittlungsverfahren  
[146]

- BGH [4 StR 104/02] Zunächst be-, dann entlastende Aussage
- BGH [4 StR 699/95] Abgestimmtes Aussageverhalten

## *(2) Aussagen im Ermittlungsverfahren*

# 70

- BGH [4 StR 662/08][147] Aussage tatbeteiligter Zeuge im Ermittlungsverfahren
-



- |                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| BGH [4 StR<br>449/07][148]           | Zeugenaussage nur im<br>Ermittlungsverfahren  |
| • BVerfG [2<br>BvR 2045/02]<br>[149] | Aussage zu<br>Lichtbildvorlage im<br>Ermittlungsverfahren   |
| • BGH [1 StR<br>266/02]              | Entstehung der Aussagen<br>im Ermittlungsverfahren,<br>Aussageverweigerung in<br>der Hauptverhandlung |
| • BGH [1 StR<br>40/02][150]          | Zeugenaussage nur im<br>Ermittlungsverfahren  |
| • BGH [1 StR<br>506/01][151]         | Aussage im<br>Ermittlungsverfahren  |

### *(3) Erpressungsverfahren*

**71** In einem Erpressungsverfahren hat der *BGH* [4 StR 583/01] die fehlende erstinstanzliche Prüfung der Entstehungsgeschichte der polizeilichen Aussagen gerügt. Es findet sich auch eine jüngere Entscheidung in einem Erpressungsverfahren, *BGH* [3 StR 33/05][152], in der es auf die Aussageentstehung ankommt.

*(4) Schwurgerichtsverfahren*

**72** In einem Schwurgerichtsverfahren ging es um die Beurteilung einer behaupteten Erinnerungslosigkeit

eines Entlastungszeugen, die der *BGH* [1 StR 541/08][153] mit Blick auf die innere Festlegung des Zeugen, der Angeklagte könne nicht der Täter sein, für rekonstruiert hielt.

## **cc) Mitbeschuldigter**

**73** Besondere Aufmerksamkeit verdient die Entscheidung des 5. Strafsenats aus dem Jahr 1999, *BGH* [5 StR 252/99][154] in der die Prüfung der Aussageentstehungsgeschichte – soweit hier erkennbar – erstmalig in einem Schwurgerichtsverfahren bei

einem Mitbeschuldigten für erforderlich erachtet wurde. Es ging um die Beurteilung eines Wechsels der Inhalte in den Angaben eines Mitbeschuldigten. Dabei kam der Prüfung der Alternativhypothese, ob die Aussage des Mitbeschuldigten auch anders als durch tatsächliches eigenes Erleben erklärbar ist, besondere Bedeutung zu.

## **Geständnis des Mitbeschuldigten.**

Spätestens mit der 2002 ergangenen Entscheidung des 1. Strafsenats [1 StR 464/02][155] hat die Prüfung der Aussageentstehung auch in

Wirtschaftsstrafverfahren Einzug gehalten.

Solche zeichnen sich vielfach – vor allem im Korruptionsbereich – vor allem dadurch aus, dass meist keine (neutralen) Zeugen als Beweismittel zur Verfügung stehen, sondern sich die Ermittlungen wesentlich bzw. ausschließlich auf Angaben von Mitbeschuldigten stützen. Häufig werden derlei Verfahren mit Geständnissen im Deal-Wege beendet.

Maßgeblich für die Glaubhaftigkeitsprüfung des

Geständnisses ist seine Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte, also „das Zustandekommen, der Inhalt und ggf. das Scheitern einer verfahrensbeendenden Absprache“.

Der *BGH* [1 StR 370/07][\[156\]](#) hat die Bedeutung der Entstehungsgeschichte in einer Nachfolgeentscheidung noch einmal bekräftigt.

74

## **Prüfung der Entstehungsgeschichte des Deals**

- **Zustandekommen**
- **Inhalt**
- **Scheitern**

Das führt zu vielerlei prozessual interessanten Fragestellungen. In der Konsequenz müssen alle an der Absprache Beteiligten als Zeugen gehört werden. Waren in dem Verfahren gegen den ehemaligen Mitbeschuldigten und jetzigen Belastungszeugen dieselben Richter beteiligt, so stellt sich im Rahmen der Rekonstruktion das Problem der

Vernehmung der erkennenden Richter als Zeugen. Diese müssten ihre eigenen Angaben über das Zustandekommen der Absprache würdigen. Das ist nach § 22 Nr. 5 StPO unzulässig. Ihre Vernehmung kann zu Recht nicht durch dienstliche Erklärungen „ersetzt“ werden – das hat der *BGH*[\[157\]](#) klargestellt.

Nach wie vor finden sich z. B. keine aussagepsychologischen Entscheidungen zur Qualität der Aussagen Mitbeschuldigter in Wirtschafts-/Korruptionsverfahren, in denen typischerweise[\[158\]](#)



Beschuldigte die Entlassung aus der Untersuchungshaft nicht nur mit der Selbstbezeichnung, sondern erst mit der Beschuldigung eines anderen erzielen können.

## **dd) Beschuldigter - Einlassung**

- 75** Nach *BGH* [2 StR 94/95][159] unterliegt die Beweiswürdigung der Einlassung des Beschuldigten denselben Beweisregeln wie andere Beweismittel.

Entlastende Angaben des Angeklagten sind insbesondere nicht schon deshalb als unwiderlegbar hinzunehmen, weil es für das Gegenteil keine unmittelbaren Beweise gibt. Vielmehr hat der Tatrichter sich aufgrund einer Gesamtwürdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme seine Überzeugung von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Einlassung zu bilden.

## **ee) Beschuldigter - falsche**

# Alibibehauptung

**76** Nach *BGH*[160] ist eine falsche Alibibehauptung „für sich allein kein Beweisindiz für dessen Täterschaft, da ... auch ein Unschuldiger Zuflucht zur Lüge nehmen kann. Entsprechendes gilt in Fällen der Lüge des Angeklagten zu anderen beweisrelevanten Umständen, einer Fallgruppe, von der die Konstellation der widerlegten (nicht etwa nur fehlgeschlagenen) Alibibehauptung einen Ausschnitt bildet (...)“. Zu berücksichtigen ist, „ob und in

welchem Umfang von dem Grundsatz, daß auch Unschuldige Zuflucht zu einer Lüge nehmen können (...), Ausnahmen zu machen sind. Treten nämlich besondere Umstände hinzu, so darf – und muß gegebenenfalls – auch der Umstand zum Nachteil des Angeklagten berücksichtigt werden, daß dieser sich wahrheitswidrig auf ein Alibi berufen hat, indem er bewußt unwahre Behauptungen aufgestellt hat. Dabei kann es insbesondere auf die Gründe und die Begleitumstände des Vorbringens der Alibibehauptung ankommen (...). In

Fällen dieser Art ist der Tatrichter gehalten, die Umstände des Vorbringens der falschen Alibibehauptung zu erörtern“ und „sich einerseits mit der Aussageentstehung, der Vernehmungstechnik und der Protokollierung (vgl. Nr. 45 Abs. 2 RiStBV) und andererseits mit dem damaligen – etwa durch Vorhalte zustande gekommenen – Informationsstand des Angeklagten und dessen Verteidigungsstrategie auseinanderzusetzen“.

# **Prüfung der falschen Alibibehauptung**

- Aussageentstehung**
- Vernehmungstechnik**
- Protokollierung (Nr. 45 Abs. 2 RiStBV)**
- Informationsstand des Beschuldigten (ggf. durch Vorhalte beeinflusst)**
- Verteidigungsstrategie**

## **b) BGH- Rechtsprechung zur Motivationslage**

**78** Hat der Zeuge ein Motiv, den Beschuldigten bewusst falsch zu belasten?

Die Antwort wird häufig davon abhängen, wie gut im konkreten Fall nach einem Motiv gesucht wird. Meist wird die Prüfung mehr oder weniger „routinemäßig“ vorgenommen, d. h. nur wenig differenziert ohne den konkreten Sachverhalt im Blick zu haben.

Mehr stereotyp werden die „klassischen“ Motive wie Eifersucht, Rache, Hass geprüft. Trotz stetig wiederkehrender Belehrung durch den BGH wird potentiell Ablenken vom eigenen Tatbeitrag oder die Absicht, durch die falsche Beschuldigung eines anderen selbst einen Vorteil zu erstreben, bei der Beurteilung von Aussagen von Mitbeschuldigten oft außer Acht gelassen oder nicht hinreichend gewürdigt.[\[161\]](#)

Vereinzelt finden sich Entscheidungen, wonach nicht zwangsläufig von einem



vorhandenen Motiv auf eine bewusst falsche Aussage zu schließen ist. Nur selten fragt der Strafrichter, ob sich der Zeuge zum Zeitpunkt der Beschuldigung auch der damit verbundenen Konsequenzen bewusst war und das Strafverfahren überhaupt erstrebt hat. Viele Zeugen wissen gar nicht um das strafrechtliche Prozedere, das sie mit ihrer Aussage in Gang setzen, oder ahnen nicht, dass eine mehr oder weniger harmlose Äußerung im privaten Kreis einen Dritten zur Anzeige über das Gehörte veranlasst.

Deshalb legt der Aussagepsychologe sein Augenmerk auf die „Geburtsstunde“ der Entstehung der Beschuldigung. Dabei sind auch unbewusste Motive sowie die Wechselwirkung verschiedener Motive und die Bedingungen, unter denen die Beschuldigung entstanden ist, zu rekonstruieren und zu bewerten – und das nicht nur für den Fall der bewussten Falschaussage, sondern auch für die subjektiv wahre Aussage[162]. Die Entscheidung des Strafruristen wird immer nur so gut sein, wie die Rekonstruktion und

Interpretation der Beschuldigung gelingt.

79

**Prüfung der  
Entstehungsgeschichte  
der  
Aussagemotivation,**

**bei bewusst falscher  
Aussage**

**bei subjektiv wahrer  
Aussage**

- **Geburtsstunde der  
Entstehung der  
Beschuldigung**

- **Unbewusste Motivation**
- **Wechselwirkung verschiedener Motive**
- **Bedingungen, unter denen Beschuldigung entstanden ist**

Aussagepsychologisch wird die Motivationsanalyse nicht immer eindeutig vorzunehmen sein.

Erscheint nach der Rekonstruktion der Motivation eine subjektiv wahre

Aussage plausibler, kann das als ein Hinweis auf eine glaubhafte Aussage mit Erlebnisbezug gewertet werden, umgekehrt gilt das jedoch nicht. Findet sich ein Motiv für eine bewusst falsche Aussage, muss die Aussage nicht erlogen sein. Darauf kann allein die Beurteilung der Aussage nicht gestützt werden.

30

**Auch wenn sich ein Motiv für eine bewusst falsche Aussage findet, muss die Aussage nicht erlogen sein.**

# Aussagemotivation

- BGH [5  
StR 491/08]  
[163] Eigene Tatbeteiligung  
abmildern
- BGH [4  
StR 662/08]  
[164] Vergünstigung nach § 31  
BtMG
- BGH [5  
StR 94/07] Rache-Hypothese
- BGH [5  
StR 201/07] Vorteile für sich selbst –  
Aufhebung Haftbefehl
- BGH [4  
StR 533/07] Vergünstigung nach § 31  
BtMG

Belastungseifer

- BGH [2  
StR 10/06]  
[165]
- BGH [1                    Vorteile für sich selbst  
StR 90/06]  
[166]
- BGH [1                    Entlastung eines nahen  
StR 471/05]               Angehörigen
- BGH [5                    Belastung Mitbeschuldigter –  
StR 200/05]               Vorteile für Freund  
[167]
- BGH [5                    Vergünstigung nach § 31  
StR 71/04]               BtMG  
[168]

•

BGH [5  
StR 480/04] Vergünstigung nach § 31  
BtMG  
[169]

- BGH [1  
StR 88/03] Vergünstigung nach § 31  
BtMG  
[170]

- BGH [1  
StR 524/02] Rachehypothese  
[171]

- BGH [4  
StR 345/02] Aussage zugunsten des  
Angeklagten  
[172]

- BGH [1  
StR 332/02] Verwandtschaftsverhältnis –  
Enge der Beziehung

Intrigue durch Zeugen initiiert



- BGH [1  
StR 1/02]
- BGH [5  
StR 44/01] Vorteile für seine Tat,  
Enttäuschung, Rache
- BGH [3  
StR 417/01]  
[173] Vergünstigung nach § 31  
BtMG – eigenen Tatbeitrag  
als bloße Beihilfe darstellen
- BGH [3  
StR 570/00]  
[174] Teilschweigen des  
Mitangeklagten
- BGH [5  
StR 252/99]  
[175] Milderung der eigenen Strafe  
oder sonstiger Vorteil
- BGH [3  
StR 558/97] Grundsätzliches

[176]

- BGH [1                    Gegenseitige Belastungen  
  StR 103/97]  
  [177]
- BGH [4                    Nicht zutreffende Darstellung  
  StR 699/95]            teilweise aufrecht erhalten
- BGH [1                    Strafmilderung  
  StR 519/94]  
  [178]
- BGH [2                    Vergünstigung nach § 31  
  StR 63/92]            BtMG  
  [179]
- BGH [2                    Prüfung der  
  StR 531/92]            Aussageentstehung im

[180] Rahmen der  
Motivationsanalyse

- BGH [5  
StR 455/91] Vergünstigung nach § 31  
BtMG  
[181]

- BGH [5  
StR 494/91] Selbstentlastung  
[182]

- BGH [2  
StR 588/91] Vergünstigung nach § 31  
BtMG  
[183]

- BGH [2  
StR 603/89] Gehorsamspflicht gegenüber  
Vater  
[184]

-

BGH [3  
StR 15/85]  
[185] Bekanntschaft, persönliches  
Verhältnis zwischen  
Beschuldigtem und Zeugen

- BGH [1  
StR 488/83]  
[186] Eigene Beteiligung an Tat in  
günstigerem Licht erscheinen  
lassen

Teil 1 Zeugenaussage › III › 6. BGH-Rechtsprechung  
zur Aussageanalyse

---

## **6. BGH- Rechtsprechung zur Aussageanalyse**

**31** Nach der Rechtsprechung des *BGH* ist eine Aussageanalyse nicht bei jeder Zeugenaussage erforderlich, jedenfalls aber dann, wenn Aussage gegen Aussage steht.

**32** Grundsätzliche Ausführungen finden sich in der *Grundsatzentscheidung* des *BGH*[\[187\]](#) zu den wissenschaftlichen Anforderungen, die an aussagepsychologische Gutachten zu stellen sind

- *BGH* [1 StR 618/98][\[188\]](#)

sowie in *weiteren Entscheidungen des BGH*:

- BGH [5 StR 259/08] [\[189\]](#) Aussageanalyse – vor allem zur Konstanz der Aussage
- BGH [1 StR 231/08] Aussageanalyse im Zusammenhang mit objektiven Beweisanzeichen
- BGH [1 StR 498/04] [\[190\]](#) Aussageanalyse mit Bedacht auf das Privat- und Intimleben des Zeugen
- BGH [4 StR 206/02] [\[191\]](#) Aussageanalyse durch den Tatrichter

- BGH [1  
StR 171/02]  
[\[192\]](#) Aussageanalyse unter sachverständiger Beratung
- BGH [1  
StR 46/02] Aussageanalyse durch den Tatrichter[\[193\]](#)
- BGH [1  
StR 553/01] Aussageanalyse durch den Tatrichter
- BGH [1  
StR 169/00]  
[\[194\]](#) Aussageanalyse durch den Tatrichter
- BGH [1  
StR 156/00]  
[\[195\]](#) Aussageanalyse durch den Tatrichter

-

BGH [1  
StR 610/99] Aussageanalyse durch den  
Tatrichter  
[\[196\]](#)

- BGH [5  
StR 252/99] Aussageanalyse beim  
Mitbeschuldigten durch den  
Tatrichter  
[\[197\]](#)

- BGH [5  
StR 145/98] Aussageanalyse durch den  
Tatrichter  
[\[198\]](#)

- BGH [5  
StR 621/96] Aussageanalyse durch den  
Tatrichter  
[\[199\]](#)

-



## a) **BGH- Rechtsprechung zu Merkmale in der Aussage**

**33** In der Grundsatzentscheidung zu aussagepsychologischen Gutachten führt der *BGH*[200] zu den aussageimmanenten Qualitätsmerkmalen aus:

**BGH [1 StR 618/98]**

„Zur Durchführung der Analyse der Aussagequalität sind auf der Basis der dargestellten Annahmen Merkmale zusammengestellt worden, denen indizielle Bedeutung für die Entscheidung zukommen kann, ob die Angaben der untersuchten Person auf tatsächlichem Erleben beruhen. Es handelt sich um

*aussageimmanente*

*Qualitätsmerkmale* (z. B. logische Konsistenz, quantitativer Detailreichtum, raum-zeitliche Verknüpfungen, Schilderung ausgefallener Einzelheiten und

psychischer Vorgänge, Entlastung des Beschuldigten, deliktsspezifische Aussageelemente), deren Auftreten in einer Aussage als Hinweis auf die Glaubhaftigkeit der Angaben gilt (vgl. auch Bender/Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht Bd.1 2. Aufl. Rn. 231 ff.).“

In der Rechtsprechung des *BGH* finden Merkmale der Aussage seit Jahren bei der Beurteilung von Zeugenaussagen – insbesondere wenn Aussage gegen Aussage steht – Beachtung. Die

Bezeichnungen der Merkmale sind nicht immer identisch mit den aussagepsychologischen „Glaubhaftigkeitskennzeichen“.

Folgende Aussagemerkmale werden z. B. in *BGH*-Entscheidungen erwähnt:

## **34 „Selbstbelastung des Zeugen“**

- BGH [1 StR 99/07][[201](#)]
- BGH [5 StR 94/07]
- BGH [1 StR 557/01][[202](#)]

- BGH [3 StR 417/01][\[203\]](#)
- BGH [5 StR 145/98][\[204\]](#)
- BGH [2 StR 63/92][\[205\]](#)

## **35 „Erinnerungslücken“**

- BGH [5 StR 169/08][\[206\]](#)
- BGH [1 StR 37/06][\[207\]](#)
- BGH [5 StR 544/04]
- BGH [3 StR 431/04][\[208\]](#)
- BGH [4 StR 422/04]

- BGH [2 StR 441/04][\[209\]](#)
- BGH [2 StR 307/02][\[210\]](#)
- BGH [2 StR 535/02][\[211\]](#)
- BGH [4 StR 467/02]

## **36 „Eigene Psychische Vorgänge des Angeklagten“**

- BGH [1 StR 156/00][\[212\]](#)

## **37 „Detailreichtum“**

- BGH [5 StR 259/08][[213](#)]
- BGH [2 StR 541/08]
- BGH [4 StR 384/08][[214](#)]
- BGH [5 StR 94/07][[215](#)]
- BGH [1 StR 349/06][[216](#)]
- BGH [1 StR 90/06][[217](#)]
- BGH [1 StR 499/04][[218](#)]
- BGH [1 StR 432/04]
-

BGH [3 StR 158/03][\[219\]](#)

- BGH [1 StR 529/02][\[220\]](#)
- BGH [5 StR 145/02][\[221\]](#)
- BGH [1 StR 46/02]
- BGH [3 StR 166/01][\[222\]](#)
- BGH [1 StR 156/00][\[223\]](#)
- BGH [5 StR 540/00][\[224\]](#)
- BGH [4 StR 370/99][\[225\]](#)



- BGH [5 StR 252/99][226]
- BGH [1 StR 450/98][227]
- BGH [5 StR 145/98][228]
- BGH [1 StR 829/93][229]

## **38 „Komplikationen im Handlungsablauf“**

- BGH [5 StR 99/07][230]
- BGH [1 StR 129/02]
- BGH [1 StR 618/98]

## **89 „Aussageerweiterung“**

- BGH [5 StR 248/08]
- BGH [1 StR 545/00]
- BGH [5 StR 621/96][\[231\]](#)

## **90 „Verflechtung“**

- BGH [1 StR 169/00][\[232\]](#)
- BGH [1 StR 553/01]
- BGH [1 StR 545/01][\[233\]](#)
- BGH [1 StR 156/00][\[234\]](#)

- BGH [5 StR 252/99][235]
- BGH [5 StR 479/95][236]

## **91 „Schilderung von Gefühlen“**

- BGH [1 StR 46/02]
- BGH [1 StR 156/00][237]
- BGH [5 StR 145/98][238]
- BGH [5 StR 621/96][239]

## 92 „Gefühlsmäßiger Nachklang“

- BGH [5 StR 621/96][240]
- BGH [1 StR 860/92][241]

### **Aussagekraft der Realkennzeichenanalyse.**

Auch wenn die kriterienorientierte Aussageanalyse ein wesentliches Element der Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist, gewinnt sie ihre Aussagekraft „erst durch die Berücksichtigung der Ergebnisse der Persönlichkeits- und

Motivanalyse sowie des Aussageverhaltens“[\[242\]](#).

## **b) BGH- Rechtsprechung zur Aussagekonstanz**

**93** In der *Grundsatzentscheidung* hat der *BGH*[\[243\]](#) zur Konstanzprüfung ausgeführt:

### **BGH [1 StR 618/98]**

„Während die Inhaltsanalyse sich mit der Qualität lediglich einer Aussage befaßt, geht es bei der Konstanzanalyse um das von einer

Person gezeigte Aussageverhalten insgesamt. Es handelt sich dabei um ein wesentliches methodisches Element der Aussageanalyse, das im Erstgutachten angemessen angewendet wird. Die Konstanzanalyse bezieht sich insbesondere auf aussageübergreifende Qualitätsmerkmale, die sich aus dem Vergleich von Angaben über denselben Sachverhalt zu unterschiedlichen Zeitpunkten ergeben. Falls etwa ein Zeuge mehrfach vernommen worden ist, ist ein Aussagevergleich im

Hinblick auf Übereinstimmungen, Widersprüche, Ergänzungen und Auslassungen vorzunehmen. Dabei stellt allerdings nicht jede Inkonstanz einen Hinweis auf mangelnde Glaubhaftigkeit der Angaben insgesamt dar. Vielmehr können vor allem Gedächtnisunsicherheiten eine hinreichende Erklärung für festgestellte Abweichungen darstellen (Gutachten Prof. Dr. Steller; s. auch Bender/Nack aaO Rn. 289 ff.).“

Nicht erst seit der Grundsatzentscheidung findet der Vergleich mehrerer Angaben des Zeugen zu demselben Sachverhalt Beachtung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, z. B.:

- BGH [5 StR 491/09][[244](#)]
- BGH [2 StR 178/09]
- BGH [5 StR 259/08][[245](#)]
- BGH [3 StR 302/08][[246](#)]
- BGH [2 StR 555/07][[247](#)]



- BGH [2 StR 390/07]
- BGH [2 StR 258/07][\[248\]](#)
- BGH [4 StR 59/05]
- BGH [2 StR 371/03][\[249\]](#)
- BGH [1 StR 182/03][\[250\]](#)
- BGH [5 StR 48/03]
- BGH [2 StR 307/02][\[251\]](#)
- BGH [5 StR 295/02]

- BGH [4 StR 168/02][252]
- BGH [1 StR 554/00][253]
- BGH [1 StR 666/99][254]
- BGH [4 StR 370/99][255]
- BGH [1 StR 94/98][256]
- BGH [1 StR 450/98][257]

Teil 1 Zeugenaussage › III › 7. BGH-Rechtsprechung  
zum Aussageverhalten

---

## 7. BGH-

# Rechtsprechung zum Aussageverhalten

## a) Zögerliches Anzeigeverhalten

94 Der *BGH*<sup>[258]</sup> stellt klar, dass es „keine empirisch abgesicherten Erfahrungssätze über das Anzeigeverhalten von Vergewaltigungsopfern (gibt; d. A.), ... die es verbieten, die feststellbaren Umstände zur Aussagegenese und -entwicklung zu bewerten und im Einzelfall Schlüsse zu ziehen“. In Fällen, in

denen Aussage gegen Aussage steht, muss sich das Gericht „vielmehr in besonderem Maße mit der Entstehung und der Entwicklung einer Aussage auseinandersetzen“.

## **b) Körpersprache**

**95** Im Rahmen der sog. Lügendetektorentscheidung hat der 1. Strafsenat 1998<sup>[259]</sup> – gestützt auf die Sachverständigen *Jänig*, *Fiedler* und *Steller* klargestellt, dass es „nach einhelliger wissenschaftlicher Auffassung nicht möglich ist, eindeutige

Zusammenhänge zwischen bestimmten kognitiven oder emotionalen Zuständen und hierfür spezifischen Reaktionsmustern im vegetativen Nervensystem zu erkennen. Dies gilt insbesondere für mit der unwahren Beantwortung von Fragen in Verbindung stehende Reaktionen („no specific lie response“). In der dazu ergangenen Grundsatzentscheidung ist klargestellt<sup>[260]</sup>, dass die polygraphische Untersuchung „ohne jeden Beweiswert“ ist.

Damit hat der Lügendetektor erneut keine Anerkennung im

Strafverfahren gefunden, nachdem er sich auch 1954 [1 StR 578/53] [261] als Beweismittel nicht durchsetzen konnte.

Die Diskussion um den Lügendetektor war seinerzeit im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang zu dem spektakulären Montessori-Verfahren und den Wormser-Mißbrauchsverfahren entfacht. Der *BGH* hat kurz nach der Lügendetektorentscheidung in der Grundsatzentscheidung [262], die die Mindeststandards für aussagepsychologische Gutachten

formuliert, die modernen Erkenntnisse der Aussagepsychologie im Strafprozess anerkannt, deren Beachtung später auch das *Bundesverfassungsgericht*<sup>[263]</sup> erwähnt.

## **c) „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht“**

**96** Eine solche Beweisregel gibt es nicht [2 StR 235/95]<sup>[264]</sup>. Sie würde auch aussagepsychologischen

Erkenntnissen widersprechen, wonach es eben nicht auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen, sondern auf die Glaubhaftigkeit seiner Aussage im Einzelfall ankommt[265].

Teil 1 Zeugenaussage › III › 8. BGH-Rechtsprechung zu Merkmalen in der Aussage des Beschuldigten

---

## **8. BGH- Rechtsprechung zu Merkmalen in der Aussage des Beschuldigten**



## „Selbstbezeichnung“

- BGH [2 StR 150/08] Wahrheitsgehalt der Selbstbezeichnung  
[266]
- BGH [2 StR 475/06] Scheinbehauptung zum Beleg angeblicher „Geisteserkrankung“  
[267]
- BGH [4 StR 413/93] Selbstbezeichnung bei alkoholbedingter Beeinträchtigung  
[268]

## 98 „Täterwissen“

- Entstehung und Anlass der Alibibehauptung

BGH [1  
StR 549/08]  
[269]

- BGH [4 durch  
StR 180/07] Medienveröffentlichung  
[270] erlangtes Wissen
- BVerfG [2 „Alibi“ nicht nur auf  
BvR Tatzeitpunkt beschränkt,  
687/07] spricht für Täterwissen
- BGH [1 Mit Täterwissen durchsetzte  
StR 129/05] selbstbelastende Aussage  
[271]
- BGH [5 Qualität des Geständnisses,  
StR 142/00] Täterwissen  
[272]

- BGH [4 StR 2/00] Täterwissen oder Information aus allgemein zugänglicher Quelle
- BGH [5 StR 689/98] Umstände der Alibibehauptung  
[273]
- BGH [4 StR 363/97] Spekulation zum Täterwissen  
[274]
- BGH [5 StR 232/94] Prüfung der Entstehung und Analyse des Aussageinhalts  
[275]

Rechtlich beseitigt der Widerruf das Geständnis nicht. Vielmehr ist – nach ständiger Rechtsprechung – die Qualität des Geständnisses und des Widerrufs zu würdigen. Der Tatrichter hat die „Richtigkeit des Geständnisses“ und beim Widerruf die Umstände und Gründe des Widerrufs zu prüfen<sup>[276]</sup>. Zudem stellt der Strafjurist auf die Motivation der Erklärung des Widerrufs ab. Anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung entsteht der Eindruck, dass die genaue Analyse der Verhörssituation, in der das

Geständnis abgelegt wird, zu kurz kommt und dass die Suggestionenwirkung von entsprechenden Verhörstechniken, die nicht zu einem bewusst falschen, aber zu einem suggerierten Geständnis führen können, nicht hinreichend bekannt bzw. beachtet werden. [277]

- BGH [5 StR 238/09] Motivanalyse des Widerrufs [278]
- BGH [3 StR 296/08] Entstehungsgeschichte des Geständnisses, Umstände und Gründe des Widerrufs [279]

- BGH [3 StR 262/08] Anschluss an Geständnis des Mitbeschuldigten, Mitbeschuldigter widerruft Geständnis
- BGH [1 StR 180/06] [280] Widerruf Pauschalgeständnis
- BGH [1 StR 354/03] [281] Motivanalyse des Widerrufs
- BGH [3 StR 216/02] [282] Gründe und Umstände des Widerrufs
- BGH [5 StR 317/01] [283] Minderung des Geständnisses durch unzulässige Spekulation

- BGH [5 StR 20/00] Entstehungsgeschichte des Geständnisses  
[284]
- BGH [1 StR 416/98] Geständnis stimmt in zahlreichen Details nicht mit Zeugenaussage überein, Motivanalyse des Geständnisse und des Widerrufs  
[285]

# Anmerkungen

[1]

*BGH* [1 StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 =  
*NJW* 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 =  
*StV* 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244  
Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = *StraFo* 1999,  
340 = *PdR* 1999, 113.

[2]

*Boetticher* in: *NJW-Sonderheft für  
Gerhard Schäfer*, S. 8; vgl. auch *Fischer*  
*NStZ* 1994,1; *Pfister* in:  
*Deckers/Köhnken*, S. 42.



[3]

*BGH* GrundsatzE [1 StR 618/98]  
BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 =  
NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 =  
BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1  
Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR  
1999, 113.

[4] Vgl. auch *Geipel* S. 316.

[5]

*BGH* [1 StR 1 StR 524/02] NStZ-RR  
2003, 206 = StV 2003, 486 = BGHR  
StPO § 261 Erfahrungssatz 9 = BGHR  
StPO § 261 Sachverständiger 9.

[6]

St. Rspr.; vgl. *BVerfG* [2 BvR 2099/01]  
NJW 2003, 1443; *BGH* [3 StR 431/04]  
NJW 2005, 1671 = NStZ 2005, 394 =  
NStZ-RR 2005, 146.

[7]

*BVerfG* [2 BvR 2045/02] NJW 2003,  
2444 = NStZ-RR 2003, 299 = StV  
2003, 593.

[8]

Vgl. *BGH* [2 StR 458/94] StV 1995, 115 f. = BGHR StPO § 244 Abs. 2 Glaubwürdigkeitsgutachten 1; [1 StR 580/95] StV 1996, 249 f.; [1 StR 772/96] NStZ 1997, 494; [1 StR 156/00] StV 2001, 551 = NStZ 2000, 496 f.; [1 StR 439/00] NStZ 2001, 161 = BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 23; [1 StR 439/00] StV 2002, 466 = NStZ 2002, 161 = BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 26; [1 StR 314/02] StV 2004, 59 = NStZ 2003, 164; [1 StR 94/98] BGHSt 44, 153 = NJW 1998, 3788 = StV 1998, 580 = NStZ 1999, 43 = BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 15 = BGHR StPO § 265 I Hinweispflicht 15; [1 StR 450/98] BGHSt 44, 256 = NJW 1999, 802 = StV 1999, 304 = BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 17.

[9]

Vgl. *BGH* [2 StR 526/84] StV 1985, 45; [5 StR 718/84] StV 1985, 268; *BVerfG* [2 BvR 215/81] BVerfGE 57, 250; [2 BvR 1142/93] StV 1995, 561 = NJW 1996, 448 = NStZ 1995, 600.

[10]

Vgl. *BGH* [2 StR 440/92] StV 1993, 234 = BGHR StPO § 261 Sachverständiger 5; [5 StR 477/93] StV 1993, 627; [4 StR 317/93] BGHSt 40, 66 = NJW 1994, 1807 = StV 1994, 282 = NStZ 1994, 295 = BGHR StPO § 136a Abs. 1 Täuschung 7 = BGHR StPO § 261 Identifizierung 9; [2 StR 317/86] BGHR § 261 StPO Identifizierung 1; [1 StR 644/86] BGHR § 261 StPO Identifizierung 3.

[11]

*BGH* [1 StR 94/98] *BGHSt* 44, 153 =  
*NJW* 1998, 3788 = *NStZ* 1999, 43 =  
*StV* 1998, 580 = *BGHR StPO* § 261  
Beweiswürdigung 15 = *BGHR StPO*  
§ 265 Abs. 1 Hinweispflicht 15.

[12]

Ausführlich dazu *Deckers* in: *FS Hamm*,  
S. 53.

[13]

*BGH* [1 StR 524/02] *NStZ-RR* 2003,  
206 = *StV* 2003, 486 = *BGHR StPO*  
§ 261 Erfahrungssatz 9 = *BGHR StPO*  
§ 261 Sachverständiger 9.

[14]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113; vgl. *Pfister* in: Deckers/Köhnken, S. 42.

[15]

*BGH* NJW 2002, 118 = NStZ-RR 2004, 87 = BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 29.

[16]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113.

[17]

Bzw. „Unglaubhaftigkeitsthese“,  
„Unwahrhypothese“.

[18]

*BGH* [1 StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 =  
*NJW* 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 =  
*StV* 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244  
Abs. 4 S. 1 *Sachkunde* 9 = *StraFo* 1999,  
340 = *PdR* 1999, 113.

[19]

Also nach Gründen zu suchen, warum  
die Aussage keinen Erlebnisbezug hat  
(Die Aussage ist nicht „wahr“, weil . . . ,  
z. B. weil sie komplett oder teilweise  
ausgedacht ist, der Zeuge sich das alles  
oder nur zum Teil einbildet oder er  
massiv beeinflusst worden ist).

[20] *BGH NStZ-RR* 2009, 181.

[21] *BGH NStZ-RR* 2006, 242.

[22]

*BGH* NStZ-RR 2006, 139 = StV 2006, 14 = BGHR StGB § 177 Abs. 1  
Schutzlose Lage 9.

[23]

*BGH* NStZ 2003, 165 = StV 2003, 61 =  
BGHR StGB § 177 Abs. 1 Gewalt 13 =  
BGHR StGB § 177 Abs. 1 Nr. 3  
Schutzlose Lage 2.

[24]

*BGH* NStZ-RR 2003, 206 = StV 2003, 486 =  
BGHR StPO § 261  
Erfahrungssatz 9 = BGHR StPO § 261  
Sachverständiger 9.

[25]

*BGH* NStZ 2001, 45 = BGHR StPO  
§ 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 11.



[26]

*BGH* [1 StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 = *NJW* 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 = *StV* 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = *StraFo* 1999, 340 = *PdR* 1999, 113.

[27] Spezifizierung der Nullhypothese.

[28] Spezifizierung der Nullhypothese.

[29]

*BGHSt* 45, 164, 175; *Köhnken* in: *Fegert*, S. 29, 42.

[30] *BGH NStZ-RR* 2006, 242.

[31] *BGH NStZ-RR* 2004, 270.

[32]

*BGH NStZ* 2002, 656 = *BGHR StPO* § 261 Beweiswürdigung 28 = *BGHR StPO* § 261 Erfahrungssatz 8 = *BGHR StPO* § 261 Sachverständiger 8.

[33]

*BGH* NStZ 2001, 105 = StV 2001, 550.

[34]

*BGH* NStZ-RR 2001, 174 = StV 2001,  
552 = BGHR StPO § 154 Abs. 2

Teileinstellung 1 = BGHR StPO § 344  
Abs. 2 S. 2 Beweiswürdigung 5.

[35]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 =  
NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 =  
StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244  
Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999,  
340 = PdR 1999, 113.

[36] *BGH* StV 1998, 116.

[37] *OLG Saarbrücken* StV 1995, 292.

[38]

*BGH* StV 1994, 114 = BGHR StGB  
§ 176 Abs. 1 Mindestfeststellungen 3.

[39]

Diese Störung wird als leichter depressiver Zustand beschrieben, der als Reaktion auf eine länger anhaltende Belastungssituation auftritt und nicht länger als zwei Jahre dauert.

[40]

*BGH* [1 StR 195/55] *BGHSt* 8, 131;  
*BGH* [1 StR 97/75]; *BGH* [1 StR  
640/81] *StV* 1982, 205 m. Anm.  
*Schlothauer* = *NStZ* 1982, 170.

[41] *BGH NStZ* 2008, 52 = *StV* 2007, 563.

[42] *BGH NStZ-RR* 2006, 242.

[43]

*BGH NStZ* 2002, 431 = *StV* 2002, 350.

[44]

*BGH NStZ* 2000, 214 = *BGHR StPO*  
§ 244 Abs. 4 S. 1  
Glaubwürdigkeitsgutachten 6.

[45]

*BGH NJW* 1998, 2753 = *NStZ* 1998,  
366 = *StV* 1999, 471 = *BGHR StPO*  
§ 244 Abs. 4 S. 1  
Glaubwürdigkeitsgutachten 5.

[46] *BGH NStZ-RR* 1997, 171.

[47]

*BGH StV* 1997, 60 = *NStZ-RR* 1997,  
106.

[48]

*BGH NStZ* 1997, 199 = *StV* 1997, 61 =  
*BGHR StPO* § 244 Abs. 4 S. 1  
Glaubwürdigkeitsgutachten 4.

[49]

*BGH StV* 1996, 367 = *BGHR StGB*  
§ 261 Indizien 7.

[50] *BayObLG StV* 1996, 476.

[51] *BGH StV* 1994, 634.

[52]

*BGH* NStZ 1995, 558 m. w. N. = StV 1995, 398.

[53] *BGH* StV 1993, 567.

[54]

*BGH* StV 1991, 245 = BGHR StPO § 244 Abs. 2 Sachverständiger 10 m. w. N.

[55]

*BGH* StV 1991, 406 m. Anm. *Blau* = NStZ 1991, 47.

[56] *BGH* StV 1990, 8.

[57] *BGH* StV 1986, 466.

[58] *BGH* StV 1981, 113.

[59] *BGH* StV 1983, 359.

[60]

*BGHSt* 36, 348 = *BGH StV* 1990,  
289 m. Anm. *Weider* = *NStZ* 1990, 241  
= *NJW* 1990, 1490 = *MDR* 1990, 454.

[61] *BGH StV* 1989, 6.

[62] *BGH NJW* 1970, 907.

[63] *BGH StV* 1992, 547.

[64]

*BGH NStZ* 1997, 199 = *StV* 1997, 61 =  
*BGHR StPO* § 244 Abs. 4 S. 1  
Glaubwürdigkeitsgutachten 4.

[65]

*BGH StV* 2003, 656 = *NStZ* 2003, 276  
= *NStZ-RR* 2003, 16 = *BGHR StPO*  
§ 261 Beweiskraft 4.

[66]

Vgl. *Steller* in: Volbert/Steller,  
Handbuch der Rechtspsychologie,  
S. 300; ausführlich dazu Teil 3 VII  
(Rn. 592 ff.).

[67]

BGH NJW 2005, 1519 = BGHR StPO  
§ 241 Abs. 2 Zurückweisung 12 =  
BGHR StPO § 244 Abs. 2  
Zeugenvernehmung 17.

[68]

BGH NJW 2005, 1519 = BGHR StPO  
§ 241 Abs. 2 Zurückweisung 12 =  
BGHR StPO § 244 Abs. 2  
Zeugenvernehmung 17.

[69]

*BGH StV* 1994, 227; 1995, 7; *BGHR StPO* § 261 Beweiswürdigung, widersprüchliche 4; *StV* 1996, 197; *StV* 1998, 250.

[70]

*BGH NStZ* 1995, 202; *BGH StV* 1998, 250.

[71]

*BGH* [1 StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 = *NJW* 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 = *StV* 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = *StraFo* 1999, 340 = *PdR* 1999, 113.

[72] *BGH NStZ-RR* 2009, 308.

[73] *BGH StV* 2009, 230.

[74] *BGH NStZ* 2004, 635.

[75] *BGH NStZ-RR* 2008, 338.

[76] *BGH StV* 2008, 236.



[77] *BGH* NStZ-RR 2005, 232.

[78] *BGH* StV 2005, 488.

[79]

*BGH* NStZ 2002, 656 = BGHR StPO  
§ 261 Beweiswürdigung 28 = BGHR  
StPO § 261 Erfahrungssatz 8 = BGHR  
StPO § 261 Sachverständiger 8.

[80] *BGH* NStZ 2003, 164 = StV 2004, 59.

[81]

*BGH* StV 2002, 635 = StraFo 2002,  
353.

[82]

*BGH* NStZ 2003, 165 = StV 2003, 61 =  
BGHR StGB § 177 Abs. 1 Gewalt 13 =  
BGHR StGB § 177 Abs. 1 Nr. 3  
Schutzlose Lage 2.

[83]

*BGH NJW* 2003, 2250 = *NStZ* 2003, 533 = *StV* 2003, 393 = *BGHR StGB* § 177 Abs. 1 Schutzlose Lage 5.

[84]

*BGH StV* 2002, 354 = *BGHR StPO* § 344 Abs. 2 S. 2 Beweiswürdigung 6.

[85]

*BGH StV* 2002, 183 = *StraFo* 2002, 15.

[86]

*BGH NStZ* 2001, 161 = *BGHR StPO* § 261 Beweiswürdigung 23.

[87]

*BGH NStZ* 2000, 550.

[88]

Angaben gegenüber ihrer Freundin, später gegenüber professionellen Helfern, erst allgemeine Andeutungen und erst auf näheres Befragen einer Psychologin des Jugendnotdienstes – Prüfung der psychischen Verfassung bei diesen ersten Angaben.

[89]

*BGH NStZ* 2000, 496 = *StV* 2001, 551 – Familiäre Auseinandersetzungen.

[90]

*BGH NStZ* 2000, 551 = *StV* 2002, 14 = *BGHR StPO* § 358 Abs. 1  
Bindungswirkung 2.

[91]

*BGH NStZ* 2000, 544 = *BGHR StPO* § 244 Abs. 4 S. 2 Sachkunde 3.

[92]

*BGH* [1 StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 =  
*NJW* 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 =  
*StV* 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244 IV  
1 Sachkunde 9 = *StraFo* 1999, 340 =  
*PdR* 1999, 113.

[93] *BGH NStZ-RR* 1999, 108.

[94]

*BGH NStZ* 1999, 45 = *StV* 1999, 306  
Familiäre Auseinandersetzungen.

[95] *BGH NStZ-RR* 1999, 275.

[96]

*BGH NStZ* 1999, 297 = *BGHR StGB*  
§ 21 Sachmangel 3.

[97]

*BGH NStZ* 1998, 635 = *BGHR StPO*  
§ 261 Verwertungsverbot 11.

[98] *BGH StV* 1999, 307.

[99]

*BGH NStZ* 1999, 423 = *BGHR StPO*  
§ 261 Überzeugungsbildung 33.

[100] *BGH StV* 1998, 250.

[101]

*BGH StV* 1998, 362 = *BGHR StGB*  
§ 176 Abs. 1 Beweiswürdigung 3.

[102] *BGH StV* 1998, 116.

[103]

*BGH StV* 1996, 365 = *BGHR StGB*  
§ 176 Serienstraftaten 7.

[104] *BGH NStZ-RR* 1997, 172.

[105]

*BGHR StPO* § 267 Abs. 5 Freispruch  
12.

[106]

*BGH NStZ* 1996, 295 = *StV* 1996, 197  
= *BGHR StPO* § 265 Abs. 4  
Hinweispflicht 13.

- [107] *BGH StV* 1996, 366.
- [108] *BGH StV* 1996, 197.
- [109] *BGH NStZ* 1996, 98 = *StV* 1996, 582.
- [110]  
*BGH NJW* 1996, 207 = *NStZ* 1995,  
558 = *StV* 1995, 451 = *BGHR StPO*  
§ 261 Beweiswürdigung,  
widersprüchliche 4.
- [111]  
*BGH NJW* 1996, 206 = *NStZ* 1996, 95  
= *StV* 1995, 563 = *BGHR StPO* § 252  
Verwertungsverbot 10.
- [112] *BGHR GVG* § 171b Abs. 1 Dauer 8.
- [113] *BGH StV* 1995, 6.
- [114]  
*BGH NStZ* 1994, 297 = *StV* 1994, 227  
= *BGHR StPO* § 244 Abs. 2  
Aussageentstehung 1.

[115]

*BGH StV* 1994, 526 = *MDR* 1993, 719  
= *BGHR StGB* § 177 Abs. 1  
Beweiswürdigung 15.

[116]

*BGH NSTZ* 1992, 450 = *BGHR StPO*  
§ 244 Abs. 2 Zeugenvernehmung 10 =  
*BGHR StPO* § 247 Abwesenheit 10 =  
*BGHR StPO* § 265 Abs. 1  
Hinweispflicht 9.

[117]

*BGHR StGB* § 177 Abs. 1  
Beweiswürdigung 16 = *BGHR StGB*  
§ 177 Abs. 2 Urteilsformel 1.

[118]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113.

[119]

*BGH* StV 1998, 362 = BGHR StGB § 176 Abs. 1 Beweiswürdigung 3.

[120]

*Rösner/Schade* FamRZ 1993, 1133 ff.; *Schade/Erben/Schade* Kindheit und Entwicklung 1995, 197; *Kluck* FPR 1995, 56; *Steller* FPR 1995, 60; *Kühne/Kluck* FamRZ 1995, 981.

[121]

*Endres/Scholz* NStZ 1994, 466; *Scholz/Endres* NStZ 1995, 6.



[122]

*BGH* NStZ 2008, 116 = BGHR StPO § 267 Abs. 1 S. 1 Beweisergebnis 12.

[123] *BGH* NStZ-RR 2006, 242.

[124] *BGH* NStZ 2004, 635.

[125]

*BGH* NStZ 2001, 105 = StV 2001, 550.

[126]

*BGH* NStZ-RR 2001, 174 = StV 2001, 552 = BGHR StPO § 154 Abs. 2  
Teileinstellung 1 = BGHR StPO § 344  
Abs. 2 S. 2 Beweiswürdigung 5.

[127]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 =  
NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 =  
StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244  
Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9  
Grundsatzentscheidung = StraFo 1999,  
340 = PdR 1999, 113.

[128] *BGH* NStZ-RR 1999, 108.

[129]

*BGH* NStZ-RR 1998, 303 = BGHR  
StPO § 261 Überzeugungsbildung 30.

[130] *BGH* StV 1998, 116.

[131]

*BGH* NStZ-RR 1998, 16 = StV 1997,  
513 = BGHR StPO § 261  
Beweiswürdigung 14.

[132]

*BGH* StV 1996, 410 = NStZ 1996, 401  
= BGHR StGB § 176 Serienstraftaten 5.

[133]

*BGH* NJW 1996, 207 = StV 1995, 451  
= NStZ 1995, 558 = BGHR StPO § 261  
Beweiswürdigung, widersprüchliche 4.

[134] *BGH* NStZ 1996, 98 = StV 1996, 582.

[135]

*BGH NJW* 1996, 206 = *NStZ* 1996, 95  
= *StV* 1995, 563 = *BGHR StPO* § 252  
Verwertungsverbot 10.

[136]

*BGH StV* 1994, 114 = *BGHR StGB*  
§ 176 Abs. 1 Mindestfeststellungen 3.

[137]

Vgl. auch *BGH* [4 StR 405/00]; *BGH* [2  
StR 496/98]; *BGH* [1 StR 405/96].

[138] *BGH StV* 2009, 230.

[139] *BGH StV* 2006, 285.

[140]

*BGH NStZ* 2003, 165 = *StV* 2003, 61 =  
*BGHR StGB* § 177 Abs. 1 Gewalt 13 =  
*BGHR StGB* § 177 Abs. 1 Nr. 3  
Schutzlose Lage 2.

[141]

*BGHR StGB § 177 Abs. 1*

Beweiswürdigung 16 = *BGHR StGB § 177 Abs. 2 Urteilsformel 1.*

[142]

*BGH NStZ-RR 2001, 174 = StV 2001,*

*552 = BGHR StPO § 154 Abs. 2*

*Teileinstellung 1 = BGHR StPO § 344 Abs. 2 S. 2 Beweiswürdigung 5.*

[143] *BGH NStZ 2000, 436.*

[144] *BGH StV 1994, 526.*

[145] *BGH StV 1995, 62.*

[146]

*BGH NStZ-RR 2009, 212 = StV 2009, 346.*

[147]

*BGH NStZ-RR 2009, 212 = StV 2009, 346.*

[148]

*BGHSt* 52, 148 = *NJW* 2008, 1010 =  
*NStZ* 2008, 293 = *StV* 2008, 170 =  
BGHR *StPO* § 250 Abs. 1

Unmittelbarkeit 6 – Die  
Geltendmachung des  
Zeugnisverweigerungsrechts verbunden  
mit der Erklärung, die Verwertung der  
bei einer früheren Vernehmung  
gemachten Aussage zu gestatten  
(*BGHSt* 45, 203), schränkt den  
Unmittelbarkeitsgrundsatz nicht ein und  
erlaubt deshalb grundsätzlich nicht die  
unmittelbare Verwertung einer  
Aufzeichnung über die frühere  
Vernehmung.

[149]

*BVerfG* *NJW* 2003, 2444 = *NStZ-RR*  
2003, 299 = *StV* 2003, 593.

[150]

*BGH* NStZ 2002, 656 = BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 28 = BGHR StPO § 261 Erfahrungssatz 8 = BGHR StPO § 261 Sachverständiger 8.

[151]

*BGH* NStZ 2002, 431 = StV 2002, 350.

[152] *BGH* StV 2005, 488.

[153] *BGH* NStZ-RR 2009, 85.

[154] *BGH* StV 2000, 243 Annaberg-Fall.

[155]

*BGHSt* 48, 161 = NJW 2003, 1615 = NStZ 2003, 383 = StV 2003, 264 m. zutreffender Anm. von *Weider* = BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung, unzureichende 15.

[156]

*BGHSt* 52, 78 = *NJW* 2008, 1749 =  
*NStZ* 2008, 173 = *StV* 2008, 60 =  
*BGHR StPO* § 261 Beweiswürdigung,  
unzureichende 17.

[157] *BGHSt* 39, 239; 44, 4.

[158]

Sog. Drehtürprinzip – vgl. *Jansen* in: *FS Hamm*, S. 227.

[159]

*BGH StV* 1996, 5 = *BGHR StPO* § 261  
Einlassung 6.

[160]

*BGH* [5 *StR* 689/98] *NStZ* 1999, 423,  
*BGHR StPO* § 261  
Überzeugungsbildung 33.

[161]

Vgl. die Rechtsprechung dazu in diesem  
Abschnitt.

[162] *Greuel et al.* S. 177.

[163] *BGH StV* 2009, 174.

[164]

*BGH NStZ-RR* 2009, 212 = *StV* 2009, 346.

[165] *BGH StV* 2007, 286.

[166]

*BGH StV* 2006, 683 = *StraFo* 2006, 332.

[167]

*BGH NStZ* 2006, 114 = *StV* 2006, 515  
= *BGHR StPO* § 105 Abs. 1  
Durchsuchung 6 = *BGHR StPO* § 136  
Abs. 1 Verteidigerbefragung 8.

[168]

*BGH NStZ* 2004, 691 = *StV* 2004, 578  
= *StraFo* 2004, 354.



[169]

*BGH* NStZ-RR 2005, 88 = StV 2005, 253.

[170] *BGH* NStZ-RR 2003, 245.

[171] *BGH* StV 2003, 486.

[172]

*BGH* BGHSt 48, 161 = NJW 2003, 1615 = NStZ 2003, 383 = StV 2003, 264 = BGHR StPO § 261  
Beweiswürdigung, unzureichende 15.

[173]

*BGH* NStZ-RR 2002, 146 = StV 2002, 470.

[174]

*BGH* NStZ 2001, 440 = StV 2001, 387.

[175] *BGH* StV 2000, 243.

[176]

*BGH* StV 1998, 362 = BGHR StGB § 176 Abs. 1 Beweiswürdigung 3.

[177] *BGH StV* 1997, 401.

[178] *BGH StV* 1995, 62.

[179] *BGH StV* 1992, 556.

[180]

*BGH StV* 1994, 526 = MDR 1993, 719  
= BGHR StGB § 177 Abs. 1  
Beweiswürdigung 15.

[181] *BGH StV* 1992, 98.

[182] *BGH StV* 1992, 149.

[183] *BGH StV* 1992, 503.

[184] *BGH StV* 1991, 101.

[185] *BGH StV* 1985, 356.

[186] *BGH StV* 1983, 496.

[187]

*BGH* [1 StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 =  
NJW 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 =  
StV 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244  
Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = *StraFo* 1999,  
340 = *PdR* 1999, 113.

[188]

*BGHSt* 45, 164 = NJW 1999, 2746 =  
*NStZ* 2000, 100 = StV 1999, 473 =  
*BGHR StPO* § 244 Abs. 4 S. 1  
Sachkunde 9 = *StraFo* 1999, 340 = *PdR*  
1999, 113.

[189] *BGH NStZ-RR* 2008, 349.

[190]

*BGH* NJW 2005, 1519 = *BGHR StPO*  
§ 241 Abs. 2 Zurückweisung 12 =  
*BGHR StPO* § 244 Abs. 2  
Zeugenvernehmung 17.

[191] *BGH NStZ-RR* 2002, 308.

[192]

*BGH StV* 2002, 637 = *BGHR StPO*  
§ 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 12 m.  
Anm. *Salditt StraFo* 2003, 98.

[193]

Der *BGH* stellt klar, dass es keinen Rechtsfehler darstellt, wenn der Richter die Aussageanalyse in Anlehnung an die Maßstäbe vornimmt, die der Senat für aussagepsychologische Gutachten entwickelt hat, vgl. *BGH 1 StR* 618/98.

[194]

*BGHSt* 46, 93 = *NJW* 2000, 3505 =  
*NStZ* 2001, 212 = *StV* 2000, 593 =  
*BGHR StPO* § 141 Bestellung 4 =  
*BGHR MRK* Art. 6 Abs. 3 Buchst. d  
Fragerecht.

[195]

*BGH NStZ* 2000, 496 = *StV* 2001, 551.

[196]

*BGH* NStZ 2000, 551 = StV 2002, 14 =  
BGHR StPO § 358 Abs. 1

Bindungswirkung 2.

[197] *BGH* StV 2000, 243.

[198]

*BGH* NStZ 1999, 45 = StV 1998, 635 =  
BGHR StPO § 261 Aussageverhalten  
17.

[199] *BGH* NStZ 1997, 355 = StV 1998, 62.

[200]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 =  
NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 =  
StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244  
Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999,  
340 = PdR 1999, 113.

[201] *BGH* StV 2007, 402.

[202] *BGH* NStZ 2002, 495.

[203]

*BGH* NStZ-RR 2002, 146 = StV 2002, 470.

[204]

*BGH* NStZ 1999, 45 = StV 1998, 635 = BGHR StPO § 261 Aussageverhalten 17.

[205] *BGH* StV 1992, 556.

[206] *BGH* NStZ-RR 2008, 338.

[207]

*BGH* NStZ 2006, 650 = StV 2008, 239 = wistra 2006, 315.

[208]

*BGH* NJW 2005, 1671 = NStZ 2005, 394 = NStZ-RR 2005, 146.

[209]

*BGH* StV 2005, 487 = BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 32.

[210]

*BGH* NStZ 2003, 276 = NStZ-RR  
2003, 16 = StV 2003, 656 = BGHR  
StPO § 261 Beweiskraft 4.

[211]

*BGH* StV 2003, 544 = StraFo 2003,  
274.

[212]

*BGH* NStZ 2000, 496 = StV 2001, 551.

[213] *BGH* NStZ-RR 2008, 349.

[214]

*BGH* StV 2009, 347 = StraFo 2008,  
508.

[215]

„Schon der Ausgangspunkt des  
Landgerichts (UAS. 106), die zu den  
Taten dieses Angeklagten eher dürftige  
Schilderung des K. spreche eher für als  
gegen die Glaubhaftigkeit von dessen  
ursprünglicher Aussage, weil K. im

ursprünglicher Aussage, wenn K. im Falle einer bewussten Falschaussage ohne Weiteres detaillierte Angaben zu den Taten des Al. hätte machen können, ist im Blick auf die aus aussagepsychologischen Untersuchungen gewonnenen Erfahrungsregeln (vgl. *BVerfG* NJW 2003, 2444, 2445; *BGHSt* 45, 164, 170 f.) zur Bedeutung des Detailreichtums als Glaubhaftigkeitskriterium zweifelhaft. Das Landgericht setzt sich mit seiner Wertung auch in Widerspruch zu seiner eigenen Beweiswürdigung im Übrigen, in der gerade der Detailreichtum der früheren Aussagen des K. als glaubhaftigkeitssteigernder Umstand gewürdigt wird.“

[216]

*BGH* NStZ 2007, 652 = StV 2007, 401.



[217]

*BGH StV* 2006, 683 = *StraFo* 2006, 332.

[218] *BGH NStZ-RR* 2007, 195.

[219]

*BGHSt* 48, 301 = *NJW* 2003, 3212 =  
*NStZ* 2004, 30 = *StV* 2003, 611 =  
*BGHR StGB* § 13 Abs. 1  
Garantenstellung 22.

[220]

*BGH NStZ* 2003, 565 = *BGHR StPO*  
§ 406 Teilentscheidung 1.

[221] *BGH NStZ* 2004, 575.

[222] *BGH StV* 2002, 523.

[223]

*BGH NStZ* 2000, 496 = *StV* 2001,  
551 – Detailarmut.

[224]

*BGH BGHR StPO § 260 Abs. 1*  
Teilfreispruch 13.

[225]

*BGH NStZ 2000, 217 = NStZ-RR*  
*2000, 217 = StV 2000, 123 –*  
Detailarmut.

[226] *BGH StV 2000, 243.*

[227]

*BGHSt 44, 256 = NJW 1999, 802 =*  
*StV 1999, 304 = BGHR StPO § 261*  
Beweiswürdigung 17.

[228]

*BGH NStZ 1999, 45 = StV 1998, 635 =*  
*BGHR StPO § 261 Aussageverhalten*  
17.

[229] *BGH StV 1994, 358.*

[230] *BGH StV 2007, 402.*

[231] *BGH NStZ 1997, 355 = StV 1998, 62.*

[232]

*BGHSt* 46, 93 = *NJW* 2000, 3505 =  
*NStZ* 2001, 212 = *StV* 2000, 593 =  
*BGHR StPO* § 141 Bestellung 4 =  
*BGHR MRK Art. 6 Abs. 3d Fragerecht*  
1.

[233] *BGH NStZ-RR* 2002, 176.

[234]

*BGH NStZ* 2000, 496 = *StV* 2001, 551.

[235] *BGH StV* 2000, 243.

[236] *BGHR StPO* § 261 Zeuge 19.

[237]

*BGH NStZ* 2000, 496 = *StV* 2001, 551.

[238]

*BGH NStZ* 1999, 45 = *StV* 1998, 635 =  
*BGHR StPO* § 261 Aussageverhalten  
17.

[239] *BGH NStZ* 1997, 355 = *StV* 1998, 62.

[240] *BGH* NStZ 1997, 355 = StV 1998, 62.

[241] *BGH* MDR 1993, 722.

[242]

Vgl. statt vieler *Volbert* in:  
Kröber/Steller, S. 171.

[243]

*BGHSt* = NJW 1999, 2746 = NStZ  
2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR  
StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 =  
StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113.

[244]

*BGH* [5 StR 419/09] – der BGH bekräftigt auch in dieser Entscheidung noch einmal die Bedeutung der Aussageentstehungsgeschichte, wonach Tatgerichte das Aussageverhalten des Zeugen zusammenhängend darzustellen und einer „erschöpfenden Würdigung“ zu unterziehen haben, wobei die Entstehung der jeweiligen Aussagen eingehender Feststellungen bedarf.

[245] *BGH* NStZ-RR 2008, 349.

[246] *BGH* StraFo 2009, 71.

[247]

*BGH* [2 StR 555/07] StV 2008, 238 = BGHR StGB § 182 Abs. 2 Selbstbestimmungsfähigkeit – Abweichungen im Kerngeschehen.

[248] *BGH* StV 2008, 237.

[249]

*BGH* StraFo 2004, 209 – Abgrenzung  
Rand-/Kerngeschehen,  
widersprüchliche Zeitangaben  
„Winter/August“.

[250]

*BGH* NStZ-RR 2003, 118 = StV 2004,  
305 = StraFo 2004, 134 – fehlende  
Konstanz ist nur von geringem Gewicht,  
wenn sie nicht den Kernbereich des  
Vorwurfs betrifft. Was Kernbereich ist  
und was Randbereich, ist eine Frage des  
Einzelfalls.

[251]

*BGH* NStZ 2003, 276 = NStZ-RR  
2003, 16 = StV 2003, 656 = BGHR  
StPO § 261 Beweiskraft 4 – aus sich  
widersprechenden Angaben kann nicht  
auf Verdrängung geschlossen werden.

[252] Abweichungen im Kernbereich.

[253] *BGH StV* 2002, 470.

[254]

*BGH NStZ* 2000, 544 = *BGHR StPO*  
§ 244 Abs. 4 S. 2 Sachkunde 3.

[255]

*BGH NStZ* 2000, 217 = *NStZ-RR*  
2000, 217 = *StV* 2000, 123.

[256]

*BGHSt* 44, 153 = *NJW* 1998, 3788 =  
*NStZ* 1999, 43 = *StV* 1998, 580 =  
*BGHR StPO* § 261 Beweiswürdigung  
15 = *BGHR StPO* § 265 Abs. 1  
Hinweispflicht 15.

[257]

*BGHSt* 44, 256 = *NJW* 1999, 802 =  
*StV* 1999, 304 = *BGHR StPO* § 261  
Beweiswürdigung 17.

[258]

*BGH* [1 StR 55/00] NStZ 2000, 436; [1 StR 156/00] NStZ 2000, 496 = StV 2001, 551.

[259] *BGH* [1 StR 258/98].

[260]

*BGH* [1 StR 156/98] BGHSt 44, 308 = NJW 1999, 657 = StV 1999, 74 = BGHR StPO § 136a Abs. 1 Zwang 5 = BGHR StPO § 244 Abs. 3 S. 2 Ungeeignetheit 19.

[261] *BGHSt* 5, 332.

[262]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113.



[263]

*BVerfG* [2 BvR 2045/02] NJW 2003, 2444 = NStZ-RR 2003, 299 = StV 2003, 593.

[264]

*BGH* [3 StR 389/97] NStZ-RR 1998, 276 = StV 1999, 80: Kann sich der Tatrichter „auf nachvollziehbare Gründe stützen, darf er einem Zeugen selbst dann Glauben schenken, wenn dieser sich in anderem Zusammenhang nicht an die Wahrheit gehalten hat“; vgl. auch *BGH* [5 StR 316/96] StV 1996, 648 und die Rechtsprechung zur „Teilglaubhaftigkeit“.

[265]

Vgl. *Steller* in: Kröber/Steller, S. 1:  
„Bereits der Volksmund weist auf die  
weite Verbreitung einer  
charakterbezogenen  
Glaubhaftigkeitseinschätzung hin („Wer  
einmal lügt, dem glaubt man nicht“)  
gleichzeitig macht der Volksmund aber  
die Fehlerhaftigkeit dieser  
Beurteilungsstrategie deutlich („und  
wenn er auch die Wahrheit spricht“).

[266]

*BGHSt* 52, 314 = *NJW* 2008, 2792 =  
*NStZ* 2008, 647 = *NStZ-RR* 2008, 352  
= *BGHR StPO* § 267 Abs. 5 Freispruch  
15.

[267]

*BGH StV* 2007, 240 = *NStZ-RR* 2007,  
301 = *StraFo* 2007, 120.

[268] *BGH StV* 1994, 6.

[269] *BGH NStZ-RR* 2009, 248.

[270] *BGH StraFo* 2008, 82.

[271]

*BGH NJW* 2005, 2466 = *NStZ* 2005,  
648 = *StV* 2006, 113 = *BGHR StPO*  
§ 231b Ausschluss 1 = *BGHR StPO*  
§ 244 Abs. 2 Missbrauch 2 = *BGHR*  
*StPO* § 244 Abs. 3 S. 2

Prozessverschleppung 14 = *BGHR*  
*StPO* § 246 Abs. 1 Fristsetzung 1 =  
*BGHR StPO* § 258 Abs. 3 Letztes Wort  
5.

[272]

*BGH NStZ* 2000, 546 = *StV* 2002, 3 =  
*BGHR StPO* § 52 Abs. 1 Verweigerung  
4.

[273]

*BGH* NStZ 1999, 423 = BGHR StPO § 261 Überzeugungsbildung 33.

[274] *BGH* NStZ 1998, 265.

[275]

*BGH* NStZ 1994, 597 = StV 1995, 341  
= BGHR StPO § 261  
Überzeugungsbildung 24.

[276]

Vgl. nur *BGH* NStZ 2004, 51 = StV 2003, 150 = BGHR StGB § 212 I  
Vorsatz, bedingter 55 = BGHR StPO § 261 Aussageverhalten 23.

[277]

Siehe zur aussagepsychologischen Exploration von Geständnissen und Widerruften Teil 3 VII ([Rn. 658 ff.](#)) in diesem Buch.

[278]

*BGH StV* 2009, 629 = *StraFo* 2009, 423 = *BGHR StPO* vor § 1 faires Verhalten Vereinbarung 1.

[279] *BGH StraFo* 2009, 23.

[280] *BGH NJW* 2007, 92 = *StV* 2007, 115.

[281] *BGH NStZ-RR* 2004, 238.

[282]

*BGH NStZ* 2004, 51 = *StV* 2003, 150 = *BGHR StGB* § 212 Abs. 1 Vorsatz, bedingter 55 = *BGHR StPO* § 261 Aussageverhalten 23.

[283] *BGH StV* 2002, 260.

[284] *BGH StV* 2001, 440.

[285] *BGH NStZ* 1999, 153.

# IV. Gutachteneinholung

Teil 1 Zeugenaussage › IV › 1. Zur Beurteilung der  
Aussagekompetenz

---

## 1. Zur Beurteilung der Aussagekompetenz

**100** Im Nachfolgenden wird die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Beurteilung der Aussagekompetenz dargestellt. Es

geht um die Frage, wann sich das Gericht auf die eigene Sachkunde berufen kann und wann es der Gutachteneinholung durch einen Psychiater bzw. Aussagepsychologen bedarf.

## **a) Eigene Sachkunde des Gerichts**

**101** Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen ist die ureigenste Aufgabe des Tatrichters[1].

Aussagepsychologische Fragen stellen keine abgelegene Materie

dar.[2]

Auch bei kindlichen Zeugen ist in der Regel die Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens nicht erforderlich, denn nicht nur die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen Erwachsener, sondern auch von kindlichen und jugendlichen Zeugenaussagen ist grundsätzlich Sache des Tatrichters[3]. Dabei darf sich vor allem eine erfahrene Jugendschutzkammer – nach *BGH*[4] –, die Aussagebeurteilung in aller Regel auch bei Angaben



zu Taten in der frühen Kindheit  
des Zeugen zutrauen.

Auch jugendliches Alter und  
Drogenabhängigkeit begründen  
weder jeweils für sich noch in  
einer Gesamtschau die  
Notwendigkeit, einen  
aussagepsychologischen oder gar  
einen psychiatrischen  
Sachverständigen  
hinzuzuziehen[5].

## **b) Hinzuziehung eines Sachverständigen**

**102** Welche besonderen Umstände es notwendig machen, dass der Tatrichter sich bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen sachverständiger Hilfe bedient, entzieht sich weitgehend generalisierender Festlegung, sondern ist stets fallbezogen zu entscheiden[6]. Die Begutachtung erwachsener Zeugen ist eher die Ausnahme. Ein Anlass kann die Frage sein, ob der Zeuge aussagetüchtig ist – er also zutreffend wahrnehmen und sich erinnern und das Erinnererte zutreffend wiedergeben kann.

Die Rechtsprechung fordert in einem *besonderen Fall*, dass sich der Tatrichter sachverständiger Hilfe bedienen muss und sich nicht auf seine möglicherweise nicht ausreichende eigene Sachkunde verlassen darf.

**103 Besonderer Fall.** Ein besonderer Fall liegt vor, wenn der Sachverhalt solche Besonderheiten aufweist, dass Zweifel aufkommen können, ob die Sachkunde des Gerichts zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit unter den gegebenen besonderen

Umständen ausreicht[7], so – nach *BVerfG* – wenn Fallparallelen im sozialen Nahbereich, psychische Auffälligkeiten oder suggestive Befragungen durch mehrere Verwandte vorliegen. Nach *BGH* kann eine Gutachteneinholung z. B. dann erforderlich sein, wenn sich der Zeuge erst aufgrund einer Hypnose erinnert[8], er unter einer Depression leidet und neurotische Angst hat[9], bei zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung bestehendem Vertrauensverhältnis des Zeugen zu dem von ihm Beschuldigten[10] sowie bei langjährigem

Drogenkonsum und akuter Intoxikation zur Tatzeit[11].

**104 Detailarmut.** Fehlen detaillierte Angaben des Zeugen im Ermittlungsverfahren oder einer markanten und unverdächtigten Offenbarungssituation, ist die Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens naheliegend.[12]

**105 Suggestive Befragungen.** Für die

Frage, ob ein Glaubhaftigkeitsgutachten einzuholen ist, können – nach *BGH*[13] – folgende Gesichtspunkte eine Rolle spielen:

- intensive und (teils) suggestive Befragungen durch Bezugspersonen des Kindes,
- der Zeuge ist von geringem Alter,
- zwischen den behaupteten Taten und deren Offenbarung

ist mehr als ein Jahr  
vergangen,

- der Zeuge wird beim  
„Doktorspiel“ erwischt,
  
- Verwendung der kindlichen  
Aussagen im  
Sorgerechtsstreit.

Entscheidend ist immer die  
Beurteilung im konkreten Fall.

## **106 Anderweitige Falschbelastung.** Der

*BGH* hat in einem Fall, in dem sich die Zeugin in einer vor dem Tatzeitraum beginnenden, in diesen hineinreichenden und sich später wieder fortsetzenden psychotherapeutischen Behandlung befand, wenige Monate nach der Anzeigeerstattung einen Suizidversuch unternahm und einen Jungen absichtlich der Vergewaltigung falsch belastete, die eigene Sachkunde des Gerichts verneint[14].



**107 Islamischer Kulturkreis.** Aus Sicht des *BGH* ist die Aufklärung des sozio-kulturellen Hintergrunds zur Beurteilung der Zeugenaussage mittels eines Glaubhaftigkeitsgutachtens nicht notwendig, da „die Bedeutung der sexuellen Unberührtheit im türkisch-islamischen Kulturkreis inzwischen jedem mit Sexualdelikten zum Nachteil von Türcinnen befaßten Gericht bekannt ist“.[15]

**108 Psychische Auffälligkeiten.** Bei psychischen Auffälligkeiten muss im Einzelnen beschrieben werden, ob und wie sie sich konkret auf die Aussagefähigkeit ausgewirkt haben können.[\[16\]](#)

Geistig behinderte Zeugen, deren dauerhafte Beeinträchtigung auf einen in der Vergangenheit liegenden, abgeschlossenen hirnrorganischen Prozess zurückgeht, sind nicht stets auch psychiatrisch zu begutachten. Vielmehr ist das eine Frage des

Einzelfalles und der jeweiligen Umstände.[17]

## **109 Selbstverletzendes Verhalten.**

Selbstverletzendes Verhalten kann Ausdruck einer Borderline-Persönlichkeitsstörung sein[18] und kann damit Auswirkungen auf die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage haben.

## **110 Schizophrene Psychose.** Wenn bei dem Zeugen eine schizophrene

Psychose bereits im Tatzeitraum vorgelegen hat, können sich krankheitsbedingte Realitätsverkennungen auf die Wahrnehmungsfähigkeit während des Geschehens ausgewirkt und den Inhalt seiner Aussagen beeinflusst haben. Dann reicht die eigene Sachkunde des Gerichts nicht aus.[19]

**111 Schädelhirntrauma.** Für die Frage, ob sich ein noch nicht lange zurückliegendes, schwerwiegendes Schädelhirntrauma auf die

Zeugentüchtigkeit auswirken kann, reicht die eigene Sachkunde von Richtern regelmäßig nicht aus. Für ein schweres Trauma kann die lange Dauer eines komatösen Zustandes sprechen[20].

Sind nach der Einschätzung des Sachverständigen wegen des Zeitablaufs keine Erkenntnisse mehr zu erwarten, kann es ausreichen, dass er sich über wissenschaftliche Erfahrungssätze im Hinblick auf den Zusammenhang von Schädel-Hirn-Verletzungen und Zeugentüchtigkeit äußert. Unter

Umständen wird der Sachverständige – die Zustimmung des Zeugen vorausgesetzt – auch Aufschlüsse aus den Unterlagen über die ärztliche Behandlung gewinnen können.[\[21\]](#)

**112 Sachverständiger im ersten Durchgang.** In einem Fall ging es darum, dass ein psychologischer Sachverständiger vor der zuerst erkennenden Strafkammer zu dem Ergebnis gelangt war, dass die Zeugentüchtigkeit, das

Aussageverhalten und der Motivationshintergrund keine Anhaltspunkte böten, „an der Annahme dieser Realitätshypothese erhebliche Zweifel“ zu begründen. Dem hatte sich der erste Tatrichter angeschlossen, was dem vom letzten Tatrichter gewonnenen Ergebnis diametral entgegenstand; allerdings hatte die Zeugin inzwischen Aussagen gemacht, die in ihren früheren Angaben nicht enthalten waren (...). Bei solcher Fallgestaltung lag es – nach *BGH*[\[22\]](#) – nahe, den

psychologischen Sachverständigen oder einen anderen Sachverständigen, der dessen Erkenntnisse zu berücksichtigen gehabt hätte, zu hören.

**113 Beschuldigter - Aussagefähigkeit.** Der *BGH* hat die Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens in einem Fall als sachgerecht erachtet, in dem bei dem „Angeklagten eine Minderbegabung mit psychosozialer und



psychosexueller Retardierung“ bestand und er seine im Ermittlungsverfahren abgegebenen Geständnisse in der Hauptverhandlung widerrufen hat, um die Glaubhaftigkeit der Geständnisse bzw. des Widerrufs und der Angaben in der Hauptverhandlung verlässlich prüfen zu können.

**114 Beschuldigter - Berücksichtigung der besonderen Haftsituation.** In einem anderen Fall ist der *BGH* von der

Sachkunde der  
Schwurgerichtskammer  
ausgegangen, um die Angaben des  
Angeklagten gegenüber der  
Polizei über seine Vorstellungen  
vor und während des  
Tatgeschehens auf ihre  
Glaubhaftigkeit zu überprüfen:  
„Auch bei Berücksichtigung der  
besonderen Haftverhältnisse mit  
ihren einschneidenden  
Beschränkungen, denen der  
Angeklagte bis zu seiner  
polizeilichen Vernehmung  
unterlag, war keine derartige  
Ausnahmesituation gegeben, dass

für deren Beurteilung die Sachkunde des Gerichts nicht ausgereicht hätte und der Beistand eines psychologischen Sachverständigen erforderlich gewesen wäre.“ [23]

## **c) Auswahl des Sachverständigen**

**115** In Entscheidungen aus dem Jahr 1996 hat der *BGH* es noch dem Tatrichter überlassen, ob er für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen einen Psychologen oder

Psychiater beauftragt.

**116 Psychiater.** Die Beurteilung geistiger Erkrankungen obliegt nach gefestigter Rechtsprechung des BGH dem Psychiater:

- BGH [1 StR 416/96][24]
- BGH [5 StR 621/96][25]
- BGH [4 StR 764/94][26]
- BGH [1 StR 896/92][27]

Dieser Grundsatz ist noch einmal in der Entscheidung des *I.*

*Strafsenates* [1 StR 5/02][\[28\]](#)

wiederholt worden: „Der besonderen Sachkunde eines Psychiaters bedarf es allenfalls dann, wenn die Zeugentüchtigkeit dadurch in Frage gestellt ist, daß der Zeuge an einer geistigen Erkrankung leidet oder sonst Hinweise darauf vorliegen, daß die Zeugentüchtigkeit durch aktuelle psychopathologische Ursachen beeinträchtigt sein kann. Die Beurteilung solcher krankhafter Zustände setzt besondere medizinische Fachkenntnisse voraus (vgl.

BGHSt 23, 8, 12 f.; BGHR StPO  
§ 244 Abs. 4 Satz 1

Glaubwürdigkeitsgutachten 4;  
Steller/Volbert, Praxis der  
Rechtspsychologie, Sonderheft 1,  
November 2000, S. 102, 112 ff.).“

**117 Aussagepsychologe.** Der  
Aussagepsychologe ist  
hinzuzuziehen bei der Beurteilung  
des Zustandekommens der  
Aussage, also zur Beurteilung  
normalpsychologischer Varianten  
der Aussagekompetenz.[\[29\]](#)

**118** **Hinzuziehung eines Psychologen als weiteren Sachverständigen.** Geht es um Auffälligkeiten in der Person des Zeugen, die keinen Einfluss auf dessen Zeugenkompetenz haben, „kann der Tatrichter davon absehen, einen Psychologen als weiteren Sachverständigen zur Glaubwürdigkeit des erwachsenen Zeugen zu hören“ [30]. Hiervon abweichend hat der *BGH*[31] aber in einer

jüngeren Entscheidung aus dem Jahr 2002 es dem Tatrichter überlassen, ob bei einer persönlichkeitsgestörten Zeugin ein Jugendpsychiater oder ein Aussagepsychologe hinzuzuziehen ist.

## **119 Therapeut kann nicht Sachverständiger sein.**

Ist der Zeuge in therapeutischer Behandlung, genügt die Stellungnahme des behandelnden Psychiaters und Psychologen nicht, da im Rahmen der Therapie ihres Patienten im Vordergrund



ihrer Aufgabe nicht die Frage des Wahrheitsgehalts der Äußerungen des Patienten steht, sondern die Behandlung etwa einer Persönlichkeitsstörung, „um die Minderung subjektiv empfundenen Leidensdrucks und um Verhaltensänderungen (vgl. dazu nur *BGH* 1 StR 40/02). Überdies steht einem als Zeugen vernommenen, früher behandelnden Therapeuten regelmäßig nicht diejenige umfassende Erkenntnisgrundlage zur Verfügung, die einem das Gericht beratenden

Sachverständigen zugänglich ist. Diesem liegen regelmäßig auch die Strafakten mit allen bis dahin angefallenen Ermittlungsergebnissen offen; er wird zumeist an der Beweisaufnahme teilnehmen und den Zeugen im Falle von dessen Einverständnis auch explorieren, vor allem aber seine Bewertung gezielt und allein im Blick auf den Wahrheitsgehalt der Aussage vornehmen“ [32].

## 2. Zur Beurteilung der Aussagequalität

### a) Eigene Sachkunde des Gerichts

**120** Wie hier schon mehrfach erwähnt, ist die Beurteilung von Zeugenaussagen ureigenste Aufgabe des Gerichts – das ist gefestigte Rechtsprechung seit Jahrzehnten. Daran hat sich auch seit der Grundsatzentscheidung des *BGH*[\[33\]](#) zu aussagepsychologischen Gutachten nichts geändert. Darin

heißt es:

**BGH [1 StR 618/98]**

„Hält der Tatrichter ausnahmsweise die Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens für erforderlich, so fällt es grundsätzlich in seine Zuständigkeit, insofern die Einhaltung der dargelegten wissenschaftlichen Mindestanforderungen sicherzustellen“.

Wenn der Tatrichter sich auf seine eigene Sachkunde beruft, muss er allgemein anerkannte Grundsätze

der Aussagepsychologie  
heranziehen:

- BGH [1 StR 439/00][34]  
Detailhafte Schilderung,  
außerhalb der Aussage  
liegende Indizien
- BGH [5 StR 145/98][35]  
Anknüpfen an  
Glaubhaftigkeitsmerkmale
- BGH [1 StR 547/93][36] Alle  
Umstände – bei Aussage  
gegen Aussage in  
Beweiswürdigung einbeziehen

In besonderen Fällen muss sich der Tatrichter aber sachverständiger Hilfe bedienen und darf sich nicht auf seine möglicherweise nicht ausreichende eigene Sachkunde verlassen. In Grenzfällen wird er eher zu viel als zu wenig tun müssen[37].

## **Nr. 69 RiStBV**

*Ein Sachverständiger soll nur zugezogen werden, wenn sein Gutachten für die vollständige Aufklärung*

*des Sachverhalts  
unentbehrlich ist.*

## **Glaubhaftigkeitsgutachten als Indiz für**

**Glaubhaftigkeit.** Das Glaubhaftigkeitsgutachten des Sachverständigen kann Indiz für die Glaubhaftigkeit der Aussage sein[38].

Der Sachverständige soll nicht darüber befinden, ob die zu begutachtende Aussage wahr ist oder nicht; dies ist dem Tatrichter vorbehalten. Vielmehr soll er dem Gericht die Sachkunde vermitteln,

mit deren Hilfe es die Tatsachen feststellen kann, die für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit wesentlich sind[39].

**b)**

**Begutachtungsanlässe**

**aa)**

**Begutachtungsanlässe**

**aus**

**aussagepsychologisch**

**Sicht**



**121** *Arntzen*[40] sieht bei *kindlichen Zeugen* Anlass für eine Begutachtung,

- wenn die Kinder jünger als vier Jahre sind,
- wenn das Geschehen lange zurückliegt,
- bei kognitiv-intellektuellen oder sozio-emotionalen Entwicklungsdefiziten,
- bei Gefahr, durch die Befragung könne es zur Aktualisierung potentieller

traumatischer Erfahrung  
kommen,

- bei Gefahr suggestiver  
Aussagebeeinflussung.

Nach *Michaelis-Arntzen*[\[41\]](#) sollte  
aus aussagepsychologischer Sicht  
ein Glaubhaftigkeitsgutachten  
eingeholt werden,

- wenn die *Motivsituation sehr  
unklar* ist (Familienstreit bei  
Inzestverdacht,  
Prestigeinfluss bei  
Vergewaltigungsverdacht),

- wenn sich bei Kindern und Jugendlichen *Widersprüche* in Aussagen finden oder wenn diese *widerrufen* werden,
- wenn die *Aussagetüchtigkeit* der Zeugen *zweifelhaft* ist (sehr junge Kinder, schwach begabte Kinder und Erwachsene),
- wenn es sich um Zeugen mit *Anfallsleiden* (Absencen, Epilepsie), *psychotischen Symptomen* oder um Personen handelt, bei denen mit einem

*altersbedingten Abbau*  
intellektueller Funktionen zu  
rechnen ist,

- wenn ein *ungünstiges Milieu* verschiedene unsachliche Einflüsse vermuten lässt (z. B. bei Verdacht der Prostitution und Zuhälterei).

## **122 Vergewaltigungsverfahren**

In Vergewaltigungsverfahren werden zunehmend erwachsene Zeuginnen begutachtet, wenn die Aussage der Belastungszeugin das

einziges Beweismittel ist. Die bei der Vernehmung zu beachtenden Besonderheiten sind in Teil 2 III (Rn. 246 ff.) ausgeführt.

**bb)**

## **Begutachtungsanlässe nach der BGH- Rechtsprechung**

**123** *Nack*<sup>[42]</sup> erläutert zur Aufgabenverteilung zwischen Tatrichter und Sachverständigem: „Die Aufgabenverteilung zwischen dem Tatrichter und dem

Glaubwürdigkeitsgutachter ist noch nicht ausreichend geklärt.<sup>[43]</sup> Insbesondere geht es um die Frage, ob der Tatrichter allein oder jedenfalls in erster Linie das ‚Monopol‘ und vor allem die Pflicht hat, die Aussagen (einschließlich der vom Sachverständigen ‚produzierten‘) selbst mittels der Aussageanalyse zu würdigen.“

*(1) Kindliche Zeugen*

**124** Auch bei kindlichen Zeugenaussagen ist die

Gutachteneinholung nicht die Regel[44], sondern nur besondere Umstände machen sachverständige Hilfe notwendig.

Der *BGH*[45] hat schon im Jahre 1955 entschieden, „die Beurteilung des Wertes von Zeugenaussagen gehört von jeher zum Wesen richterlicher Rechtsfindung. ... Die Zuziehung sachverständiger Personen mit besonderen Kenntnissen in der Seelenkunde ist auch hier nur dann geboten, wenn ein jugendlicher Zeuge aus dem gewöhnlichen Erscheinungsbild

des Kindes oder Jugendalters  
hervorstechende Züge oder  
Eigentümlichkeiten aufweist  
(*BGH* aaO; *BGH* 3 StR 908/51  
vom 13. November 1952)“.

In einer Entscheidung aus dem  
Jahr 1952 hat der *BGH*<sup>[46]</sup>  
ausgesprochen, dass sich der  
Tatrichter stets der Gefahr  
bewusst bleiben und prüfen muss,  
„ob die Sachkunde des Gerichts,  
die nicht notwendig bei allen  
Richtern vorhanden sein braucht,  
ausreicht, Fehler und Irrtümer in  
den Kinderaugen rechtzeitig zu  
erkennen und auszuschalten. Der



Tatrichter muß bei der Beweiswürdigung in solchen Fällen beachten, daß er sich auf besonders schwierigem Gebiet bewegt. Aus dem Urteil muß hervorgehen, daß solche besonderen Umstände in ihrer möglichen Bedeutung erkannt und gewürdigt worden sind“.

Die Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung immer dann erforderlich, wenn die Beweislage wegen der

Besonderheiten des Falles besonders schwierig ist.

Nach der *BGH-Rechtsprechung*<sup>[47]</sup> kommt es auf den Einzelfall<sup>[48]</sup>, auf die entwicklungspsychologische Entwicklung des Kindes an und darauf, ob im Einzelfall Einschränkungen vorhanden sind, wie z. B. bei sehr jungen Kindern<sup>[49]</sup>.

**125** Die Gutachteneinholung ist in folgenden Fällen nicht erforderlich gewesen:

- BGH [1 StR 338/98][50] Jugendschutzkammer – Kein Gutachten, wenn Zeuge in früher Kindheit Opfer eines Sexualdelikts war
- BGH [3 StR 241/98][51] Keine generalisierende Festlegung zur Einholung eines Gutachtens
- BGH [5 StR 621/96][52] Kein Gutachten bei möglicher unbewusster Übernahme fremder Erlebnisse und Alkoholisierung der Zeugin
- BGH [4 StR 81/92] Grundsätzlich kein Gutachten bei kindlichen Zeugen – nur in besonderen Fällen
- Kenntnisse der Jugendschutzkammer

BGH [2 StR 170/81][53] können erwartet werden bei Beurteilung kindlicher Aussagen

- BGH [1 StR 130/52][54] Zeugin in frühem Alter Opfer geworden – eigene Sachkunde der Jugendschutzkammer

## **126** Die Gutachteneinholung ist in folgenden Fällen erforderlich gewesen:

- BGH [1 StR 171/02][55] Gutachten bei langandauernder Psychotherapie, Suizidversuch mehrere Monate nach

Anzeigenerstattung,  
bewusste  
Falschbelastung eines  
Jungen eines in  
Einzelheiten  
angereicherten und als  
glaubhaft erachteten  
Vergewaltigungsvorwurf,  
Missbrauchs-  
Handlungen nur in  
allgemein gehaltener  
Weise oder  
bruchstückhaft berichtet

- BGH [5 StR  
209/00][56]

Gutachten bei intensiver,  
teilweise suggestiver  
Befragung, geringem  
Alter des Zeugen,  
beträchtlichem zeitlichen  
Abstand von mehr als  
einem Jahr zwischen den  
letzten Taten und deren  
Offenbarung, im Blick

auf die  
Offenbarungssituation –  
erwischt werden der  
Kinder beim  
„Doktorspiel“ und  
Verwendung der  
kindlichen Aussagen  
durch die Ehefrau des  
Angeklagten im  
Sorgerechtsstreit

- BGH [5 StR  
148/99][57] Gutachten bei kargen  
Angaben zum  
Kerngeschehen
- BGH [4 StR  
101/99][58] Mehrbelastung bei  
polizeilicher Vernehmung  
als in der  
Hauptverhandlung
- OLG  
Brandenburg Gutachten bei  
Verhaltensauffälligkeiten

[2 Ss 72/98]

[59]

- BGH [1 StR 577/98][60] Gutachten, wenn Zeugin intelligenzschwach und emotional unausgeglichen
- BGH [4 StR 353/97][61] Gutachten, wenn Sachverhalt Besonderheiten aufweist
- BGH [3 StR 543/96][62] Zerebrale Störung, unterdurchschnittliche Intelligenz der Zeugin, Entscheidung ohne Gutachten
- BGH [2 StR 458/94][63] Gutachten, wenn Widerspruch zwischen den früheren und den jetzigen Angaben des

Kindes auf überlagerter Erinnerung an etwa 3 1/2 Jahre zurückliegenden Vorgang beruhen kann

- OLG Saarbrücken [1 Ws 590/94][\[64\]](#) Alter – Zwei Jahre neun Monate, 3-4 Jahre
- BGH [2 StR 594/93][\[65\]](#) Gutachten bei lang zurückliegendem Tatzeitraum
- BGH [4 StR 212/91][\[66\]](#) Gutachten bei Homosexualität



- BGH [4 StR 527/89][67] Gutachten, wenn Sachverhalt Besonderheiten aufweist
- BGH [4 StR 142/85][68] Gutachten, wenn der Zeuge in hohem Maße aus dem normalen Erscheinungsbild seines Alters hervorstechende Züge und Eigentümlichkeiten aufweist, die sich nicht durch eine jugendpsychiatrische Begutachtung erklären lässt
- BGH [1 StR 640/81][69] Gutachten, wenn Beweislage besonders schwierig
- BGH [4 StR

446/68][70]

Psychiatrischer  
Sachverständiger bei  
krankhafter Störung

- BGH [2 StR  
15/66][71]

Aufgaben des  
aussagepsychologischen  
Sachverständigen

- BGH [1 StR  
195/55][72]

Gutachten bei  
erwachsener Zeugin im  
Klimakterium

- BGH [5 StR  
416/54][73]

Gutachten bei kindlichen  
Zeugen

- BGH [2 StR  
259/52][74]

Gutachten bei  
hervorstechenden Zügen  
und Eigentümlichkeiten  
eines kindlichen Zeugen

-

BGH [1 StR  
631/51][75]

Gutachten bei  
reifezeitbedingter  
Übertreibung oder  
Selbsttäuschung

Nach *Meyer-Goßner* bedarf es der Gutachteneinholung, „je mehr die bestimmte Glaubwürdigkeitsmängel aufweisende Aussage den Angeklagten belastet“ [76].

## **127 Prüfung der Entstehungsgeschichte der Aussage.**

Aussagepsychologische Gutachten werden auch zur Prüfung der

Aussageentstehungsgeschichte erstattet. Das vor allem dann, wenn suggestive Einflüsse auf die Aussage durch Gespräche/Befragungen im Vorfeld stattgefunden haben.

Geht es um die Bewertung von Aussagen mehrerer Kinder, die einen gemeinsamen Erlebnishintergrund und/oder Entstehungsgeschichte haben, sind bei allen suggestive Einflüsse durch gruppenspezifische Effekte zu prüfen. Siehe hierzu:

- Intensive gedankliche Befassung mit fiktiven

BGH [1  
StR 40/02]  
[77]

Ereignissen, Vorwürfe sind  
„narzißtisches Mittel der  
Selbstdarstellung“ bzw.  
Ausdruck  
„therapieinduzierter  
Suggestion“.

- BGH [5  
StR  
209/00][78]

Gutachten bei intensiver,  
teilweise suggestiver  
Befragung, geringem Alter  
des Zeugen, beträchtlichem  
zeitlichen Abstand von  
mehr als einem Jahr  
zwischen den letzten Taten  
und deren Offenbarung, im  
Blick auf die  
Offenbarungssituation –  
Erwischt werden der  
Kinder beim „Doktorspiel“  
und Verwendung der  
kindlichen Aussagen durch

die Ehefrau des  
Angeklagten im  
Sorgerechtsstreit

- BGH [4  
StR  
469/79] Gutachten bei  
Wiederaufleben der  
Erinnerungen

## *(2) Jugendliche Zeugen*

**128** *Schlothauer*[79] zitiert aus einer nicht veröffentlichten Entscheidung des *BGH*: „Bei einer Jugendlichen oder einem gerade dem Jugendalter entwachsenen Mädchen hängt das Erinnerungsvermögen noch sehr eng mit jeweiligen affektiven

Erlebnissen zusammen.

Widersprüchliche Aussagen zum Rahmengeschehen müssen deshalb nicht unbedingt ein Zeichen für Unglaubwürdigkeit sein. Sie sind (...) vielmehr oft nur ein Hinweis dafür, wie sehr der Vorgang des Erinnerns ein Wiederaufleben von Gefühlsempfindlichkeiten auslöst, die den Eindruck der mangelnden Genauigkeit erwecken. Den jugendlichen Zeuginnen geht es in solchen Fällen nicht um die Mitteilung der neutralen, sondern um die der affektgeladenen

Tatumstände [BGH ... 4 StR 469/79].“

### *(3) Erwachsene Zeugen*

- 129** Nach gefestigter *BGH*-Rechtsprechung ist die Beurteilung erwachsener Zeugenaussagen ureigenste Aufgabe des Tatrichters<sup>[80]</sup>. „Bei erwachsenen Zeugen darf sich der Tatrichter, ..., die nötige Sachkunde zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit nur dann nicht zutrauen, wenn die Beweislage – etwa infolge unaufklärbarer



Widersprüche mehrerer Zeugen –  
besonders schwierig ist (vgl. auch  
*BGH* 3 StR 19/52 ...; 2 StR  
544/52 ...).“[\[81\]](#)

Erwachsene Zeugen werden in  
der Regel unter  
Aussagetüchtigkeitsgesichtspunkte:  
begutachtet, also zu psychischen  
Auffälligkeiten, psychiatrischen  
oder neurologischen Störungen  
oder bei Einschränkungen der  
intellektuellen  
Leistungsfähigkeiten.

## **L30 Weibliche Zeugen.**

Zunehmend werden – wie schon erwähnt –

Glaubhaftigkeitsgutachten auch in Vergewaltigungsverfahren eingeholt, wenn der Beschuldigte den Vorwurf bestreitet und die belastende Aussage der erwachsenen Zeugin das einzige Beweismittel ist.

In der älteren *BGH-*

Rechtsprechung wurden Aussagen von Frauen, die sich auf geschlechtsbezogene Inhalte betrafen, kritisch gewürdigt. Die

Einholung eines Gutachtens wurde dann angeraten, wenn die Aussage nicht durch andere Umstände erhebliche Unterstützung erfährt:

- BGH [1 StR 211/61][83]
- BGH [4 StR 446/68][84]
- BGH [1 StR 130/52][85]
- BGH [1 StR 631/51][86]

## **c) Auswahl**

### **aa) Zuständigkeit für**

# die Auswahl

**131** Meist werden Sachverständige im Ermittlungsverfahren beauftragt. Damit kehrt sich das Regel/Ausnahme/Verhältnis um, da nicht der Richter entscheidet, welcher Sachverständiger in der Hauptverhandlung das Gutachten erstatten wird, sondern der Staatsanwalt.

## **132 Nr. 70 Abs. 1 RiStBV**

*Während des Ermittlungsverfahrens gibt der Staatsanwalt*

dem Verteidiger  
Gelegenheit, vor  
Auswahl einen  
Sachverständigen  
Stellung zu nehmen, es  
sei denn, dass  
Gegenstand der  
Untersuchung ein häufig  
wiederkehrender,  
tatsächlich gleichartiger  
Sachverhalt (z. B.  
Blutalkoholgutachten)  
ist oder eine Gefährdung  
des  
Untersuchungszwecks  
(vgl. § 147 Abs. 2 StPO)

*oder eine Verzögerung des Verfahrens zu besorgen ist.*

Es handelt sich um ein  
Stellungnahme und nicht um ein  
Vetorecht. Auf seiner Einhaltung  
hat der *BGH*[\[87\]](#) in einer  
*Entscheidung aus dem Jahre  
1998 bestanden.*

*Boetticher*[\[88\]](#) fordert zu Recht die  
gesetzliche Verpflichtung der  
Staatsanwaltschaft, „die  
Verteidigung vor Auswahl des  
Sachverständigen anzuhören und  
die Bestellung beim Vorsitzenden

des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig oder bei dem das Verfahren anhängig ist, zu beantragen“.

### **L33 Nr. 70 Abs. 2 RiStBV**

*Ist dem Staatsanwalt kein geeigneter Sachverständiger bekannt, so ersucht er die Berufsorganisation oder die Behörde um Vorschläge, in deren Geschäftsbereich die zu*

## *begutachtende Frage fällt.*

Meist sind bei Staatsanwaltschaften und Gerichten psychologische Glaubhaftigkeitsgutachter bekannt. Vielfach werden immer noch sog. „Hausgutachter“ beauftragt, da sich Strafjuristen im Bereich der Aussagepsychologie meist selbst nicht auskennen und gern den auswählen, der seit Jahren im Gerichtssprengel bekannt ist, ohne die fachliche Qualifikation im Einzelfall zu überprüfen.



**bb)**

**Aussagepsychologe**

**134** Lange Zeit wurden Psychiater sowohl mit der Prüfung von medizinisch/psychiatrischen Auffälligkeiten als auch der Glaubhaftigkeit der Aussage beauftragt. So hat der 4. Strafsenat noch im Jahr 1997 unter Berufung auf eine Entscheidung des 2. *Strafsenates des BGH*[\[89\]](#) aus dem Jahr 1969 entschieden: „Dagegen bedarf es zur Beurteilung nicht-krankhafter Zustände und ihrer Auswirkung auf die Glaubwürdigkeit nicht auch grundsätzlich der Hinzuziehung eines Psychologen, denn für die

Beurteilung der damit  
zusammenhängenden Fragen  
besitzt im Regelfall auch der  
Psychiater die nötige Sachkunde  
(vgl. BGHSt 23, 8, 12; zur  
Beurteilung der Schuldfähigkeit  
BGHSt 34, 355, 358 [= StV 1987,  
330]; BGH NStZ 1990, 400, 401).  
Daran ändert nichts, daß  
Grundlage für die Beurteilung der  
Glaubhaftigkeit von  
Zeugenaussagen auch nach  
psychiatrischer Auffassung in  
erster Linie die  
Aussagepsychologie ist (vgl.  
Nedopil Forensische Psychiatrie

[...], S. 190).“

Durch die Grundsatzentscheidung des *BGH*<sup>[90]</sup> zu aussagepsychologischen Gutachten hat die Aussagepsychologie im Strafprozess eine enorme Aufwertung erfahren.

In einer Nachfolgeentscheidung<sup>[91]</sup> ist klargestellt, dass die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage dem Aussagepsychologen obliegt. In der Entscheidung heißt es: „Hält der Tatrichter zur Beurteilung der

Glaubhaftigkeit der Angaben eines Zeugen die Zuziehung eines Sachverständigen für geboten, wird er sich der Hilfe eines Psychologen bedienen, wenn ‚normalpsychologische‘ Wahrnehmungs-, Gedächtnis- und Denkprozesse in Rede stehen. Das gilt auch für den Fall intellektueller Minderleistung eines Zeugen.“

In der Praxis ist zu beobachten, dass Nebenklagevertreter die Einholung einer zusätzlichen Begutachtung durch einen Kinder- und Jugendpsychiater beantragen

und sich dabei auf eine vermeintliche Überlegenheit der Kinder- und Jugendpsychiatrie gegenüber der Aussagepsychologie berufen, die de facto nicht vorhanden ist. Psychiatrische Begutachtung findet allein zu Fragen der Aussagetüchtigkeit statt, die Teil der Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist[92].

Daneben versuchen Opferschutzvereine und Nebenklagevertreter immer wieder – trotz eindeutiger widerstreitender

psychiatrisch/psychologischer  
Erkenntnisse – fehlende  
Aussagequalität mit erlebtem  
Trauma zu rechtfertigen.

*Volbert* referiert[93], dass  
„traumatische Erlebnisse wie  
andere Ereignisse mit hoher  
affektiver Intensität in der Regel  
langfristig erinnert werden  
können, wenn eine  
posttraumatische  
Belastungssymptomatik vorliegt.“

# 3. Leiten und Lenken des Sachverständigen, § 78 StPO

**135** Nach der Grundsatzentscheidung<sup>[94]</sup> muss der Tatrichter die Einhaltung der wissenschaftlichen Mindestanforderungen sicherstellen, indem er die Tätigkeit des Sachverständigen nach § 78 StPO leitet.



**L36 Eigene Befassung des Tatrichters mit den Erkenntnissen der Aussagepsychologie.** Im Zentrum der Umsetzung des § 78 StPO muss deshalb die eigene Befassung des Tatrichters mit den Inhalten der Aussagepsychologie stehen.<sup>[95]</sup> Hieran fehlt es vielfach, vor allem in Verfahren, in denen Richter nur selten mit derlei Gutachten befasst sind. Vielfach schließen sie sich den Ausführungen des Sachverständigen an und überlassen damit ihm letztlich die

Entscheidung über die Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen. [\[96\]](#)

## **L37 Präzise Auftragsformulierung.**

Praxisnah ist, nur ein „aussagepsychologisches Glaubhaftigkeitsgutachten“ in Auftrag zu geben. Vielfach fehlt es an einer Konkretisierung.

Sachverständige neigen dann dazu, die gesamte Aussage zu begutachten, auch wenn weite Teile nicht streitig sind oder sich auf Sachverhalte beziehen, die

nicht strafbewehrt sind.

## **138 Mitteilung der Anknüpfungstatsachen.**

Wünschenswert wäre, den Auftrag mit einer präzisen Beschreibung zu verbinden und dem Sachverständigen die Anknüpfungstatsachen im Einzelnen mitzuteilen, von denen er ausgehen soll.<sup>[97]</sup> Beides geschieht in der Praxis regelmäßig nicht.

## **139 Beachtung des Neutralitätsgebotes**

## **des Sachverständigen.**

[98] Zur Wahrung des Neutralitätsgebotes und Beachtung der Unschuldsvermutung ist es unverzichtbar, dass der Sachverständige nicht voreingenommen an die Begutachtung herangeht. Diesen Eindruck kann man gewinnen, wenn der Sachverständige sich schwerpunktmäßig nur mit der Hypothese der bewussten Falschaussage befasst und mögliche suggestive Einflüsse, die auf die Aussage gewirkt haben können, bei der Prüfung

vernachlässigt.

Umso wichtiger ist es, dass der Tatrichter den Sinn und Zweck des hypothesengeleiteten Vorgehens des Sachverständigen vermittelt, das einem einseitigen voreingenommenen Prüfungsansatz entgegenwirken soll[99].

Zur Beurteilung der Hypothesenbildung ist eine genaue Aktenkenntnis erforderlich, da die Hypothesen streng am Sachverhalt auszurichten sind.

Für die Suggestionshypothese spielt vor allem die Entstehung und Entwicklung der Aussage<sup>[100]</sup> eine entscheidende Rolle, da die Realkennzeichenanalyse bei massiven suggestiven Effekten keine Anwendung findet. Eine noch so „glaubhaft“ erscheinende Aussage kann das Produkt (gezielter/unbewusster) Suggestion sein.

Rechtlich bedenklich sind informatorische Befragungen von Beweispersonen durch den Gutachter<sup>[101]</sup>. Bedenken bestehen, da „der Sachverständige

Tatsachen erhebt, ohne dass die ggf. geltenden Belehrungspflichten eingehalten und Teilnahmerechte gewährt werden“ [102], und so vielleicht auch in die Rolle des Ermittlers verfällt.

**140**

**Checkliste: Leiten  
und Lenken des  
Sachverständigen -  
§ 78 StPO**

- **Eigene Befassung mit  
Aussagepsychologie -**

vor allem mit dem weitreichenden Suggestionkonzept

- **Auswahl des Sachverständigen** – nach inhaltlichen, nicht persönlichen Gesichtspunkten (gut bekannt, „Hausgutachter“)
- **Präziser Gutachtenauftrag** – vor allem Klarstellung des zu überprüfenden Sachverhaltes
-



## **Mitteilung der Anknüpfungstatsache**

– vor allem nicht nur Tatbestandsgesichtspunkte, sondern auch mögliche Suggestionseffekte, z. B. der Aussageempfänger

- **Kritische Überprüfung des Gutachtens** - dazu gehört sorgfältiges Studium des gesamten Gutachteninhaltes (einschließlich des Wortprotokolls) und Beachtung des Nullhypothesen-Prinzips

## **141 Kritische Überprüfung des Gutachtens.**

Unverzichtbare Voraussetzung zur Beurteilung des Gutachtens ist das genaue und kritische Lesen des gesamten Gutachtentextes, um das Gutachten auf seine Verständlichkeit und Schlüssigkeit zu prüfen. Der Richter darf sich nicht auf die Erfahrung des Gutachters verlassen[103].

Fehlerhaft ist das Gutachten immer dann, wenn man ihm entnehmen kann, dass der Sachverständige explizit – z. B.

durch gezielte Fragen in dem Explorationsgespräch – nach Gründen für die Glaubhaftigkeit der Aussage gesucht hat und begründet die Sorge der Befangenheit.

Aussagepsychologische Gutachten erwecken beim ersten Lesen oft den Eindruck, dass sie wesentlich leichter verständlich formuliert sind als psychiatrische, weil sie weitaus weniger Fachbegriffe enthalten. Dennoch darf nicht unterschätzt werden, dass Aussagepsychologie eine Wissenschaft ist, die leider von

vielen Gutachtern nicht  
hinreichend beherrscht wird[\[104\]](#).

# Anmerkungen

[1]

*BVerfG* [2 BvR 1071/03] NJW 2004, 209 = StV 2005, 64; *BGH* [...] BGHSt 23, 8; vgl. *BGH* [1 StR 561/81] zu Rauschgiftabhängigen m. Anm. *Schlothauer* StV 1982, 205.

[2]

*BVerfG* [2 BvR 2099/91] NJW 2003, 1443.

[3]

*BGH* [4 StR 23/07]; *BVerfG* [2 BvR 1788/06]; *BVerfG* [2 BvR 2203/06]; *BGH* [2 StR 445/05] NStZ-RR 2006, 241; *BGH* [1 StR 499/04] NStZ-RR 2007, 195; *BGH* [3 StR 431/04] NJW 2005, 1671 = NStZ 2005, 394 = NStZ-RR 2005, 146; *BGH* [5 StR 222/04] StV 2005, 419; *BGH* [2 StR 246/03]

StV 2004, 241 = BGHR StPO § 244  
Abs. 4 S. 1 Glaubwürdigkeitsgutachten  
7; *BGH* [1 StR 171/02] StV 2002, 637  
= BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1  
Sachkunde 12; *BGH* [1 StR 40/02] NStZ  
2002, 656 = BGHR StPO § 261  
Beweiswürdigung 28 = BGHR StPO  
§ 261 Erfahrungssatz 8 = BGHR StPO  
§ 261 Sachverständiger 8; *BGH* [1 StR  
367/01]; *BGH* [5 StR 148/99] NStZ  
1999, 472 = StV 1999, 470 = BGHR  
StPO § 244 Abs. 2  
Glaubwürdigkeitsgutachten 2; *BGH* [4  
StR 101/99] NStZ 1999, 506 = StV  
1999, 371; *BGH* [1 StR 234/98] NStZ  
1999, 91 = BGHR StPO § 52 Abs. 3  
S. 1 Verletzung 6 = BGHR StPO § 229  
Abs. 1 Sachverhandlung 4; *BGH* [4 StR  
353/97] NStZ 1998, 131; *BGH* [5 StR  
621/96]; *BGH* [3 StR 543/96] NStZ-RR

1997, 171; *BGH* [1 StR 190/94] *NStZ* 1994, 503; *BGH* [1 StR 384/93] *BGH* [2 StR 594/93] *StV* 1994, 173 = *BGHR* *StPO* § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 6; *BGH* [1 StR 195/55] *BGHSt* 8, 130.

[4]

*BGH* [2 StR 445/05] *NStZ-RR* 2006, 441; *BGH* [5 StR 209/00] *NStZ* 2001, 105 = *StV* 2001, 550; *BGH* [3 StR 431/04] *NJW* 2005, 1671 = *NStZ* 2005, 394 = *NStZ-RR* 2005, 146; *BGH* [1 StR 338/98] *NStZ* 1999, 297 = *BGHR* *StGB* § 21 Sachmangel 3; *BGH* [2 StR 259/52] *BGHSt* 3, 27, 52; *BGH* [4 StR 142/85] *NStZ* 1985, 420.

[5]

*BGH* [3 StR 241/98] *NStZ-RR* 1998, 347 = *StV* 1998, 592.

[6]

*BGH* [3 StR 241/98] NStZ-RR 1998, 347 = StV 1998, 592; vgl. ausführlich *Boetticher* in: Barton, S. 55.

[7]

*BGH* [1 StR 561/81] NStZ 1982, 42;  
*BGH* [4 StR 527/89] *BGHR* StPO § 244  
Abs. 4 Satz 1

Glaubwürdigkeitsgutachten 2; *BGH* [5  
StR 401/90] *BGHR* StPO § 244 Abs. 4  
Satz 1 Glaubwürdigkeitsgutachten 3 und  
*BGH* [2 StR 594/93] *BGHR* StPO § 244  
Abs. 4 Satz 1

Glaubwürdigkeitsgutachten Sachkunde  
6; *Meyer-Goßner* § 244 Rn. 74 m. w. N.

[8] *BGH* [1 StR 509/98] NStZ 1999, 48.

[9]

*BGH* [4 StR 508/96] StV 1997, 60 =  
NStZ-RR 1997, 106.



[10]

*BGH* [2 StR 594/93] StV 1994, 173 =  
BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1  
Sachkunde 6.

[11]

*BGH* [3 StR 364/08] NStZ 2009, 346 =  
StV 2009, 116 = BGHR StPO § 244  
Abs. 4 S. 1 Glaubwürdigkeitsgutachten  
8.

[12]

*BGH* [5 StR 540/00] BGHR StPO § 260  
I Teilfreispruch 13.

[13]

*BGH* [5 StR 209/00] NStZ 2001, 105 =  
StV 2001, 550.

[14]

*BGH* [1 StR 171/02] StV 2002, 637 =  
BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1  
Sachkunde 12.

[15]

*BGH* [1 StR 338/98] *NStZ* 1999, 297 =  
*BGHR StGB* § 21 Sachmangel 3.  
*BGHR StPO* § 244 Abs. 4 Satz 1  
Glaubwürdigkeitsgutachten 2.

[16]

*BGH* [4 StR 253/03]; *BGH* [4 StR  
508/96] *StV* 1997, 60 = *NStZ-RR*  
1997.

[17]

*BGH* [1 StR 5/02] *NJW* 2002, 1813 =  
*NStZ* 2002, 490 = *StV* 2002, 293 =  
*BGHR StPO* § 244 Abs. 2  
Sachverständiger 18.

[18]

*BGH* [1 StR 506/01] NStZ 2002, 431 = StV 2002, 350; vgl. *BGH* [5 StR 419/09] – vgl. zu Borderline-Persönlichkeitsstörung auch die Ausführungen unter Teil 1 III (Rn. 57) in diesem Buch.

[19]

*BGH* [4 StR 386/05] NStZ-RR 1997, 106 = StV 1997, 60; *BGH* [5 StR 199/00].

[20] *BGH* [5 StR 204/94] StV 1994, 634.

[21] *BGH* [5 StR 204/94] StV 1994, 634.

[22] *BGH* [5 StR 510/05].

[23]

*BGH* [3 StR 332/94] NStZ 1995, 44 =  
StV 1995, 57 = BGHR StGB § 212  
Abs. 1 Vorsatz, bedingter 42 = BGHR  
StPO § 59 Satz 1 Sachverständigenfrage  
2.

[24]

*BGH* StV 1997, 61 = NStZ 1997, 199 =  
BGHR StPO § 244 Abs. 4 Satz 1  
Glaubwürdigkeitsgutachten 4.

[25] *BGH* NStZ 1997, 355 = StV 1998, 62.

[26] *BGH* NStZ 1995, 558 m. w. N.

[27]

*BGHSt* 39, 213 = NJW 1993, 2252 =  
NStZ 1993, 490 = StV 1993, 522 =  
BGHR StGB § 178 Abs. 1 Sexuelle  
Handlung 6 = BGHR StGB § 234  
Sklaverei 1 = BGHR StGB § 243 Abs. 1  
S. 2 Nr. 1 Einsteigen 1.

[28]

*BGH* [1 StR 5/02] NJW 2002, 1813 =  
NStZ 2002, 490 = StV 2002, 293 =  
BGHR StPO § 244 Abs. 2  
Sachverständiger 18.

[29]

Vgl. auch *BGH* [1 StR 5/02] NJW 2002,  
1813 = NStZ 2002, 490 = StV 2002,  
293 = BGHR StPO § 244 Abs. 2  
Sachverständiger 18.

[30]

*BGH* [4 StR 100/97] BGHR StPO § 244  
Abs. 4 S. 1 Glaubwürdigkeitsgutachten  
5.

[31]

*BGH* [1 StR 171/02] BGHR StPO § 244  
Abs. 4 S. 1 Sachkunde 12.

[32]

*BGH* [1 StR 171/02] *BGHR StPO* § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 12.

[33]

*BGH* [1 StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 = *NJW* 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 = *StV* 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = *StraFo* 1999, 340 = *PdR* 1999, 113.

[34]

*BGH NStZ* 2001, 161 = *BGHR StPO* § 261 Beweiswürdigung 23.

[35]

*BGH NStZ* 1999, 45 = *StV* 1998, 635 = *BGHR StPO* § 261 Aussageverhalten 17.

[36]

*BGH StV* 1994, 64 = *BGHR StPO* § 261 Zeuge 14.

[37] *BGHSt* 23, 8.

[38]

*BGH* [2 StR 378/03]; *BGH* [2 StR 354/03] *NJW* 2002, 118 = *NStZ-RR* 2004, 87 = *BGHR StPO* § 261 Beweiswürdigung 29.

[39] *BGH* [2 StR 354/03].

[40]

*Arntzen Vernehmungspsychologie*, S. 83.

[41] *Michaelis-Arntzen* in: *Arntzen*, S. 78.

[42] *Nack StV* 2002, 558.

[43] Vgl. *Fischer NStZ* 1994, 1.

[44] *BGH* [5 StR 334/93].

[45] *BGH* [1 StR195/55].

[46] *BGH* [1 StR 631/51] *BGHSt* 2, 163.

[47] *BGH* [2 StR 170/81] *NStZ* 1981, 400.

[48] *BGH* [1 StR 130/52] *BGHSt* 3, 27.

[49] *BGH* [4 StR 764/94] StV 1995, 39.

[50]

*BGH* NStZ 1999, 297 = BGHR StGB  
§ 21 Sachmangel 3.

[51]

*BGH* NStZ-RR 1998, 347 = StV 1998,  
592.

[52] *BGH* NStZ 1997, 355 = StV 1998, 62.

[53] *BGH* NStZ 1981, 400.

[54] *BGH* St 3, 52.

[55] *BGH* StV 2002, 637.

[56]

*BGH* NStZ 2001, 105 = StV 2001, 550.

[57]

*BGH* NStZ 1999, 472 = StV 1999, 470  
= BGHR StPO § 244 Abs. 2  
Glaubwürdigkeitsgutachten 2.



[58]

*BGH* NStZ 1999, 506 = StV 1999, 371.

[59] *OLG Oldenburg* StV 1999, 481.

[60]

*BGH* NStZ 1999, 257 = NStZ-RR  
2000, 39.

[61] *BGH* NStZ 1998, 131.

[62] *BGH* NStZ-RR 1997, 171.

[63]

*BGH* StV 1995, 115 = BGHR StPO  
§ 244 Abs. 2  
Glaubwürdigkeitsgutachten 1.

[64] *OLG Saarbrücken* StV 1995, 292.

[65]

*BGH* StV 1994, 173 = BGHR StPO  
§ 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 6.

[66] *BGH* StV 1991, 547.

[67]

*BGHR StPO* § 244 Abs. 4 Satz 1  
Glaubwürdigkeitsgutachten 2.

[68]

*BGH StV* 1985, 398 = *NStZ* 1985, 420.

[69]

*BGH NStZ* 1982, 170; Anm.  
*Schlothauer StV* 1982, 205.

[70] *BGHSt* 23, 8.

[71] *BGHSt* 21, 62.

[72] *BGHSt* 8, 130.

[73] *BGHSt* 7, 82.

[74] *BGHSt* 3, 52.

[75] *BGHSt* 2, 163.

[76] *Meyer-Goßner StraFo* 1990, 96.

[77]

*BGH* NStZ 2002, 656 = BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 28 = BGHR StPO § 261 Erfahrungssatz 8 = BGHR StPO § 261 Sachverständiger 8.

[78]

*BGH* StV 2001, 550 = NStZ 2001, 105.

[79]

*Schlothauer* Anm. zu *BGH* StV 1982, 205.

[80] *BGHSt* 8, 131.

[81] *BGH* [1 StR195/55] *BGHSt* 8, 130.

[82]

Vgl. dazu [Teil 3](#) „Prüfung der Aussagekompetenz“ ([Rn. 455 ff.](#)).

[83] *BGH* NJW 1961, 1636.

[84] *BGHSt* 23, 8.

[85] *BGHSt* 3, 27.

[86] *BGHSt* 2, 163.

[87]

*BGHSt* 44, 22 = *NJW* 1998, 2458 =  
*NStZ* 1998, 422.

[88]

*Boetticher* in: *NJW-Sonderheft für  
Gerhard Schäfer*, S. 8.

[89]

*BGH* [4 *StR* 100/97] *NJW* 1998, 2753  
= *NStZ* 1998, 366 = *StV* 1999, 471 =  
*BGHR StPO* § 244 Abs. 4 S. 1  
Glaubwürdigkeitsgutachten 5.

[90]

*BGH* [1 *StR* 618/98] *BGHSt* 45, 164 =  
*NJW* 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 =  
*StV* 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244  
Abs. 4 S. 1 *Sachkunde* 9 = *StraFo* 1999,  
340 = *PdR* 1999, 113.

[91] *BGH* [1 *StR* 5/02].

[92]

Lesenswert dazu ist die ablehnende Stellungnahme von *Steller/Volbert*, die sich als Psychologen mit einer dazu in der Zeitschrift *Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie* erschienenen „Stellungnahme zur Glaubwürdigkeitsbegutachtung der deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (DGKJP) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie“ auseinandersetzen.

[93]

*Volbert* Beurteilung von Aussagen über Traumata; *Volbert* PdR 2006, 249.

[94]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113.

[95] *Pfister* in: Deckers/Köhnken, S. 42.

[96]

*Rasch* NStZ 1992, 257; *Detter* NStZ 1998, 57.

[97] Vgl. auch *Nack* StV 2002, 558.

[98]

Vgl. die Ausführungen zu „Pseudodiagnostisches Hypothesentesten“ in Teil 3 III (Rn. 365 ff.).

[99]

Vgl. ausführlich dazu Teil 3 III (Rn. 357 ff.).

[100]

Vgl. *Volbert* FKKP 2008, 12 – so auch zunehmend in der *BGH*-Rechtsprechung.

[101]

Wohl nur dann für zulässig erachtet, wenn sie allein der Klärung dienen, ob die Person etwas Beweiserhebliches bekunden kann – vgl. *Pfister* in: Deckers/Köhnken, S. 42.

[102]

Im Zusammenhang mit Glaubhaftigkeitsbegutachtungen stehen Belehrungspflichten nicht im Zentrum des Interesses und der Kenntnis des Tatrichters – so *Pfister* in: Deckers/Köhnken, S. 42.

[103]

Im sog. Wormser Mißbrauchsverfahren gab eine der ursprünglich beauftragten Sachverständigen an, bis dahin schon ca. 2.000 Gutachten erstellt zu haben. Die Überprüfung ihrer in diesem Verfahren erstatteten Gutachten ergab, dass ihr Gutachtenansatz 50 Jahre veraltet war, weil sie nicht auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen der begutachteten Kinder, sondern auf deren allgemeine Glaubwürdigkeit abstellte.

[104]

Was die Vielzahl der methodenkritischen Stellungnahmen deutlich macht.



# V. Aussagepsychologisch Sachverständiger

Teil 1 Zeugenaussage › V › 1. Zum Begriff des „Sachverständigen“

---

## 1. Zum Begriff des „Sachverständigen“

**142** „Sachverständiger“ ist, wer über die notwendige Sachkunde verfügt. Das sagt wenig aus.

Spektakuläre Verfahren wie z.B. das Montessori-Verfahren oder auch die „Wormser-Mißbrauchsprozesse“ haben seinerzeit deutlich gemacht, dass die dort tätigen Psychologen gerade nicht über die notwendige Sachkunde zur Beurteilung von Aussagen verfügten.

Aussagepsychologen unterscheiden sich von anderen, z.B. (rechts)medizinischen, psychiatrischen oder technischen Sachverständigen vor allem dadurch, dass sie zu einem für den Richter nicht „fremden“ Thema,

sondern zu seiner „ureigensten Aufgabe“ Stellung nehmen, da sich der Richter – nach ganz gefestigter Rechtsprechung – in den allermeisten Fällen die eigene Sachkunde zur Beurteilung von Zeugenaussagen zutrauen muss.

Teil 1 Zeugenaussage › V › 2. Der „Rechtspsychologe“

---

## 2. Der „Rechtspsychologe“

**143** Psychologen können sich weiterbilden. Hierbei unterliegen

sie der „Ordnung für  
Weiterbildung in  
Rechtspsychologie“ aus dem Jahr  
1995. Zum Inhalt der  
Weiterbildung gehören u.a.  
„Rechtliche Grundlagen,  
empirisch-psychologische  
Grundlagen und die Psychologie  
der Zeugenaussage“. Träger der  
Weiterbildung sind die Deutsche  
Gesellschaft für Psychologie und  
der Berufsverband Deutscher  
Psychologen. Näheres findet man  
auf der Homepage der Deutschen  
Gesellschaft für Psychologie .

Aber auch der ausschließlich forensisch tätige Sachverständige verfügt trotz Zusatzqualifikation im konkreten Fall nicht immer über die notwendige Sachkunde.

Manche Sachverständige sind Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und zugleich auch Psychologe. Die Erfahrung lehrt, dass überwiegend (in Kliniken) als Psychiater bzw.

Psychotherapeuten tätige Psychologen sich nicht hinreichend von dem therapeutischen Konzept, bei dem die Behandlung und nicht der

Wahrheitsgehalt der Angaben des Patienten im Vordergrund steht, lösen können.

Teil 1 Zeugenaussage › V › 3. Nr. 70 RiStBV

---

## **3. Nr. 70 RiStBV**

**144** Nach Nr. 70 RiStBV ist der Verteidiger vor Beauftragung des Sachverständigen zu hören. Ob und inwieweit der Verteidiger Bedenken gegen den Sachverständigen vorbringen sollte, lässt sich immer nur im Einzelfall entscheiden. Eine

fehlende Zertifizierung ist allein kein Grund für die Ablehnung des Gutachters, da es umgekehrt eine Vielzahl zertifizierter Sachverständiger gibt, deren Gutachten mangelbehaftet sind.

# VI. „Besondere“ Zeugen

**145** Im Folgenden sollen – nur kurz umrissen – einige Zeugen angesprochen werden, bei denen aussagepsychologischen Gesichtspunkte besonders zu beachten sind.



# 1. Zeuge vom Hörensagen = Aussageempfänger

**146** Der Zeuge vom Hörensagen berichtet nicht wie der Zeuge über eigene Wahrnehmung, sondern über etwas, was ihm ein Dritter über das Ereignis berichtet hat. In der Aussagepsychologie nennt man ihn Aussageempfänger.

Dazu gehört z.B.

- jeder, mit dem der Zeuge über das in Rede stehende Geschehen gesprochen hat,

- der Vernehmungsbeamte,
- der Führer von verdeckten Ermittlern oder Vertrauensleuten, die nicht amtliche Person, der ein „gesperrter“ Zeuge oder ein Zeuge, der berechtigt oder unberechtigt die Aussage verweigert oder ein verstorbener Zeuge etwas mitgeteilt hat.

**147 Anzahl der Zwischenglieder.** In wie weit der Zeuge vom Hörensagen zur Sachaufklärung beitragen kann, wird vor allem auch davon abhängen, wie viel Zwischenglieder zwischen der Wahrnehmung des Zeugen und dem Gespräch mit Dritten liegen.

**148 Rekonstruktion der Aussageentstehungsges**  
Im Rahmen der Rekonstruktion der Aussageentstehungsgeschichte kommt es vor allem auf die erste

Aussage, also das erste Gespräch, über das vermeintlich Erlebte an. Je häufiger der Zeuge mit anderen darüber spricht, um so größer ist die Gefahr, dass sich seine Erinnerung durch die Kommunikation mit anderen (un)bewusst verändert. Aber auch schon durch das erste Gespräch kann – z.B. durch die Reaktion des Aussageempfängers auf das Gehörte – der Zeuge in seiner Aussage suggestiv beeinflusst worden sein<sup>[1]</sup>. Deshalb ist auch der Zeuge vom Hörensagen genauestens zu dem Inhalt des

Gespräches, also wer was gesagt hat und wie der andere darauf reagiert hat, zu befragen.

**149 Zeugen besprechen sich/chatten untereinander.** Das kann z.B. bei sog. Wiedererkennungzeugen von Gewicht sein, wenn sie sich mit anderen, die das Geschehen ebenfalls beobachtet haben – wie z.B. einen Verkehrsunfall, einen Handtaschenraub, eine Schlägerei -, über ihre Wahrnehmung „austauschen“ und somit die

Gefahr gegenseitiger Beeinflussung besteht. So gesehen wird jeder Zeuge im Gespräch mit einem anderen Zeugen sog. Zeuge vom Hörensagen.

- 150** Manche Zeugen tauschen sich auch im Internet über ihre Aussagen aus. Hierzu gibt es spezielle Foren für sexuell Missbrauchte bzw. Vergewaltigte, aber auch der Austausch mit „Freunden“ in sozialen Netzwerken kann oftmals Aufschluss über die Aussageentstehungsgeschichte

geben.

## **151 Vernehmungsbeamter.**

Der Vernehmungsbeamte ist Zeuge vom Hörensagen. Bei seiner Befragung zu dem ihm von dem Zeugen Berichteten kommt es vor allem auf die genaue Rekonstruktion der gesamten Vernehmung an. Dazu gehört vor allem auch ein evtl. geführtes Vorgespräch, das meist nicht dokumentiert, vielfach noch nicht einmal in der Akte erwähnt wird. Darin erfährt oder deutet der Zeuge vielfach (in)direkt, worauf

es dem Vernehmungsbeamten inhaltlich ankommt. Die Gefahr ist groß, dass er seine Aussage an die (von ihm angenommene) Erwartung des Vernehmenden anzupassen versucht. Dieser psychologische Effekt ist in der Fachliteratur unter dem Stichwort „Pygmalioneffekt“ [2] beschrieben.

Vielfach sind Vernehmungsbeamte in Vernehmungstechnik geschult. Dazu gehört ihre eigene Befragung des Zeugen, aber auch der Umgang mit Fragen der Verfahrensbeteiligten,



insbesondere mit kritischen Fragen von Verteidigern.

Meist bleibt es dem Verteidiger vorbehalten, den in der Hauptverhandlung vernommenen Vernehmungsbeamten zu fragen, ob er als Zeuge allein anhand des (aktuell) vorbereiteten Akteninhaltes über seine Ermittlungen als Zeuge aussagt, oder ob er daran noch eine konkrete Erinnerung hat. Der Verteidiger sollte erfragen, was der Ermittler ohne Vorbereitung seiner Aussage noch von der Sache erinnert. Ansonsten erbringt

die Vernehmung des Beamten nur, wie gut er den Akteninhalt (auswendig) lernen konnte, was für die Aufklärung des Sachverhalts unerheblich ist.

Ausführlich befasst sich *Jansen* in dem Aufsatz „Technik der Zeugenvernehmung“ in Widmaier, Münchner Handbuch der Strafverteidigung, 2006, S. 1307 ff. mit dieser Thematik.

**152**

**Checkliste zur  
Befragung des  
Vernehmungsbeamten**

# Fragen zum fachlichen Wissen des Vernehmungsbeamten

- Auf welcher Dienststelle sind Sie tätig?
- Ist das ein Fachkommissariat?
- Wie lange sind Sie dort schon tätig?
- Haben Sie an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen?

- Wenn ja, an welchen?
- Verfügen Sie über ein Fachwissen in diesem Deliktsbereich?
- Wenn ja, wie haben Sie sich ein Fachwissen angeeignet?
- Wussten sie, worauf es bei der Vernehmung zum Verdacht (z.B. der Untreue) rechtlich ankam?
-

Haben Sie dazu Fragen gestellt?

- Wenn ja, sind die dem Vernehmungsprotokoll zu entnehmen?

## **Fragen zur Vorbereitung des Vernehmungsbeamten**

- Haben Sie sich auf die Vernehmung vorbereitet?
- Wenn ja, worin bestand die Vorbereitung?

- Haben Sie sich mit ihren Kollegen vor der Vernehmung über die Sache unterhalten?
- Wenn ja, was haben die dazu gesagt?

## **Fragen zur Sachverhaltskenntnis des Vernehmungsbeamten**

- Was wussten Sie bis zur Vernehmung des Zeugen von der Sache?

- Haben Sie dazu Fragen gestellt?
- Hatten Sie sich vor der Vernehmung ein Fragekonzept ausgearbeitet?
- Haben Sie während der Befragung Informationen von Kollegen bekommen?
- Wenn ja, welche?

- Waren diese für Ihre Befragung von Bedeutung?
- Wenn ja, in welcher Hinsicht?

## **Fragen zu einem möglichen Vorgespräch[3]**

- Haben Sie mit dem Zeugen ein Vorgespräch geführt?
- Haben Sie den Zeugen zu Beginn des Vorgesprächs belehrt?
-



Was war Sinn und Zweck dieses Vorgesprächs aus Ihrer Sicht?

- Haben Sie den Inhalt des Vorgesprächs protokollieren wollen?
- Wenn nein, warum nicht?
- Haben Sie dem Zeugen in dem Vorgespräch erklärt, worum es aus Ihrer Sicht geht?

- Wenn ja, wie ist das konkret erfolgt?
- Wie hat der Zeuge darauf reagiert?
- Haben Sie dem Zeugen erklärt, dass es sich um ein informatorisches Vorgespräch handelt und was der Unterschied zu der eigentlichen Vernehmung ist?

- Wie lange hat das Gespräch gedauert?

## **Fragen zur möglichen Voreingenommenheit des Vernehmungsbeamten**

- Was war Ziel der Vernehmung dieses Zeugen?
- Hatten Sie einen bestimmten Verdacht?
-

Hatten Sie eine Vorstellung,  
zu welchem Sachverhalt der  
Zeuge etwas bekunden  
konnte?

- Haben Sie den Zeugen dazu befragt?
- Hat sich diese Vorstellung in der Vernehmung bestätigt?

## **Fragen zur Vernehmungstechnik**

-

Haben Sie dem Zeugen  
Fragen gestellt?

- Verfügen Sie über eine bestimmte Fragetechnik?
- Wenn ja, bitte erläutern Sie diese.
- Haben Sie diese hier bei der Vernehmung angewendet?

**Wie haben Sie die  
Vernehmung  
begonnen?**

-

Konnte der Zeuge zunächst im Zusammenhang berichten?

- Wenn ja, wissen Sie noch, was der Zeuge dazu gesagt hat?

**Gab es auch Fragen, die der Zeuge nicht beantwortet hat?**

- Wenn ja, warum nicht?
- Wenn der Zeuge bekundet hat, sich nicht erinnern zu

können, wie haben Sie  
darauf reagiert?

**Haben Sie dem  
Zeugen auch Vorhalte  
gemacht?**

- Wenn ja, woher hatten Sie  
diese Vorhalte?

**Haben Sie die Aussage  
eines anderen Zeugen  
vor sich liegen gehabt  
bei ihrer Befragung?**

- Was war der Grund dafür?
-

Hatten Sie den anderen Zeugen vernommen?

- Was war denn von dieser Aussage wichtig für Sie?
- Haben Sie darüber mit dem Zeugen gesprochen?

## **Fragen zum Inhalt der Vernehmung**

- Nach welchen Kriterien haben Sie die Befragung durchgeführt?
- Kannten Sie sich in dem Deliktsbereich aus?



- Wussten Sie, auf welche Tatbestandsmerkmale es ankam?
- Wenn ja, können Sie diese benennen?
- Haben Sie den Zeugen gezielt danach befragt?
- Haben Sie auch Fragen zur Aussageentstehungsgeschichte gestellt?

- Haben Sie Fragen dazu gestellt, ob der Zeuge vor der Vernehmung schon einmal mit jemanden über die Sache gesprochen hat?
- Und wenn ja, unter welchen Bedingungen erfolgte das, wie hat der andere darauf reagiert?
- Ergaben sich für Sie aus der Befragung zur Aussageentstehung

Erkenntnisse für die  
Glaubhaftigkeit der Aussage  
des Zeugen?

## **Fragen zur Protokollierung**[\[4\]](#)

- Nach welchen Kriterien haben Sie die Protokollierung vorgenommen?
- Haben Sie Ihre Fragen protokolliert?
- Wenn nein, wie könnte man heute versuchen, die Fragen

zu rekonstruieren?

- Wenn der Zeuge eine Ihrer Fragen z.B. nur mit „ja“ beantwortet hat, wie wäre das von Ihnen protokolliert worden?
- Könnte es sein, dass sie die Frage als Antwort protokolliert haben? Also z.B.: „Haben Sie den Mann vorher schon einmal gesehen? – „Ja“ – diese Frage und Antwort ist im Protokoll unter Weglassung

der Frage als Antwort  
notiert: „ja, ich kannte den  
Mann.“

- Wann erfolgte die Protokollierung?
- Wenn die Protokollierung nicht sofort erfolgte, wie haben Sie sich gemerkt, was der Zeuge gesagt hat?

## 2. Opferzeuge[5]

**153** *Brockmann/Chedor*[6] weisen auf folgende psychologisch relevante Aspekte einer „Opfer-Vernehmung“ hin: die „akute und posttraumatische Belastungsstörung“, „Selbstvorwürfe/Schuldgefühle“, durch Dritte – wie z.B. den Vernehmungsbeamten – geäußerte Schuldvorwürfe, Kontrollverluste im Rahmen der Vernehmung, Opfererwartungen und -bedürfnisse, Angst vor dem Glaubwürdigkeitsverlust und

# Mehrfachbefragungen und Glaubwürdigkeitsverlust.

---

## **Hinweis**

In der Praxis sind Vernehmungsbeamte vielfach geneigt, dem „Opfer“ zu glauben und geben das dem Zeugen auch zu verstehen. Ist der Vorwurf streitig und kommt es entscheidend auf die Aussage dieses Zeugen an, sollte man das Vernehmungsprotokoll besonders genau daraufhin prüfen bzw. den Vernehmungsbeamten in der Hauptverhandlung genauestens zu

dem „Umgang“ mit dem Zeugen vor und während der Vernehmung befragen. Dabei sollte man um die suggestive Wirkung voreingenommener Befragung und die insoweit relevanten Kommunikationsprozesse[7] wissen.

---

**154 Abermalige Traumatisierung.** Die Frage der abermaligen Traumatisierung wird vielfach klischeehaft fehlerhaft unterstellt. Nach *Scholz*[8] ist sie,, wenig



wahrscheinlich, denn bei der Psychotherapie einer posttraumatischen Belastungsreaktion arbeitet man insbesondere dann erfolgreich, wenn man Konfrontationsstrategien benutzt, d.h. wenn die Patientin dazu ermutigt wird, sich bewusst wieder und wieder an das traumatisierende Geschehen zu erinnern.“

*Busse/Volbert*[9] berichten, eine Beteiligung am Strafverfahren könne auch „positive Effekte im Sinne einer Entlastungs- und

Erledigungsfunktion“ haben, da eine „offene Thematisierung und Aufklärung des Ereignisses für den Verarbeitungsprozeß auch förderlich sein kann“. Pfäfflin[10] sieht einen möglichen therapeutischen Effekt darin, dass die ursprüngliche Situation sich nicht wiederholt.

## **155 Begleitung durch Mitarbeiter von Opferhilfeeinrichtungen**

Vor der Anzeigenerstattung nehmen Zeugen vielfach Kontakt zu Opferhilfeeinrichtungen[11] auf.

Diese sind vornehmlich einseitig parteilich für Opfer ausgerichtet. Sie unterstellen den Opferstatus, den es – wenn der Sachverhalt streitig ist – erst gerichtlich festzustellen gilt. Das kann z.B. vor allem dann die Aussage suggestiv beeinflussen, wenn die Verdachtsabklärung und das Inaussichtstellen therapeutischer/beratender Angebote bei Anzeigenerstattung Gegenstand der Beratung ist[12].

Regelmäßig vermitteln Opferhilfevereine den Ratsuchenden an einen

Rechtsanwalt, der als  
Zeugenbeistand bzw.

Nebenklagevertreter auftritt. Auch  
wenn anwaltliche Gespräche der  
Schweigepflicht unterliegen, sind  
sie im Rahmen der

Aussageentstehungsgeschichte von  
Interesse, da auch hier (indirekt)  
Suggestionen wirken können. Vor  
allem ist die Besprechung des  
Akteninhaltes wie auch eine  
mögliche Beratung durch den  
Rechtsanwalt zum Inhalt der  
Aussage von Interesse. Werden  
Angaben dazu verweigert und  
bestehen Anhaltspunkte, können

Suggestionseffekte, die Auswirkungen auf die Aussage haben, nicht ausgeschlossen werden.

Teil 1 Zeugenaussage › VI › 3. Nebenkläger als Zeuge

## 3. Nebenkläger als Zeuge[13]

**156 Aktenkenntnis.** Gemäß § 406e StPO kann für den Verletzten ein Rechtsanwalt im gerichtlich anhängigen Verfahren wie auch schon im Ermittlungsverfahren die Akten einsehen. Das Recht steht

gemäß § 397, 385 Abs. 3 StPO auch dem Nebenkläger zu, der zugleich auch Zeuge in dem Verfahren sein kann. In diesen Fällen kann sich der Zeuge auf seine Vernehmung in der Hauptverhandlung an Hand des Akteninhaltes vorbereiten und mit dem Rechtsanwalt besprechen und beraten.

Eine solche Vorbereitung im Einzelfall kann die Qualität der Aussage schwächen, gar unverwertbar machen. Mögliche Übereinstimmungen der Angaben z.B. in der Exploration und

früheren Schilderungen können auf das Aktenstudium zurückzuführen sein. Es kann unklar bleiben, ob das, was der Nebenkläger nach dem Aktenstudium berichtet, tatsächlich seiner Erinnerung oder einer zwischenzeitlichen Auffrischung des Gedächtnisses entspricht.

Dieselben Bedenken bestehen, wenn der Nebenkläger das aussagepsychologische Gutachten, einschließlich des Wortprotokolls kennt.

## **L57 Persönliche/wirtschaftli Motive des**

**Nebenklägers.** Neben der Aussageanalyse ist im Rahmen der Fehlerquellenanalyse auf das jeweilige Motiv des Nebenklägers zur Anzeigenerstattung abzustellen<sup>[14]</sup>. Hier kommen persönliche Motive wie Rache oder Eifersucht, aber auch wirtschaftliche Interessen in Betracht. Die rechtspolitische Ausweitung der Opferschutzinteressen und Opferrechte können dazu beitragen, dass sich mit dem



Inaussichtstellen finanzieller Entschädigung vermeintliche Opfer zur Anzeige entscheiden und schon deshalb von einer unzutreffenden Beschuldigung nicht mehr abgehen. Hierzu kann auch die Beratung durch Opferhilfeeinrichtungen beitragen.

Auch kann die durch Opferhilfeeinrichtungen und die Ausweitung der „justiziellen Aufmerksamkeit“ für den Zeugen, die Zeugen in ihrem sonstigen Leben meist nicht zu Teil wird, es dem vermeintlichen Opfer schwer machen, diese Position durch

Abkehr von der Beschuldigung  
wieder aufzugeben.

Teil 1 Zeugenaussage › VI › 4. Der durch die Presse  
gesteuerte Zeuge

---

## 4. Der durch die Presse gesteuerte Zeuge

**158** In spektakulären  
presseöffentlichen Verfahren muss  
mit Blick auf die heutige  
Medienlandschaft grundsätzlich  
damit gerechnet werden, dass  
Reporter (vermeintliche) Zeugen

interviewen und ihnen dafür auch finanzielle Zuwendungen zukommen lassen. Solche Interviews werden manches Mal zeitlich vor der Aussage des Zeugen in der Hauptverhandlung geführt, jedoch nicht in jedem Fall auch zu diesem Zeitpunkt, sondern erst später, z.B. am Tag des Urteils, abgedruckt oder gesendet.

---

## **Hinweis**

Die Aufklärungspflicht gebietet es, im Rahmen der Aussageentstehung einen möglichen Pressekontakt des

Zeugen bei der Befragung des Zeugen zu thematisieren. Ihm steht hierzu kein Aussageverweigerungsrecht<sup>[15]</sup> zu.

---

Dabei wird neben dem finanziellen Anreiz auch ein mögliches Aufmerksamkeitsstreben des Zeugen, mit seiner Aussage in der Zeitung zu stehen oder in einer Fernsehsendung zu erscheinen, bei der Aussagebeurteilung zu berücksichtigen sein, was es wiederum Reportern erleichtern

dürfte, die Aussage zu erlangen und durch entsprechende Befragung des Zeugen indirekt Einfluss auf den Inhalt zu nehmen, um mit der Aussage eine möglichst große Leserschaft oder Zuschauerzahl anzusprechen. Dabei wird in der Regel auf eine emotionale Beteiligung während der Aussage Wert gelegt, von ihr kann der „Pressewert“ insgesamt abhängen.

Insgesamt besteht die Gefahr, dass der Zeuge sich auf seine presseöffentliche Aussage einschließlich der die Aussage

untermauernden

Gefühlsbeteiligung festgelegt fühlt und versuchen wird, diese im Strafprozess zu wiederholen, würde er ansonsten gegenüber einer breiten Öffentlichkeit als Lügner dastehen.

# Anmerkungen

[1]

Vgl. dazu die jeweils unter [Teil 3](#) allgemein dargestellten aussagepsychologisch relevanten Aspekte.

[2] Ausführlich dazu unter [Teil 3 VII](#).

[3]

Hierbei ist besonders der Pygmalioneffekt zu beachten – der Zeuge, der im Vorgespräch erfährt, worauf es dem Vernehmungsbeamten ankommt, versucht möglicherweise, seine Angaben daran anzupassen.

[4]

Vgl. Tabelle *Jansen* in: Widmaier, S. 1307.

[5]

Deutschland ist kein ...

Rechtlich sind bei sog. Opferzeugen folgende prozessuale Besonderheiten zu beachten: Ausschluss des Angeklagten § 247 StPO, Ausschluss der Öffentlichkeit § 171b, 172 GVG, Anschließung als Nebenkläger § 397a StPO, Beiordnung als Zeugenbeistand § 68b StPO, Aufzeichnung auf Bild-Ton-Träger § 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO, Vernehmung von Opferzeugen unter 16 Jahren § 161a Abs. 1 StPO (polizeiliche Vernehmung), § 168e StPO (staatsanwaltschaftliche, richterliche Vernehmung), § 168e StPO Getrennte Vernehmung (Gefahr für Wohl des Zeugen) – zeitgleiche Übertragung, § 247a StPO Vernehmung mittels Video, § 255a Abs. 2 S. 1 StPO Vernehmung eines unter 16-jährigen Zeugen durch Vorführung Bild-Ton-Aufzeichnung ersetzen.



- [6] *Brockmann/Chedor* S. 39.
- [7] Ausführlich dazu [Teil 3 VII](#).
- [8] *Scholz* NStZ 2001, 572.
- [9]  
*Busse/Volbert* in: *Steller/Volbert*, S. 224.
- [10] *Pfäfflin* StV 1997, 95.
- [11] Vgl. ausführlich dazu [Teil 3 VII](#).
- [12]  
Ausführlich dazu unter [Teil 3 VII](#)  
„Parteilicher Umgang mit dem Opfer  
durch Hilfevereine“.
- [13]  
Vgl. auch *Jansen* in: *Widmaier*, S. 1307; *Jansen* StraFo 2005, 233.
- [14] Ausführlich dazu [Teil 3 VII](#).

[15]

Anders als dem Reporter/Journalisten  
nach § 53 StPO.

# Teil 2

# Zeugenvernehmung

## Inhaltsverzeichnis

I. Vernehmungsbedingungen

II. Durchführung der Vernehmung

III. Inhalte der Vernehmung

IV. Ausdrucksverhalten während der  
Aussage

V. Dokumentation der Vernehmung

**159** Im zweiten Teil dieses Buches geht es um die Vernehmung von Zeugen.

Ziel der Zeugenvernehmung ist, den Zeugen dazu in die Lage zu versetzen, seine Wahrnehmungen und seine Erinnerungen so gut wie eben möglich innerhalb einer Befragungssituation sprachlich zu rekonstruieren.[1]

**160**

**Ziel der  
Zeugenvernehmung  
Wahrnehmungen und  
Erinnerungen  
so gut wie möglich in  
der**

# Befragungssituation rekonstruieren

Bei der Erhebung und Beurteilung der Aussage geht es konkret um die Bedingungen (Teil 2 I; [Rn. 166 ff.](#)), unter denen die Vernehmung stattfindet, die Art (Teil 2 II; [Rn. 182 ff.](#)) und die Inhalte (Teil 2 III; [Rn. 246 ff.](#)) der Vernehmung sowie um das Ausdrucksverhalten des Zeugen (Teil 2 IV; [Rn. 264 ff.](#)) während seiner Aussage und die Dokumentation der Vernehmung (Teil 2 V; [Rn. 275 ff.](#)).

## **161 Vernehmungsbefragung**

Zu den Bedingungen gehört z. B. die Befassung damit, wo die Vernehmung stattfindet, ob die Aussage aufgezeichnet wird, wie lange die Vernehmung dauert, wer dabei ist und wer den Zeugen befragt. Alle diese Bedingungen können für den Inhalt der Aussage von Bedeutung sein.

## **162 Art der Vernehmung.**

Bei der Art der Vernehmung kann schon die Vorladung von Bedeutung sein, wenn sie dem

Zeugen Aufschluss über den Sachverhalt gibt, zu dem er befragt werden soll, z. B. wenn darin Einzelheiten über den Vorwurf genannt werden.

Zwischen Zeugen und Vernehmendem entsteht während der Befragung eine Beziehung. Das Geschlecht des Vernehmenden, seine Einstellung und seine Deliktskenntnisse können Einfluss auf den Gang und das Ergebnis der Befragung haben. Es kommt vor, dass Zeugen durch mehrere Beamte vernommen werden, was negative

Auswirkungen auf das Gesprächsergebnis haben kann, wenn der Zeuge nicht hinreichend selbstbewusst ist und sich dadurch in eine Abwehrposition gedrängt sieht.

Vielfach entscheiden die Erwartungen des Zeugen und des Vernehmenden an die Vernehmung über deren Verlauf. Dem Vernommenen wird die Vernehmungsatmosphäre in der Regel fremd sein. Er hat – insbesondere wenn er von dem Geschehen selbst betroffen ist – meist ganz andere Erwartungen an



die Vernehmung als der Vernehmende.

Zeugen sind immer in Abwesenheit anderer Zeugen zu hören. Ihre Erinnerung soll nicht durch die Erinnerung anderer verändert werden. Zudem sollen sie sich nicht auf zuvor geführte Gespräche mit anderen innerlich festgelegt fühlen.

Auch der Verlauf der Vernehmung kann den Inhalt beeinflussen. Das kann schon im „informativischen Vorgespräch“ geschehen, das vielfach gar nicht in der Akte

erwähnt und erst recht nicht protokolliert wird.

Die Art der Belehrung des Zeugen zur Wahrheitspflicht und über seine Zeugnisverweigerungsrechte, die Befragung zur Person und die Unterrichtung über den Untersuchungsgegenstand können für die weitere Aussage von Bedeutung sein.

Vor allem in einfach gelagerten Fällen gibt sich die Justiz vielfach mit schriftlichen Aussagen zufrieden, ohne zu überprüfen,

unter welchen Bedingungen der Zeuge die Angaben gefertigt hat und ob sie überhaupt von ihm stammen.

Nimmt der Zeuge bei seiner Aussage Notizen zu Hilfe oder kennt er den Akteninhalt, kann er seine Aussage daran anpassen.

Gerade in polizeilichen Vernehmungen werden Zeugen vielfach nicht aufgefordert, zunächst im Zusammenhang zu berichten, was sie von dem Vorwurf wissen, sondern direkt – häufig gezielt, gelenkt – auf ein

bestimmtes Ergebnis hin befragt. Werden so Bericht und Befragung in der Vernehmung nicht getrennt, ist der Beweiswert der freien Berichterstattung zu einem späteren Zeitpunkt in der Hauptverhandlung zumindest zweifelhaft, weil jede Befragung für den Zeugen einen Lerneffekt hat.

Im Folgenden wird die Befragung selbst unter verschiedenen Gesichtspunkten beleuchtet.

Es geht u. a. um die Reihenfolge und Art der Befragung, den

Befragungstil, den psychischen Zustand des Zeugen bei der Befragung, um die Voreinstellung des Vernehmenden und die Auswirkungen wiederholter Vernehmungen.

**163 Inhalte der Vernehmung.** In Teil 2 III (Rn. 246 ff.) geht es um die Inhalte der Vernehmung.

Dazu gehören die Aussageentstehung und -entwicklung, aussagebestimmende Motive, materiell-rechtliche

Vorwürfe und die Identifizierung von Beschuldigten.

## **164 Aussageverhalten.**

Vernehmende lassen sich bei der Beurteilung der Aussage vielfach von ihrem Gefühl beeinflussen. Dabei spielt der Eindruck, den der Zeuge macht, eine oft entscheidende Rolle. Deshalb ist dem nonverbalen Aussageverhalten ein eigener Gliederungspunkt Teil 2 IV ([Rn. 275 ff.](#)) gewidmet.

Oft wird die Glaubhaftigkeit allein nach dem Motto geprüft: „Macht der Zeuge ein trauriges Gesicht, wird er auch etwas Trauriges erlebt haben.“ Dann geht es mehr um den Eindruck von dem Zeugen als um die Qualität seiner Aussage. Das kann zu fatalen Fehleinschätzungen führen, erst recht dann, wenn der Zeuge mehrfach vernommen wird und er in jeder Vernehmung mehr gelernt hat, worauf es dem Vernehmenden ankommt.

**165 Dokumentation der Vernehmung.** Die Dokumentation der Vernehmung erfolgt in aller Regel durch den Vernehmungsbeamten. Trotz weitgehend vorhandener technischer Möglichkeiten, die seit der Einführung der Videovernehmung allerorts geschaffen wurden, werden Vernehmungen immer noch nicht in ihrem Wortlaut aufgezeichnet. Nach wie vor wissen die dann später mit der Sache befassten Verfahrensbeteiligten nicht um den genauen Inhalt der Angaben des



Zeugen. Jahrzehntlang ist der Justiz der hohe Wert der genauen Aussage nicht vermittelt worden. Erst langsam – durch die Aufwertung kindlicher Zeugenaussagen als dem oft einzigen Beweismittel in sexuellen Missbrauchsverfahren und die Akzeptanz aussagepsychologischer wissenschaftlicher Erkenntnisse in der höchstrichterlichen Rechtsprechung wie auch durch die Diskussionen um den verbesserten Opferschutz – hat zumindest die

Tonbandaufzeichnung, die heute auch zum Standard aussagepsychologischer Begutachtung gehört, bei der Anhörung kindlicher Zeugen Einzug in das Ermittlungsverfahren genommen.

Bei erwachsenen Zeugen bleibt die Rekonstruktion der Aussage mangels Tonbandaufzeichnung nach wie vor vielfach in der Hauptverhandlung im Streit. Der Vorhalt aus dem polizeilichen Protokoll gepaart mit dem verstärkenden Zusatz, „das sollen Sie so bei der Polizei gesagt

haben“, geht meist schon im Ansatz fehl, da der Zeuge es so wie protokolliert wörtlich nicht gesagt hat. Zudem ist ein solcher Vorhalt höchst suggestiv und die dazu gegebene Antwort dürfte nicht nur aussagepsychologisch, sondern auch rechtlich ohne Wert sein.

Vor der eigentlichen Vernehmung findet fast immer ein „Vorgespräch“ statt, das nur ganz selten protokolliert wird. In einem solchen Gespräch können die entscheidenden Weichen für die Vernehmung gestellt werden, da

der Zeuge hier schon erfährt,  
worauf es dem  
Vernehmungsbeamten ankommt.

Der Lerneffekt ist nicht zu  
unterschätzen.

# Anmerkungen

[1] *Greuel* in: Lorei, S. 77.

# I. Vernehmungsbedingu

**166** Im Folgenden werden Vernehmungsbedingungen nicht unter rechtlichen, sondern ausschließlich unter aussagepsychologischen Erkenntnissen und Fragestellungen erörtert.

**167 Wartezeiten.** In Hauptverhandlungen kommt es

vor, dass Zeugen lange warten müssen, bis sie ihre Aussage erstatten. Wartezeiten können Stress bedeuten, der sich auf die Erinnerungsfähigkeit des Zeugen auswirken kann.[1]

[Teil 2 Zeugenvernehmung](#) › I › 1. Ort der Vernehmung

---

# 1. Ort der Vernehmung

**168** In der Regel werden Zeugen auf Polizeidienststellen, in Räumen der Staatsanwaltschaft oder des Ermittlungsrichters vernommen.

Selten erfolgt die Vernehmung an einem anderen Ort, z. B. zu Hause oder am Arbeitsplatz.

Die Vernehmung in Räumen wie z. B. einem Gerichtssaal, die vielleicht auch mit dem Sprechen über Mikrofon verbunden ist, kann für viele Zeugen eine Stresssituation bedeuten.[2]

**Kindliche Zeugen.** Auch kindliche Zeugen werden in der Regel in den Räumen der Ermittlungsbehörde vernommen. In größeren Behörden sind die



Räume meist kindgerecht eingerichtet.

Nur in seltenen Fällen erfolgt die Anhörung in der gewohnten häuslichen Umgebung des Kindes, denn auch Kinder sollen die Besonderheit der Befragungssituation erkennen können. Darüber hinaus muss die mögliche Einflussnahme von Dritten ausgeschlossen werden.

Die Anhörungssituation ist einer ärztlichen Untersuchung vergleichbar, die auch nicht zu Hause, sondern in der Praxis des

Kinderarztes durchgeführt wird. Eine neutrale sachliche Umgebung ermöglicht dem Vernehmenden eine bessere Kontrolle der Vernehmungsbedingungen. Auch in der Hauptverhandlung kann die Vernehmung kindgerecht durchgeführt werden. Das hängt wesentlich von dem Geschick des Vorsitzenden ab. Dazu kann eine andere als die übliche Sitzposition in der Mitte des Saales gewählt werden. So kann das Kind z. B. neben dem Vorsitzenden Platz nehmen. Wichtig ist, dass eine Atmosphäre

geschaffen wird, die dem Kind eine mögliche Unsicherheit oder Angst nimmt, ihm aber zugleich die Bedeutung der Situation vermittelt.

Annahmen, wonach es immer kindgerecht sein soll, eine Aussage des Kindes zu vermeiden, gehen fehl.

*Busse/Volbert*[3] berichten über eine Untersuchung von *Goodman et al.*[4], wonach „Kinder, die nicht aussagen müssen, diese Regelung nicht immer positiv bewerten“. Das betraf vor allem Kinder, die sich für die Tat

mitverantwortlich fühlten, die zum wiederholten Male Opfer geworden waren oder in Fällen, in denen der Angeklagte freigesprochen wurde.

[Teil 2 Zeugenvernehmung](#) › [I](#) › 2. Videovernehmung

---

## 2. Videovernehmung

**169 Videokonferenz bei Entfernung des Zeugen § 247a StPO.** In den Wormser Mißbrauchsverfahren wurden kindliche Zeugen erstmals außerhalb des Gerichtssaales

mittels Videotechnologie vernommen wurden[5]. Dieses sog. Mainzer Modell war prozessual, weil der Vorsitzende sich bei der Befragung des Kindes im Vernehmungszimmer und nicht im Sitzungssaal aufhielt, mit Blick auf die so „gespaltene Hauptverhandlung“[6] in vielfacher Hinsicht rechtlich bedenklich[7] und ist in die gesetzliche Regelung des § 247a StPO nicht aufgenommen worden. In der Praxis wird die audiovisuelle Videovernehmung wenig praktiziert.

# **Video-Aufzeichnung der Vernehmung § 58a**

**StPO**<sup>[8]</sup>. *Kluck*<sup>[9]</sup> sieht die Videovernehmung, in der die Aussage aufgezeichnet und später den Verfahrensbeteiligten vorgespielt wird, aus aussagepsychologischer Sicht kritisch, „da die audiovisuelle Wiedergabe von Zeugenaussagen dazu führen könnte, dass laienhafte Glaubhaftigkeitseinschätzungen (speziell die Mimik und Gestik von Zeugen) an die Stelle fachlicher Expertisen“ treten.

Dieser Sorge kann nur zugestimmt werden, wenn man (kritisch) beobachtet, wie sehr richterliche Überzeugungsbildung häufig nur momentane Eindrucksbildung ist[10]. Videoaufzeichnungen bergen zudem die Gefahr, dass Zeugen ihre Aussage zur Untermauerung der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben entsprechend – z. B. durch Weinen – inszenieren.[11].

Fraglich ist auch, ob und ggf. wie sich das Wissen um die Aufzeichnung und damit auch darum, dass eine Vielzahl von

Verfahrensbeteiligten sich das Videoband später ansehen können, auf das Verhalten des Zeugen während der Vernehmung und auf den Inhalt seiner Aussage auswirkt[12].

Interessant ist der Hinweis von *Volbert*[13] – unter Bezugnahme auf Verfahren in USA und England –, wonach vielfach angenommen wird, „daß der Eindruck, den ein im Gerichtssaal auftretender Zeuge hinterläßt, stärker ist als bei der Videoaufnahme oder -übertragung“.



*Köhnken*[14] und *Pfäfflin*[15]  
befassen sich aus  
psychologischer/psychiatrischer  
Sicht mit Videovernehmungen.

Teil 2 Zeugenvernehmung › I › 3. Dauer der  
Vernehmung

---

## 3. Dauer der Vernehmung

**170 Kindliche Zeugen.** Zur  
Dauer der Anhörung von Kindern  
führt *Michaelis-Arntzen*[16] aus,  
dass die sozialen

Anpassungsschwierigkeiten von Kleinkindern die Vernehmung erschweren und ihre Zeugeneignung einschränken können: „Aus ihrer noch unentwickelten Steuerungsfähigkeit können sich motorische Unruhe, Sprunghaftigkeit, Willkür im Aufgreifen oder nicht Aufgreifen von Fragen, schnelles Ermüden und Lustlosigkeit, aus ihrer Egozentrik eigenwillige und ängstliche Gesperrtheit ergeben. Die Unfähigkeit zur willentlichen Aufrechterhaltung von

Aufmerksamkeit und Konzentration zwingt – besonders bei der größeren Beeinflußbarkeit des Kleinkindes und seiner Neigung zu kritiklosen Äußerungen im Zustand der Ermüdung – zu einer Beschränkung der Vernehmung auf 20-30 Minuten (ohne die besonders rechtlich zu bemessende Zeit für ein auflockerndes Eingangsgespräch und für oft notwendigen Spieleinlagen zur Überwindung von Hemmungen).“ Letztlich wird aber die Frage, wie lange das

Kind vernommen werden kann, immer eine Frage des Einzelfalles sein. Das wird auch davon abhängen, wie sehr oder wie wenig das Kind motiviert ist, auszusagen.

**171 Erwachsene Zeugen.** Bei erwachsenen Zeugen findet die Dauer der Vernehmung rechtlich dort ihre Grenze, wo es zu Beeinträchtigungen der Willensfreiheit bis zur Erschöpfung der Willenskraft kommt oder ein solcher Zustand ausgenutzt wird<sup>[17]</sup>.

## 4. Anwesenheit Dritter bei der Vernehmung

**172** Die Anwesenheit von Vertrauenspersonen bei der Vernehmung kann den Zeugen beruhigen und die Vernehmung gar erst möglich machen. Dennoch kann die Anwesenheit aussagepsychologisch problematisch sein, wenn der

Zeuge dadurch nicht „frei“ in seiner Aussage ist.

So birgt die Anwesenheit eines Dritten grundsätzlich auch die Gefahr der (non)verbalen Beeinflussung. Diese Gefahr kann sich aus der direkten Einwirkung auf den Zeugen, aber auch aus der Vernehmungs„atmosphäre“ ergeben:

**Gehemmtheit des Zeugen.** Der Zeuge kann sich in Anwesenheit einer Vertrauensperson eher gehemmt fühlen, insbesondere wenn es um

sexuelle Sachverhalte geht, als wenn er sich gegenüber einem ihm unbekanntem Vernehmungsbeamten äußern soll.

**Zeuge fühlt sich gegenüber Vertrauensperson festgelegt.** Die Anwesenheit Dritter bei der Vernehmung ist dann problematisch, wenn diese selbst Zeugen in der Sache sind, so z. B. wenn sie mit dem Zeugen über das Geschehene gesprochen haben und sie über dieses Gespräch bekunden können. Der Zeuge kann sich in Anwesenheit

des Dritten auf das diesem gegenüber Geäußerte festgelegt fühlen, dies erst recht, wenn die Vertrauensperson im Vorfeld der Vernehmung mit dem Zeugen über die Sache gesprochen, diese vielleicht auch besprochen hat, der Zeuge also um die Einschätzung des Dritten weiß, dieser ihn vielleicht sogar zur Anzeige/Aussage gedrängt hat.

## **Reaktion des Dritten.**

Die Reaktion desjenigen, dem der Zeuge von dem Sachverhalt berichtet, kann den Inhalt der Zeugenaussage verändern, so z. B.



wenn der Dritte das Ganze viel „schlimmer“ einschätzt, dann kann es vorkommen, dass der Zeuge diese Einschätzung übernimmt, frei nach dem Motto, „wenn alle es schlimmer bewerten, dann muss es auch schlimmer gewesen sein“.

**Anwesenheit der Eltern.** Die Anwesenheit der Eltern bei der Vernehmung kann eine zusätzliche Belastung darstellen, wenn sie durch zu große Betroffenheit das Kind nicht wirkungsvoll unterstützen, sondern das Kind sogar versucht,

auf seine Eltern Rücksicht zu nehmen.

## **Hilfsorganisationen**<sup>[18]</sup>.

Die Rolle von Hilfsorganisationen in der Vorbereitung von Zeugen auf ihre Vernehmung darf nicht gering geschätzt werden. Vielfach propagieren sie eine „parteiliche Einstellung für Opfer“, wonach dem Zeugen von vornherein geglaubt wird, Opfer einer Sexualstraftat geworden zu sein. Um sich nicht dem Vorwurf der Beeinflussung der Aussage des Zeugen auszusetzen, erklären sie,

mit dem Zeugen nicht über die Sache zu sprechen, was aber praxisfremd ist.

---

## **Hinweis**

Befragungen des Zeugen selbst zu Gesprächen im Vorfeld der Vernehmung oder zwischen mehreren Vernehmungen oder von Angehörigen und Freunden sind unverzichtbar zur Prüfung potentieller Suggestionseffekte. Dazu gehören gerade auch Fragen zu Gesprächen mit Mitarbeitern von Opferhilfevereinen. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass der

Zeuge sich diesen gegenüber festgelegt fühlt oder er damit rechnet, dass die Begleitperson, wenn er sie bis dahin nicht kannte, den ihm bekannten Mitarbeitern von dem Inhalt seiner Aussage berichtet. Das kann vor allem dann von Belang sein, wenn der Zeuge von durch den Verein zur Verfügung gestellten Hilfsangeboten Gebrauch gemacht hat.

Es kann somit sinnvoll sein, den Beistand selbst als Zeugen zu vernehmen und sich nicht nur – wie meist üblich – mit

Erklärungen zur Vorbefassung mit dem Zeugen zufrieden zu geben. Mitarbeiter von Hilfsorganisationen können die Aussage nicht verweigern, da ihnen kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO zusteht.

---

## **Anwesenheit des Therapeuten.**

Therapiegespräche beinhalten auch eine Befassung mit dem Vorwurf. Von daher kommen Therapeuten als sog. Aussageempfänger in Betracht

und scheiden, weil sie selbst Zeugen vom Hörensagen sind, als Begleitperson aus.

Teil 2 Zeugenvernehmung › I › 5. Hinzuziehung eines Sachverständigen zu der Vernehmung

---

## 5. Hinzuziehung eines Sachverständigen zu der Vernehmung

**173** Die Hinzuziehung eines Sachverständigen<sup>[19]</sup> wird z. B. bei einem erwachsenen Zeugen dann zu erwägen sein, wenn die

Aussagekompetenz zum Zeitpunkt der Vernehmung zweifelhaft ist.

**Kindliche Zeugen.** Die Hinzuziehung eines Sachverständigen<sup>[20]</sup> bei der Anhörung kindlicher Zeugen ist in der RiStBV geregelt:

**Nr. 222 Abs. 1 RiStBV**

*... Vielfach wird es sich empfehlen, schon zur ersten Vernehmung einen Sachverständigen beizuziehen, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf*

*dem Gebiet der  
Kinderpsychologie  
verfügt.*

In der Praxis ist die Hinzuziehung eines Psychologen aber eher die Ausnahme.

Nimmt der Sachverständige an der Vernehmung teil, darf er die Vernehmung nicht führen, sondern nur aus  
psychologisch/psychiatrischer Sicht relevante Fragen stellen.



# 6. Anwesenheit des Beschuldigten bei der Vernehmung des Zeugen

**174** Fraglich ist, ob und ggf. wie sich die Anwesenheit des Beschuldigten auf die Aussage des ihn belastenden Zeugen auswirkt<sup>[21]</sup>.

## a) § 168c StPO

**175** § 168c Abs. 3 S. 1 StPO sieht den Ausschluss des Beschuldigten bei

der richterlichen  
Zeugenvernehmung vor, wenn  
seine Anwesenheit den  
Untersuchungszweck gefährden  
würde. Eine solche Gefährdung  
sieht der Gesetzgeber in der  
Befürchtung, dass der Zeuge in  
Anwesenheit des Beschuldigten  
nicht die Wahrheit sagen wird,  
§ 168c Abs. 3 S. 2 StPO.

In der Praxis wird diese  
Gefährdung vielfach – vor allem  
bei der Vernehmung kindlicher  
Zeugen – angenommen, quasi wie  
selbstverständlich unterstellt.

## **b) § 247 StPO**

**L76** In der Hauptverhandlung kann der Angeklagte gemäß § 247 StPO ausgeschlossen werden.

Voraussetzung ist bei erwachsenen Zeugen u. a. die Gefahr, der Zeuge werde in Anwesenheit des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen. Dagegen könnte man einwenden, diese Gefahr besteht aber gerade auch dann, wenn sich der Zeuge nicht der Konfrontation mit dem Angeklagten stellen muss.

Das gleiche gilt, wenn in Gegenwart des Angeklagten die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit des Zeugen besteht[22].

Für Zeugen unter *18 Jahren*[23] muss für einen Ausschluss des Angeklagten ein erheblicher Nachteil für das Wohl des jungen Zeugen zu befürchten sein.

„Gemeint sind vor allem, aber nicht ausschließlich, nicht nur vorübergehende seelische Beeinträchtigungen und Gefahren für das sittliche Wohl des

jugendlichen Zeugen“ [24]. Wenn auch in der Praxis solche Gefahren von Gerichten vielfach mehr oder weniger unterstellt werden, so ist doch fraglich, ob Aussagen in Anwesenheit des von dem Zeugen Beschuldigten im Einzelfall nicht auch einen hohen therapeutischen Wert für den Zeugen haben können.

Teil 2 Zeugenvernehmung › I › 7. Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung

---

## **7. Ausschluss der Öffentlichkeit in der**

# Hauptverhandlung

**177** Fraglich ist, ob und ggf. wie sich die Anwesenheit oder der Ausschluss der Öffentlichkeit auf den Inhalt der Zeugenaussage oder das Gesamtverhalten des Zeugen auswirken kann.

Denkbar erscheint, dass sich der Zeuge im Vorfeld seiner Vernehmung Gedanken darüber macht, bestimmte Aussageinhalte, vielleicht weil sie ihm peinlich sind oder ihn in ein schlechtes Licht rücken können, in Anwesenheit der Öffentlichkeit

nicht zu erwähnen. Die Anwesenheit von Bezugspersonen, Freunden oder Menschen, mit denen der Zeuge im Streit steht, können sein Aussageverhalten verändern.

Derlei Gedanken können sich im Laufe der Vernehmung verlieren, wenn der Zeuge allein auf die Befragung konzentriert ist und aufgrund seiner Sitzposition meist Personen im Zuschauerbereich auch nicht wahrnehmen kann.

Umgekehrt ist denkbar, wenn der Zeuge keiner „Kontrolle“

ausgesetzt ist, dass sich seine Aussage gerade deshalb inhaltlich verändert, ihm unwahre Angaben leichter fallen.

Teil 2 [Zeugenvernehmung](#) › I › 8. Gerichtliche Zeugenbegleitung

---

## 8. Gerichtliche Zeugenbegleitung

**178** Zeugenbegleitprogramme haben nichts gemein mit Zeugenschutzprogrammen. Sie sind insbesondere für sog. Opferzeugen mit dem Ziel



entwickelt worden, ihnen die Situation der Aussage vor Gericht zu erleichtern. Dazu sind (vereinzelt) bei Gerichten eigens Zeugenbetreuungsstellen und auch Zeugenwartezimmer eingerichtet worden.

*Köhnken/Dannenberg*<sup>[25]</sup> stellen das schleswig-holsteinische Zeugenbegleitprogramm für Kinder, *Schneider/Habel*<sup>[26]</sup> das sog. Düsseldorfer Modell vor. Bei Kindern kann es Sinn machen, dem Kind vor der Verhandlung den Saal zu zeigen und die einzelnen Rollen der

Verfahrensbeteiligten zu erläutern, um ihm eine ggf. vorhandene Scheu vor der Aussagesituation zu nehmen.

Ob und inwieweit psychologische Betreuung vor der Aussage auch deren Inhalt beeinflussen kann, ist eine Frage des Einzelfalles und nach der jeweiligen Ausgestaltung der Betreuung zu beurteilen.

Jedenfalls ist sie nicht auf eine Befassung mit dem Inhalt der anstehenden Aussage angelegt, so dass diese Gefahr weitgehend ausgeschlossen erscheint.

Mitarbeiter der Gerichte

beschränken sich in aller Regel darauf, während der Aussage des Zeugen neben ihm zu sitzen.

Teil 2 Zeugenvernehmung › I › 9. Hilfsorganisationen  
i. S. d. § 406h StPO

---

## 9. Hilfsorganisationen i. S. d. § 406h StPO

**179** Ganz anders als bei der Zeugenbetreuung bei Gericht ist die sog. psychosoziale Prozessbegleitung ausgestaltet. Vor allem in Sexualstrafsachen ist

das Angebot sog.

Hilfsorganisationen[27] i. S. d.

§ 406h StPO viel weiter gefasst.

Durchgängig propagieren

Hilfsorganisationen den

*parteilichen Umgang mit dem*

*Opfer*[28], was so viel heißt, dass

Ratsuchende nicht befürchten

müssen, ihnen werde von den

Mitarbeitern derlei Vereine nicht

geglaubt, wenn sie behaupten,

Opfer einer (Gewalt)tat,

insbesondere einer Sexualstraftat

geworden zu sein. Die Gefahr ist

groß – wie die Erfahrungen aus

den spektakulären Wormser

Missbrauchsverfahren im Rahmen gezielter Aufdeckungsarbeit gezeigt haben –, dass durch diese einseitige feministische Ausrichtung allein nach Erklärungen für stattgefundenen sexuellen Missbrauch bzw. sexuelle Nötigung/Vergewaltigung gesucht wird. Arbeiten Opferhilfevereine heute vielleicht auch nicht mehr „aufdeckend“, so erscheinen Gespräche zur Sache, Beratungen im Rahmen der Entscheidung zur Anzeige, erst recht Verdachtsabklärungen mit Blick auf die einseitige

Opferausrichtung bedenklich, denn suggestiv beeinflussend, soll doch der Strafprozess vielfach erst klären, ob die Beschuldigungen überhaupt zutreffend sind, das sog. Opfer überhaupt die Wahrheit sagt. Die Festlegung auf den Opferstatus kann – mit Blick auf die Erkenntnisse zur sog. *Kognitiven Dissonanz*[\[29\]](#) – höchst suggestiv wirken, da die Gefahr groß ist, dass der „Ratgeber“ nur nach seine Voreinstellung bestätigenden Antworten sucht, Entgegenstehendes vielfach schon

gar nicht wahrnimmt und damit auch nicht berücksichtigt.

Vollends unklar ist, ob und wie derlei Hilfsorganisationen den Zeugen auf eine streitige Verfahrenssituation „einstellen“.

Nimmt der Zuhörer Anteil an dem ihm Berichteten, tröstet er den Zeugen, sagt ihm Schutz oder finanzielle Unterstützung zu, wird auch der Zeuge, der nicht die Wahrheit sagt, sich bestätigt fühlen, dass man ihm die erfundene Geschichte glaubt. Letztlich stellt jede Befragung

einen Lernprozess für den Befragten dar.

Im Rahmen der Rekonstruktion der Aussageentstehungsgeschichte ist all das aufzuklären, wie auch, ob der Zeuge an einer sog. Traumatherapie teilnimmt. Traumathologen<sup>[30]</sup> wenden sich vielfach gegen die Erkenntnisse der Aussagepsychologie mit dem Argument, traumatisierte Patienten könnten einige der Realkennzeichen nicht produzieren. Ein Zusammenhang zwischen Gedächtnisleistung und Trauma ist jedoch



wissenschaftlich nicht belegt[31].  
Auch die Annahme, der Zeuge  
leide unter einer  
posttraumatischen  
Belastungsstörung, wird vielfach  
therapeutisch allein aufgrund der  
Angaben des Zeugen  
diagnostiziert werden. Kritisch zu  
sehen ist, wenn aus der Diagnose  
auf den Realitätsgehalt der  
Angaben über das in Frage  
stehende Trauma geschlossen  
wird[32] .

Wird der Zeuge bei seinen  
Vernehmungen von einem  
Mitarbeiter eines solchen

Hilfvereins begleitet, kann sich der Zeuge auf das im Vorfeld der Aussage mit dem Mitarbeiter Besprochene innerlich festgelegt fühlen, schon allein um die ihm gewährte Zuwendung und Unterstützung nicht zu verlieren. Mitarbeiter erklären meist, nicht mit dem Zeugen über die Sache gesprochen zu haben, verschweigen aber, dass es solche Gespräche mit einem Kollegen gegeben hat, und der Zeuge subjektiv – würde er von seiner gegenüber diesem gemachten Aussage inhaltlich abweichen –

fürchten müsste, dass die Beistandsperson im Verein darüber berichten würde.

Es kommt vor, dass Zeugen – durch Mitarbeiter derlei Hilfeeinrichtungen beraten – Hilfsmittel<sup>[33]</sup> zum Abbau von Nervosität oder Aggression während ihrer Aussage in der Hauptverhandlung verwenden, demonstrativ Medikamente einnehmen oder auch Getränke zu sich nehmen. Beistandspersonen solcher Hilfevereine berichten über „Nothilfekoffer“, die sie für den Fall bei sich führen, dass der

Zeuge während der Vernehmung zusammenbricht. Hiernach kann man zumindest einen Eindruck gewinnen, auf welche Gerichtsszenarien potentielle Opfer im Vorfeld ihrer Aussage vorbereitet und damit voreingestimmt werden, wie sie sich aber auch selbst in den Mittelpunkt katapultieren und um Aufmerksamkeit bemüht sind. All das kann Ausdruck einer Persönlichkeitsakzentuierung sein, die Einfluss auf den Inhalt der Aussage haben und suggestiv wirken kann, indem Zeugen sich

vornehmen, ihre Aussage in bestimmter, der vorgestellten Verfahrenssituation angepassten angemessenen Weise zu präsentieren.

Teil 2 Zeugenvernehmung › I › 10.  
Zeugenschutzprogramme

---

## 10.

# Zeugenschutzprogram

**180** Bei *Zeugenschutzprogrammen* geht es um gefährdete Zeugen, die von der Polizei in vielerlei Hinsicht „betreut“ und

„beschützt“ werden. Schutz und Gefährdung hängen untrennbar zusammen. Zeugen unterliegen ggf. der Versuchung, den Sachverhalt übertrieben darzustellen, um in ein Schutzprogramm aufgenommen zu werden. Vielfach halten sie nur, um den Schutz nicht wieder zu verlieren, dann auch an dieser Aussage in späteren Vernehmungen fest. Aussagen solcher Zeugen stehen damit häufig im Verdacht, von Angst beeinflusst zu sein[34], wobei die Angst aber eben nicht unbedingt

mit dem Vorwurf zu tun haben muss.

Die Gefahr, dass sich die Aussage inhaltlich verselbstständigt, besteht auch dann, wenn mit der Zeugenaussage

Erwartungshaltungen der Ermittler verbunden werden, andere zu belasten – ein Phänomen, das sich auch bei Mitbeschuldigten z. B. in Betäubungsmittel- oder Korruptionsverfahren zeigt.

*Zeugenschutz-* wie auch *Zeugenbegleitprogramme* stellen den Zeugen in den Mittelpunkt der

Aufmerksamkeit. So viel Beachtung kann die Aussage erheblich verändern, weil Zeugen diese Position nicht aufgeben wollen. Die Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren trägt ihr übriges dazu bei. Es kommt vor, dass sich Zeugen richtig in der Rolle des Opfers gefallen und in diese förmlich hineinsteigern. Die Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren schafft dafür ein Terrain.



# 11.

## Belastungserleben von Kindern vor Gericht

**181** *Sporer/Bursch*<sup>[35]</sup> befassen sich mit kindlichen Zeugen vor Gericht, u. a. mit „Gestaltungs- und Interventionsmöglichkeiten der Vernehmung“, der „schrittweisen Befragung“, mit „Fragewiederholungen und wiederholten Befragungen“, mit „Befragungen mit Hinweisreizen oder Hilfsmitteln“, mit „dem Wissen um das Gerichtswesen“.

*Busse/Volbert/Steller*[36] haben das Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen untersucht. *Busse/Volbert*[37] berichten über die Situation kindlicher Zeugen vor Gericht.

# Anmerkungen

[1] *Brockmann/Chedor* S. 18.

[2] *Brockmann/Chedor* S. 18.

[3]

*Busse/Volbert* in: *Steller/Volbert*,  
S. 224; siehe auch [Teil 2 II](#)  
„Durchführung der Vernehmung“  
([Rn. 166 ff.](#)).

[4]

*Goodman et al.* in: *Monographs of the  
Society for Research in Child  
Development* 1992, 1.

[5]

Ins Gespräch gekommen ist die  
Videovernehmung von kindlichen  
Zeugen in dem spektakulären Wormser  
Mißbrauchsverfahren, in dem eine  
Vielzahl von Kindern dreimal

nintereinander in drei parallel laufenden Verfahren in der Hauptverhandlung vernommen wurde. Anwesend waren aufgrund der Vielzahl der Angeklagten zwischen 40 bis 70

Verfahrensbeteiligte. Aus diesem Grund wurden die Kinder in zwei der drei Verfahren außerhalb des Gerichtssaales durch den Vorsitzenden befragt. Die Vernehmung wurde zeitgleich per Video in den Gerichtssaal übertragen. Diese Befragungsform war nicht kindgerecht, da das Kind von dem separaten Zimmer aus keine Möglichkeit hatte, die Verfahrensbeteiligten während seiner Aussage zu sehen und so die Reaktionen der Verfahrensbeteiligten auf das von ihm Gesagte nicht wahrnehmen konnte.

[6] *Dahs* NJW1996, 178.

[7] *Jansen* StV 1996, 123.

[8]

Eingefügt durch das ZSchG m.W.v.  
1.12.1998

[9]

Zu *Kluck* siehe *Barton* in: Barton,  
S. 15.

[10]

Näheres dazu in Teil 2 IV  
„Ausdrucksverhalten während der  
Aussage“ (Rn. 300 ff).

[11]

Vgl. die Ausführungen zur  
Selbstpräsentation in Teil 3 V (Rn. 382,  
397).

[12]

Kritisch auch *Kluck*, siehe dazu *Barton*  
in: Barton, S. 15.

[13] *Volbert* in: Barton, S. 149.

[14] *Köhnken* StV 1995, 376.

[15] *Pfäfflin* StV 1997, 95.

[16] *Michaelis-Arntzen* in: Eisen, S. 396.

[17]

Vgl. nur *BGH* [4 StR 468/58] BGHSt 12, 332; *BGH* [5 StR 27/59] BGHSt 13, 60; *BGH* [3 StR 419/91] BGHSt 38, 291 = NJW 1992, 2903 = NStZ 1992, 502 = StV 1992, 451 = BGHR StPO § 136a Abs. 1 Ermüdung 1; *BGH* [3 StR 403/92]: BGHR StPO § 136a Abs. 1 Ermüdung 2; *BGH* [3 StR 166/99] NStZ 1999, 630 = BGHR StPO § 136a Abs. 1 Ermüdung 3; siehe i.Ü. die Kommentierungen zu § 136a StPO.

[18]

Ausführlich dazu in Teil 3 VII  
(Rn. 594 ff.).

[19]

Siehe auch die Ausführungen zu Teil 1 IV „Gutachteneinholung“ (Rn. 100 ff.) und Teil 3 „Aussagepsychologische Begutachtung“ (Rn. 297 ff.).

[20]

Vgl. dazu die Ausführungen unter Teil 1 IV „Gutachteneinholung“ (Rn. 100 ff.).

[21]

Nach § 168c Abs. 2 StPO ist dem Beschuldigten grundsätzlich die Anwesenheit bei der richterlichen Vernehmung eines Zeugen gestattet.

[22]

*BGH* [4 StR 171/09] – der bloße Wunsch des Zeugen, in Abwesenheit des Angeklagten auszusagen, reicht nicht aus.

[23]

Die gesetzliche Altersgrenze wurde von 16 Jahren durch Gesetz vom 29.7.2009 (BGBl. I, 2280) m.W.v. 1.10.2009 auf 18 Jahre heraufgesetzt.

[24] *KK-Diemer* § 247 Rn. 10.

[25]

*Köhnken/Dannenber* PdR 1997, 204; vgl. auch *Rohmann/Blattner* in: *Deckers/Köhnken*, S. 382.



[26]

*Schneider/Habel* Psychosoziale Betreuung von Opferzeugen in Strafprozessen, Das Düsseldorfer Modell, 2000; vgl. auch *Blattner/Rohmann* PdR 2004, 208.

[27]

Vgl. die Liste der Vereine auf [www.weisserring.de](http://www.weisserring.de).

[28]

Z. B. auf der Homepage des „Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V. Hannover“.

[29]

Vgl. dazu die ausführlichen Ausführungen unter Teil 3 ([Rn. 629](#)).

[30]

Vgl. *Volbert/Steller* in: *Venzlaff/Foerster*, S. 817; *Volbert* 2004.

[31]

*Steller* in: NJW-Sonderheft, S. 69 – unter Bezugnahme auf *Volbert* Zur Zuverlässigkeit von Erinnerungen an persönlich bedeutsame Ereignisse, Habilitationsschrift an der FU Berlin.

[32]

Dann handelt es sich um einen klassischen Zirkelschluss; vgl. auch *Steller* in: NJW-Sonderheft, S. 69.

[33] Wie z. B. „stachelige Gummibällchen“.

[34] Vgl. auch *Eisenberg* Rn. 1455a.

[35]

*Sporer/Bursch* Psychologische Rundschau 1997, 141.

[36]

*Busse/Volbert/Steller*

Belastungserleben von Kindern in  
Hauptverhandlungen, Abschlußbericht  
eines Forschungsprojekts im Auftrag  
des BMJ, 1996.

[37]

*Busse/Volbert* in: Steller/Volbert,  
S. 224.; *Busse/Volbert* in:  
Kröber/Dahle, S. 211.

## II. Durchführung der Vernehmung

- 182** Im Folgenden werden zu der Durchführung der Vernehmung ausschließlich aussagepsychologische Erkenntnisse und Fragestellungen erörtert.

# 1. Vorladung

**183** Schon der Text der Ladung kann für die Aussage von Bedeutung sein.

## **Nr. 64 Abs. 1 RiStBV**

*Die Ladung eines Zeugen muss erkennen lassen, dass er als Zeuge vernommen werden soll. Der Name des Beschuldigten ist anzugeben, wenn der Zweck der Untersuchung es nicht*

*verbietet, der  
Gegenstand der  
Beschuldigung nur  
dann, wenn dies zur  
Vorbereitung der  
Aussage durch den  
Zeugen erforderlich ist.*

Vielfach wird auf Ladungen auch der Vorwurf benannt, z. B. so: „In dem Strafverfahren gegen Herrn X wegen Betruges werden Sie zur Vernehmung am ... als Zeuge geladen.“

Hat der Zeuge zu diesem Vorwurf eine den Beschuldigten belastende

polizeiliche Aussage gemacht, kann das zur Folge haben, dass er sich nun, wenn er den Vorwurf der Ladung entnimmt, innerlich bestätigt fühlt, indem man ihm seine belastenden Angaben geglaubt hat, denn sonst würde man die Hauptverhandlung gegen den Beschuldigten wohl nicht durchführen.

Schon allein daraus, dass sie nach der polizeilichen Vernehmung noch einmal vorgeladen werden, schließen Zeugen vielfach auf die Wichtigkeit ihrer Aussage. Umgekehrt kann der Zeuge aber

mit der polizeilichen Aussage  
auch mit der Sache  
„abgeschlossen“ haben und  
Unverständnis darüber empfinden,  
noch einmal aussagen zu müssen.  
Das kann sich auf die  
Aussagequalität auswirken, indem  
er z. B. nur wenig aussagt, um die  
Vernehmung schnell hinter sich zu  
bringen.

Schon der Text der Ladung kann  
missverständlich sein, so z. B.  
dann, wenn es um den Vorwurf  
des sexuellen Missbrauches an  
einem Kind geht, in der Ladung  
jedoch die Überschrift des



Gesetzestextes „Sexueller Missbrauch von Kindern“ angegeben wird. Hatte der Zeuge bei dem Vorwurf, der Beschuldigte habe ein Kind missbraucht, vielleicht noch Zweifel, könnten diese, wenn es nun um mehrere Kinder gehen soll, ausgeräumt sein.

Vielleicht ist der Zeuge auch Anzeigenerstatter, vielleicht rührt die Anzeige aus einem Zivil- oder Sorgerechtsstreit. In einem solchen Fall kann allein die Einleitung des Verfahrens oder die Durchführung der

Hauptverhandlung, in dem oder in der er als Zeuge geladen ist, ihn in seinem Anzeigevorbringen bestätigen.

*Arntzen*<sup>[1]</sup> mahnt, das Thema der Vernehmung in der Ladung nur allgemein anzugeben. Eine genaue Bezeichnung lässt den Zeugen möglicherweise nicht unbefangen sein. Der Volksmund denkt schnell, es würde nicht ermittelt, wenn an der Sache nichts dran wäre.

Ist durch die Ladung klargestellt, dass Vernehmung und eine damit

möglicherweise verbundene Begegnung mit dem Beschuldigten erforderlich ist, suchen vermeintliche Opfer gelegentlich psychologische/psychiatrische Betreuung, die bis zur Aussage und auch während der Aussage noch stattfinden kann. Eine solche Vor- und Aufarbeitung kann, vor allem wenn sie in eine Therapie[2] eingebunden ist, Einfluss auf den Aussageinhalt haben.

## 2. Person des Vernehmenden

**184** Nach *Arntzen*[3] spielt die Persönlichkeit des Vernehmenden eine wichtige Rolle bei der Vernehmung. Vornehmlich geht es um

- Vernehmungsstil,
- Geheimmtheit des Vernehmenden, z. B. bei Verfahren mit großer Öffentlichkeit,
- Ermüdung des Vernehmenden,

- Objektivität der Vernehmung.

Es kommt vor, dass der Vernehmende in der Sache schlecht vorbereitet ist, was Zeugen in der Regel bemerken, und dann die Gefahr besteht, dass relevante Fragen nicht gestellt werden, so dass dem Vernehmenden die Vernehmung insgesamt aus der Hand gleitet.

## **a) Spezialkenntnisse**

**185** Effizienz und Verlauf einer Vernehmung hängen in hohem Maße von der Qualifikation des Vernehmenden ab. Dabei sind nicht nur deliktsspezifische juristische, sondern vor allem auch vernehmungsspezifische Kenntnisse erforderlich. *Greuel*<sup>[4]</sup> erläutert, dass „darüber hinaus ... Planung, Strukturierung und Durchführung einer Vernehmung eng an das Wissen um aussage- und vernehmungspsychologische Gesetzmäßigkeiten gebunden“ sind.

*Greuel*<sup>[5]</sup> befasst sich mit der Aus- und Fortbildung von Beamten in aussagepsychologisch relevanten Vernehmungsaspekten. Dazu gehören die Kenntnisse um die Erkenntnisse der Aussagepsychologie wie aber auch die „Notwendigkeit zur Reflexion etablierter Stereotype, insbesondere bezüglich vermeintlicher nonverbaler ‚Lügensignale‘ (Nonverbale Indikatoren von Täuschung), die nach wie vor das Auftreten spezifischer Vernehmungsfehler (z. B. Othello Fehler),

begünstigen (Köhnken, Kraus & von Schemm, 2006)“.

## **b) Geschlecht des Vernehmenden**

**186** Zur Bevorzugung weiblicher Vernehmender bei weiblichen Zeugen liegen Forschungsergebnisse vor, nach denen nicht das Geschlecht des Vernehmenden entscheidend für die Qualität der Befragung ist, sondern spezifische Vernehmungsfertigkeiten[6].



Weiblichen Vernehmenden soll es eher gelingen, sexualitätsbezogene Sachverhaltsaspekte, männlichen eher Gesichtspunkte der Vor- und Nachtatphase zu thematisieren[7].

Geht es um die Vernehmungen von weiblichen Zeugen im Bereich der Sexualdelikte, gibt es zumindest in größeren Polizeidienststellen heute vielfach Spezialkommissariate, in denen weibliche Beamte die Vernehmung durchführen, wenn Zeuginnen das wünschen[8].

## c) Einstellung zum Deliktsbereich

**187** Bei der Vernehmung kommt es auch auf die Einstellungen an, die der Vernehmende zu dem Deliktsbereich hat.

Die Einstellung des Vernehmenden kann z. B. davon abhängen, ob sich der Vernehmende den Deliktsbereich, in dem er ermittelt, selbst ausgesucht, er daran ein Interesse hat oder ob er ihm zugewiesen wurde.

# d) Subjektive Einschätzung des Erkennens von Täuschungen

**188** Untersuchungen<sup>[9]</sup> zeigen, dass die Treffsicherheit im Erkennen von Täuschungen von den Vernehmenden selbst meist als viel besser eingeschätzt wird, als sie tatsächlich ist. Vielfach liegt sie nur im Zufallsbereich oder knapp darüber, wobei unklar ist, worauf die Vernehmenden ihre Einschätzungen stützen.

e)

## Aussagepsychologisch Kenntnisse

**189** Interessant sind die Ausführungen von *Greuel*[\[10\]](#), wonach Kriminalbeamte bei der Beurteilung von Vergewaltigungsanzeigen nur zwei der 19 von *Steller* und *Köhnken*[\[11\]](#) zusammengestellten Realkennzeichen, nämlich die logische Konsistenz und den Detailreichtum, nannten und sich daneben auf externe Beweismittel und auf ihre Einschätzung des

Aussageverhaltens stützen.

Durch ihr Vernehmungs- und Protokollierungsverhalten verhindern Vernehmungsbeamte, dass Zeugen eine qualitative hochwertige Aussage machen. Bestes Beispiel ist, dass vielfach Zeugen aufgefordert werden, in „chronologischer Reihenfolge“ zu berichten, obwohl die unstrukturierte Aussageweise (zeitlich hin- und herspringen)[\[12\]](#) ein hochwertiges Glaubhaftigkeitskriterium ist. Für einen bewusst falsch aussagenden Zeugen wäre es sehr schwierig,

eine umfangreiche Aussage derart unstrukturiert vorzutragen, ohne dabei irgendwelche Widersprüche zu produzieren.

Gleiches gilt für nebensächliche Einzelheiten, die für den Zeugen in der besonderen Situation von Bedeutung sind und sich in erfundenen Aussagen eher nicht finden.

Verdächtig erscheint Vernehmungsbeamten, wenn nicht das Opfer selbst, sondern ein Dritter die Anzeige erstattet,

letztlich verlassen sie sich auf ihre Intuition.

Teil 2 [Zeugenvernehmung](#) › II › 3. Mehrere Fragesteller bei der Vernehmung

---

## 3. Mehrere Fragesteller bei der Vernehmung

**190** Häufig werden polizeiliche Vernehmungen durch mehrere Beamte durchgeführt. Wie im Einzelnen eine solche Vernehmung abläuft, lässt sich dem Protokoll meist nicht (exakt) entnehmen.

Wer dem Zeugen welche Frage gestellt hat, ob die Befragung erst durch den einen, dann durch den anderen Beamten oder vielleicht von Beiden im Wechsel durchgeführt wurde, kann vielfach im Nachhinein nicht mehr genau rekonstruiert werden.

*Scholz*[13] erläutert, wie sich eine solche Befragungssituation auf die Aussage auswirkt: „Die Anwesenheit mehrerer Fragesteller bewirkt eine unsymmetrische Gesprächssituation und hat insbesondere dann negative



Auswirkungen auf das Gesprächsergebnis, wenn die aussagende Person selbstwertgestört oder ein Kind ist, bzw. als geschädigte Person über das fragliche Geschehen aussagen soll. Diese Personen interpretieren ein solches Gespräch als gegen sich gerichtet und fühlen sich zu Verteidigungs- und Abwehrverhalten genötigt. Dieser sozialen Situation vergleichbar ist ein Procedere, bei dem verschiedene Personen während verschiedener Zeitpunkte zum selben Geschehen befragen

(Pettit/Fegan/Howie Interviewer effects on children's testimony, 1990, Sept. 2-6, Paper presented at the 8th International Congress on Child Abuse and Neglect, Hamburg).“

Teil 2 Zeugenvernehmung › II › 4. Erwartung an die Vernehmung

---

## 4. Erwartung an die Vernehmung

**191** Die Erwartungen an die Vernehmung sind bei dem Vernehmenden in der Regel ganz

andere als bei den Vernommenen.

Der Vernehmende hat das Ziel, den Sachverhalt aufzuklären und Ermittlungshandlungen vorzunehmen.

Der Vernommene wird vielfach das Procedere nicht kennen und schon von daher ganz falsche Vorstellungen haben. Zeugen denken häufig, die Sache sei mit der Anzeigenerstattung erledigt. Sog. Opferzeugen, die über ein Gewaltgeschehen aussagen, haben vielfach kein Verständnis dafür, dass Vernehmungsbeamte sie nach

allen Einzelheiten des Handlungsablaufes befragen. Ihnen geht es mehr um Hilfe, Verständnis und Sicherheit[14].

Unklar ist, ob und wie sich nicht erfüllte Erwartungen auf den konkreten Inhalt der Aussage auswirken, also wenn die polizeiliche Arbeit eben als wenig helfend oder verständnisvoll empfunden wird. Viel spricht dafür, dass der Zeuge, je mehr sich ein solcher Eindruck in der Vernehmung verstärkt, sich immer mehr weigern wird, eine umfassende Aussage zu machen.

# 5. Kommunikationsprozess zwischen Fragendem und Befragtem

**192** *Greuel*[15] verdeutlicht, dass das, „was während der polizeilichen Vernehmung als Protokollaussage ‚ausgehandelt‘ wird, eine ‚prozessuale Wahrheit‘ repräsentiert, die zum einen von

den Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und Rekonstruktionsleistungen des Zeugen, zum anderen von den kommunikativen Techniken und Kompetenzen des Vernehmenden bestimmt wird. Damit ist die Zeugenaussage immer auch das Produkt einer von beiden Kommunikationspartnern gemeinsam erbrachten Leistung im Sinne eines ‚gemeinsamen Verhörsprodukts‘ (Stern, 1902), so dass Qualität und Gerichtsverwertbarkeit einer Zeugenaussage unmittelbar von der Vernehmungsqualität

abhängen“.

Für den Zeugen ist die Vernehmung ein seltenes Ereignis[16], das außerhalb seiner sonstigen Erfahrung liegt, wohingegen die Vernehmung „für Polizeibeamte, Richter und Sachverständige in der Regel zur beruflichen Alltagsroutine gehört, Zeugen haben in der Regel weder Erfahrungen mit noch Kenntnisse über die spezifische Rolle als Zeuge (*Greuel 1993; 1998b; Kraheck-Brägelmann 1994*)“.

*Greuel*<sup>[17]</sup> macht die kommunikationsmäßigen Besonderheiten der polizeilichen Vernehmung deutlich, die – schlagwortartig – lauten:

193

## **Kommunikative Besonderheiten der polizeilichen Vernehmung**

- Seltenheit des Ereignisses
- Institutionalisierte Kommunikation



- Asymmetrische Kommunikation

Ablauf, Ziel und Inhalt ist bei Vernehmungen durch materiell-rechtliche wie auch strafprozessuale Vorschriften im Wesentlichen vorgegeben. Der Befrager ist dem zu Befragenden kommunikativ überlegen und auch dominant. „Die Rolle des Zeugen ist hingegen auf die des Akzeptenten festgelegt; er muß letztlich die Vorgaben des Befragers ‚akzeptieren‘, kann insofern also weniger aktiv-

gestaltend agieren als vielmehr passiv reagieren (Greuel 1993)“ [18]. Greuel [19] spricht von einer primär asymmetrischen, komplementären Kommunikation und erläutert dazu, dass im Bereich der polizeilichen Vernehmung sich überwiegend asymmetrisch angelegte Vernehmungsgespräche als äußerst kontraproduktiv im Hinblick auf das Vernehmungsziel – Sachverhaltsrekonstruktion mit höchstmöglicher Veridikalität – auswirken. Das führe dazu, dass

sich der Zeuge als „Objekt“ der Befragung fühle und entsprechend mit dem Gefühl der Hilflosigkeit, des Ausgeliefertseins und der Instrumentalisierung reagieren kann. Dieses wiederum führe zu erheblichen Risiken sowohl für die Zuverlässigkeit als auch für die Qualität der Aussage.

*Greuel*[\[20\]](#) mahnt: „Zur Vermeidung von false-negative-Urteilen ist es daher notwendig, auch und gerade forensische Befragungen so zu führen, daß trotz der gegebenen normativen Restriktionen ein Wechsel von

symmetrischen zu asymmetrischen  
Kommunikationsebenen  
gewährleistet ist (*Banscherus*  
*1977; Fischer 1975*) und  
(zumindest ) pseudosymmetrische  
Interaktionen überwiegen (*Greuel*  
*1993*). “

*Greuel et al.* [21] berichten von  
psychologischen Forschungen zu  
polizeilichen Vernehmungen von  
Frauen zu  
Vergewaltigungsvorwürfen.  
Danach favorisieren  
„Vernehmungsbeamte mit hoher  
Empathie für die Opfer zwar  
einen weniger invasiven, da eher

passiven Vernehmungsstil ..., andererseits (neigen sie; d.A.) sowohl auf der Beziehungs- als auch auf der offenen Verhaltensebene verstärkt zur Distanzierung. Offenkundig steigt das Ausmaß an emotional-affektiver Belastung mit dem Grad der Empathie für (vermutliche) Gewaltopfer, so daß auf seiten der Befragenden emotionsvermeidende Copingprozesse einsetzen, die letztlich zulasten eines konkret opferzentrierten Interaktionsstils

auf der offenen Verhaltensebene gehen“.

Teil 2 Zeugenvernehmung › II › 6. Einzelvernehmung  
§ 58 Abs. 1 StPO

---

## 6. Einzelvernehmung

### § 58 Abs. 1 StPO

**194** Sollen mehrere Zeugen vernommen werden, so ist die Vernehmung einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen durchzuführen.  
§ 58 Abs. 1 StPO gilt bei der polizeilichen Vernehmung

entsprechend[22].

Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass Zeugen erfahren, was andere Zeugen bereits zu dem vermeintlich Geschehenen berichtet haben, damit sie ihre Angaben nicht inhaltlich daran anpassen. Ist die eigene Erinnerung schwach und vermittelt der andere eine „bessere“ Erinnerung, besteht die Gefahr, dass der eine die Erinnerung des anderen „übernimmt“ und dann (unbewusst) als eigene wiedergibt. Vielleicht erinnert er

sich aber auch ganz anders und äußert das nicht, weil er sich nicht traut, in Widerspruch zu dem anderen Zeugen zu treten.

Vielfach haben Zeugen im Vorfeld gemeinsam über die Sache gesprochen. Gerade dann ist zu klären, ob sich durch die gemeinsamen Gespräche eine „Gruppenansicht“ gebildet hat.

- 195** Der Vernehmungsbeamte sollte versuchen, eine Gesprächsatmosphäre herzustellen, die eine Anhörung in



Abwesenheit eines Dritten  
möglich macht, um die  
Aussagequalität nicht zu mindern.

[Teil 2 Zeugenvernehmung](#) › [II](#) › 7. Vernehmungsablauf

---

# 7.

## Vernehmungsablauf

### a) Informatorisches Vorgespräch

**196** Nach den Ausführungen von *Nack*[23] aus dem Jahre 1994 hat die „empirische Auswertung der polizeilichen Vernehmungen ...

erbracht, daß fast immer zu Beginn der Vernehmung ein Vorgespräch stattfindet“ [24].

Es kommt vor, dass Ermittlungsbeamte Zeugen vor einer förmlichen Ladung anrufen, um zu klären, ob und was der Zeuge zur Sache aussagen kann. Dabei kann es zu einem Gespräch auch zum Kern der Sache kommen.

Auch dann, wenn der Zeuge auf eine Vorladung bei der Polizei zur Aussage erscheint, also damit über seine Zeugeneigenschaft dem

Grunde nach schon entschieden ist, führen Ermittlungsbeamte vielfach ein Vorgespräch.

Zweck des Vorgespräches darf nur der „Gewinnung eines groben Bildes, ob wirklich der Verdacht einer Straftat besteht und wer als Beschuldigter oder als Zeuge in Betracht kommt“, dienen[25].

Zumindest bei den geladenen Zeugen wird das Vorgespräch in den meisten Fällen damit überflüssig sein. Dennoch wird es vielfach dazu benutzt, mit dem Zeugen unter Umgehung der Belehrung nach §§ 52 ff., 57 StPO

und der Rechte und Pflichten aus § 69 StPO ein Gespräch zur Sache zu führen. Damit kann sich der Vernehmungsbeamte schon vor der eigentlichen Vernehmung ein Bild vom Inhalt der Aussage machen. Hatte sich der Beamte vielleicht mehr von der Aussage versprochen, kommt er mit dem Antwortstil des Zeugen zurecht oder nicht, weiß der Zeuge vielleicht mehr, als der Beamte gedacht hat – alles dieses kann für den weiteren Verlauf des Vorgespräches wie auch für die sich anschließende Vernehmung

eine wichtige Rolle spielen. Schon in diesem Vorgespräch wird der Beamte gewollt oder auch ungewollt allein durch die Fragen, die er dem Zeugen stellt, diesem vermitteln, worauf es ihm ankommt.

Zielen die Ermittlungen auf ein bestimmtes Ergebnis hin, hängt der Verlauf eines solchen Gespräches auch von der Voreinstellung des Beamten ab. Das kann dem Zeugen auch durch non-verbale Reaktionen vermittelt werden. Nickt der Beamte zustimmend zu dem, was der

Zeuge ihm erzählt, runzelt er mit der Stirn, schaut er skeptisch, erfährt der Zeuge, wie seine Aussage bei dem Vernehmungsbeamten „ankommt“. Fühlt er sich verstanden, wird er seine Aussage so fortsetzen, im anderen Fall womöglich inhaltlich ändern. Es kommt auch vor, dass Beamte dem Zeugen schon über die bisherigen Ermittlungen berichten, diesem gegenüber kundtun, ob seine Aussage im Widerspruch zu anderen oder in Übereinstimmung dazu stehen, so

dass der Zeuge seine Aussage auch daran anpassen kann.

Viele Weichen können für die sich anschließende förmliche Vernehmung also schon in einem solchen Vorgespräch gestellt werden. Da derlei Gespräche in der Regel nicht protokolliert werden, erfahren die Verfahrensbeteiligten darüber an Hand des Akteninhaltes meist nichts.

Die Gefahr ist groß, dass der Zeuge in seiner Vernehmung dann nicht das Erinnertere, sondern das

in dem Vorgespräch Ge- bzw. Besprochene anzugeben versucht und seine Aussage ggf. an den von ihm empfundenen Erwartungen des Beamten auszurichten versucht.

## **b) Belehrung zur Wahrheit § 57 StPO**

**197** Grundsätzlich sind Zeugen nach § 57 StPO vor der Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, dass sie ihre Aussage zu beeiden haben, wenn keine im Gesetz bestimmte oder



zugelassene Ausnahme vorliegt. Diese Vorschrift regelt die richterliche Vernehmung. Bei der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmung gilt die Vorschrift nur entsprechend, da Staatsanwaltschaft und Polizei nicht berechtigt sind, den Zeugen zu vereidigen und die uneidliche Falschaussage vor der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft nach § 153 StGB nicht strafbar ist. Diese Ermahnung darf auch bei polizeilichen Vernehmungen ausgesprochen werden[26].

*Nach Arntzen*[\[27\]](#) sind bei der Belehrung aus vernehmungpsychologischer Sicht zu beachten:

- Genügend Zeit für die Belehrung,
- Belehrung in verständlicher Sprache,
- Darlegung der Notwendigkeit einer aufrichtigen Aussage und Schaden einer Falschaussage,
- Wiederholung, Ergänzung und Akzentuierung der Belehrung

im Laufe der Vernehmung,

- Belehrung über die Erforderlichkeit der erneuten Aussage in der (Berufungs-)Hauptverhandlung,
- Vorstellung der einzelnen Verfahrensbeteiligten über ihre Funktion in der Hauptverhandlung.

Man kann sich vorstellen, dass Zeugen die Belehrung über die Wahrheitspflicht als Misstrauen ihnen gegenüber verstehen können. Ob und ggf. wie sich das

auf die Aussage auswirkt, ist – soweit hier erkennbar – bislang nicht untersucht. Denkbar wäre, dass der Zeuge meint, seine Angaben inhaltlich „verstärken“, ihnen mehr Nachdruck geben zu müssen. Denkbar wäre aber auch das Gegenteil, dass er sich wegen seiner Verunsicherung mit seinen Äußerungen eher zurückhält.

Vielfach wird der Zeuge nur gefragt, ob er die Frage verstanden hat. Wenn er dieses bejaht, wird aber meist nicht kontrolliert, ob die Antwort auch

zutrifft, also was er verstanden hat.

## **c) Angaben zur Person**

**198** Gemäß § 68 Abs. 1 S. 1 StPO ist der Zeuge im Rahmen der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmung verpflichtet, seine Personalien anzugeben. Bei Vernehmungen durch die Polizei ist § 68 StPO als Vernehmungsrichtlinie zu beachten[28].

§ 68 Abs. 1 StPO sieht die Angabe des Vor- und Zunamen, des Alters, des Gewerbes und des Wohnortes vor. Vielfach werden Zeugen in polizeilichen Vernehmungen aber nach weitaus mehr persönlichen Daten befragt, z. B. nach ihrer privaten Telefonnummer und der des Arbeitgebers.

Eine solche Befragung kann dem Zeugen im Einzelfall peinlich sein und sich ggf. auf die weitere Aussage auswirken.

# d) Belehrung nach § 52 StPO

## 199 Verwandtschaftsverhält

Der Vernehmende sollte um einen verständlichen Belehrungstext bemüht sein, so z.B[29]: „Weil Herr ... mit Ihnen verwandt ist, können Sie hier erklären, Sie wollen nichts zur Sache sagen. Sie können aber auch alles sagen, was Sie beobachtet haben. Wie wollen Sie sich entscheiden?“  
Wenn der Zeuge aussagen will, fügt man hinzu: „Dann müssen Sie allerdings die volle Wahrheit

sagen. Wollen sie nun dabei bleiben, über die Sache hier sprechen zu wollen?“

Vielfach stellen sich Zeugen, die mit dem Beschuldigten verwandt sind, die Frage, welchen Eindruck es macht, wenn sie die Aussage verweigern, ob das nicht ein schlechtes Licht auf sie selbst und/oder den Beschuldigten wirft bzw. ob man nicht denkt, würden sie aussagen, müssten sie von dem Beschuldigten ein negatives Bild zeichnen bzw. ihn belasten. In der Praxis stellen sich Zeugen in der Regel nicht die umgekehrte Frage,



wie es denn aussieht, wenn sie aussagen, ob man nicht z. B. denken wird, sie wollen dem Beschuldigten nur helfen. Will man dem Beschuldigten nicht glauben, glaubt man es nicht umso eher, weil ein Verwandter seine Angaben bestätigt. Vielmehr ist Letzter immer in der Gefahr, sich der Verfolgung wegen Falschaussage oder (versuchter) Strafvereitelung auszusetzen.

## **e) Belehrung nach § 55 StPO**

**200** Nach § 55 StPO kann der Zeuge die Antwort auf eine Frage dann verweigern, wenn er sich mit ihrer Beantwortung der *Gefahr der Strafverfolgung* aussetzen würde. Das ist die gesetzliche Formulierung.

In der Praxis werden Zeugen aber meist falsch so belehrt, dass sie die Aussage dann verweigern können, wenn sie sich mit der Beantwortung der Frage selbst belasten müssten. Daraus folgt, dass immer dann, wenn der Zeuge nicht antwortet, er sich belasten

würde, wenn er antwortet. Man kann sich vorstellen, dass Zeugen davor in der Regel sicher Angst haben werden und dann lieber eine falsche Antwort geben.

*Richter II*<sup>[30]</sup> erläutert: „Der gefährdete, seiner Rechte nur unzulänglich bewußte, mithin unsichere Zeuge aber neigt erfahrungsgemäß am meisten dazu, sich sklavisch an das zu klammern, was einmal als seine Aussage aufgenommen worden ist. Jeder Schritt hiervon weg scheint ihm seine eigene Gefährdung zu vergrößern.“

# f) Unterrichtung über den Untersuchungsgegenstand

**201** Gemäß § 69 Abs. 1 S. 2 StPO ist dem Zeugen vor seiner Vernehmung der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

Diese Vorschrift gilt für alle richterlichen und gemäß § 161a Abs. 1 S. 2 StPO für staatsanwaltschaftliche

Vernehmungen entsprechend. Sie ist auch bei polizeilichen Vernehmungen zu beachten[31].

Welche Wirkung die Mitteilung über den Vorwurf gegen den Beschuldigten auf den Zeugen und dessen Aussage haben kann, hängt zunächst davon ab, welchen Inhalt die Mitteilung konkret hat, also ob ihm nur der Deliktsbereich oder auch ein konkreter Sachverhalt genannt wird. Dabei kommt es auch vor, dass Vernehmungsbeamte Angaben auch über den Stand des Verfahrens machen und dem

Zeugen so zu verstehen geben, ob und wie es auf seine Aussage ankommt oder nicht. Der Zeuge hat so Gelegenheit, seine Aussage darauf „einzurichten“.

Wie die Unterrichtung im Einzelnen erfolgt ist, lässt sich meist den Vernehmungsprotokollen nicht entnehmen. Oftmals handelt es sich um einen Vordruck, in den nur noch das jeweilige Delikt eingetragen wird. Ein solcher Vordruck verhindert vielfach, weil schon nicht genügend freier Platz zur Verfügung steht, schon

im Ansatz, dass der Vernehmungsbeamte auch den diesbezüglichen Sachverhalt im Protokoll festhält.

Insbesondere in der Hauptverhandlung wird im Rahmen der Unterrichtung vielfach Zeugen unterstellt, „Sie wissen ja, worum es heute geht“. Antwortet der Zeuge mit ja, wird meist – wie schon oben bei den Belehrungen nach §§ 52, 55 StPO – nicht mehr nachgefragt, was er damit konkret meint und damit nicht klargestellt, ob Vernehmender und Zeuge

tatsächlich auch über dasselbe sprechen.

Im Übrigen stellt sich die Problematik ähnlich dar wie bei der Angabe des Verfahrensgegenstandes in der Vorladung<sup>[32]</sup>.

## **g) Schriftliche Aussage**

### **202 Nr. 67 Abs. 1 RiStBV**

*In geeigneten Fällen kann es ausreichen, dass ein Zeuge sich über*



*bestimmte Fragen  
zunächst nur schriftlich  
äußert, vorausgesetzt,  
dass er glaubwürdig  
erscheint und eine  
vollständige Auskunft  
von ihm erwartet werden  
kann. In dieser Weise zu  
verfahren, empfiehlt sich  
besonders dann, wenn  
der Zeuge für seine  
Aussage Akten,  
Geschäftsbücher oder  
andere umfangreiche  
Schriftstücke braucht.*

Es fragt sich, welche Kriterien für eine solche Beurteilung maßgeblich sind. Wie will man feststellen, ob der Zeuge schriftlich vollständig Auskunft geben kann?

Entweder werden Zeugen aufgefordert, den Sachverhalt zu schildern oder es werden einzelne Fragen gestellt. Zu prüfen ist, ob diese Fragen Vorgaben oder Schlussfolgerungen enthalten, die den Zeugen beeinflussen können. Wird ein Vordruck verwendet und steht darauf für die Antwort nur ein bestimmter Platz zur

Verfügung, wird sich der Zeuge möglicherweise von vornherein in der Antwortlänge beschränkt fühlen.

Problematisch erscheint die Bewertung der schriftlichen Angaben, weil daraus nicht hervorgeht, ob die Angaben überhaupt von dem Zeugen selbst erfolgen, ob er sie alleine oder gemeinsam mit jemandem zusammen gefertigt hat, ob er die Frage überhaupt richtig verstanden hat<sup>[33]</sup>, der Text seiner oder der Erinnerung eines anderen entspricht oder die vorgetragene

Erinnerung Ergebnis von  
Gesprächen mit anderen ist.

## **h) Aufzeichnungen des Zeugen als Gedächtnisstützen**

**203** Zeugen sollten danach gefragt werden, ob sie sich über das Wahrgenommene Notizen gemacht haben, wann und warum sie sich etwas notiert haben, ob jemand dabei war oder die Aufzeichnungen mit jemandem zusammen gefertigt wurden. Wichtig ist auch zu wissen, ob der

Zeuge diese Notizen noch einmal vor seiner Vernehmung gelesen hat.

Ist die Notiz zeitnah zu dem Ereignis gefertigt worden, war die Erinnerung noch nicht so verblasst wie vielfach dann bei der späteren Vernehmung.

Jedoch kann sich schon bei der Wahrnehmung ein Fehler eingeschlichen haben. Ist er in der Notiz enthalten, besteht die Gefahr, dass der Zeuge sich nur an die Notiz, nicht aber an das Wahrgenommene erinnert.

Hat der Zeuge seine Aufzeichnungen vor seiner Aussage gelesen, ist zu klären, ob er über Erinnertes oder nur über das Gelesene in seiner Vernehmung berichtet. Das kann sich z. B. daran zeigen, dass der Zeuge über seine Notizen hinaus weitere Angaben zu dem Wahrgenommenen machen kann.

## **i) Aktenkenntnis des Zeugen**

**204 Polizeibeamte.** Vielfach lesen Polizeibeamte vor ihrer

Vernehmung noch einmal die gesamte Akte oder zumindest die Aktenteile, die sie selbst gefertigt haben. Das birgt gedächtnispsychologisch die Gefahr, dass der Beamte sich z. B. nicht mehr an die Vernehmung selbst, sondern nur noch an das erinnert, was er dazu in der Vorbereitung auf seine Vernehmung noch einmal gelesen hat, das vor allem dann, wenn er viele ähnliche Fälle in der Zwischenzeit bearbeitet hat.

Wird der Beamte zu Sachverhalten befragt, die sich

nicht in den Akten befinden, und hat er daran eine genauso gute Erinnerung wie an den Protokollinhalt, sollte das stützig machen. Zu prüfen wäre dann, ob er noch weitere – nicht erwähnte – Aktenteile besitzt oder mit anderen besprochen hat, die er zur Vorbereitung seiner Aussagen benutzt hat.

**Nebenklageberechtigte Zeugen, Verletzte als Zeugen.** In der Regel wird Zeugen kein Vernehmungsprotokoll ihrer Aussage ausgehändigt, auch die



sonstigen Akten sind ihnen nicht bekannt. Zeugen müssen dann in der Hauptverhandlung versuchen, aus der Erinnerung heraus den in Rede stehenden Sachverhalt zu schildern. Ganz anders kann dies bei Verletzten und Nebenklägern sein.

Gemäß § 406e StPO kann für den Verletzten ein Rechtsanwalt im gerichtlich anhängigen Verfahren wie auch schon im Ermittlungsverfahren die Akten einsehen. Das Recht steht gemäß §§ 397, 385 Abs. 3 StPO auch dem Nebenkläger zu, der zugleich

auch Zeuge in dem Verfahren sein kann. In diesen Fällen kann sich der Zeuge auf seine Vernehmung in der Hauptverhandlung an Hand des Akteninhaltes vorbereiten und mit dem Rechtsanwalt besprechen und beraten.

Obwohl das rechtlich zulässig ist, kann eine solche Vorbereitung im Einzelfall die Qualität der Aussage schwächen, wenn nicht auszuschließen ist, dass der Zeuge nur das Protokollierte versucht wiederzugeben.

# k) Zweiteilung der Vernehmung in Bericht und Befragung

**205** *Nack*[34] erläutert: „Von entscheidender Bedeutung aber ist die Zweiteilung der Vernehmung in Bericht und Verhör. Schon die Carolina riet: ‚Keynem gefangen die vmbstende der missethat vor zusagen, sondern die gantz von jm selbst sagen lassen.‘“

## aa) Berichterstattung

**206** Der Zeuge ist zunächst zu einem zusammenhängenden Bericht zu veranlassen. Gemäß § 69 Abs. 1 StPO ist der Zeuge zu veranlassen, das, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben.

Gegenstand der Vernehmung sollte nicht nur der Vorwurf, sondern vor allem auch die Aussageentstehung und -entwicklung sein.

Die Veranlassung zu einem zusammenhängenden Bericht rührt

aus dem Recht des Zeugen, seine Aussage nur dann verantworten zu müssen, wenn er vollständig gehört worden ist[35].

Der Zeuge sollte nicht unterbrochen werden, auch bei Unterbrechungen sollte man warten, bis der Zeuge fortfährt[36].  
Gerät der Zeuge ins Stocken, kann man die letzte Angabe noch einmal wiederholen. „Fällt Ihnen noch etwas ein?“, eine solche Frage kann weitere Erinnerungen produzieren, auch wenn der Zeuge seine Schilderung beendet hatte.

*Arntzen*[37] erläutert, dass man den weitschweifigen Zeugen unterbrechen sollte. Ist die Schilderung in der Sache selbst weitschweifig, muss man abwägen, ob sich noch bedeutende Angaben ergeben können oder die Vernehmung zügig zu Ende zu führen ist.

Fällt dem Zeugen der freie Bericht schwer, kann es eine Erleichterung sein, ihm den Einstieg etwas zu erleichtern, indem man z. B. statt, „nun erzählen Sie erst einmal im Zusammenhang, was Sie

beobachtet haben“, besser, „Sie kamen also dahin. Was haben Sie da gesehen?“, fragt.

Zeugen lassen bei der Erstattung des Berichtes vielfach Details weg, die sie zwar erinnern, aber für unwesentlich halten.

## **bb) Befragung**

**207** Gemäß § 69 Abs. 2 StPO sind zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, nötigenfalls weitere Fragen zu

stellen.

## **208 Umfangreiche Aussage.**

Meist wissen Zeugen mehr über die Sache, als sie berichten. Ziel des Vernehmenden wird es sein – wenn er nicht einseitig auf ein Ergebnis der Befragung ausgerichtet ist und diese beendet, wenn er das Ziel erreicht hat –, eine möglichst umfangreiche Aussage zu erhalten.

## **209 Keine Entschuldigung für die Frage.** Der Frager sollte sich nicht für die Frage



entschuldigen (z. B. „Ich muss Sie leider auch noch fragen, ...“), sondern lieber abstrakt formulieren, „Erinnern Sie, ob ...“. Ein energischer Ton ist angebracht, wenn der Zeuge uninteressiert oder unkonzentriert antwortet, er seine Aussage nicht ernst nimmt. Eine solche Konfrontation darf aber nicht zu einer völligen Blockade führen.

**210 Peinliche/vorwurfsvolle Fragen.** Peinliche Fragen sollten erst am Ende der Vernehmung gestellt werden.

Nach vorwurfsvollen Fragen besteht die Gefahr, dass subtile Details nicht mehr vorgebracht werden.

**211 Chance zur Korrektur lassen.** Entsteht der Eindruck, dass der Zeuge nicht die Wahrheit sagt, sollte man ihm die Chance zur Korrektur geben und seine möglichen Motive dafür in die Befragung mit einbeziehen. Erst wenn er davon keinen Gebrauch macht, sollte man zur eindringlichen Befragung, ggf. auch einer neuerlichen Belehrung,

einer entschiedenen Befragung und vor allem zu direkten Vorhalten von Widersprüchen, die die Falschaussage andeuten, greifen.

**212 Körpersprache während der Befragung.** Es hängt auch von der Befragung selbst ab, die immer auch ein Kommunikationsprozess ist, wie sich die Aussage „entwickelt“. Dazu gehört auch die Körpersprache des Vernehmenden. Nickt der

Vernehmungsbeamte immer, wenn der Zeuge antwortet, oder kommentiert er Antworten des Zeugen mit „Okay“, „Ja gut“, wird der Zeuge sich in dem Inhalt seiner Aussage bestätigt fühlen und dann auch vielleicht – so angespornt – zu Übertreibungen neigen. Im anderen Fall, ist der Vernehmungsbeamte skeptisch und zeigt er das dem Zeugen auch, wird sich der Zeuge dann vielleicht mit seinen Beschuldigungen im Weiteren etwas zurück halten.

## **213 Überblick über den Vernehmungsinhalt.**

*Arntzen*[38] hält die erste Vernehmung für besonders fehleranfällig, weil der Vernehmungsbeamte noch keinen Überblick über das fragliche Geschehen hat und zudem aufgrund eines gewissen „Jagdeifers“ manche Äußerung des Zeugen in einem stärker belastenden Sinn versteht, als sie tatsächlich gemeint war.

**214 Aufgeregtheit des Zeugen.** Vielfach sind Zeugen vor allem in der Hauptverhandlung aufgeregt. Das kann z. B. an der ungewohnten Situation, den ihnen vielfach nicht verständlichen Förmlichkeiten, wie auch an der Anwesenheit einer Vielzahl von Personen, einschließlich der (Presse)Öffentlichkeit liegen.

Der Aufgeregtheit kann mit einer gelassenen Vernehmungsweise begegnet werden. Vor allem sollte man die Aufregung nicht beim

Namen nennen („Sie brauchen keine Angst haben“, „Nun sind Sie doch nicht so aufgeregt“), weil das meist den Gefühlszustand nur noch verstärkt.

**Trichtertechnik.** Inhaltlich sollte die *Trichtertechnik* befolgt werden, wonach zunächst offene und erst später spezielle Fragen gestellt werden.

## **215 Advokatorische Grundregeln der angelsächsischen Vernehmung.** *Salditt*<sup>[39]</sup>

stellt die advokatorischen Grundregeln der angelsächsischen Vernehmung des Belastungszeugen zusammengefasst wie folgt dar:

- Fragen sollen in direktem Blickkontakt gestellt werden [frontal].
- Fragen sollen knapp gestellt werden [one-line-question].
- Bei cross-examination sollen offene Fragen vermieden werden.
-



Multiple-Choice-Fragen  
gelten als Kunstfehler.

- Fragen sollen präzise sein, um Ausweichmanöver und Fabulierungen zu vermeiden.
- Fragen sollen freundlich und im deutlichen Bemühen um Aufklärung gestellt werden.
- Entscheidende Fragen sollen erst gestellt werden, wenn der Zeuge durch freundlichen Grundton eingestimmt ist.
-

Mit Fragen soll nicht blind herumgefischt werden.

- Richtig sei, mit ganz kleinen Schritten Zentimeter um Zentimeter vorzuarbeiten.
- Stößt der Verteidiger auf eine Mine, darf er sich nichts anmerken lassen.
- Eine vernichtend ungünstige Antwort muss in völlig gleichgültiger Form zur Kenntnis genommen und die Befragung gelassen fortgesetzt werden.

- Schrittweiser Aufbau der Befragung.

**216 Indirekte Befragungsweise.** Schon berühmt ist das von *Salditt*<sup>[40]</sup> vorgetragene Beispiel der indirekten Befragungsweise:

Es geht um die Aussage einer Zeugin, einer Brillenträgerin, „sie habe den ihr bislang fremden Angeklagten erkannt, als dieser den Tatort – eine Mietwohnung –

durch das Treppenhaus eilig verlassen habe. Der Verteidiger wollte wissen, ob die Zeugin damals ihre Brille trug. Von einer solchen direkten Frage – die Ähnlichkeit mit den einfachen Chancen beim Roulette hat – wird allgemein abgeraten. Stattdessen ist die weitere Vernehmung wie folgt verlaufen:

F.: Sie haben ausgesagt, daß Sie durch Lärm wach wurden, ins Treppenhaus liefen und den Angeklagten aus der anderen Wohnung rennen sehen, nicht wahr?

A.: Ja.

F.: Haben Sie den Angeklagten nun ein oder zwei Sekunden gesehen?

A.: Ja.

F.: Hatten Sie sich vorher angekleidet, nachdem Sie wach wurden?

A.: Nein.

F.: Hatten sie wenigstens den Bademantel angezogen?

A.: Nein.

F.: Tragen Sie die Brille, wenn Sie schlafen?

A.: Nein.

Das reichte.“

## **217 Vernehmungsstile.**

*Salditt*<sup>[41]</sup> erläutert verschiedene Vernehmungsstile, die tunlichst vermieden werden sollten:

- Apologetischer Vernehmungsstil
- Fragen werden durch vorweggenommene Erklärungen umständlich gerechtfertigt, ja entschuldigt, oder der Verteidiger tritt mit dem Zeugen in eine Erörterung über eine mögliche Beweiswürdigung oder er liefert dem Zeugen die Ausweichmanöver gleich mit.
- Überstürzter Vernehmungsstil

- Die Fragen gehen sofort zur Sache, um Interventionen des Gerichts zu vermeiden. Damit wird die Chance verspielt, den Zeugen in kleinen Schritten zu dem wesentlichen Punkt zu führen und ihm eine Lüge zu erschweren.
- Aggressiver Vernehmungsstil
- Der aggressive Stil schlägt schnell in Vorhalte um. Das macht den Zeugen vorzeitig zum angespannten und damit zum gefährlichen Gegner.

**218 Verständlichkeit der Sprache.** Manches Vernehmungsprotokoll vermittelt deutlich, dass sich der Vernehmende wenige oder gar keine Gedanken gemacht hat, ob er sich für den Zeugen verständlich ausdrückt. Vielfach verwenden Beamte Begriffe, die dem Gesetzeswortlaut entsprechen, das vor allem dann, wenn es um das Abfragen von Tatbestandsmerkmalen geht. Zeugen verstehen die Bedeutung und den Inhalt derlei Begriffe



oftmals noch nicht einmal im Ansatz. Zu prüfen ist, ob dann, wenn ein Zeuge auf solche Fragen, die er nicht versteht, antwortet, überhaupt von einer eigenständigen Aussage die Rede sein kann.

Besonders deutlich wird die Problematik, wenn es um die Vernehmung von Ausländern geht. Nicht selten vermittelt das Protokoll exzellente Sprachkenntnisse, obwohl der Zeuge manches Mal nur über geringe Deutschkenntnisse verfügt, was sich meist aber erst

in der Hauptverhandlung herausstellt, wenn der Zeuge dort selbst erscheint.

Der Frager sollte sich auf das Sprachniveau des Zeugen einstellen. Zeugen fragen meist nicht nach, wenn sie die Frage nicht verstehen, da sie nicht als „dumm“ dastehen wollen. Sie nicken lieber zustimmend oder schweigen, auch weil sie das Unverstandene vielleicht nicht für wichtig halten.

**219 Vernehmungsrelevante Punkte.** *Arntzen*<sup>[42]</sup> führt einige Punkte auf, die bei der Vernehmung relevant sind, die hier wie folgt zusammengefasst wiedergegeben werden:

- „Es erleichtert die Befragung, wenn der Vernehmende den Zeugen zeitweise seinen Dialekt gebrauchen lässt.
- Jugendlichen gegenüber sollte der Vernehmende nicht in ‚Jargon‘ verfallen, da er diesen nicht gleich

beherrschen wird und deshalb dadurch kein Kontakt auf gleicher Ebene zustande kommt. Hingegen können Formulierungen des Zeugen von dem Frager aufgegriffen und in die Frage eingebaut werden (Wie oft waren sie denn ‚anschaffen‘, wie Sie es nennen?)

- Der Befrager sollte keine abstrakten (juristische) Begriffe verwenden, wie z. B.:

‚Waren Sie daran beteiligt?‘

„Haben Sie das mit  
Bewusstsein  
wahrgenommen?“

„Was hatten Sie für einen  
Anlass dahin zu gehen?“

„Wie sind Sie zur Polizei  
verbracht worden?“

- Der Befrager sollte keine Fremdwörter verwenden.

„Zeigte der andere mal ein  
inadäquates Verhalten?“

„Hielten Sie den anderen für schizophoren?“

„Ist es zu körperlichen Aggressionen gekommen?“

„Warum echauffieren Sie sich denn jetzt so?“

„Konnten Sie zwischen den einzelnen Handlungen differenzieren?“

- Der Befrager sollte unklare Formulierungen vermeiden.

„Haben Sie das Messer gesehen? – Nein, aber er hat es mir gezeigt.“

„Haben Sie mit Ihrem Mann darüber gesprochen? – Nein. – Haben Sie also nicht Ihrem Mann erzählt? – Doch, natürlich! – Also haben Sie doch darüber geredet? – Nein, das nicht.“

„Haben Sie mit der Pistole gedroht? – Nein, ich hab nur gesagt, ich hab eine Pistole.“

„Kennen sie diesen Mann? – Nein. – Wissen Sie nicht wie der heißt? – Doch, er wohnt bei uns in der Nähe.“

- Es sollten möglichst einfache, kurze Sätze gebildet werden, die höchstens einen Nebensatz aufweisen.
- In einer Frage sollte nur ein Fragekomplex enthalten sein. Eine zweite Frage wird man erst stellen, wenn die erste beantwortet ist.“

## **220 Altersgerechte**

**Befragung.** Für die Aussageleistung ist die Art der Befragung entscheidend, bei



Kindern<sup>[43]</sup> noch mehr als bei Erwachsenen. Bei Kindern muss die Befragung dem Entwicklungsstand des Kindes angepasst werden; bei älteren Menschen ist auf Erinnerungseinschränkungen Rücksicht zu nehmen. Zu beachten ist, dass eine hochsuggestive Befragung nicht mehr begutachtungsfähig ist.<sup>[44]</sup>

## **221 Vernehmungsstrategie.**

Im Rahmen der Vernehmungsstrategie spielen Vernehmungsprinzipien eine

Rolle. In der Vernehmungssituation zwischen Befrager und Befragtem kommt es – nach *Greuel*<sup>[45]</sup> –

- auf die Stärkung der Kooperations- und Aussagebereitschaft,
- auf eine ausführliche Information über den Ablauf der Vernehmung und auch darauf an,
- dem Zeugen hinreichende Entscheidungsmöglichkeiten z. B. hinsichtlich der

Pausenregelung, Sitzposition  
aber auch Themenabfolge zu  
belassen.

Inhaltlich ist bei dem Befrager –  
nach *Greuel*[46] – auf Folgendes  
zu achten:

- Offene Grundeinstellung –  
Aufforderung des Zeugen zur  
freien Berichterstattung
- Suggestionsfreie Befragung-  
Befragungsaufbau in Form der  
Trichtertechnik – Art der  
Befragung zur Ermöglichung  
der Produktion hochwertiger

## Qualitätsmerkmale erlebnisgestützter Aussagen

**222 Befragung von Borderlinern.** *Steller/Böhm* erläutern, dass „zentrales Charakteristikum der Borderline-Persönlichkeitsstörung ... in einer Extremisierung im Erleben von und im Verhalten in zwischenmenschlichen Kontakten“ besteht. ... Dies ist in der Regel mit einer hohen manipulativen Kompetenz der Gestörten verbunden (...). Auch Gutachter oder

Vernehmungsbeamte bei Polizei und Staatsanwaltschaft sowie Richter können Gefahr laufen, sich von den Fähigkeiten dieser Personen zur Selbstinszenierung und Dramatisierung beeindrucken zu lassen. ...

Einfühlende Vernehmungsbeamte können für Persönlichkeitsgestörte attraktive Gesprächspartner sein. Nicht selten findet man Vermerke von Vernehmungsbeamten, die auf starke Empathie schließen lassen.“

## **cc) Vorhalte**

**223** Mit Vorhaltfragen ist der Strafrechtler bestens vertraut.

Frühere abweichende Aussagen sollten dem Zeugen nicht zu früh vorgehalten werden, sondern noch einmal in etwas abgeänderter Formulierung vorgehalten werden, damit kein Missverständnis vorliegt.

**224 Vorhalte aus früheren Vernehmungen.** Vielfach wird Zeugen in der Hauptverhandlung der Inhalt ihrer polizeilichen Vernehmung

vorgehalten, um Widersprüche oder von dem Zeugen noch nicht Angesprochenes aufzuzeigen. Die meist nur knappen Antworten, z. B. „Ja, so war das“ oder „War das so, wie Sie das damals bei der Polizei gesagt haben? – Ja“, spiegeln oft nicht wieder, dass sich der Zeuge eben nicht an das Ereignis, sondern nur daran erinnert, dass er das so in seiner voran gegangenen Vernehmung gesagt hat. Vielfach schlussfolgert er auch nur, das so gesagt zu haben, weil es ihm so vorgehalten wird.

Ist der Zeuge unsicher, ob er bei der polizeilichen Vernehmung so, wie ihm vorgehalten wird, ausgesagt hat, kann ihm seine Unterschrift auf der Seite des Vernehmungsprotokolls vorgehalten werden mit dem Bemerkung, „das ist doch Ihre Unterschrift, also wenn Sie das Protokoll unterschrieben haben ...“ – wer wollte dann bestreiten, dass er so ausgesagt hat? Vielfach lesen Zeugen das Protokoll nach der Vernehmung nicht oder nur flüchtig durch. Vielfach wissen sie auch nicht, dass sie in dem



Text auch Korrekturen vornehmen dürfen.

Vorhalte können dazu führen, dass der Zeuge sich nicht traut zu erklären, die Protokollierung sei anders oder nicht korrekt erfolgt, weil er annimmt, dem Polizeibeamten, der das Protokoll angefertigt hat, werde ohnehin mehr geglaubt als ihm.

*Richter II*<sup>[47]</sup> erläutert: „Fast jeder Zeuge hat ein Perpetuierungs- bzw. Bestätigungsbedürfnis hinsichtlich seiner früheren Aussagen. Er wird

in der Regel zu vermeiden suchen, sich mit diesen in Widerspruch zu setzen. Dies ist auch eine ganz realistische Haltung:

Abweichungen von Aussagen in der Hauptverhandlung im Vergleich zu Aussagen im Ermittlungsverfahren bringen dem Zeugen – jedenfalls bei Abweichungen zugunsten von Angeklagten – häufig selbst Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Falschaussage und Begünstigung ein.“

Häufig hat man den Eindruck, dass der Vorhalt nur dazu dient,

dass der Zeuge den protokollierten Sachverhalt bestätigt.

*Greuel et al.* [48] machen deutlich, dass „Antworten des Zeugen auf derartige Vorhaltsfragen *keinen verwertbaren* Gehalt mehr haben, es sei denn, der Zeuge produziert auf derartige Fragen substantiierbare Überhangantworten“.

**225 Vorhalte aus Aussagen anderer.** Wird dem Zeugen von dem Vernehmenden mitgeteilt,

was andere bereits ausgesagt haben, ist die Gefahr groß, dass der Zeuge seine Aussage inhaltlich daran anpasst, nach dem Motto, wenn alle es so sagen, muss es richtig sein. Auf motivationaler Ebene kann das auch zu einem „me-too-Effekt“ führen, also dazu gehören zu wollen.

**226 Freier Vorhalt.** *Richter II*[49] befasst sich mit dem freien Vorhalt in der Hauptverhandlung: „Die ‚freien Vorhalte‘ sind ein Mittel der Vernehmung zur Sache;

... Der freie Vorhalt ist ein Transmissionsriemen, mit dem die Ergebnisse aus dem Ermittlungsverfahren in die Hauptverhandlung hineingetragen werden. Zwar sollen in diesen Fällen allein die Angaben der Befragten, nicht aber der Inhalt der Urkunden selbst Beweisgrundlage sein, allein verwischt sich dieser Unterschied in der täglichen Praxis.“

## **I) Wiederholte Befragung**

**227** Wiederholte Befragungen können erheblichen Einfluss auf den Inhalt der Aussage haben, weil bei dem Zeugen der Eindruck entstehen kann, seine erste Aussage sei nicht „genügend“ gewesen oder man habe ihm nicht geglaubt, was bei der wiederholten Aussage dazu führen kann, dass er bestimmte Aussageteile weglässt, stärker betont oder in seiner Erinnerung verunsichert ist. Vielleicht fühlt er sich auch auf seine ersten Angaben inhaltlich festgelegt, auch wenn die ersten Angaben

bewusst falsch waren oder er einem zwischenzeitlich von ihm erkannten Irrtum erlegen ist. Das kann daran liegen, nicht als Lügner oder unzuverlässiger Zeuge dastehen zu wollen.

Nähere Ausführungen finden sich in Teil 3 VIII

„Fehlerquellenanalyse“  
([Rn. 594 ff.](#)).

## **m) Voreinstellung des Vernehmenden**

**228** Die Voreinstellung des Vernehmenden kann sich entscheidend auf den Inhalt der Vernehmung auswirken, indem der Vernehmende nur nach Informationen sucht, die seine Voreinstellung bestätigen. Ausführliche Ausführungen dazu finden sich in Teil 3 VIII „Fehlerquellenanalyse“ (Rn. 594 ff.) – Kognitive Dissonanz.

Vielfach gehen Ermittler schon vor der Vernehmung von einem bestimmten Sachverhalt aus, den



sie in der Vernehmung des Zeugen versuchen zu bestätigen[50]. Sie können dem Zwang unterliegen, „unbedingt bestätigen zu wollen“, was sie schon wissen oder zu wissen glauben. Es besteht die Gefahr, dass der Vernehmungsbeamte die Vernehmung vorzeitig beendet, wenn er aus seiner Sicht alle Informationen hat[51] und Hinweise wegzulassen, die nicht zu seiner Vorannahme passen.

Polizisten irren häufiger, „weil sie nur allzu bereit sind, in jedem Ereignis gleich ein ‚Verbrechen‘

zu sehen“ [52]; sie wissen wenig über den Einfluss auf Aussagen. Vor allem werden Fakten abgefragt, die der Vernehmer für relevant erachtet [53].

## **n) Reihenfolge der Befragung des Zeugen**

**229** Gesetzlich geregelt ist die Reihenfolge der Befragung in der Hauptverhandlung nicht.

Regelmäßig wird der Vorsitzende als erster den Zeugen nach

Erstattung des freien Berichts befragen. Es dürfte davon auszugehen sein, dass sich der Vorsitzende durch das Lesen der Akte im Vorfeld der Verhandlung einen Eindruck von der Aussage oder den Aussagen des Zeugen anhand der Protokolle gewonnen hat, die sich in der Akte befinden. Dieser Eindruck wird seine Befragung in der Hauptverhandlung prägen. Von ihrem Inhalt wird es abhängen, ob der Eindruck bleibt oder sich verändert.

Vielfach vollziehen Richter nur den Inhalt der Vernehmungsprotokolle durch den (vollständigen) Vorhalt dieser Protokolle nach.

Hat der Richter dem Zeugen die aus seiner Sicht relevanten Fragen gestellt, ist zu befürchten, dass er bei der Befragung durch die anderen Verfahrensbeteiligten nicht mehr entsprechend aufmerksam ist. Von daher kann die Reihenfolge, in der die anderen Verfahrensteilnehmer den Zeugen befragen können, von erheblicher Bedeutung sein.

Hierauf sollte sich der Verteidiger – als dem in der Regel Letztfragenden – einstellen, wenn er die wahrscheinlich schon erfolgte Überzeugungsbildung des Richters noch zu ändern versucht. Der Verteidiger kann während der Befragung der anderen Verfahrensbeteiligten sich jedoch schon einen Eindruck von dem „Aussageverhalten“ des Zeugen machen und das in seiner Befragung berücksichtigen. Jedoch wird der Zeuge auf ihn wahrscheinlich anders reagieren.

## **o) Kinder**

**230** Bei kindlichen Zeugen sind einige Besonderheiten in der Vernehmung zu beachten<sup>[54]</sup>, da Kinder anders denken.

## **aa) Wiederholtes Befragen**

**231** Werden Kinder wiederholt befragt oder werden ihnen Wiederholungsfragen gestellt, meinen sie, ihre zunächst gegebene Antwort sei nicht die richtige gewesen. „Der suggestive

*Einfluß von  
Fragewiederholungen bzw.  
Mehrfachbefragungen* ist  
experimentell eindeutig bestätigt  
worden (Ceci, Loftus u. a. 1994;  
Ceci, Huffmann u. a. 1994; Ceci  
& Bruck 1995; Volbert 1997).“[\[55\]](#)

## **bb) Autorität des Befragers**

**232** *Schade*[\[56\]](#) erläutert anhand der  
Befragung der Kinder in den  
Wormser Prozessen: „*Status,  
Macht, Autorität des  
Erwachsenen* und seine

Beziehung mit dem Kind bilden ein Potential suggestiver Beeinflussung. Man muß davon ausgehen, dass der Erwachsene für das Kind der kompetenteste und allwissende Partner ist, zu dem das Kind Vertrauen hat in der Annahme, daß er es nicht betrügt.“ Das gilt erst recht für den das Kind befragenden Polizeibeamten, der ganz besonders darauf bedacht sein muss, suggestive Einflüsse in der Anhörung zu vermeiden.

## **cc) Fragerechte bei**



# kindlichen Zeugen

**233** Den bei richterlichen Vernehmungen anwesenden Verfahrensbeteiligten ist es grundsätzlich gestattet, an den Zeugen Fragen zu stellen<sup>[57]</sup>. Ähnlich wie nach § 241a StPO soll das Fragerecht aber nach Ermessen des Richters für die anderen Verfahrensbeteiligten eingeschränkt oder gar ausgeschlossen werden können<sup>[58]</sup>, indem die Fragen ausschließlich über den Vorsitzenden gestellt werden. Wie

ein solches Procedere in der Praxis vonstatten gehen soll, regelt das Gesetz nicht.

In der Regel gehen Verfahrensbeteiligte mit Kindern sehr behutsam um. Die vom Gesetzgeber gehegten Befürchtungen besonderer Befragungsbelastungen realisieren sich in der Praxis vielfach nicht. Das ergibt sich aus den schon oben erwähnten Untersuchungen[\[59\]](#) von *Busse/Volbert/Steller* und *Busse/Volbert* wonach auch „positive Effekte im Sinne einer

Entlastungs- und Erledigungsfunktion durch das Strafverfahren (z. B. *Wegener, 1992*) “[60] denkbar sind, „da eine offene Thematisierung und Aufklärung des Ereignisses für den Verarbeitungsprozeß auch förderlich sein kann.“

*Busse/Volbert* befassen sich mit den möglichen Belastungsfaktoren vor, während und nach der Hauptverhandlung und fassen ihre Erkenntnis wie folgt zusammen: Es „ist nicht anzunehmen, daß potentiell belastende Aspekte

eines Strafverfahrens auf alle Kinder in gleicher Weise wirken“.

Es sollte daher stärker bedacht werden, dass es sich bei § 241a Abs. 2 StPO um eine Kann-Vorschrift handelt.

## **dd) Anwesenheit einer Vertrauensperson bei der Vernehmung**

**234** Gegenüber der Vernehmung erwachsener Zeugen kann sich bei der Anhörung kindlicher Zeugen

die Besonderheit ergeben, dass das Kind bei der Vernehmung nicht alleine – z. B. nicht ohne seine Mutter – bleiben möchte. Wenn die Anwesenheit der Mutter insoweit während der Anhörung zweckdienlich erscheint, kann ihr die Anwesenheit bei der Anhörung gestattet werden[61]. Das sollte aber nur in Ausnahmefällen und auch nur dann zulässig sein, wenn die Mutter nicht Aussageempfängerin ist und deshalb selbst als Zeugin in Betracht kommt[62]. Hat sich das Kind im Vorfeld gegenüber

der Mutter geäußert, könnte es sich auf den Inhalt dieser Angaben festgelegt fühlen, wenn die Mutter bei der Anhörung anwesend ist. Möglicherweise hat sich die Mutter gegenüber dem Kind auch schon emotional wertend zu der Beschuldigung bzw. dem Beschuldigten geäußert. In einem solchen Fall wäre der Untersuchungszweck durch die Anwesenheit der Mutter gefährdet.

**235 Nr. 19a Abs. 1 RiStBV**

*Ist erkennbar, dass mit der Vernehmung als Zeuge für den Verletzten eine erhebliche psychische Belastung verbunden sein kann, wird ihm bei der Vernehmung mit besonderer Einfühlung und Rücksicht zu begegnen sein; auf § 68a StPO wird hingewiesen. Einer Vertrauensperson nach § 406f Abs. 3 StPO<sup>[63]</sup> soll die Anwesenheit*

*gestattet werden, wenn  
der  
Untersuchungszweck  
nicht gefährdet wird.*

## **ee) Informatorisches Vorgespräch**

**236** Die meisten Polizeiinspektionen verfügen inzwischen über Spielzimmer, in denen Kinder sich zunächst an die Situation bei der Polizei gewöhnen können. Vielfach führen Polizeibeamte dort ein Vorgespräch oder spielen mit dem Kind, um eine



Gesprächsatmosphäre herzustellen. Dazu wird häufig die Frage gestellt, ob das Kind weiß, wo es ist, wozu es die Polizei gibt, warum die Vernehmung bei der Polizei durchgeführt wird und welche Folgen das haben kann. Das kann schon eine Befragung zur Sache sein, so z. B. wenn das Kind dazu erklärt, es selber wolle nicht aussagen, aber seine Mutter habe entschieden, eine Anzeige zu erstatten.

Am Ende des Vorgesprächs ist es wichtig, dem Kind zu vermitteln, dass das Spiel zu Ende ist und

nun – in der Anhörung – von ihm eine ernsthafte Aussage verlangt wird. Dazu ist die Gesprächsatmosphäre, wenn sie denn so spielerisch begonnen hat, zu ändern, damit dem Kind auch so der Unterschied bewusst wird. Stellt sich die Anhörung mehr als Fortführung eines eingangs durchgeführten Spiels dar, besteht die Gefahr, dass das Kind die Bedeutung der Anhörung verkennt, was den Aussageinhalt beeinflussen kann, indem das Kind meint, „spielerisch“ antworten zu sollen.

*Steller/Volbert*<sup>[64]</sup> weisen daraufhin, dass „auch ein großes Angebot von Spielsachen bei der Befragung ... dem Kind eine uneindeutige Situationsanforderung vermittelt und eine Ablenkung des Kindes von einem Gespräch über eine in der Regel nicht unbelastete Thematik geradezu provoziert“.

## **ff) Belehrung des kindlichen Zeugen zur Wahrheit, § 57 StPO**

**237** Bei kindlichen Zeugen unter 14 Jahren ist die Strafmündigkeit zu beachten. Bei kleinen Kindern wird die Verstandesreife zu prüfen, also danach zu fragen sein, ob sie die Belehrung überhaupt verstanden haben. Die Belehrung sollte inhaltlich sachlich sein, so z. B.[\[65\]](#): „Du weißt, Du bist Zeuge und als Zeuge darf man nicht lügen. Man darf auch nicht etwas weglassen oder einfach etwas dazutun“.

**gg)**

# Verwandtschaftsverhältnis des kindlichen Zeugen zu dem Beschuldigten

## 238 Belehrung nach § 52

**StPO.** Auch kindliche Zeugen sind nach § 52 StPO zu belehren. Dabei kommt es auf das Auffassungsvermögen des Kindes an. Allgemein wird angenommen<sup>[66]</sup>, dass das Kind dann verstandesreif ist, wenn es den Widerstreit, in den ihn die familiären Beziehungen zu dem

Beschuldigten stellen,  
verstandesmäßig – nicht  
notwendigerweise auch  
empfindungsmäßig – erfassen  
kann. Dazu gehört nicht, dass es  
alle Folgen übersehen kann, die  
sich aus seiner Aussage für die  
Angehörigen ergeben können. Das  
Kind muss aber die Fähigkeit  
haben zu erkennen, dass die  
Angehörigen etwas Unrechtes  
getan haben könnten und ihnen ggf.  
Strafe droht und seine Aussage  
möglicherweise zu einer solchen  
Bestrafung beitragen kann. Für die  
Annahme der Verstandesreife gibt

es keine festen Altersgrenzen[67]. Die Praxis orientiert sich an § 19 StGB und § 1 JGG. Bei einem siebenjährigen Kind wird die Verstandesreife noch nicht gegeben sein[68].

*Kraheck-Brägelmann*[69] gibt ein Belehrungsbeispiel: „Es ist meine Pflicht, dich darauf hinzuweisen, dass du gegenüber Verwandten nicht aussagen musst. Das nennt man Zeugnisverweigerungsrecht. Das heißt, dass du dich jetzt entscheiden kannst, ob du mit mir über deinen Vater sprechen

möchtest oder nicht. Wie sieht deine Entscheidung aus?  
(bejahendenfalls:) Du kannst auch im Verlauf unseres Gesprächs jederzeit unterbrechen und von deinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen.“

## **239 Abklären der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nach § 52 Abs. 2 StPO.**

Zu prüfen ist, ob der kindliche Zeuge eine genügende Vorstellung von seinem



Zeugnisverweigerungsrecht hat<sup>[70]</sup>. Stellt sich – z. B. wegen des geringen Alters des Kindes – schon vor der Anhörung heraus, dass bei dem Kind das notwendige Verständnis für die selbstständige Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts noch nicht vorliegt, erscheint es zweckmäßig, bereits vor der Anhörung abzuklären, ob der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung zu der Aussage erteilt.

Ergeben sich vor der Anhörung keinerlei Hinweise auf das Fehlen

der notwendigen Verstandesreife, muss die Belehrung der Feststellung der Verstandesreife vorausgehen. Nach *BGH*<sup>[71]</sup> lässt sich „die Fähigkeit der Zeugenperson dazu, die Tragweite ihrer Entscheidung, zur eventuellen Bestrafung ihrer Angehörigen beizutragen, überblicken zu können, ... erst feststellen, wenn die Zeugenperson überhaupt weiß, daß sie sich entscheiden kann, nämlich dann, wenn ihr eine Alternative (hier sich einer Begutachtung nicht zu unterziehen)

angeboten wird; dies aber geschieht durch die Belehrung“.

**240 Keine genügende Verstandesreife des Kindes.** Hat das Kind von der Bedeutung seines Zeugnisverweigerungsrechts nach § 52 StPO keine genügende Vorstellung, so darf es nur vernommen werden, wenn es selbst zur Aussage bereit ist und auch sein gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt, § 52 Abs. 2 StPO. Gemäß § 52 Abs. 3 StPO ist der gesetzliche Vertreter

vor der Vernehmung über sein Recht zu belehren.

Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist vor der Vernehmung einzuholen und zu erteilen[72].

Verweigert der gesetzliche Vertreter die Zustimmung, darf das Kind nicht angehört werden.

Dem gegenüber führt die Zustimmung aber nicht zur Aussagepflicht des Kindes[73].

Allein der verstandesunreife Zeuge entscheidet darüber, ob er aussagt oder nicht[74].

## **241 Gesetzlicher Vertreter ist selbst**

**Beschuldigter.** Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, so kann er über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden; das gleiche gilt für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht, § 52 Abs. 2 StPO. Über die Zustimmung zur Vernehmung entscheidet dann der Ergänzungspfleger.

In einem solchen Fall muss das Vormundschaftsgericht einen Ergänzungspfleger bestellen, § 1909 BGB [75]. Zuständig für die Antragsstellung ist auch für die polizeiliche Vernehmung des Kindes die Staatsanwaltschaft. Sie stellt den Antrag beim zuständigen Vormundschaftsgericht. Ob es an die Ansicht der Staatsanwaltschaft, dass der gesetzliche Vertreter ausgeschlossen ist und dem Zeugen die notwendige Verstandesreife fehlt, gebunden

ist, ist streitig[76].

# hh) Unterrichtung über den Untersuchungsgegenstand § 69 Abs. 1 S. 2 StPO

**242** Wichtig ist, wie der Vernehmungsbeamte dem Kind den Gegenstand der Untersuchung erklärt.

Hat das Kind den Eindruck, dass der Beamte bereits über den Befragungsgegenstand Bescheid weiß, kann das einen

Suggestionseffekt haben, indem das Kind versucht, seine Antwort an dem vermeintlichen Wissen des Beamten auszurichten.

## ii) **Berichterstattung**

**243** Grundsätzlich können auch Kinder einen freien Bericht geben. Dabei ist aber das Alter zu berücksichtigen. Kleinere Kinder werden meist erst auf Fragen antworten. *Steller/Volbert*[\[77\]](#) berichten: „Junge Kinder werden zum Beispiel auf offene Fragen weniger Informationen



produzieren als ältere Kinder (vgl. Arntzen, 1989; Bull, 1995; Steller & Boyschuk, 1992; Wellershaus, 1992)“. Zu beachten ist, dass schon die Frage, *was* passiert ist, dem Kind vermitteln kann, *dass* überhaupt etwas passiert ist. Das Kind sollte mit offenen Fragen an den Vernehmungsgegenstand herangeführt werden. Z. B., ob es den Beschuldigten kennt, wer das ist, mit der Aufforderung: „Erzähl mal“ oder „Was weißt du von dem?“

Zu beachten sind Untersuchungen von *Volbert*[78], wonach Kinder, die wiederholt suggestiv beeinflusst wurden, im freien Bericht mehr Fehler machen, als Kinder, die nur einmal suggestiv beeinflusst wurden. Damit verhindern freie Berichte in der polizeilichen Anhörung oder auch nur offen an das Kind gestellte Fragen wegen der vorangegangenen Suggestion das *Produzieren suggerierter Informationen* nicht.

Vielfach hat das Kind vor der polizeilichen Anhörung mit einer

Person oder mehreren Personen über das vermeintliche Geschehen gesprochen. Zu der Äußerung des Kindes gehört in der Regel immer auch eine Reaktion der Person, der gegenüber die Äußerung erfolgt ist. Diese Reaktion kann auf den weiteren Verlauf des Gesagten Einfluss haben. Hierzu kann sich ein Kind auch im freien Bericht äußern. Eingeleitet werden kann der Bericht mit Fragen danach, ob es mit jemand darüber gesprochen hat, was es demjenigen gesagt hat, wann und wer das gewesen ist und wie

derjenige reagiert hat. Wichtig ist, ob die Äußerungen spontan oder erst auf Nachfragen erfolgt sind.

Kennt das Kind den Beschuldigten nicht, so sollte das Kind im Rahmen des freien Berichts veranlasst werden, den Beschuldigten zu beschreiben, z. B. so: „Kannst du mir sagen, wie der Mann aussah?“ [79]. Es genügt, wenn der Versuch gemacht wurde, das Kind zu einer zusammenhängenden Schilderung zu veranlassen [80]. Bei mehreren vermeintlichen Geschehnissen kann das Kind auch zu einzelnen

Abschnitten befragt werden.  
Unzulässig ist aber, dem Kind von vornherein nur Fragen zu stellen[81].

## **kk) Altersadäquate Befragung**

**244** Für die Aussageleistung ist die Art der Befragung entscheidend, bei Kindern[82] noch mehr als bei Erwachsenen. Bei Kindern muss die Befragung dem Entwicklungsstand des Kindes angepasst werden.

*Greuel et al.* [83] weisen auf empirische Studien hin, wonach insb. Kinder im Alter bis zehn Jahren

Verständnisschwierigkeiten im Umgang mit z. B. ‚vor/hinter‘, ‚mehr/weniger‘, ‚vor/nach‘, ‚dieser/ jener‘, ‚fragen/erzählen‘ sowie ‚Lüge/Irrtum‘ haben. Am ehesten sei die Überprüfung der kindlichen Begriffswelt zu erreichen, „indem man konkret überprüft, wie ein Kind bestimmte sprachliche Begriffe, z. B. Farbbezeichnung, Benennung von Wochentagen und/oder

Monaten, Zeiteinheiten, Personenbeschreibungen oder Mengenangaben, tatsächlich verwendet (Saywitz & Snyder 1993; Walker 1993)“. Das erweist sich auch bei erwachsenen Zeugen als zweckdienlich.

*Kraheck-Brägelmann*<sup>[84]</sup> erläutert zur Vernehmungstechnik, dass zu Beginn der Vernehmung deutlich gemacht werden soll, dass „das Kind nicht nur ‚zunächst einmal alles aus seiner Sicht erzählen darf‘, sondern daß ein derartiges Vorgehen gezielt von ihm erwartet

wird. Bitte erzähle mir alles genau so, wie du es erinnerst. Lasse nichts weg (bei älteren Kindern: Lasse nichts weg, nur weil du denkst, das wäre für mich nicht wichtig)“.

## **II) Vorhalte an kindliche Zeugen**

**245** Kindern werden nicht selten die Angaben des Anzeigenerstatters vorgehalten, nach dem Motto: „Deine Mutti hat aber gesagt, Du hast gesagt,...“ oder „Deiner Mutti hast Du das schon erzählt,



dann kannst Du das mir auch sagen“. Hierdurch entsteht ein Befragungsdruck, dem Kinder meist nicht Stand halten können.

Entsprechen die Angaben des Kindes nicht der Erwartungshaltung des Beamten[85], bekundet das Kind, dass nichts gewesen sei oder dass es sich an das Geschehen nicht mehr erinnern könne, kommt es nicht selten vor, dass Beamte so lange nachfragen, bis das Kind die gewünschte Antwort, sich doch an etwas zu erinnern, gibt, so z. B. in dem nachfolgenden

Beispiel, in dem das Kind sogar selbst auf die Mutter verweist, nachdem sein stetes Bestreiten und seine Bekundung, nichts zu wissen, nicht erhört wird:

### **Beispiel:**

Polizist: Sag mal, ist das alles gewesen was der K. gemacht hat, dich am Arm anfassen oder ist da noch mehr gewesen?

Kind: Das war es.

Polizist: Hat der K. denn dabei irgendetwas gesagt?

Kind: Mm (nein)

Polizist: Du hast Deiner Mama aber noch etwas erzählt. Kann das sein, dass der K. noch etwas gemacht hat außer anfassen?

Kind: Mm (nein)

Polizist: Ganz bestimmt?

Kind: Mm (ja)

Polizist: Also, wenn da noch was gewesen ist, ist das schon wichtig, dass du das erzählst, ne.

Kind: Sonst war da nix gewesen, mehr weiß ich auch nicht mehr, weil davor war ich noch in Urlaub. Ich war drei Tage in Urlaub.

Polizist: Sag mal, du hast Deiner Mama erzählt, dass der K. Dir weh getan hat.

Kind: Ja.

Polizist: Wie war denn das und wie hat der Dir denn weh getan?

Kind: Das weiß ich nicht mehr.

Polizist: Oder schämst du dich?

- Kind: Ich weiß es wirklich nicht mehr.
- Polizist: Du hast auch gesagt, dass der K. lange Fingernägel hatte. Vielleicht erinnerst du dich jetzt daran.
- Kind: Mm Fingernägel? Das weiß ich nicht mehr.
- Polizist: Also, du brauchst dich nicht zu schämen, wenn du hier irgend etwas sagen musst oder sagen möchtest.
- Kind: Ich weiß es nicht.
- Polizist: Du weißt es nicht.
- Kind: Dann musst du meine Mama fragen. Das weiß ich nicht. Mehr weiß ich nicht mehr. Das war schon so lange her.

*Arntzen*[86] erläutert: „Wenn beispielsweise einem offenbar

gehemmten Kind ein Telefongespräch vorgetäuscht und im Anschluß daran erklärt wird, ein anderes Kind habe nun alles berichtet, und danach sei es so und so gewesen, kann dies ein bejahendes Kopfnicken des Kindes zur Folge haben, ohne daß dies wirklich im Sinne einer Bestätigung gemeint ist. Das Kind nickt unter Umständen nur, weil es zu wenig widerstandsfähig oder sprachlich zu unbeholfen ist, um sich mit dieser Konfrontation adäquat auseinanderzusetzen. ... Nur in Ausnahmefällen sollte man

Kindern ihre eigenen früheren Aussagen bzw. Aussagen anderer Zeugen zur gleichen Sache vorlegen. Eventuelle Falschaussagen werden dadurch aufgefrischt und bei einer späteren Vernehmung besser erinnert.“

# Anmerkungen

[1]

*Arntzen* Vernehmungpsychologie, S. 3.

[2]

Vgl. dazu Teil 1 C ([Rn. 47 ff.](#)). „BGH-Rechtsprechung zu aussagepsychologischer Begutachtung“.

[3]

*Arntzen* Vernehmungpsychologie, S. 32.

[4]

*Greuel* Polizeiliche Vernehmung vergewaltigter Frauen, S. 86 – die weiteren Ausführungen beziehen sich auf die Vernehmung zu sexuellen Gewalttaten; *Greuel* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 221 – zu Vernehmungstraining für Vernehmungsbeamte.

[5]

*Greuel* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 221.

[6]

*Kröhn* Sexualmedizin 1984, 129 ff.;  
*Fehrmann* in:  
Fehrmann/Jakobs/Junker/Warnke, S. 55  
– zitiert nach *Greuel* Rn. 45.



[7]

*Greuel* Polizeiliche Vernehmung  
vergewaltigter Frauen, S. 204.

[8]

Vgl. dazu auch *Greuel* Polizeiliche  
Vernehmung vergewaltigter Frauen,  
S. 94.

[9]

*Greuel* Polizeiliche Vernehmung  
vergewaltigter Frauen, S. 106 m. w. N.  
und S. 139.

[10]

*Greuel* Polizeiliche Vernehmung  
vergewaltigter Frauen, S. 139; *Greuel*  
in: Lorei, S. 77.

[11]

Vgl. dazu die Ausführungen zur  
Realkennzeichenanalyse in Teil 3 IX  
„Realkennzeichenanalyse“ (Rn. 678 ff.).

[12]

*Greuel* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 221 – zu Vernehmungstraining für Vernehmungsbeamte.

[13] *Scholz* NStZ 2001, 572.

[14]

*Greuel* Polizeiliche Vernehmung vergewaltigter Frauen, S. 99.

[15]

*Greuel* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 221 – zu Vernehmungstraining für Vernehmungsbeamte.

[16]

*Greuel* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 221 – zu Vernehmungstraining für Vernehmungsbeamte.

[17]

*Greuel* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 221.

[18] *Greuel* S. 153.

[19] *Greuel* S. 136.

[20] *Greuel* S. 136.

[21] *Greuel et al.* S. 223.

[22] LR-*Ignor/Bertheau* § 58 Rn. 1.

[23] *Nack StV* 1994, 555.

[24] *Banscherus* S. 258; *Schmitz* S. 223.

[25] *Meyer-Goßner* § 163 Rn. 9.

[26] LR-*Ignor/Bertheau* § 57 Rn. 2.

[27]

*Arntzen Vernehmungspsychologie*, S. 1.

[28]

LR-*Erb* § 163a Rn. 87; KK-*Griesbaum* § 163a Rn. 31; *Meyer-Goßner* § 163a Rn. 23.

[29]

In Anlehnung an *Arntzen*  
Vernehmungspsychologie, S. 3.

[30] *Richter II* NJW 1981, 1820.

[31] LR-*Ignor/Bertheau* § 69 Rn. 2.

[32]

Auf die Ausführungen unter I. (Rn. 183)  
wird verwiesen.

[33]

Vgl. auch *Schünemann* in: FS Meyer-  
Goßner, S. 390.

[34] *Nack* StV 1994, 555.

[35]

*BVerfG* [2 BvR 747, 748, 749, 750,  
751, 752, 753/73] BVerfGE 38,105;  
*RG* [2 D 844/39] RGSt 74, 35.

[36] *Brockmann/Chedor* S. 32.

[37]

*Arntzen Vernehmungpsychologie,*  
S. 21.

[38]

*Arntzen Vernehmungpsychologie,*  
S. 31.

[39] *Salditt StraFo 1992, 51.*

[40] *Salditt StraFo 1992, 51.*

[41] *Salditt StraFo 1992, 51.*

[42]

*Arntzen Vernehmungpsychologie,*  
S. 16.

[43]

Vgl. auch *Kraheck-Brägelmann*  
Vernehmung von Kindern, S. 65.

[44]

*BGH-Grundsatzentscheidung BGHSt*  
45, 164; *Greuel* in:  
*Greuel/Fabian/Stadler, S. 217.*

[45]

*Greuel* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 221.

[46]

*Greuel* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 221.

[47] *Richter II* NJW 1981, 1820.

[48] *Greuel et al.* S. 63.

[49] *Richter II* NJW 1981, 1820.

[50] Vgl. *Milne/Bull* S. 37, 40.

[51] Vgl. *Milne/Bull* S. 40.

[52] *Milne/Bull* S. 39.

[53] *Brockman/Chedor* S. 17.

[54] Vgl. *Milne/Bull* S. 165.

[55] *Schade* StV 2000, 195.

[56] *Schade* StV 2000, 195.

[57] Vgl. nur *Meyer-Goßner* § 168c Rn. 2.

[58] Vgl. nur *Meyer-Goßner* § 168c Rn. 2.

[59]

*Busse/Volbert/Steller*

Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, Abschlußbericht eines Forschungsprojekts im Auftrag des BMJ, 1996; *Busse/Volbert* in: *Steller/Volbert*, S. 224; *Busse/Volbert* in: *Kröber/Dahle*, S. 211.

[60]

*Busse/Volbert* in: *Steller/Volbert*, S. 224.

[61] *LR-Ignor/Bertheau* § 58 Rn. 4.

[62]

Vgl. auch die Stellungnahme des *Strafrechtsausschusses des DAV* zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verletztenrechte (BT-Drucks. 14/4661) vom 16.11.2000.

[63] Vgl. *LR-Hilger* § 406f Rn. 6.

[64]

*Steller/Volbert* in: *Steller/Volbert*,  
S. 12.

[65]

Vgl. auch *Pohl* in: *Kraheck-  
Brägelmann*, S. 9.

[66]

*BGHSt* 14, 161 f.; *KK-Senge* § 52  
Rn. 23.

[67]

Z. B. Belehrungspflicht *BGH* [3 StR  
163/95] 5 Jahre, *BGH* [5 StR 158/91]  
*NStZ* 1991, 398.

[68]

*BGH* [2 StR 44/60] *BGHSt* 14, 159;  
kritisch dazu *BGH* [1 StR 461/94] *StV*  
1995, 625.



[69]

*Kraheck-Brägelmann* Vernehmung von Kindern, S. 27.

[70]

Siehe dazu Teil 3 VI

„Aussagekompetenz“ (Rn. 455 ff.); vgl. dazu auch *Pohl* in: *Kraheck-Brägelmann*, S. 9.

[71] *BGH* [1 StR 461/94] StV 1995, 625.

[72] *LR-Ignor/Bertheau* § 52 Rn. 29.

[73]

*BGH* [1 StR 591/69] BGHSt 23, 221;

*BGH* [5 StR 456/67] BGHSt 21, 303.

[74]

*BGH* [4 StR 634/78] NJW 1979, 1722;

*BGH* [5 StR 158/91] NStZ 1991, 398;

*BGH* [2 StR 430/ 96] NStZ 1997, 350;

*BGH* [5 StR 456/67] BGHSt 21, 203.

[75]

*BGH* [GSSt 3/58] BGHSt 12, 235;  
*Meyer-Goßner* § 52 Rn. 20.

[76]

*LG Memmingen* MDR 1982, 145; LR-  
*Ignor/Bertheau* § 52 Rn. 32 m. w. N.

[77]

*Steller/Volbert* in: *Steller/Volbert*,  
S. 12.

[78] *Volbert* in: *Steller/Volbert*, S. 40.

[79] Vgl. dazu Teil 3 I ([Rn. 324 ff.](#)).

[80] *RG* [2 D 844/39] RGSt 74, 35.

[81] LR-*Ignor/Bertheau* § 69 Rn. 6.

[82]

Vgl. auch *Kraheck-Brägelmann*  
Vernehmung von Kindern, S. 65 ff.

[83] *Greuel et al.* S. 56.

[84]

*Kraheck-Brägelmann* Die Vernehmung von Kindern, S. 43.

[85]

Vgl. dazu die Ausführungen unter Teil 3 VIII „Fehlerquellenanalyse“  
([Rn. 594 ff.](#))

[86]

*Arntzen* Vernehmungspsychologie,  
S. 39.

## III. Inhalte der Vernehmung

**246** Zu den Inhalten jeder Anhörung gehören nicht nur die materiell-rechtlichen Prüfungen und Fragen zu aussagebestimmenden Motiven, sondern auch die Prüfung der Aussageentstehung und -entwicklung und alternativer Erklärungen für das Zustandekommen der Aussage.

# 1. Aussageentstehung und Aussageentwicklung - Suggestionseffekte

**247** Zur Analyse der Aussage gehört zentral die Prüfung der Aussageentstehung und -entwicklung.

Vor allem geht es um die Erstaussage.

Dieser gedankliche Ansatz ist psychologisch dann leicht verständlich, wenn man sich eigene Äußerungen vor Augen hält und bei sich selbst beobachtet, wie sich eigene Aussagen im normalen Alltag inhaltlich verändern können. Sicher wird jeder schon einmal einen Sachverhalt – vielleicht aus Freude oder Stolz – übertrieben dargestellt haben. Nun hängt es oft sehr davon ab, wie das Gegenüber auf das Gesagte reagiert. Nimmt der andere einen buchstäblich beim Wort, will er

gar anderen darüber berichten, kann sich das Gesagte verselbstständigen, wenn man die Übertreibung nicht sofort korrigiert. Das kann manchmal sehr schnell gehen. Fatal kann sich das dann auswirken, wenn das Vorgetragene aus Sicht des anderen von strafrechtlicher Relevanz ist, dieser dann eine Anzeige erstattet und den Aussagenden nun regelrecht in die Rolle des Zeugen hineindrängt.

**248 Festhalten an dem einmal Gesagten.** Vielfach

hat dann das in der ersten Vernehmung Bekundete wenig bis gar nichts mehr mit dem eigentlich Erlebten zu tun. Es geht dem Zeugen oft nur noch darum, an dem Gesagten festzuhalten, um nicht als Lügner dazustehen. Das kann dazu führen, dass er nicht nur an der übertriebenen Fassung seines Vorbringens festhält, sondern diese auch noch verstärkt, um nun auch noch der besonderen Rolle als Zeuge gerecht zu werden.



**249 Die Aussage in der Hauptverhandlung.** Zur richterlichen Überzeugungsbildung gehört es, sich ein eigenes Bild von der Aussage des Zeugen zu machen. Seitdem aussagepsychologische Erkenntnisse – zu Recht – immer mehr Platz im Strafprozess einnehmen, müssen Richter umdenken. Entscheidend ist nicht nur die Qualität der Aussage in der Hauptverhandlung. Denn das ist die zeitlich letzte – und damit meist die qualitativ schlechteste Aussage. Ihr vorangegangen sind

häufig eine Vielzahl von Gesprächen über die Sache im privaten Kreis und meist auch zumindest eine förmliche Vernehmung, die Einfluss auf den Inhalt gehabt haben können. Auch Presseberichterstattung über das in Rede stehende Geschehen kann auf die Erinnerung des Zeugen „einwirken“ und die Aussage inhaltlich verändern.

---

## **Hinweis**

Durch die Präsenz der (Privat)Medien, kommt es immer häufiger vor, dass Zeugen ihr

Wissen – zum Teil schon vor der Vernehmung – an die Presse geben. Verfügt die Presse darüber hinaus über Aktenmaterial, sind die Pressegespräche sorgfältig zu rekonstruieren. Im Rahmen der Prüfung der Entstehungsgeschichte der Aussage sind mögliche Einflussnahmen zu prüfen.

---

Man wird dem Richter die eigene Sachkunde zur Beurteilung von Gesprächen im privaten Bereich in der Regel zutrauen können. Schwerer dürfte ihm die Beurteilung des Zustandekommens

polizeilicher Vernehmungen fallen. Dazu kennt er aus eigenem Wissen meist nichts.

Problematisch erscheint vor allem, dass sich Richter dieses häufig nicht bewusst machen. Steht der Vernehmungsablauf zwischen dem Zeugen und dem Vernehmungsbeamten im Streit, ist die Frage, wer den Streit gewinnt, vielfach von vornherein entschieden. Viel schlimmer noch: Die Frage der zutreffenden Protokollierung wird oft schon wegen des langen Zeitablaufes nicht nur nicht mehr kontrovers,

sondern gar nicht mehr diskutiert werden können, da sich niemand mehr an das Gesagte und Gefragte genau erinnern kann.

In solchen Fällen ist die Gefahr groß, dass es dann doch bei der alleinigen Bewertung der Aussage des Zeugen in der Hauptverhandlung bleibt, ohne dass die gedächtnispsychologischen und sozialpsychologischen Mechanismen, die im Vorfeld gewirkt haben, erkannt und in die Würdigung mit einbezogen werden.

Lange Zeit haben sich Richter mit der Aussageentstehung und -entwicklung nicht befasst. Mehr als ein Jahrzehnt wurde die Aussageentstehungsgeschichte vorwiegend nur bei kindlichen Zeugen in sexuellen Missbrauchsverfahren diskutiert.

250

**Checkliste:  
Befragung zur  
Aussageentstehungsge**

- **Zum einen sind in der (polizeilichen wie richterlichen)**

**Vernehmung selbst  
Informationen über  
die Entstehung der  
Aussage zu erheben  
und der Frage  
nachzugehen,**

- wann der Zeuge**
- wem gegenüber**
- unter welchen  
Bedingungen**

**erstmalig von den  
fraglichen Vorfällen  
berichtet hat und**

**welche  
Befragungen  
seitdem durch  
Dritte  
stattgefunden  
haben.**

- Zum anderen muss  
der Vernehmende  
selbst seine  
Vernehmung so  
gestalten, dass der  
Zeuge keinen  
(weiteren)  
suggestiven**



**Einflüssen  
ausgesetzt wird.**

## **a) Erstaussage - (Erst- )Aussageempfänger**

**251** Die Erstaussage ist *nicht* die erste polizeiliche Aussage, sondern die erste Aussage überhaupt.

In der Praxis werden unter der Erstaussage häufig fehlerhaft die ersten Angaben des Zeugen in einer Vernehmung verstanden. Hat

sich der Zeuge schon im Vorfeld gegenüber anderen geäußert, kann die Vernehmung aber z. B. schon die fünfte oder sechste Äußerung zur Sache sein.

Personen, mit denen der Zeuge über das in Rede stehende Geschehen spricht, nennt man Aussageempfänger.

Erstaussageempfänger ist der, demgegenüber der Zeuge sich zum ersten Mal äußert.

## **252 Entstehung von Aussagen kindlicher**

## **Zeugen zu einem sexuellen Missbrauchsverdacht.**

Entsteht bei kindlichen Zeugen der Verdacht, sie könnten sexuell missbraucht sein, kommt es häufig zu mehrfachen

Gesprächen/Befragungen des Kindes durch z. B. Eltern und/oder andere Verantwortliche.

Meist sind derlei Personen erstmalig mit einem sexuellen Missbrauchsverdacht befasst und mit einem professionellen Umgang nicht vertraut. Von vielfachen Befragungen des

Kindes durch eine Mehrzahl von Personen bis zu einer ganz schnell eintretenden eigenen Betroffenheit, die genaues Zuhören und Prüfen der Beschuldigung meist verhindert, ist die Bandbreite der Reaktionen auf einen solchen Verdacht sehr groß. Auch wenn konkret nichts beschrieben wird, wenn das Kind von sich aus gar nichts sagt, sondern immer nur auf Fragen – vielleicht nur mit ja und nein – antwortet, kann die Überzeugung von stattgefundenem Missbrauch sehr schnell entstehen.

Nicht zu unterschätzen ist, wie schnell Kinder merken, dass der Erwachsene von einem stattgefundenen Geschehen ausgeht. Verstärkt wird das oft noch dadurch, dass der Erwachsene dem Kind erklärt, es brauche keine Angst zu haben und fortan werde es vor dem Beschuldigten geschützt.

Bei derlei Reaktionen kann der erste und können auch die weiteren Aussageempfänger nicht nur durch das Gespräch, sondern auch mit ihrem Verhalten gegenüber dem Kind (indirekt)

Einfluss auf dessen weitere Aussagen nehmen.

Haben die Personen, die mit dem Kind ein Gespräch zu den Vorwürfen führen, schon vorab miteinander gesprochen, besteht die Gefahr, dass die Wertung des Erstaussageempfängers zur Glaubhaftigkeit der Angaben in die Information an andere mit einfließt und diese so entsprechend einseitig beeinflusst werden können. Erzählt einer dem anderen, dem Kind sei etwas Schreckliches passiert, dieser es dem nächsten und der wiederum

einem anderen, so kann man sich gut vorstellen, mit welcher Einstellung der Letztinformierte ein Gespräch mit dem Kind führt.

Im Bereich des sexuellen Missbrauchsvorwurfes wissen Mütter, Erzieher, Selbsthilfegruppen vielfach um die Gefahren mehrfacher und vor allem suggestiver Befragungen. Nicht selten geben sie in Vernehmungen wahrheitswidrig an, das Kind ganz in Ruhe gelassen zu haben und alles Berichtete habe das Kind von sich aus spontan geäußert. Derlei

Erklärungen muten lebensfremd an. Wer mag sich eine besorgte Mutter vorstellen, die bei vermutetem sexuellem Missbrauch an ihrem Kind diesem gegenüber nicht reagiert?

## **b) Vernehmung des Aussageempfängers als Zeugen**

**253** Vielfach kommt die Befragung zur Aussageentstehung und -entwicklung in der Vernehmung zu kurz.



Bei kindlichen Zeugen ist die Vernehmung zur Aussageentstehung wichtig, weil in der Regel das Kind nicht selbst, sondern ein Dritter die Anzeige erstattet. Vielfach berichtet der Dritte, von dem angezeigten Sachverhalt in einem Gespräch oder in mehreren Gesprächen mit dem Kind erfahren zu haben.

Hierzu sind der Aussageempfänger und das Kind zu vernehmen.

Gibt es aber Hinweise, dass die Aussage suggeriert sein könnte, so ist zu prüfen, ob mit dem Kind überhaupt noch eine Befragung zur Sache stattfinden sollte<sup>[1]</sup>.

Aber auch bei Erwachsenen ist die Prüfung der Aussageentstehung unerlässlich. Vielfach finden sich hier die Erklärungen und Motive für potentielle Falschbeschuldigungen (Vgl. auch die BGH-Rechtsprechung dazu in Teil 1 III; [Rn. 47 ff.](#)).

# c) Inhalt der Vernehmung zur Aussageentstehung

**254** Der (kindliche) Zeuge ist nach seinen ersten Angaben zu befragen, also

- wann er
- wem gegenüber
- welche Angaben zum ersten Mal
- in welcher Situation zu dem vermeintlichen Geschehen

gemacht hat.

Wichtig ist,

- ob die Äußerungen spontan oder erst auf Befragen erfolgt sind,
- welche Art Fragen gestellt wurden,
- welche Einstellungen und welche Erwartungen der Aussageempfänger hatte und
- wie dieser auf die Angaben reagiert hat.

Es muss versucht werden, die Situation genauestens zu rekonstruieren, um so möglicherweise wirksam gewordene Suggestionseffekte finden und überprüfen zu können.

Teil 2 Zeugenvernehmung › III › 2. Materiell-  
rechtliche Vorwürfe

---

## 2. Materiell- rechtliche Vorwürfe

**255** Die Vernehmung zu materiell-  
rechtlichen Vorwürfen bezieht  
sich auf Tatbestandsmerkmale,

Rechtfertigungs- und  
Schuldausschließungsgründe.  
Dabei sind die Besonderheiten  
der jeweiligen Deliktsbereiche zu  
beachten.

**256 Besonderheiten bei  
Vergewaltigungsvorwür**  
*Wolf/Steller*<sup>[2]</sup> erläutern, dass die  
Fragestellung bei  
Vergewaltigungsprozessen  
vornehmlich nicht ist, ob  
Geschlechtsverkehr oder andere  
sexuelle Handlungen vollzogen  
wurden: „Da die spezielle  
Fragestellung hier lautet: Sind die

Angaben über den Widerstand und Zwangsmaßnahmen glaubwürdig?, kommt es auf eine detaillierte Schilderung speziell dieser Phasen des Handlungsablaufes an, mehr als etwa auf die genaue Wiedergabe eigentlich sexueller Handlungen, die überwiegend nicht strittig sind.“ (Michaelis-Arntzen, 1994, S. 60).

257

**Checkliste: Prüfung  
von  
Vergewaltigungsvorwürfen**

- Fand die sexuelle Handlung freiwillig oder unfreiwillig statt?
- Gab es Abwehrversuche auf Seiten des Opfers?
- Fand die sexuelle Handlung unter Anwendung von Zwang durch den Beschuldigten statt?

**Kerngeschehen bei Vergewaltigungsvorwür**  
*(Wolf/Steller, Greuel et al., Michaelis-Arntzen):*



## **Checkliste: Kerngeschehen bei Vergewaltigungsvorwürfen**

Bei der Begutachtung erwachsener Frauen in Fällen behaupteter Vergewaltigung stellt das Kerngeschehen die Schilderung

- von Gewaltanwendung,
- von Gegenwehr,
- von erlebter Unfreiwilligkeit

dar.

Näheres dazu findet sich unter  
Teil 3 I „Exploration“  
(Rn. 324 ff.).

Teil 2 Zeugenvernehmung › III › 3. Alternative  
Erklärungen für das Zustandekommen der Aussage

---

## **3. Alternative Erklärungen für das Zustandekommen der Aussage**

**259** Bei der Bewertung von Aussagen sollte der Befrager immer auch die Frage stellen, ob der Zeuge das, was er berichtet, tatsächlich

erlebt hat, oder ob es auch andere Erklärungsmöglichkeiten für seine Angaben gibt.

Problematisch ist, wenn Ermittler nur eine einzige Erklärung für eine bestimmte Situation haben, dann können sie nur diese eine Hypothese bestätigen. Je geringer die Anzahl möglicher Alternativhypothesen ist, desto mehr steigt die Wahrscheinlichkeit an, diese eine Hypothese zu bestätigen (Kognitive Dissonanz[3]).

Ein Vernehmungsbeamter, der z. B. fest davon überzeugt ist, dass er den Täter schon gefunden hat und jetzt „nur“ noch die Beweise suchen muss, wird entlastende Indizien oder Zeugenaussagen vernachlässigen und belastende Informationen in den Vordergrund rücken. Fehlen den Ermittlungsbeamten alternative Hypothesen zur Täterschaft, so werden wichtige Beweismittel für die Unschuld des Verdächtigen als solche erst gar nicht erkannt. Im Nachhinein ist es dann oftmals nicht mehr

möglich, alle entlastenden Informationen zu finden.

Aber auch Richter sind oft einseitig auf das Ermittlungsergebnis festgelegt und vollziehen in der Hauptverhandlung oft nur den Akteninhalt nach.

---

## **Hinweis:**

Wenn Zeugen einseitig auf ein bestimmtes Ergebnis hin befragt werden, sollte der Verteidiger dazu umgehend Stellung nehmen. Hierzu ist ein sorgfältiges Aktenstudium erforderlich, vor

allem sollte er bei seiner Befragung in der Hauptverhandlung den Inhalt vorangegangener Vernehmungen des Zeugen präsent haben. Nur so kann er das Frageverhalten der anderen Verfahrensbeteiligten beurteilen und ggf. beanstanden.

---

Zu erwägen ist, ob es sich um eine bewusst falsche Aussage oder um einen Irrtum handelt. Der Irrtum kann in Wahrnehmungs-, Erinnerungs- oder Wiedergabefehlern bestehen. Ebenso kann der Zeuge durch

Dritte beeinflusst sein oder sich die Aussage auch selbst einreden, also autosuggestiven Einflüssen unterliegen. Erforderlich ist, dass der Befrager um das aussagepsychologische Gesamtprüfkonzept weiß, um alternative Erwägungen für das Zustandekommen der Aussage vollständig prüfen zu können. Dabei können die Ausführungen des *BGH*[4] in der Grundsatzentscheidung hilfreich sein.

So kann der Zeuge z. B. nur über etwas Gehörtes, aber nicht selbst

Erlebtes berichten, ohne dieses bei seiner Aussage selbst zu differenzieren oder deutlich zu machen. Auch kann er über Erlebtes berichten, das er aber mit einem anderen und nicht mit dem Beschuldigten erlebt hat.

Die Faktoren, die den Aussageinhalt beeinflussen können, sind zahlreich. Näheres dazu findet sich in Teil 1 III „BGH-Rechtsprechung zu aussagepsychologischer Begutachtung“ (Rn. 47 ff.) und Teil 3 VI „Prüfung der Aussagetüchtigkeit“ (Rn. 455 ff.)



und „Qualitäts-Kompetenz-  
Vergleich“ in Teil 3 VII  
(Rn. 592 f.).

Teil 2 Zeugenvernehmung › III › 4.  
Aussagebestimmende Motive

---

## 4. Aussagebestimmende Motive

**260** Aussagebestimmende Motive in  
der Rechtsprechung des BGH sind  
unter Teil 1 III „BGH-  
Rechtsprechung zu  
aussagepsychologischer

Begutachtung“ (Rn. 47 ff.) und im Rahmen aussagepsychologischer Begutachtung unter Teil 3 VIII „Fehlerquellenanalyse“ (Rn. 594 ff.) dargestellt.

Teil 2 Zeugenvernehmung › III › 5. Identifizierung von Beschuldigten

---

## 5. Identifizierung von Beschuldigten

**261** *Arntzen*[5] nennt Fragebeispiele zur Identifizierung von Beschuldigten:

---

## **Checkliste: Fragen zur Identifizierung - nach Arntzen**

- Wie sind Sie darauf gekommen, dass der Beschuldigte der Täter sein könnte?
  - Wann haben sie den Namen erfahren?
- Haben Sie den Mann schon längere Zeit gekannt?
-

Wie lange haben Sie den Mann bei der Tat beobachten können?

- Haben Sie ihn vorher kommen oder stehen sehen?
- Aus welcher Entfernung haben Sie ihn beobachtet?
  - Bestand unmittelbar Sichtmöglichkeit oder war der Täter teilweise verdeckt oder nur durch ein Fenster o.Ä. zu sehen?

- Haben Sie einen Sehfehler?
  - Sind Sie Brillenträger oder nachtblind?
- Was ist Ihnen an dem Mann aufgefallen?
- Haben Sie ihn bis zur Festnahme im Auge behalten können?
  - Haben Sie ihn nach dem Vorfall noch einmal wiedergesehen?

- Bei welcher Gelegenheit sind Ihnen die vorher genannten Merkmale aufgefallen?
  
- Wem gegenüber haben Sie von einzelnen dieser Merkmale schon früher berichtet?
  - Haben sie mit beim fraglichen Geschehen anwesenden Begleitern über das Aussehen des Mannes gesprochen?

- Was meinten die dazu?
- Wurden Ihnen bei der Polizei erst Bilder vorgelegt?
  - Haben Sie den Mann auf ihnen sofort erkannt?
  - Oder schwankten Sie zwischen mehreren Personen, die abgebildet waren?
- Wie ging die Gegenüberstellung bei der

## Polizei vor sich?

- Wurde Ihnen eine Person oder wurden ihnen mehrere Personen gezeigt?
- Ragten einzelne vorgestellte Personen infolge äußerer Umstände heraus?
- Waren alle ähnlich gekleidet? Konnten Sie



raten, welche Personen  
Polizeibeamte waren?

- Haben andere Personen  
Ihnen gesagt, wen Sie für  
den Täter halten?
  
- Haben Sie es anderen  
Personen gesagt?
  
- Haben Sie den Mann bei der  
ersten Gegenüberstellung  
sofort erkannt?
  - Oder zögerten Sie?
  -

Oder haben Sie bei der ersten  
Gegenüberstellung einen  
anderen Mann als Täter  
bezeichnet und den  
„richtigen“ erst bei einer  
späteren  
Gegenüberstellung  
wiedererkannt?

- Warum haben Sie evtl.  
geschwankt?
- Sahen andere Personen  
ihm sehr ähnlich?
-

Warum haben Sie danach den anderen Mann für den wirklichen Täter gehalten?

- Wann haben Sie den Irrtum bemerkt?

**263 Subjektive Gewissheit - „Wie sicher sind Sie sich?“** Die „subjektive Sicherheit“ des Zeugen ist oft der Hauptbestandteil der Befragung zur Wiedererkennung. Ganz schlicht werden Zeugen gefragt:

„Wie sicher sind Sie denn, dass der das ist?“

Vielfach wird der Zeuge im unmittelbaren Anschluss an eine Gegenüberstellung oder Lichtbildvorlage mit einem Formular konfrontiert, in dem das Ergebnis der Wiedererkennung festgehalten wird und auf dem meist kein Platz für individuelle Angaben besteht. Ermittler fragen den Zeugen oftmals nur nach der Sicherheit seiner Erinnerung in Prozentzahlen, ohne den Zeugen zu fragen, worauf er seine Einschätzung stützt.

Diese Vorgehensweise erstaunt, haben wissenschaftliche Untersuchungen doch nur mäßige Beziehungen zwischen subjektiver Sicherheit und der Korrektheit des Urteils festgestellt.[6]

*Sporer*[7] erläutert, dass seit ca. 30 Jahren die internationale experimentalpsychologische Forschung zahlreiche spezifische Einflussfaktoren von Personenidentifizierungen aufgedeckt hat. Unterschieden wird „zwischen Zeugenvariablen, d. h. Faktoren, die in der Person des Zeugen liegen, und

Situationsvariablen, d. h. Faktoren, die Wahrnehmung, Speicherung und Behalten und den Abruf von Informationen beeinflussen“. Der Autor stellt die einzelnen Einflussfaktoren und Irrtumsanfälligkeiten potentieller Falschidentifikation dar.

# Anmerkungen

[1]

Vgl. dazu *BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113 (Grundsatzentscheidung – Realkennzeichen sind ungeeignet zur Unterscheidung einer wahren und einer suggerierten Aussage beizutragen).

[2]

*Wolf/Steller* in: Greuel/Fabian/Stadler, S. 121; vgl. auch *Steller/Volbert* in: Steller/Volbert, S. 12; *Greuel et al.* S. 63; *Michaelis-Arntzen* S. 43.

[3]

Vgl. die Ausführungen zur „Kognitiven Dissonanz“ in Teil 3 VII (Rn. 629 ff.).

[4]

BGH [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113.

[5]

*Arntzen* Vernehmungspsychologie, S. 60 ff.

[6]

Ausführlich zur „Subjektiven Sicherheit“ unter Teil 3 VI – zur „Erinnerungsfähigkeit“ (Rn. 503).

[7]

*Sporer* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 387.



## IV. Ausdrucksverhalten während der Aussage[1]

**264** Der persönliche Eindruck von dem Zeugen ist oft ausschlaggebend dafür, ob ihm geglaubt wird oder nicht. Die Art, wie er aussagt, kann entscheidend dazu beitragen, ob das, *was* er sagt, den anderen überzeugt.

Hierbei spielt ein oft  
beeindruckendes  
Selbstverständnis der rein  
intuitiven Beurteilung des  
Wahrheitsgehaltes einer Aussage,  
quasi „aus dem Bauch heraus“,  
eine Rolle.

Es kommt vor, dass insbesondere  
Zeuginnen, z. B. in  
Vergewaltigungs- oder  
Misshandlungsverfahren, während  
ihrer Aussage weinen. Das wird  
vielfach als die Glaubhaftigkeit  
des Vorbringens stützendes  
Verhalten gewertet. In dem  
Moment sei das Geschehen

innerlich wieder  
„hochgekommen“, wird häufig  
dazu bekundet. Das ist sicher eine  
denkbare Erklärung. Denkbar ist  
aber auch, dass die Zeugin, wenn  
sie wahrheitswidrig ein  
Vergewaltigungsgeschehen  
bekundet, bemüht sein wird, ihre  
Aussage durch das Weinen zu  
„verstärken“. Zu beobachten ist  
auch, dass Zeuginnen weinen, um  
der Beantwortung einer Frage  
auszuweichen.

Schon die Alltagserfahrung zeigt,  
dass auch nur die Vorstellung an  
ein Ereignis entsprechende

Emotionen hervorrufen kann. Zudem wird der, der lügt, auch bemüht sein, während der Lüge das entsprechende „Gesicht“ zu machen. Dieses sind Verhaltensweisen, die jeder von uns kennt.

---

## **Hinweis**

Vielfach ergibt sich aus den Vernehmungprotokollen, ob Zeugen, vor allem Zeuginnen, bei der Aussage geweint haben. Eine genaue Analyse der Befragungssituation ergibt nicht selten konkrete Hinweise darauf,

dass Weinen als taktisches Mittel benutzt wird, um eine unangenehme Frage nicht zu beantworten. Oftmals ist das Weinen auch mit einer Vernehmungspause verbunden, die dem lügenden Zeugen „etwas Luft verschafft“ und ihm zugleich Gelegenheit gibt, über die Antwort auf die unangenehme Frage nachzudenken. Auch in der Hauptverhandlung verstehen es Zeuginnen oft geschickt, den Vorsitzenden durch gezielt eingesetztes emotionsgesteuertes Aussageverhalten für sich

einzunehmen. Manche Vorsitzende neigen sogar dazu, den Zeugen schon in der Belehrung auf die durch das Gericht unterstellte Belastung, die für ihn mit seiner Aussage verbunden ist, hinzuweisen. Die angenommene Belastung wird aus dem Erlebnisbezug der noch nicht erstatteten Aussage gefolgert, was auf eine offensichtlich anhand des Aktenstudiums eingetretene Voreingenommenheit hindeutet.

---

*Köhnken*[\[2\]](#) berichtet über mehr als 100 experimentelle Studien

zum Zusammenhang von Täuschungen und bestimmten nonverbalen (z.B. Gestik, Mimik) und paraverbalen (wie Stottern, Satzabbrüche) Verhaltensweisen, wonach „es zwar gewisse Zusammenhänge zwischen Täuschungsmotivation und nonverbalem Verhalten gibt. Diese sind jedoch zu inkonsistent und meistens auch zu schwach, um die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage darauf stützen zu können. Besondere Vorsicht ist bei der Deutung des

Blickverhaltens geboten. Der Blickkontakt ist wahrscheinlich das am häufigsten fehlinterpretierte Verhalten bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit“.

Dass sich die Justiz trotz dieser Erkenntnisse nach wie vor durch eine emotionsvolle Aussage beeindrucken lässt, kann daran liegen, dass sie bislang immer noch nicht hinreichend mit den aussagepsychologischen Kriterien zur Beurteilung des konkreten Aussageinhaltes vertraut ist.



# **Ausdrucksverhalten**

ist immer mehr deutlich  
interpretierbar.

Untersuchungen, die die vielfach bei Juristen verbreitete Annahme stützen, der aussagebegleitende Ausdruck von Emotionen könne als Hinweis auf den Erlebnisgehalt der Aussage angesehen werden, liegen nicht vor. Es lassen sich zwar zahlreiche Beispiele dafür finden, in denen der Bericht über emotional bedeutsame Erlebnisse auch ein entsprechendes

Ausdrucksverhalten hervorruft, ebenso lassen sich aber genauso Beispiele finden, bei denen das Berichtete nicht von der ursprünglich aufgetretenen Emotion begleitet wird[3], so z. B. häufig bei Schilderungen von Vergewaltigungen[4].

265

### **Ausdrucksverhalten - nach Greuel[5] -**

Emotional hoch bedeutsame Erfahrungen können sachlich emotionslos vorgebracht werden.

Aus dem Affektausdruck ist kein Rückschluss auf originäres Erleben möglich.

Mimik, emotionales Erleben, sprachlicher Ausdruck und psychophysiologische Reaktionen korrespondieren häufig wenig miteinander.

Wissenschaftliche Untersuchungen bestätigen immer wieder, dass „es keine einfachen Patentrezepte für die Entdeckung von Lügen anhand nonverbaler und paraverbaler Verhaltensweisen gibt“ [6].

*Sporer/Köhnken*[7] kritisieren polizeiliche Trainingsmanuale und Kurse, die das Gegenteil behaupten, als unwissenschaftlich. „Die wenigen Zusammenhänge zwischen diesen Verhaltensweisen und Täuschung, die sich überhaupt als signifikant erwiesen haben, sind so gering, dass sie nicht die Bezeichnung ‚Lügenmerkmale‘ verdienen.“ Annahmen, „dass (zumindest unter günstigen Randbedingungen) eine Täuschung an Veränderungen der Pupillenweite erkennbar sein soll (Hermanutz, Litzcke & Kroll,

2005)“ entbehren „jeglicher wissenschaftlichen Grundlage“.

In der Praxis entsteht oftmals der Eindruck, dass sich die Justiz trotz ganz anders lautender wissenschaftlicher Erkenntnisse bei der Aussagebeurteilung auf aussagebegleitende Mimik und Gestik verlässt[8].

## **Schemaentsprechende Emotionsäußerungen.**

*Niehaus* [9] stellt deutlich klar, dass schemaentsprechende *Emotionsschilderungen* als wenig bedeutsam anzusehen sind,

„weil sie Teil einer Täuschungsstrategie (Niehaus et al., 2005) und leicht simulierbar sind (Volbert & Rutta, 2001). Personen, die ein Glaubhaftigkeitsurteil abgeben (...), orientieren sich leider an wenig brauchbaren Merkmalen und lassen sich insbesondere von Emotionsschilderungen beeinflussen (Panhey, Eggert & Bliesener, 2006). Eine systematische Integration vorliegender Einzelbefunde unter Berücksichtigung kognitiver und strategischer Aspekte kann

Erkenntnisfortschritte für die aussagepsychologische Praxis nutzbar machen und zu einer theoriegeleiteten

Weiterentwicklung des Modells beitragen, welche der Bedingungsspezifität der Anwendbarkeit inhaltlicher Merkmale gerecht wird.“

266

**Schemaentsprechende  
Emotionsschilderungen**

sind wenig bedeutsam,

sind Teil einer  
Täuschungsstrategie und  
sind leicht simulierbar.

*Stelber/Volbert*[10] weisen darauf hin, dass Äußerungen von Angst, Scham und Peinlichkeit für sich allein nicht als Glaubhaftigkeitshinweise gewertet werden können, denn:

- Gerade *relativ einfache und durchgehende Gefühlszustände können durchaus simuliert werden.*

-



Auch das *Fehlen von Begleitaffekten* ist nicht eindeutig zu interpretieren: Außer dem Bedürfnis, als Zeuge gut zu „funktionieren“ (und daher eher sachlich zu berichten), können zeitlicher Abstand und wiederholte Befragungen das emotionale Nacherleben auch tatsächlich verringern[11].

- Dagegen kann das Auftreten verschiedener Gefühlsqualitäten, ein bei der Reproduktion des Geschehens

gefühlsmäßiges Nacherleben, das dem geschilderten Geschehensablauf mit den dabei auftretenden wechselnden Gefühlen (z. B. eine Abfolge von Überraschung, Hilflosigkeit, Angst, Entrüstung) entspricht, einen Hinweis für einen Erlebnisbezug darstellen.

**267** Wie bei den inhaltlichen Glaubhaftigkeitsmerkmalen sind bei der Interpretation von Gefühlsäußerungen während einer

Aussage die  
*Zeugenpersönlichkeit* und die  
*spezifische Situation* zu  
berücksichtigen.

- 268** *Kluck*[12] erläutert, dass *bei der Aussage gezeigte Angst* sich nicht erhöht in glaubhaften Aussagen findet. Kinder sind in der Lage, auch dann mit hoher emotionaler Beteiligung zu sprechen, wenn ihre Angaben nicht erlebnisfundiert sind. Das komme insbesondere dann vor, wenn die Angaben eine negative Tönung hätten, z. B. bei Schilderungen

von Schmerzempfindungen und Hilflossein. Emotionale Beteiligung beim Vortrag ist kein sicheres Unterscheidungskriterium für Erlebnisbezug. Ein trauriger Gesichtsausdruck kann z. B. auch deshalb entstehen, weil die Fragesituation belastend ist.

## **269 Täuschungsverhalten.**

Nonverbale Verhaltensweisen werden als Indikator für den Erlebnisbezug einer Aussage und im Zusammenhang mit Täuschungsabsicht diskutiert: Für Täuschungen gibt *„es derzeit kein*

*diagnostisch verwertbares  
Ausdrucksmuster*, was sowohl  
auf kulturspezifische  
Besonderheiten des  
Ausdrucksverhaltens (Vrij &  
Winkel 1990, 1993) als auch auf  
interindividuelle Unterschiede  
zurückgeführt ... (Ekman 1989)“  
wird.

*Wissenschaftlichen  
Erkenntnissen* entspricht es [\[13\]](#),  
dass

- Täuschung nicht an der  
Veränderung der  
Pupillenweite erkennbar ist,

- verschiedene Bewegungen von Körper und Gliedmaßen bei Täuschung eher ab (nicht zu) nehmen, sich Hand- und Fingerbewegungen sowie Gesten eher verringern
- insgesamt die Zusammenhänge von Täuschung und nonverbalem Verhalten viel geringer sind als laienhaft vermutet.

*Sporer/Köhnken*[14]

verdeutlichen, dass die  
„unreflektierte Konzentration auf

vermeintliche ‚Lügensymptome‘  
angesichts der heterogenen  
Befundlage wenig Erfolg  
versprechend ist. Erforderlich  
sind vielmehr  
einzelfalldiagnostische Strategien  
mit systematischen  
Hypothesenprüfungen“. Hierbei  
müssten u. a.

- die jeweilige  
Motivationslage,
- die Gelegenheit zur  
Vorbereitung,
- der Inhalt einer Aussage,

- der Gesprächskontext sowie insbesondere
- intraindividuelle Verhaltensänderungen berücksichtigt werden.

**270**

**Typische Lügensignale  
gibt es nicht !**

**271**

Auch die landläufig weit verbreitete Einschätzung, wer lügt, zeige Zeichen der Erregung, trifft nicht zu. Nervosität kann[15]



- gerade auch bei dem zu Unrecht Verdächtigten vorliegen,
- der Gesichtsausdruck kann auch durch anatomische Eigenarten geprägt sein,
- vielleicht macht der Zeuge häufig ein trauriges oder ängstliches Gesicht,
- zudem gibt es Zeugen, die auch ohne erkennbare Reaktion lügen (z. B. ohne rot zu werden),

- der Zeuge findet die Vernehmungssituation unangenehm, da er Angst hat, zu Unrecht einer Lüge bezichtigt zu werden.

*Volbert*[16] berichtet über Meta-Analysen[17], wonach sich lügende von wahrheitsgemäß aussagenden Personen nicht in Nervosität und Blickvermeidung unterscheiden. Unterschiede fanden sich zwar im Hinblick auf Tonlage, Zusammenpressen der Lippen und Pupillendilatation, ohne dass hieraus diagnostisch

relevante Schlüsse gezogen werden können[18].

- 272** *Köhnken*[19] zeigt die Grenze der Interpretierbarkeit des Ausdrucksverhaltens deutlich auf:

*Köhnken*

**Aus dem  
Ausdrucksverhalten  
kann bestenfalls auf  
aktuelle psychische  
Zustände,  
nicht jedoch auf die  
Glaubhaftigkeit einer**

**Aussage geschlossen werden.**

**273 Misstrauen gegenüber dem Befragten.** *Greuel et al.* [20] berichten unter Berufung auf *Köhnken* [21] und *Höfer* [22], dass das Interaktionsverhalten des Befragers, so z. B. wenn dieser dem Befragten Misstrauen entgegenbringt, erheblichen Einfluss auf das Ausdrucksverhalten des Befragten hat.

# **Erneute und aktuelle Bewertung der persönlichen Bedeutung des berichteten Ereignisses.**

*Greuel et al.* [\[23\]](#) unterscheiden  
zwischen:

- der Erinnerung,  
dass man bei einem früheren  
Ereignis bestimmte Emotionen  
erlebt hat und
- dem Wiedererleben der  
Emotion

und erläutern, dass „das Erleben aussagebegleitender Emotionen weniger als Gedächtnisprozeß, sondern vielmehr als eine erneute und aktuelle Bewertung der persönlichen Bedeutung des berichteten Ereignisses“ zu verstehen ist.

274

*Greuel et al.*

**Aussagebegleitende e**  
**Emotion = a**  
**B**  
**d**  
**p**

**B  
d  
b  
E**

# Anmerkungen

[1]

Vgl. auch die ausführlichen Ausführungen zu „Selbstpräsentation“ Teil 3 IV „Spezifizierung der Nullhypothese“ (Rn. 413 f.).

[2] *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[3] *Greuel et al.* S. 144, 151.

[4]

Vgl. *Greuel* Polizeiliche Vernehmung vergewaltigter Frauen, S. 189 ff. – zum affektiven Ausdrucksverhalten von Geschädigten in polizeilichen Vernehmungen.

[5]

*Greuel* S. 301 m. w. N.; vgl. auch *Köhnken* S. 143 f.



[6]

*Sporer/Köhnken* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 353.

[7]

*Sporer/Köhnken* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 353; *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[8]

*Köhnken* 1990 *Vrij*, Detecting lies and deceit: The psychology of lying and implications for professional practice, 2000 – zitiert nach *Sporer/Köhnken* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 353; *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[9]

*Niehaus* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 311 – vgl. auch die Ausführungen zu Teil 3 IV „Spezifizierungen der Nullhypothese“ (Rn. 376 ff.).

[10] *Steller/Volbert* in: V/F, S. 817.

[11]

Vgl. auch *Michaelis/Arntzen* in: Arntzen, 1993, S. 70.

[12]

*Kluck* Urteil im sog. Wormser Mißbrauchsverfahren – Worms II – .

[13]

*Sporer/Köhnken* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 353.

[14]

*Sporer/Köhnken* in: Volbert/Steller,  
Handbuch der Rechtspsychologie,  
S. 353.

[15] Vgl. *Ekman*.

[16] *Volbert* in: Volbert/Dahle, S. 18.

[17]

*De*

*Paulo/Lindsay/Malone/Muhlenbruck/C*  
Cues to deception, Psychological Bulletin  
*Paulo/Lindsay/Malone/Muhlenbruck/C*  
Cues to deception, Psychological Bulletin  
*Sporer/Schwandt* Moderators of nonverbal  
deception: A meta-analytic synthesis, Psychology  
Policy and Law 2007 – zitiert nach Volbert  
Volbert/Dahle, S. 18.

[18]

*Sporer/Köhnken* in: Volbert/Steller,  
Handbuch der Rechtspsychologie,  
S. 353.

[19] *Köhnken* S. 143 f.

[20] *Greuel et al.* S. 146, 150.

[21] *Köhnken* Glaubwürdigkeit, 1990.

[22]

*Höfer et al.* Diagnostik und Attribution  
von Glaubwürdigkeit, Abschlussbericht  
Ko 882/4-1 an die Deutsche  
Forschungsgemeinschaft, 1993.

[23] *Greuel et al.* S. 151 f.

# V. Dokumentation der Vernehmung

## 1. Informatorisches Vorgespräch

**275 Nr. 3 Abs. 3 S. 1 u. 2  
RiStBV**

*Bei formlosen  
mündlichen*

*Erörterungen mit dem Anzeigenden, dem Beschuldigten oder mit anderen Beteiligten sind die Vorschriften der §§ 52 Abs. 3 Satz 1, 55 Abs. 2, 163a Abs. 3 Satz 2 StPO zu beachten. Über das Ergebnis der Erörterung ist ein Vermerk niederzulegen.*

In der Praxis werden – wie schon erwähnt<sup>[1]</sup> – vor allem vor polizeilichen Vernehmungen informatorische Vorgespräche

geführt. Diese manches Mal auch ganz ausführlich, auch zur Sache, so dass sie ihrem Inhalt nach schon der eigentlichen Vernehmung entsprechen. Vielfach werden solche Gespräche in den Akten gar nicht erwähnt. Wenn überhaupt wird über ein solches Gespräch meist nur ein Vermerk gefertigt, nicht aber dessen Inhalt dargestellt. Erst recht findet sich keine ausführliche Wiedergabe des tatsächlich Gesprochenen, vielfach auch keine Angabe, wie lange das Gespräch gedauert hat und was überhaupt das Ziel

dessen gewesen ist. Dass Zeugen in solchen Vorgesprächen belehrt werden, ist eher die Ausnahme.

[Teil 2 Zeugenvernehmung](#) › [V](#) › 2. Protokollerstellung

---

## 2. Protokollerstellung

### 276 Mindestinhalte.

Vernehmungen sind zu protokollieren, §§ 168, 168a, 168b Abs. 2 StPO. Die Protokollierung der Aussage des Zeugen in der Hauptverhandlung richtet sich nach der Zuständigkeit des Gerichts, vgl. § 273 Abs. 3



StPO. Nach § 168a StPO muss das Protokoll Ort und Tag der Vernehmung sowie die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen angeben oder ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beachtet sind. § 168a Abs. 2, 3 StPO bleibt unberührt.

**277 Protokollierung der Belehrung.** Meist wird nur ein Vordruck verwendet, auf dem der Belehrungstext geschrieben steht. Vielfach kennen Vernehmungsbeamte den genauen

Belehrungstext nicht. All das ist nicht zu erkennen, wenn der genaue Wortlaut nicht aufgezeichnet wird – Verwertungsverbote können so umgangen werden.

**278 Wortgetreue Protokollierung ist nicht gesetzliche Pflicht.** Eine wortgetreue Protokollierung des Gesagten sieht die StPO nicht vor. Hierauf kommt es aber bei der Beurteilung der Aussage entscheidend an. Das entspricht den (modernen)

Erkenntnissen der Aussagepsychologie. Die technischen Voraussetzungen zur Aufzeichnung der Aussage auf Tonband oder auf Video sind heute zumindest bei den größeren Polizeidienststellen wie auch bei Staatsanwaltschaften und Gerichten vorhanden. In der Praxis werden Vernehmungen aber meist nicht aufgezeichnet. Das mag nicht zuletzt daran liegen, dass Vernehmungsbeamte in ihrer Befragung nicht kontrolliert werden wollen.

Vernehmungsprotokolle werden in der Regel immer noch durch den Vernehmenden oder in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht durch den Urkundsbeamten angefertigt. Nach dem Opferrechtsreformgesetz 2004 kann der Vorsitzende gemäß § 273 Abs. 2 StPO anordnen, dass anstelle der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsergebnisse in das Protokoll einzelne Vernehmungen im Zusammenhang auf Tonträger aufgezeichnet werden.

Aussagepsychologisch macht die

Protokollierung wenig Sinn, denn nicht die zeitlich letzte, sondern erste Aussage (auch nicht erst die erste polizeiliche Aussage) ist die am wenigsten beeinflusste und damit zuverlässigste. Zum Zeitpunkt der Aussage in der Hauptverhandlung wird der Zeuge sicher zahlreich vorher über das Gefragte mit anderen Personen gesprochen haben.

Polizeilicher und insbesondere staatsanwaltschaftlicher und richterlicher Praxis entspricht es vielfach, den Zeugen zu befragen, die Antwort anzuhören und dann

von dem Gehörten das für wesentlich Erachtete festzuhalten, wobei häufig nicht die Formulierung des Zeugen sondern eine eigene, den Wortlaut verändernde gewählt wird. Vielfach werden die Angaben auch nur zusammengefasst.

Unter aussagepsychologischen Gesichtspunkten kommt einer solchen eigenen Darstellung des Vernehmenden bei der Beurteilung der Qualität der Zeugenaussage keinerlei Wert zu, da es sich eben nicht um die Aussage des Zeugen,

sondern um die Formulierung des Vernehmenden handelt.

Es finden sich auch Protokolle, in denen der Beamte die Fragen und Antworten auf Tonband diktiert.

Da das oft nicht vermerkt wird, vermittelt das Protokoll zunächst den Eindruck, es handele sich um die wörtlichen Antworten des Zeugen. Auch wenn der Beamte noch so bemüht ist, den Wortlaut genauestens zu diktieren, wird es in der Regel zu

Umformulierungen, Auslassungen und auch Hinzufügungen kommen. Ein solches Protokoll birgt oft

viele Fehler. Es darf nicht mit einem Wortprotokoll verwechselt werden.

Vielfach handelt es sich aber auch dabei um die Formulierungen des Vernehmenden. Dass nicht das wörtlich Gesagte protokolliert wurde, kann man häufig daran erkennen, dass die Antwort nicht der Alltagssprache entspricht. Besonders deutlich wird das, wenn die Antwort rechtliche Begriffe oder Redewendungen enthält, die der Zeuge in der Regel nicht kennt. Auffällig sind solche Protokollierungen auch



dann, wenn der Zeuge Ausländer ist und die deutsche Sprache nur mit Fehlern spricht, die jedoch nicht protokolliert werden.

Selbst wenn der Vernehmende um eine wörtliche Protokollierung bemüht ist, wird er nicht alles, was von dem Zeugen gesagt wird, aufschreiben – dann ist die Protokollierung auch nicht wortgetreu, weil sie nicht vollständig ist.

Vielfach liest sich das Protokoll so, als habe der Zeuge den gesamten Text von sich aus

berichtet – eben weil keine Fragen protokolliert sind.

Üblich ist auch, durch einen Schrägstrich oder zwei Schrägstriche vor der Antwort kenntlich zu machen, dass der Zeuge auf eine Frage geantwortet hat. Da bekanntlich die Antwort von der Frage abhängt, kann die Qualität dieser Antwort ohne die Frage zu nennen so allein nicht zuverlässig beurteilt werden.

Vielfach werden Protokolle den Erwartungshaltungen des Vernehmenden angepasst, indem

er nur das festhält, was aus seiner Sicht wichtig ist.

Ausgangspunkt ist meist das Abfragen von Tatbestandsmerkmalen. Ist der Beamte vielleicht durch die bisherigen Ermittlungen oder durch ein Vorgespräch mit dem Zeugen schon zu Beginn der Vernehmung auf ein bestimmtes Ergebnis der Vernehmung innerlich festgelegt, wird auch die Vernehmung entsprechend inhaltlich ablaufen. Passen die Antworten des Zeugen nicht zu seiner Voreinstellung, kann es zu

„Anpassungen“ kommen, gar auch dazu, dass die „unpassende“ Angabe ganz weggelassen oder umformuliert wird. So z. B. wenn er das, was der Zeuge eher weniger klar ausdrückt, klarer formuliert und die aus den Angaben erschlossenen Tatbestandsmerkmale deutlicher hervorhebt.

„Mein Vater hat mich gegen meinen Willen im Genitalbereich berührt“, wird kein Kind so formulieren. Ob das Kind den Begriff Genitalbereich überhaupt kennt und was es darunter

versteht, wird nicht deutlich. Vielleicht hat es nur auf die Schamgegend gezeigt, so dass schon die Berührung zweifelhaft ist. Es kommt auch vor, dass Beamte das Gezeigte deuten und die Konkretisierung selbst formulieren, in dem dann z. B. dazu protokolliert wird, „mein Vater hat mir an meine Scheide gefasst“.

Nachfragen in der Hauptverhandlung ergeben nicht selten, dass Zeugen bestreiten, das Protokolierte so gesagt oder noch viel mehr gesagt zu haben, was

nicht niedergeschrieben wurde.  
Es kommt auch vor, dass Angaben aus dem Zusammenhang gerissen werden.

Verfälscht wird das Protokoll, wenn der Beamte eine Frage stellt, die der Zeuge nur mit ja oder nein beantwortet, im Protokoll aber die Frage dann als Antwort umformuliert wird (z. B. „Hatte der Mann eine Brille auf? – Ja.“, protokolliert wird als Antwort: „Der Mann hatte eine Brille auf.“). Gerade wenn Aussage gegen Aussage steht, ist die belastende Aussage einer

besonders strengen Prüfung zu unterziehen. Anhand kurzer Antworten lässt sich jedoch keine Aussageanalyse vornehmen. „Ja“ oder „nein“ sind für den, der lügt, die leichtesten Antworten[2].

Der Vermerk „Auf Befragen“ macht deutlich, dass es sich nicht um eine Spontanaussage handelt. Wie und wonach gefragt wurde, bleibt aber unklar.

*Nack*[3] berichtet über die Praxis der Protokollierung anhand einer Untersuchung von *Banscherus/Schmitz* aus der

BKA-Forschungsreihe. Danach sind Auslassungen, Modifikationen und falsche Paraphrasierungen die wichtigsten Protokollierungsfehler.

Abschnittsweise Protokollierungsweise, die die Vernehmung zeitweise unterbricht, führt – nach *Greuel*[4] – zu Aufmerksamkeits- und Informationsverlusten, und der Zeuge wird in seinen Erinnerungsprozessen nachhaltig gestört.



Auch wenn in den meisten Vernehmungen Zeugen aufgefordert werden, die Niederschrift durchzulesen, zeigt die Praxis, dass Zeugen dem nur in seltenen Fällen nachkommen. Jedenfalls prüfen sie das Protokollierte vielfach nicht genau. Meistens sind sie froh, dass die Befragung vorbei ist oder gehen davon aus, dass der Beamte das Bekundete schon korrekt notiert hat. Vielfach werden sie auch nicht darüber belehrt, dass sie auch Korrekturen im Protokoll vornehmen können.

## 3. Verwendung von Vordrucken

**279** Die Polizei verwendet meist Vordrucke, die dem Zeugen amtliche Korrektheit vermitteln, obwohl Vernehmungsbeamte oft eine Vielzahl von Daten erheben, die in § 111 OWiG nicht vorgesehen sind, so z. B. die Bundespersonalausweis- oder Reisepassnummer und das Ausstellungsdatum, die

Arbeitsstelle oder die telefonische Erreichbarkeit[5]. Auch sind Belehrungen und Erklärungen des Zeugen merkwürdiger meist in der Ich-Form formuliert (z. B. „Ich bin heute hier erschienen“, „Ich bin bereit, eine Aussage zu machen“), obwohl der Zeuge sicher ungefragt von sich aus diese Erklärungen nicht abgeben würde. Damit erheben Protokolle schon von vornherein nicht den Anspruch auf Authentizität[6].

Vordrucke, die Erklärungen des Vernehmungsbeamten als

Erklärungen des  
Zeugen wiedergeben, suggerieren  
Vernehmungsinhalte, die es so  
nicht gibt. Erfundene  
Formulierungen sollen dem Leser  
wohl die Authentizität der  
Angaben suggerieren. Dass  
Zeugen auch von ihnen nicht  
abgegebene Erklärungen  
unterschreiben, mag daran liegen,  
dass ihnen die Vorformulierungen  
gar nicht auffallen, dass sie den  
Text nicht richtig lesen, vielleicht  
auch daran, dass der Beamte sie  
zur Unterschrift auffordert oder  
dass sie die unangenehme und

belastende Situation der Vernehmung möglichst schnell beenden wollen.

Vordrucke verhindern, dass der Vernehmungsinhalt nachvollzogen werden kann. Belehrungen werden nicht selten ganz vergessen, im Rahmen des § 55 StPO vielfach zu Beginn der Vernehmung ohnehin nicht für erforderlich erachtet. Die Praxis lehrt, dass Beamte, die keinen Vordruck benutzen, die Inhalte der § 52 ff. StPO nicht zutreffend kennen oder sie bei der Belehrung nur ungenau oder falsch erinnern.

## 4. Zeitpunkt der Protokollerstellung

**280** In der Regel erfolgt die Niederschrift in Abschnitten. Es kommt aber auch vor, dass der Text erst am Ende der Vernehmung formuliert wird. Eine solche Niederschrift ist erhöht fehleranfällig, da der Beamte Gefahr läuft, noch stärker zu gewichten, indem er nicht nur das

festhält, was ihm wichtig, sondern überhaupt noch erinnerlich ist.

*Greuel*[7] verweist auf Studien zur Protokollierungsgüte, wonach „nachträgliche Vernehmungsniederschriften selbst dann zu erheblichen Informationsverlusten (Köhnken, Thürer & Zoherbier, 1994) oder gar selektiven Aussageverzerrungen (McLean, 1995) führen, wenn sie unmittelbar nach Abschluss der Vernehmung gefertigt werden“.

## 5. Unterschrift auf dem Protokoll

**281** Der Unterschrift auf jedem Vernehmungsblatt wird meist zu große Bedeutung beigemessen. In der Regel lesen Zeugen das Protokoll nicht noch einmal durch. Später in der Hauptverhandlung kann ihnen die Unterschrift vorgehalten werden, wenn es Unstimmigkeiten über das damals Bekundete gibt. Benutzen Richter diesen Vorhalt („Ist das Ihre



Unterschrift?“), kann das den Zeugen verunsichern, weil er nicht zugeben will, das Protokoll nach der Vernehmung nicht genau gelesen zu haben. Wird der erste Vorhalt noch verstärkt, durch den Vorwurf, „Wollen Sie behaupten, der Beamte würde etwas Falsches da hinschreiben?“, ist die Chance für die Richtigstellung des Protokollierten meist endgültig vertan.

*Jansen*[\[8\]](#) hat im Münchner Anwaltshandbuch Strafverteidigung Fragen zur

Protokollerstellung  
zusammengestellt:

282

## **Checkliste: Fragen zur Protokollerstellung**

### **I. Fragen zur Vernehmungssituation**

- Schildern/beschreiben Sie mal die Vernehmung.
- Wie viele Beamte waren bei der Vernehmung wann anwesend? Ist das im Protokoll vermerkt?

- Wo haben diese jeweils gegessen, wo hat der Zeuge gegessen?
  
- Wer hat welche Fragen gestellt? Ist dazu etwas im Protokoll vermerkt?

## **II. Fragen zur Erstattung eines freien Berichts**

- Wurde der Zeuge angehalten, einen freien

Bericht zu erstatten? Wie ist ihm das erläutert worden?

- Haben Sie den Zeugen mal unterbrochen und Zwischenfragen gestellt? Erläutern Sie das.
  
- Wann ist das, was der Zeuge berichtet hat, protokolliert worden?
  
- Wie erfolgte die Protokollierung? Wörtlich

oder in Form einer Zusammenfassung? Wie haben Sie sich gemerkt, was der Zeuge gesagt hat? Haben Sie sich Stichworte gemacht und daraus dann den Text im Protokoll gefertigt?

### **III. Fragen zur Protokollierung der Fragen und Antworten**

- Haben Sie Fragen, Vorhalte und Antworten protokolliert? Ist das Protokoll vollständig? Haben Sie alles, was

gesprachen wurde, notiert?  
Wie haben Sie das denn  
gemacht?

- Wenn der, der protokolliert,  
nicht der Befrager ist: Sind  
die protokollierten Fragen  
dann noch einmal  
vorgelesen worden? Weiß  
der Befrager, was konkret  
protokolliert wurde?
  
- Ist der Befrager auch der  
Protokollant: Haben Sie erst  
die Fragen gestellt und dann

protokolliert oder umgekehrt? Wenn sie vorher protokolliert haben, haben Sie sie dann dem Zeugen vorgelesen?

- Wie haben Sie die Antworten protokolliert? Wörtlich?
- Haben Sie mal gefragt, „Könnte man das auch so formulieren?“
- Haben Sie die Antworten zusammengefasst?

## **IV. Fragen zum Lesen und des Unterschreibens des Protokolls durch den Zeugen**

- Hat der Zeuge das Protokoll gelesen? Wann war das? Am Ende der Vernehmung? Wie lange hat es gedauert?
  
- Kann der Zeuge überhaupt einen deutschen Text verstehen? Haben Sie das geprüft und wenn ja, wie?



- Hat der Zeuge jedes Blatt der Vernehmung unterschrieben? Wie kam es dazu?
  
- Konnte der Zeuge in dem Text inhaltlich etwas ändern? Ist das geschehen? Hat er das erläutert? Woher wusste er, dass er in Ihrem Text inhaltliche Veränderungen vornehmen durfte?

–

Was bekundet der Zeuge mit seiner Unterschrift auf dem Protokoll? Was glauben Sie, was denkt der Zeuge, warum er ihr Protokoll unterschreibt? Haben Sie darüber mit ihm gesprochen? Was wissen Sie konkret darüber?

Teil 2 Zeugenvernehmung › V › 6. Aufzeichnung auf  
Tonträger

---

## 6. Aufzeichnung auf Tonträger

**283** Da das Ermittlungsverfahren ein schriftliches Verfahren ist, sollten seine Ergebnisse in den Akten festgehalten werden – das ist der Grundsatz, vgl. dazu § 168b Abs. 1 StPO. Diese Sollvorschrift sollte auch bei polizeilichen Vernehmungen beachtet werden<sup>[9]</sup>. Deshalb gilt auch § 168a Abs. 2 StPO, wonach der Inhalt des Protokolls in einer gebräuchlichen Kurzschrift, mit einer Kurzschriftmaschine, mit einem Tonaufnahmegerät oder durch verständliche Abkürzungen vorläufig aufgezeichnet werden

kann.

## **Nr. 5a RiStBV**

*Bei der vorläufigen Aufzeichnung von Protokollen (§ 168a Abs. 2 StPO) soll vom Einsatz technischer Hilfsmittel (insbesondere von Tonaufnahmegeräten) möglichst weitgehend Gebrauch gemacht werden. Die Entscheidung hierüber trifft jedoch allein der*

*Richter, in den Fällen  
des § 168b StPO der  
Staatsanwalt.*

**284** In der Regel wird das Einverständnis des Zeugen eingeholt, die Vernehmung auf Tonband aufzuzeichnen.

Wird es nicht erteilt, kann der Tonbandmitschnitt auch gegen den Willen des Zeugen erfolgen. Jedoch ist das dem Zeugen mitzuteilen<sup>[10]</sup>.

Die Tonbandaufnahme bietet den Vorteil, dass die Befragung nicht

durch eine Mitschrift des Vernehmenden beeinträchtigt wird. Zudem wird der Zeuge auch nicht durch das Mitschreiben abgelenkt. Der Vernehmende kann sich allein auf die Befragung konzentrieren.

Zudem gibt es so später keine Diskussionen darüber, was der Zeuge gesagt hat und was er gefragt worden ist.

Zur Beurteilung der Aussage ist die Kenntnis um den genauen Wortlaut von erheblichem Gewicht. Nur so lässt sich

zuverlässig beurteilen, ob der Zeuge zunächst einen sog. freien Bericht erstattet hat, und welche Qualität „nachgreifende Anstoßfragen“ gehabt haben. Äußert der Zeuge sich daraufhin zu von ihm noch nicht erwähnten Sachverhalten sollte er zu einer freien Berichterstattung angehalten worden sein.

*Greuel*[11] erläutert die Beurteilung der Aussagequalität: „Generell gilt, dass alle Antworten des Zeugen auf inhaltsleere und damit suggestionsfreie Fragen als

eigenständig zu werten sind, so dass eine optimale Vernehmung ein kontinuierliches Rotieren zwischen freiem Bericht und spezifischer, dabei aber suggestionsfreier Befragung im Sinne der Trichtertechnik bedeutet.“

---

## **Hinweis**

Von hochwertiger Qualität sind vor allem der freie Bericht und Antworten auf inhaltsleere und suggestionsfreie Fragen.

---



**285** In § 168a Abs. 3 StPO ist die Protokollgenehmigung nach vorherigem Vorlesen des Protokolls oder vorheriger Durchsicht bzw. Abspielen des Tonbandes geregelt. § 168a Abs. 3 StPO sieht die Protokollgenehmigung durch die Beteiligten vor.

Der Zeuge kann gemäß § 168a Abs. 3 S. 6 StPO auf das Abspielen des Bandes nach der Aufzeichnung verzichten.

**286** Von der Tonbandaufnahme ist eine Abschrift zu fertigen.

*Fabian/Stadler*[12] erläutern, dass in den 50er und 60er Jahren in der polizeilichen Praxis eine Diskussion um die Verwendung von Tonbändern einsetzte[13].

**287** Vorläufige handschriftliche Aufzeichnungen des Vernehmungsbeamten bleiben aufbewahrt, § 168a Abs. 2 S. 3 StPO, weil der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung zulässig ist, § 168a Abs. 4 S. 4

## 7. Videovernehmung, Videoaufzeichnung

**288** Gemäß § 58a StPO soll die Vernehmung von Personen unter 16 Jahren, die durch die Straftat verletzt sind (Nr. 1) oder wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der

Wahrheit erforderlich ist (Nr. 2), auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden.

Diese Vorschrift wurde mit dem Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes, dem sog. Zeugenschutzgesetz vom 30.4.1998, neu in die Strafprozessordnung aufgenommen[14].

§ 58a StPO dient der Beweissicherung und soll die kindlichen Zeugen vor

Mehrfachvernehmungen  
bewahren[15].

**289** Die Videoaufzeichnung kann in der Hauptverhandlung unter den in § 255a StPO genannten Voraussetzungen und Einschränkungen verwertet werden. Eine Einwilligung des kindlichen Zeugen bzw. seines gesetzlichen Vertreters zu der Bild-Ton-Aufzeichnung ist nicht erforderlich; die Videoaufzeichnung ist zu dulden – insbesondere kann nicht das Recht am eigenen Bild entgegengesetzt

werden.

**290** Die Verwendung der Videoaufzeichnung ist nur für Zwecke der Strafverfolgung und nur insoweit zulässig, als dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist, § 58a Abs. 2 S. 1 StPO. Letzteres ist dann der Fall, wenn das Abspielen der Aufzeichnung ergiebiger sein wird als das Verlesen der Niederschrift und es im konkreten Verfahren auf den höheren Beweiswert ankommt[16].

## **Nr. 19 Abs. 2 RiStBV**

*Bei Zeugen unter sechzehn Jahren soll zur Vermeidung wiederholter Vernehmungen von der Möglichkeit der Aufzeichnung auf Bild-Ton-Träger Gebrauch gemacht werden (§ 58a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 255a Abs. 1 StPO). Hierbei ist darauf zu achten, dass die vernehmende Person und der Zeuge*

*gemeinsam und zeitgleich in Bild und Ton aufgenommen und dabei im Falle des § 52 StPO auch die Belehrung und die Bereitschaft des Zeugen zur Aussage (§ 52 Abs. 2 Satz 1 StPO) dokumentiert werden.*

*Für die Anwesenheit einer Vertrauensperson soll nach Maßgabe des § 406f Abs. 3 StPO Sorge getragen werden.*



*Mit Blick auf eine spätere Verwendung der Aufzeichnung als Beweismittel in der Hauptverhandlung (§ 255a StPO) empfiehlt sich eine richterliche Vernehmung (§§ 168c, 168e StPO).*

*Bei Straftaten im Sinne des § 255a Abs. 2 Satz 1 StPO soll rechtzeitig darauf hingewirkt werden, dass der Beschuldigte und sein Verteidiger Gelegenheit*

*haben, an der Vernehmung mitzuwirken.*

- 291** Soll das Videoband z. B. auch in einem parallel anhängigen familiengerichtlichen Verfahren verwertet werden, bedarf es des Einverständnisses des Zeugen<sup>[17]</sup>.
- 292** Die Vernichtung der Videoaufzeichnung richtet sich nach § 100b Abs. 6 StPO. Danach sind die durch Maßnahmen erlangten Unterlagen zur Strafverfolgung, wenn sie nicht

erforderlich sind, unverzüglich unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft zu vernichten. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Nach § 58a Abs. 2 S. 5 StPO sind die Kopien an die Staatsanwaltschaft herauszugeben, sobald kein berechtigtes Interesse an der Verwendung besteht.

**293** Gemäß § 147 StPO steht dem Verteidiger ein Akteneinsichtsrecht in die Videoaufzeichnung als Bestandteil der Sachakten zu. Das Fertigen von Fotokopien ist ebenfalls

zulässig, da es keine entgegenstehende gesetzliche Regelung gibt. Es gelten die allgemeinen Regeln für die Mitgabe der Akten an den Verteidiger und die Weitergabe seiner durch die Akteneinsicht erlangten Kenntnisse an den Mandanten. Grundsätzlich ist auch die Aushändigung eines Doppels der Aufzeichnung an den Mandanten als unproblematisch anzusehen; sie wird ihre Grenze nur dort finden, wo die Besorgnis besteht, dass der Beschuldigte die Kopie missbrauchen wird.

**294** Die Videoaufzeichnung bietet den Verfahrensbeteiligten eine Kontrolle der Vernehmung. Dieses mag der Grund sein, warum sich die Videovernehmung bislang in der Praxis nicht durchgesetzt hat. Womöglich, weil die Videovernehmung so gut wie nicht stattfindet, ist bislang ungeklärt, ob und ggf. wie sich die Übertragung bzw. Aufzeichnung auf den Inhalt der Aussage auswirken kann.

**295** Vielfach werden kindliche Anhörungen auf Tonband aufgezeichnet. Die Videoaufzeichnung erscheint entbehrlich, da der genaue Wortlaut der Aussage durch die Tonbandaufnahme gewährleistet ist und dem Ausdrucksverhalten während der Aussage ohnehin – entgegen weitverbreiteter strafjuristischer Einschätzung – aus aussagepsychologischer Sicht keinerlei eindeutiger Beweiswert zukommt.

Vgl. auch die Ausführungen unter  
Teil 2 I

„Vernehmungsbedingungen“  
(Rn. 166 ff.) und unter Teil 2 IV  
„Ausdrucksverhalten“  
(Rn. 264 ff.).

Teil 2 Zeugenvernehmung › V › 8. Eindrucksvermerk

## 8. Eindrucksvermerk

**296** Vernehmungsbeamte fertigen häufig im Anschluss an die Vernehmung eines Zeugen einen Eindrucksvermerk. Vielfach enthalten derlei Vermerke nur

Wertungen und keine Beschreibungen des Beobachteten. Deshalb sind sie oft wenig aussagekräftig. Vor allem dann nicht, wenn sich behauptete Auffälligkeiten, z. B. Weinen des Zeugen während der Vernehmung, dem Vernehmungsprotokoll nicht entnehmen lassen[18].

Meist werden die Einschätzungen des Vernehmungsbeamten auch nicht mit dem Zeugen besprochen, so dass auch Irrtümer oder Missverständnisse in dem Vermerk nicht auszuschließen,



vielfach aber auch für den Leser nicht erkennbar sind.

Hat sich der Beamte bereits vor der Vernehmung ein bestimmtes Bild von dem aufzuklärenden Sachverhalt gemacht, ist die Gefahr groß, dass er – je nachdem, ob seine Einschätzung in der Vernehmung bestätigt worden ist oder nicht – das, was dazu „passt“, in dem Vermerk erwähnen, anderes vielleicht schon nicht entsprechend wahrnehmen und dann auch nicht vermerken wird.

Bei den heute zur Verfügung stehenden Techniken erscheint es nicht mehr zeitgemäß, auf rein subjektive Einschätzungen von Vernehmungsbeamten zurückzugreifen. Zu fordern ist vielmehr, dass jede Zeugenvernehmung auf Tonband aufgezeichnet wird[19].

# Anmerkungen

[1]

Vgl. Teil 2 II „Durchführung der Vernehmung“ (Rn. 182 ff.).

[2] Vgl. *Jansen* in: FS Richter II, S. 257.

[3]

*Nack* StV 1994, 555; vgl. auch *Fabian/Stadler* Krim 1990, 338.

[4]

*Greuel* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 221.

[5]

Vgl. ausführlich zur Verwendung von Vordrucken durch Vernehmungsbeamte – *Jansen* in: FS Richter II, S. 257.

[6] Vgl. *Jansen* in: FS Richter II, S. 257.

[7]

*Greuel* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 221.

[8] *Jansen* in: Widmaier, S. 1307.

[9] *BGH* [5 StR 577/94] NStZ 1995, 353.

[10]

*BGH* [3 StR 551/85] BGHSt 34, 39; vgl. auch *Kintzi* DRiZ 1996, 184, *Zschockelt/Wegner* NStZ 1996, 305.

[11]

*Greuel* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 221.

[12]

*Fabian/Stadler* Krim 1990, 338; vgl. auch *Undeutsch* in: *Fabian/Nowara/Rode/Werth*, S. 67.

[13]

*Aeppli* Krim 1954, 173 ff.; *Höfler* Krim 1954, 237; *Schober* Krim 1954, 289; *Scupin* Dt. Öffentliche Verwaltung 1957, 548; *Schulz* Krim 1958, 1; *Becker* Die Polizei 1961, 133.

[14]

*Daucher* Krim 1968, 67; *Daucher* Krim 1968, 149 – zitiert nach *Fabian/Stadler* Krim 1990, 338.

[15]

*Hussels* ZRP 1995, 243; *Laubenthal* JZ 1996, 335; *Mildenberger* S. 19; *Hasdenteufel* S. 6; *Busse/Volbert/Steller* in: *Steller/Volbert*, S. 224; *Köhnken* StV 1995, 376; *Wegner* ZRP 1995, 406; *Zschockelt/Wegner* NStZ 1996, 305; kritisch *Arntzen* ZRP 1995, 241; *Pfäfflin* StV 1997, 95.

[16] Vgl. dazu *Meyer-Goßner* § 58a Rn. 10.

[17] Vgl. dazu *Meyer-Goßner* § 58a Rn. 10.

[18]

Vgl. auch *Kraheck-Brägelmann* Krim  
1990, 647.

[19]

Vgl. dazu die Ausführungen unter  
Teil 2 IV „Ausdrucksverhalten“  
(Rn. 264 ff.).

# Teil 3

# Aussagepsycholo Begutachtung

## Inhaltsverzeichnis

I. Formelles

II. Unterscheidung erlebnisbegründeter  
von nicht erlebnisbegründeter Aussage

III. Hypothesengeleitete  
Aussagebeurteilung

IV. Spezifizierungen der Nullhypothese

V. Die aussagepsychologische  
Leitfrage – fallübergreifende  
Analysebereiche

- VI. Aussagekompetenz
- VII. Qualitäts-Kompetenz-Vergleich –  
Erfindungskompetenz
- VIII. Fehlerquellenanalyse
- IX. Realkennzeichenanalyse –  
Kriterienorientierte Inhaltsanalyse
- X. Berücksichtigung von  
Außenkriterien
- XI. Beurteilung der Glaubhaftigkeit der  
Aussage
- XII. Dokumentation der Begutachtung
- XIII. Überprüfung des Gutachtens
- XIV. Methodenkritische  
Stellungnahmen
- XV. Besonderheiten



Mit der Auftragserteilung erhält der Sachverständige in der Regel die Strafakte übersandt. Aufgrund der Aktenanalyse entwickelt er die psychologischen Untersuchungsfragestellungen und Hypothesen.

Der nächste Schritt besteht in der Planung und Durchführung „der psychodiagnostischen Untersuchung(en), in deren Mittelpunkt die Zeugenaussage steht“ [1].

Im Anschluss daran exploriert er den Zeugen. Dabei bezieht sich die aussagepsychologische Exploration zunächst auf die Frage, ob der Zeuge aussagetüchtig ist. In erster Linie geht es um die Erfassung aussagenaher kognitiver Leistungseigenarten[2].

Die Exploration zur Sache ist ein hypothesengeleitetes, teilstrukturiertes Gespräch.

In der Exploration werden folgende Bereiche angesprochen: „Motivationale

und situative Bedingungen, die für die Aussageentstehung und -entwicklung und die Einschätzung möglicher Fehlerquellen wichtig sind, ...“[\[3\]](#) (z. B. Beziehung zum Beschuldigten, suggestive Bedingungen) und die Darstellung des Zeugen des inkriminierten strafrechtlich relevanten Geschehens.

Die Auswertung erfolgt anhand der sog.

Realkennzeichenanalyse. „Hier wird die inhaltliche Qualität der Aussage danach beurteilt, ob

und gegebenenfalls inwieweit sie aussagepsychologisch relevante Merkmale bzw. Merkmalskomplexe einer erlebnisfundierten Aussage (...) aufweist (...)“. Unterschieden wird zwischen aussageimmanenten Merkmalen (sog. Realkennzeichen) und der aussageübergreifenden Konstanzanalyse, in der verschiedene Aussagen des Zeugen zum inkriminierten Geschehen zu unterschiedlichen Zeitpunkten (z. B. Erstaussage, polizeiliche Vernehmung,

Angaben im Rahmen der Exploration) miteinander verglichen werden. „Im Anschluß an die Durchführung der merkmalsorientierten Aussageanalyse, die im Ergebnis Aufschluß über die *Qualität* der Aussage gibt, folgt dann abschließend die Überprüfung der *Zuverlässigkeit* der Aussage vor dem Hintergrund personaler und situativer Fallbesonderheiten“ [4].

# Anmerkungen

- [1] *Greuel et al.* S. 46.
- [2] *Greuel et al.* S. 46.
- [3] *Westhoff/Kluck* S. 199 f.
- [4] *Greuel et al.* S. 46.

# I. Formelles

## 1. Auftrag

### 298 Auftragsbeschreibung

Zumeist<sup>[1]</sup> lautet der Auftrag an den aussagepsychologischen Sachverständigen, „ein aussagepsychologisches Gutachten über die

Glaubhaftigkeit der Aussagen des Zeugen zu erstatten“.

**299 Aussagepsychologische Leitfrage.** Die allgemeine juristische Fragestellung „übersetzen“ Aussagepsychologen in die Leitfrage[2]:

„Könnte die aussagende Person mit den individuellen Voraussetzungen unter den gegebenen Befragungsumständen und unter Berücksichtigung der im konkreten Fall möglichen Einflüssen von Dritten diese



spezifische Aussage machen,  
ohne dass sie auf einem  
Erlebnisgrund basiert?“

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › I › 2.

Anknüpfungstatsachen

---

## 2. Anknüpfungstatsache

### a) Akteninhalt als Anknüpfungstatsache

**300 Aktenanalyse.** Die Gutachtenerstellung beginnt mit der Aktenanalyse.

Dazu gehört die Auswertung des Aktenmaterials, vor allem zum Herausarbeiten der zu überprüfenden Alternativhypothesen.

In der Regel erhält der Sachverständige die kompletten (Ermittlungs-)Akten. Daraus wählt er die aus seiner Sicht relevanten Aktenteile aus.

Sachverständige stellen die Fakten, an die sie in ihrem Gutachten anknüpfen, im Einzelnen dar:

-

## **Vernehmungsprotokoll des Zeugen.**

Zu den Anknüpfungstatsachen gehören in jedem Fall

Vernehmungsprotokolle über Aussagen des zu begutachtenden Zeugen und dazu gefertigte Vermerke. Ebenso hat der Sachverständige auf Aktenteile achten, die sich auf die Aussageentstehung beziehen.

- **Vernehmungsprotokoll des Anzeigenerstatters.**

Erstattet der Zeuge nicht selbst,

sondern ein Dritter die Anzeige so spielt deren Zustandekommen vielfach eine entscheidende Rolle vor allem dann, wenn der vermeintlich Betroffene die Anzeige selbst nicht wollte oder jedenfalls nicht damit gerechnet hat. Dann ist auch die Aussage des Dritten Anknüpfungstatsache.

---

## **Hinweis:**

Zu prüfen ist, ob der Sachverständige nicht nur die Aktenteile erwähnt, die sich auf den Inhalt der vermeintlichen Tathandlungen, sondern auch au

die Entstehung und Entwicklung der Aussage beziehen.

---

- **Beiakten.** Aus dem Akteninhalt können sich Hinweise auf Akten aus anderen Bereichen ergeben, so z. B. wenn der Vorwurf in einem anderen Zusammenhang wie z.B im Zivil- oder Familienverfahren, gegenüber dem Jugend- oder Ausländeramt entsteht.<sup>[3]</sup> Der Sachverständige sollte dann auch an den Inhalt dieser Beiakten anknüpfen.

- **Außenkriterien.**

Sachverständige können auch an Außenkriterien anknüpfen, wie z. B. an ärztliche Stellungnahmen oder DNA-Gutachten.

## **b) Protokolle über polizeiliche Aussagen des zu begutachtenden Zeugen**

**301 Wiedergabe unter Berücksichtigung aussagepsychologischer Gesichtspunkte.** In jedem Fall sollte sich der Sachverständige in Beachtung des Transparenzgebotes bemühen, Vernehmungsprotokolle nicht seitenlang abzuschreiben. Entscheidend ist, dass die Wiedergabe unter Berücksichtigung der aussagepsychologisch relevanten Kriterien, also z. B. nach der Aussageentstehungsgeschichte erfolgt.

---

## **Hinweis:**

Kritisch anzumerken ist, dass Sachverständige überwiegend nicht um die Praxis der Erstellung polizeilicher Protokolle wissen und auch im Rahmen der Exploration den Zeugen nicht danach befragen.

---

## **302 Polizeiliche Protokolle als Explorationshilfe.**

Obwohl die meisten Protokolle von dem Vernehmungsbeamten angefertigt werden, und der die Aussage nicht vollständig,



sondern nur die Teile daraus festhält, die ihm protokollierenswert erscheinen, werden solche die tatsächliche Aussage nicht widerspiegelnde Protokolle von Sachverständigen als Explorations„faden“, - „hilfe“<sup>[4]</sup> verwendet. Erst recht werden Protokolle unter strafrechtlich relevanten Gesichtspunkten angefertigt. Der Sachverständige sollte deshalb einen eigenständigen aussagepsychologisch ausgerichteten Untersuchungsplan erstellen<sup>[5]</sup>.

### **303 Fehlende Beachtung eines potentiellen Vorgesprächs vor der Vernehmung.**

Aussagepsychologisch ist die Entstehungsgeschichte der Beschuldigung oft von entscheidendem Gewicht.

Deshalb kann ein Gespräch[6], das der Beamte mit dem Zeugen vor der „eigentlichen“ Vernehmung führt, aussagepsychologisch besonders wichtig sein. Z. B. kann die Voreinstellung des Beamten die Angaben des Zeugen sehr

verändern, indem der Beamte den Zeugen nur nach Sachverhalten befragt, die seine Voreinstellung bestätigen. Ebenso hat jede Befragung einen *Lerneffekt* für den Zeugen, da er nämlich so erfährt, was dem Beamten von seinen Angaben wichtig erscheint und was nicht und worauf er hinaus will. Damit kann sich die Aussage schon in dem *Vorgespräch* wesentlich verändern.

Es kommt vor, dass sich der Zeuge in diesem Gespräch auch schon zur Sache äußert oder auch

danach gefragt wird, obwohl das Gesetz solche „Vorvernehmungen“ nicht kennt. Nicht immer wird in den Akten erwähnt, dass ein solches Gespräch überhaupt geführt worden ist, sein Inhalt wird in der Regel nur kurz – zusammengefasst – dargestellt.

---

## **Hinweis:**

Zu den Ermittlungshandlungen außerhalb des Protokolls besitzen Sachverständige meist keinerlei Kenntnisse. Deshalb explorieren sie dazu auch nicht, so dass die

Aussageentstehungsgeschichte nicht vollständig erhoben wird.

---

### **304 Beachtung der Erstattung eines „freien Berichts“.**

Sachverständige wissen vielfach nicht darum, dass der Vernehmungsbeamte gemäß § 68 StPO verpflichtet ist, den Zeugen zunächst zu einem sog. „freien Bericht“ zu veranlassen. Ist das nicht erfolgt, kann das zur Unverwertbarkeit der Aussage führen.

### **305 Mangelnde Kenntnis unterschiedlicher Protokollierungsarten.**

Sachverständige kennen vielfach auch die unterschiedlichen Protokollierungsarten nicht, also dass persönliche Daten und Belehrungen meist mittels Vordrucken erhoben, der freie Bericht zwar mit der Überschrift „zur Sache“ eingeleitet wird, aber manches Mal der protokollierte Text von dem Vernehmungsbeamten formuliert ist. Ist die Protokollierung in „Frage“- und „Antwort“-Form

erfolgt, entspricht das nicht einem Wortprotokoll. Der Text wird von dem Vernehmungsbeamten niedergelegt.

Eine wörtliche Protokollierung liegt nur vor[7], wenn die Aussage auf Tonband[8] aufgezeichnet und dann in dem Protokoll schriftlich niedergelegt wird.

Ansonsten schreibt der Vernehmungsbeamte Fragen und Antworten auf. Er führt das Protokoll, er wählt aus, was ihm protokollierenswert erscheint, so dass das Protokoll vielfach auch

nicht die gesamte Aussage wiedergibt, er hat auch die Wahl, ob er das Gesagte wörtlich oder in eigenen Worten protokolliert.

### **306 Fehlendes Anhören einer auf Tonband/Video aufgezeichneten**

**Aussage.** Unüblich ist es, dass sich der Sachverständige die (polizeiliche oder richterliche) Aussage des zu begutachtenden Zeugen, die auf Tonband/Video aufgezeichnet worden ist, anhört. Er begnügt sich mit den in den



Akten befindlichen davon  
gefertigten Abschriften.

Solche Abschriften von  
Tonbandaufzeichnungen erkennt  
man daran, dass sie von dem  
Zeugen nicht unterschrieben sind,  
da die Abschrift von der  
Tonbandaufzeichnung dem Zeugen  
regelmäßig nicht vorgelegt und  
damit auch nicht genehmigt wird.

**307 Aussagepsychologische  
Bewertung.** In der Praxis  
handelt es sich selten um komplett  
ausgedachte Falschaussagen.

Vielfach ist allein der strafrechtlich relevante Teil der Aussage streitig, so dass es gerade zu diesem streitigen Teil auf die wörtliche Protokollierung der Befragung ankommt.<sup>[9]</sup> Kann die Entstehung der Angaben in der Vernehmung nicht geklärt werden, erscheint es schon von daher bedenklich, das Protokoll als Explorationshilfe als Basis einer Konstanzanalyse zu benutzen, wenn es kein Wortprotokoll ist.

---

**Hinweis:**

Der Sachverständige macht mit der Darstellung des Akteninhalts deutlich, was er zur Grundlage seiner Begutachtung macht. Es ist zu beachten, ob die dargestellten Aktenteile an späterer Stelle im Gutachten tatsächlich dann auch in die Bewertung einfließen.[\[10\]](#)

---

## c) Vermerke von Aussageempfängern

**308** Gutachter knüpfen auch an Aussagen von sog. Erstaussageempfängern an. Das

sind Zeugen, mit denen der zu begutachtende Zeuge als ersten über das in Rede stehende Geschehen gesprochen hat.

Es kommt vor, dass diese über ein solches Gespräch Notizen fertigen.

Solchen Vermerken ist mit Vorsicht zu begegnen. *Kluck*<sup>[11]</sup> hat im Wormser Mißbrauchsverfahren anhand solcher Notizen erläutert, dass meist der genaue Gesprächsablauf nicht mehr zu rekonstruieren ist und es somit unklar bleibt, ob es

sich um authentische, spontane Aussagen des Zeugen handelt oder ob diese zumindest teilweise durch Vorhaltfragen zustande gekommen sind.

Letztlich wird der Zeuge zum Zustandekommen der Notiz zu explorieren sein.

## **d) Polizeiliche Vermerke über Vernehmungen**

**309** Vielfach fertigen Beamte im Anschluss an die Vernehmung

einen Vermerk[12] über das  
Aussageverhalten des Zeugen.  
Das sind meist keine  
Beschreibungen des Verhaltens,  
sondern eigene Bewertungen und  
Einschätzungen.

Vielfach machen derlei Vermerke  
den mangelnden  
aussagepsychologischen  
Kenntnisstand des Vernehmers  
deutlich, wenn z. B. allein aus  
dem Aussageverhalten des Zeugen  
auf die Glaubhaftigkeit seiner  
Aussage geschlossen wird. Sagen  
Zeugen nur stockend oder wenig  
aus oder schauen während der

Vernehmung „hilflos“ vor sich hin, dann schämen sie sich, über den Vorfall zu sprechen. Das ist die typische, man kann auch sagen der „Klassiker“, einseitig voreingenommener Deutung der Aussageverweigerung. Denn auch der Lügner kann sich so verhalten, der nicht aussagen will.

## **e) Beeinflussung des Sachverständigen durch das Aktenstudium**

**310** In der Praxis mag man sich schwer vorstellen, dass sich der Sachverständige, der durch den Akteninhalt und dadurch mit sämtlicher darin befindlichen Beweismitteln von dem zu beurteilenden Sachverhalt erfährt, innerlich von dem so erlangten Wissen „frei machen“ kann und sich ausreichend über diese indirekte Beeinflussungsmöglichkeit bewusst wird.



### **311 Vorstrafenregisterauszug**

Problematisch erscheint, dass der Sachverständige Kenntnis von dem Vorstrafenregisterauszug bekommt.

### **312 Kein Anwesenheits- und Fragerecht des Verteidigers.**

Dass Verteidiger bei polizeilichen Zeugenvernehmungen kein Anwesenheits-, erst recht kein Fragerecht haben und deshalb den Inhalten belastender Aussagen nicht durch eigene Befragungen

des Zeugen begegnen können, ist Sachverständigen oft nicht bekannt.

**313 Schweigen des Beschuldigten zum Vorwurf.** Ebenso wird das Schweigen des Beschuldigten zum Tatvorwurf häufig – wie im Volksmund – von Sachverständigen als verdächtig empfunden.

**314 Neutralitätswahrung des Sachverständigen.** Durch

- eine explizite Hypothesenformulierung,
- die Begründung des diagnostischen Vorgehens und
- die Belege aller Beurteilungen und Schlussfolgerungen durch Daten im Gutachten selbst,

soll sich der Sachverständige die Neutralität bewahren[13].

# 3. Freiwilligkeit der Begutachtung

**315** Der Zeuge muss sich nicht begutachten lassen.

Stellt er sich einer Untersuchung durch den Sachverständigen nicht, kann dieser nach herrschender Meinung<sup>[14]</sup> aber in Anwesenheit des Sachverständigen richterlich vernommen werden. Auf dieser Grundlage kann der Sachverständige sein Gutachten erstatten.

*Eisenberg*[15] ist zuzustimmen, dass ein solches Verfahren gleichwohl unzulässig ist, „dient es doch allein dem Zweck, die Weigerung des Zeugen zu umgehen“.

Diskutiert[16] wird, in einem solchen Fall den Gutachter nur zur allgemeinen Glaubwürdigkeit anzuhören. Aus aussagepsychologischer Sicht wenden *Steller/Volbert*[17] zu Recht – in Replik auf *Fischer*[18] – dagegen ein, „ein solches Vorgehen würde außer

acht lassen, daß das personale Konzept einer allgemeinen Glaubwürdigkeit nicht nur Definitionsprobleme aufweist (...), sondern auch keinen praktisch bedeutsamen Bezug zur Glaubhaftigkeit einer konkreten Aussage besitzt“.

Unzulässig ist die Gutachtenerstattung allein an Hand des Akteninhaltes[19].

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › I › 4.

Keine Belehrungspflicht des Sachverständigen gegenüber Zeugen

---

# 4. Keine Belehrungspflicht des Sachverständigen gegenüber Zeugen

**316** Der Sachverständige ist nicht verpflichtet, den Zeugen über die Freiwilligkeit der Begutachtung zu belehren.

Nach der Rechtsprechung des *BGH*[\[20\]](#) hat er aber, „wenn er feststellt, daß die Belehrung unterblieben ist, ihre Nachholung durch die zuständige Stelle – hier

die Staatsanwaltschaft – zu veranlassen (Meyer LR § 81 c Rdn. 35; KK-Pelchen § 81 c Rnd. 12)“.

- 317** Unterlässt es der Sachverständige, die danach gebotene Belehrung herbeizuführen, so kann sich die Frage der Unparteilichkeit des Sachverständigen stellen. Der *BGH*[\[21\]](#) unterscheidet:
- „Unterbleibt die Belehrung aufgrund eines Irrtums des Sachverständigen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht, so liegt hierin regelmäßig kein Grund, an



der Unvoreingenommenheit des Sachverständigen zu zweifeln. Verschweigt jedoch ein im Auftrage der Staatsanwaltschaft handelnder Sachverständiger bei dieser Sachlage den Kindern bewußt, daß er für die Justizbehörden tätig wird, weil er sicher ist, daß diese andernfalls keine Angaben zum Tatgeschehen machen würden, dann setzt er sich auch gegenüber einem besonnenen und verständigen Angeklagten dem Verdacht der Parteilichkeit aus.“

**318** Auch darf der Sachverständige bei dem Zeugen nicht den Eindruck erwecken, es bestünde eine Mitwirkungspflicht.

Bei minderjährigen Kindern entscheiden über die Mitwirkung die Erziehungsberechtigten bzw. der Verfahrenspfleger.

*Pfister*[\[22\]](#) berichtet, dass bei Richtern weitgehend unbekannt ist, dass die Belehrung über ein bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht nicht Aufgabe des Sachverständigen, sondern die der die Untersuchung

anordnenden Stelle ist. „Die Pflicht des Sachverständigen beschränkt sich vielmehr darauf, auf eine Nachholung der Belehrung durch die zuständige Stelle hinzuwirken, sofern er feststellt, dass eine Belehrung bislang unterblieben ist“ [23].

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › I › 5.  
Rahmenbedingungen der Begutachtung

---

## **5. Rahmenbedingungen der Begutachtung**

## a) Ort der Begutachtung

**319** Es gibt Sachverständige, die Zeugen in ihrem privaten Umfeld aufsuchen und das damit begründen, sich ein besseres Bild von der Persönlichkeit machen zu können oder Kinder in einer ihnen vertrauten Umgebung zu befragen. Tatsächlich besteht der eigentliche Grund offenbar häufig nur darin, dass der Sachverständige selbst über keine Räumlichkeiten verfügt, in denen er die Exploration durchführen kann.

Nicht selten werfen auch die Umstände vor Ort Fragen danach auf, ob die Exploration nach den Regeln der Kunst durchgeführt worden ist. Sachverständige berichten, dass das Kind z. B. während der Befragung im Bett liegt/sitzt und der Sachverständige auf einem Stuhl vor dem Bett sitzt. Lässt der Sachverständige kein Tonband mitlaufen, fragt sich, ob und wie er die Aussage selbst protokollieren konnte. Der Sachverständige wird förmlich auf den Knien schreiben müssen. Auch Vorhalte aus dem

Akteninhalt dürften in einer solchen Situation schwierig bis unmöglich sein. In dem sog. Wormser Mißbrauchsverfahren legte sich eine Sachverständige sogar zu dem Kind ins Bett, ein anderer Sachverständiger spielte mit dem Kind eine Art Fangen-Spiel, wobei das Kind bei bestimmten Spielsituationen Angaben zur Sache machen sollte.

Problematisch ist eine solche Exploration vor Ort vor allem dann, wenn das zugleich auch der vermeintliche Tatort sein soll. Dann stellt die Befragung des

Zeugen an dem Ort, an dem sich das Geschehen ereignet haben soll, zugleich eine Ermittlungstätigkeit dar, zu der der Sachverständige nicht befugt ist. Das kann die Sorge seiner mangelnden Neutralität begründen[24].

Zum Standard gehört, dass der Zeuge an einem neutralen Ort begutachtet wird[25].

## **b) Häufigkeit/Dauer**

**320** Wenn auch die Zahl der Explorationen meist in den Gutachten angegeben wird, fehlen oft die Angaben zur Dauer. Hierüber kann die Abrechnung des Sachverständigen Aufschluss geben.

Die Dauer der Befragung kann Rückschlüsse auf das Bemühen des Sachverständigen und auch auf die Aussagekompetenz geben. Dabei ist auch zu prüfen, in welcher Reihenfolge der Sachverständige das Explorationsgespräch zur



Motivation, Aufmerksamkeit, Konzentration, zur Sache und sonstige Testverfahren durchführt. Erfolgt die Befragung der Sache am Schluss, kann die Aussage des Zeugen z. B. auch deshalb wenig anschaulich und ausführlich sein, weil der Zeuge einfach erschöpft ist.

Führt der Sachverständige mehrere Explorationsgespräche an verschiedenen Tagen durch, so ist zu prüfen, ob und mit wem das Kind möglicherweise in der Zwischenzeit darüber gesprochen hat und ob diese Gespräche –

direkt oder indirekt – Eingang in die spätere Aussage gefunden haben.

## c) Entspannte Gesprächsatmosphäre

**321** *Greuel*[\[26\]](#) erläutert:

„Grundvoraussetzung für die Durchführung (aussage)psychologischer Exploration ist die Herstellung einer entspannten Gesprächsatmosphäre“ durch:

-

Einstieg durch neutrale,  
emotional unbelastete  
Themen,

- keinen Befragungsdruck,
- Rücksichtnahme auf Affekte  
und
- Vermeidung von psychischer  
Belastung und Stress. Kindern  
sollte auch die Besonderheit  
der Situation vermittelt  
werden, damit sie auch um die  
Wichtigkeit ihrer Aussage  
wissen und Fragen und

Antworten nicht als ein Spiel empfinden. Diese Unterschiede können auch Kinder erkennen, erst recht, wenn der Sachverständige ihnen das vermittelt. Das ist schon durch eine neutrale Gesprächssituation zu erreichen.

## **d) Anwesenheit Dritter**

**322** Zu fragen ist weiter, ob bei der Exploration des Kindes – wie

auch bei allen anderen Befragungen – andere Personen anwesend waren, vor allem solche, mit denen das Kind schon über die vermeintlichen Geschehnisse gesprochen hat. Möglicherweise fühlt sich das Kind in Anwesenheit der Person festgelegt und vermag von seiner einmal getätigten Aussage in dessen Anwesenheit nicht abzurücken[27].

## **e) „Ausklang“**

**323** Da das Gespräch oftmals den Zeugen emotional aufwühlt, sollte „das Gespräch auf ein neutrales und für den Probanden positives Thema geleitet werden, ...“ [28].

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › I › 6.  
Exploration

---

## 6. Exploration

**324** Aus rechtlicher Sicht ist zu berücksichtigen, dass das Explorationsgespräch eine Befragung zur Sache ist, die durch Staatsanwaltschaft oder Gericht

angeordnet wird, die aber ohne Beteiligung der Verfahrensbeteiligten stattfindet. *Eisenberg*[29] ist darin zu folgen, dass die Sachverständigenbegutachtung „faktisch eine Einschränkung des Öffentlichkeitsprinzips bedeutet, wenn dadurch das (gleichsam nachgespielte) Verfahren vor dem Gericht zur Formalität wird“.

**325 Exploration an einem fallneutralen Ort.** Wegen vielfältiger Ablenkungsmöglichkeiten sollte

die Exploration nicht in der Wohnung des Zeugen durchgeführt werden. Auch sollten keine weiteren Personen daran teilnehmen, insbesondere nicht solche, denen gegenüber der Zeuge sich schon zur Sache geäußert hat, weil er sich dann darauf festgelegt fühlen kann[30].

**326 Exploration nicht am „Tatort“.** Ist der Explorationsort zugleich auch vermeintlicher Tatort, verbietet sich rechtlich die Vornahme der Untersuchung dort, da der



Sachverständige nicht zu eigener Ermittlungstätigkeit berechtigt ist.

[31]

**327 Sachverständiger ist nicht Ermittler.** § 80 StPO regelt, dass dem Sachverständigen auf Verlangen durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden und ihm auch gestattet werden kann, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen.

Eine eigene Ermittlungspflicht sieht das Gesetz nicht vor. Die Ermittlungen bleiben eindeutig in Hand der Ermittlungsbehörde bzw. des Gerichts, die Durchführung eigener Ermittlungen durch den Sachverständigen ist unzulässig.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn es um Tatsachen geht, die ohne Sachkunde des Sachverständigen nicht ermittelt werden können. Nur dann darf der Sachverständige sich diese Anknüpfungstatsachen selbst beschaffen.

Auch unter aussagepsychologischen Aspekten verbietet sich eine Exploration an dem Ort, an dem sich der fragliche Vorfall ereignet haben soll, weil dadurch die Aussage irrtümlich verzerrt werden kann, weil diese Örtlichkeit als **Schlüsselreiz** dienen und damit eine Pseudoerinnerung produziert werden kann.

## **a) Keine Standardisierung der Exploration**

**328** Nach *Greuel et al.* [32] sind innerhalb der Exploration unterschiedliche Akzente zu setzen, je nachdem „ob wahrnehmungspsychologische Momente (z. B. bei Exhibitionismusdelikten) oder aber motivationspsychologische Aspekte (z. B. bei Vergewaltigungsdelikten) von vorrangiger Bedeutung sind (Arntzen 1993). Insofern sind inhaltliche Standardisierungen von aussagepsychologischen Explorationen oder gar befürchtete ‚Routinisierungen‘

aussagepsychologischer  
Explorationen ,unter dem Druck  
zunehmend standardisierter  
Untersuchungsmethoden‘ (Fischer,  
1994, S. 2) von der Sache her  
schlechterdings nicht möglich“.

329

*Greuel et al.*[33]

## **Struktur eines Explorationsgesprächs**

- vom fallneutralen[34] zum  
fallrelevanten Material,
- vom Allgemeinen zum  
Besonderen,

- vom Bericht zur Befragung

## b) „Warming up“ - Rapport

**330** Nach *Köhnken*[35] ist es oft „hilfreich, das Interview mit einem Gespräch über neutrale oder positive Themen zu beginnen ... . Die befragte Person lernt dabei etwas über die Regeln, nach denen sich das Interview vollzieht. Wenn in dieser Phase überwiegend geschlossene Fragen gestellt werden, die nur mit ‚ja‘

oder ‚nein‘ zu beantworten sind, wird sich die befragte Person darauf einstellen und im weiteren Verlauf des Interviews möglicherweise nur wenig spontan und ausführlich berichten.“

## **„Warming up“ mit kindlichen Zeugen.**

Kinder gehen „aufgrund ihrer Erfahrung davon aus, daß Erwachsene immer schon die Antwort auf ihre Frage wissen und sich lediglich davon überzeugen wollen, daß das Kind sie auch weiß. Kindern ist es

manchmal unangenehm einzuräumen, daß sie etwas nicht mehr wissen ... . Dadurch besteht die Gefahr, daß Erinnerungslücken durch Schlußfolgerungen und Konfabulationen ausgefüllt werden. Um das zu verhindern, sollte man ausdrücklich darauf hinweisen, daß man durchaus mal etwas vergessen kann“ [36].

## **c)**

# **Hypothesenbildung**



**331** Der Sachverständige hat über den zu untersuchenden Sachverhalt Hypothesen aufzustellen und dabei nach dem wissenschaftlichen Prinzip der Nullhypothese vorzugehen[37]. Er wird sich dabei zunächst an dem Akteninhalt orientieren.

Problematisch erscheint, wenn der Sachverständige im Laufe des Explorationsgespräches nicht zu Modifizierungen oder Ergänzungen der Hypothesen bereit ist, obwohl der

Explorationsinhalt dazu Anlass gibt.

Vielfach richten Sachverständige ihren Fragenkatalog im Rahmen des Explorationsgespräches an dem konkreten Inhalt der polizeilichen Vernehmung aus.

Das birgt die Gefahr in sich, von vornherein gegenüber alternativen Überlegungen nicht offen zu sein und naheliegende andere Erklärungsmöglichkeiten nicht zu erkennen.

Ermittler gehen vielfach von vornherein von dem

Wahrheitsgehalt einer den  
Beschuldigten belastenden  
Aussage aus und fragen  
dementsprechend auch nicht  
kritisch nach. Orientiert sich der  
Sachverständige an einem solchen  
Vernehmungsprotokoll, geht die  
einseitige (gegen die  
Nullhypothese und die  
Unschuldsvermutung streitende)  
Hypothese, die Aussage ist wahr,  
indirekt auch in die Exploration  
mit ein. Vielleicht ist das der  
Grund, warum Gutachter z. B. oft  
keine  
Falschbeschuldigungsmotive

entdecken, weil schon in der polizeilichen Vernehmung nicht entsprechend dazu gefragt worden ist.

---

## **Hinweis:**

Der Verteidiger sollte darauf achten, ob der Sachverständige selbstständig die Exploration konzipiert oder nur die polizeiliche Vernehmung in der Exploration nachvollzieht

---

Bemerkt der Zeuge, dass der Gutachter seine Befragung an dem Vernehmungsprotokoll ausrichtet,

besteht die Gefahr, dass er sich darauf inhaltlich festgelegt fühlt, was durch die Art der Befragung noch unterstützt werden kann (z. B. wenn der Sachverständige ihm explizit aus dem Protokoll vorhält „hier steht aber ...“).

Konzentriert sich der Sachverständige (methodisch fehlerhaft) auf die Hypothese der bewussten Falschaussage, kann das so weit gehen, dass er aus dem Zeugen explizit bestimmte Realkennzeichen herausfragt, um mit der so gewonnenen Aussage die Hypothese zurückzuweisen.

---

## **Hinweis:**

Fragt der Sachverständige einseitig auf das Vorliegen von Realkennzeichen hin, ist eine solche Vorgehensweise mit dem Neutralitätsgebot nicht vereinbar.

---

## **d) Exploration zur Aussagekompetenz**

**332** Die Prüfung der Aussagekompetenz ist der Prüfung der Glaubhaftigkeit der Aussage voranzustellen. Es geht um die persönliche Aussagekompetenz

des Zeugen. Unter Berücksichtigung des konkreten Tatvorwurfs sind dabei aussagerelevante Besonderheiten der Persönlichkeitsentwicklung zu berücksichtigen[38].

Die Exploration bezieht sich auf die Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und Wiedergabefähigkeit des Zeugen.

**333**

Im **Mittelpunkt der Exploration zu Aussagetüchtigkeit** stehen Fragen nach

- der Wahrnehmungsfähigkeit des Zeugen zum Zeitpunkt des Geschehens,
- der Erinnerungsfähigkeit an das Geschehen im Nachhinein,
- während der ersten Gespräche darüber,
- während der polizeilichen/richterlichen Vernehmung,
- zum Zeitpunkt der Exploration,



- der Wiedergabefähigkeit.

Es gibt Fälle, in denen Zeugen während der Vernehmung alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen. In solchen Fällen wird sich die Unterbrechung der Hauptverhandlung und Untersuchung des Zeugen durch den Sachverständigen aufdrängen (zur Vernehmung vgl. *Arntzen*[39]).

*Arntzen*[40] gibt Hinweise zur Vernehmung psychisch auffälliger Zeugen („intellektuell schwach

begabter“, „psychisch erheblich retardierter Zeugen“, „Zeugen aus dem schizophrenen Formenkreis“ und „Zeugen mit Anfallsleiden“).

### **334 Exploration von Beobachtungszeugen.**

*Müller-Luckmann*[41] erläutert, dass es bei Untersuchungen von Beobachtungszeugen vornehmlich um die Wahrnehmungsfähigkeit geht, also unter welchen Bedingungen überhaupt wahrgenommen werden konnte.

Daneben können sich Fragen z. B. danach ergeben: Welche gefühlsmäßigen Begleiterscheidungen traten bei der Beobachtung auf? – Wie waren die Beziehungen zu den beobachteten Personen? – Kann das, was die beobachteten Personen geäußert haben, wiedergegeben werden?

## **e) Exploration zur Aussageentstehung**[\[42\]](#)

**335** Seit *William Stern* 1904[\[43\]](#) geht man – wie schon erwähnt[\[44\]](#) – in

der aussagepsychologischen  
Forschung davon aus, dass es sich  
bei der Aussage nicht nur um eine  
geistige Leistung, sondern auch  
um ein Verhörprodukt handelt.  
Damit sind die Bedingungen ihrer  
Entstehung in die Beurteilung der  
Aussage einzubeziehen.

**336** *Steller/Volbert*[45] führen dazu  
aus: „Daher ist die  
Aussagegeschichte, d. h. die  
Rekonstruktion der  
Entstehungsbedingungen einer  
Aussage und ihrer weiteren  
Entwicklung, wichtiger

Bestandteil der aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung nicht nur für die Motivanalyse (...), sondern auch für die Beurteilung möglicher Validitätseinschränkungen vorgefundener Realkennzeichen. Die Rekonstruktion erstreckt sich auf Umstände und Inhalte von Befragungen, die in die inhaltsanalytische Bewertung einbezogen werden müssen.“

**337** Die Notwendigkeit der Prüfung der Aussageentstehung und -

entwicklung ist bei kindlichen Aussagen zwischenzeitlich gefestigte *höchstrichterliche Rechtsprechung*. Neuere Entscheidungen des *BGH* betreffen auch erwachsene Zeugen und in einem Fall auch einen erwachsenen Mitbeschuldigten in einem Schwurgerichtsverfahren<sup>[46]</sup>.

**338** In der Grundsatzentscheidung des *BGH*<sup>[47]</sup> heißt es:

**BGH [1 StR 618/98]**

„(1) Im Rahmen der Fehlerquellenanalyse wird es in Fällen, bei denen wie hier (auch unbewußt) fremdsuggestive Einflüsse in Erwägung zu ziehen sind, in aller Regel erforderlich sein, die Entstehung und Entwicklung der Aussage aufzuklären (vgl. Steller/Volbert aaO S. 24, 31f.; Köhnken aaO 297). Hinzu kann die sog. Motivationsanalyse treten.

Die Feststellung der Aussagegenese stellt insofern einen zentralen Analyseschritt dar (Gutachten Prof. Dr.

Steller). Besonders dann, wenn es sich bei dem möglichen Tatopfer um ein (jüngeres) Kind handelt, werden zu diesem Zweck die Angaben der Personen, denen gegenüber es sich zu den Tatvorwürfen geäußert hat (z. B. Eltern, Lehrer), zu berücksichtigen sein (BGH StV 1995, 451f.; Scholz/Endres NStZ 1995, 6, 10).“

- 339** Stellt der Sachverständige relevante Suggestionseffekte fest, die auf den Inhalt der Aussage



Einfluss gehabt haben können, so hat er sorgfältig zu prüfen, ob überhaupt noch eine Befragung zur Sache mit dem Kind stattfinden sollte. Vielfach wird nicht mehr zu erkennen sein, ob das Kind das, was es sagt, tatsächlich erlebt hat oder nur das Ergebnis suggestiver Beeinflussung *ist*.

In der Grundsatzentscheidung des *BGH*<sup>[48]</sup> heißt es dazu:

**BGH [1 StR 618/98]**

„Darüber hinaus ist stets zu beachten, daß die

Realkennzeichen ungeeignet sind, zur Unterscheidung zwischen einer wahren und einer suggerierten Aussage beizutragen. Denn bei durch Suggestion verursachten Angaben bestehen die bereits dargelegten Gründe nicht, die eine unterschiedliche Qualität zwischen wahren und bewußt unwahren Aussagen verursachen können, da die aussagende Person sich weder als besonders glaubwürdig darstellen noch sich auf von ihr erdachte Umstände konzentrieren muß.

Beispielsweise wird ein Kind seine Angaben, die objektiv nicht zutreffen, weil es sie unbewußt auf die Erwartungen des vernehmenden Erwachsenen ausgerichtet hat, subjektiv für wahr halten. Dementsprechend gibt es keine empirischen Belege dafür, daß sich erlebnisbasierte und suggerierte Aussagen in ihrer Qualität unterscheiden.“

**340** *Greuel*<sup>[49]</sup> hat wesentliche Merkmale zusammengestellt, die

bei der Befragung zur  
Aussageentstehung und -  
entwicklung zu beachten sind. Im  
Einzelnen:

Greuel

**Aspekte der  
Exploration zur  
Aussageentstehung  
Aussageentstehung**

Person des

Erstaussagemittelungsempfängers

Situative Bedingungen der

Erstmitteilung

Spontanität der Erstmitteilung

Inhalt der Erstmitteilung

Motivationale Situation des  
Erstmitteilungsempfängers

Suggestionpotential der  
Erstbefragung

## **Aussageentwicklung**

Häufigkeit und Intensität der  
Vorbefragungen

Voreinstellung und Erwartungen  
des Interviewers

Beziehungen zwischen  
Interviewer und Kind

Suggestionpotential der  
Vorbefragungen

## f) Exploration zum Tatvorwurf

**341** In einer älteren Entscheidung hat der *BGH*[\[50\]](#) die Exploration so beschrieben: „Exploration ist keine Vernehmung im verfahrensrechtlichen Sinne, die alleine dem Gericht und der Staatsanwaltschaft vorbehalten ist, sondern eine Anhörung ..., die der Beschaffung von tatsächlichen Unterlagen für die Erstattung des Gutachtens dient.“

Der Sachverständige befragt den Zeugen zu dem in Rede stehenden

Geschehen wie auch zur Entstehung und Entwicklung der Aussage[51].

*Greuel et al.*[52] erläutern: „Das Ziel der aussagepsychologischen Exploration zur Sache besteht schließlich darin, vom Zeugen einen möglichst vollständigen und genauen Bericht über das inkriminierte Geschehen in einer Art und Weise zu erheben, die eine Analyse der der Aussage zugrunde liegenden psychischen Prozesse erlaubt. Darüber hinaus werden die internen und externen Rahmenbedingungen der

Aussageentstehung und -  
entwicklung möglichst umfassend  
zu rekonstruieren versucht.“

### **342 Sexueller Missbrauch.**

*Greuel et al.* [53] gehen bei einer  
Exploration eines Kindes zu  
einem sexuellen  
Missbrauchsgeschehen  
zutreffend [54] davon aus, dass „die  
sexuelle Mißbrauchshandlung als  
solche ... gemeinhin vom  
Beschuldigten ... in Gänze  
bestritten (wird; d.A.), so daß im  
Rahmen der Exploration die  
Modalitäten der fraglichen



Sexualhandlung sowie deren raum-zeitliche Einbettung möglichst umfassend zu rekonstruieren sind“.

**343 Vergewaltigung.** Typisch für Vergewaltigungsverfahren ist, dass der Beschuldigte meist nicht bestreitet, dass es überhaupt zum Geschlechtsverkehr mit der Zeugin gekommen ist, sondern dass der Geschlechtsverkehr einvernehmlich durchgeführt wurde<sup>[55]</sup>.

*Wolf/Steller*<sup>[56]</sup> erläutern, es geht dann darum,

- ob sexuelle Handlungen freiwillig oder unfreiwillig (Gewaltanwendung),
- ob Abwehrversuche von Seiten des Opfers (Gegenwehr) und
- ob sexuelle Handlungen unter Anwendung von Zwang durch den Beschuldigten (erlebte Unfreiwilligkeit) stattfanden.

Nach *Greuel et al.* [57] steht  
„weniger die koitale  
Sexualhandlung als solche,  
sondern vielmehr die Frage des  
Einvernehmens zwischen den  
Beteiligten zur Diskussion, so daß  
sich entsprechend der  
strafrechtlichen Definition des  
Vergewaltigungstatbestandes die  
Exploration wesentlich stärker auf  
die Angaben der Zeugin über  
Gewalthandlungen bzw.  
Drohungen auf seiten des  
Beschuldigten, sowie (in)direkte  
Widerstandshandlungen auf seiten  
der Zeugin fokussieren muß

(Greuel, Polizeiliche Vernehmung  
vergewaltigter Frauen, 1993;  
Michaelis-Arntzen, Die  
Vergewaltigung aus  
kriminologischer,  
viktimologischer und  
aussagepsychologischer Sicht,  
2.A., 1994)“.

*Scholz/Greuel*[\[58\]](#) benennen  
Kriterien, um  
Glaubhaftigkeitsgutachten in  
Vergewaltigungsprozessen  
beurteilen zu können.

**aa) Erstattung eines**

# freien Berichtes

**344** Der *BGH*[59] hat schon im Jahre 1952 klargestellt, dass erkennbar werden muss, was der Zeuge über einen Vorgang aus lebendiger Erinnerung zu berichten weiß und was er erst bekunden kann, nachdem seinem Gedächtnis in irgendeiner Weise nachgeholfen worden ist.

Nach *Greuel et al.*[60] besteht das Ziel der aussagepsychologischen Exploration zur Sache darin, „vom Zeugen möglichst viele Informationen über das fragliche

Erlebnis im freien Bericht zu erhalten. Das ist zum einen darin begründet, daß im freien Bericht bekanntermaßen genauere Informationen geliefert werden als im Rahmen einer strukturierten Befragung. Zum anderen ist es für die Anwendung einer merkmalsorientierten Aussageanalyse unerlässlich, vom Zeugen freie, nach eigenen Strukturierungsregeln gestaltete Aussagen zu erhalten, die ohne inhaltliche Vorgaben von seiten des Interviewers frei produziert worden sind“.

*Steller/Volbert*[61] erläutern: „In der Gedächtnispsychologie ist ... seit Stern (1904) immer wieder belegt, daß in einem freien Bericht insgesamt viel weniger unbeabsichtigte Erinnerungsfehler auftreten als in Antworten auf geschlossene Fragen.“

**345 Anstoßfragen.** Der Sachverständige fordert den Zeugen in der Regel auf, im Zusammenhang zu berichten. Ein solcher Bericht kann z. B. „angestoßen“ werden durch die Aufforderung: „Erzählen Sie doch

einmal, was geschehen ist.“ Geht es um die Aussageentstehung, könnte die Frage z. B. lauten: „Haben Sie damals mit jemandem darüber gesprochen? – wenn ja, erzählen Sie einmal von diesem Gespräch.“

Es kann für den Gutachter im Einzelfall schwierig sein festzustellen, was der rechtlich relevante Sachverhalt ist, etwa wenn er sein Gutachten im Ermittlungsverfahren zu erstatten hat, z. B. der Beschuldigte zu den erhobenen Vorwürfen nicht Stellung genommen bzw. nicht



ausgesagt hat oder eine Bewertung – wie z. B. in einem Haftbefehl oder in einer Anklageschrift – noch nicht vorliegt.

Auch kindliche Zeugen können bei einer entsprechenden Erzählaufforderung einen Bericht erstatten[62].

Dabei ist aber das Alter zu berücksichtigen. Kleinere Kinder berichten in einem freien Bericht weniger als ältere[63]. „Mit zunehmendem Zeitabstand steigt

die Fehlerquote auch in freien Berichten.“[64]

Nach Untersuchungen von *Volbert*[65] machen Kinder, die wiederholt suggestiv beeinflusst wurden, im freien Bericht mehr Fehler als Kinder, die nur einmal suggestiv beeinflusst wurden[66].

## **bb) Befragung**

**346 Unterschiedliche Frageformen.** *Greuel et al.* [67] und *Greuel*[68] zeigen die unterschiedlichen Frageformen

auf und unterscheiden dabei zwischen geeigneten, bedingt geeigneten und ungeeigneten:

<b>Geeignete Frageformen</b>	
<b>Leer- /Anstoßfrage</b>	<p>Das sind Fragen, die der Zeuge nicht einfach mit ja/nein beantworten kann.</p> <p>Solche Fragen werden beginnen mit der Formulierung z. B. wer, was, wo, wie, wann, weshalb, warum, womit.</p>
<b>Wahlfragen</b>	<p>Dem Zeugen werden mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben.</p> <p>Ist dem Gutachter aus der Akte ein</p>

Sachverhalt, den der Zeuge in seinem freien Bericht nicht erwähnt, bekannt und will er den Zeugen danach befragen, sollte bei den Antwortmöglichkeiten dieser ihm bekannte Sachverhalt aber in den Antwortmöglichkeiten nicht enthalten sein. Mindestens drei Varianten sollten vorgegeben und durch eine unbestimmte vierte „Variante“ (z. B. „Wie sonst“, „oder wie hat er es sonst gemacht“) ergänzt werden. Von besonderer Bedeutung für die Erlebnisfundiertheit der

Aussage ist, „wie schnell der Zeuge gemessen an seinem natürlichen Erinnerungstempo auf derartige Wahlfragen antwortet, wenn sie rasch und in unsystematischer Reihenfolge dargeboten werden“.

**Konträrfrage**

Diese Frageform soll (nach *Arntzen*[69]) bei der „strukturierten Befragung von Zeugen mit niedrigem Abstraktionsvermögen angezeigt sein“.

Dem Zeugen wird durch die Formulierung der Frage das Gegenteil des

nach Aktenlage zu erwartenden Aussageteils als mögliche Antwortalternative vorgegeben.

## Bedingt geeignete Frageform

### Stichwortfrage

Das sind Fragen, die zu inhaltliche Vorgaben enthalten und damit Suggestivcharakter haben, aber von dem Zeugen weit über den Vorhalt hinaus beantwortet werden. Solche Antworten nennt man **Überhangantworten**. Sie gelten als eigenständige, unbeeinflusste Aussagebestandteile. Stichwortfragen („War etwas mit dem Auto?“

der Zeuge sich dazu in polizeilichen Vernehmungsbereits geäußert hatte) solche Überhangantworten begünstigen[71].

*Greuel et al.* betonen, „sich der Inhalt derartiger Stichwortfragen ausschließlich auf solche Aussageaspekte beziehen darf, die vom Zeugen selbst bereits zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgebracht worden sind“.

Zu Überhangantworten vgl. auch die Ausführungen unten bei „Vorhaltfrage“.

**Ungeeignete Frageformen  
nach *Greuel et al.***

**Erwartungsfrage**

In diesen Fragen wird die Erwartungshaltung des Fragers durch die Antworten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer überprüft. Sie werden dazu aufgefordert, sich sicher um Hilfe zu wenden, wenn sie dies benötigen. Sie werden aufgefordert, sich sicher zu fühlen, wenn sie dies wünschen.

**Voraussetzungsfrage**

Diese Fragen unterstellen die Voraussetzungen für die Sachverhalte, die in der Fragestellung enthalten sind. Wann hat er das T-Shirt ausgezogen? Wie haben Sie geschrien?

**Vorhaltfrage**

Mit Vorhaltfragen werden die Straftaten der Straftäterinnen und Straftäter überprüft.



bestens vertraulich  
Vielfach wird  
der Inhalt ihrer  
polizeilichen  
Vernehmung  
vorgehalten, und  
Widersprüche  
von dem Zeug  
der  
Hauptverhandlung  
noch nicht  
Angesprochener  
aufzuzeigen.  
Letztlich brauche  
Zeuge die Vorwürfe  
nur zu bejahen  
oder zu verneinen.  
*Greuel et al.*  
deutlich, dass  
gutachterliche  
... Antworten  
Zeugen auf die

	<p>Vorhaltsfragen  keinen verweir  Gehalt mehr ( d.A.), es sei d  der Zeuge pro  auf derartige l  substantiierba  Überhangantv</p>
<p><b>Wiederholungsfrage</b></p>	<p>Wiederholung;  können insbes  bei Kindern zu  Veränderunge  bisheriger Ant  führen. In alltä  Gesprächen s:  Fragewiederh  nicht die Rege  diese Regel  durchbrochen,  dieses von Ki  so verstanden  werden, dass</p>

bisherige Antwort nicht zutreffen, sonst würde der Erwachsene noch einmal für *Greuel et al.* deutlich: „Sowohl die Wiederholung von Fragen von den Befragten als auch die an ihrer bisherigen Antwort interveniert wird, kommt in eigenständiger suggestiver Ebene zu. ... Die Wiederholung von Fragen kann auf spezifische Funktionen Druck aufgeföhrt werden, eine Lösung auch dann zu

beantworten, ,  
keine ausreich  
Kenntnisse zu  
Verfügung ste  
Die Überzeug  
eines Zeugen,  
erforderlich se  
Antwort zu ge  
obwohl ausrei  
Informationen  
fehlen, ist eine  
wesentliche  
Bedingung für  
Möglichkeit  
suggestiver  
Beeinflussung  
(Baxter 1990)  
Es ist bekannt  
besonders Kir  
bereit sind, au  
unsinnige Frag  
(z. B. ,ist Mik

größer als Wa  
mit ‚Ja‘ oder  
zu antworten  
(Hughes & G  
1980). Die  
Zurückweisun  
solcher Frage  
sind äußert se  
Auch die  
ausdrückliche  
Instruktion de  
Kinder, ‚ich w  
nicht‘ zu sage  
sie die Antwo  
wissen, führt i  
immer zu eine  
Verbesserung  
Antwortverha  
(Moston 1987  
Poole und Wh  
(1991) fanden  
bei Wiederhol

	geschlossener die Häufigkeit Ausdrucks vo Unsicherheit abnahm“.
--	---

*Köhnken*[72] verdeutlicht, dass ungeeignete Befragungsformen die Aussageanalyse beeinträchtigen können, so z. B. dass ein vorschneller Vorhalt die spontane Korrektur verhindert.

*Müller-Luckmann*[73] mahnt, dass das Einräumen von Möglichkeiten zu Spontanäußerungen und dass gezielte Fragen nicht in

Verhörsform, sondern in  
Angebotsform gestellt werden.[74]

## **g) Audio- und Videoaufnahme der Exploration[75]**

**347** In der Grundsatzentscheidung hat sich der *BGH* „im Interesse einer besseren Dokumentation“ klar gegen Mitschriften[76] und für Audio- und Videoaufnahmen ausgesprochen:

**BGH [1 StR 618/98]**

„Entsprechende Maßstäbe wie bei der Darstellung gelten für die Mitschriften und die mit dem Einverständnis des Untersuchten im Interesse einer besseren Dokumentation in der Regel zu erstellenden Audio- und ggf. Videoaufnahmen (kritisch Arntzen aaO S. 141) der Exploration zur Sache, die zur Vermeidung von Erinnerungsverfälschungen bei der Analyse und Bewertung der Bekundungen anzufertigen sind, weil jedenfalls die Durchführung der



Aussageanalyse bei komplexen Sachverhalten ohne verwendbare Aufzeichnung des Ablaufs der Exploration als nicht möglich erscheint (Gutachten Prof. Dr. Steller; Eisenberg aaO Rn. 1798; Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian S. 68, 251; Steller/Volbert aaO S. 27; Deckers aaO S. 1369 f.).“

Einwänden, durch den Tonbandmitschnitt werden Hemmungen gesetzt, „wenn das Aussagematerial den Zeugen persönlich stark berührt“<sup>[77]</sup>, muss

mit Skepsis begegnet werden. In der heutigen Zeit gehören technische Aufzeichnungen zu vielen Lebensbereichen, zudem dürfte die Aufzeichnung bei entsprechenden Erläuterungen schon nach kurzer Zeit meist auch nicht mehr bemerkt werden, so dass dieses Argument zeitlich überholt[78] ist. Jeder, der schon einmal einen Zeugen befragt hat, weiß, dass eine gleichzeitige vollständige Protokollierung der Fragen und Antworten nicht möglich ist. Zudem ist mit Blick auf eine mögliche Voreinstellung

des Gutachters auch die Gefahr selektiver Wahrnehmung von Antworten, die seine Erwartung bestätigen, nicht außer acht zu lassen. Deshalb verwundert, dass der *BGH* in seiner Grundsatzentscheidung offensichtlich<sup>[79]</sup> „wegen des zu erwartenden organisatorischen Aufwands für die häufig freiberuflich tätigen Sachverständigen“ von einer verbindlichen Festschreibung der Tonband oder Videoaufzeichnung abgesehen hat. Nach § 58a StPO kann die Vernehmung eines

Zeugen auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden, so dass eine nur handschriftliche Mitschrift zudem auch nicht mehr zeitgemäß erscheint[80] .

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › I › 7.  
Informatorische Befragung Dritter

---

## 7. Informatorische Befragung Dritter

**348** Neben der Befragung des Kindes führen Sachverständige häufig – insbesondere zur Rekonstruktion der Aussageentstehung, zum

Lebenslauf und zur Erfragung  
tatsächlich erlebter Ereignisse –  
sog. informatorische Anhörungen  
Dritter, häufig  
aussageverweigerungsberechtigter  
Bezugspersonen, durch.

Zur informatorischen Anhörung  
Dritter durch den  
Sachverständigen hat der *BGH*<sup>[81]</sup>  
ausgeführt:

**BGH [1 StR 618/98]:**

„Die Feststellung der  
Aussagegenese stellt insofern  
einen zentralen Analyseschritt  
dar (Gutachten Prof. Dr.

Steller). Besonders dann, wenn es sich bei dem möglichen Tatopfer um ein (jüngeres) Kind handelt, werden zu diesem Zweck die Angaben der Personen, denen gegenüber es sich zu den Tatvorwürfen geäußert hat (z. B. Eltern, Lehrer), zu berücksichtigen sein (BGH StV 1995, 451 f.; Scholz/Endres NStZ 1995, 6, 10).“

Der *BGH*<sup>[82]</sup> hat klargestellt, dass „einer derartigen fremdanamnestischen Befragung

Dritter – wenigstens bei Kindern im Vor- und Grundschulalter – auch zur biographischen Rekonstruktion Bedeutung zukommen“ kann.

Es kommt auch vor, dass Sachverständige Bezugspersonen nach dem Inhalt geführter Gespräche über den in Rede stehenden Sachverhalt befragen. Solche Befragungen begegnen erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken. Sie liegen außerhalb jeglicher Kontrolle der Verfahrensbeteiligten, der Sachverständige ist insbesondere

nicht verpflichtet, die befragten Personen als Zeugen zu belehren. Auch besteht keine Pflicht, derlei Anhörungen entsprechend zu dokumentieren. Vielfach wird in Gutachten nur mit wenigen Sätzen erwähnt, dass ein solches Gespräch stattgefunden hat und nur das (zusammengefasste) Ergebnis dieses Gesprächs mitgeteilt[83].

Zur rechtlichen Problematik informatorischer Befragungen heißt es in der Grundsatzentscheidung[84]:



## **BGH [1 StR 618/98]**

„Eine derartige Vorgehensweise ist allerdings bislang grundsätzlich als zulässig angesehen worden (BGHSt 9, 292, 296; 13, 1, 2 f.; s. auch Cabanis NJW 1978, 2329, 2331). Der Senat läßt ausdrücklich offen, ob dem trotz erheblicher strafprozessualer und rechtstatsächlicher Einwände (vgl. Eisenberg aaO. Rdn. 1873; Schlothauer in Greuel/Fabian/Stadler, Psychologie der Zeugenaussage

S. 145 f.) weiterhin zu folgen ist“.

Unabhängig von der Frage der Zulässigkeit sollten informatorische Befragungen nicht nur ihrem wesentlichen Inhalt nach, sondern ebenso ausführlich wie das Explorationsgespräch mit dem kindlichen Zeugen festgehalten und im Gutachten dokumentiert werden und letztlich nur sehr zurückhaltend erfolgen.

## 8. Berücksichtigung von Außenkriterien

**349** Der BGH<sup>[85]</sup> hat am Beispiel der Ergebnisse einer gynäkologischen Untersuchung klargestellt, dass Sachverständige sog. Außenkriterien in ihre Begutachtung einbeziehen dürfen, sofern diese Gegenstand der Hauptverhandlung waren. Wörtlich heißt es in der Grundsatzentscheidung:

**BGH [1 StR 618/98]**

„Die Revision sieht schließlich einen weiteren, bei der Begutachtung begangenen fachlichen Fehler darin, daß die Erstgutachterin im Zusammenhang mit der Bewertung der Aussagen der Zeugin Ergebnisse einer an dieser durchgeführten gynäkologischen Untersuchung berücksichtigt hat. Dies mag unter Umständen im Hinblick auf die gesetzliche Aufgabenverteilung zwischen Gericht, dem allein die Beweiswürdigung obliegt, und

Sachverständigem  
straftprozessual bedenklich sein.  
Der Senat vermag darin jedoch  
keine Verletzung des  
wissenschaftlichen Prinzips der  
Unabhängigkeit des zu  
erstattenden Gutachtens von sog.  
Außenkriterien zu erkennen.  
Vielmehr darf ein  
Sachverständiger  
Anknüpfungstatsachen, die er  
dem bestehenden  
Ermittlungsergebnis entnommen  
hat, in seinen Abwägungsprozeß  
einbeziehen (Gutachten Prof. Dr.  
Steller; Leferenz in

Göppinger/Witter, Handbuch der forensischen Psychiatrie II (S. 1320), sofern diese Gegenstand der Hauptverhandlung waren.“

Bei der Diagnostik und Befundinterpretation beim Vorwurf sexuellen Missbrauchs[86] geht es um medizinische Fragestellungen. Regelmäßig werden Ärzte aber vor der Untersuchung des Kindes über den im Raum stehenden Vorwurf informiert mit der Gefahr, dass der Arzt womöglich

so voreingestellt wird und den Zeugen – mit dieser Voreinstellung – nicht nur untersucht, sondern auch zur Sache befragt.

Es gibt auch Ärzte, die Verhaltensauffälligkeiten von sich aus nur einseitig als potentiell sexuelles Missbrauchsgeschehen deuten, auch dann, wenn bei dem Zeugen keine Verletzungen feststellbar sind. Bei Untersuchungen von Kindern sind meistens auch enge Bezugspersonen des Kindes dabei, die selbst vielleicht

Aussageempfänger sind, so dass sich das Kind auf vorangegangene Gespräche mit diesen gegenüber dem Arzt festgelegt fühlen könnte.

Viele Ärzte trauen sich auch eine Befragung des Zeugen zu dem gehegten Verdacht zu, obwohl sie über keinerlei Ausbildung verfügen. Schon von daher sind ärztliche Atteste mit Vorsicht zu betrachten.

Seit einiger Zeit finden sich auch in Kliniken Abteilungen, die sich auf die Abklärung einer Sexualstraftat berufen fühlen. Sie



erstellen keine Atteste, sondern stellen ihr Untersuchungsergebnis auf Dokumentationsbögen vor. Unabhängig davon, ob der Aussagepsychologe an die dort festgehaltenen Befunde anknüpfen sollte oder nicht, muss für ihn im Rahmen der Beurteilung der Aussageentstehungsgeschichte von Interesse sein, ob der Zeuge mit dem ihn untersuchenden Arzt ein Gespräch zur Sache geführt hat. Jedenfalls kann er zur Aufklärung der Aussageentwicklung den Inhalt eines solchen ärztlichen

Protokolls mit dem Zeugen in der Exploration erörtern.

Näheres dazu findet sich unter Teil 3 VIII

„Fehlerquellenanalyse“  
([Rn. 594 ff.](#)).

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › I › 9.  
Eigene Ermittlungen

---

## 9. Eigene Ermittlungen

**350** Die Durchführung eigener Ermittlungen durch den Sachverständigen ist unzulässig.

Das gilt insbesondere für Vernehmungen.

---

## **Hinweis:**

Diese Problematik kann sich z. B. auch dann ergeben, wenn der Sachverständige den Zeugen zu Hause exploriert und das in Rede stehende Geschehen sich auch zu Hause ereignet haben soll. Durch (auto)suggestive Prozesse kann die Örtlichkeit als „Schlüsselreiz“ dienen und damit möglicherweise Pseudoerinnerungen produzieren.

---

## § 80 StPO regelt, dass dem Sachverständigen

- auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden kann

– Abs. 1 –

- gestattet werden kann, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten

beizuwohnen und an sie  
unmittelbar Fragen zu stellen

– Abs. 2 –.

**351**

**Die Exploration sollte**

- **an einem fallneutralen Ort und**
- **nicht am vermeintlichen Tatort stattfinden.**

Näheres findet sich auch unter  
Teil 3 I 6 „Exploration“

(Rn. 324 ff.).

# Anmerkungen

[1]

*Busse/Volbert* in:  
Greuel/Fabian/Stadler, S. 131.

[2]

*Greuel et al.* S. 49; *Steller/Volbert* in:  
Steller/Volbert, S. 12 – vgl. die  
Ausführungen unter Teil 3 VI „Die  
aussagepsychologische Leitfrage“  
(Rn. 453 ff.).

[3]

So auch *Köhnken* in: Widmaier,  
S. 2267.

[4]

Vgl. auch die Ausführungen in Teil 3 I  
„Exploration“ (Rn. 324 ff.).

[5]

*Westhoff/Kluck* S. 87 – Erstellung eines Leitfadens „für das entscheidungsorientierte Gespräch“.

[6]

Vgl. dazu die Ausführungen unter Teil 2 V „Dokumentation der Vernehmung“ ([Rn. 275 ff.](#)).

[7]

Wenn nicht ausnahmsweise z. B. durch einen Beamten, der nicht die Befragung durchführt, die Vernehmung vollständig protokolliert wird.



[8]

Vernehmungsbeamte verwenden meist einen Vordruck, auf dem die Verwendung des Tonbandes und das Einverständnis des Zeugen festgehalten wird und auf dem auch vermerkt ist, ob dem Zeugen das Tonband am Ende der Vernehmung vorgespielt wurde oder er darauf verzichtet hat.

[9]

*Fabian/Stadler* Krim 1990, 338; zur Historie der Forderung nach einer möglichst genauen Protokollierung in der Psychologie vgl. *Lipmann* MschrKrim 1909/10, 331; *Lipmann* MschrKrim 1933, 354; *Plaut* MschrKrim 1933, 414.

[10] Vgl. auch *Jansen* StV 2000, 224.

[11]

*Kluck* vgl. Urteil im sog. Wormser Mißbrauchsverfahren – Worms II – S. 94.

[12]

Vgl. auch die Ausführungen unter Teil 2 IV ([Rn. 296](#)).

[13]

Vgl. *Westhoff/Kluck* S. 233 zu Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Gutachtens.

[14]

*BGH* [2 StR 616/68] *BGHSt* 23, 1 mit krit. Anm. *Peters* JR 1970, 67; *BGH* [1 StR 184/82] *NStZ* 1982, 432; *BGH* [5 StR 119/90] *StV* 1990, 246; *BGH* [5 StR 184/90] *StV* 1991, 405 mit krit. Anm. *Blau*.

[15] *Eisenberg* Rn. 1868.

[16]

Vgl. die Nachweise bei *Eisenberg*  
Rn. 1869.

[17]

*Steller/Volbert* in: *Steller/Volbert*,  
S. 12.

[18] *Fischer* NStZ 1994, 1.

[19]

*BGH* [5 StR 401/90] BGHR StPO § 244  
Abs. 3 S. 1 Unzulässigkeit 6.

[20]

*BGH* [2 StR 430/96] StV 1997, 231 =  
NStZ 1997, 349 = BGHR StPO § 74  
Ablehnungsgrund 5.

[21]

*BGH* [2 StR 430/96] StV 1997, 231 =  
NStZ 1997, 349 = BGHR StPO § 74  
Ablehnungsgrund 5.

[22] *Pfister* in: *Deckers/Köhnken*, S. 47.

[23]

Unter Bezugnahme auf *BGH* 2 StR  
430/96 = NStZ 1997, 349 = StV 1997,  
231 = BGHR StPO § 74  
Ablehnungsgrund 5.

[24]

Vgl. dazu auch die Ausführungen unter  
Teil 3 I 9 „Eigene Ermittlungen“  
(Rn. 360 f.).

[25]

*Köhnken* in: Widmaier, S. 2267;  
*Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken,  
S. 318; *Scholz* NStZ 2001, 572.

[26]

*Greuel* S. 279 m. w. N.; vgl. auch  
*Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken,  
S. 318.

[27]

*Köhnken* in: Widmaier, S. 2267; vgl.  
auch *Köhnken* in:  
Lempp/Schütze/Köhnken, S. 318.

[28]

*Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken,  
S. 318.

[29] *Eisenberg* Rn. 1866.

[30] *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[31]

Ausführlich dazu in Teil 3 I 9 „Eigene  
Ermittlungen“ ([Rn. 350 f.](#)).

[32] *Greuel et al.* S. 63.

[33] *Greuel et al.* S. 63.

[34] *Greuel et al.* S. 64.

[35]

*Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken,  
S. 318.

[36]

*Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken,  
S. 318.

[37] Vgl. Teil 3 III (Rn. 357 ff.).

[38]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 =  
NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 =  
StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244  
Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999,  
340 = PdR 1999, 113.

[39]

*Arntzen* Vernehmungpsychologie,  
S. 54 ff.

[40]

*Arntzen* Vernehmungpsychologie,  
S. 48 ff.

[41] *Müller-Luckmann* in: Venzlaff, S. 629.

[42]

Siehe hierzu ausführlich Teil 2 III  
„Inhalte der Vernehmung“ (Rn. 276 ff.).

[43] *Stern* in: *Stern*, S. 269.

[44]

Vgl. die Ausführungen unter Teil 1 I  
„Einführung in die Aussagepsychologie“  
(Rn. 13 ff.).

[45] *Steller/Volbert* S. 12.

[46]

Näheres dazu findet sich unter Teil 2 III  
„Inhalte der Vernehmung“ (Rn. 246 ff.).

[47]

*BGH* [1 StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 =  
*NJW* 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 =  
*StV* 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244  
Abs. 4 S. 1 *Sachkunde* 9 = *StraFo* 1999,  
340 = *PdR* 1999, 113.

[48]

*BGH* [1 StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 = *NJW* 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 = *StV* 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = *StraFo* 1999, 340 = *PdR* 1999, 113.

[49] *Greuel* S. 286 ff.

[50] *BGH* [3 StR 385/51].

[51] Ausführlich dazu *Greuel et al.* S. 61.

[52] *Greuel et al.* S. 61.

[53] *Greuel et al.* S. 63.

[54]

Ist der Beschuldigte geständig, bedarf es einer Begutachtung des kindlichen Zeugen in aller Regel nicht, dann wird auch seine Vernehmung in der Hauptverhandlung entbehrlich sein.



[55]

Näheres dazu unter Teil 2 II  
„Durchführung der Vernehmung“  
(Rn. 182 ff.).

[56]

Vgl. auch *Greuel* Polizeiliche  
Vernehmung vergewaltigter Frauen;  
*Michaelis-Arntzen* S. 43 ff.

[57] *Greuel et al.* S. 63.

[58] *Scholz/Greuel* MschrKrim 1992, 321.

[59] *BGH* [1 StR 465/52] BGHSt 3, 281.

[60]

*Greuel et al.* S. 64; vgl. auch *Greuel*  
S. 277 f.; vgl. auch *Köhnken* in:  
*Lempp/Schütze/Köhnken*, S. 318;  
*Volbert* in: *Volbert/Dahle*, S. 18.

[61]

*Steller/Volbert* in: *Steller/Volbert*,  
S. 12.

[62]

Vgl. *Scholz/Endres* NStZ 1995, 6;  
*Steller/Volbert* in: *Steller/Volbert*,  
S. 12. und Teil 2 II „Durchführung der  
Vernehmung“ (Rn. 182 ff.).

[63]

*Köhnken* in: *Lempp/Schütze/Köhnken*,  
S. 354.

[64]

*Köhnken* in: *Lempp/Schütze/Köhnken*,  
S. 354.

[65] *Volbert* in: *Steller/Volbert*, S. 40.

[66]

Vgl. auch die Ausführungen unter  
Teil 1 III „BGH-Rechtsprechung zu  
aussagepsychologischer Begutachtung“  
(Rn. 246 ff.).

[67]

*Greuel et al.* S. 66; vgl. auch  
*Sporer/Bursch* Psychologische  
Rundschau 1997, 141.

[68] *Greuel* S. 283.

[69]

*Arntzen* Vernehmungspsychologie,  
S. 25.

[70]

*Arntzen* Vernehmungspsychologie,  
S. 27.

[71]

Vgl. auch *Greuel* in:  
*Greuel/Fabian/Stadler*, S. 211.

[72] *Köhnken* in: *Widmaier*, S. 2267.

[73] *Müller-Luckmann* in: *Venzlaff*, S. 629.

[74] *Greuel et al.* S. 65.

[75]

Vgl. dazu *Greuel et al.* S. 184 mit Hinweisen u. a. auf Untersuchungen von *Ceci/Bruck* *Psychological Bulletin* 1993, 404.

[76]

So auch *Steller/Volbert* in:  
*Steller/Volbert*, S. 12.

[77]

So allein *Arntzen*  
*Vernehmungspsychologie*, S. 11.

[78]

Namhafte Sachverständige wie  
*Undeutsch* *ZStW* 1975, 654; *Müller-Luckmann* in: *Blau/Müller* haben sich schon seit Jahrzehnten für die Tonbandaufzeichnung ausgesprochen.

[79]

So *Boetticher* in: NJW-Sonderheft für Gerhard Schäfer, S. 8.

[80]

Vgl. auch *Jansen* StV 2000, 224 – zur rechtlichen Problematik vgl. statt vieler *Beulke* ZStW 2001, 709.

[81]

*BGHSt* [1 StR 618/98] 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = Strafo 1999, 340 = PdR 1999, 113.

[82]

*BGH* [1 StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113.

[83]

Rechtlich erheblich bedenklich deshalb  
*Greuel* S. 287.

[84]

*BGH* [1 StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 =  
*NJW* 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 =  
*StV* 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244  
Abs. 4 S. 1 *Sachkunde* 9 = *StraFo* 1999,  
340 = *PdR* 1999, 113.

[85]

*BGH* [1 StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 =  
*NJW* 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 =  
*StV* 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244  
Abs. 4 S. 1 *Sachkunde* 9 = *StraFo* 1999,  
340 = *PdR* 1999, 113.

[86]

*Rauch/Weissenrieder/Peschers* *Dt.*  
*Ärzteblatt* 2004, 2257.

## II. Unterscheidung erlebnisbegründeter von nicht erlebnisbegründeter Aussage

**352** Nach empirischen  
Forschungsergebnissen [1] ist  
davon auszugehen, dass sich  
erlebnisbegründete und Aussagen  
über nicht Erlebtes in ihrer

Qualität unterscheiden. Das ist die Ausgangsüberlegung der psychologischen Überprüfung der Aussage, die auch als sog. Undeutsch-Hypothese[2] bekannt ist:

353

**Aussagen über  
Erlebtes  
unterscheiden sich  
qualitativ von  
Aussagen über  
Nichterlebtes!**

– Undeutsch-Hypothese –



Die Qualität der Aussage wird mit Hilfe der Realkennzeichenanalyse geprüft.

*Undeutsch* stellte die Hypothese auf, „daß Aussagen über selbsterlebte Vorgänge sich von lediglich erfundenen Aussagen u. a. durch Merkmale wie Unmittelbarkeit, Farbigkeit, Lebendigkeit, Konkretheit und Detailreichtum unterscheiden müßten“ [3].

Das Auffinden von Kennzeichen lässt aber nur dann den Schluss zu, der Zeuge berichtet über

etwas, was er erlebt hat, wenn sich das Auffinden der Merkmale nicht auch durch andere Faktoren erklären lässt.

Das kann dann der Fall sein, wenn dem Zeugen die Aussage (bewusst oder unbewusst) suggeriert wurde, er aber von einer subjektiv wahren Aussage ausgeht, oder z. B. auch dann, wenn er einen Sachverhalt, den er in einem anderen Zusammenhang erlebt hat, auf den Beschuldigten überträgt. Daran zu denken ist z. B. auch, ob der Zeuge „auf Grund besonders gut ausgeprägter

Kreativität und Fantasie gewisse, den Realkennzeichen entsprechende Aussagemerkmale“ [4], produziert. Eine Aussage kann auch deshalb bestimmte Qualitätsmerkmale beinhalten, weil das geschilderte Erlebnis tatsächlich stattgefunden hat, aber mit einer anderen als der beschuldigten Person.

Für jeden der im Einzelfall möglichen Gründe muss eine entsprechende Hypothese (Spezifizierung der Nullhypothese) formuliert und im

Rahmen der Begutachtung  
systematisch geprüft werden[5].

354

**Die Nullhypothese  
(„die Aussage ist  
unrichtig, sie beruht  
nicht auf tatsächlich  
Erlebtem“) kann nur  
zurückgewiesen  
werden, wenn**

- **die Aussage  
hinreichend  
qualitative  
Realkennzeichen  
enthält**

**und**

- **andere Erklärungen als das eigene Erleben als nicht mit den vorhandenen Tatsachen vereinbar widerlegt wurden.**

Die Aussageanalyse ist somit kein verlässliches Instrumentarium, um herauszufinden, ob der Zeuge sich irrt, da auch (auto- bzw. fremd-) suggerierte Aussagen Realkennzeichen enthalten.

Man unterscheidet auch zwischen bewusst und unbewusst falscher Aussage:

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › II › 1.  
Bewusste (intentionale) Falschaussage

---

# 1. Bewusste (intentionale) Falschaussage

**355** Es handelt sich um eine Lüge, wenn der Zeuge

- die Aussage erfindet<sup>[6]</sup> bzw.

- die (gezielt oder irrtümlich) induzierte Falschaussage durch einen Dritten subjektiv als unwahr erkennt und übernimmt.

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › II › 2.  
Unbewusste Falschaussage (Irrtum)

---

## 2. Unbewusste Falschaussage (Irrtum)

**356** Der Zeuge unterliegt einem Irrtum, wenn er subjektiv von einer

wahren Aussage ausgeht,

- wobei die Aussage durch einen Dritten (gezielt oder irrtümlich) induziert sein kann bzw.
- der Zeuge nur eingeschränkt bzw. nicht zwischen dem eigenem Fantasieprodukt und der Realität unterscheiden kann.

Beim Irrtum geht es um Wahrnehmungs-, Erinnerungs- oder Wiedergabefehler.



In der *Grundsatzentscheidung*<sup>[7]</sup> hat der *BGH* danach gefragt, ob es sich um eine bewusste Falschaussage, eine auto- oder fremdsuggestierte Aussage, besonders bei Kindern um eine unbewusste, ihren eigenen Erinnerung zuwider veränderte Aussage handelt, um „den von ihnen angenommenen Erwartungen eines Erwachsenen, der sie befragt, zu entsprechen oder um sich an dessen vermuteter größerer Kompetenz auszurichten oder ob vorhandene Erinnerungslücken infolge eines

Bemühens um Konsistenz  
,konstruktiv geschlossen‘ worden  
sind.“

In der *BGH-*  
*Grundsatzentscheidung* ging es  
darum, dass die behaupteten Taten  
teilweise bereits mehrere Jahre  
zurücklagen, die Zeugin bei  
Begehung der Taten noch sehr  
jung war, sie die Taten vor der  
Begutachtung bereits mehrfach in  
unterschiedlichen  
Gesprächssituationen geschildert  
hatte und ihre Angaben  
überwiegend gegenüber  
Erwachsenen (Großmutter,

Zeugen Jehovas, Polizei, Richter)  
erfolgten.

# Anmerkungen

[1]

*Volbert/Steller* in: Venzlaff/Foerster, S. 817 – berichten über eine Reihe von Feld- und Simulationsstudien (z. B. in den USA), in denen der qualitative Unterschied überprüft wurde.

[2]

Siehe Teil 1 I ([Rn. 13 ff.](#)) in diesem Buch.

[3]

*Köhnken* in: Widmaier, S. 2267;  
*Undeutsch* in: Undeutsch, S. 26.

[4]

*Köhnken* in: Widmaier, S. 2267; vgl. *Jansen/Kluck* Sonderheft 1 – Glaubhaftigkeitsbegutachtung –, PdR 2000, 89.

[5] *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[6]

So z. B. i.F.d. gezielten Transfers eines eigenen Erlebnisses oder einer sonstigen Wahrnehmung auf den Beschuldigten.

[7]

*BGH* [1 StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 = *NJW* 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 = *StV* 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = *StraFo* 1999, 340 = *PdR* 1999, 113.

# III. Hypothesengeleitete Aussagebeurteilung [1]

# 1. Hypothesengeleitetes Vorgehen - Nullhypothese

**357** Aussagepsychologische Beurteilung erfolgt hypothesengeleitet. Der *BGH* hat in der Grundsatzentscheidung zu aussagepsychologischen Gutachten erstmals den aus der Experimentalpsychologie herrührenden Begriff der *Nullhypothese* übernommen. Es geht um die wissenschaftlichen Anforderungen, die an die Glaubhaftigkeitsbegutachtung zu stellen sind.

Hintergrund ist – wie *Köhnken*<sup>[2]</sup> verdeutlicht –, dass „jegliche

Wahrnehmung durch Hypothesen gesteuert und interpretiert wird“, d. h. in die Bildung von Hypothesen gehen von Anfang an Voreinstellungen und subjektive Einstellungen mit ein, die häufig aber nicht expliziert werden. Um sich vor einer Immunisierung vorgefasster Überzeugungen zu schützen, ist deshalb eine systematische Prüfung aller relevanten Hypothesen vonnöten.

Zur Historie der Hypothesenbildung erläutert *Kluck*: „Der Ansatz einer Forschungsstrategie, die sich



wissenschaftstheoretisch am Modell der ‚Falsifizierbarkeit‘ von Hypothesen orientiert (Kritischer Rationalismus, z. B. Popper, 1969, Lakatos, 1970), entwickelte sich erst ab den siebziger Jahren als eine der wichtigsten Grundlagen psychologischer Forschung (und daraus abgeleiteter Anwendung wie in der Rechtspsychologie; s. dazu z. B. Schneewind, 1977). Der derzeitige Stand der empirischen ‚Glaubhaftigkeitsforschung‘ zeigt, dass die Beurteilung der

Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen eine hochkomplexe Aufgabe ist, bei der die Annahme und Überprüfung einiger weniger Voraussetzungen oder Einflussfaktoren auf die Aussage nicht ausreicht. Vielmehr müssen Forschungsergebnisse aus einer Reihe psychologischer Grundlagendisziplinen dabei berücksichtigt werden; beispielhaft sei hier nur auf gedächtnispsychologische, entwicklungspsychologische, sozialpsychologische und

motivationspsychologische Variablen hingewiesen (ausführliche Darstellungen einzelner Variablen und ihrer Einflussmöglichkeiten auf Zeugenaussagen finden sich in der einschlägigen Fachliteratur, z. B. bei *Greuel et al.*, 1998, mit zahlreichen weiteren Literaturhinweisen). – Mangelnde Kenntnis über die Faktoren, welche die Zuverlässigkeit einer Aussage beeinflussen können, verhindert, dass diese in die Hypothesenbildung einbezogen

und dann im Einzelfall auch geprüft werden.“

In der Grundsatzentscheidung zu aussagepsychologischen Gutachten erläutert der *BGH*[3]:

**BGH [1 StR 618/98]**

Das methodische Grundprinzip besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige nimmt daher

bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. *Nullhypothese*). Zur Prüfung dieser Annahme hat er *weitere Hypothesen* zu bilden. Ergibt seine Prüfstrategie, daß die *Unwahrhypothese* mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt dann die *Alternativhypothese*, daß es sich um eine wahre Aussage handelt“.

Sachverständige nimmt bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage des Zeugen ist unwahr, das, was er berichtet, hat er nicht erlebt.[4]

## **359 Hypothesengenerierung**

Die Nullhypothese geht davon aus, dass die vorliegende Aussage anders als durch eigene Wahrnehmungen erklärt werden kann. Zu prüfen ist, welche Erklärungsmöglichkeiten dafür in dem konkreten Fall in Betracht kommen können, und demgemäß sind die Spezifizierungen zu

bilden und zu prüfen. Erst wenn diese plausibel ausgeschlossen werden können, ist der Schluss gerechtfertigt, dass die Aussage mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Erlebtem beruht, also realitätsbegründet ist und nicht aufgrund von anderen Einflüssen oder Verfälschungen zustande gekommen ist.

Umgekehrt geht man, wenn eine der Spezifizierungen nicht widerlegt werden kann, vom Fortgelten der Nullhypothese aus, ein eindeutiger Rückschluss auf eine Erlebnisgrundlage ist dann

nicht mehr möglich. Diese Vorgehensweise entspricht dem wissenschaftlichen sog. ‚Popper’schen Falsifikationsprinzip‘ [5].

Das bedeutet, dass die Feststellung einer bestimmten Aussagequalität *für sich genommen* bedeutungslos ist, wenn sie nicht in Bezug zu untersuchten und ausgeschlossenen alternativen Erklärungen gesetzt wird.

---

**Hinweis:**



Auch wenn Gutachter die Anwendung des Nullhypothesen-Prinzips behaupten, beachten sie bei genauerem Hinsehen das Prinzip dann aber häufig nicht konsequent. Gutachten leiden oft darunter, dass relevante Hypothesen gar nicht erst aufgestellt werden und deshalb auch nicht nach dazu passenden Informationen gesucht wird. Vielfach machen sich Gutachter ihre einseitige Hypothesenbildung nicht bewusst und unterziehen sie deshalb auch keiner kritischen Prüfung.

---

---

Mit der Aufstellung geeigneter Hypothesen zu möglichen Quellen der Aussage steht und fällt das Gutachten. Die Hypothesen bestimmen, welche diagnostischen Verfahren angewandt, welche Daten erhoben, unter welchen Gesichtspunkten sie ausgewertet und wie sie schließlich zu einer abschließenden Diagnose integriert werden. Wenn an dieser Stelle Fehler gemacht werden, wenn z. B. relevante Hypothesen nicht aufgestellt und geprüft wurden, ist die Gefahr einer

falschen Schlussfolgerung zur Glaubhaftigkeit außerordentlich groß.[6]

**360 Flexible Vorgehensweise des Sachverständigen.** Der Sachverständige muss bei der Hypothesenbildung flexibel vorgehen.

---

**Hinweis:**

Der Sachverständige darf die Hypothesen nicht stereotyp abarbeiten.

---

*Köhnken*[7] erläutert, dass bei der Begutachtung „an verschiedenen Stellen Rückschleifen zu bereits durchlaufenen Stadien erforderlich werden können (Wegener/Steller 1986; Amelang/Schmitz-Atzen 2006; Jäger 1986; Westhoff/Kluck 1998; Kammski 1970.). So können sich z. B. im Rahmen der Befunderhebung neue Hypothesen ergeben, die eine Rückschleife zu den Stufen 2 und 3 erfordern können. Es ist auch möglich, dass auf der Grundlage der erhobenen Befunde keine hinreichend

zuverlässige Entscheidung über die aufgestellten Hypothesen möglich ist und deshalb noch einmal auf die Stufe der Auswahl diagnostischer Verfahren zurückgekehrt werden muss.“

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › III › 2.  
Ausschlussmethode

---

## 2. Ausschlussmethode

**361** Anerkannt ist, „nur nach der Methode des Ausschließens falscher Hypothesen

vorzugehen“ [8]. Mit einer Aneinanderreihung von Hypothesenbestätigungen ist nämlich allein keine Sicherheit darüber zu gewinnen, dass die Hypothese korrekt ist. Die Annahme der Wahrhypothese oder das gleichwertige Gegenüberstellen zweier oder mehrerer Varianten führt nur zu selbstbestätigenden Ergebnissen mit dem Risiko eines unkorrekten Ergebnisses. [9] Deshalb kommt es darauf an, dass eine negative Teststrategie eingehalten wird.

---

**Nullhypothese =  
Ausschlussprinzip  
Unwahrannahme =  
Negative  
Teststrategie**

### **Hinweis:**

Bei vielen Gutachten entsteht der Eindruck, der Sachverständige konzentrierte sich auf die Prüfung der Hypothese der bewussten Falschaussage, indem er – „in einseitiger Weise auf Indikatoren der Wahrheit ausgerichtet“ – gezielt nach Realkennzeichen

sucht. Aus der „Existenz irgendwelcher Kennzeichen dieser Art schließt (er; d.A.) auf die Wahrheit der Aussage, weil zumindest einige dieser Kennzeichen in dem Text zu finden sind“ [10].

---

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › III › 3.  
Relevante und eng am Sachverhalt ausgerichtete  
Hypothesenbildung

---

## **3. Relevante und eng am Sachverhalt ausgerichtete**



# Hypothesenbildung

363

## **BGH [1 StR 618/98]**

„Die Bildung relevanter Hypothesen ist daher von ausschlaggebender Bedeutung für Inhalt und (methodischen) Ablauf einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung. Sie stellt nach wissenschaftlichen Prinzipien einen wesentlichen, unerläßlichen Teil des Begutachtungsprozesses dar (...).“

**364** Wichtig ist, dass der Sachverständige alle im konkreten Fall in Betracht kommenden Hypothesen prüft. Damit steht und fällt das Gutachten: „Zu Hypothesen, die nicht aufgestellt werden, werden auch keine Informationen gesucht. Genau hier liegt einer der folgenschwersten Fehlerquellen bei (nicht nur) aussagepsychologischen Gutachten“ [11].

Dabei sind die Spezifizierungen eng am Sachverhalt auszurichten und nicht nur stereotyp – anhand

der in der in der Literatur  
genannten Beispiele, etwa bei  
*Greuel*[\[12\]](#) – zu bilden:

**BGH [1 StR 618/98]**

„Zu berücksichtigen sind  
allerdings nicht alle denkbaren,  
sondern nur die im konkreten  
Fall nach dem Stand der  
Ermittlungen realistisch  
erscheinenden  
Erklärungsmöglichkeiten  
(Gutachten Prof. Dr. Fiedler;  
Steller Recht & Psychiatrie  
1998, 11, 13 f).“

# 4. Pseudodiagnostisches Hypothesentesten – Konfirmatorische Teststrategie

**365** Unter der konfirmatorischen Teststrategie, die auch als pseudodiagnostisches Hypothesentesten bezeichnet wird, versteht man eine einseitige Suche nach der die Vorannahme bestätigenden Annahmen.

Erwartungskonträre Daten werden nicht berücksichtigt, „mehrdeutige Informationen so (um-)interpretiert, daß sie ebenfalls die Ausgangshypothese stützen. Dagegen werden damit nicht zu vereinbarende Informationen ignoriert, bagatellisiert oder umgedeutet“ [13].

366

**Pseudodiagnostisches  
Hypothesentesten  
beinhaltet:**

- Vorannahme

- einseitige Suche nach bestätigenden Hypothesen
- entgegenstehende Daten nicht zu berücksichtigen
- mehrdeutige Informationen umzudeuten, so dass sie die Vorannahme bestätigen
- entgegenstehende Informationen zu ignorieren, bagatellisieren, umzudeuten

## **367 Gefahr der Voreinstellung.**

Voreinstellungen können die Bildung von Hypothesen wesentlich (falsch) bestimmen.

*Vom Schemm/Köhnken*[\[14\]](#)

erläutern die Gründe dafür, die in kognitiven Prozessen, konfirmatorischen und motivationalen Teststrategien bestehen können:

- Intensive gedankliche Beschäftigung mit einer Hypothese

- Selektive Speicherung und selektiver Abruf von zur Hypothese passendem Informationsmaterial
- Hypothesenkonsistente Interpretation uneindeutiger Informationen
- „Affirmation Bias“ bei der Schlussfolgerung aus den vorliegenden Erkenntnissen[15]

*Kluck*[16] mahnt: „Unterzieht der Gutachter seine Hypothesenbildung nicht einer



selbstkritischen Prüfung, so besteht die Gefahr, dass nur solche Hypothesen gebildet werden, die mit den impliziten Erwartungen des Diagnostikers in Einklang zu bringen sind.

Diagnostische Vorgehensweisen, die dann auf einer solchen – einseitigen – Hypothesenbildung aufbauen, tendieren dazu, auch nur einseitig nach konfirmatorischen Informationen zu suchen, d. h. erwartungskonträre Daten erhalten erst gar keine ‚Auftrittschance‘ (s. dazu auch: *Oswald* in Fiedler et al., 1993, S. 189 ff.; auch

*Poundstone, 1992; Sagan, 1997*): Hypothesenkonforme Daten haben aber im kognitiven System des Gutachters dissonanzreduzierende Wirkungen; Dissonanzreduktionen wiederum wirken positiv verstärkend in Richtung der Beibehaltung bisheriger Strategien“.

**368 Theorie der kognitiven Dissonanz.** Nach der Theorie der kognitiven Dissonanz[\[17\]](#) führen vorgefasste Meinungen und Überzeugungen zu einem Verhalten, das ausschließlich

darauf gerichtet ist, Beweise und Bestätigungen für die Richtigkeit der Überzeugungen zu finden. Dazu im Widerspruch stehende Informationen und Auffassungen werden deutlich gemieden bzw. ihre Stichhaltigkeit geleugnet. Anders ausgedrückt: Bei der *Suche nach Informationen* aufgrund einmal getroffener Entscheidungen lösen der eigenen Überzeugung widersprechende (d. h. dissonante) Informationen einen Spannungszustand aus, der dadurch reduziert wird, dass bevorzugt jene Informationen

gesucht werden, die die vorhandenen Überzeugungen bestätigen, während diejenigen, die ihnen widersprechen, gemieden werden. Dieser Effekt tritt besonders bei starker emotionaler Belastung ein. Diskrepante Informationen werden nur dann gesucht, wenn sie als leicht widerlegbar angesehen werden. Personen, die versuchen, zuvor wahrgenommene Informationen über eine andere Person zu erinnern, *erinnern* sich vor allem an solche Ereignisse, die die eigenen Überzeugungen

fördern und bestätigen, und zwar selbst dann, wenn diese Überzeugungen falsch sind. Durch solche konfirmatorischen Strategien der Erinnerung und Informationsverarbeitung wird es mit der Zeit immer wahrscheinlicher, dass anfängliche Vermutungen sich nach und nach zu akzeptierten, vermeintlich feststehenden Tatsachen entwickeln.

Untersuchungen werden oft nicht als das Prüfen von Hypothesen oder das Entscheiden zwischen verschiedenen Hypothesen

aufgefasst, sondern als Beweisführung für die Richtigkeit einer einzigen Hypothese, eben der eigenen, vorgefassten Überzeugung.

### **369 Folgen der selektiven Informationssuche:**

Werden von dem Sachverständigen Informationen nur selektiv gesucht, ist die Gefahr groß, dass Ereignisse beschrieben werden, die gar nicht oder zumindest nicht in der geschilderten Form stattgefunden haben. Haben die Befragten

vielleicht zunächst nur geantwortet, um dem unerträglichen Befragungsdruck zu entgehen, können sich Antworten verfestigen und zu vermeintlichen Erinnerungen an fiktive Ereignisse werden. Mit jeder weiteren Befragung kann sich die subjektive Sicherheit erhöhen. Für die Aussageanalyse bedeutet das, dass eine Realkennzeichenanalyse nicht möglich ist, wenn die Person subjektiv von der Richtigkeit der suggerierten Inhalte überzeugt ist. Damit kommt der Prüfung der Entstehungsgeschichte der

Aussage zentrale Bedeutung im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbeurteilung der Aussage zu.[18] In dieser Deutlichkeit kann man das auch der veröffentlichten Darstellung von *Volbert*[19] in der Zeitschrift Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie entnehmen.

**370 Überzeugungsbildung bei unklarer, nicht vorhandener bzw. widersprechender Grundlage.** Erstaunlich wirkt,



dass es auch zu Überzeugungen kommen kann, für die es keine klare, überhaupt keine oder gerade eine diesen widersprechende Grundlage gibt. Besonders „anfällig“ ist der Bereich des sexuellen Missbrauchs, da vielfach auch Ermittler, Richter oder Sachverständige dazu neigen, den Verdacht zu bestätigen. Das kommt vor allem deshalb vor, weil sexuellen Missbrauchsfällen nicht nüchtern prüfend, sondern mehr emotional begegnet wird. Hinzu kommt, dass es keinen

Beweis gibt, mit dem sich ein sexueller Missbrauch eindeutig ausschließen ließe. Das begünstigt die Verfestigung der Voreinstellung nach dem Motto: man kann auch nicht beweisen, dass der Verdacht falsch ist. Fehlen zuverlässige Hinweise, wird der Verdacht deshalb auch nicht verworfen, sondern kann sogar immer mehr an subjektiver Überzeugungskraft gewinnen[20].

### **371 Neigung zur Bestätigung der zu testenden Hypothese.**

*Schulz-Hardt/Köhnken*[\[21\]](#)

erläutern, dass die Neigung, die zu testende Hypothese zu bestätigen, auf kognitiven oder motivationalen Prozessen wie auch auf einer selbstbestätigenden (konfirmatorischen) Teststrategie beruhen kann:

## **372 • Zu den kognitiven Prozessen:**

- *Vermehrte gedankliche Beschäftigung* mit der Hypothese kann zu der Annahme führen, ein

Ereignis komme häufiger vor.

- *Hypothesenkonsistente und hypotheseninkonsistente* Informationen werden besser erinnert werden als Informationen, die für die Hypothese *neutral* sind.
  
- *Fehlt es an Informationen*, die nur bei Nichtvorliegen der Straftat auftreten (solche gibt es für sexuellen

Missbrauch – wie erwähnt – nicht), führt dies zu einer einseitigen Begünstigung hypothesenkonsistenter Informationen „und somit dazu, dass man den Anteil vermeintlich ‚verdächtiger‘ Details systematisch überschätzt“ [22].

- *Uneindeutige Details* wie z. B. mehrdeutige Äußerungen und Verhaltensweisen des

Zeugen werden  
hypothesenkonform  
interpretiert. Diese  
getestete Hypothese wird  
dann wieder zur  
besonders nahe liegenden  
Hypothese für die weitere  
Prüfung.[\[23\]](#)

*Menschen reagieren stärker auf  
das Auftreten als auf das  
Ausbleiben von Informationen,*  
so dass auch schon eine nur  
geringe Anzahl verdächtiger  
Informationen die angenommene  
Hypothese bestätigt. Je weniger

Vorstellungen man darüber hat, welche Informationen man beim Zutreffen der Hypothese finden müsste, umso weniger registriert man ausbleibende Informationen.

### **373 • Zu den motivationalen Prozessen:**

- Hypothesentestung dient der Vermeidung von Fehlern.
- Die fälschliche Annahme einer Hypothese oder die

fälschliche Verwerfung  
werden von dem Tester  
subjektiv unterschiedlich  
empfunden.

- Erscheint ihm die  
fälschliche Zurückweisung  
der Hypothese  
schwerwiegender, wird er  
schon bei nur schwachen  
Informationen die  
Hypothese annehmen[24].  
So genügt vielen  
Sachverständigen  
fehlerhaft schon das



Auffinden einiger weniger wenig aussagekräftiger Glaubhaftigkeitsmerkmale, um – vielfach auch noch ohne diese in Bezug zu der Aussagekompetenz des Zeugen zu stellen – hierin einen zutreffenden Beleg für die Zurückweisung der Hypothese der bewussten Falschaussage zu sehen.

[25]

Beachtenswert erscheint, dass diese *selbstbestätigende Hypothesentestung* sich um so

stärker auswirkt, je stärker man von der Richtigkeit der getesteten Hypothese überzeugt ist. Die Annahme, jemand habe eine bestimmte Straftat begangen, kann regelrecht einen Kreisprozess der Selbstbestätigung in Gang setzen, der kaum noch zu durchbrechen ist.

**374 Unterschiede des diagnostischen und nur pseudodiagnostischen Hypothesentestens.** *Vom Schemm/Köhnken*[\[26\]](#) erläutern die Unterschiede des

# diagnostischen und nur pseudodiagnostischen Hypothesentestens:

Diagnostisches Vorgehen: Ein diagnostisches Vorgehen zeichnet sich z. B. dadurch aus, dass es immer auch die Alternativhypothese und die mögliche Fehlerhaftigkeit der Informationen und die Basisrate [27] der zu testenden Hypothese berücksichtigt. Außerdem werden aktiv diagnostische Informationen gesammelt (Trope & Basson, 1982 [28]).

Pseudodiagnostisches Testen

Das  
pseudodiagnostische  
Testen unterscheidet  
sich von dem traditionellen  
diagnostischen Testen  
in drei bedeutsamen  
Punkten (vgl. S. 100  
Hardt &  
Köhnken, 2000;  
Trope & Liberman,  
1996[30]):

- *Ignorieren der Alternativhypothese.*

Beim pseudodiagnostischen Testen untersuchen Personen nur, ob und ggf. wie gut die vorhandenen Erkenntnisse mit der zu testenden Hypothese

vereinbar sind. Ob sie auch mit der Alternativhypothese vereinbar sind, wird außer Acht gelassen (Beyth-Marom & Fischhoff, 1983[31] ) .

- *Ignorieren der möglichen Unzuverlässigkeit von Informationen.*

Informationen können unterschiedlich zuverlässig oder fehlerbehaftet sein, was bei deren Bewertung in einem pseudodiagnostischen

Vorgehen unberücksichtigt bleibt (Trope, 1978[32]).

- *Ignorieren der Basisrate.*  
Bei einer pseudodiagnostischen Teststrategie werden die zu testende Hypothese und ihre Alternativhypothese(n) häufig als gleichwahrscheinlich angenommen – und zwar unabhängig von den tatsächlichen Basisraten (Bar-Hillel, 1980[33]).

# 5. Hypothesenbildung ist kein abgeschlossener Prozess

**375** *Greuel*[34] erläutert, dass „der Prozeß der Hypothesengenerierung kein in sich abgeschlossener und damit statischer, sondern vielmehr am diagnostischen Gesamtprozeß ausgerichtet und insofern reflexiv

ist (Greuel et al. 1998)“.



# Anmerkungen

[1]

Vgl. auch *Jansen* in: AG StrafR, S. 571.

[2]

*Köhnken* in: Widmaier, S. 2267; vgl. auch die Ausführungen unter Teil 3 VIII „Fehlerquellenanalyse“ (Rn. 594 ff.).

[3]

*BGH* [1 StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 = *NJW* 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 = *StV* 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244 Sachkunde 9 = *StraFo* 1999, 340 = *PdR* 1999, 113; vgl. auch *Schulz-Hardt/Köhnken PdR* 2000, 60.

[4]

Ausführliche Erläuterungen dazu, dass es sich um eine Arbeitshypothese handelt, die nicht zur Diskriminierung von Opfern und auch nicht zur Abschaffung des Zweifelgrundsatzes führen soll, finden sich bei *Steller/Volbert* Sonderheft 1, PdR 2000, 102 und *Boetticher* in: Barton, S. 55.

[5] *Köhnken* in: Deckers/Köhnken, S. 1.

[6] Vgl. *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[7] *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[8]

Vgl. grundlegend *Oswald* in: Hell/Fiedler/Gigerenzer, S. 192.

[9]

*Vom Schemm/Köhnken in:*  
Volbert/Steller, Handbuch der  
Rechtspsychologie, S. 323; *Schulz-*  
*Hardt/Köhnken* PdR 2000, 60, vgl. zur  
hypothesengeleiteten Diagnostik auch  
die Ausführungen von *Westhoff/Kluck*  
S. 195, *Greuel et al.* S. 50 und  
*Jansen/Kluck* Sonderheft 1 –  
Glaubhaftigkeitsbegutachtung, PdR  
2000, 89 – deshalb dogmatisch  
unzutreffend *Bender/Nack/Teuer* S. 121  
zur 50/50-Hypothese.

[10] *Fiedler/Schmid* BGH-Gutachten.

[11] *Köhnken* in: *Deckers/Köhnken*, S. 1.

[12]

*Greuel* S. 263 ff.; *Greuel* PdR 1997,  
154.

[13]

Vgl. *Oswald* in:  
Hell/Fiedler/Gigerenzer, S. 189.

[14]

*Vom Schemm/Köhnken* in:  
Volbert/Steller, Handbuch der  
Rechtspsychologie, S. 322; vgl. auch  
*Vom Schemm/Dreger/Köhnken FPPK*  
2008, 20.

[15]

„Personen reagieren stärker auf das Auftreten als auf das Ausbleiben bestimmter Sachverhalte. Die Anwesenheit von hypothesenkonsistenten Informationen bekommt dadurch mehr Gewicht als deren Abwesenheit. Dies kann dazu führen, dass eine Hypothese als scheinbar bestätigt betrachtet wird, obwohl tatsächlich nur wenige Belege dafür vorhanden sind.“

[16]

*Kluck* in: Jansen/Kluck PdR 2000, 89; vgl. auch *Westhoff/Kluck*.

[17]

*Festinger* A theory of cognitive dissonance, 1957, Theorie der kognitiven Dissonanz 1978.

*Festinger/Riecken/Schachter* When prophecy fails, 1964 – vgl. auch Teil 3 VIII (Rn. 629 ff.).

[18]

Vgl. statt vieler *Kanning* Die Psychologie der Personenbeurteilung, 1999.

[19] *Volbert* FPPK 2008, 12.

[20]

Vgl. auch *Schulz-Hardt/Köhnken* PdR 2000, 60.

[21] *Schulz-Hardt/Köhnken* PdR 2000, 60.

[22] *Schulz-Hardt/Köhnken* PdR 2000, 60.

[23]

*Schulz-Hardt/Köhnken* PdR 2000, 60;  
*Köhnken* in: Fabian/Nowara, S. 89.

[24] *Schulz-Hardt/Köhnken* PdR 2000, 60.

[25]

*Schulz-Hardt/Köhnken* PdR 2000, 60  
berichten über eine Untersuchung,  
wonach es im Durchschnitt als  
schlimmer angesehen wurde, ein  
sexueller Missbrauchsverdacht werde  
nicht aufgeklärt, als wenn ein  
Unschuldiger zu Unrecht beschuldigt  
werde. Von dieser „asymmetrischen  
Wahrnehmung“ profitiert im Übrigen  
auch die Entwicklung der  
„Sicherheitsgesetzgebung“.

[26]

*Vom Schemm/Köhnken* in:  
Steller/Volbert, Handbuch der  
Rechtspsychologie, S. 322; vgl. auch  
*Vom Schemm/Dreger/Köhnken* FPPK  
2008, 20.

[27]

Zur Basisrate: Sie gibt an, wie häufig  
ein Ereignis in einer bestimmten nach  
allgemeinen Kriterien definierten  
Menge vorkommt, vgl. auch *Volckart*  
Zur Bedeutung der Basisrate in der  
Kriminalprognose, Recht und  
Psychiatrie 2002, 105.



[28]

*Trope & Bassok*, Information-gathering strategies in hypothesis-testing, *Journal of Experimental Social Psychology*, 1982, 560 – zitiert nach Vom Schemm/Köhnken in: Volbert/Steller, *Handbuch der Rechtspsychologie*, S. 322.

[29] *Schulz-Hardt/Köhnken* PdR 2000, 60.

[30]

*Trope & Liberman* Social hypothesis testing: Cognitive and motivational mechanisms, in: Higgins & Kruglanski, *Social psychology. Handbook of basic principles*, 1996, S. 239 – zitiert nach Vom Schemm/Köhnken in: Volbert/Steller, *Handbuch der Rechtspsychologie*, S. 322.

[31]

*Beyth-Marom & Fischhoff*

Diagnosticity and pseudodiagnosticity,  
Journal of Personality and Social  
Psychology 1983, 1185 – zitiert nach  
Vom Schemm/Köhnken PdR 2000, 60.

[32]

*Trope* Interferences of personal  
characteristics on the basis of  
information retrieved from one's  
memory, Journal of Personality and  
Social Psychology 1978, 93 – zitiert  
nach Vom Schemm/Köhnken PdR 2000,  
60.

[33]

*Bar-Hillel* The base rate fallacy in probability judgements, *Acta Psychologica*, 1980, 1 – zitiert nach Vom Schemm/Köhnken in: Volbert/Steller, *Handbuch der Rechtspsychologie*, S. 322.

[34]

*Greuel* S. 263; vgl. auch *Volbert* in: Volbert/Dahle, S. 18.

## IV. Spezifizierungen der Nullhypothese

**376** In der Aussagepsychologie unterscheidet man zwei große Gruppen, nämlich die bewusste Falschaussage und suggestionsbedingt irrtümliche Falschaussage.

Im Rahmen der bewussten Falschaussage kann man zwischen der teilweise und der komplett

erfundenen Aussage unterscheiden. Dazu gehört auch die Aggravations-, Entharmlosungs- bzw. Modifikationshypothese sowie die Übertragungs- und die Induktionshypothese.

Bei der Suggestionshypothese unterscheidet man zwischen Auto- und Fremdsuggestion.

*Köhnken*[1] nennt die Erlebnishypothese, die Konfabulationshypothese, die Hypothese einer partiellen Konfabulation, die

Übertragungshypothese,  
Wahrnehmungsübertragungshypothese  
die Hypothese einer  
nichtintentionalen Suggestion und  
die Instruktionshypothese. *Steller*  
und *Volbert*[2] formulieren die  
Modifikationshypothese, auch  
Aggravations- oder  
Entharmlosungshypothese, Es geht  
um Modifikationen in der  
Aussage. *Volbert*[3] prüft den  
möglichen Übergang von einer  
bewussten zu einer unbewusst  
falschen, denn autosuggestierten  
Aussage (vgl. auch die Übersicht  
bei *Greuel*[4]).

# 1. Hypothese: Vollständig erfundene bewusste Falschaussage (Fantasiehypothese)

**377** *Köhnken*[5] erläutert, dass bei der Fantasiehypothese davon ausgegangen wird, „dass die Aussage keinerlei Erlebnisgrundlage hat und

vollständig ausgedacht ist. Aus welchem Grund bzw. mit welchem Motiv eine solche Konfabulation erfolgte, ist dabei zunächst unerheblich“.

## **a) Keine Wahrheitsprüfung**

**378** Laienhaft wird dem Aussagepsychologen ab und an vorgeworfen, auch er könne nicht herausfinden, ob der Zeuge die Wahrheit sage. Eine solche Aussage kann er nicht treffen, da die von ihm vorgenommene



Prüfung anders konzipiert ist.

*Volbert* erläutert, dass die Wahrnehmung einer Aussage aufgrund der Aussageanalyse nicht möglich ist, da wahre Aussagen sowohl eine hohe als auch niedrige Qualität aufweisen können.

So wird z. B. eine kurze Aussage aufgrund der Kürze keine qualitativ hochwertigen Realkennzeichen – wie z. B. phänomengemäße Darstellung unverstandener Handlungselemente,

Komplikationen im Handlungsverlauf oder indirekt handlungsbezogene Schilderungen – enthalten, dennoch kann sie inhaltlich „wahr“ sein. „Die Prüfstrategie muss daher auf die Unwahrhypothese bzw. mögliche Varianten der Unwahrannahme ausgerichtet sein“.

## **b) Bewusste Falschaussage als Leistung**

**379** *Steller/Volbert*[6] erläutern: „Die inhaltliche Analyse von Aussagen zur Einschätzung ihrer Glaubhaftigkeit ergibt sich aus der Konzeptionalisierung einer Aussage als Leistung. ... Es stellt eine schwierige Aufgabe mit hoher Anforderung an die kognitive Leistungsfähigkeit eines Zeugen dar, eine Aussage über ein komplexes Handlungsgeschehen (ohne entsprechende Wahrnehmungsgrundlage) zu erfinden. Daher kann die Hypothese aufgestellt werden, daß erfundene

Handlungsschilderungen – je nach gegebener Leistungsfähigkeit des Aussagenden – möglicherweise inhaltlich wenig elaboriert ausfallen; muß doch der lügende Zeuge ein erhebliches Ausmaß seiner kognitiven Energie auf kreative Prozesse und Kontrollprozesse verwenden. Aus dieser kognitiven Theorie des Lügens ergibt sich, daß eine erfundene Handlungsschilderung im intraindividuellen Vergleich wahrscheinlich eine geringere inhaltliche Qualität aufweist als eine wahre Bekundung über ein

Erlebnis (vgl. auch Köhnken, 1990, S. 17).“

380

**Die Lüge weist weniger inhaltliche Qualität auf als die wahre Aussage**<sup>[7]</sup>

Der Lügner muss seine Energie darauf verwenden,

- eine Falschdarstellung plausibel darzulegen,
- diese ggf. spontan zu ergänzen,

- sich die selbst produzierte Information zu merken,
- keine Information zu produzieren, die den Zuhörer skeptisch werden lassen könnte, und
- die eigene Wirkung sowie die Wirkung der Aussage auf den Aussageempfänger zu kontrollieren.

Aussagepsychologisch anerkannt ist, dass die „Erfindung einer komplexen Handlungsschilderung ohne entsprechende Wahrnehmung oder Erfahrung eine geistige Leistung mit relativ hoher Anforderung“ darstellt[8] und „das überzeugende Vorbringen einer Lüge kommunikative Kompetenzen“ erfordert. *Steller* erläutert, dass sich aus „diesen beiden Leistungsanforderungen ... die empirisch bestätigte Arbeitshypothese der merkmalsorientierten Inhaltsanalyse“ ableitet.

## c) Qualitäts-Kompetenz-Vergleich

**381 Methodik.** Methodisch ist die Aussagequalität mit der Kompetenz des Aussagenden in Vergleich zu setzen.

**382 Aussagequalität.** Die Aussagequalität bestimmt sich nach aussageimmanenten Realkennzeichen wie auch nach dem Vergleich mehrerer Aussagen im Rahmen der Konstanzanalyse.



### **383 Erfindungskompetenz.**

*Steller*[9] erklärt, dass es in Glaubhaftigkeitsgutachten „regelmäßig der Kompetenzanalyse als Bezugswissen für die Interpretation der im Einzelfall vorliegenden inhaltlichen Aussagequalität“ bedarf. „Nicht das Vorhandensein von Realkennzeichen an sich, sondern nur das integrierende In-Beziehung-Setzen von Aussagequalität und (Erfindungs-)Kompetenz eines Zeugen ermöglicht eine Schlussfolgerung

über die Glaubhaftigkeit einer in Frage stehenden Bekundung“.

Vielfach wird die Kompetenzanalyse fälschlich mit der Beurteilung der Aussagetüchtigkeit gleichgesetzt oder auf diese begrenzt, obwohl die „Aussagetüchtigkeit aber in der Mehrzahl der Begutachtungsfälle als gegeben vorausgesetzt werden kann und nur bei Hinweisen auf einschränkende Bedingungen oder bei explizitem Auftrag diesbezügliche umfangreiche

Prüfungen und Erörterungen nötig sind“ [10].

### **384 Berücksichtigung der Aussageentstehungsges**

Der Qualitäts-Kompetenz-Vergleich ist unter

Berücksichtigung der Entstehung der Aussage (Erstaussage) und ihrer weiteren Entwicklung vorzunehmen.

Zu fragen ist nach den Entstehungsbedingungen der Aussage (nach möglichen Suggestionseffekten und einem

möglichen Motiv für eine bewusste Falschbeschuldigung), wie nach dem weiteren Verlauf der Aussage (also nach der Konstanz der Aussage und möglicher suggestiver Einflüsse) unter Berücksichtigung des Akteninhaltes.

385

**Qualitäts-Kompetenz-Vergleich** = Konnte der Zeuge die Aussage in der vorliegenden Qualität (Realkennzeichen)

auch ohne Erlebnisgrundlage  
produzieren  
(Erfindungskompetenz)

unter

**Berücksichtigung von  
möglichen Einflüssen**  
(Fehlerquellenanalyse)

- Beeinflussung des Zeugen  
bei der Befragung,
- Motivation zur  
Falschaussage

**386** *Volbert*[11] differenziert zwischen personellen und situativen Gesichtspunkten, unter denen die Überprüfung der Frage, ob der Zeuge diese Aussage erfinden kann, erfolgen kann:

### **Personelle Aspekte:**

- autobiographische Gedächtnisleistungen,
- intellektuelle, verbale wie auch Täuschungsfähigkeiten,
- Wissen und Vorerfahrung,

- dispositionelle Besonderheiten und Aussagebereitschaft.

## **Situative Aspekte:**

- Komplexität des fraglichen Ereignisses,
- Befragungsweise,
- Zeitraum zwischen fraglichem Ereignis und Befragung und zwischen verschiedenen Befragungen

**387** *Volbert*[12] fasst die Prüfung des Qualitäts-Kompetenz-Vergleiches wie folgt zusammen:

## **Qualitäts-Kompetenz-Vergleich**

Die aussageimmanente und übergreifende Qualität der Aussage wird auf der Basis der

- individuellen Kompetenzen,
- Vorerfahrungen,
- dispositionellen Besonderheiten



unter Beachtung der

- Aussagebereitschaft

und unter Berücksichtigung der

- relevanten situativen  
Bedingungen

bewertet.

Dieser Qualitäts-Kompetenz-Vergleich ermöglicht eine Schlussfolgerung darüber, ob der Aussagende in der Lage war, die vorliegende Aussage zu erfinden oder nicht.

# d) Täuschung

## aa) Erkennen von Täuschungen

**388 Forschungsansätze.** Die Forschung hat sich auf verschiedene Weise mit dem Erkennen von Täuschungen befasst[13], so z. B. mit der psychophysiologischen Aussagebeurteilung (sog. Lügendetektor), dem malingering[14], der laienhaften Beurteilung von Lügen[15], der Erfassung von

Persönlichkeitsmerkmalen des Kommunikators[16], der Inhaltsanalyse anhand von Glaubhaftigkeitsmerkmalen[17] und der systematischen Beobachtung von „nonverbalem und paralinguistischem Verhalten, das Hinweisreize (cues) für die Entdeckung von Lügen enthalten soll“.

**389 Nonverbale Indikatoren von Täuschung.** Vielfach untersucht ist die Frage, ob nonverbale Verhaltensweisen[18] Indikatoren von Täuschungen sein

können. Untersucht sind Verhaltensweisen im Kopf- und Körperbereich (z. B. Blickkontakt, Hand- und Fingerbewegungen), physiologische Reaktionen (z. B. Erhöhung des Blutdrucks), sprachliche Äußerungen (z. B. Erhöhung der Stimme, mit ‚mmh‘, ‚äh‘ gefüllte Pausen)[\[19\]](#) .

### **390 Fehlerhafte Annahmen.**

[\[20\]](#) Vielfach geht die Beurteilung solcher Verhaltensweisen auf einseitige Prämissen zurück, ohne alternative

# Erklärungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen, so z. B.:

- **Annahme** Beim Lügen nimmt die Erregung zu, die sich im nonverbalen Verhalten zeigt.

## **Alternative**

Erregung kann auch bei dem Aussagenden auch aus Angst bestehen, ihm werde nicht geglaubt.

- **Annahme** Lügen wird begleitet von Furcht vor Entdeckung, Schuld oder Scham, was sich in nonverbalem Verhalten zeigt.

## **Alternative**

Lügner versuchen Verhaltensweisen, von

denen sie annehmen, sie könnten sie als Lügner entlarven, zu vermeiden. Das setzt ein entsprechendes Wissen oder eine entsprechende Vereinbarung voraus und, dass das Unterdrücken auch gelingt (es gelingt besser im Gesichtsbereich, schlechter bei Arm- und Handbewegungen).

Die Entdeckung von Täuschung ist eine komplexe Aufgabe, die vielen Personen schwer fällt, auch Berufsgruppen, die mit der Beurteilung von Aussagen befasst

sind, erreichen nur Trefferquoten im Bereich der Zufallswahrscheinlichkeit, weil sie sich bei ihren Einschätzungen auf Verhaltensweisen stützen, die tatsächlich nicht mit Täuschungen assoziiert werden.

Wissenschaftliche Untersuchungen bestätigen immer wieder, dass „es keine einfachen Patentrezepte für die Entdeckung von Lügen anhand nonverbaler und paraverbaler Verhaltensweisen gibt“. [21]

Näheres dazu findet sich unter Teil 2 IV „Ausdrucksverhalten“

(Rn. 264 ff.).

**bb)**

## **Täuschungsfähigkeit**

**391** Wenig untersucht ist, in welchem Verhältnis die individuelle Täuschungsfähigkeit zur Qualität der Aussage steht.

Aussagepsychologen versuchen, die Fantasiefähigkeit des Zeugen zu überprüfen, indem sie ihn bitten, eine möglichst dramatische Geschichte zu einem vorgegebenen Thema sich auszudenken. *Steller*[\[22\]](#) erläutert,



dass es zuweilen auch angezeigt sein kann, „von der Aussageperson nachweisbar wahre und nachweisbar unwahre Darstellungen zu erfragen, um auf diese Weise eine Vergleichsgrundlage für die zu beurteilende Aussage zu erhalten (Offe & Offe, 2000)“.

---

## **Hinweis:**

Zeugen, die meist ohnehin kritisch einer Begutachtung gegenüberstehen, können den Hintergrund der Prüfung vielfach jedoch leicht durchschauen, was

bei der Bewertung durch den Sachverständigen oftmals aber nicht berücksichtigt wird.

---

392

## **Täuschungsfähigkeit setzt voraus:**

- **die Unterscheidung** zwischen Wahrheit und Lüge, Fantasie und Realität
- **die Vorstellung**, was der andere denkt<sup>[23]</sup>
- **die Erfindung einer plausiblen**

## **Aussage**[\[24\]](#)

- die Vorstellung, welche **Merkmale (un)glaubwürdiges Aussageverhalten charakterisieren** (Stereotypenwissen)[\[25\]](#)
  
- die **konstante Wiedergabe** der erfundenen Aussage[\[26\]](#)

cc)

# Täuschungsstrategien

## 393 Täuschungsstrategien von Kindern. *Volbert*[27]

zeigt je nach Alter des Kindes die unterschiedlichen

Täuschungsfähigkeiten auf.

Danach können Kinder im Alter von 4 Jahren einfache

Täuschungen (z. B. Verschweigen von Normüberschreitungen)

durchführen, Kinder im Alter zwischen 6 und 7 Jahren bemühen sich, ihre Antworten an ihren

Falschaussagen auszurichten, mit 7 bzw. 8 Jahren können Kinder die Erwartungshaltung, die der andere an ihr Wissen hat, reflektieren und ihre Antwort daran ausrichten.

### **394 Täuschungsstrategien von Jugendlichen.**

Jugendliche vermeiden besonders Merkmale, die die Zeugenkompetenz betreffen, wie „etwa Erinnerungsbemühungen, Unsicherheiten oder spontanes Korrigieren, ... aber auch schwierigkeitsbasierte Merkmale

einer inhaltlich unauffälligen Aussage wie ungewöhnliche Details, und unerwartete Handlungskomplikationen“ [28].

### **395 Täuschungsstrategien Erwachsener.**

Untersuchungen zeigen, dass Erwachsene die meisten Glaubhaftigkeitsmerkmale für bedeutsam halten.

**396**

**Unproblematische Täuschungsstrategien**  
für – normal begabte –

Erwachsene (bei ausreichender Vorbereitungszeit)[29]

- Emotionsschilderungen in die Falschaussage einfließen lassen,
- Widersprüche vermeiden

Obwohl Emotionsschilderungen strategisch in eine bewusst falsche Aussage einfließen, lassen sich Beurteiler erheblich von Emotionalität beeinflussen. Auch verlassen sie sich auf „die Aussagekraft logischer Konsistenz“, obwohl auch das ein

leicht zu simulierendes Merkmal ist, um dessen Erfüllung auch der Lügner bemüht ist. *Niehaus*[30] befürchtet, dass „diagnostisch aussagekräftige Merkmale nicht nur nicht positiv zur Kenntnis genommen werden, sondern aufgrund stereotyper Vorstellungen Vertretern der Ermittlungsbehörden sogar zur Skepsis Anlass geben“.

Schwer zu produzieren und strategisch vermieden werden z. B. unstrukturierte Aussagen und ungewöhnliche Details.



Bislang ist wenig darüber bekannt, was Personen charakterisiert, die eine qualitativ hochwertige Aussage ohne Erlebnisbezug produzieren können. Man vermutet, dass es sich um intellektuell gut Begabte mit einem elaborierten täuschungsstrategischen Wissen handelt, die die eigene Person nicht uneingeschränkt positiv darstellen.[\[31\]](#)

**397 Verheimlichung der Täuschung.** Der Täuschende muss um die Verheimlichung der

Täuschung bemüht sein.[32]

e)

## Merkmalsorientierte Inhaltsanalyse

### aa) Methodik

**398** Der methodische Ansatz zur Anwendung der merkmalsorientierten Inhaltsanalyse basiert auf zwei Annahmen (*Köhnken*[33], *Volbert/Steller*[34], *Niehaus*[35]):

-

## **Kognitive**

**Überforderung.** Zum

einen muss der

Falschaussagende seine

Aussage auf der Grundlage

gespeicherten

Allgemeinwissens über

ähnliche Situationen

konstruieren und dürfte es

daher schwer haben,

Qualitätsmerkmale in seine

Aussage einfließen zu lassen,

die nicht Teil eines

entsprechenden Schemas sind.



# **Strategische Selbstpräsentation.**

Der Unterschied zwischen einem Lügner und einer Person, die die Wahrheit sagt, besteht darin, dass der Lügende glaubwürdig wirken, also einen falschen Eindruck erzeugen will, „um so die Wirksamkeit der falschen Aussage zu unterstützen. Zu diesem Zweck greift der Kommunikator auf Alltagsvorstellungen darüber zurück, welche Verhaltensweisen, Äußerungen

etc. einen solchen Eindruck bei dem Rezipienten bewirken und welche umgekehrt zum Verdacht der Unglaubwürdigkeit führen“ [36]. Kommen in einer Aussage Inhalte vor, die bei Annahme von Täuschungsabsichten eher nicht zu erwarten sind, spricht dies tendenziell für den Erlebnisbezug der Aussage.

### **399 Primäre und sekundäre Täuschung.** Eine

erfolgreiche Lüge setzt demnach auf Seiten des Kommunikators zwei (nach *Köhnken*[37] primäre und sekundäre) Täuschungen voraus. Mit primärer Täuschung ist die verbale Vermittlung der falschen Information, mit sekundärer Täuschung die Selbstpräsentation als glaubwürdiger Kommunikator gemeint. Diese kann sich in der „äußeren Erscheinung“, in dem „nonverbalen und extralinguistischen Verhalten“, in „expliziter Selbstbeschreibung“, in „Beschreibung der eigenen

Motivation“, in „taktischen Äußerungen“ und der „Kontextwahl“ zeigen.

**400 Intraindividuel-  
Vergleich.** Aufgrund der genannten Prozesse wird erwartet, dass Aussagen, die einen Erlebnishintergrund haben, im intraindividuellen Vergleich eine höhere inhaltliche Qualität aufweisen als Erfindungen. Diesen Täuschungsannahmen können nichtmotivationale Merkmale (primäre Täuschung: kognitiver Aspekt) und

motivationsbezogene Merkmale (sekundäre Täuschung: strategischer Aspekt) zugeordnet werden, deren Auftreten für den Erlebnisbezug einer Aussage spricht.

**bb)**

## **Glaubhaftigkeitsmerkmal**

**401** *Steller* und *Köhnken*[39] nahmen 1989 eine Systematisierung vor und machten sie einer wissenschaftlichen Überprüfung zugänglich[40]. *Greuel*[41] hat die Aufstellung modifiziert.



**Realkennzeichen Zusammenstellung  
nach  
Steller/Köhnke  
1989<sup>[42]</sup>**

Allgemeine Merkmale      Logische Konsistenz  
ungeordnet sprunghaft  
Darstellung, quantitative  
Detailreichtum

Spezielle Inhalte      Raum-zeitliche  
Verknüpfungen,  
Interaktionsschilderungen  
Wiedergabe von  
Gesprächen, Schilderungen  
von Komplikationen  
Handlungsverlauf

Inhaltliche  
Besonderheiten:

Schilderung ausgefa  
Einzelheiten,  
Schilderungen  
nebensächlicher  
Einzelheiten,  
phänomengemäße  
Schilderung  
unverstandener  
Handlungselemente  
indirekt  
handlungsbezogene  
Schilderungen, Schi  
eigener psychischer  
Vorgänge, Schilderu  
psychischer Vorgän  
Angeschuldigter.

Die merkmalsorientierte  
Aussageanalyse hat sich  
bewährt<sup>[43]</sup> für unterschiedliche

Aussagegegenstände, Kinder unterschiedlichen Alters und Erwachsene[44].

### **403 Auftreten von Glaubhaftigkeitsmerkmalen**

Das Auftreten inhaltlicher Glaubhaftigkeitsmerkmale wird als Hinweis auf den Erlebnishintergrund einer Aussage gewertet.

### **404 Fehlen der Glaubhaftigkeitsmerkmale**

Mangelt es der Aussage an Merkmalen, muss es sich nicht

zwangsläufig um eine bewusst falsche Aussage handeln. Es kann auch daran liegen, dass es dem Zeugen z. B. an der Bereitschaft auszusagen fehlt oder dass ihm vor allem geschlossene Fragen gestellt werden, auf die er nur mit ja oder nein antworten kann.

Glaubhaftigkeitsmerkmale können auch fehlen, weil in dem zu berichtenden Geschehen keine Handlungskomplikationen auftreten. Eine bewusste Falschaussage ist nur eine dieser Möglichkeiten.

**405 Hochwertige Aussagequalität.** Eine hochwertige Aussagequalität spricht deshalb nur dann gegen die Lügenhypothese, wenn eine Aussage so viele Merkmale beinhaltet, dass sie mit der Annahme einer absichtlichen Falschbeschuldigung nicht mehr in Einklang zu bringen ist.

**406 Glaubhaftigkeit der Aussage beurteilt sich nicht nur anhand von Realkennzeichen.** Aktuelle

Studien bestätigen den qualitativen Unterschied zwischen erlebnisbasierten und erfundenen Aussagen[45].

Glaubhaftigkeitsmerkmale sind aber nicht für sich genommen sondern nur in Abhängigkeit von der Person des Aussagenden, den Befragungsbedingungen und dem zu schildernden Ereignis verlässlich. Daraus folgt, dass „aus dem bloßen Vorhandensein von Realkennzeichen allein noch keine Schlussfolgerungen über die Glaubhaftigkeit einer Aussage abgeleitet werden können“ [46].

**407**

Vorhandensein von

**Realkennzeichen**

bedeutet keine Schlussfolgerung  
über die Glaubhaftigkeit der  
Aussage

**Person des  
Aussagenden,  
Befragungsbedingunge  
Erlebnisse** sind zu  
berücksichtigen

**408**

**Aussageanalyse**

**I. Kriterienorientierte  
Aussageanalyse**

Mit Hilfe der  
kriterienorientierten  
Inhaltsanalyse erfolgt zunächst  
nur eine Einschätzung der  
Qualität der Aussage.

## **II. Kognitive Leistungsfähigkeit - Erfahrungen und Kenntnisse - Befragungsmodalitäten**

Die Aussagequalität ist dann zu  
beziehen auf

- die kognitive  
Leistungsfähigkeit des  
Zeugen,



Selbstwertprobleme,  
Geltungsbedürfnis,  
Neurotizismus  
Selbstpräsentation als  
glaubwürdiger  
Kommunikator als Teil einer  
Täuschungsstrategie  
(Köhnken 1990)

- seine bereichsspezifischen  
Erfahrungen und Kenntnisse  
und
- die Befragungsmodalitäten.

## 409 **Diagnostischer Wert von Glaubhaftigkeitsmerkmalen**

Der diagnostische Wert von Glaubhaftigkeitsmerkmalen ergibt sich „aus einer Gesamtschau ihrer strategischen Bedeutung und ihrer Simulierbarkeit“<sup>[47]</sup>.

Man geht davon aus, wenn ein Zeuge z. B. von sich aus *Einwände* gegen die Glaubwürdigkeit der eigenen Person oder Aussage vorbringt oder von einer vermeintlichen Mitschuld an seiner

Opferwerdung (*Selbstbelastung*) spricht, dass er um eine objektive Schilderung bemüht ist und nicht das Ziel verfolgt, sich selbst durch eine einseitige Darstellung auf Kosten des Beschuldigten ins positive Licht zu rücken. Das Auftreten dieser Merkmale zeige, dass eine Person nicht aktiv um Glaubwürdigkeit bemüht ist.

Bei einigen Merkmalen kommt neben der strategischen Selbstpräsentation noch der Aspekt der Schwierigkeit des Vorbringens hinzu, so z. B. bei *Ungewöhnlichem*,

*Nebensächlichem,  
unstrukturierter Darstellung und  
Wirklichkeitskontrollen.*

**410**

**Schwer vorzubringen  
ist:**

Ungewöhnliches,  
Nebensächliches, unstrukturierte  
Darstellung,  
Wirklichkeitskontrolle

Emotionsschilderungen als Teil  
einer Täuschungsstrategie sind  
leicht simulierbar.[\[48\]](#)

## **411 Zeugen mit Erfahrungshintergrund.**

*Köhnken*<sup>[49]</sup> verweist auf einige experimentelle Studien, wonach sich motivationsbezogene Inhalte als besonders trennscharf erwiesen. Näheres dazu findet sich unter 2. „Teilweise erfundene bzw. erlebnisbasierte Aussage“ (Rn. 402 ff.).

**cc)**

**Selbstpräsentation**

**412** Niehaus[50] erläutert, dass falsch Aussagende bestimmte Äußerungen vermeiden, weil sie dem Alltagsverständnis nach einer positiven Selbstpräsentation entgegenstehen. Dabei dürften sie im Falle schwerwiegender falscher Anschuldigungen folgende Ziele verfolgen:

- Darstellung der eigenen Person
  - als kompetent, z. B. durch Vermeiden von *Unsicherheiten*,

*Erinnerungslücken,  
angestregtes Bemühen  
um Erinnerung,  
spontanen Korrekturen  
eigener Angaben und*

- als moralisch makellos,  
z. B. durch Vermeiden von  
*Selbstbelastungen* oder  
*Einwänden* gegen die  
Glaubwürdigkeit der  
eigenen Person

- Abwertung des Beschuldigten,

- um dessen Glaubwürdigkeit zu untergraben und
  
- selbst als glaubwürdigere Informationsquelle wahrgenommen zu werden, z. B. durch Vermeiden von *Entlastungen*
  
- unauffällige Präsentation der eigenen Aussage,



um keine unnötige Angriffsfläche für Zweifel zu bieten, z. B. durch Vermeiden von *Einwänden* gegen die Plausibilität eigener Angaben.

## **413 Emotionsschilderungen.**

[51] Die aussagepsychologische Erkenntnis[52], dass „schemaentsprechende *Emotionsschilderungen* als wenig bedeutsam anzusehen“ sind, „weil sie Teil einer Täuschungsstrategie (Niehaus et al., 2005) und leicht simulierbar sind (Volbert & Rutta, 2001)“, ist für die Justiz von besonderem

Gewicht, weil sich vielfach die Glaubhaftigkeitsbeurteilung einer Aussage immer noch an dem Eindruck des Zeugen und dem Eindruck von der „Präsentation seiner Aussage“ ausrichtet.

**414**

**Emotionsschilderungen  
sind leicht zu  
simulieren**

Denn „Personen, die ein Glaubhaftigkeitsurteil abgeben (...), orientieren sich leider an wenig brauchbaren Merkmalen und lassen sich insbesondere von

Emotionsschilderungen  
beeinflussen (Panhey, Eggert &  
Bliesener, 2006)“.

## **f) Motivation zur bewussten Falschaussage**

**415** Ein *Motiv* ist als relativ überdauernd konzipiert, die *Motivation* bezeichnet den Beweggrund für ein bestimmtes Verhalten. Die Gründe können sich bei der Lüge auf den Beschuldigten (z. B. ihm schaden zu wollen) wie auch auf den

Zeugen (z. B. sich zu entlasten oder Aufmerksamkeit zu erzielen) beziehen. Aber auch bei dem, der die Wahrheit sagt, ist von einer entsprechenden Motivation auszugehen.

## **g) Voraussetzung der bewussten Falschaussage**

**416**

### **Voraussetzung der bewussten Falschaussage**

- Motivation zur Lüge

- Täuschungsfähigkeit
- Fähigkeit, sich Lüge über einen längeren Zeitraum zu merken
- Fähigkeit, die Lüge konsistent wieder zu geben
- Wissen über den erfundenen Sachverhalt

**Falsche Aussagen  
enthalten nur in  
geringem Ausmaß<sup>[53]</sup>:**

- Selbstkorrekturen,

- Zugeben von Erinnerungslücken,
- Selbstbelastungen o.Ä.,

welche nach dem Alltagsverständnis einer strategischen Selbstpräsentation zuwiderlaufen.

## **h) Zurückweisung der Hypothese der bewussten Falschaussage**

## **Zurückweisung der Hypothese der bewussten Falschaussage**

- durch Vorliegen einer hochwertigen Aussagequalität und
- andere Erklärungen als die einer eigenen Erlebnisgrundlage können nicht mit den vorhandenen Anknüpfungs- und Befundtatsachen widerlegt werden[54].

Die Fantasihypothese „kann hinlänglich über ein positives Resultat der merkmalsorientierten Aussageanalyse“ zurückgewiesen werden. Die Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen sind gerade für die Differenzierung zwischen erlebnisgestützten und erlebnisfern (in der Fantasie) konstruierten Schilderungen entwickelt worden[55].

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › IV › 2.

Hypothese: Teilweise erfundene bewusste  
Falschaussage

---



## **2. Hypothese: Teilweise erfundene bewusste Falschaussage**

**418** Es geht um die Beurteilung der Aussagen von Zeugen, die über einen entsprechenden Erfahrungshintergrund verfügen. Dies kann vor allem bei erwachsenen Zeugen der Fall sein, z. B. wenn es um sexuelle Vorwürfe geht.

Vielfach wird der Sachverhalt nicht komplett bestritten, so dass

z. B. das Zusammentreffen von Zeugen und Beschuldigtem unstreitig ist, vielleicht auch ein einvernehmliches sexuelles Erleben und es nur um wenige, jedoch strafrechtlich relevante Aussageteile geht.<sup>[56]</sup> Dann ist die Inhaltsanalyse nicht auf diese unstreitigen Aussageteile zu beziehen, da kein Zweifel besteht, dass der Zeuge sie erlebt hat und diese deshalb eine hohe Qualität aufweisen können.

Aussagen, die nur teilweise auf einer Wahrnehmungsgrundlage basieren, sind oftmals das Produkt

suggestiver Befragung oder stellen Projektionen dar[57].

Die Konstruktion einer Falschaussage wird dem Zeugen dadurch erleichtert[58], dass er bei der Lüge auf eine entsprechende Wahrnehmung zurückgreifen kann, so z. B. auf

- andere Erfahrungen, er müsste nur den fälschlich Beschuldigten in das Geschehen mit einbeziehen, oder auf
-

„Skriptwissen“, das er z. B. aus dem Fernsehen, Internet oder durch Dritte erworben hat. Insbesondere bei deliktstypischen Merkmalen wird auch der deliktserfahrene Zeuge (z. B. in Betäubungsmittelverfahren) oder der z. B. aufgrund entsprechender Medienberichterstattung Kundige<sup>[59]</sup> über ein Spezialwissen verfügen und nicht nur der, der den Sachverhalt tatsächlich erlebt hat<sup>[60]</sup>.

Damit ist die Anwendbarkeit der Realkennzeichenanalyse stark eingeschränkt.

**419**

**Die Anwendbarkeit der Realkennzeichenanalyse ist bei teilweise erfundenen Aussagen stark eingeschränkt.**

**420**

**Motivationale und nichtmotivationale Glaubhaftigkeitsmerkmale**

Zeugen, die über einen Erlebnishintergrund verfügen, können hinsichtlich nicht-motivationaler Merkmale qualitativ hochwertige Aussagen produzieren[61]. Hingegen ist die Produktion motivationsbezogener Merkmale weitestgehend erfahrungsunabhängig[62].

421

**Realkennzeichen Zusammenstellung nach Niehaus [63]**

Unterscheidung nach motivationalen und motivationalen Merkmalen

Nicht motivationale  
Merkmale

*Konkrete  
Aussageelemente:*  
Kontextuelle Einbettung,  
Interaktionen, Gesprächs-  
Handlungskomplexität,  
Ungewöhnliches,  
Nebensächliches,  
Unverstandenes,  
Verschachtelungen,  
Eigenpsychisches,  
Fremdpsychisches,  
Deliktstypisches  
*Gesamtaussage:*  
Detailierungsgrad  
(logische Konsistenz),  
unstrukturierte  
Darstellung, spontane  
Ergänzbarkeit

Motivationale  
Merkmale

Spontane Präzisierungen  
und Korrekturen, Zurechtfinden  
von Lücken und  
Unsicherheiten,

Erinnerungsbemühung  
Wirklichkeitskontrolle  
Einwände gegen die  
Glaubwürdigkeit der  
eigenen Person und  
Aussage,  
Selbstbelastungen,  
Inschutznahme des  
Beschuldigten

So können *nicht-motivationale* Merkmale (wohl mit Ausnahme raum-zeitlicher Verknüpfungen, indirekt handlungsbezogene Schilderungen) auch von dem erfahrenen Zeugen vorgebracht werden, im Gegensatz zu *motivationalen* Merkmalen, weil



Lügner in stärkerem Ausmaß vermeiden, Inhalte in ihre Aussage aufzunehmen, die ihrer positiven Selbstpräsentation als glaubwürdige und kompetente Kommunikatoren abträglich sein können.

422

**Zeugen können hinsichtlich nicht-motivationaler Merkmale hochwertige Aussagen produzieren.**

**Die Produktion  
motivationaler  
Merkmale ist jedoch  
erfahrungsunabhängig.**

*Quantitativer Detailreichtum* und *logische Konsistenz* scheinen insgesamt für eine Abgrenzung wahrer und falscher Aussagen wenig geeignet zu sein. Sie sind notwendige aber nicht hinreichende Bedingung einer positiven Beurteilung der Glaubhaftigkeit.

423

**Quantitativer  
Detailreichtum und  
logische Konsistenz  
sind notwendige, aber  
nicht hinreichende  
Bedingung der  
Glaubhaftigkeitsbeurte**

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › IV › 3.

Hypothese: Übergang von der bewussten zur  
autosuggestiven Falschaussage

---

**3. Hypothese:  
Übergang von der  
bewussten zur**

# autosuggestiven Falschaussage

**424** *Volbert*<sup>[64]</sup> spricht von einem „Graubereich“ zwischen den Polen „intentionale Lüge“ und „Darstellung auf der Basis einer Pseudoerinnerung“, indem es „gelegentlich zu Angaben kommt, von denen die Aussagenden zumindest teilweise selbst wissen, dass sie in dieser Form nicht zutreffend sind, zu anderen Zeitpunkten aber von dem Erlebnisbezug überzeugt sind“.

Zu prüfen ist also, ob aus einer anfänglichen bewussten Falschaussage eine irrtümliche Falschaussage geworden sein kann. Diese Hypothese erscheint sehr praxisnah, vor allem wenn sich Strafverfahren über einen längeren Zeitraum erstrecken, der dem Zeugen hinreichend Gelegenheit bietet, sich intensiv mit seiner Aussage zu befassen.

[65]

## 4. Hypothese: Aggravation, Entharmlosung, Modifikation

- 425** Die „Phantasie-Hypothese“ geht davon aus, dass die Schilderungen gänzlich frei erfunden sein könnten. Hingegen reflektiert die Aggravations-Hypothese auf den Fall, dass sich der Sachverhalt dem Grunde nach so ereignet haben könnte, aber hinsichtlich seiner Intensität *wissentlich übertrieben* und/oder hinsichtlich des Auftretenszeitpunktes im

Gesamtgeschehen *wissentlich falsch* dargestellt wird.

## **Modifikationshypothese**

nach *Volbert/Steller*[\[66\]](#)

**Ist die Darstellung gegenüber dem Ursprungssachverhalt modifiziert?**

**a)**

**Persönlichkeitsspezifische Besonderheiten**

**426** Es geht um Zeugen, die aufgrund persönlichkeitspezifischer Besonderheiten dazu neigen, „Situationen in spezifischer Weise wahrzunehmen und zu interpretieren, sowie Zeugen mit Dramatisierungs- und Aggravationstendenzen bei der Darstellung von erlebten Sachverhalten“ [67].

**b)**

**Persönlichkeitsstörungen**



**427** *Volbert/Steller*[\[68\]](#) weisen darauf hin, dass  
„Glaubhaftigkeitsbegutachtungen bei persönlichkeitsgestörten Zeugen den allgemeinen Regeln der aussagepsychologischen Beurteilung unterliegen und dass zugleich bei allen Analyseschritten die störungsspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen sind (Steller, Böhm 2008). Zu betonen ist ferner, daß sich persönlichkeitspezifische Auswirkungen auf Aussagen

beobachten lassen, bei denen es nicht nur um Dramatisierungen von spezifischen Interpretationen tatsächlicher Erlebnisse geht, sondern bei denen – häufig unter ungünstigen Außeneinflüssen – komplexe Scheinerinnerungen ausgebildet werden“.

428

*Volbert/Steller*

**Glaubhaftigkeitsbegutachtung  
bei  
Persönlichkeitsgestörten**

- nach allgemeinen aussagepsychologischen

## Regeln

- störungsspezifische Besonderheiten bei allen Analyseschritten beachten
- Dramatisierungstendenzen und Scheinerinnerungen beachten

# aa) Borderline Persönlichkeitsstörung

**429** *Volbert/Steller*[69] führen aus,  
dass bei Borderlinern nicht „nur

die potenziellen  
Beeinträchtigungen der  
Realitätskontrolle eine Rolle“  
spielen können:

**430**

**Sinnestäuschungen  
oder illusionäre  
Verkennungen**

**▶▶ Prüfung der  
fehlenden oder  
beeinträchtigten  
Aussagetüchtigkeit**

Die für Borderliner auch  
charakteristische „Tendenz zu  
selbstschädigendem Verhalten, die

auch in dem Einnehmen einer Opferrolle Ausdruck findet“, kann „wiederum Auswirkungen auf die Wahrnehmung von Situationen und die Darstellung von Erlebnissen haben ... (Böhm et al. 2002)“.

Hier ist die Aussagetüchtigkeit nicht beeinträchtigt[70], jedoch „kann die Aussagezuverlässigkeit durch die an bestimmte dispositionelle Bedingungen gebundenen spezifischen Interpretations- und Darstellungsmuster tangiert sein (Greuel et al. 1998)“[71]:

## **Tendenz zu selbstschädigendem Verhalten - Einnehmen der Opferrolle**

### **►► Prüfung im Rahmen der Fehlerquellenanalyse**

*Steller/Böhm*[\[72\]](#) erläutern: „Für umdeutende Aggravationen von relativ zeitnahen Geschehnissen ist bei Borderlinegestörten nicht unbedingt eine Interaktion mit anderen Personen vonnöten. Hier kann es ausreichen, dass eine

sexuelle Interaktion im Nachhinein nicht mehr mit dem Selbstbild in Einklang zu bringen ist oder dass dem ehemals idealisierten Partner nunmehr gravierende negative Absichten und Vorgehensweisen unterstellt werden. Gleichwohl können auch (negative) Bewertungen durch relevante Bezugspersonen übernommen werden.

Charakteristisch für Borderliner ist die extreme Wechselhaftigkeit in der Bewertung zwischenmenschlicher Beziehungen.

## bb) Dissoziale Persönlichkeitsstörung

**432** Bei dissozialen  
Persönlichkeitsstörungen geht es  
aus aussagepsychologischer Sicht  
um „vor allem manipulative  
Tendenzen, die sich auf das  
motivationale Gefüge auswirken  
und zu einer erhöhten Bereitschaft  
führen können, eine falsche  
belastende Aussage zu  
machen“ [73].



# cc) Histrionische Persönlichkeitsstörung

**133** Hier „sind es Dramatisierungstendenzen, das Verlangen, im Mittelpunkt zu stehen, eine starke Selbstbezogenheit sowie eine erhöhte Suggestibilität, die Einfluss auf die Aussagestruktur und -qualität haben können“ [74].

**134** *Volbert/Steller* [75]  
**Anschauliche,  
dramatische**

## **Schilderungen der eigenen Befindlichkeit**

sind ohne Indikatorgehalt für tatsächliches Erleben.

Histrioniker neigen ohne entsprechenden Anlass zu starken affektiven Reaktionen.

### **►► Prüfung im Rahmen der Aussageanalyse**

Allgemein ist festzuhalten, dass Glaubhaftigkeitsbegutachtungen bei persönlichkeitsgestörten Zeugen den allgemeinen Regeln der aussagepsychologischen Beurteilung unterliegen und dass

zugleich bei allen  
Analyseschritten die  
störungsspezifischen  
Besonderheiten zu  
berücksichtigen sind.

## c) Jugendliche

**435** *Kraheck-Brägelmann*<sup>[76]</sup>  
diskutiert insbesondere im  
Hinblick auf jugendliche Zeugen  
Akzentuierungs- und  
Aggravationstendenzen auf dem  
Hintergrund eines „moralischen  
Rigorismus“ und  
„Egozentrismus“, die Zeugen

dieser Altersgruppe „dazu tendieren läßt, die eigene Perspektive absolut zu setzen“ (1993, S. 63f). Derartige Wahrnehmungs- und Schilderungstendenzen – oft im Sinne einer polarisierenden „Schwarz-Weiß-Malerei“ – werden gemeinhin bereits in sachverhaltsneutralen Schilderungen evident, so daß entsprechende Verzerrungen auch im Hinblick auf die forensisch relevanten Aussagen nicht ausgeschlossen werden können und besonderer

Validitätsprüfungen bedürfen.

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › IV › 5.

Hypothese: Übertragung

---

## 5. Hypothese: Übertragung

**436** Im Rahmen der Übertragungshypothese prüft man, ob der Zeuge einen erlebten Sachverhalt auf eine andere Person als die des Beschuldigten überträgt bzw. ob er Handlungen Dritter beobachtet und diese fälschlicherweise auf die eigene

Person überträgt.

Die Möglichkeit einer Personenübertragung wird man dann in Erwägung ziehen müssen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß ein Zeuge etwaige andernorts gemachte Erfahrungen fälschlicherweise auf die Person des Beschuldigten übertragen haben könnte.

Im Rahmen der Sexualdelikte wird man zu prüfen haben, ob dem Zeugen sexualitätsbezogene bzw. pornographische Produkte zugänglich sind, oder ob der

Zeuge sexuelle Handlungen anderer beobachtet haben kann und diese Wahrnehmungen fälschlicherweise auf den Beschuldigten überträgt.

Hier wäre zunächst das Vorhandensein entsprechenden Erfahrungswissens wie die Fähigkeit zur Vornahme von Kontextübertragungen im Rahmen der *Aussagetüchtigkeit* zu überprüfen und im Rahmen dessen abzuklären, „ob der Zeuge von seinen kognitiv-funktionalen Voraussetzungen überhaupt dazu in der Lage wäre,

Kontextübertragungen und Perspektivenwechsel so vorzunehmen, daß reine Beobachtungssachverhalte mit einer unmittelbar autoethischen Erlebniskomponente angereichert werden“ .[77]

„Schließlich wird auf der Ebene der *Aussagequalität* ein insoweit spezifiziertes Merkmalsgepräge zu fordern sein, als daß hier zusätzlich zu den Qualitätsmerkmalen erlebnisfundierter Aussagen qualifizierte Ausprägungen des Merkmals der



*Individualverflechtung* (Arntzen 1993) zu fordern sind“.[78]

*Greuel*[79] rät im Rahmen der Realkennzeichenanalyse verstärkt „der Frage nachzugehen, ob und ggf. inwieweit in der Aussage spezifische Qualitätsmerkmale enthalten sind, die mit der Hypothese eines ich-nahen Eigenerlebens, nicht aber mit der einer lediglich passiven Beobachtung in Einklang zu bringen sind. Hier ist primär an jene Detailbesonderheiten zu denken, die den qualifizierten eigenpsychischen Gehalt der

Aussage erst begründen und nicht allein durch Rückgriff auf akustische und/oder visuelle Wahrnehmungsprozesse erklärbar sind“, so z. B. Schilderungen eigenpsychischen Erlebens und affektiver Entwicklungsverläufe.

Aussageinhalte, die körpernahen Sensationen im Sinne „multimodaler Wahrnehmungen“ (Greuel et al. 1998) entsprechen, soll – nach *Greuel*[80] – ein gesteigerter Indikatorwert für das Vorliegen eines ich-nahen Erlebnisbezugs zukommen.

Hinsichtlich der Aussagezuverlässigkeit ist eine erweiterte Motivationsanalyse indiziert, die nicht nur auf die motivationale Aussagesituation des Zeugen zu beziehen, sondern zusätzlich auf die des potentiellen Instructors auszuweiten wäre.

**437**

**Checkliste:  
Übertragungshypothesen**

Die Prüfung erfolgt im Rahmen

- der Aussagetüchtigkeit zur intellektuellen Fähigkeit

- der Aussagezuverlässigkeit zur Motivation des Instructors
- der Aussagequalität

**438**

**Checkliste:  
Fragebeispiele -  
Übertragungshypothesen**

- Was der ... mit Ihnen gemacht hat, haben Sie das

schon mal von anderen  
gehört?

- Kennen Sie jemanden, der so etwas schon mal erlebt habt?
- Oder haben Sie so etwas schon mal zu Hause oder im Freundeskreis besprochen?
- Wann war das denn, dass Sie das besprochen haben?
- Oder haben Sie darüber schon mal etwas im Internet

gelesen oder im Fernsehen  
gesehen?

- Schauen Sie schon mal  
Gerichtssendungen?
  
- Ist Ihnen denn mit  
irgendjemand anderem schon  
mal so etwas Ähnliches  
passiert? Hat jemand schon  
mal so etwas ähnliches mit  
Ihnen gemacht?

## 6. Hypothese: Induktion

- 439** Im Rahmen der Induktionshypothese überprüft man, ob dem Zeugen von einem Dritten bewusst eine Falschaussage eingeredet worden sein könnte[81], die vom Zeugen ebenfalls mit Täuschungsabsicht übernommen und weiterverfolgt worden sein könnte[82].

Es geht also um die Unterscheidung zwischen erlebnisbasierter und einer Aussage ohne Erlebnisbezug.

So ist bei der Überprüfung der Aussagetüchtigkeit hier die Fragestellung darauf auszuweiten, ob der Zeuge „von seinen intellektuell-kognitiven Voraussetzungen her überhaupt dazu in der Lage wäre, ausschließlich sprachliche (nämlich durch einen hypothetischen Instruktor) übermittelte Inhalte allein aus dem verbalen Merkgedächtnis



heraus im Verlauf einer aussagepsychologischen Exploration mit der gegebenen Qualität zu reproduzieren, zudem diese zusätzlich ad hoc und konsistent in ich-nahe Erlebniskontexte zu übertragen wären“ [83].

Hinsichtlich der Aussagezuverlässigkeit „wäre insbesondere eine erweiterte Motivationsanalyse indiziert, die sich nicht nur auf die motivationale Aussagesituation des Zeugen selbst beziehen,

sondern auf die des potentiellen Instructors auszuweiten wäre“[84].

Im Rahmen der anzuwendenden Realkennzeichenanalyse sollte – so *Greuel*[85] – „bei zeitlicher Koinzidenz von fraglicher Erstmitteilung und (eskalierenden) familienrechtlichen Auseinandersetzungen (Arntzen 1993; Kühne & Kluck 1995; Undeutsch 1993) – die Überprüfung der Eigenständigkeit der Aussage im Mittelpunkt stehen, wie sie sich beispielsweise in qualifizierten Spontanpräzisierungen der

Aussage manifestieren kann

(Greuel 1997b; Michaelis-Arntzen 1997)“.

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › IV › 7.

Hypothese: Suggestion

---

## **7. Hypothese: Suggestion**

### **a) Prüfung der Suggestionshypothese**

**440 Keine Anwendbarkeit  
der  
merkmalsorientierten  
Inhaltsanalyse**

In Fällen einer nicht-intentionalen suggestiven Aussageverfälschung[86] kann die zur Identifizierung erlebnisgestützter Aussagen entwickelte Methode der merkmalsorientierten Aussageanalyse vielfach nicht mehr angewandt werden[87].

Hier liegt der Schwerpunkt der Überprüfung der Aussage auf der Rekonstruktion der Aussagegenese und Aussageentwicklung, um die suggestiven Einflussfaktoren beurteilen zu können.

## **141 Prüfung der Aussageentstehungsges**

Bei der Prüfung der Suggestionshypothese geht es um die Feststellung, ob suggestive Bedingungen bei der Entstehung und Erhebung der Aussage vorgelegen haben. Dazu ist die Aussageentstehung und -entwicklung genauestens zu rekonstruieren:

**142**

**Prüfung der**

# **Suggestions- Hypothese**

## **Rekonstruktion: der Aussageentstehung**

- Wann und wodurch trat der Verdacht erstmals auf?
- Wie entstand die Aussage?  
(Bestand vorher schon ein Verdacht oder Erwartungshaltung an ein bestimmtes Ereignis?)

## **Aussageentwicklung**

-

Wie entwickelte sich die  
Aussage?

Einwirkungen auf die  
Aussage durch

- Befragungen,
- äußere Einflüsse  
sind so genau wie  
möglich nachzeichnen.
- Ist die Abklärung des  
Verdachts ergebnisoffen  
verlaufen?



## **b) Beurteilung der Suggestionshypothese**

**143**

### **Zurückweisung der Suggestionshypothese**

**Liegen gravierende fremd- oder autosuggestive Bedingungen vor:**

- Keine methodische Ausschlussmöglichkeit, dass eine Aussage auch auf diese suggestiven Bedingungen zurückzuführen ist.

- Keine Anwendbarkeit einer merkmalsorientierten Inhaltsanalyse, da Realkennzeichen nicht zur Unterscheidung suggerierter Aussagen geeignet sind.

## **Suggestionseffekte sind anzunehmen,**

- wenn Elemente auf eine potenziell suggestive Wirkung hinweisen und
- mit einem tatsächlichen Erlebnishintergrund schwer

zu vereinbaren sind.

## **Bedeutsam sind**<sup>[88]</sup>

- Aussageerweiterungen,
- irrealer Details oder
- Inhalte, die mit gedächtnis- oder entwicklungspsychologischen Erkenntnissen nicht in Einklang stehen.

## **c) Hypothese: Autosuggestion**

**144** *Volbert/Steller*[89] erläutern:

„Anders als der Lügner, der eine Aussage erfindet und diese entsprechend zu präsentieren versucht, muss der, der über eine Pseudoerinnerung aussagt, sich nicht um die Verheimlichung der Täuschung bemühen.“ Die Unterschiede zwischen erlebten und suggerierten Aussagen sind deshalb gering oder entfallen (durch wiederholte Befragungen) ganz. Sie unterscheiden sich aber in ihrem Verlauf, da sich suggestive Bedingungen zur Ausbildung von

Pseudoerinnerungen mit der Zeit verändern und sich Scheinerinnerungen ausweiten und verändern können, wohingegen Aussagen über Erlebtes durch wahre Erlebnisse begrenzt werden[90].

Nach Ausführungen von *Volbert* in einem Beitrag zu Traumaerinnerungen[91] können Aussagen auf der Basis von Pseudoerinnerungen „im Querschnitt eine hohe Aussagequalität annehmen und mit einer hohen subjektiven Überzeugung über den

Erlebnisbezug der Darstellungen verbunden sein. Definitionsgemäß ist immer ein Verlauf von einer nicht vorhandenen zu einer mehr oder weniger komplexen Aussage zu beobachten. Meist liegt dazwischen ein Prozess von zunächst fragmentarischen Angaben über eine allmählich detaillierter werdende Darstellung hin zu einer umfangreichen Aussage.“

145

**Aussagen über  
Pseudoerinnerungen  
können eine hohe**

**inhaltliche Qualität  
aufweisen.**

**Deshalb lässt die  
merkmalsorientierte  
Aussageanalyse  
keinen Rückschluss  
auf den Erlebnisgehalt  
zu.**

**Die Suggestionen-  
Hypothese prüft man  
anhand der  
Aussageentstehung  
und -entwicklung.**

Pseudoerinnerungen haben häufig  
ihren Ursprung in verständlichen

Alltagssituationen, die im Nachhinein „entharmlost“ bzw. fehlgedeutet werden.

*Köhnken*[\[92\]](#) erläutert, dass Pseudoerinnerungen zunächst als ungewiss erlebt werden. Wenn die Bilder, die der ungewissen Erinnerung entsprechen, wiederholt auftreten, erhöht sich die subjektive Gewissheit, „dass es sich um reale Ereignisse handelt, die man zu ‚erinnern‘ meint. Dieser Vorgang ist in der Literatur als ‚imagination inflation effect‘ bezeichnet worden, der



auch in nur kurzen Zeiträumen zu beobachten ist“.

Zweifel[93] bestehen, ob „autosuggestive Prozesse allein die Entstehung einer Aussage erklären können. Allerdings können in der Folge freindsuggestiver Einflüsse autosuggestive Phänomene auftreten und die ursprünglich freindsuggestierten fiktiven Ereignisse ausweiten und mit zusätzlichen Details versehen.“ *Volbert*[94] meint, Ausgangspunkt autosuggestiver Prozesse ist vielfach schlechtes psychisches

Befinden. Durch eine intensive Beschäftigung mit der Problematik kommt es zur Generierung entsprechender Bilder.

*Volbert*[\[95\]](#) berichtet über Hinweise auf mögliche fremd- oder autosuggestive Prozesse in Aussagen:

**146**

**Hinweise auf fremd-  
oder autosuggestive  
Prozesse**

•

Annahme über das Vorliegen  
bisher nicht bekannter  
Erfahrungen vor der  
Aussage,

- (mit oder ohne  
therapeutische  
Unterstützung) Bemühungen,  
sich an das nicht zugängliche  
Erlebnis zu erinnern,
- Entstehung von Erinnerungen  
erst im Laufe wiederholter  
Erinnerungsbemühungen,
- Erinnerung an Ereignisse aus  
den ersten beiden

Lebensjahren,

- Erinnerung an immer mehr Erlebnisse im Laufe der Zeit.

## **Mehrstufiger Prozess bei Übernahme von Pseudoerinnerungen**

- Mangelsituation, Empfänglichkeit für Beeinflussung,
- Erinnern von vorher nicht Erinnertem,

- Intensive Beschäftigung,
- Quellenverwechslungsfehler, durch intensive Beschäftigung schneller Abruf des Ereignisses.

**Suggestivität**<sup>[96]</sup> ist kein Persönlichkeitsmerkmal, kann aber im Einzelfall vorliegen, z. B.

- bei „Bereitschaft, Antwortverhalten bei suggestivem Befragungsdruck zu ändern“,

- bei Tendenz zu Quellenverwechslungsfehlern,
- bei Bereitschaft zur Konstruktion komplexer Repräsentationen nicht stattgefundenener Ereignisse.

Erwachsene mit erhöhten dissoziativen Tendenzen und guten Imaginationsfähigkeiten scheinen Scheinerinnerungen eher zu generieren als andere.[\[97\]](#)



## **psychopathologische Auffälligkeiten des Zeugen beachten**

### **148 Borderline- Persönlichkeitsstörung.**

Bei Borderline-

Persönlichkeitsstörungen kann es  
infolge von

Stimmungsschwankungen zu  
nachträglichen anderen

Bewertungen im Umgang mit  
Personen kommen. So können  
Vorwürfe aus einer nicht  
kontrollierbaren Wut entstanden

sein, die sich mit der Zeit so weit  
verselbstständigt haben, dass sie  
nicht zuverlässig sind. Das ist im  
Rahmen der Aussagegenese zu  
prüfen, wie ebenso, ob intentional  
herbeigeführte  
Aussageverfälschungen in Form  
von autosuggestiven Prozessen  
vorliegen[98].

## **d) Hypothese: Bewusste/unbewusste Fremdsuggestion**



**149 Suggestive Befragung - Voreinstellung des Befragers.** Die Voreinstellung des Befragers kann die Aussage des Zeugen erheblich beeinflussen.

Die Voreinstellung zeigt sich darin, dass der Befrager davon ausgeht, dass sich ein bestimmtes Geschehen ereignet hat und seine Befragung an der Bestätigung dieser Annahme ausrichtet.

Problematisch ist eine solche Voreinstellung vor allem deshalb, weil Informationen, die der

Vorabnahme widersprechen, nicht nachgegangen wird. Es werden auch keine Informationen für die Gegenannahme gesucht, inkonsistente Angaben werden ignoriert oder im Sinne der Ausgangshypothese interpretiert.

Vielfach werden keine offenen, sondern geschlossene (suggestive) Fragen gestellt, innerhalb einer Befragung, die bei mehreren Befragungen wiederholt werden. Antwortet der Zeuge nicht erwartungsgemäß, werden neue Fragen gestellt.

Kennzeichnend sind – nach *Volbert*[99] – für die aus der Voreinstellung resultierenden Befragungsprozesse:

450

## **Aus der Voreinstellung resultierenden Befragungsprozesse**

- Indirekte Vorgaben spezifischer Informationen,
- Vorgaben unspezifischer Informationen, die bestimmte Schlussfolgerungen nahe legen,

- Induzierung negativer Stereotype,
- Aufforderungen zu Spekulationen und Imaginationen des fraglichen Geschehens,
- Verstärkungen erwünschter oder erwartungsgemäßer Antworten,
- Konformitätsdruck,
- Wiederholte Befragungen und wiederholte Fragen zu

bereits beantworteten  
Sachverhalten,

- Befragungen durch mehrere  
Personen mit ähnlicher  
Voreinstellung,
- soziale Isolierung von  
Personen mit anderer  
Auffassung.

Gerade beim Vorwurf des  
sexuellen Missbrauchs besteht die  
Neigung, dass sich der Verdacht  
„selbstbestätigt“, da das

Gegenteil meist nicht zu beweisen ist.

## **451 Fremdsuggestion bei Kindern - Aufdeckungsarbeit.**

Ausgangspunkt einseitiger – vielfach feministisch orientierter –

Aufdeckungsarbeit[100], ist die fehlerhafte einseitige – denn ausschließlich

missbrauchsbezogene – Deutung unspezifischer Symptome, wie z. B. Schlafstörungen, Einnässen, kindliches sexualisiertes

Verhalten u.Ä. mit Hilfe ebenso einseitiger Aufdeckungstechniken.

**452 Therapien.** Therapien sind oftmals Ursprung sexueller Missbrauchsverdächtigungen. Nach *Volbert*[101] unterstellen seriöse Therapien nicht aufkommende Erinnerungen nicht von vornherein als erlebt und induzieren nicht Erfahrungen an bisher nicht gekannte Missbrauchserfahrungen.

*Volbert*[102] listet die Faktoren, die begünstigend auf die

Übernahme induzierter  
Erinnerungen in Therapien  
wirken, auf:

- Der Therapeut<sup>[103]</sup> als  
Autoritätsfigur, von dem man  
sich Gesundung erwartet
- Schlechtes psychisches  
Befinden verlangt bei  
Probanden nach Erklärungen
- Erklärungen sind oft nur  
schwer zu finden
- Äußere Umstände oder sogar  
schuldige Dritte können



erleichternd wirken

- Unter der Annahme eines sexuellen Missbrauchs können nicht sexuell motivierte Pflegehandlungen oder Zärtlichkeiten in der Kindheit reinterpreted werden
- Reinterpretationen von Erinnerungen können den Beginn einer sich dann weiter ausbildenden Pseudoerinnerung darstellen
-

Hohe suggestive Potenz  
mancher therapeutischer  
Techniken (z. B. hypnotische  
Techniken, Traumdeutungen,  
Visualisierungstechniken)

- Besonders verstärkend wirkt vermutlich ein Abbruch der sozialen Beziehung zu den Menschen, von denen man annimmt, missbraucht worden zu sein oder die Kontakt zu diesen Personen haben, da dadurch die Möglichkeit kritischer Überprüfung reduziert wird.



# Anmerkungen

[1] *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[2]

*Volbert/Steller* in: Venzlaff/Foerster, S. 817.

[3] *Volbert* in: Volbert/Dahle, S. 18.

[4]

*Greuel* S. 263 ff.; *Greuel* PdR 1997, 154.

[5] *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[6]

*Steller/Volbert* in: Steller/Volbert, S. 12.

[7]

„im intraindividuellen Vergleich“ –  
*Volbert* FPPK 2008, 12.

[8]

*Steller* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 300.

[9]

*Steller* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 300 – zur Prüfung der Aussagekompetenz gehören – nach *Steller* – biographische Analyse, Verhaltensbeobachtung, psychometrische Test, ggf. Fantasieprüfung.

[10]

*Steller* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 300.

[11] *Volbert* in: Volbert/Dahle, S. 18.

[12] *Volbert* in: Volbert/Dahle, S. 18.

[13]

Darstellung *Sporer/Köhnken* in:  
Volbert/Steller, Handbuch der  
Rechtspsychologie, S. 353.

[14]

Simulieren von Krankheitssymptomen  
und Persönlichkeitseigenschaften.

[15]

Vgl. *Fiedler* Lügendetektion aus alltagspsychologischer Sicht, *Psychologische Rundschau* 1989, 127; *Reinhard/Burghardt/Sporer/Bursch* Alltagsvorstellungen über inhaltliche Kennzeichen von Lügen.

Selbstberichtete Begründungen bei konkreten Glaubwürdigkeitsurteilen, *Zeitschrift für Sozialpsychologie* 2002, 169; *Schmid* Lügen im Alltag – Zustandekommen und Bewertung kommunikativer Täuschungen, 2000 – zitiert nach *Sporer/Köhnken* in: *Volbert/Steller*, *Handbuch der Rechtspsychologie*, S. 353.

[16]

Z.B. Machiavellismus: *Christie/Geis* Studies in Machiavellianism, 1970;  
Self-Monitoring:  
*Miller/deTurck,/Kalbfleisch* Self-monitoring, rehearsal, and deceptive communication, Human Communication Research 1983, 97 –  
Zitiert nach Sporer/Köhnken in:  
Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 353.

[17] *Steller/Köhnken* 1989.

[18]

Vgl. *Sporer/Köhnken* in:  
Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 353.



[19]

*Ekman* Telling lies. Clues to deceit in the marketplace, politics, and marriage, 1992 – zitiert nach Sporer/Köhnken in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 353.

[20]

Sie werden durch empirische Untersuchungen bestätigt – vgl. *De Paulo/Lindsay/Malone/Muhlenbruck/C* Cues to deception, Psychological Bulletin 1988, 104, 203–220. zitiert nach Sporer/Köhnken in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 353.

[21]

*Sporer/Köhnken* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 353; *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[22]

*Steller* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 300.

[23]

Etwa ab dem 4. Lebensjahr verfügen Kinder über diese Fähigkeit – vgl. *Niehaus* FPPK 2008, 48.

[24]

Gezielte Täuschungen sind bei Kindern erst ab dem Schulalter zu erwarten – vgl. *Niehaus* FPPK 2008, 48.

[25]

Kinder erlernen Lügenstereotype und Täuschungsstrategien im Rahmen der sozialen Interaktion, die mit zunehmender Leistungsfähigkeit und durch Rückmeldungen des sozialen Umfeldes verfeinert werden – *Niehaus* FPPK 2008, 46.

[26] *Volbert* in: Volbert/Dahle, S. 18.

[27] *Volbert* in: Volbert/Dahle, S. 18.

[28]

*Niehaus* FPPK 2008, 46 – vgl. Pkt. 4c  
„Selbstpräsentation“ in diesem Teil.

[29] *Niehaus* FPPK 2008, 46.

[30]

*Greuel* Police officers' beliefs about cues associated with deception in rape cases, in: Lösel/Bender/Bliesener, Psychology and law. International perspectives, 1992;  
*Vrij/Akehrst/Knight* Police officers social workers teachers' and the general public's beliefs about deception in children, adolescents and adults. Legal and Criminological Psychology 2006, 297 – zitiert nach *Niehaus* FPPK 2008, 46.

[31]

Vgl. *Volbert* in: Volbert/Dahle, S. 18 – zur Umgehung der Frage, in welchem Verhältnis individuelle Fähigkeiten zur Qualität der Aussage stehen, wird ein intraindividueller Vergleich zwischen fallneutraler Erlebnisgeschichte und zu begutachtender Aussage vorgenommen.

[32] *Volbert* in: Volbert/Dahle, S. 18.

[33] *Köhnken* 1990, S. 155.

[34]

*Volbert/Steller* in: Venzlaff/Foerster, S. 817.

[35]

*Niehaus* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 311.

[36]

*Volbert/Steller* in: Venzlaff/Förster, S. 820.

[37] *Köhnken* 1990, S. 155.

[38]

Siehe auch die ausführlichen Ausführungen unter Teil 3 IX „Realkennzeichenanalyse“ (Rn. 678 ff.).

[39]

*Steller/Köhnken* in: Raskin, S. 217; vgl. auch *Steller/Volbert* in: *Steller/Volbert*, S. 12.

[40]

*Steller/Volbert/Wellershaus* Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie 1992, 151.

[41]

Vgl. zur Begrifflichkeit die Ausführungen bei *Greuel* S. 43.

[42]

Zusammenstellung von *Steller* und *Köhnken*.

[43]

*Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken, S. 318.

[44]

*Wolf/Steller* in: Greuel/Fabian/Stadler, S. 121 stellen zwei Simulationsstudien (*Köhnken und Schimmossek; Landry und Brigham*), eine Feldstudie (*Krahé und Kundrotas*) und eine eigene Simulationsstudie zur Validierung der kriterienorientierten Aussageanalyse bei Erwachsenen vor; vgl.

*Fabian/Stadler/Greuel StV 1996, 347.*

[45]

*Volbert FPPK 2008, 12; Niehaus Zur Anwendbarkeit inhaltlicher Glaubhaftigkeitsmerkmale bei Zeugenaussagen unterschiedlichen Wahrheitsgehalts, 2001.*

[46] *Volbert* FPPK 2008, 12.

[47]

*Niehaus* in: *Volbert/Steller*, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 311.

[48]

*Niehaus* in: *Dahle/Volbert*, S. 279;  
*Volbert/Rutta* Verbesserung der Inhaltsqualität von Falschaussagen durch Training? Vortrag auf der 9. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der DGPs, Münster, 2001.

[49]

*Köhnken* in: *Lempp/Schütze/Köhnken*, S. 318; a. A. *Greuel et al.* S. 172.

[50]

*Niehaus/Krause/Schmidke*  
Täuschungsstrategien bei der  
Schilderung von Sexualstraftaten,  
Zeitschrift für Sozialpsychologie,  
2005, 175.

[51]

*Niehaus* in: Volbert/Steller, Handbuch  
der Rechtspsychologie, S. 497; vgl.  
auch die Ausführungen unter Teil 2 IV  
„Ausdrucksverhalten“ (Rn. 264 ff.).

[52]

*Niehaus* in: Volbert/Steller, Handbuch  
der Rechtspsychologie, S. 497.

[53] Vgl. *Volbert* FPPK 2008, 12.

[54] *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[55] *Greuel* S. 263.



[56]

Vgl. auch *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[57]

*Steller/Volbert* in: Steller/Volbert, S. 12.

[58]

*Vrij* Criteria-based content analysis: A qualitative review of the first 37 studies. *Psychology, Public Policy, and Law*, 2005, 3 – zitiert nach Niehaus in: Volbert/Steller, *Handbuch der Rechtspsychologie*, S. 311.

[59]

*Argstatter/Loohs* Was wissen Jugendliche über Sexualdelikte? Eine Untersuchung zu Skripten von sexuellem Missbrauch an Kindern. Vortrag, 9. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der DGPs, Münster, 2001 – zitiert nach Niehaus in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 311.

[60]

*Niehaus* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 311.

[61] *Volbert* in: Volbert/Dahle, 2010.

[62]

Das gilt jedoch nur, wenn eine gewisse Täuschungsmotivation vorliegt; also nicht bei suggerierten Aussagen.

[63]

*Niehaus* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 311; vgl. auch *Volbert* in: Volbert/Dahle, S. 18.

[64] *Volbert* in: Volbert/Dahle, S. 18.

[65]

Vgl. die Ausführungen von *Volbert* zur Hypothese der Autosuggestion unter Rn. 444 ff.

[66]

*Volbert/Steller* in: Venzlaff/Foerster, S. 817.

[67]

*Volbert/Steller* in: Venzlaff/Foerster, S. 817.

[68]

*Volbert/Steller* in: Venzlaff/Foerster, S. 817.

[69]

*Volbert/Steller* in: Venzlaff/Foerster,  
S. 817.

[70] *Böhm/Lau* FPPK 2007, 50.

[71]

*Volbert/Steller* in: Venzlaff/Foerster,  
S. 817.

[72] *Steller/Böhm* FPPK 2008, 37.

[73]

*Volbert/Steller* in: Venzlaff/Foerster,  
S. 817.

[74]

*Volbert/Steller* in: Venzlaff/Foerster,  
S. 817.

[75]

*Volbert/Steller* in: Venzlaff/Foerster,  
S. 817.

[76]

*Kraheck-Brägelmann* in: *Kraheck-Brägelmann*, S. 33.

[77] *Greuel* S. 266.

[78] *Greuel* S. 267.

[79] *Greuel* S. 263 ff.

[80] *Greuel* S. 263 ff.

[81]

*Greuel* S. 263 ff.; *Köhnken* in: *Widmaier*, S. 2267.

[82]

*Steller/Volbert/Wellershaus* in: *Montada*, S. 367.

[83] *Greuel* S. 263 ff.

[84] *Greuel* S. 263 ff.

[85] *Greuel* S. 263 ff.

[86]

Z.B. bei Aufdeckungsarbeit; *Greuel* Anatomische Puppen – Diagnostisches Hilfsmittel im Brennpunkt der Kritik, Report Psychologie 1994, 16; *Greuel* PdR 1997, 154; *Greuel* in: Greuel/Fabian/Stadler, S. 211; *Steller* in: Steller/Volbert, S. 24; *Steller* R&P 1998, 11; *Volbert/Steller* in: Amann/Wipplinger, S. 355; *Wegener* 1992.

[87] *Greuel* S. 263.

[88]

*Volbert* in: Volbert/Dahle, S. 18; vgl. auch *Köhnken* PdR 2000, 4; *Schade* StV 2000, 170; *Steller* R&P 1998, 11; *Steller* PdR 2000, 9.

[89]

*Volbert/Steller* in: Kröber/Dahle, S. 235.

[90]

Vgl. *Bruck, Ceci & Hembrooke* The nature of children's true and false narratives, *Developmental Review* 2002, 520; *Erdmann/Volbert/Böhm* Children report suggested events even when interviewed in a non-suggestive manner: What are its implications for credibility assessment? *Applied Cognitive Psychology* 2004, 589 – zitiert nach Volbert in: Volbert/Dahle, S. 18.

[91] *Volbert* PdR 2006, 249.

[92] *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[93] *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[94] *Volbert* in: Volbert/Dahle, S. 18.

[95] *Volbert* in: Volbert/Dahle, S. 18.

[96]

Mit Suggestivität ist die Anfälligkeit für Suggestion gemeint.

[97] *Volbert* in: Volbert/Dahle, S. 18.

[98] *Steller/Böhm* in: Fabian/Nowara, S. 37.

[99] *Volbert* in: Volbert/Steller, S. 331.

[100]

Vgl. ausführlich dazu Teil 3 VIII  
„Fehlerquellenanalyse“ (Rn. 594 ff.).

[101]

*Volbert* in: Volbert/Dahle, S. 18 – vgl.  
die „recovered-memory-Debatte“ –  
*Kirsch* Trauma und Wirklichkeit,  
Wiederaufgetauchte Erinnerungen aus  
psychotherapeutischer Sicht, 2001.

[102] *Volbert* in: Volbert/Dahle, S. 18.



[103]

Vielfach in Beratungsstellen auch *Sozialpädagogen*, die auf Weiterbildungskurse in Traumatologie zurückgreifen.

# V. Die aussagepsychologische Leitfrage - fallübergreifende Analysebereiche

**453** Auch wenn sich die Spezifizierungen der Nullhypothese eng am Sachverhalt zu orientieren haben, gibt es „fallübergreifende Analysebereiche“, zu denen eine

gezielte Datenerhebung stattfinden muss[1], „die im Verbund mit vorliegenden Akteninformationen eine Wahrscheinlichkeitsbeurteilung des Realitätsgehaltes der konkreten Zeugenaussage ermöglicht“.

*Köhnken*[2] erläutert: „Für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage gibt es bewährte und anerkannte aussagepsychologisch-diagnostische Methoden, die Einzelfallbeurteilungen ermöglichen. Hierbei werden u. a.

spezifische Umstände des Sachverhaltes, der Aussageentstehung und -entwicklung, der Aussagequalität usw. mit individuellen Kenntnissen, Erfahrungen, Fähigkeiten usw. in Beziehung gesetzt. Im Ergebnis kann dann eine Wahrscheinlichkeitseinschätzung darüber vorgenommen werden, ob die Aussage eine Erlebnisgrundlage hat.“

*Steller/Volbert*[3] formulieren eine sog. Leitfrage, anhand derer die

Aussagebeurteilung vorgenommen  
wird<sup>[4]</sup>:

**454**

## **Leitfrage**

### **Könnte dieser Zeuge**

- mit den gegebenen individuellen Voraussetzungen**
- unter den gegebenen Befragungsumständen und**
- unter Berücksichtigung der**

**im konkreten Fall  
möglichen Einflüsse  
von Dritten**

**diese spezifische  
Aussage machen,  
ohne dass sie auf  
einem realen  
Erlebnishintergrund  
basiert.**

Danach gliedern sich die bei der  
Aussagebeurteilung zu  
beachtenden Kriterien also in  
Fragen zur

- **Aussagekompetenz**

also solcher Merkmale, die sich auf die gegebene individuelle Fähigkeiten des Zeugen beziehe

- **Aussagezuverlässigkeit (Fehlerquellenanalyse)**

der Prüfung der Aussageentstehungsgeschichte

- Aussageverhalten im zeitlichen Verlauf,
- Konstanzprüfung,
- konkrete Umstände der jeweiligen Befragung,

– Einflüsse von Dritten) und

der Motivationsanalyse

– bzgl. einer bewusst falschen  
Aussage

- **Qualitäts-Kompetenz-Vergleich**

- **Aussagequalität**

der Inhaltsanalyse der Aussage  
anhand von

Glaubhaftigkeitsmerkmalen.

Ausführliche Erläuterungen finden  
sich z. B. bei *Greuel et al.* [5],



*Köhnken*[6], *Steller*[7],  
*Steller/Volbert*[8];  
*Volbert/Steller*[9], *Volbert*[10].

## **Einzelfalldiagnostik/fall Analysebereiche.**

*Steller*[11] erläutert, dass „das wissenschaftliche Konzept von psychologischer Diagnostik als hypothesengeleitetem Prüfprozess (Steller & Dahle, 2001) beinhaltet, dass ... die psychologisch-diagnostische Datenerhebung von den Gegebenheiten des Einzelfalles determiniert wird. Dennoch

lassen sich fallübergreifende Analysebereiche definieren, zu denen in der Begutachtung eine gezielte Datenerhebung stattfinden muss (Erhebung von Befundtatsachen), die im Verbund mit vorliegenden Akten Informationen (Anknüpfungstatsachen) eine Wahrscheinlichkeitsbeurteilung des Realitätsgehalts der konkreten Zeugenaussage ermöglicht“.

# Anmerkungen

[1]

*Steller* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 300.

[2] *Köhnken* in: AG StrafR, S. 605.

[3]

*Steller/Volbert* in: Steller/Volbert, S. 12.

[4]

Vgl. *Westhoff/Kluck* S. 195;  
*Jansen/Kluck* Sonderheft 1 –  
Glaubhaftigkeitsbegutachtung, PdR  
2000, 89.

[5] *Greuel et al.* S. 48.

[6] *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[7]

*Steller* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 300.

[8]

*Steller/Volbert* in: Steller/Volbert, S. 12.

[9]

*Volbert/Steller* in: Venzlaff/Foerster, S. 817.

[10] *Volbert* in: Volbert/Dahle, S. 18.

[11]

*Steller* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 300.

# VI.

## Aussagekompetenz

**455** Aussagepsychologen<sup>[1]</sup>  
formulieren die  
Aussagekompetenz so:

*„Außer der Analyse der  
Aussage wird bei der  
Glaubhaftigkeitsbeurteilung  
durch den  
psychologischen  
Sachverständigen die*

*,deliktbezogene  
Aussagetüchtigkeit' des  
Opfers/Zeugen/der  
Zeugin geprüft. Dies  
beinhaltet die Fragen  
danach, ob das Kind  
über die altersgemäße  
Fähigkeit verfügt, das  
berichtete Geschehen  
wahrnehmen zu können;  
weiterhin danach, ob  
sein  
Erinnerungsvermögen so  
ausgeprägt ist, daß es  
dieses  
Geschehen/Erleben auch*

*behalten konnte und schließlich, ob es in der Lage ist, dieses Geschehen (sprachlich) zu reproduzieren.“*

Eine Zeugenaussage ist kein „getreues Abbild einer Realität“, weil sowohl bei der Wahrnehmung, der Erinnerung und auch der Wiedergabe des Erinnerten Einflüsse wirken können, so dass die Aussage nicht „nur noch wenig oder sogar gar nicht mehr mit den

Eingangsinformationen  
übereinstimmt“ [2]

## 456 **Aussagekompetenzprüfung**

Es geht um die Fähigkeiten des Zeugen, überhaupt eine zuverlässige Aussage machen zu können[3]. *Volbert*[4] zählt zu den relevanten Voraussetzungen

- die Grundvoraussetzungen – wahrnehmen, erinnern, reproduzieren –:
  - Adäquate Situationswahrnehmung,



- Speicherung über einen längeren Zeitraum,
  - angemessenes Quellenmonitoring und
  - weitgehend selbstständiger Abruf
- die Befragungssituation:
    - Fähigkeit, eine für Dritte nachvollziehbare Schilderung zu produzieren,
    -

Sprachliches  
Ausdrucksvermögen,

– Vorhandensein von  
Kontrollmöglichkeiten  
gegenüber  
Suggestiveinflüssen,

– Kommunikative  
Kompetenz und

• die Notwendigkeit valider  
Angaben:

– Zuverlässigkeitsmotivation

Die meisten Menschen erfüllen die Grundvoraussetzungen. In der Regel sind Zeugen hinreichend kompetent, ihre Wahrnehmungen zu erinnern und hierüber der Justiz zu berichten.

Verfahren, in denen die Aussagekompetenz problematisch ist, sind selten. Selbst bei der Beurteilung von Kinderaussagen traut die höchstrichterliche Rechtsprechung in vielen Fällen dem Tatrichter eigene Sachkunde zu. Die Grenzen richterlicher Beurteilungsfähigkeit sind jedoch nach einhelliger Rechtsprechung

bei psychisch kranken Zeugen erreicht und führen regelmäßig zur Beauftragung eines psychiatrischen (nicht psychologischen) Sachverständigen.

## **457 Aussagekompetenzprüfung bei psychisch Kranken.**

Psychische Krankheiten oder Störungen können sowohl die rein kognitiven Fähigkeiten als auch die Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle und die Anfälligkeit für Suggestibilität erhöhen[5].

Dabei muss die Aussagekompetenz durch die Erkrankung nicht immer dauerhaft aufgehoben sein. Sie kann – je nach Krankheitsbild und -verlauf – auch nur vorübergehend oder auch gar nicht aufgehoben sein.

- **Dauerhafte Aufhebung.** Eine dauerhafte Aufhebung der Aussagekompetenz kommt nur bei schweren chronischen organischen Psychosen oder schweren geistigen

Behinderungen vor, bei endogenen oder organischen Psychosen oder bei Intoxikationen nur dann, wenn zum Tatzeitpunkt eine akute Symptomatik vorlag. Dann erscheint zweifelhaft, dass die Erkrankten das Ereignis adäquat wahrnehmen und verarbeiten konnten.[6]

- **Vorübergehende Aufhebung.** Eine vorübergehende Aufhebung kommt bei einem akut psychotischen Zustand in

Betracht. Bezieht sich die Aussage auf ein Ereignis zu einem Zeitpunkt, an dem bei dem Probanden keine akute Symptomatik vorlag, kann die Aussagetüchtigkeit nach Remission der akuten Symptomatik jedoch wieder voll hergestellt sein. Dies gilt auch für Intoxikationen.[7]

- **Keine Aufhebung.** Die Aussagekompetenz ist bei nichtpsychotischen psychischen Störungen in der Regel nicht aufgehoben.[8]

**458 Epilepsie.** Epilepsie kann zu Psychosen führen, die im Besonderen durch Halluzinationen, Wahnerlebnisse und Erregtheit gekennzeichnet und oft akuten schizophrenen Psychosen ähnlich sind[9].

**459 Schizophrenie.** Bei Verhaltensauffälligkeiten, Wahnvorstellungen, akustische Halluzinationen, Stimmenhören beim Tatgeschehen sind tatbestandrelevante Fehldeutungen und nachträgliche



Falschbewertungen durch den Zeugen naheliegend[10].

**460 Persönlichkeitszüge, -störungen.** Im Allgemeinen sind bei Menschen mit Persönlichkeitsstörungen die Wahrnehmungsfähigkeit, das Gedächtnis, das Sprachverständnis und auch die Fähigkeit, Erlebtes von nur Vorgestelltem, Geträumten und Halluzinationen zu unterscheiden, nicht beeinträchtigt. Sie sind auch nicht suggestionsanfälliger als andere.

Allerdings soll „bei Persönlichkeitsstörungen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für Falschbeschuldigungen in Betracht zu ziehen“ sein[11].

*Saimen*[12] bespricht mögliche Beeinträchtigungen der Aussagekompetenz bei **Hirnfunktionsstörungen** (z.B. ADHS-Syndrom, Alzheimer Demenz), Einnahme von **psychotropen Substanzen**[13] (Alkohol, Cannabis, Benzodiazepine), **psychopathologischen**

**Einflüssen** (Schizophrene Psychosen[14], Depression, Manien), und

**persönlichkeitsstruktur**

**Einflüssen** (Paranoide, Narzissten, Histrioniker, Dissoziale, Borderliner[15], Zwanghafte).

---

## **Hinweis:#**

Oftmals wird die Beeinträchtigung der Aussagefähigkeit überschätzt. Nur in seltenen Fällen ist die Aussage psychisch Kranker nicht verwertbar.

## **461 Borderline-Persönlichkeitsstörung.**

In den letzten Jahren ist die Borderline-Persönlichkeitsstörung und ihre möglichen Auswirkungen auf die Aussagekompetenz in den Fokus strafrechtlicher Betrachtung gerückt, was zu einer interdisziplinären aussagepsychologisch/psychiatrisch Betrachtung geführt hat.[\[16\]](#) Es geht um die Beurteilung der Auswirkung der Störung im konkreten Einzelfall.

Die Borderline-Persönlichkeitsstörung kennzeichnet sich „durch ein tiefgreifendes Muster der Instabilität zwischenmenschlicher Beziehungen, des Selbstbildes und der Affekte. Hinzu kommt eine Störung der Impulskontrolle und mitunter selbstschädigendes Verhalten, welches sich sowohl in Rauschmittelkonsum, Selbstverletzungen, aber auch in sexuell deviantem oder promiskuitivem Verhalten zeigen kann“ [17]. Dabei kann ein(e)

- **Instabile Beziehung** nachträglich zu Bewertungen (Verhaltensweisen) Motive andere
- **Identitätsstörung** zu anderen nach Bewertungen (erhöhter Empfindlichkeit für (auto)suggestive Prozesse führen
- **Impulsivität** zur Suche nach Erklärungen und autosuggestive führen; selbst Verhalten kann Unterscheidung freiwilligem und unfreiwilligem erschweren,
- **Affektive Instabilität** zu erhöhter (Auto)suggestiv

- **Gefühl von Leere**

zur Konstruktion  
„Lebenslügen“

- **Wut**

zu einem  
Falschbeschuldigung  
führen,

- **Vorübergehender  
paranoider  
Zustand,  
schweres  
dissoziatives  
Symptom**

zu einer Prüfungs-  
Zustands zu den  
aussagerelevanten  
Zeitpunkt (als  
Zeitpunkt der  
Wahrnehmung  
Sachverhaltes  
Angaben – Ge-  
Vernehmungen  
[18] führen. Ins-  
die angesprochenen  
Aspekte nicht  
Aussagekomponente

sondern im Ra  
Fehlerquelle  
prüfen.

Näheres zu Personen mit  
Persönlichkeitsstörungen oder  
extremen  
Persönlichkeitsakzentuierungen  
findet sich z. B. bei  
*Steller/Böhm*[19]; *Böhm/Lau*[20],  
*Steller*[21], *Rohmann*[22] und  
*Böhm/Cheurer/Storm-  
Wahlich*[23].

462

**Checkliste:  
Beeinträchtigung**



**der  
Aussagekompetenz  
durch psychische  
Erkrankung - nach  
Böhm/Lau[24] -**

- Liegt eine psychische**
- In welcher Weise kann  
psychische Erkrankung  
Aussagekompetenz  
(Wahrnehmung/Erinn  
ausgewirkt haben?**

---

**Hinweis:**

In keinem Fall kann von einer psychischen Erkrankung ohne weiteres auf die Beeinträchtigung der Aussagekompetenz geschlossen werden[25].

---

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › VI › 1.  
Wahrnehmung

---

# 1. Wahrnehmung

## a) Aufmerksamkeit des Zeugen

**163** Wahrnehmung hängt von der Aufmerksamkeit ab. Je größer die

Aufmerksamkeit ist, desto besser ist die Wahrnehmung.

Fragen in Vernehmungen beziehen sich häufig auf andere Sachverhalte als die, auf die der Zeuge zum Zeitpunkt der Wahrnehmung sein Augenmerk gerichtet hatte.

**164 Waffenfokus.** Zur Aufmerksamkeitszuwendung ist der sog. Waffenfokus zu nennen. *Steller/Volbert*[\[26\]](#) beschreiben ihn so: „Trägt eine zu beobachtende Person eine Waffe,

so wird diese offenbar unter Vernachlässigung anderer Details fixiert, was sich in schlechter Identifizierungsleistung bzw. ungenügender Personenbeschreibung auswirken kann (vgl. u. a. Maass & Köhnken, 1989; Übersicht bei Cutler & Penrod, 1990). Ein Zusammenhang zwischen Erregung während der Wahrnehmung und späterer Aussagegenauigkeit erscheint unmittelbar plausibel.“

*Volbert*[\[27\]](#) macht jedoch darauf aufmerksam, dass sich aus „einer

Untersuchung ergibt, dass unmittelbar bedrohte Zeugen sogar detaillierter berichtet haben. Nach einer anderen Untersuchung ergeben sich überhaupt keine Unterschiede“.

## **b) Erwartungen des Zeugen**

**165** Wahrnehmung hängt auch von der Erwartung des Zeugen ab.

Interessant ist, dass man die Aufmerksamkeit auf das lenkt, was man erwartet und die

Wahrnehmung „stets und bereits interpretierende Wahrnehmung“ ist.[\[28\]](#)

## 466 **Selektive**

**Wahrnehmung.** Bei der selektiven Wahrnehmung geht es darum, dass die Erinnerung auch von den subjektiven Bedingungen des einzelnen abhängt. *Glatzel*[\[29\]](#) gibt Beispiele, die das veranschaulichen:

- „Wahrnehmungen, die das sittliche Empfinden des Wahrnehmenden verletzen,

benötigen eine längere  
Expositionszeit, um erkannt zu  
werden, als in diesem Sinne  
neutrale.

(= Wahrnehmungsabwehr)

- An einem  
Wahrnehmungsgegenstand  
(handelnder Mensch oder  
situative Konstellation)  
werden solche Eigenschaften  
als bestimmend  
wahrgenommen, die  
sozialpsychologisch geprägte  
Einstellungen und

Überzeugungen des  
Wahrnehmenden bestätigen“.

## **c) Art des erlebten Ereignisses**

**467** Ereignisse, bei denen man starke Gefühle wie Trauer oder Freude empfunden hat, bleiben sehr lange Zeit gut im Gedächtnis haften. In den KZ-Prozessen z. B. hatten viele Zeugen noch nach 20 oder 30 Jahren eine erstaunlich gute Erinnerung[30].



Hat der Zeuge aber ein stark gefühlsbetontes Erlebnis unmittelbar nach jenem Ereignis, über das er berichten soll, kann sich das zu berichtende Ereignis nicht fest im Langzeitgedächtnis verankern, weil es durch das nachfolgende gefühlsbetonte Erlebnis „überlagert“ worden ist.

Geschehen, die persönlich nur wenig bedeutsam sind, sind besonders anfällig für Falschinformationseffekte und damit für eine veränderte Wiedergabe[31].

## **Kindliche Zeugen.**

Suggestivfragen können erheblichen Einfluss auf die Aussage haben, wenn kindliche Zeugen persönlich von dem Geschehen betroffen sind, wie z. B. bei körperlicher Misshandlung oder sexuellem Missbrauch. Dazu finden sich Ausführungen z. B. bei *Greuel et al.*[32] über verschiedene Untersuchungen und bei *Greuel*[33].

## **d) Erfahrung**

**168** Auch die persönliche Erfahrung des Zeugen spielt für seine Wahrnehmung eine Rolle. Man beobachtet nur solche Dinge bewusst, über die man bereits eine gewisse Vorstellung hat.

## **e) Motivation**

**169** Motivation beeinflusst die Wahrnehmung. Es geht um Selbst- und um Fremdbeeinflussung.

**170** *Bei der Selbstbeeinflussung ist häufig z. B. der sog.*

Mitläufereffekt zu beobachten, wenn mehrere Zeugen etwas gesehen haben und Zeugen ihre Wahrnehmung an die der anderen anpassen. Das kommt auch unter anderen Bedingungen vor, z. B. in familienrechtlichen Zusammenhängen.

- 471** Bei der *Fremdbeeinflussung* wird es häufig um den sog. „*Pygmalioneffekt*“ [34] gehen. Dieser stellt sich ein, wenn der Beeinflussende zu verstehen gibt, welche Erwartungen er an die Wahrnehmungen des Zeugen hat

und der Zeuge versucht, diese zu erfüllen.

**f)**

## **Wirklichkeitskontrolle**

**472** Bei der Wirklichkeitskontrolle geht es darum, eine Wahrnehmung von einer Vorstellung, einem Traum oder einer Halluzination zu unterscheiden, also darum, ob „eine Aussage einen Erlebnishintergrund in der Wachwirklichkeit hat“ und nicht darum, ob ein Erlebnis in der Realität stattgefunden hat[35].

# g) Reality monitoring - Realitätsüberwachung

**473** Beim reality monitoring geht es darum, Wahrnehmungen und Erinnerungen als extern oder intern generiert zu unterscheiden[36]. Lesenswert sind die Ausführungen bei *Greuel*[37] und *Stadler*[38] zur Realitätsüberwachung („*Reality Monitoring*“) und Quellenüberwachung.

**h)**

# **Wahrnehmungsfehler -beeinträchtigungen**

**174** Beeinträchtigungen können hinsichtlich der Sinnesorgane auftreten, z. B. hinsichtlich des Auges[39], der Akustik[40], des Geruches[41], der Intensitätsunterschiede[42], der Zeitdauer- und Geschwindigkeitsschätzungen[43] und der Helligkeit und Dunkelheit[44].

Wahrnehmungsbeeinträchtigung wird auch diskutiert bei psychisch Kranken, Blinden/Tauben, bei Intelligenzminderung, bei Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln, bei jungen Kindern und älteren Menschen, bei Ausländern in Hinblick auf mögliche Verständigungsschwierigkeiten und bei psychischen Ausnahmesituationen, die zu einer verzerrten Wahrnehmung führen können, wie z. B. Angst und Schrecken.



*Kühne*[45] unterscheidet nach den äußeren Bedingungen und der Selektivität der Wahrnehmung.

## **i) Kindliche Zeugen**

**475** Welche Qualität die Aussage eines Kindes potenziell erzielen muss, damit von der Aussagekompetenz auszugehen ist, ist unklar. *Volbert*[46] fordert „eine in zentralen Aspekten mit dem Ursprungsereignis korrespondierende Aussage“.

Über die Entwicklung relevanter Aussagefähigkeiten berichtet ausführlich *Volbert*[47]. Es geht um das Alter, die Menge und Art der Informationen, die inhaltliche Struktur, die Länge des Behaltensintervalls, die Inkonstanz von Details zu verschiedenen Befragungszeitpunkten, Unterscheidung zwischen Fakt und Fantasie, die Verwechslungsfehler bei einer Serie ähnlicher Ereignisse.

**476** *Volbert*[48] berichtet über Dreijährige, die einen Gedanken oder eine Vorstellung von „dem realen Objekt unterscheiden“, wie aber auch über etwas ältere Kinder, bei denen noch Unsicherheit besteht, ob „etwas zu existieren anfängt, was man sich vorgestellt hat“. Sie rät deshalb, „Kinder nicht in Als-Ob-Situationen zu bringen“, weil sich Kinder so „schnell auf die fiktive Ebene“ begeben, „ohne dies zu signalisieren“.

Nach *Michaelis-Arntzen* und *Greuel et al.*[49] geht bei Kindern bis zum Alter von vier Jahren Wahrnehmung und Vorstellung weitgehend noch ineinander über.

- 477** Kinder im Alter von vier bis sechs Jahren vermischen häufig noch reale Beobachtung und Fantasievorstellungen. Sie können auch Wesentliches und Unwesentliches nicht voneinander trennen[50]. Die Beobachtungsfähigkeit soll dagegen aber für die verständliche Wiedergabe eines

konkreten überschaubaren „körpernahen“ Erlebnisses, dass das Kind beeindruckt hat[51], ausreichen.

Im Alter von fünf bis sieben Jahren steigt das Differenzierungsvermögen zwischen Erlebtem und Fantasiertem an[52]. Bei älteren Kindern besteht bei der Wahrnehmung in der Regel keinerlei Einschränkung mehr.

Bei 4- bis 7-jährigen Kindern kann es zu beliebigen Antworten kommen, da die „Wahrheit keinen

verpflichtenden Charakter zu haben scheint“ [53].

**k)**

## **Wahrnehmungsbeeinträchtigung bei Drogenkonsum, Alkoholeinfluss**

### **478 Drogenabhängige.**

Drogenabhängige können aufgrund der Intoxikation zum Zeitpunkt des Ereignisses in ihrer Wahrnehmungsfunktionen beeinträchtigt sein. Es geht darum, ob sie zum Zeitpunkt des

Ereignisses in ihrer Wahrnehmungsfähigkeit oder zum Zeitpunkt der Aussage in ihrer Erinnerung- oder Wiedergabefähigkeit eingeschränkt waren.

Zu unterscheiden ist, welche Art Drogen jemand nimmt, ob er nur gelegentlich oder vielleicht auch nur einmal konsumiert, oder ob er häufiger Drogen nimmt oder gar von ihnen abhängig ist.

Bei der einmaligen oder nur gelegentlichen Einnahme wird in der Regel die Aussagekompetenz

nicht beeinträchtigt sein. Anders kann es aber sein, wenn die Einnahme in einer Menge erfolgt, dass es zu einer Intoxikation mit einem entsprechenden Schweregrad kommt.

Dabei kann zu einer eingeschränkten Wahrnehmung (wie bei Alkohol, Opiaten oder Barbituraten) oder aber auch zu Wahrnehmungsveränderungen und Halluzinationen (bei Halluzinogenen) kommen.

Bei steter Einnahme und Abhängigkeit ist zu beachten, dass



sich der Körper auf die regelmäßige Einnahme einer gewissen Dosis einstellt. *Greuel et al.* [54] erläutern, dass dann „eine Intoxikation im eigentlichen Sinne auch bei Nachweis des Stoffes nicht automatisch vorliegt“. Bei Intoxikation oder Entzug kommt es eher nicht „zu Wahrnehmungsveränderungen, sondern eher zu einer Einengung der Wahrnehmung auf bestimmte Reize, d. h. Details aus der Wahrnehmung der Umgebung können fehlen“.

Vielfach nicht bekannt ist, dass auch die chronische Einnahme von Cannabis zu akuten halluzinatorischen Zuständen führen kann[55].

Ausführlich befasst sich *Täschner*[56] mit der Aussagekompetenz Drogenabhängiger. *Michaelis-Arntzen*[57] weist auf die Schwierigkeiten der Beurteilung der Aussagen von Zeuginnen zu Vergewaltigungsgeschehen hin, die zur Tatzeit unter Drogen standen.

Nach *BGH*[58] reicht für die Beurteilung der Auswirkungen einer rauschmittelbedingten Intoxikation auf die Auffassungsgabe und das Vorstellungsbild eines Zeugen die Einholung eines aussagepsychologischen Gutachtens nicht aus. Dies gilt insbesondere bei Drogen, die geeignet sind, Halluzinationen oder ähnliche Störungen des Bewusstseins hervorzurufen.

Relevante

Wahrnehmungseinschränkungen sind lediglich wenige Minuten

nach der Injektion von Heroin sowie bei schweren körperlichen Abstinenzerscheinungen anzunehmen. In diesen Fällen sind aber auch andere Leistungsausfälle zu beobachten (z. B. Gangstörungen, allgemeine Verlangsamung bzw. Unruhe, vegetative Symptome). Sinnestäuschungen treten weder unter der akuten noch unter der chronischen Wirkung von Heroin auf (zusammenfassend: Täschner, 1993) [59].

## **479 Alkoholabhängige.**

Alkohol kann die Wahrnehmung und Erinnerung beeinträchtigen. Nur „psychopathologische Befundtatsachen (wie illusionäre oder wahnhafte Situations- und Personenverkennungen, Wahrnehmungs- und Sinnestäuschungen u. a.)“ haben „indizielles Gewicht“ bei der Reproduktion von Erlebnissen unter Alkoholeinfluss[60]. „Starre Blutalkoholkonzentrationswerte können z. B. bei Gelegenheitstrinkern zu einer Überschätzung der situativen

Leistungsfähigkeit und bei Gewohnheitstrinkern zu deren Unterschätzung führen.“[\[61\]](#)

Der Konsum größerer Alkoholmengen kann, wenn keine Alkoholgewohnheit vorliegt, die Wahrnehmungs- und Gedächtnisfunktionen beeinträchtigen. In einem Entzugsdelir können Halluzinationen auftreten. Eine Alkoholabhängigkeit gibt jedoch keinen Anlass, eine Beeinträchtigung der Aussagekompetenz per se anzunehmen.

## 2. Erinnerung/Gedächtnis

**480** *Steller/Volbert*[62] erläutern: „Die Abhängigkeit der Genauigkeit von Aussagen von der seit dem beobachteten Ereignis verstrichenen Zeit (Vergessen), erscheint zunächst trivial. Genauso fehlerhaft wie die Konzeptionalisierung von Wahrnehmung als

(fotographische) Abbildung der Realität ist eine Konzeptionalisierung von Gedächtnis als irgendwie geartete Sammlung von Spuren (,Engramme‘), deren Schwächerwerden im Laufe der Zeit das Vergessen darstellt. Vielmehr ist das menschliche Gedächtnis als aktives (verarbeitendes) System anzusehen, in dem Um- und Nebenbewertungen seiner Inhalte und (kreative) Neuschöpfungen zu erwarten sind.“



**Gedächtnis** = Aktives  
(verarbeitendes) System

Fehler in wahren Aussagen können sich aus dem Zeitablauf zwischen Aussage und Geschehen und aus nachträglichen Informationen über das Geschehen ergeben. [63]

Interessant sind Ausführungen von *Greuel*[64] und *Greuel et al.*[65] zu „gedächtnispsychologischen Aspekten der Glaubhaftigkeitsbeurteilung“, wie

auch die Ausführungen bei *Eisenberg*[66] zum Gedächtnis.

*Greuel*[67] erläutert in ihrer Habilitationsschrift gedächtnispsychologische Aspekte, schwerpunktmäßig ausgewählte theoretische Modelle zum episodischen und autobiographischen Gedächtnis.

Erinnerung ist stimmungsabhängig[68]. Es geht um die Stimmung zu dem Zeitpunkt der Enkodierung im Vergleich zu dem Zeitpunkt des Abrufs.

Das Material ist leichter abrufbar, wenn sich die Person zum Zeitpunkt der Erinnerung in derselben Stimmung wie zum Zeitpunkt des Erlebens befindet.

## **a) Gedächtnisarten**

**182** Man unterscheidet verschiedene Gedächtnisarten.

### **aa) Episodisches - autobiografisches Gedächtnis**

**483 Episodisches Gedächtnis.** Darunter versteht man üblicherweise die Speicherung persönlicher Erlebnisse und Erfahrungen aus der eigenen Biographie[69]. Das ist aussagepsychologisch für autobiografische, spezifische Ereignisse von Relevanz, weil – wie *Scholz*[70] erläutert – in diesem Speicher Informationen über Raum und Zeit abgerufen werden können. „Es ist allerdings für Detailanfragen recht unzuverlässig, was als wichtige

Fehlerquelle für die  
Tatsachenfeststellung zu  
berücksichtigen ist.“

## **484 Autobiographisches Gedächtnis.**

„Autobiographische Erinnerungen  
werden in Form von Geschichten  
organisiert und repräsentiert, ... .  
Im Unterschied zum Objekt- oder  
Textgedächtnis geht es hier um die  
soziale Bedeutung sozialer  
Interaktionen, die wir als  
Geschichten erfahren, verstehen  
und mental repräsentieren (Read  
& Miller 1995)“.[\[71\]](#) Es

organisiert sich nur für einen Zeitraum von etwa einem Jahr. „Danach bedarf es relevanter, thematischer Hinweise, um Episoden aus dem autobiographischen Langzeitgedächtnis abrufen zu können (...).“ [72]

Zeugen können den überwiegenden Teil früherer persönlich bedeutsamer autobiographischer Ereignisse, insbesondere was den Kerngehalt angeht, erinnern.

Interessant sind die Ausführungen von *Greuel*[73] zum autobiographischen Gedächtnis für Zeit, Handlungen, Interaktionssequenzen, Gespräche und Empfindungen, die hier zusammengefasst wiedergegeben werden:

## **485 Gedächtnis für Zeit**

- *Der Zeitpunkt* vergangener Erlebnisse wird meist recht gut erinnert.
-

Angaben zur *Dauer* der Ereignisse sind eher unzuverlässig.

## **486 Gedächtnis für Handlungen**

- *Selbst ausgeführte* Handlungen werden deutlich besser erinnert als *beobachtete* oder *berichtete* Handlungen.

## **487 Gedächtnis für Interaktionssequenzen**



- Die Abfolge von Interaktions- und Ereignissequenzen werden sehr schnell vergessen, komplexe Abläufe schon nach wenigen Tagen.

## **488 Gedächtnis für Gespräche**

- *Gesprächswiedergaben*  
der genaue Wortlaut von Gesprächen wird generell schnell vergessen;  
der Kerngehalt von Gesprächen, insbesondere der

Bedeutungsgehalt kann aber auch über einen längeren Zeitraum erinnert werden; auch einzelne wörtliche Phrasen können über längere Zeiträume wörtlich erinnert und wiederholt werden.

- *Eine Aussage*, die der Zeuge allein auf der Basis *vermittelnder Informationen konstruiert* und gezielt fälschlicherweise auf seine Person übertragen hat, kann nur bis zu einem gewissen

Komplexitätsgrad langfristig  
behalten werden.

## **489 Gedächtnis für Empfindungen**

- Menschen sind nur eingeschränkt dazu in der Lage, die sensorischen Qualitäten von Schmerz zu erinnern.

## **bb) Kurzzeit-, Arbeits- und Langzeitgedächtnis**

**490** Man unterscheidet verschiedene Gedächtnisarten – das Kurzzeit-, das Arbeits- und das Langzeitgedächtnis.

**491 Kurzzeitgedächtnis.** Im Kurzzeitgedächtnis wird z. B. ein Satz, den man gerade im Radio gehört hat, gespeichert.

**492 Arbeitsgedächtnis.** *Scholz*<sup>[74]</sup> verdeutlicht: „In der Behaltensphase gehen die vorverarbeiteten Informationen zuerst in das Arbeitsgedächtnis.“

Dieser Speicher hat die Funktion der bewussten Wahrnehmung, des Vergleichens, der emotionalen Modulation u. dgl. Man nimmt an, dass im Arbeitsgedächtnis verbale Informationen und visuell-räumliche Informationen behalten werden. Eine zentrale Exekutive kontrolliert das, was im Langzeitgedächtnis gespeichert werden soll. Die entsprechenden Kontrollprozesse heißen Aufmerksamkeit, Verschlüsseln und Abrufen. Das Ergebnis dessen wird als mentales Schema oder Script bezeichnet. ... Solche

Schemata oder Scripts erlauben uns, ähnliche Situationsgegebenheiten und Ereignisse zu erinnern und zu klassifizieren. Da diese Verstärkung jedoch nicht deterministisch erfolgt, gehören mehr oder weniger zuverlässige Knoten zu einem jeden Schema.“

**493 Langzeitgedächtnis.** Was als langfristige Gedächtnisspur eingegraben werden soll, muss durch das Kurzzeitgedächtnis gehen. Beim langfristigen Einprägen spielen die

verschiedenen Systeme des Arbeitsgedächtnisses als Kontrollinstanz eine Rolle, vor allem für die Speicherung von Erinnerungen. Das Langzeitgedächtnis umfasst unter Umständen das gesamte Leben.

Man unterscheidet die Rekognition und freie Berichte.

**Rekognition.** Zu Rekognitionsfragen, die sehr fehleranfällig sind, gibt *Scholz*<sup>[75]</sup> ein Beispiel: „Hatte der Beschuldigte Jeans an, bei denen der Reißverschluss kaputt war,

oder hatte er seinen  
Reißverschluss offen, ...?“

**Freier Bericht.** Die andere Form der Vergessensprozesse wird durch *freie Berichte* erfasst, indem ein Zeuge beispielsweise gebeten wird: „Erzählen Sie doch mal, wie der Beschuldigte angezogen war und was Ihnen dabei auffiel“. Nach ca. vier Jahren werden dann nur noch ca. 60 % der korrekten Informationen wiedergegeben, nach 34 Jahren ca. 50 %.[76]



# cc) Implizites - explizites Gedächtnis

**194** Man unterscheidet zwei Hauptarchive – das implizite und das explizite Gedächtnis.

**195 Implizites Gedächtnis.**  
Auf das implizite Gedächtnis kann man zugreifen ohne groß zu überlegen. In ihm sind motorische Fertigkeiten, Gewohnheiten und unbewusste Lernvorgänge gespeichert. Der Inhalt ist uns nicht bewusst. Es zeigt keine Lücken. Wenn wir z. B.

schwimmen können, können wir es für immer.

## **496 Explizites Gedächtnis.**

Im expliziten Gedächtnis werden Fakten und allgemeine Kenntnisse verwahrt wie auch individuell Erlebtes. erinnert man sich z. B., dass der Eiffelturm in Paris steht, bedient man sich des semantischen Gedächtnisses.

Denkt man an die Umstände, unter denen man das Wahrzeichen zum ersten Mal gesehen hat – z. B. in welcher Begleitung, bei welchem Wetter u.Ä. – nutzt man das

episodische, das autobiographische Gedächtnis. Die jeweiligen Speicher sind voneinander getrennt, so dass bei Gedächtnisverlusten z. B. der eigene Name entfallen, das Wissen, dass es im Sommer warm und im Winter kalt ist, aber nach wie vor vorhanden sein kann.

## **b) Erinnerung an das Ereignis**

**497** *Greuel*<sup>[77]</sup> erläutert:

-

Aus einer Vielzahl  
biographischer Erfahrungen  
wird nur ein sehr kleiner  
Ausschnitt langfristig  
behalten.

- Langfristig gut behalten  
werden:

Neuartige Erfahrungen

Das sind solche, die  
folgenreich und bedeutsam für  
die eigene Entwicklung sind  
(z. B. im  
Zwischenmenschlichen: der  
erste Kuss, das erste Treffen).

Einzigartige Erlebnisse

haben weitreichende Folgen für die Biographie, die zudem von hoher Intensität sind (z. B. Unfälle, Katastrophen, traumatische Erlebnisse).

Die Intensität des emotionalen Ereignisses beeinflusst die Behaltensleistung.

- Autobiographische Erinnerungen

werden in Form einer Geschichte organisiert und

rekonstruiert.

- Lebhaftigkeit der Erinnerung  
davon kann nicht auf deren  
Wirklichkeitsstatus  
geschlossen werden.

- Vertrauen in die  
Zuverlässigkeit der  
Erinnerung  
ist allein kein zuverlässiger  
Indikator für die Genauigkeit  
der Aussage.

Auch falsche (Detail-  
)Angaben können mit hoher

subjektiver Sicherheit  
vorgebracht werden,  
insbesondere auf geschlossene  
und damit potentiell  
suggestive Fragen, die bejaht  
werden.

Ja-Antworten werden  
unabhängig von ihrer  
Genauigkeit mit höherer  
Konfidenz abgegeben als  
einfache Negationen.

Diese Erkenntnisse sind für  
den gerichtlichen Alltag sehr  
aufschlussreich, da Zeugen

häufig gefragt werden, wie gut ihre Erinnerung ist.

## **c) Erinnerung an Emotionen**

**498** Die Erinnerung an Emotionen ist bisher wenig untersucht worden. „Die wenigen Untersuchungen sprechen dafür, dass Angaben über Emotionen oft nicht mit entsprechenden Angaben zum Zeitpunkt des Geschehens korrespondieren.“ [78]



*Volbert*[79] klärt über die unterschiedliche Erinnerung bei emotional bedeutsamen Ereignissen auf:

- Emotional intensive (negative) Ereignisse werden langfristig besser behalten als neutrale Ereignisse.
- Emotional bedeutsame öffentliche Ereignisse werden wesentlich besser und insgesamt auch konstanter erinnert als emotional weniger bedeutsame Ereignisse.

- Emotionale, persönlich wichtige und manchmal überraschende Ereignisse können besonders detailliert und lange behalten werden. Diese Erinnerungen stellen aber nicht unbedingt detailgetreue und zutreffende Abbildungen der Ursprungsereignisse dar.
- Gegenüber den ursprünglichen Angaben veränderte Erinnerungen sind vielfach weiterhin mit hoher

subjektiver Sicherheit  
verbunden.

- Blitzlichterinnerungen bleiben leichter zugänglich, die erinnerten Einzelheiten sind jedoch keineswegs immer zutreffend.
- Emotional bedeutsame öffentliche Ereignisse werden wesentlich besser behalten als andere, die gleich lange zurückliegen.

## **d) Sich ähnelnde**

# Ereignisse

- 499** In Betrugsfällen oder Fällen des sexuellen Missbrauchs werden nicht selten eine Vielzahl sehr ähnlicher Tatvorwürfe verhandelt. Zeugen berichten z. B., dass der Vater sie über Jahre sexuell missbraucht hat, immer dann, wenn die Mutter nicht zu Hause war. „Es war immer dasselbe“, heißt es häufig in Vernehmungen. Die Lebenserfahrung lehrt, dass man kaum etwas zwei Mal gleich erlebt. Irgendetwas ist immer anders. Dennoch können sich

Zeugen oftmals nicht mehr an unterschiedliche Situationen erinnern. Aussagepsychologisch geht es um

## **Quellenzuordnungsfehler**

„Wenn verschiedene Quellen, die für die Erinnerung in Frage kommen, sehr ähnlich sind ..., um hinreichend Informationen zu bieten, die es gestatten würden, zwischen verschiedenen Quellen zu differenzieren, dann kann es zu Quellenzuschreibungsfehlern (...) kommen“ [80].

# e) Lücken konstruktiv schließen

**500** Der *BGH*<sup>[81]</sup> hat in der *Grundsatzentscheidung* ausgeführt, dass zu prüfen ist, ob der Zeuge „möglicherweise vorhandene Erinnerungslücken infolge eines Bemühens um Konsistenz konstruktiv geschlossen“ hat.

Gemeint ist damit, dass man Erinnerungslücken inhaltlich so auffüllt, dass sich die Erinnerung wieder zu einer Geschichte

zusammenfügt, die man dann auch für eine „echte“ Erinnerung hält.

**501** *Endres*[82] erläutert, dass das Gedächtnis kein „Speicher“ ist, sondern „ein organischer und dynamischer Prozeß fortlaufender Rekonstruktion und Aktualisierung. Spätere Informationen, die beispielsweise aus Befragungen oder Vermutungen Dritter stammen, können entweder in Lücken der Gedächtnisbilder eingefügt werden, oder die Erinnerung an den Ursprung unterschiedlicher

Informationen ist gestört (Quellenverwechslung, z. B. daß nur Gehörtes für erlebt gehalten wird). Zwar ist nicht auszuschließen, daß trotz späterer verfälschender Bearbeitungen die ursprünglichen Erinnerungsbilder prinzipiell noch verfügbar sind. Aber es wird in solchen Fällen schwer zu entscheiden sein, welche von den unterschiedlichen Erinnerungen die verlässliche und richtige darstellt“.

## **f) Stress**



**502** Stresserleben kann sich auf die Erinnerungsleistungen auswirken. *Brockman/Chedor*[83] nennen eine Vielzahl von mit der **Vernehmungssituation** verbundene Stressoren für Zeugen, die in der nachfolgenden Liste wiedergegeben werden:

**Mit der Vernehmungssituation verbundene Stressoren** – nach *Brockman/Chedor*[84] –:

-

## Unbekannte Örtlichkeit und Räumlichkeit für den Zeugen

- Wartezeiten, eigener Termindruck
- Unvorhersehbarkeit dessen, was passieren wird
- Falsche Vorstellungen (Fernsehwissen) über den Ablauf einer Vernehmung
- Berichten (müssen) über belastende oder lange zurückliegende Ereignisse

- Rechtliche Belehrung mit der Darstellung entsprechender „Sanktionen“
- Zeitdauer der Befragung
- Art der Dokumentation der Aussage
- Störungen durch Lärm, Telefon, Unterbrechungen
- Befragungsverhalten des Vernehmers
  - Schuldinduzierende Fragen

- Vorwürfe,  
Unterstellungen
- Glaubwürdigkeitsentzug
- Selbstwerterniedrigende  
Äußerungen
- Wechselnde  
Themenkomplexe.

Interne, gedankliche Auslöser:

- Befürchtungen, etwas  
Falsches zu sagen

- Befürchtungen, etwas zu vergessen
- Befürchtungen, mit dem Täter konfrontiert zu werden
- Befürchtungen, alles erneut durchleben zu müssen.

Erhöhtes Stressniveau zu Beginn der Vernehmung, das sich im Laufe der weiteren Befragung noch erhöhen und zu folgenden Stressreaktionen führen kann:

- Gereiztheit bei der Beantwortung von Fragen:

„Was soll ich denn noch alles wissen?“

„Das habe ich doch bereits schon gesagt!“

- Vorschnelles Antworten:

„Ich weiß nicht.“

„Ich erinnere mich nicht (mehr).“

- Abbruch: „Ich kann und will nicht mehr!“

- Abschweifende Ausführungen infolge Konzentrationsmangels
- Erinnerungslücken
- Widersprüchliche Angaben
- Vermeidung der Schilderung von emotional belastenden Details
- Reaktionen, wie ständiges Auf-die-Uhr-Sehen, Auf- und Ablaufen, Hin- und Herwippen, Erröten,

Schwitzen etc. können ebenfalls Ausdruck erlebten Stresses sein.

## **g) Subjektive Gewissheit**

**503** Subjektive Sicherheit hinsichtlich des eigenen Urteils weist keinerlei bzw. nur mäßige Beziehungen zur Korrektheit des Urteils auf – das ist das Ergebnis zahlreicher empirischer psychologischer Studien[85].



## **504 Wiedererkennen.**

Subjektive Gewissheit ist besonders bei Gegenüberstellungen ein Thema. Zeugen werden regelmäßig danach gefragt, wie sicher sie sich denn sind, dass der Identifizierte es auch tatsächlich gewesen sei. Vernehmungsbeamte geben oftmals vor, der Zeuge solle seine Sicherheit in einer Prozentzahl angeben. Es gibt auch Vordrucke, auf denen man die Zahl eintragen kann. Dieses kriminalpolizeiliche Vorgehen ist offensichtlich aus den Köpfen von

Ermittlern nicht wegzudenken, auch wenn die Aussage zur subjektiven Sicherheit nichts über die tatsächliche Richtigkeit aussagt. Der Zeuge kann sich noch so sicher sein, dennoch kann er sich irren.

Zahlreiche Forschungsergebnisse belegen, dass es den angenommenen „Zusammenhang zwischen subjektiver Gewissheit und tatsächlicher Richtigkeit“ nicht gibt[86].

*Cutler/Penrod*[87] verweisen auf eine Metaanalyse, wonach man

„nicht davon ausgehen“ kann,  
„daß die Entscheidung eines  
Zeugen auch tatsächlich eher  
richtig ist, wenn er sich sicher  
fühlt“. Ein geringer  
Zusammenhang zwischen  
Gewissheit und Korrektheit der  
Identifizierung kann z. B. bei  
optimalen  
Wahrnehmungsbedingungen (z. B.  
lange Beobachtungsdauer)<sup>[88]</sup>,  
wenn die Zielperson verkleidet<sup>[89]</sup>  
oder besonders auffällig  
gegenüber dem  
„Durchschnittsmenschen“<sup>[90]</sup> ist,  
bestehen. Im Allgemeinen ist das

Vertrauen eines Zeugen in seine Fähigkeit zum Wiedererkennen aber nur ein sehr schwacher Indikator für die tatsächliche Richtigkeit seiner Entscheidung[91].

**505 Post-identification feedback effect.**[92] Wenn Zeugen nach einer Identifizierungsaussage die Rückmeldung erhalten, dass seine Identifizierung zutreffend war, „steigert das ihre subjektive Gewissheit“[93]

**506** *Undeutsch*[94] weist auf die „soziale Dynamik“ bei Gegenüberstellungssituationen hin. Zeugen, die eine Anzeige erstatten, wollen Ermittlungsbehörden, die sich bemüht haben, den Täter ausfindig zu machen, nicht enttäuschen. Sie werden daher ebenso bemüht sein, den Täter unter den ihnen „vorgeführten Personen wieder zu erkennen und in der Sicherheit ihres Urteils durch die Situation bestärkt werden“.

## **507 Nachträgliche Informationen.** In

Experimenten fand man heraus[95], dass Gewissheit „verformbar“ ist.

So haben nachträgliche

Informationen, ob bzw. welche

Person ein anderer Zeuge

identifiziert hat, deutlich Einfluss auf die eigene

Sicherheitseinschätzung. Hat der

andere Zeuge dieselbe Person

identifiziert, hat das

gewissheitssteigernden Effekt,

ebenso wenn der Zeuge erfährt,

der andere habe zunächst dieselbe

Person identifiziert, dann jedoch

sein Votum zurückgezogen. Das bloße Wissen um die Einschätzung des anderen kann die eigene Gewissheit erheblich beeinflussen, obwohl die Wahrnehmungsgrundlage des Zeugen sich nicht verändert hat.

## **508 Zeugenladung, Beeidigungsmöglichkeit**

Auch allein die Tatsache, vor Gericht geladen zu sein und das Wissen darum, die Aussage beenden zu müssen, kann die subjektive Sicherheit erhöhen. Ebenso kann die Wiederholung

der Aussage die  
Gewissheitseinschätzung erhöhen.  
[96]

## **509 Gewissheitseinschätzung**

Je sicherer sich Zeugen sind,  
umso größer ist die  
Selbstüberschätzung.[97] Bei  
extrem niedrigen  
Gewissheitseinschätzungen sind  
die tatsächlichen Leistungen  
eigentlich besser. Bei  
wiederholten Befragungen nach  
Details tritt der Effekt stärker auf  
als bei nur einmal erfragten  
Details.



Zeugen fühlen sich häufig auf ihre bisherigen Angaben innerlich festgelegt. Deshalb neigen sie auch nicht zu „niedrigen“ Sicherheitsangaben, denn wären sie in ihrer Erinnerung unsicher gewesen, hätten sie ihre Erinnerung (so) nicht berichtet<sup>[98]</sup>.

**510 Fehlerhafte Deutung.** In der Praxis beobachtet man, wenn ein Zeuge behauptet, ein Ereignis sicher zu erinnern, dass dann nicht nur dem Laien, sondern auch Richtern Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben

unangebracht erscheinen[99].

Offenbar besteht die Ansicht, dass die subjektive Sicherheit bezüglich der gemachten Angaben tatsächlich eine Bewertung ihrer Richtigkeit ermöglicht[100].

## **h) Verfälschung von Gedächtnisinhalten - Nachträgliche Informationen**

**aa)**

**Falschinformationseff**

**511** *Höfer/Langen/Dannenberg/Köhn*  
erläutern, seit Beginn der 70er  
Jahre liegen  
Forschungsergebnisse vor, die in  
eindrucksvoller Weise belegen,  
wie leicht das menschliche  
Gedächtnis zu beeinflussen ist.  
„Gezielte Beeinflussungen von  
außen über minimale  
Suggestionen oder raffinierte  
Fragetechniken können diese  
Effekte verstärken. Sogar  
vollständige Ereignisse können in  
die autobiographische Erinnerung  
von Personen implantiert werden.  
Die Effekte können dabei so

drastisch sein, daß durch die Beeinflussung eine neue psychische Realität erzeugt werden kann.“

*Dass nachträgliche Informationen* nach einem Ereignis die Erinnerung an dieses Ereignis vollständig verzerren oder verfälschen können, auch bei Angaben zum sog. Kerngeschehen, ist auch zentrales Ergebnis der internationalen Forschung der letzten 20 Jahre, welches *Ceci/Bruck*[\[102\]](#) in einem Sammelreferat auf der Grundlage

von über 200 experimentellen Untersuchungen darstellen.

**512 Schwache/unsichere Erinnerung.** Je schwächer oder unsicherer die Erinnerung ist und je länger das Ereignis her ist, umso stärker ist der Falschinformationseffekt[103]. Besonders ausgeprägte Suggestionseffekte sollen sich erzielen lassen, wenn überhaupt keine Gedächtnisspur existiert, so z. B. weil das relevante Ereignis nicht gespeichert wurde oder es tatsächlich nicht stattgefunden hat.

Es gibt zahlreiche Untersuchungen[104], die sich mit dem sog. *Falschinformations-Effekt* befassen.

Untersuchungspersonen werden nach der Wahrnehmung eines Ereignisses gebeten, falsche Informationen über dieses Ereignis in einer Erzählung oder einem Interview zu geben. Nach einem mehr oder weniger langen Zeitraum wird die Versuchsperson zu dem Ereignis suggestiv befragt. *Loftus*[105] fand heraus, dass die induzierten Falschinformationen

in die Erinnerung integriert werden.

## **513 Kognitive Desorientierung.**

*Schade*[106] zeigt am Beispiel der Aussage eines achtjährigen Jungen aus dem Wormser Mißbrauchsverfahren den „Prozeß der kognitiven Desorientierung über die Unterscheidung zwischen eigenen Wahrnehmungen und nachträglichen Informationen bis zum *Verlust der kognitiven Kontrolle* über die richtige

Attribuierung von Informationen zu ihren Quellen ...“ auf:

## **Beispiel:**

„1. Aussage: »Es ist nichts gewesen, andere Kinder haben sich das ausgedacht oder lügen.«

2. Aussage: »Ich kann mich an nichts erinnern, ich weiß nichts.«

3. Aussage: »Wenn etwas war, dann war ich jedenfalls nicht dabei.«

4. Aussage (der Junge hatte inzwischen die Information erhalten, daß über die Mißbrauchszenen ein Film gedreht worden sei): »Zeigt mir den Film, damit mir die Erinnerungen wiederkommen.«

5. »Aussage« (dem Jungen war mitgeteilt worden, daß der Film im



Ausland verkauft worden sei):  
Sprachlosigkeit und große Bestürzung.  
6. Aussage: »Ich schreibe jetzt für das Gericht alles auf, was meine Eltern getan haben«. Und: »Schützt mich jemand vor meinem Vater, wenn er im Gerichtssaal ist?«

## **514 Übernahme von Fehlinformationen bei richtiger Erinnerung.**

*Volbert*<sup>[107]</sup> zeigt, dass Kinder auch Fehlinformationen übernehmen, wenn sie eine richtige Erinnerung an das Geschehen haben, so z. B.

- wenn sie ihre eigene Erinnerung als weniger zuverlässig erachten als die Informationen, die ihnen von dem Befrager vermittelt werden, wobei auch die Glaubwürdigkeit desjenigen, der die Fehlinformation präsentiert, einen Effekt für die Übernahme der suggerierten Information hat,
- wenn der Erwachsene, den das Kind für kompetenter hält, dem Kind eine spezifische Auffassung von dem Ereignis

vermittelt, kann das dazu führen, dass es seine Aussage an seine Erwartungen „anpasst“. Will das Kind auch anfangs nur den Erwartungen entsprechen, kann es zunehmend von der Richtigkeit seiner Angaben überzeugt sein,

- wenn das Kind empfänglich ist für Suggestionen, so wenn es sich in einer Mangelsituation (z. B. Mangel an Liebe, Vertrauen, Sicherheit, Erinnerung,

Wissen) oder in einer unklaren Situation befindet. Man spricht dann auch von passiven im Gegensatz zu aktiven Suggestionen, bei denen die Beeinflussung von einer Person ausgeht.

## **515 Zeitpunkt der Präsentation der Falschinformation.**

*Volbert*[\[108\]](#) stellt Untersuchungen zum Zeitpunkt der Präsentation der Falschinformation vor.

Danach könnten „möglicherweise ... einzelne späte suggestive

Befragungen stärkere negative Effekte als wiederholte frühe, und wiederholte späte suggestive Befragungen besonders ausgeprägte Suggestionseffekte haben“. Diese Untersuchungen beziehen sich aber auf weitaus kürzere Zeitabstände, als diese in Strafverfahren üblich sind. Dort werden Kinder oftmals erst nach Wochen oder Monaten zu dem vermeintlichen Geschehen befragt.

**516** Der *BGH*[\[109\]](#) führt in der Grundsatzentscheidung aus:

## **BGH [1 StR 618/98]**

„Zur Bildung der Hypothese unzutreffender Mehrbelastung hätte bei dieser Zeugin im Hinblick darauf Anlaß bestanden, daß einerseits die von ihr wenig detailliert behaupteten Taten teilweise bereits mehrere Jahre zurücklagen und sie bei deren Begehung noch sehr jung war, sie andererseits die Taten vor der Begutachtung bereits mehrfach in unterschiedlichen Gesprächssituationen geschildert hatte. Die Angaben

erfolgten zudem überwiegend gegenüber Erwachsenen (Großmutter, Zeugen Jehovas, Polizei, Richter). Im Hinblick darauf hätte die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden müssen, daß der Zeugin im Rahmen der Gespräche und Befragungen ggf. unzutreffende Informationen vermittelt und von ihr nunmehr als eigene Erinnerung wiedergegeben wurden.“

## **517 Zeitraum zwischen Ereignis und**

**Falschinformation.** Da die Klarheit der Erinnerung mit der Zeit abnimmt, können „Falschinformationen die Wiedergabe eines Ereignisses dann effektiv beeinflussen, wenn zwischen dem Ereignis und den Falschinformationen ein längerer Zeitraum liegt (...). Zu berücksichtigen ist aber, daß Erinnerungen insbesondere dann über längere Zeit deutlich bleiben, wenn die Bedeutung des Ereignisses und die Bedeutung einzelner Abläufe interpretativ aufgearbeitet und in diesem Sinne



verstanden sind (...). ... Je weniger deutlich die Erinnerung, desto weniger wird eine Falschinformation als widersprüchlich bemerkt.“ [110]

**bb)**

## **Pseudoerinnerung - gezielte Einflussnahmen**

**518** *Scholz*[111] erläutert, Pseudoerinnerungen „sind erfolgreich eingeredete, aber nicht erlebte Ereignisse, erfolgreich

ausgeredet, jedoch tatsächlich erlebte Ereignisse“.

*Endres*[112] berichtet, dass in amerikanischen Missbrauchsverfahren suggestive Fragetechniken häufig oder regelmäßig eingesetzt wurden[113]. Amerikanische Studien haben gezeigt, dass es möglich ist, bei Kindern und Erwachsenen[114] Pseudoerinnerungen zu implantieren.

Vielfach werden Kinder in Gesprächen über vermeintlich erlebten sexuellen Missbrauch

beeinflusst, weil die Fragenden von der Richtigkeit ihres Tuns überzeugt sind[115] oder auch nur den sexuellen Missbrauch aufdecken wollen[116].

## **519 Unterschied zwischen Pseudoerinnerung und Falschinformationseffekt**

*Scholz*[117] erklärt: „Im Unterschied zur Pseudoerinnerung wird bei der Produktion eines Falschinformationseffektes das relevante Detail des Tatgeschehens in dem

entscheidenden Gespräch durch die befragende Person manipuliert. Bei der Pseudoerinnerung erfolgt diese Manipulation in zeitlich vorangegangenen Befragungen. Die entscheidende Befragung erfolgt jedoch ohne jeglichen Versuch einer Beeinflussung.“

## **i) Kindliche Zeugen**

**520** Nach *Volbert/Steller*[\[118\]](#) können Kinder im Alter von zwei Jahren schon Informationen über vergangene Ereignisse verbal

wiedergeben, nicht jedoch ohne Hilfe Erwachsener „die einzelnen Erinnerungstückchen ... zu einer kohärenten Geschichte zusammenfügen“. Kinder im Alter von drei bis vier Jahren können „mit minimaler Unterstützung schon eine kohärente Aussage halbwegs produzieren“.

Nach *Michaelis-Arntzen*[\[119\]](#) ist die Erinnerungsentwicklung umso unberechenbarer, je jünger das Kind ist. Zu unterschiedlichen Fragen berichteten Kinder danach zu unterschiedlichen Zeitpunkten auch unterschiedliche

Details[120] – ihre Schilderungen sind wenig konstant. Auch bei Vierjährigen ist die Erinnerung – zumindest schon nach wenigen Wochen – unsicher[121]. Vier- bis Fünfjährige hingegen können schon über Ereignisse berichten, die ein oder zwei Jahre zurückliegen[122].

*Köhnken*[123] erläutert den Stand der Forschung, wonach Kinder, „abgesehen von intensiven suggestiven Beeinflussungen ... ab einem Alter von etwa sechs Jahren durchaus in der Lage sind,

Erinnerungen an reale Ereignisse von Erinnerungen an eigene Phantasieprodukte zu unterscheiden (Johnson u. Foley 1984, Lindsay u. Johnson 1987). Allerdings gelingt ihnen diese Diskriminierung graduell schlechter als Erwachsenen (Foley et al. 1983). Hierbei kommt den Erwachsenen entgegen, daß sie aufgrund ihrer Erfahrungen über umfangreichere Möglichkeiten der Realitätsprüfung verfügen (Lamb et al. 1983)“.

Nach *Michaelis-Arntzen*[124] soll es bei Kindern bis zu sieben Jahren verstärkt zu einem Erinnerungsschwund – auch zum Kern des Geschehens – kommen. Dazu gehört aber auch, „daß Erinnerungen, die vorher nicht mehr greifbar waren, plötzlich wieder auftauchen können“. Das dürfe aber nicht ohne weiteres für die ganze Aussage gelten. Wenn diese vollständig reproduziert wird, müssten andere Gründe, z. B. der Einfluss der Eltern unmittelbar vor einer erneuten Vernehmung, als Ursache dafür



vermutet werden[125]. Nach *Michaelis-Arntzen* kann es neben Erinnerungsverlusten auch zu Erinnerungsverschiebungen kommen. Mehrere ähnliche Vorfälle können zu einem einzigen verschmolzen werden. Häufig können Kinder nachträglich die Situation auch noch nicht räumlich, zeitlich und situativ zutreffend zuordnen.

Sieben- bis zehnjährige Kinder sollen schon selbstkritisch hinsichtlich ihrer eigenen Erinnerungsunsicherheiten unterscheiden[126] und auch schon

Angaben zu Geschehen machen, die sie nicht direkt selbst, sondern an anderen Personen und Gegenständen wahrgenommen haben[127]. Grundschul Kinder sollen ein Jahr und länger noch über ein aus dem Alltag herausgehobenes Ereignis berichten können[128].

Bei älteren Kindern ist nicht von einer Einschränkung der Erinnerungsfähigkeit auszugehen[129].

Bei der Frage der Erinnerungsfähigkeit ist danach zu

unterschieden, ob die Erinnerung ohne oder erst nach direkter Befragung erfolgt. Kleinere Kinder werden sich meist erst auf Befragen erinnern.

Zu fragen ist auch danach, ob die Gedächtnisleistung zutreffend ist. Auch 3-jährige Kinder können inhaltlich richtige Angaben machen[130].

Schließlich geht es noch um die Menge der erinnerten Informationen.

Geschehnisse, die auf ihr Interesse stoßen, erinnern Kinder

im Allgemeinen gut, wobei sie Handlungen besser als statische Details erinnern[131].

**521 Details.** Kinder erinnern weniger Details als Erwachsene[132]. Das führt dazu, dass sie häufig keine Erinnerung zu den Besonderheiten des Geschehens haben, die der Befragende aber gerade von ihnen wissen will. Haben Kinder nur eine schwache Erinnerung, besteht die Gefahr, dass sie mit nachträglichen Fehlinformationen oder Vorgaben in den Fragen ihre

Erinnerungslücken schließen.  
Dabei können auch wiederholte  
suggestive Befragungen zu  
deutlichen Aussageveränderungen  
führen.

## **522 Quellenzuordnung.**

Untersuchungen[\[133\]](#) zeigen, dass  
jüngere Kinder – mehr als ältere  
oder Erwachsene –  
Schwierigkeiten haben, ihre  
Erinnerungen den richtigen  
Quellen zuzuordnen: „Passierte  
ein Ereignis tatsächlich oder  
wurde nur sehr intensiv darüber  
gesprochen oder wurde es im

Rahmen diagnostischer oder therapeutischer Sitzungen nachgespielt (z. B. um dem Kind das Sprechen über das Ereignis zu ersparen)?“[134].

*Greuel*[135] erläutert zur Erinnerungsfähigkeit von Kindern:

- Im Alter von drei bis vier Jahren erzielen Kinder ... bereits bemerkenswert gute Erinnerungsleistungen in Bezug auf persönliche Erlebnisse.
-

Kinder erinnern persönlich bedeutsame Ereignisse am besten.

Persönliche Bedeutsamkeit hängt bei (Vorschul-)Kindern primär davon ab, ob und inwieweit das Ereignis emotionale Reaktionen auslöst.

- Wiederholte suggestionsfreie Befragungen können die Erinnerungsleistung begünstigen.
-

Je schneller die erste verbale Wiederholung und damit auch Befragung erfolgt, desto besser ist die langfristige Behaltensleistung.

- Umfang und Genauigkeit kindlicher Erinnerungen an Ereignisse steigen mit zunehmendem Lebensalter.
- Jüngere Kinder haben Schwierigkeiten, zwischen spezifischen Episoden und Routinehandlungen zu unterscheiden.



- Je unvertrauter und komplexer das Ereignis, umso schwerer fällt jüngeren Kindern die Enkodierung und genaue Rekonstruktion.

Ursachen für Inkonstanzen können nach der gegenwärtigen Befundlage nicht abschließend beantwortet werden.

Die Aussagegenauigkeit hängt von der *Art der Befragung* ab, was gerade bei jüngeren Kindern wegen der noch wenig entwickelten kommunikativen

Kompetenz zu beachten ist. Bereits 6-Jährige sind in der Lage, Informationen zurückzuhalten. Das hängt von der *Zuverlässigkeitsmotivation* ab, die in der Belohnung einer richtigen und Wegnahme der Belohnung bei einer falschen Antwort bestehen kann. [136]

*Volbert*[137] stellt „Altersangaben als grobe Orientierung zur Beurteilung der Aussagetüchtigkeit“ tabellarisch dar:

--

## **Altersangaben als grobe Orientierung zur Beurteilung der Aussagetüchtigkeit**

– nach *Volbert* –

### **4 Jahre**

Kinder können sich an zurückliegende Ereignisse erinnern, haben aber noch große Schwierigkeiten beim selbstständigen Abruf von Informationen und sind deswegen in erheblichem Maß auf Hinweisreize angewiesen. Über Ereignisse, für die keine

zusätzlichen Informationen vorliegen, sind deswegen in der Regel noch keine ausreichend zuverlässigen Angaben zu erhalten.

## **4-8 Jahre**

Die Fähigkeit nimmt zu, ohne Hilfestellung über erlebte Ereignisse zu berichten; kurze Narrationen sind möglich.

Besonders in dieser Altersgruppe ist unter Berücksichtigung von Aufgabenanforderungen (z. B. Komplexität des behaupteten Ereignisses, Intervall zwischen

fraglichem Ereignis und Befragung) individuell zu prüfen, ob ausreichend eigenständig Informationen über frühere Erlebnisse abgerufen und sprachlich verständlich ausgedrückt werden können.

## **Ab 6 Jahre**

Berichte nähern sich in ihrer Organisation und Logik den Darstellungen von Erwachsenen. Außer bei dem Vorliegen von Entwicklungsverzögerungen ist in der Regel in diesem Alter Aussagetüchtigkeit vorhanden.

## k) Ältere Menschen

**524** Ältere Menschen haben im Allgemeinen ein schlechteres Gedächtnis als jüngere Erwachsene und sind oftmals Vorurteilen (rigide in ihren Urteilen zu sein, nur eingeschränkt das Wesentliche oder den kausalen Zusammenhang einer Sache zu erkennen) ausgesetzt.[\[138\]](#) Das bedeutet aber nicht, dass sie selbst bei Vorliegen ausgeprägter und offensichtlicher Alterserscheinungen nicht trotzdem aussagetüchtig sein

können.

# I) Erinnerungsstörungen bei psychischen Störungen

**525** Eine Beeinträchtigung der Erinnerung kann auch durch psychische Störungen erfolgen[\[139\]](#), z. B. Intoxikationen, Traumata, affektive Belastungen, hirnorganische Krankheiten.

## 526 **Psychogene Amnesien.**

*Glatzel*<sup>[140]</sup> erläutert: Das „Merkmal der psychogenen Amnesie im engeren Sinne ist eine plötzlich einsetzende Unfähigkeit, wichtige persönliche Daten zu erinnern, ein Unvermögen, das auf eine organisch bedingte psychische Störung zurückzuführen ist. Das Ausmaß dieser Beeinträchtigung ist zu groß, um durch gewöhnliche Vergesslichkeit erklärt zu werden“. Er unterscheidet vier Formen von Erinnerungsstörungen:



- *„Lokalisierte (umschriebene) Amnesie* – häufigste Form –  
Versagen der Erinnerung an alle Ereignisse während eines umschriebenen Zeitabschnitts, gewöhnlich in den ersten Stunden im Anschluß an ein tiefgreifend belastendes Geschehen.
  
- *Selektive Amnesie* – etwas seltener –  
Versagen, das darin besteht, daß nur einige, aber nicht alle

Ereignisse während eines umschriebenen Zeitabschnitts erinnert werden.

- *Generalisierte Amnesien* – seltene Form –

Erinnerungsstörungen umfassen das gesamte Leben des Individuums.

- *Kontinuierliche Amnesien*

Individuum kann sich nicht mehr an Ereignisse erinnern, die von einem bestimmten

Zeitpunkt an bis in die Gegenwart hinein auftraten.

Bei den psychogenen Amnesien ist, vor allem in foro, stets die Möglichkeit der Simulation zu bedenken.“

**527 Hirnorganisch determinierte Amnesien.** Hirnorganische Amnesien kommen „bei unterschiedlich lokalisierten Hirnläsionen und unterschiedlicher Ursache der Läsion ... vor“[\[141\]](#). Man

unterscheidet:

- Globale Amnesien
- Partielle Amnesien

materialspezifische  
Gedächtnisstörungen, z. B. für  
non-verbale Informationen  
(Gesichter, Muster etc.) bei  
rechtshirnigen und für verbale  
Informationen bei  
linkshirnigen  
Temporalhirnläsionen.

„In der Regel stellen die  
hirnorganisch determinierten  
Erinnerungsstörungen kein

Problem dar, weil sie zum einen durch hirnpathologische Befunde zu verifizieren sind, zum anderen in entsprechenden testpsychologischen Verfahren veranschaulicht werden können“.

## **528 Flüchtige Amnesien.**

Flüchtige Amnesien sind „seltene, Sekunden oder allenfalls Minuten währende flüchtige Amnesien auf hirnorganischer Grundlage.

Hierher gehören Anomalien des Schlaf-Wach-Rhythmus“ [142].

**529 Absenzen.** Absenzen sind „durch Bewußtseinsstörungen von meist wenigen Sekunden Dauer gekennzeichnet, während derer die Betroffenen in ihrem Tun oder Reden plötzlich inne halten. Sie blicken starr vor sich hin und nehmen dann ihre Tätigkeit dort wieder auf, wo sie kurz vorher unterbrochen hatten. Diese Störungen werden gelegentlich als ‚Zerstreutheit‘ verkannt“ [143].

**530 Amnestische Episoden.** *Glatzel* [144] erläutert:

„Charakterisiert sind sie durch eine plötzliche Phase erheblicher Störung des Kurzzeitgedächtnisses dergestalt, daß neue Eindrücke nicht länger als eine Minute im Gedächtnis behalten werden“.

## **531 Unfallbedingte Hirnschädigungen - Retrograde Amnesie.**

Das *OLG Stuttgart*<sup>[145]</sup> hat entschieden: „Da sich eine Auskunftsperson des Phänomens retrograder Amnesie selbst nicht bewusst ist, glaubt sie an ihre (subjektive) Wahrheit. Ihre

Aussage kann dann sowohl im Inhalt als auch in der Präsentation auf erlebnisbegründete Schilderung hinweisende Realitätskriterien (= Realkennzeichen), insbesondere eine körpersprachlich stimmig begleitete Geschehensbeschreibung, enthalten. Dennoch kann es sich bei ihren Angaben um nachträgliche Erklärungen und Rationalisierungen anstatt echter Erinnerungen handeln.“



## **532 Erinnerungstörungen im Zusammenhang mit einer Schizophrenie oder Affektpsychose.**

*Glatzel*<sup>[146]</sup> erklärt: Dabei geht es  
„um die Frage, ob sich in der  
behaupteten Erinnerung  
tatsächlich der Sachverhalt  
abbildet, dessen Kenntnis der  
Vernehmende in das Wissen des  
Zeugen bzw. des Beschuldigten  
stellt. Nicht der Kranke  
problematisiert sein  
Erinnerungsvermögen mit dem  
Hinweis auf amnestische Lücken  
oder mnestiche Unsicherheit; es

ist der Befragende, dem die Vorgeschichte des Beschuldigten Anlaß ist, dessen Bekundungen auf ihre Verlässlichkeit hin zu überprüfen“. Ursachen können eine wahnhaft verzerrte Realitätswahrnehmung wie auch eine aktuelle Wahngewissheit sein. Die Krankheit kann auch die Reproduktion einer ursprünglich realitätsangemessenen Wahrnehmung verändern.

**m)**

**Vergessen/Verdränge**

# Erfahrungen

## aa) Vergessen

**533** Das Vergessen von Informationen ist ein natürlicher Vorgang. Je länger ein Ereignis her ist, um so mehr vergisst man davon. Wird z. B. etwas, was gerade aufgenommen wird, nicht vom Kurzzeit- in das Langzeitgedächtnis übernommen, etwa weil man es nicht ständig wiederholt, dann vergisst man es einfach wieder. So auch, wenn Informationen schon lange nicht

mehr aus dem Gedächtnis abgerufen wurden. Die größten Erinnerungsverluste treten in den ersten Tagen und Wochen ein, was nach vier Wochen noch vorhanden ist, verblasst nur sehr langsam. Besonders bedeutsam wird das langsame Verblässen, wenn Zeugen über mehr als 20 Jahre zurückliegende Ereignisse bekunden.

## **bb) Verdrängen**

**534** Was ist eigentlich Verdrängung?  
Die Literatur dazu ist

umfangreich. Beispielhaft sollen hier nur eine aussagepsychologische und eine psychiatrische Sicht zitiert werden:

*Höfer/Langen/Dannenberg/Köhn* erläutern: „Tatsächlich hat Verdrängung etwas mit Vergessen zu tun. ... Verdrängung ist mehr als bloßes Vergessen. Normales Vergessen kann durch bestimmte Hinweisreize sehr leicht rückgängig gemacht werden. Denn der mit den verdrängten Inhalten assoziierte Affekt ist bewußtseinspräsent, der

verdrängte Inhalt hingegen verbleibt außerhalb des Bewußtseins. Nach Vaillant (1990) beginnt Verdrängung mit dem Prozeß der Unterdrückung. Etwas Schmerzliches wird weit von sich weggeschoben. Unterdrückung ist aber ein bewußter und vorübergehender Akt. Derjenige, der unterdrückt, kann jederzeit zum schmerzlichen Erleben zurückkehren. Verdrängung geht aber über diesen Prozeß hinaus, so daß im Falle der Verdrängung traumatische Erlebnisse

vollständig aus dem Bewußtsein verschwinden können, die verdrängende Person aktiv nicht fähig ist, sich an das traumatische Erlebnis zu erinnern, obwohl entsprechende Gedächtnisspuren noch vorhanden sind. Über diesen psychoanalytischen Abwehrmechanismus wäre es bspw. zu erklären, daß sexuell mißbrauchte Personen trotz dieser traumatischen Erfahrungen keinen Zugang zu Erlebnissen des Mißbrauchs haben.“ Empirische Befunde zeigen jedoch, „unabhängig davon, ob sie im

Labor oder in der realen Welt gewonnen wurden, ..., daß Menschen sich sehr wohl, selbst nach langen Zeiträumen, an Vorfälle von negativer emotionaler Erlebnisqualität erinnern können. Auch wenn diese Angaben nicht immer zutreffen mögen, so belegen sie dennoch, daß solche Ereignisse nicht verdrängt, sondern im Gegenteil, in zentralen Detailfragen mit hohem Grad an subjektiver Sicherheit erinnert werden“.

*Glatzel*[148] erwähnt, dass der Begriff Verdrängung „nach



Auffassung vieler Autoren der Schlüsselbegriff der Psychoanalyse“ ist. In der Praxis steht „hinter der populären Rede ... entweder eine ... Erinnerungsstörung ..., eine Wahrnehmungsabwehr oder aber der Wunsch, das tatsächliche Zurückhalten eines reduzierbaren Wissens als ein tiefenpsychologisch fundiertes Unvermögen zu tarnen. Für Richter und Staatsanwälte ist es daher gleichermaßen wichtig, zu erkennen, daß die Rede von der Verdrängung vielfach nichts

anderes als eine Leerformel meint, die seltener Vergessen und häufiger den Unwillen signalisiert, Auskunft zu geben“.

In der Praxis hat es insbesondere Mitte/Ende der 90er Jahre eine Flut von Berichten gegeben, in denen meist Frauen über sexuellen Missbrauch in der Kindheit berichteten, den sie über Jahre vergessen haben wollen. Verdrängte Erinnerungen, die vielfach in Therapien „wiedergefunden“ wurden, führten in den Vereinigten Staaten zu einer Vielzahl von

Gerichtsprozessen und Gutachterkriegen. Später gab es Berichte über derlei verdrängte Erinnerungen zunehmend dann auch in Großbritannien und auch hier in Deutschland. Lesenswert dazu sind die Veröffentlichungen von *Loftus/Ketcham*[149] und *Ofshe/Watters*[150] und *Yapko*[151].

- 535** Der *BGH*[152] verdeutlicht, dass das „außerordentlich vielgestaltige und in der Fachliteratur intensiv diskutierte Phänomen der Verdrängung in der Regel nicht geeignet ist,

bestimmte Beweisergebnisse zu tragen“.

**536** *Kröber*[153] erklärt, dass „Verdrängung“ keineswegs heißt, „dass ein Sachverhalt unwiderruflich vergessen ist, sondern nur, dass es uns gelungen ist, einen Sachverhalt aus dem aktuellen Bewusstsein und vielleicht auch aus dem emotionalen Bewusstseinshintergrund zu verdrängen. Bei Vorhalt gelingt es aber jeweils problemlos, sich dieses Sachverhalts wieder zu

erinnern, ja es können Kleinigkeiten dazu führen, dass der Sachverhalt sich gegen unseren Willen wieder unseres aktuellen Bewusstseins bemächtigt“.

*Kröber*[154] gibt Beispiele für eine besonders gute Erinnerung an dramatische Erlebnisse: „13 Augenzeugen von Tötungsdelikten, die Yuille und Cutshall (1986) vier bis fünf Monate nach der Tat untersuchten, hatten eine ausgesprochen akkurate, detaillierte Erinnerung, die sich kaum von ihren

Zeugenaussagen wenige Stunden nach der Tat unterschied.

Wagenaar und Groenewed (1990) untersuchten die Erinnerung von KZ-Überlebenden mehr als 40 Jahre nach ihrer Zeugenaussage bei den Nürnberger Prozessen; es gab auch jetzt noch eine ausgesprochen hohe Übereinstimmung mit den einstigen Aussagen gerade zu schweren Gewaltszenen.

Malmquist (1986) untersuchte 16 Kinder im Alter von 5 bis 10 Jahren, die Augenzeuge der

Ermordung eines Elternteils geworden waren. Jedes dieser Kinder hatte eine ausgesprochen lebhaft Erinnerung an diese Szenen, obwohl die Hälfte von ihnen angab, sie versuchten diese Erinnerungen zu vergessen.“

## cc) Traumatische Erfahrungen

**537** Mit der Grundsatzentscheidung zu den wissenschaftlichen Anforderungen, die an aussagepsychologische Gutachten zu stellen sind, hat der *BGH*<sup>[155]</sup>

die Realkennzeichenanalyse als Methode zur Beurteilung von (kindlichen) Zeugenaussagen anerkannt. Damit hat die Aussagepsychologie im Strafverfahren eine enorme Aufwertung erfahren. Klargestellt wurde damit auch, dass Glaubhaftigkeitsfragen durch den Aussagepsychologen und nicht wie bis dahin durchaus auch üblich durch den Psychiater zu beantworten sind.

Etwa zeitgleich zu dieser Grundsatzentscheidung kritisierten einige Psychiater in einer



Veröffentlichung der *Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie* und der *Bundesarbeitsgemeinschaft*[\[156\]](#) – wie *Steller*[\[157\]](#) berichtet – die Glaubhaftigkeitsbegutachtung stünde „nicht im Einklang mit den vom BGH formulierten Anforderungen“. Sie wollten die aussagepsychologische Methode für traumatisierte Zeugen neu definieren. So propagierte *Fischer*[\[158\]](#) unter Berücksichtigung des aktuellen Erkenntnisstandes der

Psychotraumatologie, „zur Besonderheit der Gedächtnisleistungen bei Trauma, zu Amnesien und dissoziativen Phänomenen, (müssten; d.A.) ... die traditionellen Kriterien der Aussagepsychologie teilweise ergänzt, teilweise auch umgearbeitet werden“.

*Steller*[\[159\]](#) stellt dazu klar, „dass diese Ansprüche wesentlich auf einer fehlerhaften Perzeption der Aussagepsychologie und mangelnder Kenntnis strafprozessualer Beweisforderungen und -regeln

beruhen“. Entscheidendes Kriterium ist, dass die Diagnose posttraumatischer Belastungsstörungen ohne objektiv (und nicht nur auf den Angaben des Patienten beruhendes) festgestelltes Trauma nicht sicher gestellt werden kann, wobei der Strafprozess erst aufklären soll, ob ein traumatisches Erlebnis überhaupt vorliegt. Unter der Überschrift „Traumafolgen für Strafprozesse“ befasst sich *Steller*[\[160\]](#) mit wiedererwachten Erinnerungen (z. B. in Psychotherapien). Nach

*Volbert* geht es um ein „zentrales Missverständnis“ [161], wonach „es bei einer aussagepsychologischen Begutachtung nicht darum geht, welche Bedeutung eine bestimmte Aussage haben könnte, sondern darum, ob eine bestimmte Aussage nur bei Erlebnisbezug und bei keinem anderen Hintergrund zustande gekommen sein kann (Volbert, 2004)“.

*Volbert* [162] berichtet über Untersuchungen, die mehrheitlich zeigen, dass „traumatische Erlebnisse wie andere Ereignisse mit hoher affektiver Intensität in

der Regel langfristig erinnert werden können, wenn eine PTBS-Symptomatik vorliegt.“ Sie verweist auf Simulationsstudien, wonach Menschen auch Erinnerungen an traumatische Ereignisse entwickeln können, ohne sie erlebt zu haben. Sie können durch Fremd- oder Autosuggestion entstehen und eine hohe Aussagequalität annehmen und mit hoher subjektiver Gewissheit verbunden sein.

*Steller/Böhm*[163] formulieren unmissverständlich, dass „psychotraumatologische

Hypothesen häufig zirkuläre Argumentationsmuster“ befördern, wonach das „unbekannte, in Frage stehende und gutachterlich zu beurteilende Trauma erfolgt sein müsse, da ja die Aussageperson gestört (traumatisiert) sei, wobei vergessen wird, dass die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung die (objektive) Kenntnis des (die Störung verursachenden) Traumas voraussetzt“.

*Steller/Böhm*<sup>[164]</sup> kritisieren zu Recht den in der Entscheidung des *BGH* (2 StR 378/03) enthaltenen

Zirkelschluss, wonach das Trauma stattgefunden hat, „weil die Zeugin traumatisiert ist, und die Zeugin ist traumatisiert, weil sie das entsprechende Trauma erlebt hat. Tatsächlich setzt die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung das Erleben eines Traumas als unabdingbares diagnostisches Kriterium voraus. Dies stellt ja gerade die Besonderheit dieser Diagnose im Rahmen der Klassifikationsmanuale dar. Der Diagnostiker darf und kann nicht umgekehrt aufgrund von

Symptomen auf ein dahinter  
ursächlich stehendes (und schon  
gar nicht spezifisches) Trauma  
schließen (vgl. DSM-IV-TR; ICD-  
10)“.

---

## **Hinweis:**

Nach therapeutischer  
Einschätzung leiden Opfer  
vielfach an einer  
posttraumatischen  
Belastungsstörung. Therapeuten  
diagnostizieren sie aber meist nur  
anhand des ihnen von dem Zeugen  
berichteten Erlebnisses mit dem  
Beschuldigten. Steht im Raum,



dass die Aussage falsch ist, hätte der Zeuge das Trauma nicht erlebt. Deshalb ist die Diagnose posttraumatische Belastungsstörung grundsätzlich kritisch zu betrachten, wenn sie nicht unabhängig von der Aussage getroffen wurde. Hinzu kommt, dass der Therapeut den Wahrheitsgehalt der Angaben unterstellt und damit eine einseitige Festlegung auf das Berichtete erfolgt.

---

## **n) Entstehung eines**

# Verdachts in therapeutischen Gesprächen

**538** Strafrechtlich relevante Vorwürfe können auch in Therapiegesprächen entstehen. Wie sehr solche „Erinnerungen“ ein tatsächliches Erleben wiedergeben oder mehr auf therapeutische Einflussnahmen zurückzuführen sind, ist sehr sorgfältig zu prüfen. Die Untersuchungen dazu von *Loftus/Ketcham*[165], *Ofshe/Watters*[166] und *Yapko*[167]

lassen erschrecken, wie schnell man unschuldig durch Fehldeutungen von Therapeuten in einen oft nie wieder gut zu machenden Verdacht geraten kann.

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › VI › 3.

Wiedergabe

---

## 3. Wiedergabe

**539** Bei der Wiedergabe des Wahrgenommenen und Erinnerungsten können Irrtümer und Fehler entstehen.

# a) Fehler - Irrtum bei der Wiedergabe

**540** Bedingungen, die – nach *Steller/Volbert*[\[168\]](#) – zu Fehlern (Irrtümern) bei der Wiedergabe in beabsichtigten wahren Aussagen führen können, sind:

- Aussageform (Freier Bericht – Befragung)
- Frageformen und -formulierungen
- Geleitete Erinnerung

## b) Kindliche Zeugen

**541** Kinder entwickeln ab dem dritten Lebensjahr die Fähigkeit, Aussagen im Zusammenhang weitgehend selbstständig zu produzieren[169]. Im Allgemeinen können sie ein einfaches Erlebnis wiedergeben[170]. Auch eine Spontanaussage kann von ihnen erwartet werden, jedoch nur am selben Tag des Geschehens und nur dann, wenn eine Beeinflussung durch Erwachsene auszuschließen ist[171]. Solche Spontanschilderungen enthalten

aber noch weniger Details als solche von älteren Kindern, was aber nicht zur

Aussageuntüchtigkeit führt[172].

Dabei ist darauf zu achten, dass fehlende Details nicht durch insistierendes Nachfragen ausgeglichen werden. Das führt nur zu einer Minderung der Qualität der Spontanangaben.

Vier- bis Sechsjährige können schon ausreichend ein überschaubares Ereignis schildern, aber das Geschehen noch nicht nach seinem Sinngehalt zusammenfassen[173].

*Michaelis-Arntzen*[174] macht – wie schon erwähnt – deutlich, dass es sich um ein das Kind beeindruckendes Erlebnis handeln muss, von dem es auch körperlich betroffen ist. Auch sind Kinder in diesem Alter noch nicht in der Lage, Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden und eine geschlossene Darstellung zu geben[175]. Sie schildern den Ablauf noch in der zeitlichen Reihenfolge, was die Gefahr mit sich bringt, dass auch „Halbverstandenes, Erwartetes,

Gefürchtetes“ miteinander vermischt wird[176].

Sieben- bis Zehnjährige haben grundsätzlich keine sprachlichen Probleme. Bis zum Alter von neun[177] Jahren soll sich aber ein vollständiges Bild aus ihren Angaben oft erst mit Hilfe von Nachfragen ergeben[178].

Insgesamt ist ihre sprachliche Ausdrucksfähigkeit weitaus besser als bei jüngeren Kindern und auch inhaltlich reichhaltiger.

*Greuel et al.*[179] weisen darauf hin, dass insbesondere Kinder im



Alter bis zu zehn Jahren  
Verständnisschwierigkeiten im  
Umgang mit z. B. vor/hinter,  
mehr/weniger, vor/nach,  
dieser/jener, fragen/erzählen  
sowie Lüge/Irrtum haben.

Kindliche Aussagen sind häufig  
wenig differenziert, „weil ihnen  
das Vokabular fehlt, welches für  
die Verbalisierung einer  
möglicherweise detaillierten  
Erinnerung erforderlich ist.  
Insbesondere fehlen ... häufig  
adverbiale und adjektivische  
Präzisierungen, ...“ [180].

Eindrucksvoll ist das bei *Loohs*[181] erwähnte Beispiel einer Kinderaussage, über das *Köhnken*[182] berichtet. Kinder schilderten die Vorführung eines Zauberers, die sie zuvor gesehen hatten, danach u. a. wie folgt:

### **Beispiel:**

„Der Zauberer hat anfangs gar nichts angehabt.

Bedeutet: Der Zauberer hatte zu Beginn keinen Zauberumhang an.

Der Zauberer hatte so ein Ding gehabt, da hat er dran rumgemacht, dann ist das hoch.

Bedeutet: Der Zauberer hatte zwei Stäbe aus Bambus mit Bommeln an

Schnüren daran, wenn er an der einen Bommel anzog, ging die andere nach oben.

Der Zauberer hatte keine Hose an. Bedeutet: Der Zauberer hatte keine Zauberhose dabei, sondern nur einen Zauberumhang.

... und dann hat er angezogen, an so einem Pimmel, dann ist er hochgefahren.

Bedeutet: ... dann hat er angezogen, an so einem Bommel, dann ist der hochgefahren.“

*Volbert*[\[183\]](#) gibt einen ausführlichen Überblick über den „Entwicklungsverlauf“ bei Kindern „über autobiographische Erlebnisse zu berichten“, wonach

„Äußerungen über meist gerade abgeschlossene Aktivitäten und Routineereignisse“ im Alter von 1 ½ Jahren, „Erste Bezugnahme auf spezifische Ereignisse in der Vergangenheit“ im Alter von 2 Jahren zu beobachten sind, „Erste selbstinitiierte Gespräche über die Vergangenheit noch selten“ sind im Alter von 2 ½ Jahren, „zurückliegende spezifische Ereignisse“ im Alter von 3 Jahren „allmählich häufiger thematisiert“ werden, und ab dann die Bezugnahmen mit

zunehmendem Alter häufiger werden.

**542 Sprachentwicklung.** Das Sprachverhalten spielt vor allem bei jüngeren Kindern eine Rolle. Es geht um die Sprachentwicklung und das Begriffsverständnis. Gerade bei jüngeren Kindern bedarf es der Überprüfung, was das Kind unter dem von ihm verwendeten Begriff versteht. So sprach im sog. Wormser Mißbrauchsverfahren ein Kind immer von „Pippi kaputt machen“, ohne dass geklärt werden konnte,

was es damit meinte. Erwachsene deuteten diesen Begriff als sexuelles Missbrauchsgeschehen.

*Greuel et al.* [184] weisen darauf hin, dass „empirische Studien ... übereinstimmend aufgezeigt (haben; d.A.), daß insb. Kinder im Alter bis zehn Jahren Verständnisschwierigkeiten im Umgang mit ... (z. B. ‚vor/hinter‘), ... (z. B. ‚mehr/weniger‘), ... (z. B. ‚vor/nach‘), ... (z. B. ‚dieser/jener‘), ... (z. B. ‚fragen/erzählen‘) sowie ... (z. B. ‚Lüge/ Irrtum‘) haben (...).“ Am

ehesten sei die Überprüfung der kindlichen Begriffswelt zu erreichen, „indem man konkret überprüft, wie ein Kind bestimmte sprachliche Begriffe, z. B. Farbbezeichnung, Benennung von Wochentagen und/oder Monaten, Zeiteinheiten, Personenbeschreibungen oder Mengenangaben, tatsächlich verwendet (Saywitz&Snyder 1993; Walker 1993)“.

*Michaelis-Arntzen*[185] zeigt die unterschiedliche Zeugeneignung von Kleinkindern im Alter bis zu vier Jahren, von Vorschulkindern,

Kindern bis zu 10 Jahren und bis zu 14 Jahren deutlich auf. Danach gehen Wahrnehmung und Vorstellung bei Kleinstkindern noch weitgehend ineinander über. Das Kind kann noch nicht ausreichend differenzieren, ob eine Berührung am Geschlechtsteil oder an der oberen Innenseite des Oberschenkels stattgefunden hat, auch nicht, ob die Berührung zufällig, zur Pflege oder mit sexueller Absicht erfolgte. Bei Vorschulkindern im Alter von 4 – 6 Jahren vermischen sich häufig



reale Beobachtung und  
Fantasievorstellung noch  
miteinander. Kinder dieses Alters  
können Wesentliches und  
Unwesentliches, Vorgestelltes und  
Erlebtes noch nicht voneinander  
trennen.

Neben dem Wortschatz und dem  
Begriffsverständnis ist auch das  
Frageverständnis zu prüfen[186].

### **543 Erzählstil.** *Greuel*[187]

erläutert, dass „auf dem  
Hintergrund von z. B. ethnisch,  
sozio-demographisch oder

religiös bedingten  
Sozialisationserfahrungen sehr  
unterschiedliche Erzählstile zu  
erwarten sind. Insofern ist für die  
Bewertung der Aussagequalität im  
Einzelfall unerlässlich, zunächst  
den individuellen Erzählstil als  
Baseline zu erheben, auf deren  
Hintergrund dann erst der  
Ausprägungsgrad der einzelnen  
aussagepsychologischen  
Qualitätsmerkmale eingeschätzt  
werden kann“.

Besonderheiten gelten bei der  
Exploration fremdsprachiger  
Zeugen. Neben

Verständigungsfragen können auch sozio-kulturelle Besonderheiten auf die Aussagebereitschaft Einfluss haben[188].

## **c) Erheblich intelligenzgeminderte Personen**

**544** Erheblich intelligenzgeminderte Personen können auch Aussagen über für sie relevante Erlebnisse machen. *Volbert*[189] verweist auf Untersuchungen hin, wonach solche Aussagen aber „weniger

detailliert, stärker von situativen und subjektiven Gegebenheiten beeinflusst“ sind und „eine erhöhte Anfälligkeit gegenüber suggestiven Einflüssen“ besteht. Ihre Angaben sind weniger vollständig und genau als Aussagen Erwachsener.

## **d) Psychische Auffälligkeiten**

**545** Störungen in der Wiedergabe des Gespeicherten können ihre Ursache z. B. in organischen Psychosyndromen oder in

Psychosen haben[190].

Organische Psychosyndrome kennzeichnen sich z. B. durch längere Antwortlatenzen oder dem Gefühl, „es liegt mir auf der Zunge“.

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › VI › 4.  
Untersuchungsmethoden

---

## 4. Untersuchungsmethoden

**546** *Greuel et al.*[191] erläutern, bei der Überprüfung der individuellen Leistungsfähigkeiten

geht es darum, „ob der Zeuge über die notwendigen intellektuellen und kognitiven Grundvoraussetzungen verfügt, die zur Erstattung einer gerichtsverwertbaren Aussage erforderlich sind (...). Zum anderen geht es aber auch um die Frage, inwieweit ein Zeuge von seinem Leistungspotential überhaupt dazu in der Lage ist, eine einer komplexen Falschaussage entsprechende kognitive Leistung zu vollbringen.“

**547** *Greuel et al.* [192] prüfen „die Ausprägung der kognitiven Leistungsfunktionseinschränkungen anhand von vier Leitfragen:

**548**

### **Prüfung möglicher Einschränkungen der Leistungsfunktionen**

- War der Zeuge aufgrund seiner persönlichen Voraussetzungen in der Lage, den in Frage stehenden Sachverhalt wahrzunehmen?
-

Ist der Zeuge in der Lage,  
den in Frage stehenden  
Sachverhalt zu erinnern?

- Ist der Zeuge in der Lage,  
verständlich Auskunft über  
den in Frage stehenden  
Sachverhalt zu geben?
- Ist der Zeuge in der Lage,  
zwischen erlebnisbezogener  
und nicht erlebnisbezogener  
Darstellung zu  
unterscheiden?



Grundsatzentscheidung zu  
aussagepsychologischen  
Gutachten zur Aussagekompetenz  
ausgeführt:

**BGH [1 StR 618/98]**

„Im Wege der  
Kompetenzanalyse ist zu prüfen,  
ob eine so gefundene  
Aussagequalität namentlich  
durch sog. Parallelerlebnisse  
oder reine Erfindung erklärbar  
sein könnte. Dazu bedarf es der  
Beurteilung der persönlichen  
Kompetenz der aussagenden  
Person, insbesondere seiner

allgemeinen und sprachlichen intellektuellen Leistungsfähigkeit sowie seiner Kenntnisse in bezug auf den Bereich, dem der erhobene Tatvorwurf zuzurechnen ist (z. B. Sexualdelikte).

Die daher unter Berücksichtigung des konkreten Tatvorwurfs vorzunehmende Prüfung dieser Fähigkeiten einschließlich eventueller aussagerelevanter Besonderheiten der Persönlichkeitsentwicklung des Untersuchten (etwa

Selbstwertprobleme,  
gesteigertes Geltungsbedürfnis)  
erfolgt üblicherweise mit den  
allgemeinen Methoden  
psychologischer Diagnostik  
(z. B. Befragung, Beobachtung,  
Tests, Fragebögen). Deren  
Auswahl fällt wie dargelegt  
zwar grundsätzlich in die  
Zuständigkeit des  
Sachverständigen, so daß im  
Einzelfall auch der Einsatz sog.  
projektiver Verfahren  
hinzunehmen sein mag.“

Zur Diagnostik heißt es in der *Grundsatzentscheidung*<sup>[194]</sup> weiter:

**BGH [1 StR 618/98]**

„Der Sachverständige hat aber dabei stets den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu beachten.

Die Prüfung erfolgt üblicherweise mit den allgemeinen Methoden psychologischer Diagnostik, z. B.: Befragung, Beobachtung, Tests, Fragebögen“.

*Jansen/Kluck*[195] schlagen vor, die Prüfung der Aussagekompetenz, die mit Hilfe diagnostischer Gespräche geführt wird, auf Tonband aufzuzeichnen.

Bei der persönlichkeitsbezogenen Diagnostik geht es um die „Erfassung aussagenaher kognitiver Leistungseigenarten“.

## **a) Testverfahren**

**550** Manche Sachverständige verwenden Testverfahren. Zu ihnen gehören Intelligenztests,

Entwicklungs- und allgemeine  
Leistungsverfahren wie auch  
Persönlichkeitsentfaltungsverfahre  
die sog. projektiven Verfahren,  
die in ihrer Aussagekraft  
umstritten sind. Genauere  
Beschreibungen der Verfahren  
finden sich z. B. bei  
*Brickenkamp*.

Der *BGH* hat in seiner  
Grundsatzentscheidung<sup>[196]</sup> zur  
Anwendung von Test- und  
Untersuchungsverfahren  
klargestellt:

**BGH [1 StR 618/98]**

„Bei der Begutachtung hat sich ein Sachverständiger ausschließlich methodischer Mittel zu bedienen, die dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand gerecht werden (Steller MschrKrim 1988, 16, 24).

Die eingesetzten Test- und Untersuchungsverfahren müssen zudem durch die gebildeten Hypothesen indiziert, d. h. geeignet sein, zu deren Überprüfung beizutragen. Existieren mehrere anerkannte

und indizierte Testverfahren, so steht deren Auswahl allerdings in seinem pflichtgemäßen Ermessen.

Daß der Sachverständige einen bestimmten Test, der ihm zur Verfügung steht, nicht anwendet, weil er ihn nicht für erforderlich hält, zeigt daher grundsätzlich nicht, daß seine Sachkunde zweifelhaft ist (BGH StV 1989, 141; BGH bei Pfeiffer NStZ 1982, 188, 189; BGH, Urt. vom 21. September 1965 1 StR 269/65). Vielmehr bleibt es dem Sachverständigen überlassen,



auf welchem Weg und auf welchen Grundlagen er sein Gutachten erarbeitet (st. Rspr.; BGH JZ 1969, 437; BGH NJW 1970, 1242, 1243 m. w. N.; BGH StV 1989, 141).“

Man kann den Eindruck gewinnen, dass seit der Grundsatzentscheidung im Jahre 1999 die Anwendung von Testverfahren in den letzten Jahren etwas abgenommen bzw. nur noch von einem kleinen Kreis der Sachverständigen angewendet wird. Regelmäßig kommt es noch

zur Anwendung von Intelligenztests, die jedoch unter dem Vorbehalt stehen, dass sie die Aussageintelligenz gar nicht erfassen. Andere Testverfahren werden regelmäßig nicht hypothesenbezogen ausgewählt und ausgewertet. Eine solche Anwendung ist unzulässig, da das Testen nur im Rahmen der Begutachtung der konkreten Aussage und nicht der davon unabhängigen allgemeinen Persönlichkeit des Zeugen statthaft ist.

## **Hinweis:**

Manche Sachverständige versuchen diese Problematik zu umgehen, indem sie selbstkreierte Verfahren anwenden, die sie nicht als Tests bezeichnen, und meinen, so die Gütekriterien unterlaufen zu dürfen. Manche Sachverständige versuchen über die mangelnde Qualität solcher Verfahren durch Behauptungen, das Verfahren sei nur „zurückhaltend“ angewendet bzw. ausgewertet worden, es sei nicht das gesamte Testverfahren,

sondern nur einige wenige Subtests zur Anwendung gekommen oder es handele sich um eine bloße Explorationshilfe, über den fehlenden Bezug zu der im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbeurteilung der Aussage zu überprüfenden jeweiligen Hypothese hinwegzutäuschen. Auch das Abkürzen von derlei Verfahren mit wenigen Großbuchstaben soll offensichtlich den Anschein von Wissenschaftlichkeit vermitteln, den die Verfahren nicht haben.

---

*Westhoff/Kluck*[197] machen deutlich, dass Gutachter bei jedem Verfahren, das sie anwenden wollen, zunächst zu fragen haben, „ob sie die hierzu notwendigen Annahmen aus der zugrundeliegenden Theorie und der entsprechenden empirischen Forschung heraus gut begründen können“.

*Köhnken*[198] empfiehlt, den „Gutachter nach wissenschaftlichen Belegen für die Validität (und zwar nicht irgendeiner, sondern der auf die zu prüfende Hypothese

bezogenen) des von ihm verwendeten Verfahrens zu fragen. Kann diese nicht angegeben werden, ist das diagnostische Verfahren unbrauchbar“.

---

## **Hinweis:**

Es lohnt sich in fast allen Fällen für den Strafruristen, sich mit verwendeten „Testverfahren“ konkret zu befassen, da schon ihre Anwendbarkeit in den meisten Fällen zweifelhaft ist. Die Verfahren prüfen die zu untersuchenden Fähigkeiten, Eigenarten und Besonderheiten

der Zeugen nicht einmal im Ansatz. Deshalb ist zunächst die Zielrichtung des Untersuchungsverfahrens sorgfältig zu prüfen.[\[199\]](#) Wenn man zu den genannten Verfahren die Unterlagen einsieht, vermittelt sich auch dem psychologischen Laien oft schnell ein Bild davon, dass solche Verfahren im besten Fall überflüssig, denn nicht indiziert, im schlechtesten Fall persönlichkeitsverletzend für den Probanden sind.

---

*Westhoff/Kluck* befassen sich in dem Standardlehrbuch „Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen“ ausführlich mit Testverfahren und deren Auswertung.

**551** *Eisenberg*[200] erläutert: „Die Qualität psychologischer Testverfahren bestimmt sich vor allem durch die Güte ihrer Messeigenschaften und durch Umfang und Differenziertheit ihrer Normierung. Zentrale Gütekriterien sind *Objektivität* (Unabhängigkeit der Testergebnisse



von der untersuchenden Person, relevant insbesondere bei solchen Tests, deren Auswertung bereits interpretative Schritte erfordert), *Reliabilität* (Zuverlässigkeit bzw. Genauigkeit der Messung) und *Validität* (Maßstab der theoretischen Fundierung, der angibt, inwieweit ein Test auch tatsächlich das misst, was er zu messen beabsichtigt).“[\[201\]](#)

**552** *Kluck* in Jansen/Kluck[\[202\]](#) erläutert: „Die Entscheidung des BGH zwingt den Sachverständigen zukünftig, nicht

nur die zu überprüfende Hypothese zu benennen, sondern auch darzulegen, in welcher Weise das zu deren Überprüfung gewählte Untersuchungsverfahren geeignet ist (Westhoff & Kluck, 1998, S. 62 ff., S. 240, S. 252f.). Bei der Auswahl von diagnostischen Verfahren ist darauf zu achten, daß die jeweils für Fragestellung bzw. Hypothesen objektivsten, zuverlässigsten und validesten Verfahren verwendet werden.“ Leider realisiert sich diese Prognose nicht in allen Verfahren,

da sich die Strafjustiz insgesamt nicht hinreichend mit psychologischen Testverfahren befasst.

## **aa) Projektive Verfahren**

**553** Bei projektiven Verfahren handelt es sich um sog. Persönlichkeits-Entfaltungsverfahren. Das sind Verfahren, bei denen dem Probanden mehrdeutiges Reizmaterial (z. B. Bildtafeln, Zeichnungen) vorgelegt wird, die das Gestaltungsbedürfnis anregen

und damit unbewusste  
Projektionen hervorlocken soll.

Im Gegensatz zu sog.  
psychometrischen Testverfahren,  
bei denen eine Messung, also eine  
quantitative Erfassung und  
Beschreibung psychischer  
Merkmale angestrebt wird, zielen  
projektive Tests darauf ab,  
„qualitative psychische Strukturen  
in Form einer Projektierung  
unbewußter Ängste, Einstellungen  
und Vorstellungen bei  
Testpersonen (hier: der Kinder)  
zu erfassen“. Ob dieses Ziel  
tatsächlich erreicht wird, ist –

wie das gesamte  
„Projektionskonzept“ – bisher  
wissenschaftlich höchst  
umstritten.[\[203\]](#)

Allen projektiven Verfahren ist  
gemein,

- dass der Proband nicht  
erkennen kann, wie seine  
jeweilige Reaktion wie z. B.  
seine Deutung der einzelnen  
Tintenkleckse oder die  
erfundene Geschichte gewertet  
wird;

so soll ausgeschlossen  
werden, dass der Proband die

Tendenz der Fragestellung erkennt und seine Antworten entsprechend darauf ausrichtet. Ansatz eines jeden solchen Verfahrens ist es, anhand der Art der Reaktionen auf das Reizmaterial Hinweise auf Einstellung, Ängste, Bedürfnisse und dominierende Persönlichkeitsmerkmale zu erlangen[204];

- dass Angaben, die auf der Fantasieebene gemacht werden, als eigenes inneres

Erleben, als eigene  
Bedürfnisse und Konflikte des  
Probanden verstanden  
werden.

Da die Auswertung dieser  
Verfahren keinem festgelegten  
Kriterium unterliegt, sondern von  
der Erfahrung des Gutachters und  
damit von einem hohen Ausmaß  
subjektiver  
Interpretationszufälligkeiten lebt,  
ist sie damit höchst spekulativ und  
durch einen weiteren

Sachverständigen nicht überprüfbar[205].

Kritisch äußern sich auch *Lilienfeld/Wood/Garb*[206] zu projektiven Verfahren.

**554** Zu den häufig verwendeten projektiven Verfahren gehören beispielsweise der Rohrschacht-Test, der Thematische Apperception Test (TAT), der Children's Apperception Test (CAT), der Rosenzweig Picture-Frustration Test (PFT), der Wartegg-Test und der Baum-Test.



## 555 **Rohrschach- Formdeuteversuch.**[\[207\]](#)

Am bekanntesten ist der Rorschach-Formdeuteversuch, der auch als sog.

Tintenklecksverfahren bekannt wurde. Nach *Arntzen*[\[208\]](#) bringt der Rohrschach-Test Befunde, die mit Aussageleistungen wenig bis gar nichts zu tun haben.

*Lilienfeld/Wood/Garb*[\[209\]](#)

erläutern, dass sich der Rohrschach-Test nicht besonders gut zur Diagnose der meisten psychiatrischen Krankheitsbilder

eignet; ebenso nicht zur Feststellung einer Neigung zur Gewalttätigkeit, kriminellern Verhalten und Störungen der Impulskontrolle.

**556 TAT bzw. CAT.** [210] Bei dem TAT bzw. CAT handelt es sich um Schwarzweiß-Zeichnungen, anhand derer der Proband möglichst dramatische Geschichten erfinden soll. Nach *Lilienfeld/Wood/Garb* [211] erlaubt der TAT nur begrenzt, Verhalten vorherzusagen. „Im Übrigen fehlen dem Verfahren Normwerte,

daher sind sie für den Einsatz außerhalb der Forschung ohnehin noch nicht geeignet.“

**557 Wartegg-Zeichentest, Baum-Test.** Der Wartegg- und der Baum-Test sind Zeichentests. Sie weisen Mängel in den Gütekriterien auf. Das hat der *BGH*[\[212\]](#) in seiner Grundsatzentscheidung klargestellt.

**558 Sceno-Test.** *Panhuysen*[\[213\]](#) setzt sich kritisch mit der

Vereinbarkeit projektiver  
Verfahren mit § 136a StPO am  
Beispiel des Sceno-Tests  
auseinander. *Köhnken* hält den  
Sceno-Test[214] als

Explorationshilfe für geeignet,  
jedoch dürfen die Äußerungen des  
Kindes nicht tiefenpsychologisch  
interpretiert werden. Der Test  
könnte nur dazu dienen, „mit dem  
Kind ins Gespräch zu kommen  
und sich möglicherweise mittels  
Demonstration schwer  
verbalisierbare Sachverhalte  
erläutern zu lassen“.

**559** Zu beachten ist weiter, dass sich die meisten der projektiven Verfahren nur auf den gegenwärtigen Zeitpunkt, in dem das „Test“-Verfahren mit dem Probanden durchgeführt wird, bezieht. Strafrechtlich relevante Fragen beziehen sich aber meist auf zurückliegende Zeitpunkte, so dass in solchen Fällen der Prüfungsansatz auch von daher zweifelhaft ist.

**560** Die Verwendung projektiver Verfahren als diagnostische

Hilfsmittel im forensischen Bereich ist höchst problematisch.

Nach *BGH*[215] ist, da der Sachverständige grundsätzlich über die Auswahl der Verfahren entscheidet, „im Einzelfall auch der Einsatz sog. projektiver Verfahren hinzunehmen“.

Projektive Verfahren können nach *Schade/Erben/Schade*[216] allenfalls Anlass sein, die Hypothese eines sexuellen Missbrauchs zu stützen – mehr aber auch nicht. *Endres*[217] betont, dass „das Verhältnis von

erlebter Realität, psychischer Verarbeitung und simuliertem Ausdruck ... viel zu vielschichtig (sei; d.A.), als daß eine eindimensionale Deutung mehr als vordergründige Plausibilität beanspruchen könnte“.

## **bb) Standardisierte Verfahren**

**561 Leistungstests.** Nach *Köhnken* werden Leistungstests „zur Erfassung der kognitiven Fähigkeiten ... vorgegeben, um u. a. beurteilen zu können, wie gut

ein Zeuge Informationen verarbeiten, behalten und verbal reproduzieren kann, zu welchen Phantasieleistungen er fähig wäre usw. Weitere Anhaltspunkte zu spezifischen kognitiven Fähigkeiten lassen sich aus dem Verbalverhalten in der Exploration sowie den Leistungen in informellen Verhaltensproben (z. B. zur Güte der Erinnerung länger zurückliegender Ereignisse) entnehmen“.

**562 Intelligenztest.** Vielfach verwenden Sachverständige zur



Abklärung des allgemeinen  
intellektuellen

Leistungsvermögens des Zeugen  
einen Intelligenztest.

*Steller*[\[218\]](#) referiert über

„Fehlvorstellungen der

Psychologie“, wonach

Zielvorstellung der

Intelligenztestentwicklung war,

„die intellektuelle

Leistungsfähigkeit eines

Menschen umfassend zu

beschreiben, zu vermessen“ und

die Entwicklung eines

Intelligenztestes mit der Kreation

eines Intelligenzquotienten zu

verbinden. „Als Endergebnis verschiedener Leistungstestungen wird ein Intelligenzquotient bestimmt. Obwohl dieser lediglich ein arithmetisches Mittel aus sehr unterschiedlichen Teilleistungen darstellt.“ Man besitzt keinen IQ, sondern man bekommt ihn zugeschrieben. „ ... – im Falle mehrfacher Testungen mit unterschiedlichen Verfahren können durchaus IQ-Attributionen unterschiedlicher Höhe erfolgen.“

Überwiegender Ansicht nach kann auf den Intelligenztest verzichtet

werden, vgl. *Greuel et al.* [219]

## **563 „Aussageintelligenz“.**

*Arntzen* [220] führt dazu aus: „Es erübrigt sich bei Glaubwürdigkeitsüberprüfungen die Feststellungen eines sog. Intelligenzquotienten nach unseren Erfahrungen völlig; er kann in vielen Fällen sogar irreführen. Bei den entsprechenden Verfahren werden offenbar die Faktoren zu unvollständig erfaßt, welche die ‚Aussageintelligenz‘, wie wir sie nennen möchten, ausmachen. Erhebliche Diskrepanzen fanden

wir in dieser Hinsicht besonders bei Zeugen, die Schulen für lernbehinderte Kinder besuchten. Bei einem Intelligenzquotienten von ca. 70 zeigten viele von ihnen doch eine intakte Aussagetüchtigkeit, weil sie gute Beobachter waren, ein zuverlässiges Erlebnisgedächtnis hatten und Erinnerungen nicht durch Denkprozesse (Schlußfolgerungen) anreicherten oder veränderten. Der Intelligenzquotient vermittelte also kein Bild von ihrer Aussageintelligenz – was nicht

verwunderlich ist, da die Tests zur Errechnung des Intelligenzquotienten unter völlig anderen Aspekten konstruiert worden sind.“

Nach *Greuel*[\[221\]](#) kommt es „auf die Erfassung der gedanklichen Flexibilität im Rahmen einer (unsystematisch angelegten) Befragungssituation auf die Fähigkeit zur kombinatorischen Logik oder aber zu Perspektivenwechsel und Rollenübernahme an, die sich durch die kombinierte Anwendung von Exploration und

Verhaltensbeobachtung  
konstruktnäher erfassen lassen als  
durch klassische  
intelligenzdiagnostische  
Verfahren“.

Nach *Greuel et al.* [222] können  
klassische Intelligenztests  
Zusatzhinweise bei Drogenabusus  
für drogeninduzierte kognitive  
Beeinträchtigungen,  
neuropsychologische Screening-  
Verfahren Hinweise auf  
hirnorganische Störungen geben.

## **564 Fragebogentest.**

Persönlichkeitstests in Form von Fragebögen sind problematisch: „Diese können forensischen Ansprüchen allein nicht genügen, weil bei einzelnen Fragen nicht ausreichend zu klären ist, a) ob der Zeuge die Frage verstanden hat, b) ob er sich selbst genügend kennt, um die richtige Antwort geben zu können, c) ob die vorgelegten Antwortmöglichkeiten, die oft undifferenziert sind, auch die spezielle Antwort enthalten, die der Zeuge der Realität

entsprechend geben müsste, d) vor allem aber ob der Zeuge die zutreffende Antwort möglicherweise unterdrückt und statt dessen eine andere und somit unaufrichtige Antwort gibt, mit der er einen besseren Eindruck zu machen glaubt. (Der Einbau einer ‚Lügenskala‘ stellt keine genügende Absicherung dar.)“.

[223]

*Westhoff/Kluck*[224] ergänzen: „Es bleibt bei dem Problem der Fälschbarkeit von Antworten in Fragebögen für die diagnostische Praxis bis heute nur eine



Feststellung: Wer Fragebogen verstehen kann, kann sie auch verfälschen.“

## **cc) Bildgebende Diagnostik und neuropsychologische Testverfahren**

**565** Zu Diagnostik führt *Nedopil*[\[225\]](#) aus: „Auch bei objektiv feststellbaren hirnorganischen Psychosyndromen kommt es oft zu Aggravationstendenzen, die eine genaue Einschätzung des

Ausmaßes der Störung allein aus den Angaben des Patienten und den klinisch erhobenen Befunden schwierig machen. Hierzu bedarf es einer Reihe von Zusatzuntersuchungen: Sowohl neurologische Ausfälle wie positive Befunde im Elektroenzephalogramm, in der Computer- und Kernspintomographie können die hirnorganische Ursache der Symptomatik belegen. Die Testpsychologie hat eine große Anzahl von Verfahren entwickelt, um organisch bedingte

Leistungsdefizite quantitativ genau zu erfassen.“ [226]

Liegt das Geschehen, zu dem der Zeuge bekunden soll, zeitlich zurück, so ist zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt die bildgebende Zusatzdiagnostik ausgeführt wurde, um beurteilen zu können, ob sie auch über den fraglichen Zeitpunkt Auskunft geben kann. Gleiches gilt, wenn die z. B. EEG oder CCT erst während der Begutachtung angefertigt werden.

Testverfahren werden meist nicht im Einzelnen dargestellt. Vielfach finden sich in Krankenunterlagen nur Stellungnahmen, in denen die Untersuchungsergebnisse zusammengefasst bewertet werden. Meist enthalten sie keine Beschreibungen, sondern nur Bewertungen.

Auch die Auswertung der bildgebenden Verfahren wird vielfach nur kurz dokumentiert.

Fehlt es aber an der Beschreibung, so kann fraglich sein, ob das Ergebnis in Bezug zu

der forensisch relevanten Fragestellung gesetzt werden kann.

## **dd) Prüfung der Übertragbarkeit der Testergebnisse auf die konkrete Aussage**

**566** Bei den Prüfungen der Zeugenkompetenz kann fraglich sein, ob die gewonnenen Testergebnisse auf die konkrete Aussagesituation überhaupt übertragbar sind.

*Undeutsch*[227] kritisiert: „Die von manchen Sachverständigen durchgeführten ‚Merkproben‘, ‚Phantasie-, Suggestibilitätsprüfungen‘ und ‚sexuale Aufklärungsexploration‘ sind wenig hilfreich, weil sie nur die in der Prüfungssituation erbrachten Reaktionen und Leistungen erfassen.“

## **b) Überprüfung der Fantasiefähigkeit**

**567** Berichtet der Zeuge über Erlebtes oder hat der Zeuge die Angaben

zu dem vermeintlichen Geschehen erfunden? Dieses ist eine zentrale Frage der Glaubhaftigkeitsbegutachtung (neben z. B. der später noch zu erörternden, ob dem Zeugen die Antwort auch suggeriert sein könnte). Dazu prüft der Sachverständige häufig die Fantasiefähigkeit des Zeugen. Hat der Zeuge nur eine geringe Fantasiebegabung, kann er auch die Aussage zu dem vermeintlichen Geschehen nicht erfunden haben – so eine vielfach in Gutachten anzutreffende, oft

aber auch fehlerhafte  
Bewertung[228].

**568** Insgesamt ist schon der Begriff der „Fantasiebegabung“ im vorliegenden Zusammenhang problematisch:

- Das Konzept ist nicht hinreichend definiert und liefert daher keinen Beitrag zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit;
- in Folge dessen liegen keine zuverlässigen und/oder



aussagekräftigen  
diagnostischen Verfahren  
dafür vor;

- die Bedeutung einer bestimmten Art und eines bestimmten Ausmaßes von Fantasiefähigkeit eines Zeugen in Bezug auf beliebige Themen lässt keine Generalisierung zu auf die Fähigkeit, sich Berichte über sexuelle Erlebnisse ausdenken zu denken. [229]

**569** Danach ist der Vorschlag von *Offe/Offe*,<sup>[230]</sup> Zeugen zu von ihnen generierten Fantasiegeschichten in gleicher Weise zu explorieren wie zu gesichert selbst Erlebtem und dann eine vergleichende Aussageanalyse anzustellen, kritisch zu sehen. Hierüber liegen bisher keine systematischen wissenschaftlichen Untersuchungen vor.

**570** Der *BGH*<sup>[231]</sup> führt in seiner Grundsatzentscheidung zur

Fantasieprüfung aus:

**BGH [1 StR 618/98]**

Zweck der Phantasieprüfung ist es, einen Vergleichsmaßstab dafür zu erhalten, ob „eine Person bei einer unzweifelhaft erfundenen Geschichte eine ebenso realistische, d. h. inhaltlich plausible und emotional getönte Darstellung erreichen kann, wie bei dem Bericht des behaupteten Sachverhalts.“

Bei der Phantasieprobe handelt es sich „um ein wissenschaftlich

eingeführtes Verfahren (vgl. Arntzen aaO S. 128 f.),  
wenngleich seine Aussagekraft  
jedenfalls angesichts der  
Detailarmut der Schilderungen  
der zu begutachtenden Zeugin  
gering sein mag (Gutachten Prof.  
Dr. Fiedler und Prof. Dr.  
Steller)“.

- 571** Die „Fantasieprobe“ ist jedoch in keiner Form publiziert. Eine exakte Dokumentation der untersuchten Fälle, der Beurteilungskriterien, der Validierungskriterien und des

Untersuchungsmaterials fehlt.

**572** *Kluck*[232] erläutert: „Vielfach verwenden Gutachter in der Praxis zur Prüfung der Fantasiefähigkeit als ‚Testmaterial‘ hierfür Bildtafeln des Thematischen Apperception Test (TAT, von Murray, 1943, 1991, 3. Aufl.), des Children’s Apperception Test (CAT, von Bellak & Bellak, 1955) oder auch des Thematischen Gestaltungstests (TGT (S) von Revers & Allesch (1985). Dabei ist jedoch in keiner Weise nachvollziehbar, in

welchem Zusammenhang die Vorlage dieser Bildtafeln mit den aussagepsychologisch zu prüfenden Merkmalen stehen soll: Die Entwicklung und Intention dieser Verfahren entstammt vielmehr dem Problemkreis klinisch-psychologischer Diagnostik der individuellen Verarbeitung intraindividuen, eventuell durchlebter Konflikte (vgl. Revers & Allesch, 1985, S. 25). Für den jeweiligen gesamten ‚Test‘ oder für einzelne Bildtafeln gibt es denn auch keine ‚Normen‘ dafür, was bei

derartigen Geschichten als eine durchschnittliche, überdurchschnittliche oder unterdurchschnittliche Fantasiefähigkeit einzustufen wäre.“

**573** Kritisch äußert sich *Kluck*[233] zu den von *Michaelis-Arntzen*[234] aufgezählten Auswertungskriterien für Fantasieprüfungen.

Die Ergebnisse solcher diagnostischer Vorgehensweisen – so *Undeutsch*[235] – ist um so weniger aussagekräftig, je mehr

die Testmaterialien sich in Art und Inhalt von dem fraglichen Sachverhalt unterscheiden.

Zu beachten ist, dass die Fantasieprüfung nicht wie ein projektiver Persönlichkeitstest behandelt werden darf, „indem vom Inhalt der berichteten Geschichten auf die persönliche Situation der Zeugin geschlossen wird“ [236].

## **574 Grenzen des Anwendungsbereiches der Fantasieprobe und**



**vergleichbarer  
Verfahren - z. B. bei  
Suggestibilität.** Zu den  
Grenzen des  
Anwendungsbereiches heißt es in  
der Grundsatzentscheidung des  
*BGH*[\[237\]](#):

**BGH [1 StR 618/98]**

„Phantasieproben dienen der  
Prüfung, ob eine Person bei  
einer unzweifelhaft erfundenen  
Geschichte eine ebenso  
realistische, d. h. inhaltlich  
plausible und emotional getönte  
Darstellung erreichen kann wie

bei dem Bericht des behaupteten Sachverhalts.

Daher reicht ein solches Verfahren nach seiner Konzeption nicht aus, um die Möglichkeit einer durch Dritte induzierten Aussage zu prüfen. Denn bei Suggestibilität handelt es sich nicht um ein situationsübergreifendes, persönlichkeitspezifisches Konstrukt, sondern um ein Phänomen, das nach heutigem Kenntnisstand durch eine Reihe von kognitiven und

sozialpsychologischen  
Mechanismen beeinflußt wird.“

Einen „Suggestionstest“ zu entwickeln, der für die Glaubhaftigkeitsbegutachtung hinreichend verlässlich und valide wäre, ist in der wissenschaftlichen Forschung bisher nicht gelungen, so dass eine testbasierte Prüfung der „Suggestibilität“ oder des „Suggestionswiderstandes“ nicht möglich ist.[\[238\]](#)

## **c) Überprüfung der**

# Erinnerungsfähigkeit

**575** Die Überprüfung der Gedächtnisfunktionen gehört zur Beurteilung, ob der Zeuge eine verwertbare Aussage machen kann.

Um die Erinnerungsleistung des Zeugen zu beurteilen, fragen Sachverständige nach Geschehnissen im Zeitraum des in Rede stehenden Geschehen, das ähnlich bedeutsam für den Zeugen gewesen ist wie das vermeintlich Erlebte.

**576 Gedächtnistest.** Nicht jeder Test ist für aussagepsychologische Begutachtungszwecke geeignet. In Strafverfahren geht es meist nicht um das Kurz-, sondern um das Mittel- bzw. Langzeitgedächtnis. Dementsprechend sollte der Test längere Zeiträume umfassen.[239]

Nach *Greuel et al.* [240], „kommt auch bei der Prüfung der Erinnerungsfähigkeit standardisierten Gedächtnistests bzw. Untertests einer größeren Testbatterie nur nachgeordnete

Bedeutung zu, da die für Zeugenaussagen relevanten Funktionen des episodischen bzw. autobiographischen Gedächtnisses von den Standardtests überwiegend nicht erfaßt werden“. Zudem geben Testverfahren immer nur Auskunft über das Leistungspotential zum Zeitpunkt der Testung.

- 577** Vielfach prüfen Sachverständige die Erinnerungsfähigkeit an Hand von Verfahren wie der sog. „Verbalmerkprobe“ oder „Selbstbildnis“.

Der *BGH*<sup>[241]</sup> hat bestätigt, dass die „Verbalmerkprobe“ und das „Selbstbildnis“ als Standardverfahren zur Prüfung der Gedächtnisfähigkeit nicht eingeführt sind.

Eine Bewertung, ob der Einsatz dieser Verfahren gegen anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse verstößt, hat der *BGH* in der Grundsatzentscheidung nicht abschließend vorgenommen, da Angaben zu deren Grundlagen, Methodik und konkreter Durchführung im Gutachten fehlen. Sie sind in

wissenschaftlich hinreichender Form nicht veröffentlicht[242].

## **d) Deliktspezifische Kenntnisse des Zeugen - Sexualanamnese**

**578 Kindliche Zeugen.** Bei Verfahren des sexuellen Missbrauchs werden kindliche Zeugen nach ihren sexuellen Kenntnissen befragt, um z. B. zu erfahren, welche Begriffe sie für die Geschlechtsteile verwenden,



ob sie z. B. sexuell motivierte Berührungen von reinen Waschvorgängen[243] unterscheiden können, ob sie bereits eigene sexuelle Erfahrungen, z. B. im Spiel mit anderen Kindern, oder bei älteren Kindern auch schon mit Erwachsenen, gemacht haben.

Interessant sind die Ausführungen bei *Undeutsch*[244], die die Bedeutung der Prüfung sexueller Erfahrung von Zeugen in Sittlichkeitsprozessen aus historischer Sicht deutlich machen.

In früheren Jahren wurde der Zeitraum der Pubertät auch als Phase diskutiert, in der normalen Jugendlichen die Realitätskontrolle abhanden kommen soll[245]. Kritisch ist dazu anzumerken, dass man heute aufgrund neuerer Forschungsergebnisse[246] auch schon jüngeren Kindern zubilligt, zwischen Fantasiertem und Erlebtem unterscheiden zu können. In der modernen Literatur wird dieser Gesichtspunkt denn auch nicht mehr diskutiert.

Ab der 3. bis 4. Klasse wird man davon ausgehen können, dass Kinder Aufklärungsunterricht in der Schule erhalten und insgesamt mehr Einblick in den Sexualbereich haben. Dieses würde die Konstruktion einer Falschaussage erleichtern. Auch können sie in diesem Alter anderweitige Erlebnisse leichter auf den Beschuldigten übertragen.

Inwieweit das Geltungsbedürfnis in dieser Entwicklungsphase, Scham oder ein Sich-Nichteingestehen-Wollen eines eigenen aktiven sexuellen

Verhaltens gegenüber sich selbst oder anderen für die Aussage eine Rolle spielt, ist bei der Motivationsanalyse zu prüfen.

Der *BGH*<sup>[247]</sup> führt in der Grundsatzentscheidung dazu aus:

**BGH [1 StR 618/98]**

„Eine Sexualanamnese ist zwar nicht generell bei jeder Glaubhaftigkeitsbegutachtung bedeutsam. Vielmehr handelt es sich auch bei ihr um eine Untersuchungsmethode, deren Anwendung im pflichtgemäßen Ermessen des Sachverständigen

steht (BGH, Urt. vom 26. Oktober 1993 1 StR 401/93). Geht es aber um die Frage, ob ein Zeuge den Vorwurf an ihm begangener Sexualdelikte zutreffend erhebt, ist regelmäßig die Einschätzung seiner sexualbezogenen Kenntnisse und Erfahrungen notwendig (Gutachten Prof. Dr Fiedler und Prof. Dr. Steller; s. auch Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage 3. Aufl. S. 130; Venzlaff in: Venzlaff aaO S. 131). Dies gilt zumindest bei Zeugen, bei denen etwa aufgrund

ihres Alters entsprechendes Wissen nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann (Steller/Volbert aaO S. 23 f.).“

*Steller*<sup>[248]</sup> erläutert:

„Entwicklungspsychologische Befunde zeigen, daß das Sexualwissen von Vorschulkindern noch ganz auf den Reproduktionsvorgang beschränkt ist, auch ihr Interesse ist auf diesen Bereich fokussiert. Geschlechtliche Handlungen (sexuelle Interaktionen) sind weder Gegenstand des Wissens

noch des Interesses von sehr jungen Kindern (Volbert/Homburg)[\[249\]](#). Auch bei erwachsenen Zeuginnen kann die Befragung zu Sexualerfahrungen und die Einstellung zur Sexualität für die Aussage von Belang sein.“

e)

## **Suggestibilitätsprüfung**

**579** *Köhnken*[\[250\]](#) erläutert, dass manche Gutachter sog. Suggestionstests durchführen, indem sie einige Suggestivfragen stellen, „die falsche Informationen

transportieren sollen. Im weiteren Verlauf der Exploration wird noch einmal nach diesen Sachverhalten gefragt. Wenn der Zeuge der Suggestion widersteht, d. h. die nahegelegten Informationen nicht übernommen hat, wird auf eine geringe Suggestibilität (d. h. Anfälligkeit für eine suggestive Beeinflussung) geschlossen. Die Hypothese einer suggestiven Beeinflussung als Quelle der Aussage wird dann unter Hinweis auf den festgestellten Suggestionswiderstand zurückgewiesen.



Aufgrund der bisher vorliegenden Forschungsergebnisse zur Suggestibilität als ein stabiles Persönlichkeitsmerkmal hat diese Methode selbst im günstigsten Fall nur einen sehr begrenzten diagnostischen Wert.“

**580**

*Köhnken*[251]

**Suggestibilität ist kein stabiles Persönlichkeitsmerkmal kein „Charakterzug“.**

**Kindliche Zeugen.**

*Scholz*[252] beschreibt, dass

insbesondere von Kindern im Vorschulalter Informationen akzeptiert werden, „obwohl sich das Kind bewusst ist, dass seine Aussage nicht mit dem tatsächlichen Ablauf des Geschehens übereinstimmt. Somit muss die Erinnerung an das Originalereignis nicht unbedingt verändert werden, damit ein nicht-glaubhafter Personalbeweis entstehen kann. Kinder können von dem inkriminierten Sachverhalt mehrere, verschiedene Versionen liefern, ohne dass Merkmale einer

akzentuierten Persönlichkeit oder gar pathologische Entwicklungsbedingungen vorliegen.“

„Generell sind jüngere Kinder anfälliger als ältere Kinder und Erwachsene. Ebenso sind intellektuell schwächer begabte Personen stärker gefährdet als Zeugen mit besseren kognitiven Fähigkeiten. Im Einzelfall können aber auch gut begabte Erwachsene einer suggestiven Beeinflussung unterliegen, ebenso wie umgekehrt lernbehinderte Kinder trotz suggestiver Befragungen

korrekte Angaben machen  
können.“[253]

## f) Fallneutrale Exploration

**581** *Greuel*[254] stellt Leistungsarten dar, die in einer fallneutralen Exploration in der Regel zu überprüfen sind:

- |                                  |                   |
|----------------------------------|-------------------|
| • „Aussageintelligenz“,          | • Sozio-kulturell |
| • Autobiographisches Gedächtnis, | • „Narrationsge   |
| • Sprachverhalten,               | • Sexualwissen    |
|                                  | • Compliance,     |

- Begriffsverständnis,
- Suggestibilität
- Frageverständnis,

„Anhaltspunkte für die Beurteilung der Aussagetüchtigkeit, der individuellen ‚Baseline‘ des Aussageverhaltens, aber auch zur reflexiven Kontrolle des diagnostischen Geschehens selbst“[\[255\]](#), können auch aus der **freien Verhaltenbeobachtung** gewonnen werden. Hieraus gewinnt man Informationen über:

- Kooperationsbereitschaft der Person,
- Erinnerungskritik der Person,
- Intellektuelle Flexibilität,
- Konzentrationsfähigkeit,
- Emotional Belastbar
- Aktivierung
- Sozialverh

## g) Begutachtungsrelevante Zeiträume

**582** Bei der Begutachtung der Zeugentüchtigkeit lautet die

Fragestellung – wie schon erläutert – ob der Zeuge das in Rede stehende Geschehen hinreichend wahrnehmen, es anschließend erinnern und wiedergeben kann.

Schwierig kann die Beurteilung sein, wenn der psychische Zustand zum Zeitpunkt des Geschehens ein anderer ist als zum Zeitpunkt der Begutachtung bzw. zum Zeitpunkt der Vernehmung.

## 583 **Hirnorganische Störungen.** *Nedopil*<sup>[256]</sup>

beschreibt die Symptomatik hirnorganischer Störungen wie folgt: „Die Symptomatik akuter, organisch bedingter Psychosyndrome hängt neben der Ursache auch vom Verlauf der Erkrankung ab. Akut einsetzende Noxen oder psychische Traumata führen in der Regel zu Bewusstseinstörungen, die von Somnolenz bis zum Koma reichen können und zu Störungen der Orientierung der Auffassung und des Denkens, welches völlig



verworren sein kann. Die akuten organischen Psychosyndrome ohne Bewusstseinsstörung werden nach Wieck (1956) als *Durchgangssyndrome* bezeichnet. In der forensischen Literatur kommen sie immer wieder als *geordnete Dämmerzustände* vor (Glatzel 1985). Für die akuten organischen Psychosyndrome bestehen nahezu immer amnestische Lücken, auch wenn sie nicht mit von außen beobachtbaren Bewusstseinsstörungen verbunden waren. Unter bestimmten

Umständen kommt es zu *deliranten Syndromen*, die durch Desorientiertheit, Gedächtnisstörungen, Wahrnehmungsstörungen – häufig im Sinne von illusionären Verkennungen und Halluzinationen (optisch und taktil) – Aufmerksamkeitsstörungen, Suggestibilität, psychomotorische Unruhe und durch vegetative Symptome wie Tachykardien und Veränderungen des Schlaf-Wach-Rhythmus gekennzeichnet sind.“

## **584 Psychosen.** *Greuel et al.* [\[257\]](#)

erläutern an Hand der Prüfung einer Psychose: „Problematisch ist die Begutachtung der Aussagetüchtigkeit bei Personen im Zustand vollständiger Remission oder mit nur leichten Residualsymptomen, während gerade erst bei einsetzenden oder blande (schubweise; d.A.) verlaufenden psychotischen Erkrankungen die Gefahr besteht, daß die Erkrankung im Begutachtungsprozeß nicht festgestellt wird. Für die Beurteilung der

Aussagetüchtigkeit ist daher auf jeden Fall eine möglichst vollständige psychopathologische Anamnese zu erstellen. Bei Symptommfreiheit zum Zeitpunkt der Begutachtung muß versucht werden, möglichst genaue Angaben über den Zustand des Zeugen zum Zeitpunkt des in Frage stehenden Vorfalls sowie im Zeitraum zwischen dem Geschehnis und der Zeugenbefragung zu erhalten. Dazu kann das Hinzuziehen der Angaben Dritter, wie etwa des behandelnden Arztes, notwendig

sein.“

Auch bei hirnorganisch Kranken kann die Begutachtung schwierig sein, wenn der Zeuge zum Zeitpunkt der Begutachtung symptomfrei ist, zum Zeitpunkt des fraglichen Geschehens aber an einer akuten hirnorganischen Störung gelitten hat.

Ähnliches gilt bei epilepsiekranken Zeugen, wenn sie sich während des in Rede stehenden Ereignisses in einem epileptischen Schub befunden haben[258].

Mit neuropsychologischen Testverfahren wird versucht, den Schweregrad organisch bedingter psychischer Leistungsfunktionsstörungen und auch Ausfälle zu erfassen. *Greuel et al*[\[259\]](#) erläutern, dass solche Testverfahren aber nicht die Prüfung der Aussagekompetenz entbehrllich machen: „Spezifische Formen von Gedächtnisstörungen, wie etwa retrograde oder anterograde Amnesien bei Schädel-Hirn-Trauma und psychogene Amnesien bei neurotischen Entwicklungen

führen selbstverständlich zum Ausschluß der Aussagetüchtigkeit, wenn nämlich das in Frage stehende Geschehen der Erinnerung nicht mehr zugänglich ist.“

**585 Schwachsinn.** *Leferenz*<sup>[260]</sup> erläutert: „Schwere Schwachsinngrade heben ebenfalls die Aussagetüchtigkeit auf oder schränken sie stark ein. Ob und inwieweit eine verwertbare Aussage überhaupt erhältlich ist, hängt weniger vom Intelligenzquotienten als von

einem Explorationsversuch ab, der schon deshalb angezeigt ist, weil aussagefähige Schwachsinnige durchaus zuverlässige Zeugen abgeben können.“

**586 Alkohol- und Drogenmissbrauch.** Hat der Zeuge zum Zeitpunkt des Geschehens, über das er als Zeuge berichten soll, Alkohol getrunken, ist danach zu fragen, ob es dadurch zu akuten Beeinträchtigungen der Wahrnehmung, des Bewusstseins



oder der Erinnerung gekommen ist. Dabei geht es um Situations- oder Personenverkennung, Wahrnehmungs- und Sinnestäuschungen[261].

Eine Prüfung allein der Alkoholkonzentration reicht in der Regel dazu nicht aus.

*Steller/Volbert* weisen darauf hin, dass das bei Gelegenheitstrinkern zu einer Überschätzung ihrer Leistungsfähigkeit, bei Gewohnheitstrinkern zu einer Unterschätzung führen kann[262].

Der Zustand zum Tatzeitpunkt ist genau zu beschreiben. Oft wird nur nach der Trinkmenge und der Trinkzeit, aber nicht die Beschreibung der Symptome erfragt. Dazu gehören auch Fragen nach der eigenen Einschätzung. Völlig nichtssagend ist aber z. B. der Prüfungsansatz: „Waren Sie damals noch ganz klar im Kopf?“ – das beschreibt nichts, sondern gibt vor, was erst geprüft werden soll.

Geht es um einmaligen oder seltenen Drogenkonsum, wird es nur in Extremfällen zu einer

Beeinträchtigung der Zeugentüchtigkeit kommen.

Anders kann es bei Intoxikationen oder Entzug sein[263]. Da es dann zu einer Einengung der Wahrnehmung auf bestimmte Reize kommen kann, ist bei der Begutachtung danach zu fragen, in welchem Zustand sich der Zeuge zum Zeitpunkt des Vorfalls und bei der Befragung befunden hat. Das kann ein großer Unterschied sein.

Zu Drogenabhängigen führt *Schlothauer*[264] aus: „Besonders aktuell geworden ist das Problem in letzter Zeit bei Zeugen, die der

Rauschgiftsucht verfallen sind. Hier ist die Beurteilung der Glaubwürdigkeit u. a. davon abhängig, ob der Zeuge bei seiner Aussage akut unter Einfluß von Drogen steht oder ob er unter einem Entzugssyndrom leidet; weiterhin sind hier Probleme der Persönlichkeitsveränderung beachtlich, weil chronische Drogenabhängigkeit zu autistischen Wesenszügen führt, der Drogenabhängige seine gesamte Umwelt also nur noch unter dem Gesichtspunkt der Drogenbeschaffung sieht (vgl.

hierzu Glatzel, StV 1981, 191 ff./192 f.). Unter diesen Umständen ist es zumindest unbefriedigend, wenn der BGH die Notwendigkeit der Zuziehung eines Sachverständigen beispielsweise mit folgender Begründung verneint: „Daß sich die geistig recht einfach strukturierte, zur Tatzeit 18 Jahre alte Zeugin B. wiederholt wegen Suizidversuchen bzw. Suizidgedanken in der geschlossenen Abteilung des Bezirkskrankenhauses G. befand und daß sie seit dem

13. Lebensjahr drogenabhängig war, sind für sich allein keine außergewöhnlichen Umstände, die der Strafkammer Veranlassung für die Zuziehung eines Sachverständigen geben mußten“.

## **h) Krankenakten**

**587** Zu prüfen ist, ob für den Zeitpunkt des Geschehens relevante Krankenunterlagen vorhanden sind. Das kann z. B. der Fall sein, wenn sich der Zeuge im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zur Begutachtung

in ärztlicher Behandlung befunden hat. Liegt die Behandlung zeitlich davor, kommt es darauf an, ob die Erkrankung zum Zeitpunkt des Geschehens noch andauert oder sie noch Auswirkungen auf den späteren Zeitpunkt hat.

Bei der Beurteilung von Krankenunterlagen ist zu berücksichtigen, dass diese nicht zum Zweck der Beweiserbringung im Strafverfahren erstellt worden sind und deshalb fraglich sein kann, ob sie zu der strafrechtlichen Frage überhaupt Auskunft geben können.

Im Ermittlungsverfahren werden dem Sachverständigen oft nur Krankenakten zur Verfügung gestellt. Eine Anhörung der behandelnden Ärzte selbst findet meist nicht statt.

Krankenunterlagen enthalten oft nur knappe medizinische Bewertungen. Im Strafverfahren wird es aber vielfach auch auf das Verhalten des Zeugen ankommen.

Sucht man nach Beschreibungen, können Pflegeberichte oft Aufschluss geben, da sie auch Zustandsbeschreibungen des Verhaltens enthalten.



Bei der Beantragung der Beiziehung der Krankenunterlagen ist – nach der Rechtsprechung – auf folgendes zu achten:

**588 Konkrete Bezeichnung der Unterlage.** Der Beiziehungsantrag muss sich auf eine bestimmt bezeichnete einzelne Urkunde beziehen<sup>[265]</sup>, so z. B.<sup>[266]</sup> auf

- ärztliche Untersuchungsbefunde,
- Berichte,

- Atteste,
- Laboruntersuchungen oder
- sonstige Testergebnisse,
- ärztliche Notizen über anamnestiche Daten, Verordnungen usw. des Hausarztes selbst oder zusätzlich konsultierter Fachärzte.

**589 Konkrete Beweisbehauptung.** Die Beweisbehauptung muss angeben,

- auf welche Tatsachen oder Umstände sich diese Annahme z. B. einer Alkoholabhängigkeit stützt,
- welcher Art die psychischen/psychosomatischer Erkrankungen des Zeugen sein sollen,
- wann und mit welcher Symptomatik sie aufgetreten sind und
- welche Auswirkungen sie auf den seelisch-geistigen Zustand des Zeugen, dessen

Wahrnehmungsfähigkeit oder seine Aussagekompetenz haben sollen[267].

**590 Beschlagnahme.** In den Entscheidungen des 3. Strafsenates[268] und des 4. Strafsenates[269] des *BGH* aus dem Jahr 1997 ist offen gelassen worden, ob generell Krankenunterlagen, die nicht den Beschuldigten, sondern einen Zeugen betreffen, dem Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 1 StPO und damit einem

Verwertungsverbot unterliegen.

**591 Verhältnismäßigkeit der Beschlagnahme.** Die Beschlagnahme der Krankenunterlagen ist gegen den Willen der Geschädigten und gegen den Willen des Arztes unverhältnismäßig „Ohne konkrete Beweisbehauptung und Tatsachengrundlage würde eine solche Maßnahme lediglich den Zweck verfolgen, der Ausforschung der Zeugin und dem vom Angekl. erhofften Auffinden von beweiserheblichen

Umständen zu dienen. Dies wäre im Hinblick auf die erdrückende Beweislage gegen den Angekl. mit der aus § 244 Abs. 2 StPO folgenden gerichtlichen Aufklärungspflicht allein nicht zu rechtfertigen“ [270].

Positiv ausgedrückt heißt es in der Entscheidung des 4. Strafsenates [271]: „...

Unverhältnismäßig ist der mit einer Beschlagnahme zu Beweis Zwecken verbundene Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen aber nur dann, wenn

diesem gegenüber den Bedürfnissen einer nach dem Rechtsstaatsprinzip gebotenen wirksamen Strafverfolgung und Verbrechensbekämpfung das größere Gewicht zukommt (vgl. BVerfGE 80, 367; BGHSt 34, 397, 401)“. Je nach Schwere der Tat ist jedoch eine Interessenabwägung mit den Belangen einer funktionierenden Rechtspflege vorzunehmen. Bei schwerer Kriminalität kann die Beschlagnahme zulässig sein[272].

# Anmerkungen

[1]

Vgl. statt vieler *Kluck* FPR 1995, 56 – für kindliche Zeugen.

[2]

*Steller/Volbert* in: *Steller/Volbert*, S. 12; vgl. auch *Greuel et al.* S. 9.

[3] *Volbert* in: *Dahle/Volbert*, S. 241.

[4]

*Volbert* in: *Dahle/Volbert*, S. 241;  
*Volbert/Lau* in: *Volbert/Steller*,  
Handbuch der Rechtspsychologie,  
S. 289.

[5] *Saimenh* in: *Deckers/Köhnken*, S. 61.

[6]

Vgl. ausführlich dazu *Volbert* in:  
*Volbert/Dahle*, S. 18.



[7]

Vgl. ausführlich dazu *Volbert* in:  
Volbert/Dahle, S. 18.

[8]

Vgl. ausführlich dazu *Volbert* in:  
Volbert/Dahle, S. 18.

[9] *Flügel* in: Eisen, S. 392.

[10]

Vgl. auch *Saimeh* in: Deckers/Köhnken,  
S. 61.

[11] *Steller/Böhm* FPPK 2008, 37.

[12] *Saimeh* in: Deckers/Köhnken, S. 61.

[13]

Vgl. auch *Volbert* in: Dahle/Volbert,  
S. 242.

[14]

Vgl. auch *Volbert* in: Dahle/Volbert,  
S. 242.

[15]

Vgl. auch *Steller/Böhm* FPPK 2008, 37; *Volbert* in: Dahle/Volbert, S. 242; *Volbert/Lau* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 289.

[16]

*Steller/Böhm* FPPK 2008, 37;  
*Böhm/Lau* FPPK 2007, 50; *Böhm/Lau*  
in: Dahle/Volbert, S. 330;  
*Böhm/Cheurer/Storm-Wahlich* PdR  
2002, 209.

[17] *Saimenh* in: Deckers/Köhnken, S. 61.

[18]

*Böhm/Lau* FPPK 2007, 50 erläutern:  
„Allgemein ist bislang unklar, ob oder inwieweit solche als ich-fremd (ich-dyston) erlebten psychotischen Episoden [...] den Realitätsbezug bzw. das Erlebnisgedächtnis nachhaltig beeinträchtigen, oder ob nicht mit Remission der Symptomatik auch eine Distanzierung zu möglicherweise unzutreffenden Wahrnehmungen und Überzeugungen eintritt“.

[19] *Steller/Böhm* FPPK 2008, 37.

[20]

*Böhm/Lau* FPPK 2007, 50; *Böhm/Lau* in: Dahle/Volbert, S. 330.

[21]

*Steller* in: NJW-Sonderheft für Gerhard Schäfer, S. 69.

[22] *Rohmann PdR 2003, 329.*

[23]

*Böhm/Cheurer/Storm-Wahlich PdR 2002, 209.*

[24] *Böhm/Lau FPPK 2007, 50.*

[25] *Böhm/Lau FPPK 2007, 50.*

[26]

*Steller/Volbert in: Steller/Volbert, S. 12.*

[27] *Volbert 2004, S. 38 f.*

[28] *Scholz R&P 2003, 76.*

[29] *Glatzel StV 2003, 189.*

[30] *Bender StV 1984, 127.*

[31]

Vgl. statt vieler nur *Greuel et al. S. 186 m. w. N.*

[32] *Greuel et al. S. 186 m. w. N.*

[33] *Greuel S. 42.*

[34]

*Bender/Nack/Treuer* S. 25 f.; vgl. auch Teil 3 VIII „Fehlerquellenanalyse“ (Rn. 594 ff.) und *Gniech/Stadler* StV 1981, 566.

[35]

*Stadler* in: *Greuel/Fabian/Stadler*, S. 59.

[36]

*Steller/Volbert/Wellershaus* in: *Montada*, S. 367.

[37]

*Greuel* S. 94.

[38]

*Stadler* in: *Greuel/Fabian/Stadler*, S. 71.

[39]

*Kühne* NStZ 1985, 252; *Eisenberg* Rn. 1365.

[40]

*Kühne* NStZ 1985, 252; *Eisenberg* Rn. 1365.

[41] *Kühne* NStZ 1985, 252.

[42] *Eisenberg* Rn. 1367.

[43]

*Kühne* NStZ 1985, 252.; *Eisenberg*  
Rn. 1365 –.

[44] *Kühne* NStZ 1985, 252.

[45] *Kühne* NStZ 1985, 252.

[46] *Volbert* in: *Dahle/Volbert*, S. 241.

[47] *Volbert* in: *Dahle/Volbert*, S. 241.

[48] *Volbert* in: *Volbert/Dahle*, S. 18.

[49]

*Michaelis-Arntzen* in: *Eisen*, S. 396;  
*Greuel et al.* S. 81.

[50] *Gley* StV 1987, 403.

[51] *Michaelis-Arntzen* in: *Eisen*, S. 396.

[52] *Michaelis-Arntzen* in: *Eisen*, S. 396.

[53] *Volbert* in: *Volbert/Dahle*, S. 18.

[54] *Greuel et al.* S. 84.

[55] *Saimh* in: Deckers/Köhnken, S. 61.

[56] *Täschner* NStZ 1993, 322.

[57] *Michaelis-Arntzen* S. 94.

[58]

*BGH* [2 StR 242/87] StV 1987, 475 =  
NStZ 1987, 423; vgl. auch *BGH* [5 StR  
401/90] StV 1991, 405 f. mit Anm.

*Blau*.

[59]

*Glatzel* StV 2003, 189; vgl. auch  
*Saimh* in: Deckers/Köhnken, S. 61.

[60]

*Steller/Volbert* in: *Steller/Volbert*,  
S. 12.

[61]

*Steller/Volbert* in: *Steller/Volbert*,  
S. 12.

[62]

*Steller/Volbert* in: *Steller/Volbert*,  
S. 12.

[63]

*Steller/Volbert* in: *Steller/Volbert*,  
S. 12.

[64] *Greuel* S. 61 ff.

[65] *Greuel et al.* S. 28 ff.

[66] *Eisenberg* Rn. 1374 ff.

[67] *Greuel* S. 61 ff.

[68] *Volbert* 2004, S. 33 ff.



[69]

*Greuel* S. 66 f.: nach neueren Erkenntnissen (Wheeler/Stuss/Tulving *Toward a theory of episodic memory: The frontal lobes and auto-noetic consciousness*, *Psychological Bulletin* 1997, 331 ff.) ist episodisches Erinnern „als ein Akt des Erinnerns durch ‚mentale Zeitreise‘, als ein Bewusst-Werden eines in der (subjektiven) Zeit ausgedehnten Selbst konzeptualisiert“.

[70] *Scholz R&P* 2003, 76.

[71] *Greuel* S. 329.

[72] *Greuel* S. 75.

[73] Ausführlich *Greuel* S. 120.

[74] *Scholz R&P* 2003, 76.

[75] *Scholz R&P* 2003, 76.

[76] *Scholz R&P* 2003, 76.

[77] *Greuel* S. 75.

[78] *Volbert* 2004, S. 39 ff.

[79] *Volbert* 2004, S. 39 ff.

[80] *Greuel et al.* S. 194.

[81]

*BGH* [1 StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 =  
*NJW* 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 =  
*StV* 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244  
Abs. 4 S. 1 *Sachkunde* 9 = *StraFo* 1999,  
340 = *PdR* 1999, 113.

[82] *Endres Krim* 1997, 490.

[83] *Brockmann/Chedor* S. 18.

[84] *Brockmann/Chedor* S. 18.

[85]

*Fiedler* Lügendektion aus  
alltagspsychologischer Sicht,  
*Psychologische Rundschau* 1989,  
127 ff.; *Ekman/O'Sullivan* Who can  
catch a liar?, *American Psychologist*

1991, 913 ff.; *Oswald*

Laienpsychologische Beurteilung der Glaubwürdigkeit, in: Barton, Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis – Fairness für Opfer und Beschuldigte, 2002, S. 181 ff.; *Sporer, Penrod, Read & Cutler* Choosing, confidence and accuracy: a meta-analysis of the confidence accuracy relation in eyewitness identification studies, 1995. – Gegebenenfalls kann der Zusammenhang von Wiedererkennungsaufgaben niedriger liegen als bei Wiedergaben von Sachverhalten. Bei Antworten, mit denen Vorgaben bestätigt werden, werden höhere Gewissheitsangaben gemacht, als bei Antworten, mit denen Vorgaben abgelehnt werden. Das haben Studien (*Robinson & Johnson* Recall memory, recognition memory and the

memory, recognition memory and the eyewitness confidence-accuracy correlation, *Journal of Applied Psychology* 1996, 587 ff.; *Migueles & Garcia-Bajos* Recall, recognition, and confidence patterns in eyewitness testimony, *Applied Cognitive Psychology* 1999, 257 ff.) in den 90er Jahren ergeben.

[86] *Köhnken* in: AG StrafR, S. 605.

[87] *Cutler/Penrod* in: Köhnken/Sporer, S. 25.

[88] *Deffenbacher* Eyewitness accuracy and confidence. Can we infer anything about their relationship, *Law and Human Behavior* 1980, 243 – zitiert nach Köhnken/Sporer.

[89]

*Cutler/Penrod/Stocklein* Moderators of the confidence-accuracy correlation in facial recognition, 1987.

Unveröffentlichtes Manuskript,  
University of Wisconsin-Madison –  
zitiert nach Cutler/Penrod in:  
Köhnken/Sporer, S. 25.

[90]

*Cutler/Penrod/Stocklein* Moderators of the confidence-accuracy correlation in facial recognition, 1987.

Unveröffentlichtes Manuskript,  
University of Wisconsin-Madison –  
zitiert nach Cutler/Penrod in:  
Köhnken/Sporer, S. 25.; *Brigham*  
Distinctiveness of appearance as a  
moderator variable in the confidence-  
accuracy relationship in facial  
identifications, 1986.

[91]

*Cutler/Penrod* in: Köhnken/Sporer, S. 25.

[92]

*Bradfield/Wells/Olson* 2002;  
*Dixon/Memon* 2005;  
*Hafstad/Memon/Logie* 2004;  
*Semmler/Brewer/Wells* 2004;  
*Wells/Olson/Charman* 2003;  
*Douglass/Steblay* 2006 – zitiert nach Köhnken in: AG StrafR, S. 605.

[93] *Köhnken* in: AG StrafR, S. 605.

[94] *Undeutsch* in: FS Peters, S. 461.

[95]

*Luus/Wells* The malleability of eyewitness confidence: co-witness and perseverance effects. *Journal of Applied Psychology* 1994, 714 – zitiert nach Köhnken in: AG StrafR, S. 605.

[96]

*Shaw & McClure* Repeated postevent questioning can lead to elevated levels of eyewitness confidence, *Law and Human Behavior* 1996, 629 – zitiert nach Köhnken in: AG StrafR, S. 605.

[97]

*Fischhoff/Slovic/Lichtenstein* Knowing with Certainty: The Appropriateness of Extreme Confidence, *Journal of Experimental Psychology: Human Perception and Performance* 1977, 552 – zitiert nach Köhnken in: AG StrafR, S. 605.

[98]

*Wells & Murray* Eyewitness confidence, in: *Wells/Loftus, Eyewitness testimony, Psychological perspectives* 1984, 155 – zitiert nach Köhnken in: AG StrafR, S. 605.

[99]

Vgl. die Studie von *Loftus* Eyewitness testimony, 1979; *Sporer* Post-dicting eyewitness accuracy: Confidence, decision times and person descriptions of choosers and non-choosers, *European Journal of Social Psychology* 1992, 157; *Wells/Luus/Windschitl* Maximizing the utility of eyewitness identification evidence, *Current Directions in Psychological Science* 1994, 194 – zitiert nach Köhnken in: AG StrafR, S. 605.

[100]

Vgl.  
*Wells/Small/Penrod/Malpass/Fulero/Br*  
Eyewitness identification procedures: recommendations for lineups and photos  
*Law and Human Behavior* 1998, 603.



[101]

*Höfer/Langen/Dannenberg/Köhnken*  
in: Greuel/Fabian/Stadler, S. 165.; vgl.  
auch *Steller/Volbert* in: Steller/Volbert,  
S. 12; *Blank* in: Greuel/Fabian/Stadler,  
S. 177.

[102]

*Ceci/Bruck* Psychological Bulletin  
1993, 404.

[103]

Ausführlich dazu  
*Höfer/Langen/Dannenberg/Köhnken*  
in: Greuel/Stadler/Fabian, S. 165;  
*Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken,  
S. 354; *Greuel et al.* S. 189 m. w. N.;  
*Eisenberg* Rn. 1378.

[104]

*Sporer/aus dem Kahmen* Hypnose und  
Kognition 1993, S. 59; *Sporer/Meurer.*

[105]

*Loftus* Bulletin of the Psychonomic Society 1975, 86; *Loftus/ Miller/ Burns* Journal of Experimental Psychology: Human Learning and Memory 1978, 19 – zitiert nach Volbert in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 331. *Greuel* (S. 150 m. w. N.) merkt kritisch an, dass der Falschinformationseffekt nur mit Wiedererkennens-Test untersucht wurde und nicht an Hand freier Reproduktionsleistungen – wie im Strafprozess –, so dass die Untersuchungen nur beschränkte Aussagekraft haben.

[106] *Schade* StV 2000, 165.

[107]

*Volbert* in: *Steller/Volbert*, S. 40 m.w.N.;  
vgl. auch *Steller/Volbert* PdR 1999, 46  
(*BGH-Gutachten*).

[108] *Volbert* in: *Steller/Volbert*, S. 40.

[109]

*BGH* [1 StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 =  
*NJW* 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 =  
*StV* 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244  
Abs. 4 S. 1 *Sachkunde* 9 = *StraFo* 1999,  
340 = *PdR* 1999, 113.

[110]

*Greuel et al.* S. 187 f. m. w. N. – zur  
Übertragbarkeit experimenteller  
Untersuchungen auf die forensische  
Praxis S. 189 f. und theoretische  
Erklärungsansätze S. 190; vgl. auch  
*Endres/Scholz/Summa* in:  
*Greuel/Fabian/Stadler*, S. 189.

[111] *Scholz R&P 2003, 76.*

[112] *Endres Krim 1997, 490.*

[113]

*Endres Krim 1997, 490 mit Hinweis auf Ceci/Bruck Jeopardy in the courtroom.*

[114]

*Ceci/Loftus/Leichtman/Bruck International Journey of Clinical and Experimental Hypnosis 1994, 304.*

[115]

*Schade/Erben/Schade Kindheit und Entwicklung, 1995, 197.*

[116] *Endres Krim 1997, 490.*

[117]

*Scholz R&P 2003, 76; vgl. auch Knecht Krim 2006, 234.*

[118]

*Volbert/Steller* in: Kröber/Dahle,  
S. 235.

[119] *Michaelis-Arntzen* in: Eisen, S. 396.

[120]

*Volbert/Steller* in: Kröber/Dahle,  
S. 235.

[121] *Michaelis-Arntzen* in: Eisen, S. 396.

[122]

*Volbert/Steller* in: Kröber/Dahle,  
S. 235; vgl. auch: *Michaelis-Arntzen* in:  
Eisen, S. 396.

[123]

*Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken,  
S. 354.

[124] *Michaelis-Arntzen* in: Eisen, S. 396.

[125] *Michaelis-Arntzen* in: Eisen, S. 396.

[126] *Michaelis-Arntzen* in: Eisen, S. 396.

- [127] *Michaelis-Arntzen* in: Eisen, S. 396.
- [128] *Michaelis-Arntzen* in: Eisen, S. 396.
- [129] Vgl. auch *Gley* StV 1987, 403.
- [130] *Eisenberg* Rn. 1411 f.
- [131] *Eisenberg* Rn. 1414 f.
- [132] Vgl. *Volbert* in: Steller/Volbert, S. 40.
- [133]  
Vgl. dazu die Literaturstellen bei  
*Volbert* in: Steller/Volbert, S. 40.
- [134] *Volbert* in: Steller/Volbert, S. 40.
- [135]  
*Greuel* S. 251 f. m. w. N., siehe vor  
allem die „Implikationen“ S. 257.
- [136] *Volbert* in: Kröber/Steller, S. 171.
- [137] *Volbert* in: Volbert/Dahle, S. 28.
- [138] Ausführlich bei *Eisenberg* Rn. 1422 ff.
- [139] *Nedopil* S. 321.
- [140] *Glatzel* StV 2003, 189.

[141]

*Glatzel StV 2003, 189; vgl. Saimeh in: Deckers/Köhnken, S. 61 – zu ADHS-Syndrom und Alzheimer-Demenz.*

[142] *Glatzel StV 2003, 189.*

[143] *Glatzel StV 2003, 189.*

[144] *Glatzel StV 2003, 189.*

[145] *OLG Stuttgart NStZ-RR 2003, 51.*

[146]

*Glatzel StV 2003, 189; vgl. auch ausführlich Saimeh in: Deckers/Köhnken, S. 61 zu Schizophrenie, Depression und Manie.*

[147]

*Höfer/Langen/Dannenberg/Köhnken in: Greuel/Fabian/Stadler, S. 165.*

[148] *Glatzel StV 2003, 189.*

[149]

*Loftus/Ketcham* Die Therapierte Erinnerung – Vom Mythos der Verdrängung bei Anklagen wegen sexuellen Mißbrauchs, 1995.

[150]

*Ofshe/Watters* Die mißbrauchte Erinnerung – Von einer Therapie, die Väter zu Tätern macht, 1996.

[151]

*Yapko* Fehldiagnose sexueller Mißbrauch, 1996.

[152] *BGH* [2 StR 307/02].

[153] *Kröber* in: Fabian/Nowara, S. 53.

[154] *Kröber* in: Fabian/Nowara, S. 53.



[155]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113.

[156]

*Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie und die Bundesarbeitsgemeinschaft Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie* 1999, 72.

[157]

*Steller* in: NJW- Sonderheft für Gerhard Schäfer, S. 69; vgl. auch *Steller/Volbert* Sonderheft 1, PdR 2000, 102.

[158]

*Fischer/Riedesser* S. 272 ;  
*Hinckeldey/Fischer* S. 166.

[159]

*Steller* in: NJW-Sonderheft für Gerhard Schäfer, S. 69.

[160]

*Steller* in: NJW-Sonderheft für Gerhard Schäfer, S. 69.

[161]

In der Auseinandersetzung mit  
Hinckeldey & Fischer, 2002.

[162]

*Volbert* Die Beurteilung von Aussagen  
über Traumata, 2004; *Volbert* PdR  
2006, 249; vgl. *Volbert/Steller* in:  
Venzlaff/Foerster, S. 817.

[163]

*Steller/Böhm* FPPK 2008, 37.

[164]

*Steller/Böhm* in: Fabian/Nowara, S. 37.

[165]

*Loftus/Ketcham* Die Therapierte Erinnerung – Vom Mythos der Verdrängung bei Anklagen wegen sexuellen Mißbrauchs, 1995; vgl. auch die Entscheidung *BGH* [1 StR 190/01].

[166]

*Ofshe/Watters* Die mißbrauchte Erinnerung – Von einer Therapie, die Väter zu Tätern macht, 1996.

[167]

*Yapko* Fehldiagnose sexueller Mißbrauch, 1996.

[168]

*Steller/Volbert* in: *Steller/Volbert*, S. 12; vgl. auch *Scholz R&P* 2003, 76.

[169]

*Reimann* in: *Dahle/Volbert*, S. 258;  
*Eisenberg* Rn. 1411.

[170]

*Gley StV* 1987, 403; vgl. dazu auch  
*Greuel et al.* S. 81.

[171]

*Undeutsch* in: *Undeutsch*, S. 70 ff.;  
*Michaelis-Arntzen* in: *Eisen*, S. 396.

[172] *Greuel et al.* S. 81.

[173] *Gley StV* 1987, 403.

[174] *Michaelis-Arntzen* in: *Eisen*, S. 396.

[175]

*Michaelis-Arntzen* in: *Eisen*, S. 396;  
*Gley StV* 1987, 403.

[176] *Gley StV* 1987, 403.

[177] *Michaelis-Arntzen* in: *Eisen*, S. 396.

[178] *Michaelis-Arntzen* in: *Eisen*, S. 396.

[179] *Greuel et al.* S. 56 f.

[180]

*Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken, S. 354.

[181]

*Loohs* Die Verwendung spezifischer Explorationsmethoden zur Befragung kindlicher Zeugen im Hinblick auf Gedächtnisleistung, Suggestibilität und das Wiedererkennen von Gesichtern, 1996, Unveröffentlichte Dissertation, Universität Regensburg – zitiert nach Köhnken in: Lempp/Schütze/Köhnken, S. 354.

[182]

*Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken, S. 354.

[183]

*Volbert* in: Volbert/Dahle, S. 18;  
*Volbert* in: Dahle/Volbert, S. 241.

- [184] *Greuel et al.* S. 56 f.
- [185] *Michaelis-Arntzen* in: Eisen, S. 396.
- [186] Vgl. ausführlich dazu *Greuel* S. 272.
- [187] *Greuel* S. 321 f. m. w. N.
- [188]  
*Menzel* in: Roth, 1996; vgl. auch *Greuel*  
S. 273.
- [189]  
*Volbert* in: Dahle/Volbert, S. 241;  
*Volbert/Lau* in: Volbert/Steller,  
Handbuch der Rechtspsychologie,  
S. 289.
- [190] *Nedopil* S. 104 ff., 155 ff.
- [191] *Greuel et al.* S. 55 ff.
- [192] Nach *Greuel et al.* S. 86.

[193]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 =  
NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 =  
StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244  
Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999,  
340 = PdR 1999, 113.

[194]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 =  
NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 =  
StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244  
Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999,  
340 = PdR 1999, 113.

[195]

*Jansen/Kluck* Sonderheft  
Glaubhaftigkeitsbegutachtung 1, PdR  
2000, 89.

[196]

*BGH* [1 StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 = *NJW* 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 = *StV* 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = *StraFo* 1999, 340 = *PdR* 1999, 113.

[197] *Westhoff/Kluck* S. 70 ff..

[198] *Köhnken* in: *Widmaier*, S. 2267.

[199] Vgl. *Jansen StV* 2000, 224.

[200] *Eisenberg* Rn. 1619c.

[201]

Vgl. ausführlich *Westhoff/Kluck* S. 68 ff.; *Köhnken* in: *Widmaier*, S. 2267.

[202]

*Jansen/Kluck* Sonderheft 1 – Glaubhaftigkeitsbegutachtung, *PdR* 2000, 89.



[203]

Vgl. *Jansen StV* 2000, 224; *OLG München NJW* 1979, 603.

[204] Vgl. hierzu *Wegener* S. 11.

[205]

Vgl. dazu *Köhnken* in: *Widmaier*, S. 2267; *Rasch* S. 346; *Eisenberg* Rn. 1619g; *OLG München NJW* 1979, 603 ff.

[206]

*Lilienfeld/Wood/Garb* Spektrum der Wissenschaft, Heft „Psyche und Verhalten“, 2003, 7.

[207]

Er wird beschrieben bei *Brickenkamp/Lilienfeld/Wood/Garb* Spektrum der Wissenschaft, Heft „Psyche und Verhalten“, 2003, 7.

[208]

*Arntzen* Vernehmungspsychologie,  
S. 75.

[209]

*Lilienfeld/Wood/Garb* Spektrum der  
Wissenschaft, Heft „Psyche und  
Verhalten“, 2003, 7.

[210]

*Lilienfeld/Wood/Garb* Spektrum der  
Wissenschaft, Heft „Psyche und  
Verhalten“, 2003, 7.

[211]

*Lilienfeld/Wood/Garb* Spektrum der  
Wissenschaft, Heft „Psyche und  
Verhalten“, 2003, 7.

[212]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113.

[213] *Panhuysen* S. 102 f.

[214]

*Von Staubs*, 1964; im Szeno-Test werden Kinder aufgefordert, mit Spielmaterial wie z. B. Puppen und Bauklötzen Situationen aus ihrem Lebensumfeld darzustellen – zitiert nach Köhnken in: Widmaier, S. 2267.

[215]

*BGH* [1 StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 = *NJW* 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 = *StV* 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = *StraFo* 1999, 340 = *PdR* 1999, 113.

[216]

*Schade/Erben/Schade* Kindheit und Entwicklung, 1995, 197.

[217] *Endres* *Krim* 1997, 492.

[218] *Steller* in: *Kröber/Steller*, S. 1.

[219]

*Greuel et al.* S. 74; vgl. auch *Greuel* S. 308 f.

[220]

*Arntzen* *Psychologie der Zeugenaussage*, S. 131.

[221] *Greuel* S. 271.

[222] *Greuel et al.* S. 74.

[223]

*Arntzen Vernehmungspsychologie,*  
S. 75.

[224]

*Westhoff/Kluck* S. 68; vgl. auch *Greuel*  
S. 309 f.

[225] *Nedopil* S. 105.

[226]

Vgl. auch *Markowitsch* Krim 2006,  
621.

[227]

*Undeutsch* in: *Kraheck-Brägelmann,*  
S. 105.

[228] *Jansen* StV 2000, 224.

[229]

*Westhoff/Kluck* S. 208; vgl. *Undeutsch*  
in: *Kraheck-Brägelmann,* S. 105.

[230] *Offe/Offe* PdR 1994, 24.

[231]

*BGHSt* 45, 164 = *NJW* 1999, 2746 =  
*NStZ* 2000, 100 = *StV* 1999, 473 =  
*BGHR StPO* § 244 Abs. 4 S 1  
Sachkunde 9.

[232]

*Jansen/Kluck* Sonderheft 1 –  
Glaubhaftigkeitsbegutachtung, *PdR*  
2000, 89.

[233]

*Jansen/Kluck* Sonderheft 1 –  
Glaubhaftigkeitsbegutachtung, *PdR*  
2000, 89.

[234]

*Michaelis-Arntzen* in: *Arntzen*,  
*Psychologie der Zeugenaussage*, S. 70.

[235]

*Undeutsch* in: *Kraheck-Brägelmann*,  
S. 69.

[236]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113.

[237]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113.

[238]

Siehe dazu z. B. *Endres Report Psychologie* 1998, 816.

[239] Vgl. dazu ausführlich *Greuel* S. 309 f.

[240] *Greuel et al.* S. 56.

[241]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113.

[242] *Jansen* StV 2000, 224.

[243] *Gley* StV 1987, 403.

[244] *Undeutsch* in: *Undeutsch*, S. 26.

[245]

Vgl. dazu *Undeutsch* in: *Undeutsch*, S. 74.

[246] Vgl. *Volbert* in: *Dahle/Volbert*, S. 241.

[247]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113.



[248] *Steller* in: Egg, S. 244.

[249]

*Volbert/Homburg* Zeitschrift für  
Entwicklungspsychologie und  
Pädagogische Psychologie 1996, 210.

[250] *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[251] *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[252] *Scholz* NStZ 2001, 572.

[253] *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[254] *Greuel* S. 270.

[255] *Greuel* S. 306.

[256] *Nedopil* S. 103.

[257] *Greuel et al.* S. 83.

[258]

*Szwewczyk/Littmann* in:  
*Salzgeber/Stadler/Drechsel/Vogel*,  
S. 140.

[259] *Greuel et al.* S. 85.

[260]

*Leferenz* in: Göppinger/Witter, S. 1318.

[261]

Vgl. dazu *Steller/Volbert* in:  
Steller/Volbert, S. 33.

[262]

*Steller/Volbert* in: Steller/Volbert,  
S. 33.

[263]

Vgl. zur Verwertbarkeit der Angaben  
Beschuldigter z. B. *BGH* [2 StR 281/93]  
StV 1984, 61 m. Anm. *Glatzel*; *OLG*  
*Hamm* [3 Ss 1117/98] StV 1999, 364;  
*BGH* [5 StR 62/94] StV 1994, 634;  
*Cabanis* StV 1984, 87 ff.; *Täschner*  
NStZ 1993, 322 .

[264]

Anm. *Schlothauer* StV 1982, 205 zu  
*BGH* [1 StR 640/81] StV 1982, 205.

[265]

*BGH* [2 StR 27/54] BGHSt 6, 128f.;  
*BGH* [1 StR 48/81] BGHSt 30, 131 ff.;  
*BGH* [3 StR 459/ 87] BGHSt 37, 168.

[266]

*BGH* [3 StR 71/97] StV 1997, 622 =  
NStZ 1997, 562 = BGHR StPO § 244  
Abs. 2 Krankenunterlagen 1.

[267]

*BGH* [3 StR 71/97] StV 1997, 622 =  
NStZ 1997, 562 = *BGHR* StPO § 244  
Abs. 2 Krankenunterlagen 1.

[268]

*BGH* [3 StR 71/97] StV 1997, 622 =  
NStZ 1997, 562 = *BGHR* StPO § 244  
Abs. 2 Krankenunterlagen 1.

[269]

*BGH* [4 StR 404/97] *BGHSt* 43, 300 = *NJW* 1998, 840 = *StV* 1998, 57 = *NStZ* 1998, 471 mit Anm. *Rudolphi* = *BGHR* StPO § 97 Krankenakten 1.

[270]

*BGH* [3 StR 71/97] *StV* 1997, 622 = *NStZ* 1997, 562 = *BGHR* StPO § 244 Abs. 2 Krankenunterlagen 1.

[271]

*BGH* [4 StR 404/97] *BGHSt* 43, 300 = *NJW* 1998, 840 = *StV* 1998, 57 = *NStZ* 1998, 471 mit Anm. *Rudolphi* = *BGHR* StPO § 97 Krankenakten 1.

[272]

Vgl. *LG Fulda* [105 Js 6731/0/89 Ks] *NJW* 1990, 2946.

# VII. Qualitäts- Kompetenz- Vergleich - Erfindungskompetenz

**592** Bei dem Qualitäts-Kompetenz-Vergleich geht es um die Frage, ob sich der Zeuge seine Aussage auch ohne Erlebnisgrundlage ausdenken konnte. Die Frage ist im Rahmen der Hypothese der bewussten Falschaussage zu

prüfen. Dabei wird die inhaltliche Qualität der Aussage mit den individuellen (Erfindungs)Kompetenzen (nach *Steller*[1] – intellektuelle Leistungsfähigkeit und bereichsspezifisches Wissen) des Zeugen verglichen.

*Volbert*[2] differenziert zwischen personellen und situativen Gesichtspunkten, unter denen die Überprüfung der Frage, ob der Zeuge diese Aussage erfinden kann, erfolgen kann:

Personelle .  
Aspekte:

autobiographische  
Gedächtnisleistungen,

- intellektuelle, verbale wie auch  
Täuschungsfähigkeiten,
- Wissen und Vorerfahrung,
- dispositionelle  
Besonderheiten und
- Aussagebereitschaft

Situative  
Aspekte:

- Komplexität des fraglichen  
Ereignisses,
- Befragungsweise,
- Zeitraum zwischen  
fraglichem Ereignis  
und Befragung

und zwischen  
verschiedenen  
Befragungen

*Volbert*[3] fasst die Prüfung des  
Qualitäts-Kompetenz-Vergleiches  
wie folgt zusammen:

593

## **Qualitäts-Kompetenz- Vergleich**

Die aussageimmanente und  
übergreifende Qualität der  
Aussage wird auf der Basis der

- individuellen Kompetenzen,



- Vorerfahrungen,
- dispositionellen Besonderheiten unter Beachtung der
- Aussagebereitschaft und unter Berücksichtigung der
- relevanten situativen Bedingungen

bewertet.

Dieser Qualitäts-Kompetenz-Vergleich ermöglicht eine Schlussfolgerung darüber, ob der Aussagende in der Lage war,

die vorliegende Aussage zu erfinden oder nicht.

Vgl. auch die Ausführungen unter Teil 3 IV „Spezifizierungen der Nullhypothese“ (Rn. 376 ff.) und die Ausführungen von *Steller*<sup>[4]</sup> dazu.

# Anmerkungen

[1]

*Steller* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 300.

[2] *Volbert* in: Volbert/Dahle, S. 18.

[3] *Volbert* in: Volbert/Dahle, S. 18.

[4]

*Steller* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 300.

# VIII.

## Fehlerquellenanalyse

# 1.

## Entstehungsgeschichte der Aussage

**594** *Undeutsch*[1] hat schon in seiner grundlegenden Veröffentlichung

im Jahr 1967 auf die Bedeutung der „Geschichte der Aussage“ hingewiesen und ausführliche Ausführungen zur „Geburtsstunde der Aussage“, der „Erstbefragung“, der „Entwicklung der Aussage“ und „Zurücknahme – Widerruf“ gemacht.

In der Grundsatzentscheidung zu aussagepsychologischen Gutachten hat der *BGH*<sup>[2]</sup> klargestellt:

**BGH [1 StR 618/98]**

„Im Rahmen der Fehlerquellenanalyse wird es in Fällen, bei denen wie hier (auch unbewußt) fremdsuggestive Einflüsse in Erwägung zu ziehen sind, in aller Regel erforderlich sein, *die Entstehung und Entwicklung der Aussage* aufzuklären (vgl. Steller/Volbert aaO S. 24, 31f.; Köhnken aaO 297). ...

*Die Feststellung der Aussagegenese* stellt insofern einen zentralen Analyseschritt dar (Gutachten Prof. Dr. Steller). Besonders dann, wenn

es sich bei dem möglichen Tatopfer um ein (jüngeres) Kind handelt, werden zu diesem Zweck die Angaben der Personen, denen gegenüber es sich zu den Tatvorwürfen geäußert hat (z. B. Eltern, Lehrer), zu berücksichtigen sein (BGH StV 1995, 451f.; Scholz/Endres NStZ 1995, 6, 10).“

Die Entstehung der Aussage ist gerade bei kindlichen Zeugen mit Blick auf mögliche Suggestionseffekte von

Bedeutung. Bei der Erstaussage geht es nicht um die erste polizeiliche/richterliche Vernehmung, sondern um die ersten Angaben überhaupt, die meistens im privaten Kreis erfolgen.

*Undeutsch*[3] erläutert: „Die hier zu erörternden Fragen lauten: Wann, bei welcher Gelegenheit bzw. aus welchem Anlaß und wem gegenüber ist die erste Mitteilung erfolgt, warum gerade zu diesem Zeitpunkt bei dieser Gelegenheit und dieser Person gegenüber? Es ist weiter zu



fragen: Hat sich die Aussage im Laufe der Zeit irgendwie verändert? Für jede Veränderung sind die gleichen Fragen zu stellen. Es ist zu fragen, welchen Einfluß mögen die Personen, die an einem Gespräch über die betreffende Sache beteiligt waren, auf die Aussage genommen haben?“

**595**

*Undeutsch*

**Prüfung der  
Erstaussage**

Wann bei welcher Gelegenheit  
bzw. aus welchem Anlaß

wem gegenüber ist die erste  
Mitteilung erfolgt?

Warum gerade gegenüber dieser  
Person?

**596**

*Undeutsch*

**Prüfung der  
Aussageentwicklung**

Hat sich die Aussage verändert?

Welchen Einfluß haben

Personen, die an dem Gespräch

beteiligt waren, auf die Aussage  
genommen?

Geht es um die **Prüfung  
potentieller  
Suggestionseffekte**, ist –  
nach *Volbert/Steller* [4]–  
insbesondere zu prüfen, ob:

**597**

- vor der ersten Aussage  
bereits ein Verdacht bzw.  
eine Erwartungshaltung  
vorlag, dass sich ein  
entsprechendes Ereignis  
zugetragen habe,

- welche Maßnahmen zur Abklärung dieses Verdachts durchgeführt wurden und
- ob der Zeuge bereits bei ersten Gesprächsangeboten Mitteilungen über das relevante Geschehen machte oder
- ob entsprechende Angaben erst nach wiederholter Befragung erfolgten.

D. h., es muss eine chronologische Aufarbeitung erfolgen, wann ein erster Verdacht auftrat, wie die Aussage entstand und sich entwickelte, wobei die konkreten Einwirkungen durch Befragungen oder andere äußere Einflüsse zu berücksichtigen sind“.[5]

**Checkliste zur Befragung eines Zeugen zur Aussageentstehungsge**

Was haben Sie denn als erstes gemacht nach dem Geschehen?

Haben Sie direkt jemandem davon erzählt oder haben Sie erst etwas anderes gemacht?

War sonst jemand dabei, als Sie es dem X erzählt haben?

Was haben Sie denn genau erzählt?

Und wie hat X denn reagiert?

Was hat der gemacht?

Und hat X viel nachgefragt?

Wollte der viel von Ihnen wissen?

Und hat X irgendwas gesagt, was jetzt zu tun ist, wie es weiter geht?

Also ob man zur Polizei gehen

muss oder ob man z. B. mit  
einem Arzt oder Beratungsstelle  
drüber sprechen muss?

Ist da irgendwie drüber  
gesprochen worden?

Haben Sie direkt alles erzählt,  
oder haben Sie in dieser  
Situation auch etwas  
weggelassen?

Wollte X auch was wissen?

Wann war denn das Gespräch?

Noch an demselben Abend?

Oder war das später?

Wie kam das, dass Sie am  
nächsten Tag noch mal mit dem  
Y darüber gesprochen haben?

Haben Sie das Gespräch von sich aus angefangen oder wollte der Y was wissen?

Und ist da noch viel gesprochen worden?

Haben Sie viel erzählt? Hat Y viel gefragt? Warum haben Sie denn nicht direkt alles erzählt?

Wie viel Zeit ist vergangen von dem Zeitpunkt, als Sie es dem X zum ersten Mal erzählt haben, bis die Polizei dann kam?

Und die Zeit, die dann vergangen ist, bis die Polizei gekommen ist, haben Sie da über die Sache gesprochen?



Und bevor die Polizei kam, hat X noch viel über den Y gesprochen mit Ihnen?

Haben Sie, nachdem Sie X was erzählt haben, sonst noch mit jemandem gesprochen außer mit der Mama und dem Papa und der Polizei?

Gibt es noch mehr Leute, denen du was erzählt hast?

Als Sie mit Y gesprochen haben, war das, bevor die Polizei kam oder nach der Polizei?

Und der Y, wie hat der reagiert?

Als Sie mit dem gesprochen

haben, hat der Sie auch etwas gefragt?

Haben Sie Y jetzt danach noch öfter gesehen?

Und haben Sie danach noch einmal miteinander gesprochen?

Hat Y mal irgendwas zu dieser Geschichte gesagt?

Und gibt es noch andere Personen, denen Sie das erzählt haben?

Als Sie davon erfahren haben, dass Sie heute hier bei Gericht aussagen sollen, haben Sie da mal mit jemandem gesprochen, was da jetzt genau passiert ist?

Haben Sie dem X noch mal genau erzählt, was da passiert ist?

Als die Polizei bei Ihnen war, da haben Sie gesagt, es waren zwei Beamte bei Ihnen?

Wissen Sie noch, wie die hießen?

Wie kam das, dass die zu Ihnen nach Hause kamen?

Haben die aufgeschrieben, was Sie Ihnen erzählt haben?

Oder haben die in ein Diktiergerät gesprochen, was Sie denen erzählt haben. Oder

haben die das Gerät einfach laufen lassen?

Nach dieser Sache, hat Ihnen jemand geraten, eine Therapie zu machen, um damit klar zu kommen?

Oder waren Sie mal bei einer Beratung?

Wie oft haben Sie denn Hilfe in Anspruch genommen?

Und worüber haben Sie da gesprochen?

Haben Sie auch noch mal über das Geschehen gesprochen?

Beschreiben Sie das mal. Hat der Therapeut etwas dazu

gesagt?

Wie geht es jetzt weiter mit der Therapie?

Haben Sie einen Anwalt?

Haben Sie mit dem über die Sache gesprochen?

Hat der Ihnen mal aus der Akte etwas berichtet. Kennen Sie die Akte?

Haben Sie die Akte oder Teile daraus selbst gelesen?

Haben Sie sich auf Ihre Aussage heute hier vorbereitet?

Wie denn?

Haben Sie Ihre polizeiliche

Aussage vorher noch einmal  
gelesen?

## **a) Suggestive Einflüsse auf die Aussage des Zeugen - Feststellung und Beurteilung - [6]**

**598** Suggestive Einflüsse können unter bestimmten Bedingungen den Inhalt der Aussage verändern. Unter suggestiven Einflüssen sind nicht nur suggestive Befragungen

zu verstehen. Die Einflussmöglichkeiten sind weitaus vielfältiger.

## **aa) Suggestive Einflussnahmen**

### **599 Anpassung der Wahrnehmung an Erwartung und Voreinstellung.**

*Müther/Kluck*[\[7\]](#) erläutern, dass die verschiedenen Suggestionseffekte im Wesentlichen darauf beruhen, „daß wir Wahrnehmungen

unbewußt unseren Erwartungen und Vorstellungen anpassen: Dies gilt sowohl für befragte Personen als auch für den Interviewer.“

**Psychische Belastungssituation/Beeinträchtigung durch den Befrager.** „Vor allem in Situationen psychischer Belastung, in denen Halt gesucht wird, neigen Menschen dazu, die Sichtweise einer ihnen gegenüberstehenden Autorität, in diesem Fall die des Befragers, zu übernehmen. Dies gibt nun wiederum dem Befrager eine Bestätigung seiner bereits



vorhandenen Annahmen, worauf er dann den Befragten seinerseits mit Formen positiver Zuwendung verstärkt. Diese Verstärkung verschafft nun auch der befragten Person emotionale Erleichterung und signalisiert ihr, mit ihren Äußerungen ‚auf dem rechten Weg‘ zu sein. Nimmt diese bestätigende Zuwendung stärkere Formen an, so kann sich der Befragte plötzlich im Mittelpunkt eines allgemeinen Interesses sehen, was ihn dann je nach Ausprägungsgrad einiger seiner Persönlichkeitsmerkmale (z. B.

Streben nach Geltung,  
Wertschätzung) und entsprechend  
seiner aktuellen Bedürfnislage zu  
erstaunlichen Aussageleistungen,  
anspornen kann ... Ein  
Interviewer, der von vornherein  
überzeugt ist, in einer bestimmten  
Richtung fündig zu werden, läuft  
Gefahr, seine Fragen suggestiv zu  
formulieren, den Befragten durch  
selektive Verstärkung zu  
manipulieren“ und nur noch die  
Informationen ,aus einer  
komplexen und möglicherweise  
mehr oder weniger verworrenen  
Aussage herauszuhören, die seine

vorgefaßte Meinung stützen, ...  
Ergebniszusammenfassungen von  
Befragungen, die nicht mehr auf  
derartige Fehler und Effekte  
überprüft werden können, sind  
daher für die Wahrheitsfindung im  
Prozeß kaum verwertbar und  
erschweren darüber hinaus die  
Möglichkeit einer späteren  
diagnostischen Spurensicherung  
beim befragten Kind. Bei diesem  
führen Lern- wie auch  
Überlernerneffekte bei wiederholter  
Befragung zu einer Verzerrung der  
Darstellung; weiterhin machen  
diese Lernprozesse es dem Kind

besonders schwer, ein Darstellungsschema aufzugeben, auf das es sich vorab schon hat festlegen lassen“[8].

*Undeutsch*[9] zitiert die in dem Lehrbuch der Sozialpsychologie von Zimbardo/Ebbesen/Maslach aufgezeigten Bedingungen erfolgreicher suggestiver Beeinflussungen anderer Menschen:

**Bedingungen  
erfolgreicher  
suggestiver  
Beeinflussungen:**

- Die Zielperson befindet sich in einem anhaltenden Zwiespalt der Gefühle,
- dieses verursacht Gefühle der Furcht und der Angst,
- der Einflussgeber genießt ein Ansehen für hohe Glaubwürdigkeit,
- die Glaubwürdigkeit des Einflussgebers erhöht die Überzeugungskraft seiner Äußerungen,

- die Zielperson sieht sich umgeben von einem Kreis von Personen, die den Einflussgeber unterstützen,
- alle Versuche, dem Einfluss des Einflussgebers Widerstand entgegenzusetzen, rufen Schuldgefühle hervor,
- Kontakte der Zielperson zur Person, die ihr früher Sicherheit verliehen, werden unterbunden,

- der Einflussgeber übt strenge Kontrolle darüber aus, welche Informationen der Zielperson zugänglich sind.

**500** *Greuel* stellt suggestive Einflussgrößen in einer Tabelle dar:

<b>Gedächtnisstärke</b>
– Alter

- Enkodierung
- Quellenattribution
- Erinnerungsintervall

<b>Sozialer Einfluß</b>	<b>Systematische Irreführung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Interviewer Bias</li> <li>- Antwort-Bias</li> <li>- Glaubwürdigkeit der Quelle</li> <li>- Asymmetrische Dyade</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dauer der Suggestion</li> <li>- Häufigkeit der Suggestion</li> </ul>



Aus den Erfahrungen aus dem sog. Wormser Mißbrauchsverfahren folgert *Schade*[11]: „Die bei der Glaubwürdigkeitsbegutachtung stets zu fordernde Aufhellung und Analyse der Entstehung und der Geschichte der Aussage muß ... erweitert werden, um

- Informationen über *Veränderungen des Verhaltens* des Kindes,
- seiner *psychosozialen Situation* und
-

seines *Selbstbilds* in dem  
*fraglichen Zeitraum*.

Erst dann können Ausmaß und  
Wirkung suggestiver Einflüsse auf  
die Aussage eines Kindes  
zuverlässig eingeschätzt werden.“

## **bb) Induzierung von Stereotypen**

**501** Unter einem Stereotyp versteht  
man – nach *Scholz*[12] – „relativ  
überdauernde, starre Sichtweisen  
bzw. ihnen zu Grunde liegende  
Überzeugungen in Bezug auf

Individuen oder Sachverhalte, die von vornherein festgelegt sind und nicht einer aktuellen Bewertung entstammen. Im Unterschied zu Vorurteilen, die sich auf Einstellungen beziehen, meint ein Stereotyp Überzeugungen, gemäß denen stringent gehandelt wird.“

*Schade*[13] erläutert: „Aus der psychologischen Forschung ist bekannt, daß Wahrnehmungen und Aussagen über eine Person, auf die sich ein Stereotyp bezieht, sich inhaltlich dem Stereotyp anpassen (Lepore & Sescio 1994;

Leichtmann & Ceci 1995; Volbert 1997).“

*Köhnken*[14] berichtet darüber, dass Kindern, um ihnen vermutete Ängste und Blockaden zu nehmen, oftmals gesagt wird, „daß der Beschuldigte böse Dinge mit Kindern angestellt habe und nun im Gefängnis sei. Deshalb könne er dem Kind nun nichts mehr antun, es könne unbesorgt über seine Erlebnisse sprechen. Auf diese Weise wird bei dem befragten Kind das Stereotyp eines böartigen Menschen

induziert, dem man fast alles zutrauen kann“ [15].

## **Kindliche Zeugen.**

Stereotype scheinen bei Kindern im Vorschulalter besonders leicht zu induzieren zu sein, z. B. „,Dein Vater hat sich nie um dich gekümmert, und jetzt will er die Mama nur ärgern.‘ ,Die Mama braucht dich nur zum Zeitvertreib.‘ ,Wenn Du von fremden Personen angesprochen wirst, pass auf, der will dich vielleicht umbringen‘.“ [16]

*Scholz*[17] erklärt: „Wenn eine befragende Person der Überzeugung ist, dass ein sexueller Übergriff stattgefunden hat, dann wird sie in der Regel diese Überzeugung auch anderen, insbesondere der kindlichen Zeugin vermitteln. Sie wird im Gespräch den vermutlichen Täter abqualifizieren, ihn verächtlich machen oder pathologisieren. Es besteht insbesondere bei Kindern im Vorschulalter die Möglichkeit, dass Informationen akzeptiert werden, obwohl sich das Kind bewusst ist, dass diese

Informationen nicht mit dem tatsächlichen Ablauf des Geschehens übereinstimmen. Somit muss die Erinnerung an das Originalereignis nicht unbedingt verändert werden, damit Falschaussagen produziert werden. Es genügt, dass der Täter eine aversive Eigenschaft zugeschrieben bekommt oder, dass Fragen über den Täter in abwertender Weise formuliert werden“.

## **Falschinformationseffekt**

Wenn zu einem Ereignis, das tatsächlich stattgefunden hat,

nachträgliche Falschinformationen gegeben werden, kann das zu einer Veränderung der Aussage führen[18].

Auch unspezifische Informationen, die bestimmte Schlussfolgerungen nahelegen, lösen diesen Effekt aus. Bei einer Untersuchung von *Loftus/Palmer*[19] wurden die Probanden nach der Geschwindigkeit verschiedener Fahrzeuge gefragt: „Wie schnell fuhren die Fahrzeuge, als sie sich berührten ... kollidierten ... zusammenkrachten?“. Bei der Verwendung des Begriffs



„zusammenkrachten“ wurde die Geschwindigkeit höher eingeschätzt als bei dem Begriff „berührten“.

Untersuchungen[20] haben gezeigt, dass der Falschinformationseffekt auch bei Details zum Kernbereich des Geschehens wirkt.

## **Pseudoerinnerungen.**

Untersuchungen haben ergeben, dass es auch möglich ist, Aussagen über „komplette Ereignisse zu induzieren“, sowohl Kinder als auch Erwachsene können mit der Anwendung

suggestiver Techniken dazu gebracht werden, Ereignisse zu „erinnern“, die tatsächlich gar nicht stattgefunden haben (Überblicke bei Erdmann, 2001; Loftus, 2003).

*Erdmann/Busch/Jahn*[21] berichten über die Langzeitentwicklung von Pseudoerinnerungen, wonach es bei Kindern, die „dem fiktiven Ereignis primär aufgrund sozialer Faktoren (z. B. Befragungsdruck oder Bedürfnis, sich sozial erwünscht zu verhalten) zugestimmt und entsprechende Schilderungen geliefert“, in „der

Nachbefragung inhaltliche Vorgaben zurückwiesen und ihre früheren Bekundungen revidierten (vgl. Vrij & Bush, 2000)“. Grund dafür könnte das „fortgeschrittene Alter der Kinder und die damit einhergehende Persönlichkeitsentwicklung (z. B. zunehmende Selbstsicherheit gegenüber Autoritätspersonen und wachsendes Vertrauen in die eigenen Erinnerungen)“ sein.

## **cc) Gruppen- oder Konformitätsdruck**

**502 Kindliche Zeugen.** Sagen mehrere Kinder, z. B. aus einer Schulklasse oder aus einem Kindergarten zu dem Geschehen aus, kann es sein, dass sie von anderen erfahren haben, was diese ausgesagt haben. Dadurch kann ein Gruppendruck und damit die Gefahr entstehen, dass Kinder dem so ausgeübten Druck nachgeben und ihre Angaben an die der anderen Kinder anpassen[22]. *Scholz*[23] spricht von „Umstrukturierungen des im Gedächtnis gespeicherten Geschehensablaufes“.

## **Erwachsene Zeugen.**

Einem solchen Druck können auch Erwachsene erliegen. Man ist nicht gern Außenseiter einer Gruppe, der man angehört.

Einen noch größeren Einfluss haben oftmals

Massensuggestionen, bei denen feierliche Rituale, das andauernde Einhämmern von Parolen, anregende Symbole, wie z. B. Fahnen und Musik begünstigend wirken[24].

*Scholz*[25] erläutert, dass bei der befragten Person ein „kompliantes

Konformitätsverhalten dann zu beobachten“ ist, „wenn sie dem Konformitätsdruck der befragenden Person nicht mehr stand zu halten vermag (...) und sich gemäß den Forderungen oder Erwartungen der befragten Person äußert.“ Die experimentelle Konformitätsforschung hat in diesem Zusammenhang folgende relevanten Ergebnisse erbracht:

- Je schwieriger die befragte Person die Situation beurteilen kann, desto größer

ist das Ausmaß an  
Konformitätsverhalten.

- Je größer der  
Uniformitätsdruck innerhalb  
einer sozialen Gesellung –  
... – ist, umso stärker ist das  
Konformitätsverhalten der  
befragten Person.
- Der Grad an Konformität kann  
durch materielle und  
immaterielle Belohnungen  
erhöht werden.

# dd) Feedback/Reaktion des Aussageempfängers

**503** *Greuel*[26] erläutert, dass es im Wesentlichen darauf ankommt, „wie die befragte Person bereits auf vorhergehende suggestive Vorgaben reagiert hat. Die Auswirkungen von Feedback auf die individuelle Befragungssuggestibilität im weiteren Kommunikationsprozeß hängt insofern davon ab, ob die befragte Person bereits suggestive



Vorgaben angenommen oder aber zurückgewiesen hat.“

## **Positives Feedback.**

Positives Feedback auf bereits akzeptierte Suggestion führt zur Verstärkung der individuellen Suggestibilität.[\[27\]](#)

## **Negatives Feedback.**

Negatives Feedback auf bereits akzeptierte Suggestion ist in der Praxis selten.

Positives Feedback auf bereits zurückgewiesene Suggestion bestärkt den Befragten in seiner

kritischen und resistenten  
Grundhaltung. [28]

## **Negatives Feedback auf bereits zurückgewiesene**

**Suggestion.** Im Allgemeinen werden keine, im günstigen Fall aber positive, die Suggestionen resistenz steigernde Auswirkungen erwartet.

Nimmt der Befragte aber das negative Feedback an, werden starke emotionale Reaktionen erwartet, die zu einer bedeutenden

Erhöhung der (Antwort-  
)Unsicherheit führen.[29]

*Greuel et al.*[30] machen deutlich, dass die Rückmeldung darüber, „ob eine Antwort dem Befrager akzeptabel erscheint, im Sinne eines Lernprozesses Einfluß auf die weiteren Aussagen“ nehmen. „Insbesondere negative Rückmeldungen und die Äußerung von Zweifeln führt dazu, daß Zeugen ihre ursprüngliche Sicht der Ereignisse verändern oder seltener äußern (Baxter 1990)“.

504

**Rückmeldung** des  
Befragers auf die Antwort

▶ ▶ ▶

nimmt Einfluss auf weitere  
Aussagen

505

**Negative  
Rückmeldung**

▶ ▶ ▶

Zeuge verändert seine  
Sichtweise

Zeuge äußert sich seltener

**506 Mimik, Gestik, Bemerkungen.** Erwartete Antworten können auch dadurch gefördert werden, dass der Befrager sie durch Mimik, Gestik oder Bemerkungen besonders bestätigt oder belohnt[31]. So z. B. wenn der Fragende die Antwort als „richtig“ oder mit dem Bemerkung „stimmt“, einem Lächeln, einem Lob oder einer Belohnung versieht. Wirksame negative Verstärker sind Tadel, Schweigen, Korrektur, Liebesentzug u.Ä. ... Wegen des Autoritätsgefälles sind solche

Mechanismen zwischen Erwachsenen und Kind wirksamer als zwischen Kindern und Erwachsenen untereinander.

Strafverteidiger fordern seit Jahren, dass Vernehmungen aufgezeichnet werden. Die Anhörungen kindlicher Zeugen werden heute vielfach mittels Tonband aufgezeichnet. Um sich aber einen umfassenden Eindruck der Befragung machen zu können, bedarf es der Videoaufzeichnung. Denn auch die non-verbale Reaktion des Vernehmenden, ein bestätigendes Nicken, ein

skeptischer Blick zu dem Gesagten, können die weitere Aussage des Zeugen verändern. Alles dieses lässt sich naturgemäß dem Vernehmungsprotokoll nicht entnehmen. Bei Vernehmungen in der Hauptverhandlung bietet sich ein größeres Spektrum, aber auch nur, wenn die Sitzordnung einen freien Blick auf den Zeugen und den jeweiligen Befrager zulässt.

## **ee) Autorität des Befragers**

**507 Kindliche Zeugen.** Ist der Befrager Erwachsener, geben Kinder suggestiven Einflüssen eher nach:

- Von Erwachsenen erwarten Kinder, dass die gestellten Fragen und darin enthaltenen Informationen sinnvoll sind,
- durch den Status des Befragers (z. B. Polizeibeamter o.Ä.), wird eine Autoritätsbeziehung in der Befragungssituation oft verstärkt,



- wenn Kinder zusätzlich den Eindruck haben, der Befrager wisse schon von wesentlichen Aspekten des fraglichen Ereignisses, sind Kinder unter der Voraussetzung eigener Unsicherheit über die zutreffende Antwort geneigt, die vorhandenen Hinweise in ihre Antwort zu integrieren.[32]

**508** *Schade*[33] erklärt, dass Autorität und die psychosoziale Beziehung an den Kindern eine erheblich

suggestive Wirkung ausüben.  
„Dieser Sachverhalt wird in der experimentellen Forschung der forensischen Psychologie besonders herausgestellt (vgl. z. B. Ceci, Ross u. a. 1987; King & Yuille 1987, Goodman, Sharma u. a. 1995; Volbert & Pieters 1996). Auch Piaget (1926) beschäftigte sich intensiv bei seinen experimentellen Untersuchungen über die kognitive Entwicklung von Kindern mit der Frage der suggestiven Beeinflussung. Er stellte fest, daß lenkende Fragen

eines Erwachsenen bei einem Kind zu sogenannten ‚suggerierten Überzeugungen‘ führen, besonders, wenn sie mit Nachdruck oder wiederholt gestellt werden. Er stellte ferner fest, daß eine *Aufeinanderfolge von Fragen* beim Kind zu einer *Nachgiebigkeitshaltung* führen kann, die er mit dem Begriff ‚*Ist-Mir-Wurstismus*‘ beschrieb.“

## **ff) Extreme Mangelsituation**

**509** Befinden sich Zeugen in einer extremen psychischen Mangelsituation, sind sie erhöht empfänglich für suggestive Beeinflussungen<sup>[34]</sup>. Im sog. Wormser Mißbrauchsverfahren waren die Eltern der Kinder in deren Beisein verhaftet worden. Den Kindern wurde vermittelt, dass sie ihre Eltern, weil die „etwas Böses gemacht hatten“, nicht mehr wieder sehen würden. In ihrem neuen Umfeld suchten sie sich in den Betreuern neue Bezugspersonen, die so erheblichen Einfluss auf die

Kinder ausüben konnten.

## **gg) Ankündigung positiver oder negativer Konsequenzen**

**510** „Die Folge dieser Kombinationen aus positiver Verstärkung erwarteter Angaben, negativer Verstärkung durch Beendigung oder Linderung des Befragungsdrucks nach entsprechenden Äußerungen sowie Bestrafung für diskrepante

Aussagen ist eine drastisch erhöhte Wahrscheinlichkeit, daß bestimmte Inhalte produziert werden, und zwar auch dann, wenn diese nicht den Tatsachen entsprechen.“ [35]

Vielfach erfolgen derlei Verstärkungen und Bestrafungen non-verbal, was sich dem schriftlichen Vernehmungsprotokoll nicht entnehmen lässt. [36]

## **hh) Belohnung erwarteter Antworten**

## **611 Kindliche Zeugen.**

Kindern, die über das von dem Erwachsenen angenommene Geschehen nichts berichten, wird vielfach eine Belohnung versprochen, wenn sie etwas erzählen. Dadurch entsteht ein Befragungsdruck, der erst dann beendet ist, wenn von dem Kind die erwartete Antwort gegeben wird. Häufig wird dem Kind auch vermittelt, es traue sich noch nicht oder es schäme sich, etwas zu berichten. Verstärkt werden kann dies noch dadurch, dass dem Kind erklärt wird, es sei besser, wenn

es alles erzähle.[37]

Übt der Befrager auf diese Weise Druck auf das Kind aus, mag es nicht verwundern, wenn Kinder diesem Druck nachgeben und die erwarteten Antworten „produzieren“.

## **ii) Nachträgliche andere Bewertung**

**512** Nicht selten kommt es vor, dass sich bei Beziehungstaten die Einstellung des Zeugen zu dem von ihm Beschuldigten mit der



Zeit verändert. Ob die Gründe hierfür allein in der vermeintlichen Tat oder woanders zu suchen sind, ist Teil der Fehlerquellenanalyse, im Rahmen der Prüfung der Hypothese der bewussten Falschaussage Teil der Motivationsanalyse.

**Borderline-Persönlichkeitsstörung. Störungsbezogene potenzielle Motivation für bewusste Falschaussage.** Infolge starker Stimmungsschwankungen, die charakteristisch für

Borderline-  
Persönlichkeitsstörungen sind,  
kann es zu nachträglichen anderen  
Bewertungen im Umgang mit  
Personen kommen. So können  
Vorwürfe aus einer nicht  
kontrollierbaren Wut entstanden  
sein, die sich mit der Zeit so weit  
verselbstständigt haben, dass sie  
nicht zuverlässig sind. Das ist im  
Rahmen der Aussagegenese zu  
prüfen, wie ebenso, ob intentional  
herbeigeführte  
Aussageverfälschungen in Form  
von autosuggestiven Prozessen  
vorliegen[38].

# **Borderline- Persönlichkeitsstörung. Anfälligkeit für**

**Suggestion.** Das instabile Selbstbild und die Instabilität ihrer zwischenmenschlichen Beziehungen prädisponieren den Borderliner „auch als besonders anfällig für auto- und heterosuggestive Prozesse. Als Gegenüberlegungen zur Erlebnisannahme lassen sich hier zwei Kategorien konkretisieren:

- Die eine betrifft die Frage, ob einvernehmliche sexuelle

Interaktionen im Nachhinein als unfreiwillig umgedeutet bzw. umbewertet werden können, z. B. weil „eine sexuelle Interaktion im Nachhinein nicht mehr mit dem Selbstbild in Einklang zu bringen ist oder dass dem ehemals idealisierten Partner nunmehr gravierende negative Absichten und Vorgehensweisen unterstellt werden“;

- eine zweite beinhaltet, dass komplette Scheinerinnerungen

an ein lange zurück liegendes Geschehen entstanden sein können (z. B. Missbrauch in der Kindheit).

## **kk) Änderung der Opfer-Rolle in eine aktive Zeugen-Rolle**

### **613 Kindliche Zeugen.**

*Schade/Erben/Schade*[39] machen deutlich, dass das Kind dabei seine Rolle wechseln kann. Von dem verängstigten Opfer in die Rolle des „aktiven Zeugen“, was

an späteren und neuen  
Beschuldigungen zu erkennen ist  
(z. B. weitere Personen oder  
weitere Missbrauchshandlungen).

## II) Aufforderung zu Konfabulation

**614 Kindliche Zeugen.** Es  
kommt vor, dass Erwachsene  
versuchen, Kinder „zum Sprechen  
zu bringen“, indem sie sie  
auffordern, zu erzählen, was der  
vermeintliche Täter gemacht  
haben könnte. *Köhnken*<sup>[40]</sup> spricht  
dabei von einer „fatalen

Suggestivtechnik“. Ähnliche Wirkungen haben Interpretationen von Zeichnungen oder Träumen, die den Kindern nahegelegt werden, oder die häufig wiederholte Aufforderung, sich ein fiktives Ereignis vorzustellen. *Köhnken*<sup>[41]</sup> weist auf Untersuchungen hin, wonach „auf diese Weise Gedächtnisinhalte implantiert werden, die später nur noch schwer von realen Erinnerungen zu unterscheiden sind. Dies bedeutet, daß die betroffenen Kinder selbst von der Existenz der zunächst

konfabulierten Erlebnisse überzeugt sein können“.

*Volbert*[42] berichtet über Untersuchungen von *Ceci/Hoffmann/Smith/Loftus*, in denen Kinder wiederholt aufgefordert wurden, über Ereignisse nachzudenken, die in Wirklichkeit nicht passiert sind. Danach können Kinder „dazu gebracht werden ..., selbst zu glauben, ein tatsächlich nicht geschehenes Ereignis erlebt zu haben“.



# mm) Appetenz- Aversions-Konflikt

**615** *Scholz*[43] erläutert den Appetenz-Aversions-Konflikt an einem Beispiel: Ein Zeuge ringt sich zu einer Aussage durch, weil er ein bestimmtes Ziel verfolgt, vielleicht um sich zu erleichtern oder sich an dem Täter zu rächen. Bringt er im Laufe des Gesprächs der befragenden Person Vertrauen gegenüber, erlebt er Appetenz. Qualität und Quantität seiner Angaben nehmen zu. „Je mehr der Zeuge im Gesprächsverlauf nun

Wahrnehmungen darüber macht, dass seine Ausgangsentscheidung für ihn nicht hilfreich ist, ... umso mehr verändert er sein Gesprächsverhalten. Die Aversion gegenüber der Situation nimmt zu, was sich in der Reduzierung der Qualität und Quantität seiner Mitteilungen äußert.“ [44]

## **b) Suggestive Befragung**

**516** Bei jeder Vernehmung erfährt der Zeuge zwangsläufig etwas über den Inhalt des Verfahrens, so z. B.

wenn ihm Aussagen anderer Zeugen oder des Beschuldigten vorgehalten werden oder er (indirekt) aus den Reaktionen des Vernehmungsbeamten aus seinen Angaben auf den Inhalt des Vorwurfs schließen kann.

*Sagt der Zeuge später noch einmal aus, wird er versuchen, dasselbe wie in seiner früheren Aussage noch einmal auszusagen.* Es kommt vor, dass er im Ermittlungsverfahren, von einem Sachverständigen, in der Hauptverhandlung, im Berufungsverfahren und vielleicht

auch noch in einem Zivilverfahren zu ein und demselben Sachverhalt befragt wird.

Der Aussage in der Hauptverhandlung gehen deshalb meist eine Mehrzahl von Aussagen und Gesprächen voraus.

*Köhnken*<sup>[45]</sup> zeigt, wie bestimmte Verhaltensweisen zu suggestiven Verfälschungen der Aussage führen können:

- 617** • **Verwendung bestimmter Begriffe**

Untersuchungen von *Loftus/Zanni*[46] haben ergeben, dass bei „Verwendung des bestimmten Artikels gegenüber dem unbestimmten Artikel in einer Frage („Haben Sie den ... gesehen“ statt „Haben Sie einen ... gesehen“) signifikant häufiger angegeben wird, man habe das genannte (tatsächlich nicht existente) Objekt gesehen“.

## **518** • **Bestimmte Frageformulierungen**

Kriterien, die bei aussagepsychologischen Untersuchungen zu Suggestiveffekten z. B. eine Rolle spielen können, sind:

## aa) Offene Fragen

**519** Zu den offenen Fragen<sup>[47]</sup> gehören sog. W-Fragen, Leerfragen, Stichwortfragen und Klarstellungsfragen:

<b>Offene Fragen</b>	<b>Beispiele</b>
<b>Sog. W-Fragen</b> Wer, was, wann, wohin,	Wer hat das gesagt?

wo, wie, wie viel, woran,  
worin,  
wozu, weshalb, wodurch,  
warum, welche

Was haben Sie  
gesehen?  
Wann war das?  
Wohin ging der  
Mann?  
Wo war das?  
Wie sind Sie  
dahin  
gekommen?

### **Leerfragen**

Wie ging es  
dann weiter?  
Was geschah  
dann?  
War da noch  
was?

### **Stichwortfragen**

War da mal  
was mit einem  
Messer?  
Hat der Mann  
mal von einem

	Geheimnis gesprochen?
<b>Klarstellungsfragen</b>	Woher wissen Sie das? Haben Sie das selbst gesehen?

## **bb) Fragen mit möglicher suggestiver Wirkung**

**520** Allgemein sagt man, suggestive Fragen sind solche Fragen, die dem Befragten bestimmte Antwortinhalte nahelegen. Nur vereinzelte Suggestivfragen



führen in der Regel nicht zu einer Veränderung der gesamten Aussage.

*Köhnken*<sup>[48]</sup> erläutert, dass bestimmte Befragungsformen die Gefahr einer verfälschten Aussage erhöhen: „Ob im Einzelfall ein bestimmtes Kind infolge suggestiver Beeinflussung eine falsche Aussage macht, kann dagegen nicht mit Sicherheit gesagt werden. Zwar läßt sich aus zahlreichen Studien der Schluß ableiten, daß die Suggestibilität generell mit geringerem Alter zunimmt (Ceci & Bruck 1993),

jedoch wird auch damit die im Einzelfall oft gestellte Frage, ob ein bestimmtes Kind besonders anfällig für oder eher resistent gegen Suggestionen ist, nicht hinreichend beantwortet.“

*Greuel et al.* [49] berichten: „In den meisten der bisher angeführten Untersuchungen hat sich ergeben, daß die Mehrheit der Versuchspersonen den suggestiven Einflüssen und Falschinformationen nicht gefolgt ist. Auch in den Untersuchungen, in denen mehrfach und nachhaltig auf Kinder Einfluß genommen

wurde (z. B. Ceci 1994), blieb ein erheblicher Teil der Kinder unbeeinflusst.“ [50]

Bislang gibt es kein wissenschaftlich gesichertes Verfahren, mit dem die Auswirkungen suggestiver Befragungsformen nachträglich geschätzt oder eingegrenzt werden können. [51]

*Greuel et al.* [52] erläutern: „In Frageform vorgegebene Informationen über das Ereignis können die zutreffende Wiedergabe beeinträchtigen“.

Wird die Falschinformation „eher beiläufig, in Nebensätzen oder wenig offensichtlichen Hinweisen“ gegeben, ist sie eher wirksam.[53]

**621** Die verschiedenen Formen der Befragung, die suggestive Wirkung haben können, sind z. B. [54]:

<b>Suggestive Fragen</b>	<b>Beispiel</b>
<b>Geschlossene Fragen</b>	War es im Sommer oder Winter? Hat der Mann Sie am Po

	<p>oder an de Scheide angefasst? Hat er etw gesagt ode gar nicht geredet?</p>
<b>Ja-Nein-Fragen</b>	<p>Hat der M Ihnen wehgetan? Haben Sie sich gewel Hat der M gesagt, Sie sollen mit i sein Auto kommen? Hat er ges dass Sie niemand davon</p>

	erzählen dürfen?
<b>Erwartungs-Fragen</b>	Sie haben sicher um Hilfe gerufen. Als Dein Freund zu dir ins Bett kam, hast du sicher gesagt, dass du das nicht willst.
<b>Voraussetzungsfragen</b>	Wann hat dein Mann aufgehört dich zu schlagen? Wie häufig der Mann gestreichelt?
<b>Eingekleidete Wertungen</b>	Wie schnell bist du gerannt, als

	aus der Wohnung flüchtetest
<b>Vorhaltfragen</b>	Deine Mutter hat erzählt dass du mit dem Mann heimgegangen bist. Hat dich der Mann nicht auch angefasst? Deiner Mutter hast du aber erzählt, dass ...
<b>Fragewiederholungen</b> <sup>[55]</sup>	Wissen Sie das genau?

	Sind Sie si sicher?
<b>Negative Reaktionen auf Antwort</b>	Das kann gar nicht glauben, da der Mann nicht gestreiche hat. Das kann doch nicht sein, dass das nicht r weiß, übe doch noch mal.
<b>Versprechungen</b>	Es wird di tun, wenn mir erzähle was der M gemacht h



	<p>Deine Ma hat mir erz dass sie di einen Han schenken v wenn du n sagst, was passiert ist</p>
<p><b>Drohungen</b></p>	<p>Ich frage c so lange, b du mir end sagst, was Mann mit c gemacht h Wenn du r nicht sagst was der M gemacht h macht der wahrschei wieder mit</p>

**622** Zur **Ja-Nein-Frage** erläutert *Scholz*[56]: „Aus der Meinungsforschung (Herkner, Einführung in die Sozialpsychologie, 1981) ist gut bekannt, dass *Fragen eher zugestimmt* als nicht zugestimmt wird. Kinder neigen in ganz besonderem Maße zur Zustimmung, denn Fragen, die sie nicht verstehen, werden überzufällig häufig bejaht. Zudem wird durch eine Ja-Nein-Frage ein positives mentales Bild angeregt, während der

Sachverhalt, wenn er verneint wird, viel unpräziser mental vergegenwärtigt werden kann. ... Es ist leicht nachzuvollziehen, dass die Aussagegenauigkeit von Zeugen in solchen Fällen noch mehr absinkt, wenn die Kinder Angst haben, sich bloßzustellen, wenn sie einräumen müssen, entweder die Frage oder den Sachverhalt nicht richtig verstanden zu haben.“

**523** Bei

**Voraussetzungsfragen**  
wird das Entscheidende als

unbestritten in der Frage vorausgesetzt. Dann ist die Suggestionwirkung besonders groß[57]. Wird z. B. die Frage gestellt: „Lag das Messer rechts oder links auf dem Tisch?“, wird vorausgesetzt, dass überhaupt ein Messer auf dem Tisch lag, was aber gerade durch die Befragung des Zeugen geklärt werden soll.

**524** Wird dem Zeugen eine **Vorhaltfrage** gestellt, kann das Suggestionwirkung haben.

**525** Geht die Antwort des Zeugen über den Vorhalt der Frage hinaus, nennt man das **Überhangantwort**<sup>[58]</sup>.

Überhangantworten gelten als eigenständige, unbeeinflusste Aussagebestandteile.

**526** **Stichwortfragen** („War da mal etwas mit dem Auto?“) können solche Überhangantworten begünstigen.<sup>[59]</sup> *Greuel et al.* betonen, dass „sich der Inhalt derartiger Stichwortfragen ausschließlich auf solche

Aussageaspekte beziehen darf, die vom Zeugen selbst bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgebracht worden sind“.

**627 Besonderheiten in den Aussagen kindlicher Zeugen.** Bei Kindern muss man um die Besonderheiten in ihren Aussagen wissen (Themenkohärenz, abrupter Themenwechsel, fehlende Unterscheidung zwischen impliziter und wörtlicher Bedeutung der Aussage im Vorschulalter, keine Anzeige,

etwas nicht verstanden zu haben, mangelndes Realisieren, etwas falsch oder nicht verstanden zu haben)[60].

*Arntzen*[61] macht deutlich, dass in Fragen jede Suggestion vermieden werden muss, „da Kinder besonders suggestionsanfällig sind und leicht die Schulkindeinstellung annehmen, auf jeden Fall eine Antwort geben zu wollen.“ Bei der Vernehmung von vier- bis sechsjährigen kindlichen Zeugen ist darauf zu achten, dass die *Sprache*

besonders einfach und die *Sätze* sehr kurz sein sollen[62].

*Sporer/Bursch*[63] weisen darauf hin, dass bei Kindern im Vorschulalter z. B. ein großer Unterschied zwischen *W-Fragen* und *Ja-Nein-Fragen* besteht. Sie zeigen das an einem Beispiel eines dreijährigen Kindes, das wegen einer Verletzung beim Arzt genäht wurde:

Fragender: „Bist du je beim Arzt gewesen?“

Kind: „Nein.“

Fragender: „Was hat der Arzt gemacht?“

Kind: „Er hat mich am Knie genäht.“



*Unsinnige Fragen* beantworten Kindern auch mit ja oder nein, nicht aber mit „ich weiß nicht“.

[64]

Kinder wollen gute Kommunikationspartner sein „und antworten häufig auf alle gestellten Fragen, auch wenn diese ihr Verständnis überschreiten“, das auch, wenn sie eine deutliche Erinnerung an das Ereignis haben, aber „umso mehr, wenn die Erinnerung nicht mehr sicher ist oder das ... Ereignis gar nicht stattgefunden hat.“

Kinder bis zum 4. Lebensjahr verstehen zudem nicht, dass jemand sie aufgrund falscher Annahmen mit subjektiv wahren, aber objektiv unzutreffenden Vorgaben konfrontieren kann<sup>[65]</sup>.

## **cc) Empfindungen des Vernehmenden**

**528** Gefühle wie Sympathie/Antipathie und Einstellungen wie z. B. Vorurteile können sich entscheidend auf den Vernehmungsverlauf auswirken; „zu berücksichtigen sind in

diesem Zusammenhang auch *unbewusste* Phänomene der Übertragung und der Projektion sowie der Identifikation.

Einstweilen ungeklärt ist, in welcher Häufigkeit bzw. Intensität derartige, unbewusst bleibende Regungen bei Entscheidungen auch von Amtsträgern im Rahmen ihrer Berufsausübung relevant sind“ [66].

## **dd) Voreinstellung des Befragers - Theorie der**

# kognitiven Dissonanz - Confirmation bias

**529** *Schulz-Hardt/Köhnken*[\[67\]](#)

erläutern: „Sozialpsychologische Untersuchungen zeigen, daß die Art der Frageformulierung zentral von der subjektiven Überzeugung des Fragenden abhängt (Semin&De Poot, 1997). Je stärker die Person von einem hypothetischen Sachverhalt überzeugt ist, desto mehr stellt sie anderen Personen Fragen, die diese dazu verleiten, den

hypothetischen Sachverhalt zu bestätigen. Personen, die diese Überzeugung nicht aufweisen, verwenden im Gegensatz hierzu ein ausgewogenes (d. h. nicht suggestives) Befragungsmuster (Swann&Giuliano, 1987).“

Nach der *Theorie der kognitiven Dissonanz*[68] werden „bevorzugt Informationen gesucht ..., die die vorhandene Überzeugung bestätigen, während diejenigen, die ihnen widersprechen, vermieden werden“. Das bezeichnen Sozialpsychologen auch als „confirmation bias“.

*Köhnken*[69] weist auf Untersuchungen hin, wonach Personen vor allem solche Ereignisse über andere Personen erinnern, „die die eigenen Überzeugungen fördern und bestätigen, und zwar selbst dann, wenn diese Überzeugungen falsch sind“. Grund dafür soll sein, dass die eigene Überzeugung nicht überprüft, sondern nur als richtig bewiesen werden soll.

*Scholz*[70] erklärt: „Die Bevorzugung einer Vermutung vor einer anderen dient der Reduktion kognitiver und emotionaler

Dissonanz (vgl. Frey, 1978) und läuft in einem Drei-Stufen-Zyklus ab:

- Vermutung (Erwartung, Hypothese) wird bereitgestellt,
- Informationen, die diese Vermutung stützen, werden geordnet, als Argumente verfügbar gemacht,
- Vermutung wird anhand der vorliegenden Informationen auf ihr Zutreffen geprüft.

Reichen die verfügbaren Informationen aus, dann gilt die Vermutung als bestätigt. Sind die verfügbaren Informationen allerdings nicht hinreichend, dann wird nicht die Vermutung verworfen, sondern es werden solange Informationen gesammelt oder die Vermutung spezifiziert, bis sie als bestätigt angesehen wird.“

**Kindliche Zeugen.** Nach *Scholz/Endres*[71] kann „insbesondere in Verbindung mit direkten Befragungsformen – beispielsweise, wenn Kinder



über die Inhalte ihrer Zeichnungen und Puppenspiele befragt werden – ... diese Voreingenommenheit das Ergebnis stark verfälschen. Die gedächtnispsychologische Forschung hat gezeigt, daß kleine Kinder im Normalfall durchaus fähig sind, Erlebnisse im Kern zuverlässig zu berichten, daß sie jedoch besonders anfällig sind für Suggestionen (Ceci/Bruck Suggestibility of the child witness: A historical review and synthesis, Psychological Bulletin 113 (1993),S. 403-439).

Unsachgemäße Explorationen durch Laien oder durch nicht einschlägig ausgebildete professionelle Kräfte, die hochmotiviert sind, Fälle sexuellen Mißbrauchs aufzudecken, sind leider wohl eher die Regel als die Ausnahme.“

*Schade*[\[72\]](#) weist auf Ergebnisse experimenteller Forschung hin.

*Greuel et al.*[\[73\]](#) berichten über Untersuchungen, wonach Suggestivfragen zunehmen, wenn die Antworten der Kinder den

Erwartungen der Erwachsenen widersprechen.

*(1) Praxisbeispiele aus dem sog. Wormser Mißbrauchsverfahren*

- 630** Wie sehr vorgefasste Meinungen von einem stattgefundenen sexuellen Mißbrauchsgeschehen den Inhalt von Befragungen prägen können, hat das sog. Wormser Mißbrauchsverfahren gezeigt. *Schade*[74] dazu: „Die Befragungen, die die Betreuer mit den Kindern durchführten, waren daher auch konsequent von jener

Strategie gemäß der *Theorie der kognitiven Dissonanz* von den Bemühungen bestimmt, die Realitätshypothese zu bestätigen und alternative Erklärungsansätze für die Aussagen der Kinder auszuklammern. Das zeigte sich z. B. durch folgende Merkmale:

- Jede Aussage eines Kindes über sexuellen Mißbrauch hat eine entsprechende Erlebnisgrundlage (Überzeugung und Information stimmen überein).
-

Ein Kind, das einen Mißbrauch verneint oder sagt, daß es nichts wisse, sich nicht erinnern könne oder nur schweigt, steht unter dem Druck des Schweigegebots durch den Beschuldigten und ist daher so lange weiter zu befragen, bis es sein Geheimnis preisgibt (Widerspruch zwischen Überzeugung und Information, die daher anders interpretiert werden muß).



Die Alternative, daß es auch Aussagen von Kindern gibt, die keine Erlebnisgrundlage haben und daß ein Kind eventuell nichts zu sagen weiß, weil ihm nichts geschehen ist, wurde als Bedrohung für die eigenen Überzeugungen ausgeklammert.“

*(2) Voreinstellung stimmt mit Realität nicht überein*

**531 Kindliche Zeugen.** Auch wenn die Voreinstellung des

Befragers mit der Realität nicht übereinstimmt, passen sich insbesondere sehr junge Kinder häufig an diese Einstellung des Befragers an[75]. *Volbert*[76]führt dazu aus, Kinder seien in der Regel gewöhnt, „daß Erwachsene Fragen stellen, auf die diese selbst die richtige Antwort bereits kennen. Kinder bemühen sich selbst ebenfalls, als kooperative Kommunikationspartner zu agieren und produzieren Informationen, von denen sie annehmen, daß sie erwartet werden (...). Vermitteln

Erwachsene dem Kind eine spezifische Auffassung eines Ereignisses, kann es dazu führen, daß das Kind seine eigene Erinnerung revidiert, die sich im Widerspruch zur Vermutung des Erwachsenen befindet, weil das Kind den Erwachsenen für kompetenter hält“. Dabei wird oft nicht bedacht, dass junge Kinder noch gar keine Vorstellung von sexuellem Missbrauch haben, sich ihre Angaben darauf also auch nicht beziehen können, was von Erwachsenen aber dennoch so gedeutet wird.



*(3) Anpassung schon in der ersten Befragung*

**632 Kindliche Zeugen.** Die Beeinflussung durch die Voreinstellung kann so weit gehen, dass das Kind schon im Laufe der ersten Befragung seine Antworten immer mehr den Erwartungen des Erwachsenen anpasst und darüber hinaus motiviert wird, möglichst viel über Missbrauchserfahrungen zu äußern. „Suggestierte Überzeugung“ nennt *Piaget*[77] das Ergebnis einer solchen Befragung.

*(4) Befrager ist sich meist seiner Voreinstellung nicht bewusst*

**533** *Volbert*[78] macht deutlich, dass die Schwierigkeit darin bestehe, dass der Befrager meist selbst davon ausgeht, nicht voreingenommen zu sein und deshalb meint, auch nicht voreingenommen zu fragen.

*(5) Kein Vertrauen in die Unvoreingenommenheit des Befragers*

**634** *Greuel*[79] weist darauf hin, wenn es beispielsweise an Vertrauen in die Unvoreingenommenheit des Befragers mangelt oder dessen Befragungstil als suggestiv wahrgenommen wird, wird eher Reaktanz und damit ein Zurückweisen der suggestiven Vorgaben erwartet.

*(6) Pygmalioneffekt*

**635** *Bender/Nack/Treuer*[80] sprechen bei dem sog. *Pygmalioneffekt* von einer „der größten Gefahren für die Wahrheitsfindung vor

Gericht“. Danach gibt der Vernehmungsbeamte dem Zeugen zu verstehen, was er zur Sache hören will.

„Nicht selten findet in solchen Situationen auch eine wechselseitige Beeinflussung statt: Vielleicht hat zuerst die Auskunftsperson selber einen vagen Verdacht geäußert. Dem vernehmenden Beamten erscheint der Verdacht plausibel. ... Folglich macht er den Verdacht zu seiner – leider einzigen – erkenntnisleitenden Hypothese; und der sucht deshalb nur noch

nach Bestätigungen. ... Vor allem aber: die Auskunftsperson spürt, daß der Vernehmende seinem Verdacht nachgehen will, und daß er alles freudig begrüßt, was in diese Richtung weist“. [81]

*Bender*[82] berichtet anschaulich über die sich aus der Erwartungshaltung ergebende Protokollierungspraxis und deren Auswirkungen: „Gerade die am Prozeßstoff selber am wenigsten interessierten Zeugen – denen mit Recht erhöhte Glaubwürdigkeit zugesprochen wird – sind oft höfliche Leute; und der

Vernehmungsbeamte ist gerade zu ihnen besonders freundlich.

Da kann es kaum ausbleiben, daß der Zeuge – unbewußt oder halbbewußt – seine Antworten nach den Erwartungen des Vernehmenden ausrichtet – sozusagen ihm zuliebe. Der Vernehmungsbeamte wird oftmals diese ‚günstigen‘ – dem Zeugen gerade noch vertretbar erscheinenden – Aussagen noch ein wenig ‚günstiger‘ im Protokoll formulieren, so wie es der Vernehmende aus seiner Sicht gerade noch für vertretbar hält.

Bei der nächsten Vernehmung wird der gutwillige Zeuge das ihm vorgehaltene Protokoll seiner früheren Aussage für seine Erinnerung halten. Die ihm mitgeteilten weiteren Ermittlungen, die in dieselbe Richtung weisen, veranlassen ihn nur allzuleicht, seine neue Aussage noch mehr der unveränderten Erwartungshaltung des Vernehmungsbeamten anzupassen. Dieser kann dann diese ‚verbesserte‘ Aussage in der zweiten Vernehmungsrunde wiederum anderen Zeugen

vorhalten, was diese wiederum ihrerseits zu weiteren Anpassungen veranlassen mag. Und so weiter und so fort. Bis unser Zeuge dann schließlich in der Hauptverhandlung vor der Schwurgewichtskammer steht, ist aus der ursprünglich vagen und unsicheren Bekundung eine klare und bestimmte Aussage geworden, die der Zeuge guten Gewissens glaubt vertreten zu können, und die jede Schwurgerichtskammer scheinbar unbedenklich ihrer Entscheidung zugrunde zu legen vermag.“



## **536 Besonderheiten bei der Anhörung kindlicher Zeugen.**

Die Besonderheit besteht darin, dass meist nicht die Kinder, sondern Erwachsene, die mit dem Kind gesprochen oder von einem Vorfall gehört haben, Anzeige erstatten und eine Aussage zu dem machen, was ihnen das Kind vermeintlich berichtet hat. In diese Angaben fließen oft eigene Wertungen und Überzeugungen mit ein. Solche Angaben prägen sehr häufig die Einschätzung des Vernehmenden,

der in der Befragung des Kindes dann von diesem Geschehen ausgeht. Häufig hat man den Eindruck, dass die Vernehmung nur dazu dient, diesen angenommenen Sachverhalt „abzufragen“. Entsprechen die Angaben des Kindes dann nicht der Erwartungshaltung des Beamten, bekundet das Kind, es sei nichts gewesen oder es könne sich an das Geschehen nicht mehr erinnern, kommt es nicht selten vor, dass Beamte so lange nachfragen, bis das Kind die gewünschte Antwort gibt. Zur

Verstärkung werden auch dem Kind nicht selten die Angaben des Anzeigenerstatters vorgehalten, nach dem Motto: „Deine Mutti hat aber gesagt, Du hast gesagt, ...“ oder „Deiner Mutti hast Du das schon erzählt, dann kannst Du das mir auch sagen“. Hierdurch entsteht ein Befragungsdruck, dem Kinder meist nicht standhalten können.

## **c) Befragung als Lernprozess - Wiederholtes**

# Befragen

**637** Eigenständige suggestive Wirkungen haben Wiederholungsfragen dann, wenn sie von dem Befragten als Kritik an der bisherigen Antwort aufgefasst werden, ebenso negative Rückmeldungen auf die gegebene Antwort wie auch das Äußern von Zweifeln.

In der Regel werden Kinder, wenn jemand einen Verdacht geäußert und eine Anzeige erstattet hat, zunächst polizeilich vernommen. Es kommt aber auch

vor, dass gerade Kinder zunächst in ihrem privaten Umfeld, z. B. in der Schule, im Kindergarten, von Kinderärzten, Mitarbeitern des Jugendamtes oder privaten Hilfsvereinen zu einem Vorwurf befragt werden. So erlebten es die kindlichen Zeugen in dem sog. Wormser Mißbrauchsverfahren, die vielfach, manche sogar bis zu 50mal befragt wurden[83].

**638**

*z. B. Scholz/Endres*[84]

**Jede Befragung ist  
auch ein Lernprozess.**

**539** *Greuel et al.* [85] zur  
Mehrfachbefragung:

- Die Mehrfachvernehmung führt nicht grundsätzlich zu einer Erhöhung der Falschinformationseffekte.
- Die Mehrfachvernehmung kann aber dazu führen, dass Kinder denken, die erste gegebene Antwort sei nicht die richtige gewesen, was zur Änderung oder Ergänzung der neuerlichen Antwort führen kann.

- Die Wiederholung wird als Kritik empfunden (= eigenständiger Suggestionseffekt).
- Negative Rückmeldungen, Äußerung von Zweifeln verändern die ursprüngliche Sicht.
- Die Wiederholung der Frage wird als Druck aufgefasst, was dazu führen kann, dass die Frage auch beantwortet wird, wenn keine

ausreichenden Kenntnisse zur Verfügung stehen.

- Der Ausdruck von Unsicherheit nimmt ab, wenn geschlossene Fragen wiederholt werden.

*Scholz*[86] erläutert, dass wiederholte Befragungen bewirken können, „daß eventuell vorhandene Erinnerungen des Kindes stark überfordert und modifiziert werden“.

*Volbert*[87] stellt Untersuchungen vor, wonach Kindergartenkinder



im Vergleich zu Erwachsenen nicht nur stärker auf die erste suggestive Frage reagieren, sondern ihr Antwortverhalten auch auf weitere suggestive Fragen ändern. Das gilt auch für direkte nicht suggestive Fragen.

Wiederholte Befragungen, erfolgen sie in nicht suggestiver Weise, erhöhen hingegen den Anteil falscher Informationen in den Antworten nicht[88].

**d)**

**Befragungsprozess**

## 540 **Auf Seiten des Befragten.** *Greuel*<sup>[89]</sup>

erläutert, die Wahrscheinlichkeit suggestiver Befragung steigt bei

- Antwortunsicherheit,
- Vertrauensverhältnis zwischen Befrager und Befragtem, denn die Intentionen des Befragers werden nicht kritisch hinterfragt, insbesondere keine Beeinflussungs- und/oder Täuschungsabsicht unterstellt,
-

Erwartungsdruck,  
auf Seiten des Befragers  
besteht die Erwartung, dass  
eine definitive Antwort auf  
die Frage geliefert bzw.  
gewusst werden muss.

„Jede der drei Komponenten für  
sich allein genommen stellt  
allenfalls eine notwendige, jedoch  
keine hinreichende Bedingung für  
das tatsächliche Auftreten von  
suggestiven  
Aussagebeeinflussungen dar.“

Ob der Befragte suggestiven  
Stimuli nachgibt oder

zurückweist, „hängt im wesentlichen davon ab, welche Coping-Strategien zur Bewältigung ... eingesetzt werden“.

## **641 Auf Seiten des Befragers.** *Greuel*<sup>[90]</sup>

erläutert, dass die „Vorgabe geschlossener Suggestivfragen (...) auf dem Hintergrund einseitiger Hypothesenbildung bzw. Voreinstellung des Befragers als besonders suggestionsträchtig problematisiert“ wird.

# e) Beeinflussung durch das Aktenstudium

## 642 **Beurteilung der Erstaussage und Aussageentwicklung anhand der Akten.**

Hinweise auf sog. Erstaussagen ergeben sich zumeist schon aus dem vorhandenen Aktenmaterial. Zu beachten ist, dass meist – wenn überhaupt – nur bei kindlichen Zeugen die Anhörung auf Tonband aufgezeichnet wird. Bei Vernehmungen sog.

Aussageempfänger – also z. B. der die Anzeige erstattenden Mutter – handelt es sich bei den Vernehmungsprotokollen zumeist nicht um sog. Wortprotokolle.

**643 Beurteilung suggestiver Einflüsse in der polizeilichen Vernehmung.** In der Praxis gibt es nur wenige Vernehmungen, an denen der Sachverständige teilnimmt. Mag dieses in besonderen Ausnahmefällen noch bei der Anhörung eines Kindes vorkommen, so doch in der Regel

nicht bei der Vernehmung von sog. Aussageempfängern. Meist wird der Sachverständige die Aussageentstehungsgeschichte auf Protokolle solcher Vernehmungen nicht stützen können, da das Zustandekommen – wenn es sich nicht um eine Tonbandaufzeichnung handelt – unklar ist. Vielfach wird in Vernehmungsprotokollen noch nicht einmal die an den Zeugen gestellte Frage notiert, so dass schon nicht erkennbar ist, was überhaupt gefragt wurde. Auch die Antwort des Zeugen wird

vielfach nicht vollständig und auch nicht wörtlich protokolliert.

Die Befassung mit dem Akteninhalt erfolgt in der Regel vor dem Explorationsgespräch. Der Sachverständige wird mit dem Sachverhalt nicht durch seine Befragung des Zeugen, sondern zunächst durch die Darstellung des Sachverhaltes durch die Ermittlungsbehörden vertraut gemacht.

*Greuel*[\[91\]](#) erläutert: „Sofern in der Vorgeschichte massive Suggestionseinflüsse



identifizierbar bzw. nicht ausschließbar sind, wird man – nach gegenwärtigem Kenntnisstand – auch qualitativ hochwertige und damit auf den Erlebnisbezug hinweisende Aussagen nicht mehr als hinreichend zuverlässig und damit nicht als glaubhaft bestätigen können (Greuel 1997b; Steller & Volbert 1997; Volbert 1997 1997b)“.

**f)**

**Aufdeckungsarbeit[92]**

**544** Seit Beginn der 90er Jahre haben sich verstärkt Selbsthilfegruppen – wie z. B. Zartbitter e. V. oder Wildwasser e. V. – zum Schutz und für die *Unterstützung der von sexuellem Missbrauch betroffenen Kinder und Frauen gegründet.*

*Friedrichsen und Mauz*[93]

berichten 1995 über die oft einseitige, parteiliche Ausrichtung und darüber, dass Mitarbeiterinnen dieser Vereine „Parteilichkeit als Parteinahme für das gegenüber der

erwachsenen Generation  
strukturell abhängige und  
ohnmächtige Kind verstehen.  
Geklärt wird nicht, ob überhaupt  
etwas geschehen ist, gehandelt  
wird bei Verdacht, das Vorliegen  
von Beweisen nicht abgewartet“.

*Fürniss*[94] ist der bekannteste  
Vertreter der  
„Aufdeckungsarbeit“. Er wurde  
insbesondere durch das sog.  
Montessori-Verfahren[95] bekannt.  
Damals war ein Erzieher aus den  
Montessori-Kinderhäusern in  
Borken und Coesfeld angeklagt,  
über einen Zeitraum von acht

Jahren in 55 Fällen Kinder im Alter von vier bis sechs Jahren sexuell missbraucht zu haben. Neben Mitarbeiterinnen des Vereins Zartbitter e. V. wurde *Fürniss* zur Beratung hinzugezogen. Auch im sog. Wormser Mißbrauchsverfahren war die „Hauptaufdeckerin“ Mitarbeiterin von Wildwasser e. V., also eines solchen Selbsthilfevereins. Auch sie hatte die Aufdeckungstechniken bei dem Münsteraner Professor für Kinderpsychiatrie erlernt. Durch Bücher von *Enders*[\[96\]](#) und

*Steinhage*[97] ist die Aufdeckungsarbeit einer breiten Öffentlichkeit bekannt geworden.

*Steller/Volbert*[98] erläutern:

„Aufdeckungsarbeit mit Kindern besteht in der Konzeption von (innerfamiliären) sexuellen Mißbrauch als ‚Syndrom der Geheimhaltung‘ (Fürniss, 1991). Das für therapeutische Zwecke entwickelte Konzept der ‚Verleugnungsarbeit‘ (siehe dazu auch Fürniss, 1993a) in Fällen von *festgestelltem* sexuellem Mißbrauch begründet sich aus (seit Jahrzehnten bekannter)

Empirie über langandauernde inzestuöse Beziehungen, wird aber in der Aufdeckungspraxis fälschlicherweise auf Fälle übertragen, in denen sexueller Mißbrauch keineswegs bereits festgestellt ist, sondern aufgrund von Signalen vermutet wird, ... .“

Zu der Aufdeckungsarbeit gehört z. B. das langsame Heranführen an das Thema „Sexualität“<sup>[99]</sup> (z. B. über Aufklärungskassetten oder -bücher), das Besprechen guter und schlechter Geheimnisse oder guter und schlechter Berührungen. Wenn Kinder über

sexuellen Missbrauch nicht reden, werden direkte Vorgaben verwendet, indem das Kind einen sexuellen Missbrauch schildern soll, als hätte es ihn erlebt (sog. „Als-ob-Technik“). Besprochen wird die Geschichte dann häufig aber so, als hätte das Kind über Erlebtes berichtet. Werden Kinder aufgefordert, über sexuellen Missbrauch zu reden und berichten sie dennoch nichts, so wird nicht selten vermutet, sie stünden unter einem Geheimnisdruck. Es wird fehlerhaft auch davon

ausgegangen, dass das Kind wegen des erlebten Traumas (noch) nicht über das Erlebnis sprechen kann[100].

Diese Gesamtproblematik ist auch unter dem Schlagwort „Vom Mißbrauch des Mißbrauchs“ [101] bekannt geworden. Einseitig ideologische Festlegung selbsternannter „Kinderschützer“ sucht allein nach Erklärungen für stattgefundenen Missbrauch und bedient sich der einseitigen Ausdeutung z. B. von Verhaltensauffälligkeiten, Kinderzeichnungen, dem



Schweigen wie auch dem Bestreiten, Testverfahren und Angaben in Therapiegesprächen, ohne zu fragen, ob der Missbrauch überhaupt stattgefunden hat. Eine solche Einstellung und der entsprechende Umgang mit den Kindern wirkt höchst suggestiv und macht Angaben von Kindern juristisch unverwertbar.

*Undeutsch*[\[102\]](#) hat diese Ausdeutungen – in dem erwähnten Montessori-Verfahren – als die schlimmste Suggestion bezeichnet.

*Scholz*[103] erläutert, wie „die Befragungsweise, wonach beispielsweise dem Zeugen gesagt (wird; d.A.), dass ein anderes Kind dieses oder jenes gesagt habe, dass aber die Sache selbst als ein Geheimnis behandelt werden müsse“, begründet wird: „Man stützt sich auf psychologische Experimente (Saywitz/Goodman/Nicholas/Moa Children’s memories of a physical examination involving genital touch: Implications for reports of child sexual abuse, 1991, Journal of Consulting and

Clinical Psychology, 59, 682-691), in denen jüngere Kinder über eine körperliche Untersuchung, die ein Arzt vorgenommen hatte, berichten sollten. Diese erzählten zunächst nur ausschnittsweise vom Untersuchungsvorgehen des Arztes. So erwähnte nur knapp ein Drittel der 36 befragten Kinder spontan, dass der Arzt ihre schambesetzten anogenitalen Körperstellen angefasst habe. Lediglich bei einem Drittel der Aussagen kann davon ausgegangen werden, dass sie

vollständig und glaubhaft sind, wenn die Kinder nicht mit Vermutungen oder gar ‚Geständnissen‘ des untersuchenden Arztes konfrontiert werden. Wurden die Kinder dieser Studie hingegen gezielt befragt, dann bestätigten etwa 85 % der Kinder, dass der Arzt ihre schambesetzten Körperstellen berührt habe. Andererseits gaben etwa 8 % der befragten Kinder, die sich keiner anogenitalen Untersuchung unterzogen hatten, fälschlich an, dass der Arzt sie an diesen

Körperstellen berührt hatte. Die Konsequenzen dieser falschen Bezeichnungen liegen auf der Hand und stimmen ebenso bedenklich wie der relativ hohe Anteil an Falschbezeichnungen.

Verneinen Kinder trotz angebotener ‚Aufdeckungshilfen‘ sexuelle Mißbrauchserfahrungen, so wird dieses so gedeutet, das Kind sei noch nicht so weit, darüber zu sprechen. Bejaht das Kind die gemachten Vorgaben, so gilt der Mißbrauch als bewiesen. Widerruft das Kind später seine Angaben, wird das als besonders

deutliches Zeichen für  
stattgefundenen sexuellen  
Missbrauch gedeutet“.

Beratungseinrichtungen, wie z. B.  
Wildwasser e. V., haben sich in  
den vergangenen Jahren massiv  
den Vorwurf machen lassen  
müssen, durch einseitig  
ideologisch ausgerichtete  
Einschätzungen Mütter und Väter  
zu Unrecht zu beschuldigen und zu  
„verfolgen“, was sogar  
Vergleiche zu der  
Hexenverfolgung im Mittelalter  
hervorgerufen hat[104].

Bei der Aufdeckungsarbeit spielt die Beziehung zwischen dem Kind und dem Befrager, die Befragung selbst, die bei der Befragung verwendeten Hilfsmittel, die Deutung von Signalen des Schweigens und der Rücknahmen von Angaben eine Rolle.

**645** *Steller/Volbert*[105] haben die gebräuchlichsten Elemente der Aufdeckungsarbeit stichwortartig in einer Tabelle zusammengefasst:

**Die „gebräuchlichsten  
Elemente der  
Aufdeckungsarbeit“**

## **Herstellen einer engen Beziehung zwischen Kind und Befragter Befragung**

Allgemeine Gespräche über Sexualität  
(z. B.: Aufklärung, Benennung von  
Körperteilen, Erörterung guter/schlechter  
Berührungen),  
Erörterung guter/schlechter Geheimnisse  
(Ggf. mit Beispielen aus dem Bereich  
sexueller Handlungen),  
(Unzutreffende) Mitteilungen des Befragers,  
er wisse über den sexuellen Mißbrauch  
auch bereits Bescheid,  
Direkte Vorgaben,  
(z. B. die „Geschichte von dem anderen  
Kind“[107]) oder  
„Als-ob-Techniken“ oder  
„Als-ob-Interview“ (Aufforderung an das  
Kind, sexuelle Mißbrauchshandlungen so zu  
schildern, als ob es diese erlebt habe),



Wiederholte Befragungen.

## **Hilfsmittel**

Aufklärungskassetten und -bücher,  
Kinderbücher mit Geschichten über  
sexuellen Mißbrauch oder über Autonomie  
hinsichtlich Körperberührungen,  
Demonstration mit Hilfe anatomischer  
Puppen.

## **Deutungen**

Deutung von Signalen aus verschiedenen  
Verhaltensbereichen als „Angebote“ an das  
Kind,

Deutung von Schweigen und Verneinung als  
„noch-nicht-bereit-Sein“ zur Verbalisierung  
sexueller Mißbrauchserfahrung,

Deutung von Rücknahmen (Widerrufen) als  
„Rückfall in sekundäre Verleugnung“.

Bedingungsloses Akzeptieren und  
Verstärken von Beschreibungen (vager,  
widersprüchlicher oder sogar  
unrealistischer) Mißbrauchshandlungen.

Das Wormser  
Mißbrauchsverfahren hat gezeigt,  
dass es nicht nur private  
Beratungsstellen, sondern auch  
Kinderärzte gibt, die  
„aufdeckend“ arbeiten[108].

*Scholz*[109] fasst zusammen:  
„Aufdeckende, insistierende oder  
vermeintlich helfende Gespräche  
über den zu beurteilenden  
Sachverhalt sind eine geeignete  
Ausgangsbasis dafür, dass  
kindliche Zeugen die Perspektive  
der befragenden Person  
übernehmen. Die Fähigkeit zur  
Perspektivenübernahme ist umso

wahrscheinlicher, je älter der kindliche Zeuge ist, je geschickter das die Aussage verändernde Gespräch geführt wird, je enger die Bindungen der Befragten an die befragende Person sind und je größer die Motivation zur Übernahme der Perspektive der befragten Person ist.“

## **g) Anatomische Puppen**

**546** Anatomische Puppen sind Puppen mit meist langen Zungen, überdeutlichen Geschlechtsteilen

und Körperöffnungen, in die der Penis der männlichen Puppen hineinpasst. Sie werden von Hand gefertigt. Durch die Art der Verarbeitung und ihre Größe stechen die Geschlechtsteile besonders hervor, ihre Einbettung in Schamhaare, die meist aus dicker brauner Wolle bestehen, lenkt die Aufmerksamkeit der Kinder schon zwangsläufig darauf.

**547** Kindern werden solche Puppen in die Hand gegeben, um dabei ihr spielerisches Verhalten zu

beobachten. Erscheint das dem Beobachter als unangemessen, weil das Kind z. B. den Penis der männlichen Puppe in die Öffnung zwischen den Beinen der weiblichen Puppe steckt (wie bei dem bekannten Lego-Prinzip), oder untersucht das Kind die besonders herausgearbeiteten Brüste der weiblichen Puppe oder den Penis der männlichen Puppe, so wird daraus vielfach auf ein erlebtes sexuelles Geschehen geschlossen.

**548** Seit Jahren wurden anatomischen Puppen in den USA[110] als psychodiagnostische Hilfsmittel eingesetzt. Untersuchungen haben jedoch gezeigt, dass sowohl missbrauchte als auch nicht missbrauchte Kinder ein sexualisiertes Spielverhalten mit den Puppen zeigen[111].

*Undeutsch*[112] hat schon sehr früh darauf hingewiesen, dass es sich bei Puppen mit so auffälligen Genitalien um „materialisierte Suggestivfragen“ handelt. Wird ein Kind aufgefordert,

auszuprobieren, was man mit den Puppen alles machen kann, erklären sich das Lego-Prinzip wie auch Stellungen der Puppen zueinander von selbst. Soll ein so entstandener Verdacht bestätigt werden, bedarf es oft nur der entsprechenden Befragung des Kindes.

*Enders* ' [113] Beispiel beeindruckt: „Ein Kind untersucht den Penis der männlichen Puppe und sagt dabei: Der Pipimann ist blöd! Als das Kind daraufhin gefragt wurde, wie groß der Pipimann von Günther sei, antwortete es: „So

groß‘. Zu der Mädchenpuppe wurde gesagt: ‚Das ist Lena. Hat der Pipimann von Günther die Lena angepackt?‘ Das Mädchen weicht daraufhin verschreckt zurück. Dieses ist dann so interpretiert worden, daß die Frage zu schmerzhaft für sie war. Sie wurde deshalb aufgefordert, mit der Puppe zu demonstrieren, wo Günthers Pipimann Lena berührt habe. Lena packte auf den Mund der Mädchenpuppe.“

**549** *Scholz/Endres*[114] mahnen: „Es muß auch dem Umstand Rechnung



getragen werden, daß der Einsatz von sogenannten anatomisch korrekten Puppen zu diagnostischen Zwecken ... in der psychologischen Fachwelt umstritten ist und jedenfalls dann berechtigten Vorbehalten begegnen, wenn diese Puppen nicht als bloße Demonstrationshilfen zum Ausgleich mangelnden Ausdrucksvermögens des Kindes, sondern in suggestiv wirkender Weise, zumal in Kombination mit Suggestivfragen, verwendet werden.“

**550** Problematisch ist der Einsatz anatomischer Puppen vor allem deshalb, weil sie vielfach durch suggestiv voreingestellte Befrager verwendet werden. Dass der Einsatz anatomischer Puppen sich im Strafprozess nicht zum Nachweis stattgefundenen sexuellen Missbrauchs eignet, ist in der *Literatur*[115] oft erwähnt. *Greuel et al.* formulieren ganz deutlich: „Nach aktuellem Kenntnisstand gibt es jedoch keine eindeutigen Belege für mißbrauchsspezifische

Verhaltens- bzw. Spielmuster im Umgang mit anatomischen Puppen.“ [116] Weiter zeigen sie auf, dass empirische Studien zwar keinen Beleg für ein erhöhtes Suggestionpotential anatomischer Puppen liefern, aber eine Befragung, die mittels dieser Puppen erfolgt, dann problematisch ist, „wenn sie unter Verwendung inhaltlicher Vorhalt- und Suggestivfragen geführt wurde“.

**651** *Köhnken* [117] stellt klar, dass „sich die Darstellung sexueller

Praktiken an anatomisch korrekten Puppen auch bei nicht mißbrauchten Kindern beobachten (z. B. Everson u. Boat 1990)“ lässt.

**652** Offensichtlich werden solche Puppen zu therapeutischen Zwecken eingesetzt, um die emotionale Situation des Kindes einschätzen zu können[118].

**653** Das *OLG Bamberg* hat in einer familiengerichtlichen Entscheidung im Jahre 1995 Kritik an dem Einsatz

anatomischer Puppen geübt. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall war das Kind zu sexualbezogenen Spielen mit Puppen, die mit naturgetreuen Geschlechtsteilen versehen waren, angeregt und immer wieder durch gezielte Nachfragen auf den Puppenvater hingewiesen worden, bis es schließlich „über“ eine Puppe und deren Vater erzählt. Das *OLG*[\[119\]](#) hat dazu in seinem Leitsatz ausgeführt: „Es widerspricht dem Wohl eines fünfjährigen Mädchens, es aufgrund eines nur vagen

Verdachts sexuellen Mißbrauchs über ein Jahr lang mit regelmäßigen Sitzungen zu immer derberen sexuellen Phantasien und Spielen mit Hilfe von Puppen anzuleiten, die originalgetreue Nachbildungen männlicher und weiblicher Geschlechtsorgane tragen. Durch solche Sitzungen schließlich gewonnenen Angaben des Kindes über vom Puppenvater an der Puppentochter begangene teilweise perverse sexuelle Handlungen stellen kein Beweismittel für entsprechendes Verhalten des wirklichen Vaters

des Kindes dar.“

- 554** In demselben Jahr hat sich auch der *BGH*<sup>[120]</sup> im Strafverfahren zum Einsatz anatomisch korrekter Puppen zu diagnostischen Zwecken kritisch geäußert. In der Entscheidung heißt es dazu: Dem Einsatz von sog. anatomischen korrekten Puppen muss mit Vorbehalten begegnet werden, „wenn diese Puppen nicht als bloße Demonstrationshilfe zum Ausgleich mangelnden verbalen Ausdrucksvermögens des Kindes, sondern in suggestiv wirkender

Weise, zumal in Kombination mit Suggestivfragen, verwendet werden“.

- 655** Mit der Grundsatzentscheidung zu den wissenschaftlichen Anforderungen an aussagepsychologischen Gutachten hat der *BGH*<sup>[121]</sup> 1999 klargestellt,

**BGH [1 StR 618/98]**

„... daß ... der Einsatz sogenannter anatomisch-korrektur Puppen zu diagnostischen Zwecken (vgl.



UA 7, 8/9) in der psychologischen Fachwelt umstritten ist (vgl. BGH, Beschluß vom 23. August 1995 3 StR 163/95; Scholz/Endres NStZ 1995, 6, 8f.).“

Gleichlautend hatte sich der *BGH* bereits im Jahre 1995 geäußert[\[122\]](#).

## **h) Parteilicher Umgang mit dem Opfer durch Hilfevereine**

**556** Einen „parteilichen“ Umgang mit dem Opfer kennt die Strafprozessordnung nicht. Ganz im Gegenteil verbietet die Unschuldsvermutung eine „parteiliche“ einseitige Beurteilung der den Beschuldigten belastenden Zeugenaussage zu dessen Ungunsten.

§ 406h StPO regelt, dass Verletzte möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache u. a. darauf hinzuweisen sind, dass sie u. a. Unterstützung

und Hilfe durch  
Opferhilfeeinrichtungen erhalten  
können, etwa in Form einer  
Beratung oder einer  
psychosozialen  
Prozessbegleitung.

Hilfevereine leisten  
„psychosoziale Begleitung“ und  
werben dafür, dass sich  
Betroffene vor der  
Anzeigenerstattung in solchen  
Hilfevereinen beraten lassen.  
Dort sollen sie Aufklärung über  
das Strafverfahren, über das, was  
auf den Zeugen zukommt,  
erfahren. Bei jedem ihrer

prozessualen Schritte werden Zeugen von erfahrenen und dazu ausgebildeten meist Sozialpädagoginnen begleitet, was ihnen die (Verfahrens-)Situation erleichtern soll.

Wendet sich der Belastungszeuge im Vorfeld der Anzeigenerstattung an einen solchen Verein, sind die dort geführten Gespräche in die Beurteilung der Aussage im Rahmen der Fehlerquellenanalyse mit einzubeziehen. Personen, mit denen der Zeuge gesprochen hat (sog. Aussageempfänger), sind als Zeugen vom Hörensagen über den

Inhalt des Gesprochenen zu vernehmen.

## **Parteilichkeit.**

Problematisch ist, dass derlei Hilfevereine, die Hilfestellung für vergewaltigte Frauen und sexuell missbrauchte Kinder anbieten, einen „parteilichen“ Umgang mit der Hilfesuchenden versprechen<sup>[123]</sup>, da dieser sich suggestiv auf den Inhalt der Zeugenaussage auswirken kann.

Parteilichkeit heißt – so kann man z. B. auf der Homepage des „Notruf für vergewaltigte Frauen

und Mädchen e. V. Hannover“  
lesen –, dass der Verein auf Seiten  
betroffener Frauen und Mädchen  
steht, eindeutig „Partei“ für sie  
ergreift. „Wir werden nicht sagen  
,Das glaub ich Dir nicht‘, ,Das  
hat der doch nicht getan‘, ,Wieso  
sind Sie denn mitgegangen‘,  
,Warum haben Sie sich nicht  
gewehrt‘. Wir ermöglichen es den  
Betroffenen, über ihre  
Erfahrungen, ihre Gefühle, ihre  
Ängste ohne Gefahr einer  
Bewertung sprechen zu können.  
Wir benennen klar, wer die  
Verantwortung für die Gewalt

trägt, wo Gewalt und Unterdrückung geschieht und wer davon profitiert“.

## **Verdachtsabklärung/Mit an der Anzeigenerstattung/era von Handlungsschritten.**

Trotz mangelnder Ausbildung der meist sozialpädagogischen Mitarbeiter bieten derlei Vereine z. T. auch Verdachtsabklärung[124] an und greifen damit zugleich auch in die Ermittlungshoheit der Staatsanwaltschaft ein. Angeboten wird auch die Mitwirkung an der

Entscheidung für oder gegen eine Strafanzeige[125], was heißt, dass durch einseitig auf den Opferstatus festgelegte konkrete inhaltliche Beratung im Zusammenhang mit der Aussage vorgenommen wird.

Mit dem „Erarbeiten weiterer Handlungsschritte“ setzt sich diese inhaltlich potentiell beeinflussende Beratung des Zeugen[126] fort.

## **Ausdeutung von Verhaltensauffälligkeiten**

Der Homepage von „Wildwasser



Wiesbaden e. V.“ ist unter der Rubrik „Eintägige berufsbegleitende Fortbildungen 2010“ zu entnehmen, dass Mitarbeiter anbieten, „Symptome und Signale sexuell missbrauchter Mädchen und Jungen“ auszudeuten, obwohl dem aussagepsychologisch diagnostisch keinerlei Beweiswert zukommt.

**Aufarbeitung von Gefühlen.** Hilfsorganisationen bieten auch die „Thematisierung und Aufarbeitung erlebter Gefühle“ an und greifen damit in

die Glaubhaftigkeitsbeurteilung ein, denn die „Schilderung eigenpsychischer Vorgänge“ ist ein anerkanntes Glaubhaftigkeitsmerkmal. Sie verheißen dem Hilfesuchenden, „die eigene Kraft und Stärke wiederzufinden und Vertrauen und Selbstbewusstsein zurückzugewinnen“ [127]. Auch das wird nicht ohne Bezug zu dem in Rede stehenden Vorwurf und dem Beschuldigten erfolgen können.

## **Therapeutische Angebote/Imaginationst**

[128] Manche Vereine bieten sog. Traumatherapien an.

Solche therapeutisch opferbezogene, auf unterstelltes Trauma bezogene Angebote, die meist nicht durch Psychiater, sondern durch in Kursen in Traumatherapie geschulte Sozialpädagogen durchgeführt werden und in diesem Rahmen dessen dem Zeugen z. T. auch Imaginationstechniken[129] vermitteln[130], können höchst suggestive Wirkung entfalten.

Die Vermittlung einer solchen Therapie kann bei dem Zeugen zu einer Festlegung auf den Opferstatus führen, indem er sich, vielleicht allein um nicht unglaublich zu wirken, zu einer solchen Therapie entschließt, obwohl sie tatsächlich gar nicht erforderlich ist. Das ist vor allem bei Zeugen von Belang, die zunächst den Beschuldigten bewusst falsch belasten, mit der Zeit aber selbst an die Lüge glauben, so dass sich die Lüge im Rahmen autosuggestiver Prozesse zu einer Pseudoerinnerung

„entwickeln“ kann[131]. Zugleich kann das Erlernen von Imaginationstechniken Einfluss auf die Erfindungskompetenz hinsichtlich der in Rede stehenden Beschuldigung haben.

In keinem Fall können Traumatherapeuten als Behandler Sachverständige im Strafprozess sein. Zudem ist der dogmatische Ansatz einer Psychotherapie mit den streng diagnostischen Anforderungen an die unvoreingenommene Prüfung der Aussagequalität nicht vereinbar – siehe dazu die ausführlichen

Ausführungen unter Teil 3 VII  
([Rn. 592 ff.](#)).

## **Potentielle suggestive Beeinflussung.**

„Parteilicher“ Umgang mit dem Zeugen unterstellt den Opferstatus als zutreffend. Ob der Zeuge aber tatsächlich Opfer einer Straftat geworden ist, ist oft streitig und erst durch den Strafprozess zu klären. Entscheidend ist dann oft die einzig den Beschuldigten belastende Aussage. Diese sollte möglichst unbeeinflusst sein. Deshalb haben Ermittler darauf zu achten, nicht suggestive

Vernehmungstechniken  
anzuwenden und zugleich zu  
ermitteln, ob der Zeuge nicht im  
Vorfeld der Vernehmung  
Beeinflussungen, die sich auf den  
Inhalt seiner Aussage auswirken,  
ausgesetzt war. Hierzu gehört vor  
allem auch die suggestive  
Wirkung, die von einem  
Gesprächspartner ausgehen kann,  
der von vornherein auf ein  
bestimmtes Ergebnis des  
Gesprächs festgelegt ist und  
dementsprechend dann auch nur  
nach seine Voreinstellung  
bestätigenden Antworten sucht,

Entgegenstehendes vielfach schon gar nicht wahrnimmt und damit auch nicht berücksichtigt (vgl. Theorie der kognitiven Dissonanz[132]).

## **Verheimlichung der Beratung in der Sache.**

Vielleicht kommt es mit Blick auf den potentiell suggestiven Charakter dieses einseitigen Umgangs mit dem Zeugen vor, dass derlei Gespräche vor Gericht verheimlicht werden. Zu Gerichtsverhandlungen werden von Hilfevereinen typischerweise andere Mitarbeiter als die, mit



denen der Zeuge über die Sache gesprochen hat, als Prozessbegleiter entsendet, damit diese wahrheitsgemäß erklären können, den Zeugen vor der Vernehmung noch gar nicht gekannt, geschweige denn mit ihm über die Sache gesprochen zu haben.

## **Rechtspolitische**

**Situation.** Rechtspolitisch ist die Einrichtung von Hilfevereinen gewollt. Auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz[\[133\]](#) kann man unter der Rubrik „Opferschutz“ lesen: „Wertvolle

Arbeit leisten auch unabhängige Opferhilfeeinrichtungen, die sich mit großem persönlichem Einsatz Kriminalitätsoffern widmen.

Beispielhaft sind zu nennen: ‚Der Weiße Ring‘ und ‚Der Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e. V. (ado)‘, einer Dachorganisation lokaler Opferhilfeeinrichtungen“.

Im Rahmen von „Opferhilfestandards“ beschreibt „ado“ die Organisationsform der Opferhilfen: „Opferunterstützung muss in freier Trägerschaft (eingetragener gemeinnütziger

Verein) geleistet werden, um die inhaltliche und strukturelle Unabhängigkeit der Organisation zu gewährleisten. Die Satzung muss ausweisen, dass die Tätigkeit auf der Grundlage der allgemeinen und individuellen Opferbedürfnisse und -interessen erfolgt. Die Beratungstätigkeit ist parteilich für Belange der Opfer, aber nicht einseitig zulasten der Täter ... .“

Beides zusammen scheint schon im Ansatz unter Berücksichtigung der sich aus der Einseitigkeit des Umgangs mit dem

(Haupt)Belastungszeugen kaum realisierbar zu sein.

Mit Blick auf die staatliche finanzielle Unterstützung, die „ado“ seinen Mitgliedern gewährt, wirkt manch ein Internetauftritt eines Mitgliedes gar wie ein Werbeslogan – frei nach dem Motto „komm zu uns, hier wird dir geglaubt“.

Die potentiell suggestive Wirkung, die von der Opfer„unterstellung“ ausgeht, ist im Rahmen der Ausweitung des Opferschutzes rechtspolitisch[134]

bislang erkennbar nicht bedacht worden. „Parteiliche“ einseitige feministische Herangehensweise streitet gegen das in der Grundsatzentscheidung zu den aussagepsychologischen Gutachten vom BGH anerkannte wissenschaftliche Nullhypothesenprinzip, das dogmatisch gerade von dem Gegenteil, nämlich von dem fehlenden Erlebnisbezug der Aussage ausgeht.

**Gefahr der Verfestigung der Falschaussage.** Nimmt der

Zeuge bis zur Aussage in der Hauptverhandlung Hilfeangebote in Form von Gesprächen, Therapien, finanziellen Unterstützungen, Prozesskostenhilfe oder gar Vorschüsse auf eine zu zahlende Rente in Anspruch, kann man sich vorstellen, dass ihm eine Abkehr von der fehlerhaften Beschuldigung nur schwerlich möglich sein wird.

Insgesamt kann ein solch weitreichendes Opferschutzkonzept zu einer weiteren Verfestigung der

Falschaussage bzw. im Rahmen autosuggestiver Prozesse bis zur inneren Überzeugung, das Behauptete tatsächlich erlebt zu haben, führen. Solche Zeugen können mit der Zeit – z. B. im Rahmen späterer Vernehmungen – selbst subjektiv überzeugt sein, Opfer einer Straftat geworden, und deshalb in der Lage zu sein, eine qualitativ gute Aussage zu machen[135].[136] Deshalb kommt der Prüfung der Entstehungsgeschichte der Aussage entscheidende Bedeutung zu.

**Durch Hilfsorganisation  
vermittelte  
Rechtsanwälte -  
Aktenkenntnis -  
Vorbereitungsmöglichkeit  
des Zeugen auf seine  
Vernehmung.** Vielfach  
werden Rechtsanwälte durch  
Hilfsorganisationen vermittelt, die  
Zeugen im Strafverfahren als  
Verletztenbeistand oder im  
Rahmen der Nebenklage  
vertreten. Inwieweit die  
anwaltliche Beratung im  
Zusammenwirken mit  
Verdachtseinschätzungen von



Hilfsorganisationen zur  
Anzeigenerstattung beiträgt, ist im  
Rahmen einer vollständigen  
Prüfung der Aussageentwicklung  
zu klären.

Zur Abklärung potentieller  
Suggestionseffekte bedarf es auch  
der Erörterung, inwieweit der  
Zeuge im Rahmen der  
anwaltlichen Beratung von dem  
Akteninhalt Kenntnis erlangt und  
wie er sich auf seine Aussage  
vorbereitet hat.

Verweigert der Zeuge und der  
Rechtsanwalt Angaben dazu,

können potentielle  
Suggestionseffekte jedenfalls  
nicht ausgeschlossen werden.

## **i) Zur Rolle ärztlicher Einrichtungen bei der Verdachtsabklärung**

**657** Neben der Einrichtung zahlreicher  
Opferhilfevereine entstehen –  
vielfach in Kliniken integriert –  
ärztliche Einrichtungen außerhalb  
der Rechtsmedizin, die sich zu der  
Abklärung einer Sexualstraftat  
berufen fühlen. „Dokumentation  
und Untersuchung bei

sexualisierter Gewalt“ [137]  
überschreiben Ärzte z. B.  
protokollähnliche Aufzeichnungen  
über Gespräche und  
Untersuchungen von Personen, die  
sich – vielfach durch  
Hilfsorganisationen vermittelt –  
ihnen selbst vorstellen oder durch  
die Polizei vorgestellt werden mit  
der Behauptung, Opfer einer  
Gewalttat geworden zu sein.

Problematisch erscheint, dass –  
wie die  
Dokumentationsüberschrift  
offenbart – erlebte „sexualisierte  
Gewalt“ unterstellt wird, die es

zu untersuchen und zu dokumentieren gilt. Eine solche voreingegenommene Herangehensweise birgt – erst recht, wenn Ärzte beiläufig auch Gespräche „zur Sache“ führen – die schon[\[138\]](#) aufgezeigte Suggestionsgefahr.

Typischerweise wird auch das Gespräch mit dem Zeugen zur von diesem behaupteten „sexualisierten Gewalt“ nicht dokumentiert, obwohl es Teil der Aussageentwicklung ist, auch dann nicht, wenn der Zeuge sich aufgrund der ärztlichen

Untersuchung zur Strafanzeige entschließt oder der Arzt dem Zeugen sogar – aufgrund der von ihm beurteilten Befunde – dazu rät.

## **k) Geständnis und Widerruf**

**658 Geständnis.** Nach *Volbert* [139] ist aussagepsychologisch zunächst zu klären, ob das „ursprüngliche Geständnis durch die Befragungssituation bzw. den -druck entstanden ist“, sodann erfolgt, wenn möglich, eine

inhaltsanalytische Auswertung von Geständnis und Widerruf. Hinweise auf ein zutreffendes Geständnis ergeben sich, wenn es Täterwissen enthält und ausgeschlossen werden kann, dass es sich um Befragungsvorgaben, durch Medienveröffentlichung erlangtes Wissen und nicht um eine naheliegende Schlussfolgerung handelt.

*Steller*<sup>[140]</sup> bringt es auf den Punkt: „Die immer wiederkehrende Argumentation, dass Menschen sich gravierende selbst belastende, aber fiktive

Aussagen, falsche Geständnisse von Kapitaldelikten also, nicht ausdenken würden, verkennt die Suggestionsproblematik vollständig: Suggestionsbedingte falsche Aussagen werden nicht ‚ausgedacht‘, sie entwickeln sich als Ergebnis des Ineinandergreifens von personalen und methodischen Risikofaktoren. Falsche Geständnisse können als ‚Verhörprodukte‘ (Stern, W. (1904), Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörprodukt, Beiträge zur Psychologie der Aussage, 1, 269-326.) entstehen

auf dem Hintergrund einer  
Labilisierung der Aussageperson  
und als Folge von (eventuell  
durchaus ungewollten) Einflüssen  
der Vernehmungsperson. Der  
Begründer der  
Aussagepsychologie William  
Stern hat dies bereits vor mehr als  
einhundert Jahren anschaulich mit  
seinem Konzept der passiven und  
aktiven Suggestion beschrieben.“

Im Rahmen der  
Fehlerquellenanalyse ist zu  
prüfen, welche Motivation der  
Beschuldigte hatte, ein Geständnis  
abzugeben. Das können auch vom



Vorwurf unabhängige Gründe sein, so z. B. die Haftentlassung oder Milderung der unausweichlich erscheinenden Verurteilung.

Das Geständnis unterliegt auch einer inhaltlichen Analyse.

659

## **Geständnis**

### **Entstehung**

- Befragungssituation
- Suggestionseffekte

—

## Labilisierung der Aussageperson

- Einflussnahme (durch  
Verhörsperson)
- Motivation

## **Inhaltliche Qualität**

- Täterwissen
  - Befragungsvorgaben
  - durch  
Medienveröffentlichung  
erlangtes Wissen

- naheliegende  
Schlussfolgerung

**560 Widerruf.** Der Widerruf ist ebenso wie das Geständnis auf seine Entstehungsgeschichte, seine Motivation und seinen Inhalt zu überprüfen.

**561**

## **Widerruf Entstehung**

- Suggestionseffekte

–

Labilisierung der  
Aussageperson

– Einflussnahme

- Motivation

**Inhaltliche Qualität**

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › VIII.  
Fehlerquellenanalyse › 2. Motivationsanalyse

---

## 2. Motivationsanalyse

**562** Der *BGH*<sup>[141]</sup> hat in seiner Grundsatzentscheidung zu aussagepsychologischen Gutachten ausgeführt:

**BGH [1 StR 618/98]**

„Die Motivationsanalyse zielt vor allem auf die Feststellung möglicher Motive für eine unzutreffende Belastung des Beschuldigten durch einen Zeugen ab (dazu Bender/Nack aaO Rn. 181 ff.).

Wesentliche Anhaltspunkte für potentielle Belastungsmotive können etwa der Untersuchung

der Beziehung zwischen dem Zeugen und dem von ihm Beschuldigten entnommen werden. Besondere Bedeutung kann auch der Frage zukommen, welche Konsequenzen der erhobene Vorwurf für die Beteiligten oder für Dritte nach sich ziehen kann.

Jedoch kann aus einer festgestellten Belastungsmotivation beim Zeugen nicht zwingend auf das Vorliegen einer Falschaussage geschlossen werden.“

- 563** *Greuel et al.* [142] erläutern:  
„Motivationsanalyse ist immer ein Prozeß nachträglicher Erklärung einer einzelnen Handlung“.
- 564** In Anklageschriften und Urteilen wird der Motivationsanalyse häufig immer noch ein hoher Stellenwert eingeräumt, obwohl dieser in der Aussagepsychologie heute weit geringer angesetzt wird. Vielfach werden Belastungsmotive pauschal verneint, ohne auf den Sachverhalt im Einzelnen einzugehen.

**665** *Arntzen*<sup>[143]</sup> stellt bei der Prüfung der Aussagemotivation auf die **Lebenssituation zum Zeitpunkt der Aussage** und der **Aussagesituation selbst** ab. Prüfungsrelevant sind danach:

- Einstellungen des Zeugen und seiner Umgebung zu den von der Aussage betroffenen Personen,
- zwischenmenschliche Bezüge des Zeugen,
-



## Situation des erstmaligen Vorbringens der Aussage,

- Aussageweise,
- Aussageinhalt,
- vom Zeugen vorhersehbare Folge der Aussage und
- Verhalten des Zeugen nach bezeugten Vorgängen.

**566** Auch *Undeutsch*[\[144\]](#) nennt Beispiele für Motivlagen, „die beim Entschluß zur Bekundung

und bezüglich der inhaltlichen Gestaltung der Aussage maßgebend“ sein können, nämlich „Motive zugunsten des Beschuldigten – Verheimlichungstendenzen (Scheu vor Bekundung sexueller Erlebnisse, familiäre Rücksichten, Vorurteile bezüglich der Glaubhaftigkeit) und Motive zu Lasten des Beschuldigten (Selbstschutzbedürfnis, Unterhaltsprozesse), Anstiftung zur Falschaussage“.

**567** *Greuel et al.* [145] raten, den Zeugen selbst nach seiner Einstellung und seiner Umgebung, nach seinen zwischenmenschlichen Bezügen und der Situation des erstmaligen Vorbringens – wobei die äußere und psychische Situation eine Rolle spielen –, und den vorhersehbaren Folgen wie auch nach seinem Verhalten nach den Vorgängen zu befragen.

**568** In vielen Gutachten beschränkt sich die Motivationsprüfung auf

die Feststellung, dass keine Motive für eine Falschbelastung erkennbar sind. *Greuel et al.* [146] kritisieren : „Mit dieser Argumentation wird meist die Ausformulierung von Motivationshypothesen umgangen; die mögliche Motivation wird weder für den Fall einer zutreffenden Aussage noch für den Fall einer Falschaussage rekonstruiert ... . Darüber hinaus beruht die Strategie, nach ‚typischen Falschaussagemotiven‘ zu suchen, auf der unzutreffenden Annahme, daß es Motive gebe,

die typischerweise zu einer Falschaussage führen.“

Nach *Offe/Offe*<sup>[147]</sup> können alle Motive (z. B. Rache oder Ärger), die zu einer Falschaussage beitragen können, auch an der Motivation einer zutreffenden Aussage beteiligt sein.

*Offe/Offe*

**Alle Motive, die zu einer Falschaussage beitragen können, können auch an der Motivation einer**

## zutreffenden Aussage beteiligt sein.

- 569** Zur Motivationslage bei der Verdachtsäußerung erläutern *Kühne/Kluck*[148]: „Wenn ein Verdacht des sexuellen Mißbrauchs geäußert wird, sind zunächst die situativen Bedingungen zu betrachten, unter denen dieser Verdacht entstanden ist; dazu gehören die äußeren Umstände zur Zeit der ersten Verdachtsäußerung, die Feststellung, welche Art von

„Daten“ der ersten Verdachtsäußerung zugrunde liegt, und die jeweilige sachkundige Analyse der Motivationslage desjenigen, der den Verdacht erstmalig geäußert hat.“

**570** Nach *Greuel et al.* [149] geschieht „auch eine subjektiv wahre Aussage in der Regel nicht motivationslos ... . Will man die Aussagemotivation verstehen, so ist es auch für diesen Fall erforderlich, die Beweggründe für das Zustandekommen der Aussage zu untersuchen“.

**571** Findet man kein Motiv, wird schnell auf das nicht Vorhandensein einer Falschbeschuldigungsmotivation geschlossen und womöglich übersehen, dass „ein Motiv vorliegt, welches gar nichts mit dem Beschuldigten zu tun hat, ihn gleichsam nur zufällig als Objekt einer ganz anders motivierten Aussage auswählt. Die vermeintliche Abwesenheit eines Motivs wird dann als Indikator für eine Erlebnisgrundlage der Aussage gewertet. Hinzu kommt



das prinzipielle diagnostische Problem des Nachweises des Nichtvorhandenseins eines Sachverhaltes“.

Zudem kann man einwenden, auch ein lüggender Zeuge wird seine Motive für eine absichtliche Falschbezeichnung verschweigen. Deshalb sind die übrigen Ermittlungen, insbesondere „Aussagen des Beschuldigten und anderer Beteiligten im unmittelbaren Umfeld besonders wichtig“ [150].

---

**Hinweis:**

Es ist darauf zu achten, dass die Motivationsanalyse nicht nur auf ein mögliches Interesse an der Schädigung des Beschuldigten reduziert wird[151].

---

*Köhnken*[152] weist zu Recht darauf hin, dass die fehlende Kompetenz, sich die Aussage auszudenken, nicht durch eine hohe Falschbeschuldigungsmotivation und umgekehrt eine fehlende Motivation den Mangel an Realkennzeichen nicht kompensieren kann.

**Geltungsstreben.** Zeugen erfahren durch das rechtliche Prozedere, das mit der Anzeigenerstattung in Gang gesetzt wird, oftmals eine Beachtung, die ihnen in ihrem bisherigen Leben nicht zu Teil geworden ist. Unterstützt wird das durch mediale Präsenz, die Zeugen zu Aussagen in Printmedien und auch zu Fernsehauftritten (ver)locken. Sie bieten eine viele Menschen faszinierende Showbühne und manches Mal auch finanzielle (hohe) Entlohnung. Neben aktiver

Pressearbeit, die bisweilen journalistische Ethikgrenzen überschreitet, gibt es aber auch Zeugen, die selbst eine breite Medienöffentlichkeit anstrengen.

---

## **Hinweis:**

In jedem Fall ist im Rahmen der Rekonstruktion der Aussageentwicklung der Zeuge zu potentiellen Medienkontakten zu befragen und in die Aussageanalyse mit einzubeziehen.

---

*Michaelis-Arntzen*[153] erläutert, dass Geltungsstreben und die Freude am ‚Mitredenkönnen‘ einzelne Mitglieder einer Gruppe animieren kann, „die selbst nichts Strafbares mit einem bestimmten Täter erlebt haben, sich an eine Gruppenaussage ‚anzuhängen‘, eigene Erlebnisse zu behaupten, wo nur die Kameraden Erfahrungen gemacht haben“.

**672 Aggravation.** Es kommt auch vor, dass einzelne Aussageteile „einer im übrigen zutreffenden Aussage über ein realiter

gewaltsames Geschehen hinzugefügt werden, um zu überzeugen, die absolute Ausweglosigkeit der Situation noch glaubhafter zu machen“ [154].

**Mitbeschuldigter.** Gerade dann, wenn der jetzt in der Anklageschrift aufgeführte Zeuge ehemals Mitbeschuldigter war, ist die Einräumung des eigenen Tatbeitrages oft mit der Belastung des anderen verbunden. Vielfach werden dem Aussagenden für den Fall der Beschuldigung des anderen Vorteile versprochen. Die Fallgestaltung ist insbesondere in

Korruptionsverfahren zu beobachten, in denen Verhaftungen häufig mit diesem Ziel erfolgen. In derlei Verfahren gibt es meist eine Vielzahl Beschuldigte, die bei Abtrennung der Verfahren später Zeugen in den Verfahren gegen die ehemaligen Mitbeschuldigten werden.

**673** In der Beschuldigung des anderen liegt womöglich nicht nur die Chance der Haftverschonung, sondern auch der Reduzierung des eigenen Tatbeitrages. Die Verlockung der

Falschbeschuldigung wird noch gesteigert durch den „Wettlauf“ mit den anderen Beschuldigten. Haben bereits andere „aufgeklärt“ und Beteiligte genannt, wird es für den, der zu lange wartet, irgendwann nichts mehr aufzuklären geben.

**674** Zu bedenken ist auch, ob sich der Zeuge in seinem eigenen Verfahren als Beschuldigter geständig im Rahmen einer verfahrensbeendenden Absprache<sup>[155]</sup> durch die Belastung von Mittätern –



womöglich unter Verringerung des eigenen Tatbeitrags – äußert.

Denkbar ist auch, dass der Beschuldigte seinen eigenen Tatbeitrag einräumt, damit aber auch zugleich von seinen Hintermännern ablenkt[156].

## **Gesetzliche „Vergünstigungen“.**

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 31 BtMG wird dem Beschuldigten eine Vergünstigung in Aussicht gestellt für den Fall, dass er „über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus“ einen anderen

beschuldigt. Diese potentiell günstigen Auswirkungen im eigenen Verfahren sind motivational für die Frage, ob der Zeuge deshalb eine bewusst falsche Aussage im Rahmen der Beschuldigung des anderen macht.

---

## **Hinweis:**

Erstaunlich ist, dass der BGH alle Jahre wieder in Revisionsentscheidungen auf diese Problematik hinweisen muss und Richtergenerationen dieses Phänomen nicht hinreichend beachten. Hier ist der

Verteidiger deshalb umso mehr berufen, auf die Beachtung der Motivationsanalyse hinzuweisen.

---

## **675 Kindliche Zeugen - Rechtfertigungstendenz**

*Scholz*<sup>[157]</sup>erläutert:

„Insbesondere dann, wenn relevante Dritte die kindliche Zeugin befragen, neigt sie dazu, ihr Handeln oder Nichthandeln zu rechtfertigen. Es bedarf einer überdurchschnittlichen Sensitivität der befragenden Person, solche

Rechtfertigungstendenzen zwar als verstehbar, aber als unnötig zu deklarieren. Davon lässt sich die befragende Person jedoch dann nicht leiten, wenn ihre Intention darin besteht, das grenzwertig strafrechtlich relevante Geschehen in den Rang eines eindeutig strafrechtlich ahndungspflichtigen Vorfalls zu erheben. Rechtfertigungstendenzen sind bei Kindern meistens der Ausdruck von Schuldgefühlen. Manipulationen der Aussage können in zweierlei Richtung gehen: Zum einen wird mit den

Schuldgefühlen gearbeitet. Dann verhält sich das Kind wahrscheinlich rechtfertigend im Hinblick auf den Ablauf des Tatgeschehens. („Ich habe mir doch dabei gar nichts gedacht. Auf einmal kam er mit der Schokolade zu mir, gab sie mir und streichelte mich über den Kopf, dann ...“). Die befragende Person verwendet dieses Verhalten des Kindes als Grundlage ihrer Hypothesenbildung bzw. -bestätigung. Die Rechtfertigung wird sozusagen zum

Personalbeweis ‚formiert‘. Zum anderen kann die befragende Person den Rechtfertigungsversuchen des Kindes mit einer Absolution begegnen. Dies wird regelhaft mit der Induktion eines negativen Stereotyps des vermeintlichen Täters kombiniert (‚Nein, Du hast dabei gar keine Schuld! Aber der Onkel, der sollte sich schämen. Der wird noch sein Fett bekommen.‘). Meistens bewirkt die Stereotypinduktion Komplementaritätsverhalten beim Kind. ... Man kann zwar aus dem

Vorliegen solcher  
Rechtfertigungstendenzen nicht  
direkt auf die Glaubhaftigkeit der  
Aussage über das Tatgeschehen  
schließen. Allerdings ist aber die  
Analyse der  
Rechtfertigungstendenzen ein  
möglicher Zugang zur  
Motivationsanalyse einer  
Zeugenaussage“. Insbesondere  
„wenn relevante Dritte einen  
Zeugen befragen, werden von der  
befragten Person  
Rechtfertigungstendenzen – ... –  
gebraucht, um Verständnis beim  
Gegenüber zu erzeugen.“

*Scholz* nennt einige Beispiele:

- „Berufung auf eine höhere Instanz

(Aber mein Lehrer hat doch gesagt, wir sollen doch sagen, dass ...),

- Verweis auf Vorliegen mehrerer unrechtmäßiger Alternativen oder Handlungskonsequenzen – Wahl des ‚kleineren Übels‘  
(Was hätte ich denn machen sollen? Hätte ich mich



gewehrt, hätte er mich erschlagen.),

- Verteidigung der Notwendigkeit des eigenen (Nicht-)Handelns  
  
(Hätte ich dir das sofort gesagt, wärst du mit mir zur Polizei gegangen ...),
  
- Selbstbeschuldigung und/oder Verachtung des eigenen (Nicht-)Handelns

(Ich weiß ja, dass ich noch zu jung dafür bin; niemand traut mir etwas Vernünftiges zu!),

- Ablehnung von Verantwortung für das eigene (Nicht-)Handeln

(Wieso denn? Du hast mich doch niemals danach gefragt),

- Neutralisierung

(Wovon redest du eigentlich? Du hast mir doch immer gesagt, ich soll nicht immer so schüchtern sein),

- Ablehnung des Unrechts für das eigene (Nicht-)Handeln (Aber die anderen haben das doch auch mitgemacht),
- Normeninternalisierung (Ja ich weiß, ich hätte das nicht machen sollen. Das macht man einfach nicht!).“

**576** Not- oder Verlegenheitssituationen sind häufig der Grund für Falschbeschuldigungen. Gerade in

Vergewaltigungsverfahren finden sich Fälle, in denen Zeuginnen Beschuldigungen erfinden, um z. B. ein außereheliches Verhältnis nicht offenbaren zu müssen.

## **677 Borderline - Persönlichkeitsstörung.**

*Steller/Böhm*<sup>[158]</sup> erläutern, dass potenzielle Falschbelastungsmotivationen „möglicherweise durch intensive Wut- oder Rachegefühle bzw. allgemein durch die extreme Wechselhaftigkeit in der

Bewertung persönlicher  
Beziehungen durch  
Borderlinegestörte entstehen“  
können. „Auch ‚sekundäre‘  
Motivationslagen wie extreme  
Zuwendungsbedürfnisse bzw.  
Verlustängste sowie Versuche der  
Selbstwerterhöhung bzw.  
Selbstbildstabilisierung durch  
Externalisierung subjektiv  
verspürter Insuffizienzen sind zu  
erörtern“.

# Anmerkungen

[1] *Undeutsch* in: *Undeutsch*, S. 26.

[2]

*BGH* [1 StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 = *NJW* 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 = *StV* 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244 Abs. 4 S. 1 *Sachkunde* 9 = *StraFo* 1999, 340 = *PdR* 1999, 113.; vgl. auch *Köhnken* in: *Widmaier*, S. 2267.

[3] *Undeutsch*, in: *Undeutsch*, S. 26.

[4]

*Volbert/Steller* in: *Venzlaff/Foerster*, S. 817.

[5]

Vgl. dazu auch die Ausführungen bei *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267; weitere Ausführungen dazu finden sich in diesem Buch unter Teil 2 III „Inhalte der Vernehmung“ (Rn. 246 ff.).

[6]

Suggestionseffekte, die durch die Art der Befragung entstehen können, standen im Mittelpunkt der beiden größten Missbrauchsprozesse, die es bislang in diesem Land (Montessori und Worms) gegeben hat. Dabei ging es nicht nur um eine suggestive Befragung von Kindern, sondern vor allem auch um die Voreinstellung der Befrager. Für die meisten stand der Missbrauch schon vor der Befragung der vermeintlich betroffenen Kinder fest, er sollte durch die Befragung nur noch bestätigt

werden. Dabei half, dass die Kinder durch die Verhaftung ihrer Eltern von diesen getrennt wurden, in die Obhut von Betreuern kamen, und deshalb besonders anfällig für Zuneigung und Belohnung waren, die sie für die richtigen (belastenden) Angaben bekamen. Alle Angeklagten wurden freigesprochen, keiner der behaupteten Vorwürfe traf zu. Ideologisch einseitig ausgerichteten Erwachsenen war es gelungen, in Kinder Geschehnisse hineinzufügen, die sie nie erlebt hatten.

[7]

*Müther/Kluck* psychomed 1992, 202;  
vgl. auch *Sporer/Bursch*  
*Psychologische Rundschau* 1997, 141.



[8]

Müther/Kluck psychomed 1992, 202;  
vgl. auch *Volbert* in: Steller/Volbert,  
S. 40; *BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45,  
164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000,  
100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO  
§ 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo  
1999, 340 = PdR 1999, 113.

[9]

*Undeutsch* in: Kraheck-Brägelmann,  
S. 69.

[10]

*Greuel* S. 149, zur  
Suggestionenproblematik S. 133.

[11] *Schade* StV 2000, 165.

[12]

*Scholz* NStZ 2001, 572; vgl. auch  
*Scholz* R&P 2003, 76.

[13] *Schade* StV 2000, 165.

[14]

*Köhnken* MschrKrim 1997, 290; vgl. auch *Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken, S. 318.

[15]

Vgl. dazu auch die Ausführungen von *Greuel et al.* S. 188 f.

[16] *Greuel et al.* S. 184.

[17] *Scholz* NStZ 2001, 572.

[18]

*Volbert* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 311.

[19]

*Loftus/Palmer* Journal of Verbal Learning and Verbal Behavior 1974, 585.

[20]

*Volbert/Pieters* Psychologische Rundschau 1996, 183; *Volbert* in: *Volbert/Steller*, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 311.

[21]

*Erdmann/Busch/Jahn* in: *Deckers/Köhnken*, S. 306.

[22]

Vgl. dazu die Literaturstellen bei *Köhnken* MschrKrim 1997, 290; *Volbert/Pieters* Psychologische Rundschau 1996, 183; *Volbert* in: *Steller/Volbert*, S. 40; *Scholz/Endres* NStZ 1995, 6; *Undeutsch* in: *Fabian/Nowara/Rode/Werth*, S. 67; *Sporer/Bursch* Psychologische Rundschau 1997, 141; *Müller-Luckmann* in: *Venzlaff*, S. 629; *Endres* Krim 1997, 490.

[23]

*Scholz R&P 2003, 76* – am Beispiel von Umgangs- und Sorgerechtsverfahren.

[24]

Vgl. auch *Bender/Nack Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Rn. 109.*

[25]

*Scholz NStZ 2001, 572; vgl. auch Scholz R&P 2003, 76.*

[26] *Greuel S. 145.*

[27] *Greuel S. 145.*

[28] *Greuel S. 145.*

[29] *Greuel S. 145.*

[30] *Greuel et al. S. 184.*

[31]

*Rösner/Schade* FamRZ 1993, 1133;  
*Schade/Erben/Schade* Kindheit und  
Entwicklung 1995, 197.

[32] *Greuel et al.* S. 191.

[33] *Schade* StV 2000, 165.

[34]

*Schade* StV 2000, 165 – unter  
Bezugnahme auf die experimentelle  
Forschung der forensischen  
Psychologie z. B. *Ceci/Ross* u. a. 1987;  
*King/Yuille* 1987, *Goodman/Sharma*  
u. a. 1995; *Volbert/Pieters* 1996; vgl.  
auch *Volbert* in: *Steller/Volbert*, S. 40.

[35] *Scholz* NStZ 2001, 572.

[36] *Scholz* NStZ 2001, 572.

[37] Vgl. *Scholz* NStZ 2001, 572.

[38]

*Steller/Böhm* FPPK 2008, 37;  
*Steller/Böhm* in: Fabian/Nowara, S. 37.

[39]

*Schade/Erben/Schade* Kindheit und  
Entwicklung 1995, 197.

[40] *Köhnken* MschrKrim 1997, 290.

[41]

*Köhnken* MschrKrim 1997, 290; vgl.  
auch *Köhnken* in:  
Lempp/Schütze/Köhnken, S. 318.

[42] *Volbert* in: *Steller/Volbert*, S. 40.

[43] *Scholz* R&P 2003, 76.

[44]

*Scholz* R&P 2003, 76 – zu möglichen  
Auslösern für die Konfliktinduktion.

[45]

*Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken,  
S. 354.

[46]

*Loftus/Zanni* Bulletin of the  
Psychonomic Society 1975, 86.

[47]

Vgl. auch *Endres/Scholz/Summa* in:  
Greuel/Fabian/Stadler, S. 189 ; *Endres*  
Krim 1997, 490; *Arntzen*  
Vernehmungpsychologie, S. 23.

[48]

*Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken,  
S. 354; vgl. auch *Milne/Bull* S. 102.

[49]

*Greuel et al.* S. 197.

[50]

Vgl. auch die Ausführungen von *Greuel*  
*et al.* S. 197 f. zu Testverfahren zur  
Aussagesuggestibilität.

[51]

*Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken,  
S. 354.

[52] *Greuel et al.* S. 184.

[53] *Greuel et al.* S. 183.

[54]

Vgl. auch *Scholz R&P* 2003, 76; *Scholz NStZ* 2001, 572;

*Endres/Scholz/Summa* in:

*Greuel/Fabian/Stadler*, S. 189; *Blank* in:

*Greuel/Fabian/Stadler*, S. 177;

*Weber/Roebbers PdR* 1997, 187;

*Rösner/Schade FamRZ* 1993, 1133;

*Sporer/Bursch Psychologische*

*Rundschau* 1997, 141; vgl. auch die

Ausführungen von *Salditt StraFo* 1992,

51.

[55]

Vgl. dazu die rechtlichen Ausführungen von *Traut/Burkhard StraFo* 2003, 38.

[56] *Scholz NStZ* 2001, 572.



[57]

*Arntzen* Vernehmungspsychologie,  
S. 28.

[58]

*Arntzen* Vernehmungspsychologie,  
S. 27.

[59]

Vgl. auch *Greuel* in:  
Greuel/Fabian/Stadler, S. 211.

[60] *Volbert* in: Dahle/Volbert, S. 241.

[61]

*Arntzen* Vernehmungspsychologie,  
S. 37.

[62]

*Michaelis-Arntzen* in: *Arntzen*,  
Vernehmungspsychologie, S. 44.

[63]

*Sporer/Bursch* Psychologische Rundschau 1997, 141 m. w. N.; vgl. auch *Endres/Scholz/ Summa* in: Greuel/Fabian/Stadler, S. 189.

[64]

*Greuel et al.* S. 184 m. w. N. – zur Übertragbarkeit experimenteller Untersuchungen auf die forensische Praxis S. 189 f. und theoretische Erklärungsansätze S. 190; vgl. auch *Endres/Scholz/Summa* in: Greuel/Fabian/Stadler, S. 189.

[65] *Volbert* in: *Dahle/Volbert*, S. 241.

[66]

Vgl. auch *Eisenberg* Rn. 1333 – zu „Aushandeln“ der Rekonstruktion des Tatherganges.

[67]

*Schulz-Hardt/Köhnken* Sonderheft 1, PdR 2000, 60 – vgl. auch *Festinger*.

[68]

*Köhnken* MschrKrim 1997, 290; vgl. auch *Volbert/Pieters* Psychologische Rundschau 1996, 183; *Eisenberg* Rn. 1380 – vgl. auch Teil 3 III (Rn. 351 ff.).

[69]

*Köhnken* MschrKrim 1997, 290; vgl. auch *Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken, S. 318.

[70] *Scholz* R&P 2003, 76.

[71] *Scholz/Endres* NStZ 1995, 6.

[72] *Schade* StV 2000, 165.

[73]

*Greuel et al.* S. 184 m. w. N. – zur Übertragbarkeit experimenteller Untersuchungen auf die forensische Praxis S. 189 f. und theoretische Erklärungsansätze S. 190 ff; vgl. auch *Endres/Scholz/Summa* in: *Greuel/Fabian/Stadler*, S. 189.

[74] *Schade* StV 2000, 195.

[75] *Volbert* in: *Steller/Volbert*, S. 40.

[76]

*Volbert* Psychologische Rundschau 1996, 183.

[77]

*Piaget* Das Weltbild des Kindes, 1978; vgl. auch *Scholz/Endres* NStZ 1995, 2.

[78]

*Volbert* in: *Steller/Volbert*, S. 40.; vgl. auch *Volbert/Pieters* *Psychologische Rundschau* 1996, 183.

[79] *Greuel* S. 142.

[80]

*Bender/Nack/Treuer* Rn. 103; *Bender* *StV* 1984, 127.

[81]

*Gniech/Stadler* *StV* 1981, 566 – erläutern die zum Pygmalioneffekt durchgeführten Experimente.

[82] *Bender* *StV* 1984, 127.

[83]

Nr. 19 RiStBV regelt, dass eine mehrmalige Vernehmung von Kindern und Jugendlichen vor der Hauptverhandlung zu vermeiden ist. Begründet wird das aber nicht mit dem Lerneffekt, sondern mit der damit verbundenen seelischen Belastung dieser Zeugen.

[84] *Scholz/Endres* NStZ 1995, 6.

[85]

*Greuel et al.* S. 184 m. w. N. – zur Übertragbarkeit experimenteller Untersuchungen auf die forensische Praxis S. 189 f. und theoretische Erklärungsansätze S. 190 ff. – und Hinweisen u. a. auf Untersuchungen von *Ceci/Bruck* *Psychological Bulletin* 1993, 404; vgl. auch *Köhnken* in: *Lempp/Schütze/Köhnken*, S. 346, und *Endres/Scholz/Summa* in: *Greuel/Fabian/Stadler*, S. 189.

[86] *Scholz/Endres* *NStZ* 1995, 6.

[87] *Volbert* in: *Steller/Volbert*, S. 40.

[88]

*Greuel et al.* S. 184; vgl. dazu die  
Literaturstellen bei *Köhnken*  
MschrKrim 1997, 290; weiterführende  
Literatur: *Volbert/Pieters*  
Psychologische Rundschau 1996, 183;  
*Volbert* in: *Steller/Volbert*, S. 40;  
*Scholz/Endres* NStZ 1995, 6;  
*Undeutsch* in:  
*Fabian/Nowara/Rode/Werth*, S. 67;  
*Sporer/Bursch* Psychologische  
Rundschau 1997, 141; *Greuel et al.*  
S. 56 f. und 184;  
*Höfer/Langen/Dannenberg/Köhnken*  
in: *Greuel/Stadler/Fabian*, S. 165;  
*Schade/Erben/Schade* Kindheit und  
Entwicklung 1995, 197.

[89] *Greuel* S. 142.

[90] *Greuel* S. 142.



[91]

*Greuel* S. 340; siehe auch *BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NSTZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113, wonach „Realkennzeichen ungeeignet sind, zur Unterscheidung zwischen einer wahren und einer suggerierten Aussage beizutragen“ – vgl. auch die Ausführungen unter Teil 3 IX „Realkennzeichenanalyse“ [Rn. 678 f.](#)

[92]

*Undeutsch* in: Kraheck-Brägelmann, S. 69; *Steller/Volbert* in: Steller/Volbert, S. 12.

[93]

*Friedrichsen/Mauz* Mißbrauch der Strafjustiz, S. 76; vgl. auch *Walser* in: *Rutschky/Wolff*, S. 259; *Rutschky* S. 50.

[94]

*Fürniss* Diagnostik MMW – Psychiatrie für die Praxis 1986, 37; *Fürniss/Phil* Monatsschrift für Kinderheilkunde 1986, 134; *Fürniss/Phil* Monatsschrift für Kinderheilkunde 1986, 134; *Fürniss* The multi-professional handbook of child sexual abuse. Integrated management, therapy and legal intervention, 1991; *Fürniss* Familiendynamik 1993, 264; *Fürniss* in: *Ramin*, S. 63.

[95]

Vgl. dazu die Ausführungen bei *Steller* in: Egg, S. 244.

[96]

*Enders Zart* war ich, bitter war's,  
Handbuch gegen sexuelle Gewalt an  
Mädchen und Jungen, 2001.

[97]

*Steinhage* Sexueller Mißbrauch an  
Mädchen, 1989.

[98]

*Steller/Volbert* in: *Steller/Volbert*,  
S. 12.

[99]

*Steller/Volbert* in: *Steller/Volbert*, S.12.

[100]

Vgl. dazu *Steller MschrKrim* 1997,  
274; *Steller* in: Egg, S. 244.

[101]

*Müther/Kluck* psychomed 1992, 202.

[102]

Zitiert nach Friedrichsen/Mauz „Jetzt ist niemand sicher“, S. 94; vgl. auch *Scholz R&P* 2003, 76.

[103]

*Scholz NStZ* 2001, 572; vgl. auch *Friedrichsen/Mauz* „Jetzt ist niemand sicher“, S. 94: „Fürniss bringt zum Sprechen, indem er Vorgaben macht. Fürniss ist der Prediger der rabiaten und blinden Auseinandersetzung mit dem sexuellen Mißbrauch. Über alles kann, über alles soll gesprochen werden. ... In den Grund- und Fortbildungskursen, die er in großem Umfang gestaltet, befragt er beispielsweise unvermittelt, ob der letzte sexuelle Verkehr gut gewesen sei. Er erkundigt sich jählings, ob die von ihm angesprochene Frau bei ihrem letzten sexuellen Verkehr schön feucht

gewesen sei. Das ‚Öffnen des Geheimnisses‘ will Fürniss auch damit erreichen, daß er ‚Multifamiliengruppen‘ zusammenbringt. Er hält es für wichtig, daß alle Eltern im Beisein der anderen Eltern erzählen, was sie selber von ihren Kindern gehört, gesehen und erfahren haben. Den Kindern vermittelt Fürniss in der Multifamiliengruppe, daß ‚wir das Nein als Antwort nicht akzeptieren‘, wenn das Kind Mißbrauchshandlungen verneint.“

[104]

Zu allem: *Kühne/Kluck FamRZ 1995, 981; Rösner/Schade FamRZ 1993, 1133; Schade/Erben/Schade Kindheit und Entwicklung 1995, 197; Steller/Volbert in: Steller/Volbert, S. 12.*

[105]

*Steller/Volbert* in: Steller/Volbert, S. 12; vgl. auch *Köhnken* in: Fabian/Nowara, S. 89.

[106]

*Steller/Volbert* in: Steller/Volbert, S. 12; vgl. auch *Steller* in: Egg, S. 244; vgl. auch *Steller* Sonderheft 1 – glaubhaftigkeitsbegutachtung, PdR 2000, 9.

*Steller/Volbert* in: Steller/Volbert, S. 12; vgl. auch *Steller* in: Egg, S. 244; vgl. auch *Steller*, Sonderheft 1 – glaubhaftigkeitsbegutachtung, PdR 2000, 9.

[107]

*Fürniss* The multi-professional handbook of child sexual abuse. Integrated management, therapy and legal intervention, 1991.

[108]

*Urteile* in den Verfahren Worms I, II und III.

[109] *Scholz* NStZ 2001, 572.

[110]

Vgl. dazu: *Sporer/Bursch*  
Psychologische Rundschau 1997, 141.

[111] Vgl. dazu *Scholz/Endres* NStZ 1995, 6.

[112]

*Undeutsch* in: Kraheck-Brägelmann,  
S. 69; *Undeutsch* in: Rutschky/Wolff,  
S. 173.

[113] *Enders* S. 156.

[114] *Scholz/Endres* NStZ 1995, 6.

[115]

Vgl. dazu auch *Schütz* FPR 1997, 225; *Kühne/Kluck* FamRZ 1995, 981; *Volbert* psychomed 1992, 8; *Wegener* psychomed 1992, 32; *Schade/Erben/Schade* Kindheit und Entwicklung 1995, 197; *Müther/Kluck* psychomed 1992, 202; *Wetzels* PdR 1993, 88.

[116]

*Greuel et al.* S. 208 m. w. N.; vgl. auch *Greuel* S. 304.

[117]

*Köhnken* in: *Lempp/Schütze/Köhnken*, S. 318.

[118] *Enders* S. 160 f.

[119]

*OLG Bamberg* [7 WF 122/94] NJW 1995, 1684.



[120]

*BGH* [3 StR 163/95] *NJW* 1996, 206 = *NStZ* 1996, 95 = *StV* 1995, 563 = *BGHR StPO* § 252 Verwertungsverbot 10; vgl. auch *BGH NStZ* 1996, 98.

[121]

*BGH* [1 StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 = *NJW* 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 = *StV* 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = *StraFo* 1999, 340 = *PdR* 1999, 113.

[122]

*BGH* [4 StR 330/95] *NStZ* 1996, 98 = *StV* 1996, 582; *BGH* [3 StR 163/95] *NJW* 1996, 206 = *NStZ* 1996, 95 = *StV* 1995, 563 = *BGHR StPO* § 252 Verwertungsverbot 10.

[123]

So wirbt z. B. Wildwasser Frankfurt e. V. mit „feministisch-parteilicher Arbeit mit und für Frauen und Mädchen“ – Wildwasser e. V. ist in den 90er Jahren im Rahmen der sexuellen Missbrauchsverdachtsabklärung durch einseitig feministische – insbesondere durch den Psychiater Fürniss beförderte – gezielte Aufdeckungsarbeit bekannt geworden, die Grundlage der Ermittlungen der spektakulären Wormser Prozesse und des Montessori Verfahrens war – vgl. die Ausführungen unter f). „Aufdeckungsarbeit“ in diesem Teil.

[124]

So zu lesen 2011 auf der Homepage des Vereins „Gegen unseren Willen e. V.“, Limburg.

[125]

So Wildwasser Wiesbaden e. V.,  
Eintägige berufsbegleitende  
Fortbildungen 2010.

[126]

So Wildwasser Wiesbaden e. V.,  
Eintägige berufsbegleitende  
Fortbildungen 2010.

[127] „Gegen unseren Willen e. V.“, Limburg.

[128]

Seit langem stehen Therapien in der  
Kritik, die sexuelle  
Missbrauchserlebnisse „aufdecken“, die  
es tatsächlich gar nicht gegeben hat  
(hierüber wurde vor allem in den 90er  
Jahren in Amerika berichtet, vgl.  
*Ofshe/Watters* Die mißbrauchte  
Erinnerung; *Loftus/Ketcham* Die  
therapierte Erinnerung).

[129]

Nach der Lehre von *Luise Reddemann*  
Die psychodynamisch imaginative  
Traumatherapie (PITT).

[130]

Der *BGH* [2 StR 378/03] hat deutlich  
klargestellt, dass „behandelnde  
Psychiater und Psychologen im Rahmen  
der Therapie ihres Patienten im  
Vordergrund ihrer Aufgabe nicht die  
Frage des Wahrheitsgehalts der  
Äußerungen sehen“ und ihnen deshalb  
nicht dieselbe Erkenntnisgrundlage zur  
Verfügung steht wie dem  
aussagepsychologischen  
Sachverständigen.

[131] *Volbert* in: *Volbert/Dahle*, S. 32.

[132]

Siehe ausführlich unter [Rn. 594 ff.](#) in diesem Teil.

[133] [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

[134]

„Opfer“ nennt auch der Gesetzgeber von vornherein jeden, der sich selbst so bezeichnet, unabhängig vom noch zu prüfenden Wahrheitsgehalt seiner Aussage.

[135]

Da Realkennzeichen nicht zur Unterscheidung (auto)suggestiver Aussagen von Aussagen über tatsächlich Erlebtes geeignet sind – vgl. *BGH-Grundsatzentscheidung*.

[136] Vgl. *Volbert* in: *Volbert/Dahle*, S. 32.

[137] Z. B. im Klinikum Kassel.

[138]

Im Zusammenhang mit den Hilfsorganisationen.

[139] *Volbert* in: FS Eisenberg, S. 205.

[140] *Steller* in: FS Eisenberg, S. 213.

[141]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9; vgl. allgemein zur Motivationsanalyse *Nack* Krim 1995, 257; *Steller* in: Egg, S. 244; *Steller* PdR, Sonderheft 1, 2000, 9; *Michaelis-Arntzen* Strafverteidiger-Forum 1990, 181.

[142] *Greuel et al.* S. 170.

[143]

*Arntzen* Psychologie der Zeugenaussage, S. 87.

- [144] *Undeutsch* in: *Undeutsch*, S. 26.
- [145] *Greuel et al.* S. 172.
- [146] *Greuel et al.* S. 172.
- [147]  
*Offe/Offe* PdR 1994, 24; *Offe/Offe* in:  
*Rutschky/Wolff*, S. 196.
- [148] *Kühne/Kluck* FamRZ 1995, 981.
- [149] *Greuel et al.* S. 172 f.
- [150] *Volbert* FPPK 2008, 12.
- [151] *Köhnken* in: *Widmaier*, S. 2267.
- [152] *Köhnken* in: *Widmaier*, S. 2267.
- [153]  
*Michaelis-Arntzen* Strafverteidiger-  
Forum 1990, 70.
- [154]  
*Michaelis-Arntzen* Strafverteidiger-  
Forum 1990, 70.
- [155] *BGH* [1 StR 464/02] BGHSt 48, 161.

[156]

Vgl. *BGH* [5 StR 552/1999] StV 2000, 243; *BGH* [3 StR 112/91] StV 1991, 451; *BGH* [1 StR 603/96] StV 1997, 172; *BGH* [4 StR 639/91].

[157] *Scholz* NStZ 2001, 572.

[158] *Steller/Böhm* FPPK 2008, 37.



# **IX. Realkennzeichenanalyse Kriterienorientierte Inhaltsanalyse**

## **1. Anwendungsbereich**

*Niehaus*[1] erläutert, dass sich die kriterienorientierte Inhaltsanalyse „als brauchbare Methode zur Einschätzung des Erlebnisbezugs von Aussagen in unterschiedlichen Kontexten und bei unterschiedlichen Altersgruppen erwiesen“ hat, „so dass die Möglichkeit einer breiteren Verwendung prinzipiell gegeben ist“.

Wichtig ist, das Vorliegen von Realkennzeichen nicht stereotyp zu prüfen, sondern einer Gesamtschau zu unterziehen, bei

der ihre „strategische Bedeutung und ihre Simulierbarkeit“ [2] eine Rolle spielt.

**679      Anwendbarkeit auch bei Beschuldigenaussage**  
Aussagepsychologen [3] stellen bei der Diskussion über die Anwendbarkeit der Realkennzeichenanalyse zutreffend darauf ab, dass sich an der Leugnung eines Vorwurfes, die nur aus einem Wort – z. B. Haben Sie die Frau

umgebracht? „nein“ – bestehen kann, mangels Aussagematerials keine analytische Bewertung vornehmen lässt.

Bei einem ausführlichen Geständnis und/oder einem Geständniswiderruf hingegen wird grundsätzlich eine Analyse in Betracht gezogen<sup>[4]</sup>, jedoch – rechtlich fehlerhaft – darauf hingewiesen, dass sich der Beschuldigte „z. B. mangels Wahrheitsverpflichtung in einer gänzlich anderen motivationalen Lage befinde“ als der Opferzeuge. Zu berücksichtigen

ist jedoch, dass der Beschuldigte im Rahmen der Aussagefreiheit zwar darüber entscheiden kann, ob er sich überhaupt und wenn wie zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf äußern kann, er im Rahmen dessen aber einen anderen nicht fälschlich beschuldigen bzw. eine Straftat vortäuschen darf (§§ 145d, 164 StGB)[5].

**580 Anwendbarkeit bei Ausländern.** In Asylverfahren[6] geht es um „unterschiedliche kulturelle

Hintergründe“ [7], die Einfluss auf die Aussage haben können. Problematisch ist auch, ob eine mittels Dolmetscher übersetzte Aussage mangels Überprüfbarkeit und fremdsprachiger Besonderheiten überhaupt auswertbar ist.

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › IX › 2.  
Methodische Voraussetzungen

---

## **2. Methodische Voraussetzungen**

**581** Die Anwendung der Aussageanalyse hat methodische Voraussetzungen:

**582-  
584** • **Umfang der  
Aussage**

Voraussetzung für eine Aussageanalyse ist zunächst, dass überhaupt eine zu analysierende Aussage vorliegt. Kurze Angaben oder Antworten allein reichen nicht aus. Die Aussage muss einen gewissen Mindestumfang haben[8].  
Versucht man durch intensive

Befragung, eine Aussage zu erhalten, besteht die Gefahr, etwas in den Zeugen hinein zu fragen, was später nicht mehr von der authentischen Erinnerung zu unterscheiden ist[9].

- **Komplexität des inkriminierten Geschehens**

Kurze und einfache Vorgänge eignen sich für die Aussageanalyse nicht.

- **Befragungsbedingun**



Entscheidend ist für die Inhaltsanalyse, wie die Aussage zustande gekommen ist. Aussagepsychologen meinen, dass die Analyse nur bei „eigenständig erhobenen Aussagen vorgenommen werden“ [10] kann.

**685**

- **Aussagematerial reicht für Realkennzeichenanalyse nicht aus**

**Vorerfahrung des**

**Zeugen.** Berichtet der Zeuge unstreitige Sachverhalte sehr detailreich und mit ausgefallenen Details, kann sich das z. B. dadurch erklären, dass er sich an dem vermeintlichen Tatort aufgehalten und deshalb diese Details wahrgenommen hat. Solche Beschreibungen haben nur „einen eingeschränkten oder gar keinen diagnostischen Wert.“ [11]

Ähnliches gilt auch, wenn der Zeuge über einschlägige Vorerfahrung verfügt.

**Training.** *Köhnken*[12]

berichtet über mehrere empirische Untersuchungen, „die darauf hindeuten, dass Aussagen ohne Erlebnisgrundlage, die systematisch im Hinblick auf die bekannten Realkennzeichen trainiert wurden, deutlich schwerer oder gar nicht mehr von erfundenen Aussagen zu unterscheiden sind“.

*Niehaus*[13] berichtet über erste Untersuchungen[14], wonach

Coaching von Kindern nur zu marginalen Effekten führte[15].

Letztlich ist die Frage, inwieweit ein Training für Zeugen bezüglich aussagepsychologischer Kenntnisse die inhaltlichen Glaubhaftigkeitsmerkmale invalidieren kann, nicht abschließend geklärt[16].

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › IX › 3.

Keine Anwendung bei suggerierter Aussage

---

## **3. Keine Anwendung bei suggerierter**

# Aussage

**588** Kommt der Sachverständige bei der Prüfung der Aussageentstehungsgeschichte dazu, dass die Angaben des Zeugen durch Suggestionseffekte beeinflusst sind, hat der *BGH*<sup>[17]</sup> klargestellt, dass Realkennzeichen nicht geeignet sind, zwischen einer wahren und suggerierten Aussage zu unterscheiden:

**BGH [1 StR 618/98]**

„Darüber hinaus ist stets zu beachten, daß die Realkennzeichen ungeeignet sind, zur Unterscheidung zwischen einer wahren und einer suggerierten Aussage beizutragen. Denn bei durch Suggestion verursachten Angaben bestehen die bereits dargelegten Gründe nicht, die eine unterschiedliche Qualität zwischen wahren und bewußt unwahren Aussagen verursachen können, da die aussagende Person sich weder als besonders glaubwürdig

darstellen noch sich auf von  
ihr erdachte Umstände  
konzentrieren muß.

Beispielsweise wird ein Kind  
seine Angaben, die objektiv  
nicht zutreffen, weil es sie  
unbewußt auf die Erwartungen  
des vernehmenden

Erwachsenen ausgerichtet hat,  
subjektiv für wahr halten.

Dementsprechend gibt es  
keine empirischen Belege  
dafür, daß sich

erlebnisbasierte und  
suggerierte Aussagen in ihrer  
Qualität unterscheiden.“

Nach *Greuel*<sup>[18]</sup> ist bei Vorliegen von hohem Suggestionspotential (fortdauernde Anwendung multipler suggestiver Techniken), „die einzige Schlussfolgerung ..., die Anwendbarkeit der merkmalsorientierten Aussageanalyse zu negieren und sich des Urteils über die Glaubhaftigkeit zu enthalten. Mangels empirischen Wissens kann die Glaubhaftigkeit der Aussage in diesen Fällen weder bejaht noch verneint werden



(anders Steller 1998)“.  
Geringen und mäßigen  
Suggestionseinflüssen – wie  
z. B. bei einfachen  
Suggestivfragen – kommt  
allenfalls ein geringes  
Suggestionspotential zu.

Geschlossene Fragen bergen die  
Gefahr, dass der Zeuge nur mit  
ja oder nein antwortet und damit  
keine Realkennzeichen  
produziert. Die Aussageanalyse  
ist nicht anwendbar[19].

Zu beachten ist, dass  
Erinnerungshilfen bei einem

lügenden Zeugen auch zur  
Produktion von  
Realkennzeichen anregen  
können, so z. B. bei dem sog.  
Kognitiven Interview[20] .

*Greuel*[21] erläutert:

„... bei Aussagen mit hohem  
Suggestionsverdacht (sind;  
d.A.) auf der Qualitätsebene  
eklatante Mängel feststellbar  
..., die für sich allein  
genommen bereits Zweifel an  
der Glaubhaftigkeit begründen  
und potentielle  
Beeinträchtigungen der

Aussagezuverlässigkeit lassen sich nicht unabhängig von der Qualität einer Aussage diskutieren“[22].

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › IX › 4.

Zur Realkennzeichenanalyse in der  
Grundsatzentscheidung des BGH

---

# **4. Zur Realkennzeichenanalyse in der Grundsatzentscheidung des BGH**

Der *BGH*<sup>[23]</sup> führt zur  
Inhaltsanalyse Folgendes aus:

**BGH [1 StR 618/98]**

„Bei einer  
Glaubhaftigkeitsbegutachtung  
werden jedoch regelmäßig die  
vor allem bei der Exploration  
zur Sache gegenüber dem  
Sachverständigen gemachten  
Angaben auf ihre inhaltliche  
Konsistenz zu überprüfen sein.

Diesem aussagebezogenen  
Ansatz liegt die durch  
empirische Befunde gestützte  
Annahme zugrunde, daß

zwischen der Schilderung eines wahren und der eines bewußt unwahren Geschehens ein grundlegender Unterschied bezüglich der jeweils zu erbringenden geistigen Leistung des Aussagenden besteht.

Während einerseits ein Bericht aus dem Gedächtnis rekonstruiert wird, konstruiert andererseits eine (bewußt) lügende Person ihre Aussage aus ihrem gespeicherten Allgemeinwissen. Da es eine schwierige Aufgabe mit hohen

Anforderungen an die  
kognitive Leistungsfähigkeit  
darstellt, eine Aussage über  
ein (komplexes) Geschehen  
ohne eigene  
Wahrnehmungsgrundlage zu  
erfinden und zudem über  
längere Zeiträume  
aufrechtzuerhalten, . . . .

Bei der Aussage des (bewußt)  
Lügenden , ist die  
Wahrscheinlichkeit  
beispielsweise  
nebensächlicher Details, sog.  
abgebrochener  
Handlungsketten, unerwarteter

Komplikationen oder phänomengemäßer Schilderungen unverstandener Handlungselemente gering‘.

Hinzu tritt das Bemühen der lügenden Person, auf sein Gegenüber glaubwürdig zu erscheinen. Daher besteht die begründete Erwartung, daß bewußt falsche Aussagen nur in geringem Ausmaß Selbstkorrekturen und -belastungen sowie das Zugeben von Erinnerungslücken enthalten.“

## 5. Validität der Realkennzeichen

**590** Zur Validität der Realkennzeichen führt der *BGH*[24] aus:

### **BGH [1 StR 618/98]**

„Diese sog. Realkennzeichen können als grundsätzlich empirisch überprüft angesehen werden. Zwar handelt es sich um Indikatoren mit jeweils für sich genommen nur geringer



Validität, d. h. mit durchschnittlich nur wenig über dem Zufallsniveau liegender Bedeutung.

Eine gutachterliche Schlußfolgerung kann aber eine beträchtlich höhere Aussagekraft und damit Indizwert für die Glaubhaftigkeit zu beurteilender Angaben erlangen, wenn sie aus der Gesamtheit aller Indikatoren abgeleitet wird. Denn durch das Zusammenwirken der Indikatoren werden deren

Fehleranteile insgesamt gesenkt. Diesem Umstand liegt das mathematisch und psychometrisch eingehend untersuchte Prinzip der Aggravation zugrunde (Gutachten Prof. Dr. Fiedler).

Dementsprechend lagen die mit Realkennzeichen in Forschungsvorhaben erzielten Ergebnisse regelmäßig deutlich über dem Zufallsniveau. Allerdings bestanden dabei teilweise nicht unerhebliche Fehlerspannen. Inwieweit ihre

Bedeutung bei Verwendung gegenüber Personen aus unterschiedlichen Altersgruppen differieren kann, ist völlig offen.“

Eine Zusammenfassung über eine Vielzahl von Simulations- und Feldstudien findet sich z. B. bei *Köhnken*, *Köhnken/Wegener*[25], *Steller/Volbert/Wellershaus*[26] und *Greuel et al.*[27], die eine Differenzierungsfähigkeit zwischen wahren und unwahren

Berichten grundsätzlich untermauern[28].

*Steller/Volbert*[29] nennen als Schwäche von Feldstudien, dass „in der Regel entsprechende Außenkriterien fehlen, mit denen das Ergebnis der Qualitätsanalyse in Beziehung gesetzt werden“ können, als Schwäche von Simulationsstudien, dass sie eine geringe Lebensnähe aufweisen, aber dennoch wichtige Erkenntnisse erbringen.

*Gödert/Rill/Vossel*[30] stellen eine Untersuchung zur „Inter-Rater-Reliabilität der Kriterienorientierten Inhaltsanalyse bei Aussagen zu einem experimentell simulierten Delikt“ vor.

Die Validität inhaltlicher Merkmale ist von verschiedenen Bedingungen abhängig. So beeinflussen[31]

- Entwicklungsstand (Lamb et al., 1997),
-

sprachlich-kultureller  
Hintergrund (Ruby &  
Brigham, 1998),

- Aussagethematik (Hommers,  
1997) und
- Erfahrungshintergrund

die  
Aufretenswahrscheinlichkeit  
inhaltlicher  
Glaubhaftigkeitsmerkmale  
(zusammenfassend Vrij, 2005).

## 6. Spezielle Fragestellungen

**691** Zu den speziellen Fragestellungen zählen nach *Steller/Volbert*[\[32\]](#)

- die Bedeutung (das Gewicht) der einzelnen Realkennzeichen für die Glaubhaftigkeitseinschätzung in Hinblick auf verschiedene Altersstufen und
-

ob Realkennzeichen  
zwischen suggerierten und  
erlebnisbegründeten  
Schilderungen trennen  
können[33].

Besonders schwierig ist die  
Beurteilung einer Aussage,  
wenn die Hypothese zu prüfen  
ist, ob der Zeuge das Geschehen  
mit einer anderen als der  
beschuldigten Person erlebt hat.  
*Köhnken*[34] erläutert: „Bei  
dieser Konstellation sind viele  
der übrigen Realkennzeichen  
möglicherweise nicht mehr



trennscharf, da die Annahme einer phantasierten Aussage ohne Erlebnisgrundlage hier nicht zutrifft.“

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › IX › 7.  
Simulierbarkeit von Realkennzeichen

---

## 7. Simulierbarkeit von Realkennzeichen

**592** Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die Ergebnisse einer Untersuchung von *Hommers*[35] zur Simulierbarkeit der

Realkennzeichen. Danach sind:

- *Besonders gute  
Wahrheitskriterien:*

Unverstandenes (dieses  
besonders),

Handlungsbarrieren und  
Indirektes.

- *Durchschnittlich  
simulierbare Kriterien:*

Raum-Zeit-Verknüpfung,

Gesprächsinhalte,

Ausgefallenes,

Nebensächliches und  
Täterentlastung.

- *Gut simulierbare Kriterien*  
Detailreichtum,  
Eigenseelisches,  
Täterseelisches und  
Zugeben von Lücken und  
besonders  
Logische Konsistenz,  
Handlungsketten,  
Spontane Berichtigung und

## 8. Realkennzeichen im Einzelnen

**593** Der *BGH*<sup>[36]</sup> führt zu der  
Realkennzeichenanalyse aus:

**BGH [1 StR 618/98]:**

„Zur Durchführung der  
Analyse der Aussagequalität  
sind auf der Basis der  
dargestellten Annahmen

Merkmale zusammengestellt worden, denen indizielle Bedeutung für die Entscheidung zukommen kann, ob die Angaben der untersuchten Person auf tatsächlichem Erleben beruhen.

Es handelt sich um aussageimmanente Qualitätsmerkmale, z. B. logische Konsistenz, quantitativer Detailreichtum, raum-zeitliche Verknüpfungen, Schilderung ausgefallener Einzelheiten und psychischer

Vorgänge,  
Entlastung des Beschuldigten,  
deliktsspezifische  
Aussageelemente,  
deren Auftreten in einer  
Aussage als Hinweis auf die  
Glaubhaftigkeit der Angaben  
gilt (vgl. auch Bender/Nack,  
Tatsachenfeststellung vor  
Gericht Bd.1 2. Aufl.  
Rdn. 231 ff.).“

**594**

Die grundlegende Annahme in  
der Aussagepsychologie lautet:  
Nach der sog. *Undeutsch-*

*Hypothese* unterscheiden sich Aussagen über Erlebtes in ihrer Qualität von Aussagen über nicht Selbsterlebtes.

695

*Undeutsch-Hypothese*

**Aussagen über Selbsterlebtes unterscheiden sich in ihrer Qualität von Aussagen über nicht Erlebtes**

Von Realkennzeichen[37] nimmt man an, dass sie in Aussagen über tatsächlich Erlebtes

häufiger und ausgeprägter  
vorkommen als in Aussagen  
über Nichterlebtes. Dabei hängt  
der Qualitätsgrad aber immer  
von den individuellen  
Fähigkeiten des Zeugen und  
„der objektiven Reichhaltigkeit  
des Geschehens“ ab[38].

*Hommers*[39] erläutert, dass die  
sog. Undeutsch-Hypothese zu  
einer Zusammenstellung der  
auch international beachteten  
inhaltlichen Realkennzeichen  
geführt hat. Die aus der  
forensischen Gutachtertätigkeit  
stammenden, komplex und nicht



völlig einheitlich beschriebenen Kriterien (Arntzen[40] 1970, 1983; Trankell[41] 1971, 1982; Undeutsch[42] 1967) wurden von *Steller und Köhnken* (1989) zusammengefasst:

596

<b>Realkennzeichen</b>		
Allgemeine Merkmale	Spezielle Merkmale	Inhaltliche Besonderheiten
beziehen sich auf die <i>Aussage insgesamt</i>	beziehen sich auf die <i>Konkretheit</i> der Aussage Konnte der Zeuge sich die	Es geht um die <i>Anschauung</i> der Aussage Konnte sich die Zeuge ausdrücken

	Aussage aus denken?	
Logische Konsistenz	Raum-zeitliche Verknüpfungen	Schilder ausgefa Einzelhe
Quantitativer Detailreichtum	Interaktions- Schilderungen	Schilder nebensä

		Einzelhe
Unstrukturierte Darstellung	Wiedergabe von Gesprächen	Phänom Schilder unverst Handlun
	Schilderung von Komplikationen im Handlungsablauf	Indirekt handlun Schilder
		Schilder psychisc Vorgäng
		Schilder psychisc Vorgäng Beschui

Vergleiche auch die Ausführungen von *Steller*[\[43\]](#) zur kriterienorientierten Aussageanalyse.

Für den Strafruristen interessant ist das Beispielgutachten von *Westhoff/Kluck*[\[44\]](#), in dem die „psychologische Begutachtung der Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage“ aufgezeigt wird.

*Niehaus*[\[45\]](#) fasst die „empirische Befundlage und Weiterentwicklung der Methodik“ zusammen.

## a) Allgemeine Merkmale[46]

**697** Zu den allgemeinen Merkmalen zählen *logische Konsistenz*, *Detailreichtum* und *unstrukturierte Darstellung*.

Sie beziehen sich auf die Aussage in ihrer Gesamtheit, die übrigen Qualitätsmerkmale beziehen sich auf einzelne Aussageelemente.

**Logische Konsistenz.**  
Ein Mindestmaß geschilderter

Details sowie ein Fehlen wesentlicher innerer und äußerer Widersprüche (*logische Konsistenz*) wird „eher als notwendige Bedingung denn als positiv zu wertendes Qualitätsmerkmal angesehen (Greuel et al., 1998)“[\[47\]](#).

*Niehaus*[\[48\]](#) verdeutlicht, dass bei der Beurteilung von Aussagen ein Fehlschluss in der „vermeintlich besonderen Bedeutsamkeit der Merkmale Detailreichtum und logische Konsistenz (Pezdek et al., 2004; Vrij et al., 2002)“ liegt. „Solche

Schlussfolgerungen werden regelmäßig ohne Berücksichtigung unterschiedlicher Sensitivität und Spezifität getroffen und sind daher irreführend. Diese wenig aussagekräftigen Merkmale sind häufig auch bei Falschaussagen festzustellen und lediglich als Ausschlussmerkmale zu betrachten, die für sich genommen den Erlebnisbezug einer Aussage nicht hinreichend begründen können (Greuel et al., 1998).“

**Detailreichtum** und  
**logische Konsistenz**  
sind

- notwendige Bedingung einer Aussage,
- wenig aussagekräftige Merkmale,
- Ausschlussmerkmale,
- häufig auch in Falschaussagen zu finden.

---

**Hinweis:**



Vielfach handelt es sich um die einzigen Kriterien, die Richtern und Staatsanwälten (aber auch Rechtsanwälten) bekannt sind, wobei noch nicht einmal zwischen tatbestandsrelevanten und nicht (tatbestands)relevanten Details unterschieden wird.

---

## **aa) Logische Konsistenz[49]**

**599** Nach *Greuel et al.*[50] ist das Merkmal erfüllt, wenn „sich die

einzelnen Elemente der Gesamtaussage in einen schlüssigen, logisch folgerichtigen, nachvollziehbaren und plausiblen Zusammenhang bringen lassen, ohne daß sich aussageimmanente Widersprüche oder logische Brüche ergeben. “

*Greuel*[\[51\]](#) nennt als „Sonderausprägung des Konsistenzmerkmals“ die Deliktsspezifität, die gegeben ist, „wenn eine Person über – verstreut vorgebrachte –

Detailangaben ein aufgrund der Alltagserfahrung nicht erwartbares Verhaltens*muster* schildert, das aufgrund empirischer kriminologischer, kriminalpsychologischer und/oder viktimologischer Erkenntnisse in bezug auf den beschriebenen Deliktbereich als spezifisch und damit überindividuell erwartbar beurteilt werden kann“.

*Köhnken*[52] warnt davor, Widersprüchlichkeit nicht mit vordergründiger Plausibilität gleichzusetzen.

## bb) Quantitativer Detailreichtum[53]

**700** Aussagen werden an ihrem Detailreichtum gemessen. Das liegt daran, dass erfundene Aussagen eher kurz, wenig detailliert ausfallen, weil es für die meisten Zeugen schwierig ist, sich eine Aussage mit vielen Details auszudenken und zu behalten. Wenige Details können deshalb ein Hinweis auf eine nicht erlebnisbezogene Aussage sein. Ausnahmen

bestehen bei  
Turbulenzgeschehen[54] und  
einem knappen Sachverhalt[55].

Der Detaillierungsgrad ergibt  
sich – wie *Greuel et al.*[56]  
berichten – „aus der Anzahl  
sämtlicher in einer Aussage  
enthaltener Detailangaben,  
unabhängig von ihren  
qualitativen Besonderheiten  
(*Arntzen* 1970, 1993; *Steller &  
Köhnken* 1989; *Undeutsch*  
1967, 1993)“.

*Greuel et al.*[57] sehen das  
Merkmal des Detailreichtums

als erfüllt an, wenn

- bei der Schilderung vielfältiger Details in Orts-, Personen- und Handlungsbeschreibungen und dabei Details aus dem näheren Beziehungs- und Handlungsumfeld einbezogen werden,
- es zwischen der Schilderung des fraglichen Kerngeschehen und Beziehungs- und Handlungsumfeld keine

substantiellen

Detailierungsbrüche gibt,

- der Detaillierungsgrad keine bedeutenden Abweichungen zwischen fallneutralen und forensisch relevanten Sachverhalten aufweist.

Zu berücksichtigen ist, dass der Detaillierungsgrad abhängig ist[\[58\]](#)

- von dem zu berichtenden Sachverhalt,

- davon, wie lange das Geschehen her ist,
- von dem Ausdrucksstil des Zeugen.

Nach einer Untersuchung von *Hommers*[59] gehört der Detailreichtum zu den gut simulierbaren Kennzeichen.

## **Borderliner/Histrionike**

*Steller/Böhm*[60] erläutern, dass „anschauliche, gar dramatische



Beschreibungen der eigenen Befindlichkeit bei solchen Personen von geringem oder fehlendem Indikatorgehalt für tatsächliches Erleben sind, die ständig heftige Gefühle erleben und beschreiben, wie es für Personen mit histrionischer oder emotional instabiler Persönlichkeitsstörung eigentümlich ist.“

## **cc) Unstrukturierte Darstellung**

Unter einer unstrukturierten Aussage versteht man eine unchronologisch vorgetragene Aussage. Es handelt sich um ein „seltener auftretendes und sehr aussagekräftiges Glaubhaftigkeitsmerkmal“ [61].

*Steller* [62] erläutert: „Eine unstrukturierte Darstellung wird dann als Realkennzeichen angesehen, wenn die unstrukturierte Schilderung dennoch zu einem geschlossenen, logisch konsistenten Bild rekonstruiert

werden kann (Arntzen, 1993, S. 78). Bei Verstößen gegen die logische Konsistenz wird eine unstrukturierte Darstellung nicht im Sinne eines Realkennzeichens gewertet.“

Es geht um die unstrukturierte Aussageweise, die sich bezieht auf „jene Aussagen, die in unzusammenhängender sprunghafter und fragmentarisch anmutender Weise vorgebracht werden. Häufig werden die relevanten Sachverhalte durch verstreut über die Gesamtaussage vorgetragene

Einzelaussagen und  
„Aussagefetzen“ umschrieben,  
so daß sich die grundlegende  
inhaltliche Struktur oftmals erst  
am Ende der Befragung durch  
die Gesamtbetrachtung der  
Aussage erschließt“ [63].

Nach *Volbert/Steller* [64] ist bei  
Verstößen gegen die logische  
Konsistenz die „unstrukturierte  
Darstellung nicht im Sinne eines  
Realkennzeichens“ zu werten.

Befunde zu  
Täuschungsstrategien  
unterstreichen [65] die

diagnostische Bedeutsamkeit der *unstrukturierten Darstellung*, welche in Täuschungen strategisch gemieden wird und zudem schwer simulierbar ist.

**702**

## **Ungesteuertheit.**

*Greuel*[\[66\]](#) zählt zu den allgemeinen Merkmalen noch die *Ungesteuertheit*, die sich dadurch auszeichnet, dass die Person, die über Erlebtes spricht, nicht versucht, die Aussage zu steuern oder zu kontrollieren, und die

Gefühlsbeteiligung[67]. Es geht um „die Parallelität zwischen der inhaltlichen Beschreibung und entsprechend unterschiedlichen non-verbale Gefühlsreaktionen“.

**703**

*Köhnken*[68] nennt dieses Realkennzeichen

**ungeordnete  
Reproduktionsweise**

und erläutert, es ist „in der Beobachtung begründet, daß lediglich ausgedachte Schilderungen in den meisten Fällen chronologisch geordnet

vorgetragen werden. Es ist außerordentlich schwierig, einen Sachverhalt, für den man keine eigene Erlebnisgrundlage hat, losgelöst vom chronologischen Ablauf, sprunghaft und unstrukturiert darzustellen. Voraussetzung für die Erfüllung dieses Realkennzeichens ist, daß die Aussage schließlich ein in sich stimmiges Ganzes im Sinne der logischen Konsistenz ergibt“.

## **b) Spezielle**

# Merkmale

**704** Spezielle Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen ergeben sich aus inhaltlichen Besonderheiten einzelner Merkmale[69].

Die Fragestellung lautet[70]:

**„Könnte der Zeuge eine solche Aussage mit dieser spezifischen inhaltlichen Qualität produzieren, ohne dass sie auf einem**



## realen Erlebnis beruht?“

„Für diese zehn  
Aussagemerkmale ist das  
Ausmaß der Konkretheit und  
Anschaulichkeit einer  
Schilderung entscheidend.“[\[71\]](#)

## aa) Raum-zeitliche Verknüpfungen[\[72\]](#)

**705** Nach *Greuel et al.*[\[73\]](#) ist das  
Merkmal erfüllt, wenn in einer  
Aussage „vielfältige  
Verflechtungen des

inkriminierten Geschehens mit veränderlichen situativen Umständen aus dem individuellen Lebensumfeld des Zeugen und des Beschuldigten enthalten sind“.

Nicht erfüllt ist das Merkmal, „wenn lediglich ein loses Nebeneinander von wenigen situativen Umständen benannt wird, die nicht in das berichtete Kerngeschehen integriert werden“, wie auch nicht, „wenn lediglich örtliche Besonderheiten aus dem

täglichen Lebensumfeld des Zeugen berichtet werden“ [74].

**706**

## **Kontextuelle**

**Einbindung.** *Köhnken*[75]

erörtert dieses Realkennzeichen unter dem Begriff kontextuelle

Einbettung. Diese bezieht sich

„auf die spezifische

Verknüpfung des behaupteten

Geschehens mit einem örtlichen,

zeitlichen, handlungsbezogenen

sowie biographischen Kontext.

Je komplexer die

Verknüpfungen sind, desto

schwieriger dürfte es sein, sie

ohne eigene Erlebnisgrundlage zu (re-)produzieren. Dieses Realkennzeichen enthält dann eine besondere Bedeutung, wenn die Hypothese der Übertragung eines Erlebnisses auf eine andere Person zu überprüfen ist (...)“.

**bb)**

## **Interaktionsschilderung**

**707** Das Merkmal ist erfüllt, „wenn in einer Aussage vielfältige Verflechtungen des inkriminierten Geschehens mit

veränderlichen situativen  
Umständen aus dem  
individuellen Lebensumfeld des  
Zeugen und des Beschuldigten  
enthalten sind. ...

Demgegenüber ist das Merkmal  
... nicht erfüllt, wenn lediglich  
ein loses Nebeneinander von  
wenigen situativen Umständen  
benannt wird, die nicht in das  
berichtete Kerngeschehen  
integriert werden oder wenn  
lediglich örtliche  
Besonderheiten aus dem  
täglichen Lebensumfeld eines  
Zeugen berichtet werden. Von

vorrangiger Bedeutung sind ...  
solche

Interaktionsschilderungen, die sich auf das inkriminierte Tatgeschehen beziehen, wobei auch prä- und postdeliktische Interaktionssequenzen von diesem Merkmal erfaßt werden. Dazu gehören auch Interaktionen zwischen dem Beschuldigten bzw. der Zeugin mit anderen, im fraglichen Geschehen involvierten Personen“ [77].

Eine hohe Ausprägung dieses Merkmals liegt vor, wenn sog.

Reaktionsketten[78] geschildert werden.

## cc) Wiedergabe von Gesprächen[79]

**708** Der „Wechsel von Rede und Gegenrede muß nachvollziehbar werden (*Steller & Köhnken* 1989)“[80].

„Das Merkmal ist erfüllt, wenn der Zeuge eine komplexe Gesprächssequenz derart wiedergibt, daß sich eine Kette aufeinander bezogener Fragen

und Antworten nachvollziehen  
läßt“[81].

## **dd) Schilderungen von Komplikationen im Handlungsablauf[82]**

**709** *Köhnken*[83] erklärt: „In nicht erlebnisbezogenen Aussagen lassen sich nur selten Schilderungen von Komplikationen beobachten wie z. B. Handlungsabbrüche oder -unterbrechungen, Störungen, die



sich auf den weiteren Handlungsverlauf auswirken, unerwartet auftretende Hindernisse, enttäuschte Erwartungen, Mißerfolge im Handlungsfortgang u.ä. Derartige Details werden entweder bei der Erfindung einer Falschaussage gar nicht erst bedacht, oder sie würden die korrekte Reproduktion einer Aussage erheblich erschweren und werden deshalb vermieden.“

## **c) Inhaltliche**

# Besonderheiten[84]

- 710** Bei inhaltlichen Besonderheiten geht es um die Anschaulichkeit der Aussage.

## aa) Schilderung ausgefallener Einzelheiten[85]

- 711** *Greuel et al.*[86] erläutern:  
„Originelle, ausgefallene Detailangaben zeichnen sich durch ihre geringe Auftretenswahrscheinlichkeit aus. Sie sind nicht Bestandteil

eines allgemeinen, für den Aussageinhalt maßgeblichen Schemas, gleichwohl aber im gegebenen Kontext und auf dem Hintergrund des intellektuellen Leistungspotentials des Zeugen nicht unrealistisch.“

Abzustellen ist auf das intellektuelle und kreative Leistungsvermögen des Zeugen[87].

## **bb) Schilderung nebensächlicher Einzelheiten[88]**

Nach *Greuel et al.* [89] wird der „Schilderung nebensächlicher Details ... insofern ein bedeutsamer Hinweiswert für die Erlebnisbasis einer Aussage zugesprochen, als daß intentional falschaussagende Zeugen im Regelfall nicht die Möglichkeit in Erwägung ziehen, irrelevante und überflüssige Details in ihre Hergangskonstruktion mit aufzunehmen (Steller & Köhnken 1989). Zudem ist es für sie nicht zweckmäßig, ihre Aussage durch solche Details zu

komplizieren, die nicht dazu geeignet sind, auf den Belastungsschwerpunkt hinzuführen (Trankell 1971). ... Demgegenüber zeichnen sich erlebnisbezogene Aussagen durch die Schilderung derart nebensächlicher Details aus, da diese für den Zeugen aufgrund des persönlichen Erlebens durchaus eine subjektive Bedeutung erlangt haben und damit auf dem Hintergrund des persönlichen Relevanzsystems des Erzählers nicht mehr nebensächlich sind“.

Erfüllt ist das Merkmal, „wenn innerhalb einer Aussage eine Vielzahl von Details genannt wird, die für das inkriminierte Geschehen nicht von Bedeutung sind. Sie stehen in keinem notwendigen sachlogischen Zusammenhang mit dem relevanten Kernereignis, so daß sich die Schilderung dieses Kernsachverhalts auch dann gänzlich nachvollziehen lassen würde, wenn diese Detailangaben fehlen würden“.

# Phänomengemäße Schilderung unverstandener Handlungselemente [90]

- 713** *Steller/Wellershaus/Wolf*  
erläutern [91]: „Das Kriterium ...  
ist erfüllt, wenn ein Sachverhalt  
zutreffend geschildert wird und  
gleichzeitig deutlich wird, daß  
der Aussagende eben diesen  
Sachverhalt nicht in seiner  
Bedeutung erkannt hat.  
Beispiele aus dem Bereich der  
Glaubhaftigkeitsbegutachtung  
kindlicher Zeugenaussagen in

Fällen des sexuellen Missbrauchs sind die Schilderungen von Ejakulationen oder Orgasmuszuständen durch junge Kinder.“

*Köhnken*[92] erläutert, dass „auch nicht verstandene Interaktionsverläufe einbezogen werden, wenn z. B. ein Zeuge Interaktionssequenzen berichtet, die er sich psychologisch nicht erklären kann oder falsch interpretiert“.



Für die forensische Praxis sind die Ausführungen von *Greuel*<sup>[93]</sup> zu „anschaulich Wirklichem und anschaulich Scheinbarem“ interessant, wonach man „... insbesondere in erlebnisbasierten Aussagen von Vorschulkindern mit phänomenorientierten Schilderungen rechnen“ kann, „dies umso mehr, wenn sie über Begebenheiten berichten, die sie nicht hinreichend verstehen“.

## **dd) Indirekt**

# handlungsbezogene Schilderungen[94]

**714**     *Steller/Wellershaus/Wolf* erklären[95], dass mit diesem Kriterium Inhalte der Aussage gemeint sind, die „den aktuell berichteten Handlungen ähnlich sind, aber zu anderer Zeit und mit anderen Personen stattgefunden haben“.

Nach *Greuel*[96] „tritt dieses spezifische Qualitätsmerkmal beispielsweise dann auf, wenn der Zeuge über Gespräche mit

dem Beschuldigten im Kontext der fraglichen Tathandlungen berichtet, wobei dieser Gesprächsinhalt mit ähnlichen Beziehungen oder Erfahrungen des Zeugen verknüpft wird“.

## **ee) Schilderung eigener psychischer Vorgänge**[\[97\]](#)

- 715** Die Schilderung, was sich der Zeuge bei dem Tatgeschehen z. B. gedacht, was er dabei empfunden, wie er darauf reagiert hat, kann einen Hinweis

auf einen Erlebnisbezug der Aussage sein.

Aussagepsychologen[98] gehen davon aus, dass es hohe Anforderungen an die psychologische Abstraktions- und Differenzierungsfähigkeit stellen würde, „Schilderungen psychischer Erlebnisweisen schlüssig in eine Falschaussage zu integrieren“[99].

*Greuel et al.*[100] erläutern, dass das Merkmal erfüllt ist, „wenn emotionale Reaktionen und/oder sensorische und körperliche

Empfindungen und/oder gedankliche Reflexionen in bezug auf das inkriminierte Tatgeschehen differenziert beschrieben werden“.

## **ff) Schilderung psychischer Vorgänge des Beschuldigten[101]**

**716** Nach *Greuel et al.*[102] sind Schilderungen psychischen Erlebens auf Seiten des Beschuldigten

aussagepsychologisch dann bedeutsam, „wenn ein Zeuge über Gefühlsreaktionen und Stimmungslagen des Beschuldigten berichtet, sei es, daß diese direkt, sei es, daß sie indirekt – aus motorischen und/oder (sexual)physiologischen Vorgängen erschlossen – beschrieben werden“.

Greuel[103] nennt noch weitere Qualitätsmerkmale:

## **Schilderung des**

# Erlebens von phänomenaler Kausalität

- 717** „Das Merkmal ist erfüllt, wenn Geschehnisse von Personen in einen Ursachen-Wirkungszusammenhang gebracht werden, der objektiv nicht besteht.“

# Schilderung multimodaler Wahrnehmungen

**718**

„Hierbei handelt es sich um eine hochspezifische Ausprägung des Emotionsmerkmals, da Personen einen Vorgang nicht nur über einzelne, naheliegende Empfindungen, sondern aus der Perspektive mehrerer Sinnesmodalitäten unterschiedlicher Sinneskanäle zu einem kinästhetischen Gesamterlebnis integrieren.“ [104]

**Schilderung von**



# Wirklichkeitskontrolle

**719**     *Greuel*[105] erläutert: „In Anlehnung an Stadler[106] (1997) wird hier auf solche Angaben reflektiert, bei denen eine Person darüber berichtet, daß sie während des fraglichen Ereignisses selbst den Wirklichkeitscharakter des eigenen Erlebens in Frage gestellt und gegebenenfalls sogar die Verankerung ihres Erlebnisses in der Wachwirklichkeit überprüft hat bzw. während der Aussage in

Frage stellt.“

## **720 Verschachtelungen, spürbare Folgen.**

*Niehaus*[107] stellt bei der Beurteilung der Aussage auch auf Verschachtelungen und auf bis in die Gegenwart hinein spürbare Folgen ab. Eine qualitativ hochwertige Aussage zeichne sich dadurch aus, „dass Handlungen und Beteiligte nicht austauschbar sind. Dieser Eindruck einer individuellen Durchzeichnung des Geschilderten kann ... auch

durch eine komplexe  
Verflechtung des Geschilderten  
mit ähnlichen Situationen oder  
Gesprächen über ähnliche  
Handlungen  
(*Verschachtelungen*) oder  
durch die Schilderung  
individueller, bis in die  
Gegenwart hinein spürbarer  
*Folgen* des Geschehens für  
Beteiligte entstehen (Niehaus,  
2001)“.

**d)**

**Motivationsbezogene**

# Inhalte[108]

**721**     *Steller/Wellershaus/Wolf*[109]  
erklären, dass es sich um  
inhaltliche Realkennzeichen  
handelt, „da sie aus dem Inhalt  
einer Aussage erkannt werden  
können, ohne daß direkt im  
Hinblick auf die  
Aussagemotivation exploriert  
wird“.

Die Fragestellung lautet[110],

**„Wie wahrscheinlich  
ist es, daß ein  
falschaussagender**

**Zeuge Inhalte der beschriebenen Art in seine Aussage aufnehmen würde“.**

Es geht um Aussageinhalte, „die die Selbstpräsentation des Aussagenden betreffen und somit Rückschlüsse auf seine Motivation zulassen“[\[111\]](#).

**aa) Spontane Verbesserung der eigenen Aussage**[\[112\]](#)

*Greuel*<sup>[113]</sup> erläutert: „Wenn Personen spontan, und nicht erst auf Vorhalt ihre bisherigen Aussagen korrigieren, wird hierin ein Indikator für die Erlebnisbasis der Aussage gesehen. ... wird angenommen, daß intentional falschaussagende Personen derartige Korrekturen geradezu vermeiden, um einen möglichst erinnerungssicheren Eindruck zu erwecken.“

„Spontan“ bedeutet hierbei nicht, dass diese Korrekturen

unmittelbar nach einer  
Detailschilderung erfolgen  
müssen, sondern dass sie ohne  
äußere Veranlassung (etwa  
durch das Vorhalten von  
Widersprüchen oder  
Nachfragen) erfolgen.  
Korrekturen können mit  
größerer zeitlicher Verzögerung  
erfolgen, etwa dann, wenn im  
Zuge der Schilderung eines  
anderen Handlungsabschnittes  
Einzelheiten assoziiert werden,  
die zuvor nicht oder anders  
erinnert wurden.[114]

# bb) Eingeständnis von Erinnerungslücken[115]

**723** Dieses Merkmal gründet sich nach *Köhnken*[116] „in der Annahme, daß ein falsch aussagender Zeuge den Eindruck der Unsicherheit zu vermeiden trachtet, indem er möglichst keine Lücken in der Darstellung entstehen läßt“.

„Einfache Erinnerungslücken“ finden sich aber häufig bei Lügen – vgl. zur Differenzierung



der Erinnerungslücken die Ausführungen bei *Niehaus*[117].

## **cc) Einwände gegen die Richtigkeit der eigenen Aussage**[118]

**724** Nach *Greuel*[119] ist „das Merkmal ... dann erfüllt, wenn eine Person im Rahmen der Exploration von sich aus Einwände gegen die Richtigkeit/Glaubhaftigkeit der eigenen Aussage vorbringt. ... Zum einen sind hier solche

Bekundungen gemeint, wonach eine Person von sich aus die Meinung äußert, daß ihre Schilderung unwahrscheinlich klinge, aber dennoch in der geschilderten Art und Weise abgelaufen sei. Zum anderen bezieht sich dieses Merkmal auf solche Äußerungen, wonach die Möglichkeiten von fehlerhaften Wahrnehmungen, Verwechslungen oder Mißverständnissen auf Seiten der Aussageperson explizit eingeräumt werden“.

**dd)**

## **Belastungen/Entlastung des Beschuldigten**

**725** Dieses Merkmal beruht auf der Annahme, dass falschaussagende Zeugen grundsätzlich einen Belastungseifer gegenüber dem Beschuldigten haben. Ihn entlastende Äußerungen oder der Verzicht auf naheliegende Aggravationen der Belastung kann ein Hinweis auf die Erlebnisbasis der Aussage sein[120].

# ee) Unterscheidung zwischen nicht-motivationalen und motivationalen Merkmalen[121]

- 726** Geht es um die Beurteilung der Aussagen von vor allem erwachsenen Zeugen, die über einen entsprechenden Erfahrungshintergrund verfügen und die einen Sachverhalt berichten, den sie zum Teil auch ohne das inkrimierte

Geschehen erlebt haben, so dass sie sich nicht den kompletten Sachverhalt, sondern nur den strafrechtlich relevanten Teil im Rahmen einer bewussten Falschaussage ausdenken müssten.

*Niehaus* erläutert, dass Zeugen mit Erlebnishintergrund hinsichtlich nicht-motivationaler Merkmale qualitativ hochwertige Aussagen produzieren können[122], hingegen die Produktion motivationsbezogener

Merkmale weitestgehend  
erfahrungsunabhängig ist[123].

727

**Realkennzeichen Zusammens  
nach Niehau**

Unterscheidung r  
motivationalen un  
motivationalen M

Nicht motivationale  
Merkmale

*Konkrete  
Aussageelement  
Kontextuelle Ein  
Interaktionen, Ge  
Handlungskompl  
Ungewöhnliches  
Nebensächliches  
Unverstandenes,  
Verschachtelung  
Eigenpsychische*

Fremdpsychische  
Deliktstypisches,  
*Gesamtaussage*  
Detaillierungsgra  
(logische Konsist  
unstrukturierte  
Darstellung, spor  
Ergänzbarkeit

Motivationale  
Merkmale

Spontane Präzisi  
und Korrekturen  
von Lücken und  
Unsicherheiten,  
Erinnerungsbemü  
Wirklichkeitskont  
Einwände gegen  
Glaubwürdigkeit  
eigenen Person u  
Aussage,  
Selbstbelastunge  
Inschutznahme d  
Beschuldigten

728

## **Motivationale Merkmale**

Bei den motivationalen Merkmalen stellt sich die Frage<sup>[125]</sup>:

„Würde ein absichtlich falsch aussagender Zeuge solche Details erwähnen, die die eigene Aussage (oder die eigene Person) in ein unvorteilhaftes Licht rücken?“

## **e) Deliktsspezifische**



# Aussageelemente[126]

**729** Erfasst werden Aussageelemente, „die in typischer Weise mit dem behaupteten Delikt in Verbindung steht“[127].

„Dieses Realkennzeichen setzt voraus, daß Handlungen beschrieben werden, die nach kriminologischen und viktimologischen Erkenntnissen im Zuge der behaupteten Tat häufig vorkommen, die jedoch dem Zeugen selbst als solche nicht bekannt sind.“[128]

Es ist aber wenig systematisch empirisch untersucht, was „Delikttypik“ ausmacht; für Vergewaltigungsvorwürfe gibt es bisher keinerlei Untersuchungen dazu.

Bei sexuellen Missbrauchsvorwürfen ist zu berücksichtigen, dass Zeugen deliktstypische Kenntnisse Presseberichten entnommen oder Informationen im Austausch mit anderen aus Gesprächen in eigens für (selbsternannte) sexuelle Missbrauchsoffer bestehenden

Chaträumen erlangt haben  
können.[\[129\]](#)

730

**Checkliste: Drei  
Phasen der  
Realkennzeichenanaly**  
nach *Köhnken*[\[130\]](#)

1. Untersuchung der  
Aussage nach inhaltlichen  
Merkmale, die der  
Definition der  
Realkennzeichen  
entsprechen.
- 2.

Schätzung, zu welcher Aussageleistung der Zeuge in der Lage ist, „auf der Grundlage der Befunde zur kognitiven Leistungsfähigkeit des Zeugen, insbesondere seiner verbalen und kreativen Fähigkeiten sowie ggf. spezifischer Kenntnisse und Erfahrungen“.

3. In Beziehung Setzen von „in der Realkennzeichenanalyse

festgestellten inhaltlichen  
Qualitäten mit den bei  
diesem Zeugen  
festgestellten spezifischen  
kognitiven Fähigkeiten.“

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › IX › 9.  
Konstanzanalyse

---

## 9. Konstanzanalyse

**731** Bei der Konstanzanalyse geht es um den Vergleich mehrerer Aussagen des Zeugen zu dem in Rede stehenden Geschehen.

**BGH [1 StR 618/98]**

„Während die Inhaltsanalyse sich mit der Qualität lediglich einer Aussage befaßt, geht es bei der Konstanzanalyse um das von einer Person gezeigte Aussageverhalten insgesamt. Es handelt sich dabei um ein wesentliches methodisches Element der Aussageanalyse, ... . Die Konstanzanalyse bezieht sich insbesondere auf aussageübergreifende

Qualitätsmerkmale, die sich aus dem Vergleich von Angaben über denselben Sachverhalt zu unterschiedlichen Zeitpunkten ergeben.

Falls etwa ein Zeuge mehrfach vernommen worden ist, ist ein Aussagevergleich im Hinblick auf Übereinstimmungen, Widersprüche, Ergänzungen und Auslassungen vorzunehmen.

Dabei stellt allerdings nicht jede Inkonstanz einen Hinweis auf mangelnde Glaubhaftigkeit

der Angaben insgesamt dar. Vielmehr können vor allem Gedächtnisunsicherheiten eine hinreichende Erklärung für festgestellte Abweichungen darstellen (Gutachten Prof. Dr. Steller; s. auch Bender/Nack a.a.O. Rdn. 289 ff.).“

Liegen mehrere Aussagen vor, so sind diese inhaltlich miteinander zu vergleichen. Darunter ist der Vergleich *aller* Aussagen zu verstehen. Dazu gehören nicht nur die



Vernehmungen, sondern auch Angaben im privaten Kreis wie auch in anderen Verfahren, z. B. in Zivil- oder Disziplinarverfahren oder familienrechtlichen Verfahren. Es sollte versucht werden, die Aussage so genau wie möglich zu rekonstruieren, um dann im Rahmen der Konstanzanalyse die relevanten Aussagen herauszuarbeiten und zu bewerten. Welche Aussagen letztlich von Bedeutung sind, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Zu prüfen ist, ob es in den Angaben Übereinstimmungen – Widersprüche – Ergänzungen oder Auslassungen gibt.

Nicht jede Inkonstanz ist ein Hinweis auf mangelnde Glaubhaftigkeit. Bestimmte Gedächtnisunsicherheiten können häufig normalpsychologisch erklärt werden.

## **a) (In)Konstanzen**

*Greuel*[132] erläutert: „Da originär Selbsterlebtes mit intensiveren Gedächtnisprozessen einhergeht, als lediglich mental Vorgestelltes oder in der Phantasie Ausgedachtes, tragen Erinnerungen an wirkliche Erlebnisse zwangsläufig den Charakter der ‚Unverrückbarkeit und Ausschließbarkeit‘ (Undeutsch 1967, S. 154). Insofern verwundert es nicht, daß man von erlebnisgestützten Aussagen Konstanz auch über längere

Erinnerungsintervalle hinweg erwartet. ... Von aussagepsychologischer Sicht ... ist die ‚perfekte‘ Aussagekonstanz nun aber alles andere als ein Indikator für Erlebnisbezug der Aussage. Im Gegenteil, wenn über längere Erinnerungsintervalle hinweg keinerlei Abweichungen zwischen mehreren Aussageversionen zu konstatieren sind, dann spricht das eher gegen denn für den Erlebnisgehalt der Aussage und legt die Schlußfolgerung nahe,

daß die wortgetreue Konstanz auf ein intentionales ‚Eintrichtern‘ der Aussage zurückzuführen ist (Arntzen 1993; Steller & Volbert 1997; Undeutsch 1967).“

**734**

*Undeutsch, Arntzen,  
Steller/Volbert*

**„Perfekte“ Konstanz  
spricht eher für ein  
beabsichtigtes  
„Eintrichtern“ der  
Aussage**

Wichtig ist, zwischen Kern- und Randgeschehen zu unterscheiden. *Köhnken* verdeutlicht: „Generell wird hier eine Unterscheidung vorgenommen zwischen dem sog. Kerngeschehen einerseits und peripheren Details andererseits (Arntzen 1993, 55), wobei allerdings nicht immer Konsens darüber besteht, was im Einzelfall diesen Bereichen zuzuordnen ist (Volbert 2002).“

Aspekte auf, in denen  
erlebnisfundierte Aussagen  
auch über längere Zeit

**konstant bleiben:**

- Schilderung des zentralen  
Kerngeschehens,
- Schilderung der eigenen  
Rolle bzw. Aktivität,
- Benennung der unmittelbar  
am Kerngeschehen  
beteiligten Personen,
- Benennung der fraglichen  
Tatörtlichkeiten,

- Benennung von unmittelbar handlungsrelevanten Gegenständen,
- Benennung der Lichtverhältnisse,
- Benennung der globalen Körperposition im Falle körpernaher Handlungen,

bzw. die, wenn sie **nicht konstant bleiben**, sich gedächtnispsychologisch erklären lassen (psychologisch erwartbare Inkonanzen):



- Schilderung des peripheren Geschehens,
- Zuordnung von Nebenhandlungen zum Kerngeschehen,
- Angaben zur Reihenfolge mehrerer Situationen oder Handlungssequenzen,
- Angaben, die auf Schätzungen beruhen,
- Angaben über Seitenverhältnisse und

Positionswechsel bei körpernahen Handlungen,

- Angaben über Wortlaut oder Sinngehalt von Gesprächen,
- Angaben über unangenehme (Körper)Empfindungen.

*Volbert/Steller*[\[134\]](#) geben einen ausführlichen Überblick über die Ausführungen von Arntzen zur Konstanzanalyse und

kommen – unter Bezugnahme auf Untersuchungen von Volbert et al.[135] – zu folgenden Ergebnissen:

Auch in erlebnisbasierten Aussagen bei Befragungen zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten können Inkonstanzen auftreten.

Inkonstanzen sind vor allem zu erwarten bei Informationen,

- „die sich auf internale Prozesse beziehen (eigene Motive, Schmerzempfinden),

- die auf Rekonstruktionen basieren, die über das unmittelbar Wahrnehmbare hinausgehen (Schätzungen von der Dauer eines Ereignisses, der Entfernung u.ä.),
- die sich auf prinzipiell beobachtbare, für das eigentliche Geschehen jedoch wenig bedeutsame Details beziehen (Kleidung, für die Handlung nicht relevante Personen,

Seitenverhältnisse,  
Wetterverhältnisse; in  
Abhängigkeit von der  
Wichtigkeit des Inhalts evtl.  
auch Sinngehalt von  
Gesprächen),

- die spezifisch für die  
Berichte über multiple  
ähnliche Ereignisse sind  
(z. B. Häufigkeitsangaben  
bei ähnlichen Vorfällen,  
Zuordnung von  
Nebenhandlungen zu der  
Haupthandlung, Reihenfolge

der einzelnen Handlungen).  
Bei dem Erleben von  
multiplen ähnlichen  
Ereignissen ist eine Tendenz  
zur Bildung generischer  
Repräsentationen  
anzunehmen, mit der  
Konsequenz, dass  
spezifische Details im Laufe  
der Zeit nicht mehr erinnert  
oder nicht richtig zugeordnet  
werden können.

Auf der anderen Seite werden  
auch erfundene Aussagen in  
wesentlichen Aspekten bei zwei

Befragungszeitpunkten  
übereinstimmend sein und  
zumindest bei wenig komplexen  
Aussagen ein Ausmaß an  
Konstanz erreichen, das  
vergleichbar ist mit der  
Konstanz in erlebnisbasierten  
Darstellungen.“

**736**     **Widersprüche in  
erlebnisbezogenen  
Aussagen.** Auch in  
erlebnisbezogenen Aussagen  
können Widersprüche auftreten.  
„Sie sind lediglich quantitativ  
geringer als in erfundenen

- 737**     **Abhängigkeit von der Befragung.** Inwieweit Aussagen konstant vorgebracht werden, hängt aber immer auch von der jeweiligen Befragung ab. Neue Sachverhalte oder umfangreiche Angaben in späteren Aussagen können sich dadurch erklären, dass vielleicht früher nicht danach gefragt worden ist, konstante Angaben vielleicht dadurch, dass immer wieder dasselbe gefragt wird.



Zu beachten ist, dass  
„wiederholte Befragungen oder  
Gespräche die Konstanz auch  
bei nicht erlebnisbegründeten  
Berichten ‚künstlich‘ erhöhen  
(können; d.A.), weil jede  
Aktivierung eines  
Gedächtnisinhaltes auch zu  
seiner Konsolidierung beiträgt  
(Square/Kandel[137]) ... Die  
Angaben in wiederholten  
Befragungen sind dann nicht  
deshalb konstant, weil die  
Aussage erlebnisbegründet ist,  
sondern weil sie sich durch  
häufige Reaktivierung verfestigt

hat. Auch der Zeitabstand zwischen zwei Aussagen sowie zwischen den Aussagen und dem geschilderten Ereignis wirkt sich auf das Ausmaß der Konstanz aus“.[138]

## **b) Präzisierbarkeit**

**738** Nach *Greuel*[139] soll in der nachträglichen spontanen Präzisierung und Ergänzung der Aussage ein Beleg für den Erlebnisgehalt der Aussage zu sehen sein. Dabei müssen die Ergänzungen in einer Weise

vorgebracht werden, „die die individuelle Planungskapazität der Person übersteigt. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn in komplexen und komplizierten Sachverhaltensschilderungen bis dahin bestehende Lücken logisch folgerichtig geschlossen werden und es über die Bereitstellung der präzisierenden Information zu einer Erhöhung der Detaillierung, Anschaulichkeit, logischen Konsistenz und Nachvollziehbarkeit des fraglichen Geschehens kommt.

... Eine besondere Bedeutung kommt der Präzisierbarkeit unter dem Aspekt der Eigenständigkeit der Aussage zu.“

## 739 Indikatoren für die Eigenständigkeit der Aussage

*Greuel*[\[140\]](#)

### **Spontane Präzisierungen und Ergänzungen**

- die die logische Konsistenz und Anschaulichkeit der Aussage

erhöhen,

- die widerspruchsfrei in das bisherige Aussagematerial integriert werden können,
- die in beiläufiger Weise vorgebracht werden,
- die bei unsystematischer Befragung in individualtypischem Erinnerungstempo vorgebracht und/oder weitergeführt werden können,
-

die von parallelen und/oder antizipatorischen Illustratoren begleitet werden,

- die ihrerseits qualifizierte Merkmale einer erlebnisfundierten Aussage aufweisen  
(„Glaubwürdigkeitsmerkmal“)

## **740 Überhangantworten.**

Die Qualität von Überhangantworten hängt von der zuvor gestellten Frage ab.

*Greuel et al.* [141] erläutern:

„Nachträgliche Präzisierungen der Aussage liegen demnach dann in qualifizierter Form vor, wenn sie von dem Zeugen spontan bzw. ohne entsprechende Vorhaltfragen vorgebracht werden, sich dabei stimmig in das bisherige Aussagematerial einfügen lassen und dabei in irgendeiner Art und Weise vorgebracht werden, die eine Steigerung der Aussage und gedankliche Orientierung an möglicherweise vorbereiteten Konstruktionen

ausschließen lassen.

Das Merkmal ist nicht erfüllt, wenn der Zeuge nachträgliche Ergänzungen erst auf *inhaltliche Vorhaltfragen* vorbringt und/oder diese sich nicht homogen in das bisherige Aussagematerial integrieren lassen. Ebenso kann solchen Erweiterungen keine diagnostische Valenz beigemessen werden, die sich lediglich auf naheliegende oder für den inkriminierten Sachverhalt völlig irrelevante Aspekte beziehen.“



**741**

## **Strukturgleichheit.**

*Greuel*<sup>[142]</sup> zählt zu den aussageübergreifenden Qualitätsmerkmalen auch die *Strukturgleichheit*, die sich „im Sinne eines aussageübergreifenden Merkmals ... auf jene Fälle (bezieht; d.A.), in denen die zu beurteilende Aussage die gleiche formale Struktur und qualitative Prägung aufweist wie eine von der Person früher gemachte, gesichert erlebnisgestützte Aussage.

Andererseits sprechen  
Qualitäts- und Strukturbrüche  
zwischen der zu begutachtenden  
Aussage und von der Person  
vorgebrachten Falschaussagen  
(gesicherte falsche Aussagen in  
der Vergangenheit oder in der  
Untersuchungssituation  
instruktionsgemäß vorgebrachte  
Falschaussagen) ebenfalls für  
den Erlebnisbezug der  
Aussage“.

# Anmerkungen

[1]

*Niehaus* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 311.

[2]

Vgl. die Ausführungen unter Teil 3 III (Rn. 357 ff.), IV (Rn. 376 ff.).

[3]

Z. B. *Niehaus* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 311.

[4]

*Niehaus* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 311.

[5]

*Jansen* in: FS Hamm – Aussageanalyse bei Mitbeschuldigten in Wirtschaftssachen.

[6]

*Lösel & Bender* 2001 – zitiert nach Niehaus in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 497.

[7] *Volbert* 2004.

[8]

Vgl. *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267; *Greuel et al.* S. 158.

[9] *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[10] *Greuel et al.* S. 158.

[11] *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[12] *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[13]

*Niehaus* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 311.

[14]

*Volbert & Rutta* 2001 – zitiert nach Niehaus in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 311 – kein Trainingseffekt hinsichtlich einzelner motivationaler Merkmale.

[15]

*Vrij, Akehurst, Soukara & Bull* 2002 – zitiert nach Niehaus in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 311.

[16]

*Niehaus* in: Volbert/Steller, Handbuch der Psychologie, S. 311.

[17]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113.

[18]

*Greuel* S. 343 ff.; so auch *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[19]

Vgl. auch *Steller/Volbert* in: Steller/Volbert, S. 12.

[20]

*Steller/Volbert* in: Steller/Volbert, S. 12; ebenfalls kritisch zum Kognitiven Interview *Greuel*, S. 293 f.

[21] Vgl. *Greuel* S. 342.

[22] Vgl. *Greuel* S. 243.

[23]

*BGHSt* 45, 164 = *NJW* 1999, 2746 =  
*NStZ* 2000, 100 = *StV* 1999, 473 =  
*BGHR StPO* § 244 Abs. 4 S. 1  
Sachkunde 9 = *Strafo* 1999, 340 = *PdR*  
1999, 113.

[24]

*BGHSt* 45, 164 = *NJW* 1999, 2746 =  
*NStZ* 2000, 100 = *StV* 1999, 473 =  
*BGHR StPO* § 244 Abs. 4 S. 1  
Sachkunde 9 = *Strafo* 1999, 340 = *PdR*  
1999, 113; vgl. auch *Fiedler/Schmid*  
*PdR* 1999, 5 ff.

[25]

*Köhnken* in: *Widmaier*, S. 2267;  
*Köhnken/Wegener* *Zeitschrift für*  
*experimentelle und angewandte*  
*Psychologie* 1992, 92.

[26]

*Steller/Volbert/Wellershaus* in:  
Montada, S. 367.

[27] *Greuel et al.* S. 133 ff. m. w. N.

[28]

Vgl. auch *Dahle/Wolf* in:  
Greuel/Fabian/Stadler, S. 101.

[29]

*Steller/Volbert* in: *Steller/Volbert*, S. 12

.

[30]

*Gödert/Rill/Vossel MschrKrim* 2003,  
273.

[31]

*Niehaus* in: *Volbert/Steller*, Handbuch  
der Psychologie, S. 311.

[32]

*Steller/Volbert* in: *Steller/Volbert*,  
S. 12.



[33]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113.

[34]

*Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken, S. 318.

[35]

*Hommers* in: Greuel/Fabian/Stadler, S. 87.

[36]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113.

[37]

Vgl. auch *Sporer* in:  
Greuel/Fabian/Stadler, S. 71;  
*Steller/Volbert* in: Steller/Volbert,  
S. 12.

[38] *Undeutsch* in: Undeutsch, S. 139.

[39]

*Hommers* in: Greuel/Fabian/Stadler,  
S. 87.

[40]

*Arntzen* Psychologie der  
Zeugenaussage, 1970, 2. A., 1983.

[41] *Trankell* 1971; *Trankell* 1982.

[42] *Undeutsch* in: Undeutsch, S. 138.

[43] *Steller* in: Egg, S. 244.

[44] *Westhoff/Kluck* S. 199.

[45]

*Niehaus* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 311.

[46]

Vgl. auch *Greuel* S. 27 ff.; *Niehaus* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 311.

[47]

*Niehaus* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 311.

[48]

*Niehaus* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 311; so auch *Volbert* in: Kröber/Steller, S. 171.

[49]

*Arntzen* Psychologie der Zeugenaussage, S. 51; *Trankell* S. 126; *Undeutsch* in: Undeutsch, S. 138.

[50]

*Greuel et al.* S. 97; *Greuel* S. 30; vgl. auch *Köhnken* in: *Widmaier*, S. 2267.

[51] *Greuel* S. 30.

[52] *Köhnken* in: *Widmaier*, S. 2267.

[53]

*Arntzen* Psychologie der Zeugenaussage, S. 27 f.; *Michaelis-Arntzen* Forensia 1987, 73; *Dettenborn et al.* S. 313; vgl. auch *Eisenberg* Rn. 1427 ff.

[54]

*Arntzen* Psychologie der Zeugenaussage, S. 34.

[55] *Steller/Köhnken* in: *Raskin*, S. 217.

[56] Vgl. nur *Greuel et al.* S. 94.

[57] Vgl. nur *Greuel et al.* S. 94.

[58] Vgl. nur *Greuel* S. 28.

[59]

*Hommers* in: Greuel/Fabian/Stadler, S. 87.

[60] *Steller/Böhm* FPPK 2008, 37.

[61]

*Niehaus* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 311; vgl. auch *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[62]

*Steller* in: Steller/Volbert, S. 12;  
*Steller/Wellershaus/Wolf* Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie 1992, 151 ff.; vgl. auch *Greuel* S. 30; *Arntzen* Psychologie der Zeugenaussage, 1. A., 1971 und 2. A., 1993.

[63] *Greuel* S. 30.

[64]

*Volbert/Steller* in: *Venzlaff/Foerster*,  
S. 817.

[65]

So *Niehaus* in: *Volbert/Steller*,  
Handbuch der Rechtspsychologie,  
S. 311.

[66] *Greuel* S. 31.

[67]

Beachte dazu die entgegenstehenden  
Ausführungen unter Teil 2 IV.  
„Ausdrucksverhalten“ ([Rn. 264 ff.](#)).

[68]

*Köhnken* in: *Lempp/Schütze/Köhnken*,  
S. 318.

[69]

*Greuel* S. 31; vgl. auch *Niehaus*  
S. 382 ff.

[70] *Volbert* in: *Kröber/Steller*, S. 171.

[71]

*Volbert/Steller* in: *Venzlaff/Foerster*,  
S. 817.

[72]

*Arntzen* *Psychologie der*  
*Zeugenaussage*, S. 39; *Dettenborn et al.*  
S. 313; *Undeutsch* in: *Undeutsch*,  
S. 138.

[73]

*Greuel et al.* S. 107; vgl. auch *Greuel*  
S. 32.

[74]

*Greuel et al.* S. 107.

[75]

*Köhnken* in: *Lempp/Schütze/Köhnken*,  
S. 318.

[76]

*Köhnken* in: *Lempp/Schütze/Köhnken*,  
S. 318; *Greuel* S. 32; *Arntzen*  
*Psychologie der Zeugenaussage*, S. 35.

[77]

Vgl. auch *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[78]

*Arntzen* Psychologie der Zeugenaussage, S. 35.

[79]

*Köhnken* in: Widmaier, S. 2267; *Greuel* S. 32; *Arntzen* Psychologie der Zeugenaussage, S. 27; *Dettenborn et al* S. 313.

[80] *Greuel et al.* S. 109.

[81]

*Greuel et al.* S. 109; vgl. auch *Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken, S. 318.



[82]

*Köhnken* in: Widmaier, S. 2267;  
*Arntzen* Psychologie der  
Zeugenaussage, S. 39; *Dettenborn et al.*  
S. 313; *Undeutsch* in: Undeutsch,  
S. 138.

[83]

*Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken,  
S. 318; vgl. auch *Greuel et al.* S. 110;  
vgl. auch *Greuel* S. 33.

[84] Vgl. auch *Niehaus* S. 311.

[85]

*Arntzen* Psychologie der  
Zeugenaussage, S. 39; *Dettenborn et al.*  
S. 313; *Trankell* S. 126; *Undeutsch* in:  
Undeutsch, S. 138.

[86]

*Greuel et al.* S. 119; vgl. auch *Greuel*  
S. 34.

[87]

*Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken, S. 318.

[88]

*Arntzen* Psychologie der Zeugenaussage, S. 27; *Dettenborn et al.* S. 313.

[89]

*Greuel et al.* S. 118; *Greuel* S. 34; vgl. auch *Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken, S. 318.

[90]

*Arntzen* Psychologie der Zeugenaussage, S. 31 f.; *Dettenborn et al.* S. 314; *Trankell*, S. 125; *Undeutsch* in: *Undeutsch*, S. 141; vgl. auch *Steller/Volbert* in: *Steller/Volbert*, S. 12; *Greuel* S. 33.

[91]

*Steller/Wellershaus/Wolf* Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie 1992, 151; *Volbert/Steller* in: Venzlaff/Foerster, S. 817; vgl. auch *Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken, S. 318.

[92] *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[93] *Greuel* S. 223.

[94]

*Arntzen* Psychologie der Zeugenaussage, S. 38; vgl. auch *Greuel* S. 34.

[95]

*Steller/Wellershaus/Wolf* Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie 1992, 151; *Volbert/Steller* in: Venzlaff/Foerster, S. 817; vgl. auch *Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken, S. 318.

[96] *Greuel* S. 34.

[97]

*Arntzen* Psychologie der Zeugenaussage, S. 31 f.; *Dettenborn et al.* S. 314; *Trankell* S. 125; *Undeutsch* in: *Undeutsch*, S. 141; *Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken, S. 318.

[98]

*Arntzen* Psychologie der Zeugenaussage, S. 31; *Undeutsch* in: *Undeutsch*, S. 138; *Undeutsch* in: *Kraheck-Brägelmann*, S. 69.

[99] *Greuel et al.* S. 115; *Greuel* S. 33.

[100]

*Greuel et al.* S. 115; vgl. auch *Greuel* S. 33.

[101]

*Dettenborn et al.* S. 314; *Undeutsch* in: *Undeutsch*, S. 143; *Köhnken* in: *Lempp/Schütze/Köhnken*, S. 318.

[102]

*Greuel et al.* S. 117; vgl. auch *Greuel* S. 34.

[103] *Greuel* S. 33.

[104] *Greuel* S. 34.

[105] *Greuel* S. 34.

[106]

*Stadler* in: *Greuel/Fabian/Stadler*, S. 59.

[107]

*Niehaus* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 311.

[108]

Vgl. auch *Niehaus* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 311.

[109]

*Steller/Wellershaus/Wolf* Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie 1992, 151.

[110]

*Steller/Wellershaus/Wolf* Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie 1992, 151.

[111]

*Volbert/Steller* in: Venzlaff/Foerster, S. 817.

[112]

*Dettenborn et al.* S. 313; *Undeutsch* in:  
Undeutsch, S. 152 f.

[113] *Greuel* S. 35.

[114]

*Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken,  
S. 318.

[115]

*Littmann/Szewczyk* Forensia, 1983,  
S. 55.

[116]

*Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken,  
S. 318.

[117] *Niehaus* S. 311.

[118]

*Dettenborn et al.*, S. 314; *Undeutsch*  
in: Undeutsch, S. 153.

[119]

*Greuel* S. 35; vgl. auch *Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken, S. 318.

[120]

Vgl. dazu *Greuel* S. 36; *Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken, S. 318.

[121]

Vgl. die ausführliche Darstellung bei Teil 3 IV ([Rn. 421](#)).

[122]

*Volbert* in: Volbert/Dahle, S. 18.

[123]

Das gilt jedoch nur, wenn eine gewisse Täuschungsmotivation vorliegt; also nicht bei suggerierten Aussagen.

[124]

*Niehaus* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 311; vgl. auch *Volbert* in: Volbert/Dahle, S. 18.

[125]

*Volbert* in: Kröber/Steller, S. 171.



[126]

*Undeutsch* in: *Undeutsch*, S. 137;  
*Undeutsch* in: Kraheck-Brägelmann,  
S. 69 ff.; *Dettenborn et al.* S. 314.

[127]

*Steller/Wellershaus/Wolf* Zeitschrift  
für experimentelle und angewandte  
Psychologie 1992, 15.

[128]

*Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken,  
S. 318; vgl. auch  
*Steller/Wellershaus/Wolf* Zeitschrift  
für experimentelle und angewandte  
Psychologie 1992, 151; *Greuel et al.*  
S. 98; *Volbert/Steller* in:  
Venzlaff/Foerster, S. 817.

[129]

Vgl. auch *Niehaus* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 311.

[130] *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[131]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113.

[132]

*Greuel* S. 38; vgl. auch *Endres* Krim 1997, 490.

[133] *Greuel et al.* S. 131.

[134]

*Volbert/Steller* in: Venzlaff/Foerster, S. 817.

[135]

*Volbert/Braun/Gretenkord/Teske/Wilma Mews* Konstanz in erlebnisbasierten und erfundenen Aussagen. 9. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie in der DGP 13.09-15.09.01, Münster, 2001.

[136] *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[137]

*Square/Kandel* Gedächtnis. Die Natur des Erinnerns. 1999 – zitiert nach Köhnken in: Widmaier, S. 2267.

[138]

Vgl. auch *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[139]

*Greuel* S. 37; *Greuel* in: Greuel/Fabian/Stadler, S. 211.

[140]

*Greuel* in: Greuel/Fabian/Stadler,  
S. 211.

[141] *Greuel et al.* S. 130.

[142] *Greuel* S. 37.

## X. Berücksichtigung von Außenkriterien

**742** Der *BGH*<sup>[1]</sup> hat am Beispiel der Ergebnisse einer gynäkologischen Untersuchung klargestellt, dass Sachverständige sog. Außenkriterien in ihre Begutachtung einbeziehen dürfen, sofern diese Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

Wörtlich heißt es in der  
Grundsatzentscheidung:

**BGH [1 StR 618/98]**

„Die Revision sieht schließlich einen weiteren, bei der Begutachtung begangenen fachlichen Fehler darin, daß die Erstgutachterin im Zusammenhang mit der Bewertung der Aussagen der Zeugin Ergebnisse einer an dieser durchgeführten gynäkologischen Untersuchung berücksichtigt hat. Dies mag unter Umständen im Hinblick auf

die gesetzliche  
Aufgabenverteilung zwischen  
Gericht, dem allein die  
Beweiswürdigung obliegt, und  
Sachverständigem  
strafprozessual bedenklich sein.  
Der Senat vermag darin jedoch  
keine Verletzung des  
wissenschaftlichen Prinzips der  
Unabhängigkeit des zu  
erstattenden Gutachtens von sog.  
Außenkriterien zu erkennen.  
Vielmehr darf ein  
Sachverständiger  
Anknüpfungstatsachen, die er  
dem bestehenden

Ermittlungsergebnis entnommen hat, in seinen Abwägungsprozeß einbeziehen (Gutachten Prof. Dr. Steller; Leferenz in Göppinger/Witter, Handbuch der forensischen Psychiatrie II S. 1320), sofern diese Gegenstand der Hauptverhandlung waren.“

**743 Ärztlicher Befund.** Bei der Diagnostik und Befundinterpretation beim Vorwurf sexuellen Missbrauchs[2] geht es meist auch um



medizinische Fragestellungen.

## **744 Angaben des Zeugen zu dem ärztlichen Befund.**

Angaben des Zeugen zu dem ärztlichen Befund unterliegen der aussagepsychologischen Überprüfung im Rahmen der Erfindungskompetenz, also im Rahmen der Frage, ob sich der Zeuge den ärztlichen Befund z. B. auch ausgedacht haben könnte. Dabei ist zu prüfen, ob der Zeuge hierzu über ein außerhalb des Vorwurfes erlangtes Wissen verfügt.

**745 Befragung des Zeugen durch Ärzte.** Regelmäßig werden Ärzte vor der Untersuchung eines Kindes von einem Dritten über den im Raum stehenden Vorwurf informiert. Das birgt die Gefahr, dass der Arzt auf einen erst zu klärenden Sachverhalt eingestimmt wird und das Kind – mit dieser Voreinstellung – nicht nur untersucht, sondern auch zur Sache befragt. Es gibt auch Ärzte, die Verhaltensauffälligkeiten von sich aus nur einseitig als

potentielles sexuelles

Missbrauchsgeschehen deuten, auch dann, wenn bei dem Kind keine Verletzungen feststellbar sind. Bei solchen Gesprächen sind oft auch enge

Bezugspersonen des Kindes dabei. Mit denen kann das Kind im Vorfeld des Arztbesuches über den Vorwurf gesprochen haben und sich nun, in deren Beisein, auf diesen Gesprächsinhalt gegenüber dem Arzt deshalb darauf festgelegt fühlen.

Viele Ärzte trauen sich auch eine Befragung des Kindes zu dem

gehegten Verdacht zu, obwohl sie über keinerlei Ausbildung verfügen. Schon von daher sind ärztliche Atteste, die sich zu der Qualität des Verdachts äußern, mit Vorsicht zu betrachten.

# Anmerkungen

[1]

*BGH* [1 StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 =  
*NJW* 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 =  
*StV* 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244  
Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = *StraFo* 1999,  
340 = *PdR* 1999, 113

[2]

*Rauch/Weissenrieder/Peschers* Dt.  
*Ärzteblatt* 2004, 2257.

# XI. Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage

**746** *Westhoff/Kluck*[1] erläutern: „Bei der psychologischen Glaubhaftigkeitsbeurteilung der Aussage wird geprüft, ob die (wissenschaftliche) ‚Nullhypothese‘, dass die Zeugenaussage ‚unwahr‘ sei, aufrechterhalten werden kann oder ob in einer konkreten

Aussage Merkmale hinreichender ‚Qualität‘ dafür zu finden sind, dass die Annahme nicht aufrecht erhalten werden kann, d. h., dass angenommen werden muss, dass die vorliegende Aussage mit hoher Wahrscheinlichkeit auf tatsächlich Erlebtem beruht und nicht aufgrund von anderen, verfälschenden, Einflüssen zustande gekommen ist. ...

Die psychologische ‚Glaubwürdigkeitsbeurteilung von Zeugenaussagen‘ ist nach dem heutigen Stand der theoretischen Entwicklungen und empirisch-

psychologischen Forschung, wie sie auch der BGH aufgreift (...), daher im Wesentlichen unter den folgenden Aspekten vorzunehmen (ausführlich Steller & Volbert 1999): ...“

## **747 Ergebnis der Aussagetüchtigkeitsprüfung und des Qualitäts-Kompetenz-Vergleichs.**

Die Aussagekompetenz bezieht sich auf solche Merkmale, „die sich auf aussagerelevante Besonderheiten des Zeugen beziehen“ [2].



Nur stichwortartig sollen die bei *Greuel et al.* [3] nachzulesenden Besonderheiten aufgezeigt werden:

## **748 Leistungsbesonderheiten**

- Individuelle Einschränkungen  
(das betrifft die Frage der Aussagetüchtigkeit),
- Einschränkungen bei der allgemein menschlichen Informationsverarbeitung,  
z. B. bei einer Vielzahl von ähnlichen Geschehen,

- Einschränkungen bei der Angabe zu Häufigkeit, Größe und Zeitdauer,
- Einschränkungen bei der Rekonstruktion faktischer Inhalte des autobiographischen Gedächtnisses  
(z. B. Datierungsangaben),
- Besonderheiten des Sprachverhaltens und des Kenntnisstandes,

- Erfahrungshintergrund  
(Einschlägige Erfahrungen,  
Mangel an  
sachverhaltspezifischer  
Erfahrung).

## **749 Besonderheiten im Erleben**

- Akzentuierte  
Persönlichkeitsstruktur,
- Persönlichkeitsstörungen.

**750 Qualitäts-Kompetenz-Vergleich.** Zur Glaubhaftigkeitsbeurteilung ist die Aussagequalität auf die kognitive Leistungsfähigkeit des Zeugen, seine bereichsspezifischen Erfahrungen und Kenntnisse zu beziehen[4].

**751 Ergebnis der Fehlerquellenanalyse.** Dazu gehören „Merkmale und Bedingungen der Aussagesituation, welche die Zuverlässigkeit und Qualität der

Aussage beeinflussen können  
(„Fehlerquellenanalyse“), dazu  
gehören auch die Entstehung  
(Genese) und die weitere  
Entwicklung der Aussage sowie  
unter Umständen eine Analyse der  
„Motivationslage“ in Bezug auf  
die (Erst-)Aussage“ [5].

## **752 Ergebnis der Realkennzeichenanalyse**

Der *BGH* hat in der  
Grundsatzentscheidung  
ausgeführt:

**BGH [1 StR 618/98]**

„... dürfen die Realkennzeichen jedenfalls nicht schematisch angewandt werden. Ein zwingender Schluß von einem festgestellten Merkmal auf die Glaubhaftigkeit von Angaben der untersuchten Person ist keinesfalls möglich.

Methodisch unzulässig ist es auch, aus dem Vorliegen einer bestimmten Anzahl von Merkmalen im Sinne eines Schwellenwertes auf die Qualität einer Aussage zu schließen.

Nur im Einzelfall können auch einzelne Realkennzeichen ausreichen, um den Erlebnisbezug einer Aussage anzunehmen.

Fehlen derartige Merkmale, kann umgekehrt nicht unbedingt eine bewußt unwahre Aussage angenommen werden, da dies durch verschiedene Faktoren (z. B. Angst, Erinnerungslücken) verursacht worden sein kann.“

*Westhoff/Kluck*[\[6\]](#) erläutern, „die konkreten vorliegenden Aussage(n) selbst sind schließlich

hinsichtlich solcher Merkmale zu untersuchen, in denen sich erlebnisbegründete Aussagen systematisch von solchen unterscheiden, denen kein selbsterlebtes Ereignis zugrunde liegt (so genannte ‚Glaubhaftigkeitskriterien‘ oder ‚Realkennzeichen‘)“.

Nach *Steller/Volbert*[\[7\]](#) ist „für die Einzelfallbegutachtung ... zu berücksichtigen, daß die Aussageanalyse anhand der Realkennzeichen keine absoluten Ergebnisse im Hinblick auf die Einschätzung der Glaubhaftigkeit



einer Schilderung erbringt, sondern zunächst zu einer Einschätzung der Qualität einer Aussage führt.“

*Fiedler*[8] erläutert: „Es gibt keinen normierten Grenzwert, ab welcher Zahl oder Dichte von Realkennzeichen eine Wahrheit beginnt. Folglich kann man die Wahrheitshypothese nicht absolut prüfen, sondern muß sie durch Kontrastieren verschiedener Hypothesen in ihrer relevanten Plausibilität prüfen.“

Nach *Köhnken*[9] ist eine Aussage nicht weniger glaubhaft, „weil bestimmte Realkennzeichen nicht auftreten“, z. B. weil das Ereignis keine Komplikationen enthält und deshalb keine Komplikationsschilderungen auftreten können.

Bei *Greuel et al.*[10] finden sich Ausführungen dazu, wie die einzelnen Kennzeichen zu bewerten sind und wie die Gesamtbeurteilung der Aussage vorzunehmen ist.

Zu den *Merkmalen*, die *in jeder erlebnisbezogenen Aussage* zu finden sind, zählen sie:

- Logische Konsistenz der Aussage,
- Detaillierungsgrad der Aussage und
- Konstanz der Aussage (Ausschlussmerkmale).

Zu den *Qualifizierungsmerkmalen* zählen sie:

-

Schilderung von  
Handlungskomplikationen,

- phänomenorientierte  
Schilderung unverstandener  
Handlungselemente,
- Schilderung des Erlebens,
- Schilderung phänomenaler  
Kausalität,
- Schilderung origineller  
Details,
- Schilderung von  
Interaktionsketten,

- Schilderung von Wirklichkeitskontrollen und spontane Präzisierung der Aussage.

*Greuel*[11] unternimmt in ihrer Habilitationsschrift den Versuch, „die in vorliegendem Kontext zentralen Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen unter Bezugnahme auf einschlägige Theorien und Befunde der Grundlagenforschung post hoc zu untermauern“. Sie macht Ausführungen zu

erkenntnistheoretischen,  
gedächtnis-, sozial- und  
entwicklungspsychologischen  
Aspekten.

**753 Gesamtbeurteilung.** Wie die Einzelbefunde in das Gesamturteil des Gutachtens zu integrieren sind, erläutern *Scholz/Endres*[12]: „Dabei muß gelten, daß die Aussageanalyse zur diagnostischen Entscheidung zwischen alternativen Hypothesen führen soll, nämlich zwischen der Erhärtung des Verdachts und dessen Zurückweisung. Auf jeden

Fall wird mit dieser  
Untersuchungsstrategie nicht eine  
allgemeine Glaubwürdigkeit des  
Aussagenden – etwa im Sinne  
einer ‚charakterlichen‘  
Wahrhaftigkeitsneigung geprüft.  
Anliegen und Ziel ist es vielmehr,  
sich als Sachverständiger für ‚die  
tatbestandsabhängigen  
Voraussetzungen zur richtigen  
Wiedergabe des Geschehens‘  
(Wegener, Einf. in die  
Forensische Psychologie, 1981,  
S. 47) zu verbürgen. Aus diesem  
Grunde sprechen psychologische  
Sachverständige nicht von

„Glaubwürdigkeit“ (der Person), sondern von „Glaubhaftigkeit“ der Aussage.“

*Greuel*<sup>[13]</sup> erläutert, dass es nur um Wahrscheinlichkeitsaussagen geht, „ob und ggf. inwieweit eine Aussage einem subjektiven Erlebnis in der Wachwirklichkeit entspricht bzw. mit diesem korrespondiert“.

Nach *Greuel et al.*<sup>[14]</sup> ist es „lediglich möglich herauszufinden, ob sich Zeugenaussagen auf Erlebtes beziehen, d. h. einen



Erlebnishintergrund haben. ...  
Beurteilungen über die den  
Zeugenaussagen  
zugrundeliegenden ‚realen‘  
Ereignisse können ... prinzipiell  
nicht vorgenommen werden“.

Der BGH hat klargestellt, dass  
der Sachverständige nicht darüber  
zu befinden hat, ob die zu  
begutachtende Aussage wahr ist  
oder nicht; dies ist dem Tatrichter  
vorbehalten. Vielmehr soll der  
Sachverständige dem Gericht die  
Sachkunde vermitteln, mit deren  
Hilfe es die Tatsachen feststellen  
kann, die für die Beurteilung der

Glaubwürdigkeit wesentlich  
sind[15].

# Anmerkungen

[1] *Westhoff/Kluck* S. 196.

[2] Statt vieler *Westhoff/Kluck* S. 196.

[3] *Greuel et al.* S. 166 f.

[4]

*Steller* in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 300.

[5] *Westhoff/Kluck* S. 196.

[6] *Westhoff/Kluck* S. 196.

[7]

*Steller/Volbert* in: Steller/Volbert, S. 12.

[8] *Fiedler* PdR 1999, 5.

[9]

*Köhnken* in: Lempp/Schütze/Köhnken, S. 318.

[10]

*Greuel et al.* S. 159; vgl. auch *Greuel* S. 30.

[11] *Greuel* S. 26.

[12] *Scholz/Endres* NStZ 1995, 6.

[13]

*Greuel* S. 56 – wie schon unter Teil 1 I „Einführung in die Aussagepsychologie“ (Rn. 13 ff.) ausgeführt.

[14]

*Greuel et al.* S. 27 – wie schon unter Teil 1 I „Einführung in die Aussagepsychologie“ (Rn. 13 ff.) ausgeführt.

[15] *BGH* [2 StR 354/03].

## **XII. Dokumentation der Begutachtung**

**754** Grundsätzlich gilt<sup>[1]</sup>, „daß es in erster Linie dem Sachverständigen überlassen ist, in welcher Art und Weise er sein Gutachten dem Gericht unterbreitet (vgl. BGH, Urt. vom 9. Dezember 1980 – 5 StR 610/80)“.

**755** Der *BGH*<sup>[2]</sup> stellt in der Grundsatzentscheidung jedoch klar, dass dieser Grundsatz „unter dem bedeutsamen Vorbehalt der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Begutachtung steht (Gutachten Prof. Dr. Fiedler und Prof. Dr. Steller; s. auch Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabia Offe/Stadler aaO S. 245; Zuschlag, Das Gutachten des Sachverständigen S. 4; Scholz/Endres aaO 11)“.

**756**

**Nachvollziehbarkeit  
und Transparenz  
der Begutachtung**

**757**

In der Grundsatzentscheidung  
heißt es:

**BGH [1 StR 618/98]**

„Dies bedeutet einerseits, daß  
die diagnostischen  
Schlußfolgerungen vom  
Sachverständigen nach  
Möglichkeit für alle  
Verfahrensbeteiligten  
nachvollziehbar dargestellt

werden müssen (BGH StV 1989, 141; Steller MschrKrim 1988, 16, 18), namentlich durch Benennung und Beschreibung der Anknüpfungs- und Befundtatsachen.

Andererseits muß durch die Beteiligten zumindest aber durch andere Sachverständige überprüfbar sein, auf welchem Weg der Sachverständige zu den von ihm gefundenen Ergebnissen gelangt ist (BGH bei Dallinger MDR 1976, 17; Eisenberg aaO Rdn. 1508).“



Daraus folgt im Einzelnen:

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › XII › 1.  
Benennen der Anknüpfungstatsachen

---

# 1. Benennen der Anknüpfungstatsache

**758** Zu den im Gutachten darzustellenden Anknüpfungstatsachen gehören u. a.

- Angaben aus den polizeilichen Protokollen über die Vernehmung des

- zu begutachtenden Zeugen,
- Aussageempfängers,
  
- Vermerke über die Vernehmungen,
  
- sonstiger aussagepsychologisch relevanter Akteninhalt.

Dazu gehört die Berücksichtigung des Akteninhaltes u. a.

- zum Tatvorwurf,
  
-

zur

Aussageentstehungsgeschichte  
sowie auch

- die Benennung widersprüchlicher Informationen.

*Greuel*[3] erläutert, der Gutachter, „selektiert und gewichtet ... das bis dahin vorliegende Informationsmaterial und macht dieses zur Basis seines weiteren methodischen Vorgehens. Insofern sollte diese Basis auch im schriftlichen Gutachten benannt werden. Mit *Arntzen* (1993) ist

diesbezüglich zu fordern, daß es bei der Ergebnisdokumentation der Aktenanalyse nicht darum gehen kann, Akteninhalte seitenlang wiederzugeben. Hier sollte vielmehr ein systematischer Überblick über die fragestellungsrelevanten Fallbesonderheiten *aus aussagepsychologischer Perspektive* geliefert werden“.

*Greuel*[4] ist zu folgen, dass dazu auch die Benennung von und Auseinandersetzung mit widersprüchlichen Informationen gehört, „bedeutet dies

beispielweise, daß man nicht nur die vormaligen Bekundungen und Sichtweisen des zu begutachtenden Zeugen (z. B. polizeiliche Vernehmungsaussage) in ihren wesentlichen Kerngehalten anführt, sondern möglicherweise auch diskrepante Äußerungen anderer Zeugen und natürlich Einlassungen des Beschuldigten, zumal sich hieraus regelmäßig zu überprüfende Alternativhypothesen ableiten lassen“.

## 2. Benennen des Ortes der Begutachtung/der Anzahl der Explorationsgespräche

**759** Das Gutachten sollte im Rahmen des Transparenzgebotes Angaben dazu enthalten, wann und wie oft der Sachverständige mit dem Zeugen wie lange worüber gesprochen hat. Es kommt auch vor, dass Sachverständige, wenn

sie nach der Exploration  
bemerken, etwas vergessen zu  
haben, den Zeugen dann nicht  
erneut aufsuchen, sondern  
telefonisch ergänzend befragen.  
Auch das sollte vermerkt werden,  
wie auch, wo die Exploration  
durchgeführt wurde, um  
feststellen zu können, ob die  
Exploration womöglich am Ort  
des inkriminierten Geschehens  
stattgefunden und der  
Sachverständige dadurch  
womöglich unzulässig  
Ermittlungstätigkeit ausgeübt hat.

## 3. Benennen der Hypothesen

**760** Der *BGH*<sup>[5]</sup> stellt klar, dass die Hypothesen im Gutachten zu benennen sind:

### **BGH [1 StR 618/98]**

„Die der Begutachtung vom Sachverständigen zugrundegelegten Hypothesen sind im Gutachten im einzelnen zu bezeichnen (Gutachten Prof. Dr. Fiedler; Greuel aaO 160;



Greuel/

Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe  
S. 247).“

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › XII › 4.

Benennen der Untersuchungs-, Testverfahren

---

## 4. Benennen der Untersuchungs-, Testverfahren

**761** Der *BGH*[6] spricht sich für die Benennung der angewandten Verfahren im Gutachten aus:

**BGH [1 StR 618/98]**

„Die jeweils verwendeten Untersuchungsmethoden und Testverfahren sind zu benennen und zu den gebildeten Hypothesen in Bezug zu setzen, d. h. es muß deutlich gemacht werden, welche Fragestellung mit welchen Verfahren bearbeitet wurde und warum diese Verfahren methodisch indiziert waren (vgl. Steller aaO 18, 21; s. auch die von der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen herausgegebenen Richtlinien für die Erstellung Psychologischer

Gutachten 1994 S. 8 und 11 f.).

Bei anerkannten  
psychologischen

Diagnoseverfahren (z. B.

Befragung, Beobachtung,

Standardtests und -fragebögen)

bedarf es allerdings regelmäßig

keiner ausführlichen Erläuterung

ihrer Konzeption und Methodik,

da deren Überprüfbarkeit

bereits durch allgemeine

psychologische Quellen wie

Testmanuale und

Sekundärliteratur gewährleistet

ist.

Andere Verfahren müssen im Unterschied dazu im Gutachten dargestellt werden, um dem Nachvollziehbarkeits- und Transparenzgebot zu entsprechen (Gutachten Prof. Dr. Steller; Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian aaO S. 250).“

**762 Nicht veröffentlichte/nicht offengelegte Testverfahren.** Näheres zu nicht veröffentlichten oder nicht offengelegten Testverfahren findet sich in den Entscheidungen des

*BGH* aus dem Jahre 1976<sup>[7]</sup> und 1989<sup>[8]</sup>.

1988 hat der *BGH* [2 StR 599/88]<sup>[9]</sup> entschieden, dass die Untersuchungsergebnisse des Sachverständigen nur dann Anerkennung finden, wenn die Methoden, mit denen sie gewonnen worden sind, nachprüfbar sind. Falls die Materialien nicht mehr zu erlangen sind, ist gegebenenfalls ein weiterer Sachverständiger mit einer Untersuchung zu beauftragen.

**763 Zeitliche Dauer des Testverfahrens.** In der *BGH-Grundsatzentscheidung*<sup>[10]</sup> heißt es dazu:

**BGH [1 StR 618/98]**

„In diesem Zusammenhang fällt ins Gewicht, daß die infolge der fehlenden Beschreibung der Verfahren nicht bekannte zeitliche Länge eines Tests für dessen Ergebnisse relevant sein kann und daher ebenfalls benannt werden sollte (Gutachten Prof. Dr. Fiedler; s. auch

Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabi  
aaO S. 246 f.; Venzlaff aaO  
S. 129).“

**764 Zeitpunkt der Durchführung.** In vielen Gutachten wird nicht angegeben, wann der Sachverständige die Testverfahren durchgeführt hat. Erfolgt die Testung z. B. erst nach der Exploration zur Sache, kann der Zeuge vielleicht nicht mehr ausreichend konzentriert sein. Jedenfalls müsste der Sachverständige die Konzentration überprüfen.

**765 Testergebnisse.** Der *BGH*<sup>[11]</sup> führt dazu aus:

**BGH [1 StR 618/98]**

„Allerdings kann es im Einzelfall notwendig sein, alle vom Untersuchten erzielten Testergebnisse den Prozeßbeteiligten mitzuteilen, um ihnen so die Überprüfung der vom Sachverständigen aus diesen Befunden gezogenen Schlußfolgerungen zu ermöglichen (Gutachten Prof. Dr. Fiedler). In der Regel wird



es jedoch genügen, die wesentlichen Ergebnisse zu benennen und zu interpretieren, nämlich diejenigen, die sich bei Durchführung der Begutachtung für die Erfüllung des Gutachtauftrags als wichtig erwiesen haben (Gutachten Prof. Dr. Steller; Zuschlag aaO S. 123; ebenso die Richtlinien für die Erstellung Psychologischer Gutachten aaO).

Wählt der Sachverständige diese Darstellungsweise, ist dies daher grundsätzlich nicht zu

beanstanden. Er muß in diesem Fall entsprechend dem wissenschaftlichen Transparenzgebot aber sonstige Testergebnisse angeben und belegen können, sofern sich in der Hauptverhandlung nach den Maßstäben des § 244 Abs. 2 StPO insofern Aufklärungsbedarf ergibt (BGH StV 1989, 141; Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian aaO S. 274). Dies steht nicht im Widerspruch zur Rechtsansicht des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs, der

lediglich einen unbedingten,  
keinen Beschränkungen  
unterliegenden Anspruch der  
Verfahrensbeteiligten auf  
Vorlage und Zugänglichmachung  
sämtlicher zur Vorbereitung des  
Gutachtens dienender  
Arbeitsunterlagen eines  
Sachverständigen verneint hat  
(BGH StV 1995, 565).“

Teil 3 [Aussagepsychologische Begutachtung](#) › XII › 5.

Trennung von Datenbericht und psychologischer  
Interpretation

---

## 5. Trennung von

# Datenbericht und psychologischer Interpretation

**766** Der *BGH*<sup>[12]</sup> stellt – anhand der Darstellung der Aussagetüchtigkeit – klar, dass der Datenbericht und die psychologische Interpretation im Gutachten getrennt von einander dargestellt werden müssen:

## **BGH [1 StR 618/98]**

„Auch der erste, „zur Persönlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der

Zeugeneignung‘ verfaßte Teil des Gutachtens entspricht nicht dem Gebot der Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Da in ihm keine Trennung von ohnehin ausgesprochen knappem Datenbericht einerseits und psychologischer Interpretation andererseits vorgenommen wird, ist eine Überprüfung der von der Erstgutachterin hinsichtlich verschiedener Aspekte der Persönlichkeit der Zeugin gezogenen Schlußfolgerungen nicht möglich (Gutachten Prof. Dr. Steller;

Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabi  
aaO S. 248 f., 251).“

*Kluck*[13]ergänzt: „Bei der  
Darstellung der Ergebnisse ist es  
eine Selbstverständlichkeit, dass  
der Bericht über die erhobenen  
Daten strikt zu trennen ist von  
deren Interpretation und  
gutachterlichen Bewertung.“

**767**

**Aussagebericht =**

Trennung von erhobenen Daten  
und deren Bewertung

## 6. Dokumentation des Explorationsgespräches

**768** Vor der Grundsatzentscheidung des *BGH* wurde unter Psychologen die Frage, ob ein vollständiges Transkript des Explorationsgespräches in das Gutachten einzuarbeiten oder diesem beizufügen ist, unterschiedlich diskutiert. Der *BGH* ist der Ansicht von *Steller/Volbert*[14] gefolgt, die

einen zusammenfassenden Explorationsbericht für ausreichend erachten und die Gestaltung dem Sachverständigen überlassen wollen.

Zur Dokumentation des Explorationsgespräches heißt es in der Grundsatzentscheidung des *BGH*[\[15\]](#):

**BGH [1 StR 618/98]**

„Das bedeutet aber nicht, daß das Explorationsgespräch im Gutachten unbedingt vollständig wiederzugeben ist. Ausreichend und wegen der größeren



Übersichtlichkeit vorzugswürdig ist ein Bericht, der das Gespräch nur insoweit wörtlich ggf. unter Schilderung von Ablauf und Begleitumständen darstellt, wie es für die Bearbeitung des Gutachtauftrags von Bedeutung ist. Insofern gilt nichts anderes als für die entsprechende Darstellung in den schriftlichen Urteilsgründen (vgl. BGH, Urt. vom 7. März 1996 1 StR 707/95).“

In einer Folgeentscheidung hat der *BGH*[\[16\]](#) für Gutachten, die vor

der Grundsatzentscheidung erstellt worden sind, klargestellt: „Enthält jedoch wie hier das Gutachten der Diplom-Psychologin einen umfangreichen, detailreichen Bericht über die maßgeblichen Anknüpfungstatsachen, der auch Erzählanstöße aufweist und dem – unter Verwendung der indirekten Rede – mittelbar eine Anzahl der gestellten Fragen und Antworten zu entnehmen sind, entzieht dies jedenfalls den bis zur Entscheidung des Senats vom 30. Juli 1999 erstellten Gutachten

die wissenschaftliche Grundlage nicht zwingend.“

In der Praxis zeichnen Sachverständige meist nur die Befragung zum eigentlichen Tatvorwurf wie auch zur Aussageentstehungsgeschichte auf, sofern diese mit dem Zeugen erörtert wird. Unüblich ist, die Angaben aus dem Explorationsgespräch zur Aussagetüchtigkeit wörtlich wiederzugeben. Mitgeteilt werden meist die angewandten Untersuchungsverfahren und deren Ergebnis.

Wird das Explorationsgespräch nicht auf Tonband aufgezeichnet und der Bericht später nur anhand stichwortartiger Notizen oder handschriftlicher Mitschriften gefertigt, reicht ein solches Protokoll für eine „wissenschaftlich fundierte Glaubhaftigkeitsbegutachtung der Aussage nicht aus“ [17].

*Die BGH-Grundsatzentscheidung stellt nicht klar, welche Art der Darstellung für die zentralen Ergebnisse dem Transparenzgebot und der Nachvollziehbarkeit entspricht.*

Kritisch anzumerken ist<sup>[18]</sup>: „In der Praxis finden sich vielfach Gutachten, in denen dem Leser zur ‚Vereinfachung‘ ein Bericht präsentiert wird, der inhaltlich geordnet ist und häufig wenig bis gar keine wörtlichen Fragen und Antworten enthält. Aus einer solchen geordneten Darstellung ist z. B. die als positives Glaubhaftigkeitskriterium festgestellt ‚unstrukturierte Aussageweise‘ nicht erkennbar. Nennt man die Frage nicht, kann auch die Antwort nicht bewertet werden. ... solche Berichte, die

den Verfahrensbeteiligten keinen ausreichenden Einblick in das Explorationsgespräch vermitteln, werden dem Transparenzgebot noch nicht einmal im Ansatz gerecht; der Bericht hat das Gespräch vielmehr so wörtlich darzustellen, ‚wie es für die Bearbeitung des Gutachtauftrages von Bedeutung ist‘ (BGH a.a.O.).“

Vor dem Hintergrund, dass die ständige *höchstrichterliche Rechtsprechung* dem Sachverständigen viel Freiheit bei der Gutachtenerstattung lässt,

erscheint es umso notwendiger,  
ausreichende  
Kontrollmöglichkeiten zu  
schaffen.

# Anmerkungen

[1]

Vgl. nur *BGH* [1 StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 = *NJW* 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 = *StV* 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = *StraFo* 1999, 340 = *PdR* 1999, 113.

[2]

*BGH* [1 StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 = *NJW* 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 = *StV* 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = *StraFo* 1999, 340 = *PdR* 1999, 113.

[3] *Greuel* in: *Barton*, S. 67.

[4] *Greuel* in: *Barton*, S. 67.



[5]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113.

[6]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113.

[7]

*BGH* [3 StR 113/75 ] bei Dallinger MDR 1976, 17.

[8]

*BGH* [1 StR 544/88] StV 1989, 141 = NStZ 1989,113.

[9]

*BGH* StV 1989, 141; vgl. auch LR-  
*Becker* Rn. 329.

[10]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 =  
NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 =  
StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244  
Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999,  
340 = PdR 1999, 113.

[11]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 =  
NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 =  
StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244  
Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999,  
340 = PdR 1999, 113.

[12]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113.

[13]

*Jansen/Kluck* Sonderheft 1 – Glaubhaftigkeitsbegutachtung, PdR 2000, 89.

[14]

*Steller/Volbert* in: *Steller/Volbert*, S. 12.

[15]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113.

[16]

*BGH* [1 StR 582/99] *NStZ* 2001, 45 =  
*BGHR StPO* § 244 Abs. 4 S. 1  
*Sachkunde* 11.

[17] *Greuel et al.* S. 68.

[18] *Jansen StV* 2000, 224.

## XIII. Überprüfung des Gutachtens

**769** In der Grundsatzentscheidung des *BGH*<sup>[1]</sup> zu aussagepsychologischen Gutachten heißt es:

**BGH [1 StR 618/98]**

„Hält der Tatrichter ausnahmsweise die Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens für erforderlich, so fällt es

grundsätzlich in seine  
Zuständigkeit, insofern die  
Einhaltung der dargelegten  
wissenschaftlichen  
Mindestanforderungen  
sicherzustellen.“

In dem psychologischen  
Standardwerk von  
*Westhoff/Kluck*<sup>[2]</sup>,  
*Psychologische Gutachten  
schreiben und beurteilen* werden  
die notwendigen allgemeinen  
Inhalte psychologischer Gutachten  
dargestellt. Das letzte Kapitel  
enthält eine Checkliste für die

Beurteilung derlei Gutachten  
durch Nichtpsychologen:

770

**Beurteilung  
psychologischer  
Gutachten durch  
Nichtpsychologen**

nach *Westhoff/Kluck*<sup>[3]</sup>

**Zusammenfassende  
Darstellung**

Gliederung eines Gutachtens

Transparenz des Gutachtens

Formulierung des Gutachtens

Fragestellung

Formulierung psychologischer  
Fragen

Darstellung des  
Untersuchungsplans im  
Gutachten

Auswertung und Darstellung von  
Tests und Fragebögen im  
Ergebnisteil des Gutachtens

Auswertung und Darstellung von  
Gesprächen und  
nichtstandardisierten  
schriftlichen Informationen im  
Ergebnisteil des Gutachtens

Befund eines Gutachtens



## Empfehlungen und Vorschläge im Gutachten

Diese Ausführungen bei *Westhoff/Kluck* sind allgemein gehalten und gelten für psychologische Gutachten generell. Die Besonderheiten des Gutachtenaufbaues aussagepsychologischer Gutachten bestehen in Folgendem:

**771**

**Anerkannte Standards  
des inhaltlichen  
Gutachtenaufbaues**

# **aussagepsychologische Gutachten**

nach *Fissini*[4], *Greuel*[5],  
*Kühne/Zuschlag*[6], *Steller*[7],  
*Westhoff/Kluck*[8]

## **Zusammenfassung nach Greuel**[9]:

Angaben zum

Begutachtungsablauf

Wiedergabe der

Anknüpfungstatsachen

Beschreibende Wiedergabe der  
erzielten

Untersuchungsergebnisse

Psychologischer  
Untersuchungsbefund  
Beantwortung der  
Untersuchungsfragestellung  
Zusammenfassung

- 772** Nach *Scholz*[\[10\]](#) ist –  
zusammenfassend – folgendes bei  
der Aussagebegutachtung zu  
beachten:
- Personalbeweise liefern keine  
absoluten Sicherheiten,
  - welche *Gespräche* die  
bezeugende Person *zwischen* de

*Tatbegehung* und der *Begutachtung* über das inkriminierte Tatgeschehen geführt haben,

- inwieweit und an welchen Stellen die befragte Person ihre eigene *Aussage verändert* hat,
- welche *Erwartungen, Einstellungen oder Stereotype* die bezeugende Person und ihre Gesprächspartner zum Sachverhalt hat,
- durch welche *Fehlerquellen* die nicht-glaubhafte Aussage

zustande gekommen ist,

- *Einflussbedingungen*, die auf die Aussage gewirkt haben können:
  - Gestaltung der Befragungen,
  - das Gesprächsverhalten der befragenden und
  - das Gesprächsverhalten der befragten Person,
  - *Aussagetüchtigkeit* – dazu gehört:

- das Alter der befragten Person,
- ihre Erfahrungen im Hinblick auf das inkriminierte Tatgeschehen,
- ihre *Persönlichkeitsentwicklung*

# Anmerkungen

[1]

*BGH* [1 StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 = *NJW* 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 = *StV* 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = *StraFo* 1999, 340 = *PdR* 1999, 113.

[2]

*Westhoff/Kluck* S. 199 ff., 240 ff., 262 ff.

[3]

*Westhoff/Kluck* S. 240 ff., 262 ff.; ausführlich dargestellt im „Anhang 3“.

[4]

*Fissini* Lehrbuch der psychologischen Diagnostik, 1997.

[5]

*Greuel* in: Barton, S. 67 ff.

[6]

*Kühne/Zuschlag* Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten, 2001.

[7]

*Steller* MschrKrim 1988, 16 ff.; *Steller* in: Kröber/Steller, S. 1 ff.

[8]

*Westhoff/Kluck* Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen, 4. A., 2003.

[9]

*Greuel* in: Barton, S. 67 ff. – eine ausführliche Darstellung findet sich im Anhang.

[10] *Scholz* NStZ 2001, 572.



# XIV.

## Methodenkritische Stellungnahmen

**773** In Verfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung stehen häufig den Beschuldigten belastende (kindliche) Zeugenaussagen im Mittelpunkt, die vielfach gutachterlich beurteilt werden. Damit kommt aussagepsychologischen Gutachten in diesen Verfahren

großes Gewicht zu. Aus diesem Grund werden Glaubhaftigkeitsgutachten in der Praxis – vor allem von Verteidigern, aber zunehmend auch von Gerichten – im Rahmen von methodenkritischen Stellungnahmen einer fachlichen Überprüfung unterzogen.

Ohne diese wäre vermutlich in den schon erwähnten spektakulären Missbrauchsverfahren (Montessori und Worms) der völlig verfehlte Prüfungsansatz der Erstgutachten nicht erkannt

worden und es zu zahlreichen Verurteilungen Unschuldiger zu hohen Freiheitsstrafen gekommen. Wissenschaftliche Erkenntnisse der Aussagepsychologie wären in diesen Verfahren nicht erörtert, nachfolgende Veröffentlichungen dazu – auch in juristischen Fachzeitschriften – nicht erfolgt. Letztlich dürfte auch die Grundsatzentscheidung des BGH zu aussagepsychologischen Gutachten ein „Reflex“ auf die genannten Verfahren sein[1].

Auch mehr als **zehn** Jahre nach der Grundsatzentscheidung des

BGH gibt es zahlreiche Gutachten, die zwar die Anwendung wissenschaftlich anerkannter Untersuchungsverfahren behaupten, sie aber tatsächlich nicht durchführen. Umso mehr oder gerade deshalb sind auch nach der Grundsatzentscheidung methodenkritische Stellungnahmen oft unverzichtbar. Im Übrigen hat der *BGH*<sup>[2]</sup> entschieden:

774

**BGH [1 StR 618/98]**

„Hält ein Prozeßbeteiligter die wissenschaftlichen Anforderungen dagegen für nicht erfüllt, wird er noch in der Tatsacheninstanz auf die Bestellung eines weiteren Sachverständigen hinzuwirken haben. Will das Gericht einem dahingehenden Beweisantrag nicht entsprechen, bedarf es wie dargelegt einer ausführlichen Begründung des Ablehnungsbeschlusses regelmäßig nur dann, wenn der Antragsteller einen Mangel des Erstgutachtens konkret

vorgetragen hat“.

## **Hinweis:**

Dazu sollte der Antragsteller behaupten, dass die Zeugenaussage nicht auf tatsächlich Erlebtem beruht und als Beweismittel ein neues aussagepsychologisches Gutachten benennen mit der Begründung, dass das erstattete Gutachten erhebliche methodische Mängel beinhaltet. Dazu muss der Antragsteller die konkreten Mängel des Gutachtens im Einzelnen – ggf. durch einen

anderen Fachvertreter – darlegen.

[3]

---

In der Regel wird der Strafrichter die Mängeldarstellung nicht selbst vornehmen können und auf die Hilfe eines Methodenkritikers angewiesen sein.

Wünschenswert wäre, dass Gerichte vermehrt kritisch mit aussagepsychologischen Gutachten umgehen und auch selbst Stellungnahmen dazu einholen.

**775** Nach einer Entscheidung des *OLG Stuttgart*[4] kann eine methodenkritische Stellungnahme auch im Wiederaufnahmeverfahren Bedeutung erlangen.

*Greuel*[5] geht es um die nicht öffentliche Auftragsvergabe, die Frage der Verwertung der Methodenkritik und die Kontrolle des Sachverständigen. Der Methodenkritiker sollte mindestens über eine gleichwertige Sachkunde verfügen wie der Primärgutachter und die



## Methodenkritik

wissenschaftlichen Anforderungen  
genügen. Gefordert wird zudem zu  
Recht einschlägige praktische  
Erfahrung.

# Anmerkungen

[1]

Vgl. dazu *Boetticher* in: NJW-Sonderheft für Gerhard Schäfer, S. 8.

[2]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113.

[3]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113.

[4]

*OLG Stuttgart* [2 Ws 152/2000] StV  
2003, 232.

[5]

*Greuel* in: Barton, S. 67 ff., 83; vgl.  
auch *Greuel* in: Fabian/Nowara, S. 403.

## XV. Besonderheiten

### 1. Gutachten ohne Exploration

**776** Gemäß § 81c StPO kann ein Zeuge nicht untersucht werden, wenn er nicht in eine solche Untersuchung einwilligt.

Stehen dem Sachverständigen andere Anknüpfungstatsachen zur Verfügung, kann er nach der Rechtsprechung des BGH auch ohne Exploration im Einzelfall ein Gutachten erstatten. Vergleiche dazu die nachfolgenden Entscheidungen:

- BGH [1 StR 40/02][1]
- BGH [1 StR 790/80][5]
- BGH [5 StR 422/97][2]
- BGH [2 StR 616/68]
- BGH [5 StR 184/90][3]
- BGH [2 StR 471/59]
-

**777** In einer früheren Entscheidung hat der *BGH*[6] grundsätzlich klargestellt, dass sich aus § 81c StPO nur „das Verbot der Beweiserhebung durch Untersuchung“ ergibt. „Andere Wege sind nicht verschlossen. So bestand die Möglichkeit, zur Vernehmung der Zeugin in der Hauptverhandlung einen Sachverständigen zuzuziehen, wobei die Erstattung des Gutachtens nach Maßgabe des

§ 80 StPO gefördert werden kann.  
... Die Zeugnispflicht schließt ein, daß der Zeuge die Prüfung seiner Glaubwürdigkeit dulden muß. Der Richter ist zu dieser Prüfung verpflichtet; es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die ihm verböte, sich dabei der Hilfe eines Sachverständigen zu bedienen“.

**778** Ausdrücklich erwähnt sei, dass es auch für die Beurteilung suggestiver Einflüsse nach der *BGH*[\[7\]](#)-Rechtsprechung keiner Exploration[\[8\]](#) bedarf:

„Insbesondere begegnet es keinen Bedenken, daß das Landgericht im Ergebnis den Ausführungen der Sachverständigen F. gefolgt ist, die im Gegensatz zu der Sachverständigen H. keine Exploration des Kindes außerhalb der Hauptverhandlung vorgenommen hat. Für die *Beurteilung möglicher suggestiver Einflüsse auf die kindliche Zeugin bedurfte es nicht notwendig einer solchen Untersuchung.* Anders als in der von der Beschwerdeführerin herangezogenen Entscheidung



## BGHR StPO § 261

Sachverständiger 3, in der es um die Beurteilung eines Krankheitszustandes ging, boten hier das *Studium der Verfahrensakten* einschließlich des *vorbereitenden schriftlichen Gutachtens* der Sachverständigen H., der von dem Kind *in der Hauptverhandlung vermittelte Eindruck* und die Aussagen der für eine suggestive Beeinflussung des Kindes in Betracht kommenden Zeugen der Sachverständigen F. eine hinreichende Grundlage, um das

Gericht bei dessen Aufgabe, die Glaubwürdigkeit der Hauptbelastungszeugin zu beurteilen, sachkundig zu unterstützen.“

*Rohmann*[9] befasst sich mit Glaubhaftigkeitsbegutachtung für den Fall, dass keine polizeiliche Vernehmung erfolgt ist.

[Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung](#) › [XV](#) › 2.  
Vorübergehende Vernehmungsunfähigkeit des Zeugen

## **2. Vorübergehende Vernehmungsunfähigkeit**

# des Zeugen

**779** Zur vorübergehenden Vernehmungsunfähigkeit des Zeugen für sechs Monate und Unklarheit, ob der Zeuge sich danach an das Tatgeschehen erinnern kann, hat das Bayrische Oberste Landesgericht schon im Jahr 1982 entschieden, auch dann nicht von einer persönlichen Vernehmung abzusehen:

- BayObLG [1 St 125/82 ][\[10\]](#)

## 3. Zeitablauf

**780** Für den Fall, dass von einer psychiatrischen Untersuchung des Zeugen wegen Zeitablaufs keine Erkenntnisse mehr zu erwarten sind, kann das Gericht sich von einem Sachverständigen über *wissenschaftliche Erfahrungssätze* im Hinblick auf den Zusammenhang von Schädel-Hirn-Verletzungen und Zeugentüchtigkeit unterrichten lassen:

- BGH [5 StR 204/94][11]

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › XV › 4.

Nur mündlich erstattetes Gutachten

---

## 4. Nur mündlich erstattetes Gutachten

**781** Ein nur mündlich erstattetes Gutachten erscheint angesichts der Gesamtheit der an den Gutachter und den Richter gestellten Anforderungen nicht mehr vertretbar.[12]

## 5. Antrag auf Beiziehung der Unterlagen des Sachverständigen

**782** Die Untersuchungsmaterialien können sehr aufschlussreich sein. Nicht selten finden sich Gutachten, die nach wie vor das von dem Zeugen gegenüber dem Sachverständigen Geäußerte nicht

wörtlich wiedergeben. Dann muss in der Hauptverhandlung geklärt werden, was der Zeuge von sich aus und was er auf Fragen geantwortet hat.

Sieht man die Mitschriften des Gutachters ein und stellt man fest, dass diese nur aus Stichworten bestehen, so ist z. B. zu klären, wie es dann zu der Formulierung ganzer Sätze im Aussagebericht kommt.

Rechtlich besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Beiziehung der

Unterlagen des Sachverständigen zu stellen.

Der *BGH*<sup>[13]</sup> hat im Jahre 1988 zur Nachprüfbarkeit der von dem Sachverständigen angewandten Methoden entschieden:

„Wird ein Beweisantrag auf Beiziehung der von einem Sachverständigen angefertigten Untersuchungsunterlagen und Untersuchungsergebnisse mit der Behauptung, aus diesen Materialien würden sich die falschen Schlußfolgerungen des Sachverständigen ergeben, mit der



Begründung abgelehnt, der Sachverständige sei nicht verpflichtet, die Unterlagen vorzulegen, ist dies rechtsfehlerhaft. Denn die Untersuchungsergebnisse von Sachverständigen können nur dann Anerkennung finden, wenn die Methoden, mit denen sie gewonnen worden sind, nachprüfbar sind. Falls die Materialien nicht mehr zu erlangen sind, ist gegebenenfalls ein weiterer Sachverständiger mit einer Untersuchung zu beauftragen.“

Bereits 1975 hat der *BGH*<sup>[14]</sup> entschieden, dass sich die Verfahrensbeteiligten nicht auf die Sachkunde des Gutachters und darauf verweisen lassen müssen, dass er wissenschaftliche Methoden verwende, die die von ihm gefundenen Beurteilungen rechtfertigen.

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › XV › 6.  
Aufbewahrung der Untersuchungsmaterialien

---

## **6. Aufbewahrung der Untersuchungsmaterialien**

**783** In der Grundsatzentscheidung<sup>[15]</sup> hat der *BGH* klargestellt,

**BGH [1 StR 618/98]**

„ ... die bezeichneten Materialien sind wenigstens bis zur Rechtskraft des Urteils, im Hinblick auf eine eventuelle Wiederaufnahme des Verfahrens besser darüber hinaus aufzubewahren und bei Bedarf in der Hauptverhandlung nach den Maßstäben der gerichtlichen Aufklärungspflicht vorzulegen (s. auch Zuschlag aaO S. 123).“

## 7. Vorläufiges Gutachten

**784** In der Regel erstellen Sachverständige ein vorläufiges Gutachten. Von besonderer Bedeutung kann das z. B. sein, wenn der Beschuldigte verhaftet worden ist. Vielfach hängt die weitere Haft allein vom Ausgang des Gutachtens ab. In einem solchen Fall kann im ersten Moment auch eine vorläufige mündliche Einschätzung des

Sachverständigen ausreichen.  
Wird die Aussage des Zeugen als glaubhaft eingestuft, wird auf eine schnellstmögliche schriftliche Ausfertigung zu drängen sein, um prüfen zu können, ob das Gutachten ordnungsgemäß erstellt ist.

Ein Anspruch auf Erstattung eines Vorgutachtens besteht nicht.  
Gemäß § 82 StPO hängt es im Vorverfahren von der Anordnung des Richters ab, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben. In der Regel –

zumindest wenn der Sachverständige im Ermittlungsverfahren beauftragt wird – wird ein solches Vorgutachten erstellt. Anders kann es sein, wenn die Beauftragung erst im Hauptverfahren oder gar erst in der Hauptverhandlung erfolgt. Der Verteidiger sollte immer auf eine schriftliche Fassung drängen, um sich so besser vorbereiten und das Gutachten auf methodische Mängel überprüfen zu können.

In der Grundsatzentscheidung hat der *BGH*[\[16\]](#) entschieden:

## **BGH [1 StR 618/98]**

„Die Feststellung dieser Mängel bezog sich allerdings zunächst auf das von der früheren Sachverständigen vorab vorgelegte schriftliche Gutachten, dessen Inhalt die Revision mitgeteilt hat. Dabei handelt es sich nur um eine vorläufige und unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der Beweisaufnahme stehende sachverständige Stellungnahme (BGH GA 1963, 18, 19). Für die Urteilsfindung und damit für die Überprüfung des Urteils

maßgebend ist dagegen stets das in der Hauptverhandlung erstattete und verwertete Gutachten. Der Senat schließt aber ausnahmsweise aus, daß die Sachverständige in der mündlichen Verhandlung in relevanter Weise von ihrem schriftlichen Gutachten abgewichen ist oder dieses wesentlich ergänzt hat (vgl. BGHSt 9, 292, 297). Soweit im Urteil des Landgerichts Erwägungen der Sachverständigen wiedergegeben werden, sind



diese ohne Ausnahme bereits im schriftlichen Gutachten enthalten.“

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › XV › 8.

Begutachtung des Beschuldigten

---

## 8. Begutachtung des Beschuldigten

**785** Die Hinzuziehung eines Sachverständigen kann auch erforderlich sein, wenn es um die Beurteilung einer Beschuldigenaussage geht und die Eigenart des Einzelfalles eine

außergewöhnliche Sachkunde erfordert (vgl. BGH NStZ 1987, 182), so z. B. wenn bei dem Beschuldigten eine „Minderbegabung mit psychosozialer und psychosexueller Retardierung“ besteht. In dem zugrundeliegenden Fall ging es um die Beurteilung des zunächst abgegebenen Geständnisses, das der Beschuldigte in der Hauptverhandlung widerrufen hatte.[17]

## 9. Erstattung der Gutachtenkosten

**786** In der letzten Hauptverhandlung gegen Monika Böttcher vor dem LG Frankfurt hatte die Verteidigung Prof. Steller mit der Begutachtung einer Vielzahl von Zeugenaussagen beauftragt und dazu u. a. die Aussagen der Zeugen in der Hauptverhandlung durch einen Stenographen „protokollieren“ lassen. Die so entstandenen Kosten sind nach

einer Entscheidung des  
*Bundesverfassungsgerichts*<sup>[18]</sup>  
nicht erstattungsfähig.

In der Entscheidung heißt es:

„Da die Beweiswürdigung einen Teil der strafrechtlichen Rechtsanwendung bildet (vgl. § 261 StPO) und sich dabei stellende aussagepsychologische Fragen keine abgelegene, sondern eine für Richter ebenso wie für Anwälte zentrale, in der juristischen Fachliteratur ausführlich abgehandelte Materie darstellen (vgl. nur *Bender/Nack*,

Tatsachenfeststellung vor Gericht,  
Band I Glaubwürdigkeits- und  
Beweislehre, 2. Aufl. 1995), ist  
die Auffassung des Landgerichts  
nachvollziehbar, zur Würdigung  
der Zeugenaussagen sei mangels  
besonderer, zusätzliche  
psychologische Kenntnisse  
erfordernder Umstände eine  
kostenverursachende  
Inanspruchnahme  
sachverständiger Hilfe nicht  
erforderlich gewesen. ...  
Angesichts der zitierten  
höchstrichterlichen, von der  
Literatur weitgehend bestätigten,

Auslegung des § 244 Abs. 4 StPO war für den Beschwerdeführer bei ‚verständiger ex-ante-Betrachtung‘ erkennbar, dass das Landgericht die Beweiswürdigung als spezifisch richterliche, d. h. kraft eigener Sachkunde zu erfüllende Aufgabe ansehen und Anträge auf sachverständige Begutachtung der Glaubhaftigkeit von Aussagen erwachsener, psychisch und somatisch unauffälliger Zeugen abweisen würde (vgl. *Herdegen*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, 4. Aufl., § 244, Rn. 27:

,Scheut der Richter die eigenverantwortliche Beurteilung einer Beweisfrage in Fällen, in denen er eigene Sachkunde in Anspruch nehmen dürfte und müsste, verfehlt er die ihm zukommende Rolle ...‘ (zum Zusammenhang zwischen dem Umfang von Beweisantragsrechten und Auslagenerstattungsansprüchen vgl. Jakubetz, JurBüro 1999, S. 564 ff., 571). Soweit der Beschwerdeführer die Erforderlichkeit des Sachverständigengutachtens damit

begründet, dass in dem vor dem Frankfurter Landgericht durchzuführenden dritten Strafverfahren gegen Frau B. der vom Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 30. Juli 1999 (*BGHSt 45, 164 ff.* = *NStZ 2000, S. 100 ff.*) ,anhand forensisch-psychologischen Wissensstandes entwickelte Maßstab‘ zu beachten gewesen sei, verkennt er, dass dieser Maßstab die an ein aussagepsychologisches Gutachten zu stellenden inhaltlichen und methodischen Anforderungen betrifft, nicht aber



die Frage, ob die Einholung eines solchen Gutachtens gemäß §§ 244 ff. StPO geboten ist. ...

Eine Erstattung der vom Beschwerdeführer verauslagten Gutachtenkosten gemäß § 97 Abs. 2 (i. V. m. § 126 Abs. 1) BRAGO war allenfalls dann zur Wahrung seiner Berufsausübungsfreiheit geboten, wenn seine Verteidigungsstrategie darauf zielte, von Rechtsprechung und juristischer Fachliteratur verwertete aussagepsychologische Erkenntnisse auf Grund neuerer,

durch das eingeholte Sachverständigengutachten zu belegender, Forschungsergebnisse in Frage zu stellen. Dies war jedoch wie sich aus dem Inhalt des vorgelegten Gutachtens ergibt nicht der Fall:

Die von dem Sachverständigen Prof. Max Steller herangezogenen, in einem Vorspann zusammengefassten ‚Forschungsergebnisse über die Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen‘ entsprachen dem zu dieser Zeit in der juristischen Fachliteratur rezipierten Stand der

Wissenschaft. Dies gilt sowohl für das von dem Sachverständigen beschriebene Phänomen sogenannter ‚schemabasierter Gedächtnisstörungen‘ (vgl. nur Bender/Nack, a.a.O., Rn. 32, 60 ff., 83 und 119 ff.), für den potentiellen Einfluss wiederholter Befragungen (vgl. dazu Bender/Nack, a.a.O., Rn. 103 ff., 106 ff. und Rn. 159 mit Rn. 123), sogenannter Quellenverwechslungen (vgl. dazu Bender/Nack, a.a.O., Rn. 115, 119 ff., 136 ff., 141 ff., 146-159) und von anderen Zeugen

(vgl. dazu Bender/Nack, a.a.O., Rn. 103 ff., 107 ff.) als auch für die von ihm angesprochene sogenannte Exaktheits-Gewissheits-Problematik (vgl. dazu Bender/Nack, a.a.O., Rn. 123 f.).“

Teil 3 Aussagepsychologische Begutachtung › XV ›  
10. Verhaltensauffälligkeiten

---

## 10.

# Verhaltensauffälligkeiten

**787** Immer wieder erschallen Appelle,  
wieder mehr auf

Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit einem sexuellen Missbrauchsverdacht zu achten. So propagiert, soll jeder sich die Verdachtserhebung aufgrund völlig unspezifischer Symptome und subjektiver Interpretationen zutrauen dürfen. Dadurch können sich auch Mitarbeiter von Hilfsorganisationen selbst mehr Beurteilungskompetenz zuschreiben und so versuchen, die Aussagepsychologie, die den Verhaltensauffälligkeiten als

diagnostisches Mittel eindeutig eine Abfuhr erteilt hat, in den Hintergrund zu drängen.[19]

*Schade/Erben/Schade*

formulieren deutlich: „Die immer wieder präsentierten

Symptomlisten für sexuellen Mißbrauch (*Underwager & Wakefield. 1989; Wildwasser Worms, 1992*) stellen insofern eher eine Irreführung als eine Orientierungshilfe dar.“

# Anmerkungen

[1]

*BGH* NStZ 2002, 656 = BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 28 = BGHR StPO § 261 Erfahrungssatz 8 = BGHR StPO § 261 Sachverständiger 8.

[2] *BGH* StV 1981, 216.

[3] *BGH* [2 StR 616/68] BGHSt 23, 1.

[4]

*BGH* [5 StR 422/97] StV 1998, 116; gleichlautend *BGH* [3 StR 12/96] NStZ 1996, 401 = StV 1996, 410 = BGHR StGB § 176 Serienstraftaten 5; vgl. auch *BGH* [1 StR 184/82] StV 1982, 458 = NStZ 1982, 432.

[5]

Im schon vielfach erwähnten sog. Wormser Mißbrauchsverfahren hatten alle in der Hauptverhandlung hinzugezogenen Sachverständigen die Kinder nicht exploriert. Die Suggestionseffekte ergaben sich aus den Bekundungen der (kindlichen) Zeugen in der Hauptverhandlung.

[6] *BGH* [2 StR 616/68] *BGHSt* 23, 1.

[7]

*BGH* [5 StR 422/97] *StV* 1998, 116; gleichlautend *BGH* [3 StR 12/96] *NStZ* 1996, 401 = *StV* 1996, 410 = *BGHR* *StGB* § 176 Serienstraftaten 5; vgl. auch *BGH* [1 StR 184/82] *StV* 1982, 458 = *NStZ* 1982, 432.



[8]

Im schon vielfach erwähnten sog. Wormser Mißbrauchsverfahren hatten alle in der Hauptverhandlung hinzugezogenen Sachverständigen die Kinder nicht exploriert. Die Suggestionseffekte ergaben sich aus den Bekundungen der (kindlichen) Zeugen in der Hauptverhandlung.

[9] *Rohmann* StraFo 2006, 15.

[10] *BayObLG* StV 1982, 412.

[11] *BGH* StV 1994, 634.

[12] *Pfister* in: Deckers/Köhnken, S. 47.

[13] *BGH* [1 StR 544/88] NStZ 1989, 113.

[14]

*BGH* [3 StR 113/75] bei *Dallinger*  
MDR 1976, 17.

[15]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113.

[16]

*BGH* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113.

[17] *BGH* [1 StR 502/04] NStZ 2005, 394.

[18]

*BVerfG* [2 BvR 2099/01] NJW 2003, 1443.

[19]

*Schade/Erben/Schade* Kindheit und  
Entwicklung 1995, 197; *Rösner/Schade*  
FamRZ 1993, 1133; *Endres/Scholz*  
NStZ 1994, 466.

# Teil 4 Prozesse

**788** Jahrzehntlang haben aussagepsychologische Gutachten[1] im Strafprozess wenig Beachtung gefunden. In die Diskussion geraten sind sie vor allem seit dem sog. *Montessori-Verfahren* vor dem LG Münster und dem sog. *Wormser Mißbrauchsverfahren* vor dem LG Mainz, weil der von den zunächst dort tätigen Sachverständigen gewählte methodische Ansatz ihrer

Gutachten nicht dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Aussagepsychologie entsprach, da sie allein auf die „Persönlichkeit“ der Zeugen abstellten und die unzähligen suggestiven Einflüsse auf die Entstehung und Entwicklung der Aussagen der kindlichen Zeugen nicht beachteteten.

Das sog. *Wormser Mißbrauchsverfahren* war vor allem deshalb so spektakulär, weil drei Familien, insgesamt 24 Personen, beschuldigt wurden, insgesamt 15 eigene und fremde

Kinder gemeinsam missbraucht zu haben. Fast alle Beschuldigten waren in Haft, einige bis zu zweieinhalb Jahre. Die Großmutter einiger Kinder verstarb während des Verfahrens. Alle Angeklagten wurden freigesprochen. Dennoch sind bis heute nicht alle Kinder wieder zurück in ihren Familien – sie waren vor allem zu Beginn und auch während des laufenden Verfahrens lange Zeit völlig einseitigen negativen Informationen über ihre Eltern durch die Betreuer ausgesetzt.

Erst mit Hilfe der  
Aussagepsychologen *Prof.*  
*Schade, Prof. Kluck* und *Prof.*  
*Steller* konnte der  
„missbräuchliche Umgang mit  
dem Verdacht“ [2] aufgezeigt  
werden.

Nach zweieinhalb Jahren  
Hauptverhandlung endeten alle  
Wormser Prozesse im Sommer  
1998 mit Freisprüchen für alle  
Angeklagten. Fehlerhafte  
Gutachten zu den kindlichen  
Zeugenaussagen, heute schier  
unvorstellbar häufige Befragungen  
der vermeintlich betroffenen

Kinder durch eine einseitig  
ideologisch feministisch  
ausgerichtete Mitarbeiterin von  
„Wildwasser Worms“,  
„aufdeckende“ Kinderärzte,  
fachlich nicht hinreichend  
qualifizierte  
Jugendamtsmitarbeiter und  
Sachverständige, aber auch  
schnell auf stattgefundenen  
sexuellen Missbrauch festgelegte  
Staatsanwälte, wie auch fachlich  
mit der Materie nicht hinreichend  
befasste Richter, tragen die  
Verantwortung für 2 ½ Jahre  
Untersuchungshaft und 2 ½ Jahre



Strafprozess. Ohne die Gutachten der erst in der Hauptverhandlung hinzugezogenen wissenschaftlich ausgewiesenen Sachverständigen *Kluck, Schade* und *Steller* wäre es zu den Freisprüchen wahrscheinlich nicht gekommen, da die erkennenden Richter nicht über die notwendige eigene Sachkunde verfügten und die fehlerhaften Gutachten der zunächst von der Staatsanwaltschaft beauftragten Gutachter dem Gericht diese nicht verschaffen konnte.

Neben dem Montessori- und den Wormser Verfahren gab es auch in anderen Ländern in den 80er und 90er Jahren spektakuläre Prozesse um suggestive Befragungen von Kindern, z. B. der „McMartin-Fall“[\[3\]](#), der „Kelly-Michaels-Fall“[\[4\]](#) in den USA. In anderen Ländern wie etwa Norwegen, Großbritannien (Cleveland-Fall[\[5\]](#)) und den Niederlanden gab es in dem genannten Zeitraum ähnliche Prozesse.

2004 begann vor dem Landgericht Saarbrücken der sog. *Pascal-*

*Prozess.* 13 Personen standen im Verdacht, den kleinen Jungen sexuell missbraucht und dann möglicherweise getötet zu haben. Die Anklage stützte sich auf Geständnisse, die die Angeklagten später aber widerriefen. Nach dem drei Jahre andauernden Prozess wurden alle Angeklagten freigesprochen. Im Gegensatz zu dem Montessori-Verfahren und den Wormser Mißbrauchsprozessen ging es hier nicht um die Beurteilung kindlicher Zeugenaussagen, sondern der Aussagen

erwachsener Beschuldigter. Im Mittelpunkt stand die Frage, wie es zu deren Geständnissen überhaupt kommen konnte und wie diese und auch die Widerrufse aussagepsychologisch zu bewerten waren.

Zu den Verfahren gibt es eine Reihe von Veröffentlichungen. So z. B.:

## **789 Zum Montessori-Verfahren**

*Köhnken*[6]

Glaubwürdigkeitsbegutachtung

nach Mainz und Montessori: Eine Zwischenbilanz, PdR, Sonderheft 1, 2000, 4 ff.

*Schulz-Hardt/Köhnken* Wie ein Verdacht sich selbst bestätigen kann: Konfirmatorisches Hypothesentesten als Ursache von Falschbeschuldigungen wegen sexuellen Kindesmißbrauchs, PdR, Sonderheft 1, 2000, 60 ff.

## **790 Zum Wormser Mißbrauchsverfahren**

*Schade*<sup>[7]</sup> Der Zeitraum von der Erstaussage bis zur

Hauptverhandlung als  
psychologischer Prozeß.  
Folgerungen für die  
Glaubwürdigkeitsbegutachtung am  
Beispiel der Wormser Prozesse  
über sexuellen Kindesmißbrauch,  
StV 2000, 165 ff.

*Schade/Harschneck*[\[8\]](#) Die BGH-  
Entscheidung im Rückblick auf  
die Wormser  
Mißbrauchsprozesse, PdR  
Sonderheft 1, 2000, 28 ff.

*Jansen*[\[9\]](#) Vernehmung kindlicher  
Zeugen mittels Videotechnologie,  
StV 1996, 123 ff.

*Jansen* Überprüfung  
aussagepsychologischer  
Gutachten, StV 2000, 224 ff.

*Kluck*[10] Erfahrungen mit Video-  
Vernehmungen aus den „Wormser  
Mißbrauchsprozessen“, Referat  
bei der Tagung  
„Verfahrensgerechtigkeit und  
Zeugenbeweis: Fairness für Opfer  
und Beschuldigte“, Bielefeld,  
2001.

*Steller*[11] Forensische  
Aussagepsychologie als  
angewandte Entwicklungs- und  
Kognitionspsychologie – Kritik

suggestiver Aufdeckungsarbeit am  
Beispiel einer kindlichen Zeugin  
aus den Wormser  
Massenprozessen –, PdR  
Sonderheft 1, 2000, 9 ff.

*Steller* „A doctor starts a bitter  
battle“ – Zum Missbrauch  
medizinischer Befunde bei der  
Prüfung des Verdachts auf  
sexuellen Kindesmissbrauch am  
Beispiel der Wormser Prozesse,  
in: Rothschild, Das neue  
Jahrtausend: Herausforderungen  
an die Rechtsmedizin, FS für  
Schneider, 2000, S. 233 ff.



*Steller* Aussagepsychologie vor Gericht – Methodik und Probleme von Glaubhaftigkeitsgutachten mit Hinweisen auf die Wormser Mißbrauchsprozesse, R&P 1998, 11 ff.

*Steller*, Forensische Aussagepsychologie – Beurteilung des Realitätsgehalts von Kinderaussagen über sexuellen Mißbrauch –, in: Egg, Sexueller Mißbrauch von Kindern, 1999, S. 244 ff.

*Lorenz*[\[12\]](#), Lehren und Konsequenzen aus den Wormser

Mißbrauchsprozessen, DRiZ  
1999, 253 ff.

## **Zum Pascal-Prozess**

*Steller* Falsche Geständnisse bei  
Kapitaldelikten: Praxis – Der Fall  
Pascal in:

Müller/Sander/Válková, FS  
Eisenberg, 2009, S. 213 ff.

*Volbert* Falsche Geständnisse bei  
Kapitaldelikten: Grundlagen in:

Müller/Sander/Válková, FS  
Eisenberg, 2009, S. 205 ff.

*Köhnken* Nachwort – Lehren aus  
dem Saarbrücker Prozess, in:  
Friedrichsen, Im Zweifel gegen

die Angeklagten – Der Fall Pascal  
– Geschichte eines Skandals,  
2008, S. 220 ff.

*Friedrichsen* Im Zweifel gegen  
die Angeklagten – Der Fall Pascal  
– Geschichte eines Skandals,  
2008.

# Anmerkungen

[1]

Vgl. auch *Busse/Volbert* in:  
Greuel/Fabian/Stadler, S. 131.

[2]

Angelehnt an die Veröffentlichung von  
*Müther/Kluck* psychomed 1992, 202.

[3] *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[4] *Köhnken* in: Widmaier, S. 2267.

[5] *Steller* in: FS für Schneider, S. 233.

[6]

*Prof. Köhnken*, Kiel, war aussagepsychologischer Sachverständiger im Montessori–Verfahren, er hat das grundlegende aussagepsychologische Gutachten erstattet, das den damaligen wissenschaftlichen Forschungsstand im Bereich der Suggestionenproblematik deutlich gemacht hat.

[7]

Das sog. *Wormser Mißbrauchsverfahren* war in drei parallel laufende Verfahren aufgeteilt – Worms I, II und III. *Prof. Schade*, Dortmund, war präseanter aussagepsychologischer Sachverständiger im Verfahren Worms I.

[8]

*Harschneck*, Mainz, war Verteidiger eines Angeklagten im Verfahren Worms I.

[9]

Die *Autorin*, Köln, war Verteidigerin des Hauptangeklagten im Verfahren Worms II.

[10]

*Prof. Kluck*, ehemals Mülheim, jetzt Aachen, war aussagepsychologische Sachverständige im Verfahren Worms II.

[11]

*Prof. Steller*, Berlin, war aussagepsychologischer Sachverständiger im Verfahren Worms III.

[12]

*Lorenz, Mainz, war Vorsitzender Richter in den Verfahren Worms II und III.*

# Anhang

## Übersicht

1. Grundsatzentscheidung zu aussagepsychologischen Gutachten
2. Mindeststandards für die Durchführung der Begutachtung
3. „Hilfen zur Beurteilung psychologischer Gutachten durch Nichtpsychologen“
4. Anerkannte Standards des inhaltlichen Gutachtenaufbaus aussagepsychologischer Gutachten



# **Anhang 1 BGH- Grundsatzentschei- dung zu aussagepsychologischen Gutachten**

– BGH [1StR 618/98] –

BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 =  
NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 =

BGHR StPO § 244 IV 1 Sachkunde 9 =  
StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113

**Anmerkungen:** *Jansen StV* 2000,  
224; *Meyer-Mews NJW* 2000, 916; *Offe*  
*NJW* 200, 929; *Schaefer NJW* 2000,  
928; *Ziegert NStZ* 2000, 100;

**Leitsatz:**

**Wissenschaftliche  
Anforderungen an  
aussagepsychologische  
Begutachtungen  
(Glaubhaftigkeitsgutachten)**

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs  
hat aufgrund der Verhandlung vom

29. Juli 1999 in der Sitzung am  
30. Juli 1999, an denen teilgenommen  
haben ...

Auf die Revision des Angeklagten wird  
das Urteil des Landgerichts Ansbach  
vom 14. Juli 1998 mit den Feststellungen  
aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung  
und Entscheidung, auch über die Kosten  
des Rechtsmittels, an eine andere  
Jugendkammer des Landgerichts  
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

**Gründe:**

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen sexuellen Mißbrauchs eines Kindes in neun Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt. Hiergegen wendet sich die Revision des Angeklagten. Das Rechtsmittel hat mit einer Verfahrensrüge Erfolg. Eines Eingehens auf weitere erhobene Verfahrensrügen und die Sachrüge bedarf es daher nicht.

## **A.**

Der auf eine Verletzung des § 244 Abs. 4 Satz 2 StPO gestützten Verfahrensrüge

liegt folgendes Prozeßgeschehen zugrunde:

Eine vom Gericht als Sachverständige beauftragte Diplom-Psychologin hatte die 14jährige Hauptbelastungszeugin „aussagepsychologisch“ begutachtet. Sie war zu dem Ergebnis gelangt, die Angaben des Mädchens, es sei vom Angeklagten, seinem Adoptivvater, über einen Zeitraum von acht Jahren sexuell mißbraucht worden, seien glaubhaft. Zum Beweis des Gegenteils beantragte die Verteidigung die Einholung eines weiteren psychologischen Sachverständigengutachtens. Zur Begründung führte sie an, das erstattete

Gutachten leide an Mängeln „in der theoretischen Grundlegung und der Planung und Durchführung der psychologischen Untersuchung“ und entspreche nicht dem Stand der Wissenschaft. Die behaupteten Mängel wurden – unter Bezugnahme auf eine schriftliche Stellungnahme des Leiters der Arbeitsstelle für Forensische Psychologie der Universität Dortmund – im einzelnen bezeichnet.

Das Landgericht hat den Beweisantrag, ohne zuvor die Sachverständige zu den geltend gemachten Mängeln ihres Gutachtens anzuhören, mit der Begründung abgelehnt, es sei aufgrund

dieses Gutachtens vom Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsache überzeugt. Die Voraussetzungen des § 244 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz StPO hat es verneint. Insbesondere die Sachkunde der sorgfältigen und forensisch erfahrenen Gutachterin stehe außer Zweifel.

## **B.**

Diese Verfahrensweise hält der – durch die zulässig erhobene Verfahrensrüge (vgl. BGH, Urt. vom 21. April 1998 – 1 StR 132/98; Beschl. vom 16. Oktober 1998 – 3 StR 335/98) veranlaßten – rechtlichen Überprüfung

nicht stand. Das Landgericht hat sich in seinem Ablehnungsbeschuß nicht in der erforderlichen Weise mit den vom Angeklagten behaupteten Mängeln des Gutachtens auseinandergesetzt. Die Ablehnung des Beweisantrages wird daher den sich aus § 244 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 StPO ergebenden Anforderungen nicht gerecht.

**I.** Der Beschluß, mit dem das Landgericht die beantragte Beauftragung eines weiteren Sachverständigen abgelehnt hat, genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Er bedarf der Begründung, um den Verfahrensbeteiligten und dem



Revisionsgericht eine Nachprüfung zu ermöglichen. Das Landgericht hat insofern lediglich angeführt, daß ihm die frühere Sachverständige als sorgfältig und forensisch erfahren bekannt ist. Eine derart knappe Begründung reicht jedoch nur dann aus, wenn die Anhörung eines weiteren Sachverständigen beantragt wird, ohne die Gründe darzulegen, aus denen sich Zweifel an der Sachkunde ergeben sollen (vgl. BGH, Urt. vom 21. Juli 1965 – 2 StR 229/65; Urt. vom 25. Januar 1977 – 1 StR 828/76; s. auch BGHSt 8, 76, 78).

Wird dagegen vom Antragsteller unter eingehender Darlegung und hier zudem

unter Bezugnahme auf eine kritische Würdigung des Erstgutachtens durch einen anderen Fachvertreter auf konkrete Mängel dieses Gutachtens hingewiesen, muß sich das Gericht mit den behaupteten Einwänden im einzelnen auseinandersetzen (BGHR StPO § 244 Abs. 4 Satz 2 Sachkunde 1; BGH StV 1989, 141; 335, 336; OLG Celle NJW 1974, 616; Alsberg/Nüse/Meyer, Der Beweisantrag im Strafprozeß 5. Aufl. S. 764; Herdegen in KK 4. Aufl. § 244 Rdn. 103; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO 44. Aufl. § 244 Rdn. 43d). Dieses Erfordernis gilt allerdings dann nicht, wenn die geltend gemachten Mängel

nach anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben offensichtlich nicht bestehen. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht erfüllt.

**II.** Der Senat hat zu dieser Frage Beweis erhoben. Er hat die Sachverständigen Prof. Dr. phil. Fiedler und Prof. Dr. phil. Steller mit entsprechenden Gutachten beauftragt. Diese sind schriftlich sowie in der Verhandlung des Senats vom 29. Juli 1999 erstattet worden. Die Sachverständigen sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, daß das Erstgutachten nach dem bestehenden wissenschaftlichen Kenntnisstand an –

vom Angeklagten in seinem  
Beweisantrag zumindest teilweise auch  
vorgetragene – inhaltlichen (1.) sowie  
die Darstellung betreffenden (2.)  
Mängeln leidet. Dieser überzeugend  
dargelegte Einschätzung schließt sich  
der Senat an.

Die Feststellung dieser Mängel bezog  
sich allerdings zunächst auf das von der  
früheren Sachverständigen vorab  
vorgelegte schriftliche Gutachten, dessen  
Inhalt die Revision mitgeteilt hat. Dabei  
handelt es sich nur um eine vorläufige  
und unter dem Vorbehalt der Ergebnisse  
der Beweisaufnahme stehende  
sachverständige Stellungnahme (BGH

GA 1963, 18, 19). Für die Urteilsfindung und damit für die Überprüfung des Urteils maßgebend ist dagegen stets das in der Hauptverhandlung erstattete und verwertete Gutachten. Der Senat schließt aber ausnahmsweise aus, daß die Sachverständige in der mündlichen Verhandlung in relevanter Weise von ihrem schriftlichen Gutachten abgewichen ist oder dieses wesentlich ergänzt hat (vgl. BGHSt 9, 292, 297). Soweit im Urteil des Landgerichts Erwägungen der Sachverständigen wiedergegeben werden, sind diese ohne

Ausnahme bereits im schriftlichen Gutachten enthalten.

**1. Begutachtung.** Gegenstand einer aussagepsychologischen Begutachtung ist – wie sich bereits aus dem Begriff ergibt – nicht die Frage nach einer allgemeinen Glaubwürdigkeit des Untersuchten im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft. Es geht vielmehr um die Beurteilung, ob auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben zutreffen, d. h. einem tatsächlichen Erleben der untersuchten Person entsprechen (Gutachten Prof. Dr. Steller; s. auch Herdegen aaO. Rdn. 31). Den dafür bestehenden methodischen

Mindeststandards entspricht die hier vorgenommene Begutachtung der Zeugin nicht.

a) Das methodische Grundprinzip besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige nimmt daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese). Zur Prüfung dieser Annahme hat er weitere Hypothesen zu bilden. Ergibt seine Prüfstrategie, daß die Unwahrhypothese mit den erhobenen

Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt dann die Alternativhypothese, daß es sich um eine wahre Aussage handelt.

Die Bildung relevanter Hypothesen ist daher von ausschlaggebender Bedeutung für Inhalt und (methodischen) Ablauf einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung. Sie stellt nach wissenschaftlichen Prinzipien einen wesentlichen, unerläßlichen Teil des Begutachtungsprozesses dar (Gutachten Prof. Dr. Fiedler und Prof. Dr. Steller; Eisenberg, Beweisrecht der StPO 3. Aufl. Rdn. 1863; Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage



S. 48 ff.; Steller/Volbert in  
Steller/Volbert, Psychologie im  
Strafverfahren S. 12, 23; Deckers NJW  
1999, 1365, 1370; Greuel Praxis der  
Rechtspsychologie 1997, 154, 161;  
Köhnken MschrKrim 1997, 290, 293 ff.;  
allgemein Westhoff/Kluck,  
Psychologische Gutachten schreiben und  
beurteilen S. 39 ff.).

aa) Beispielsweise hängt die Auswahl  
der für die Begutachtung in Frage  
kommenden Test- und  
Untersuchungsverfahren davon ab,  
welche Möglichkeiten als Erklärung für  
eine – unterstellt – unwahre Aussage in  
Betracht zu ziehen sind (sog.

hypothesengeleitete Diagnostik; Steller MschrKrim 1988, 16, 19 ff.). Dazu können neben einer bewußten Falschaussage etwa auto- oder (bewußt) fremdsuggestierte Angaben gehören. Speziell bei kindlichen Zeugen besteht die Gefahr, daß diese ihre Angaben unbewußt ihrer eigenen Erinnerung zuwider verändern, um den von ihnen angenommenen Erwartungen eines Erwachsenen, der sie befragt, zu entsprechen oder um sich an dessen vermuteter größerer Kompetenz auszurichten (Gutachten Prof. Dr. Fiedler und Prof. Dr. Steller). Zu berücksichtigen sind allerdings nicht

alle denkbaren, sondern nur die im konkreten Fall nach dem Stand der Ermittlungen realistisch erscheinenden Erklärungsmöglichkeiten (Gutachten Prof. Dr. Fiedler; Steller Recht & Psychiatrie 1998, 11, 13 f.).

bb) Diesen grundlegenden Anforderungen wird das Erstgutachten nicht gerecht. Es erörtert zwar die Möglichkeiten der bewußten Falschbezeichnung des Angeklagten sowie der fremdsuggestiven Beeinflussung der Zeugin. Jedoch bleibt – wie die Sachverständigen Prof. Dr. Fiedler und Prof. Dr. Steller übereinstimmend dargelegt haben –

ungeprüft, ob die Zeugin möglicherweise vorhandene Erinnerungslücken infolge eines Bemühens um Konsistenz „konstruktiv geschlossen“ und so den von ihr als streng empfundenen Angeklagten vor dem Hintergrund realer sexueller Übergriffe zu stark oder in zu großem Umfang belastet haben könnte.

Zur Bildung der Hypothese unzutreffender Mehrbelastung hätte bei dieser Zeugin im Hinblick darauf Anlaß bestanden, daß einerseits die von ihr – wenig detailliert – behaupteten Taten teilweise bereits mehrere Jahre zurücklagen und sie bei deren Begehung noch sehr jung war, sie andererseits die

Taten vor der Begutachtung bereits mehrfach in unterschiedlichen Gesprächssituationen geschildert hatte. Die Angaben erfolgten zudem überwiegend gegenüber Erwachsenen (Großmutter, Zeugen Jehovas, Polizei, Richter). Im Hinblick darauf hätte die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden müssen, daß der Zeugin im Rahmen der Gespräche und Befragungen – ggf. unzutreffende – Informationen vermittelt und von ihr nunmehr als eigene Erinnerung wiedergegeben wurden.

b) Bei der Begutachtung hat sich ein Sachverständiger ausschließlich

methodischer Mittel zu bedienen, die dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand gerecht werden (Steller MschrKrim 1988, 16, 24). Die eingesetzten Test- und Untersuchungsverfahren müssen zudem durch die gebildeten Hypothesen indiziert, d. h. geeignet sein, zu deren Überprüfung beizutragen. Existieren mehrere anerkannte und indizierte Testverfahren, so steht deren Auswahl allerdings in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Daß der Sachverständige einen bestimmten Test, der ihm zur Verfügung steht, nicht anwendet, weil er ihn nicht für erforderlich hält, zeigt

daher grundsätzlich nicht, daß seine Sachkunde zweifelhaft ist (BGH StV 1989, 141; BGH bei Pfeiffer NStZ 1982, 188, 189; BGH, Urt. vom 21. September 1965 – 1 StR 269/65). Vielmehr bleibt es dem Sachverständigen überlassen, auf welchem Weg und auf welchen Grundlagen er sein Gutachten erarbeitet (st. Rspr.; BGH JZ 1969, 437; BGH NJW 1970, 1242, 1243 m. w. N.; BGH StV 1989, 141).

aa) Bei einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung werden jedoch regelmäßig die – vor allem bei der Exploration zur Sache gegenüber

dem Sachverständigen gemachten – Angaben auf ihre inhaltliche Konsistenz zu überprüfen sein.

Diesem aussagebezogenen Ansatz liegt die durch empirische Befunde gestützte Annahme zugrunde, daß zwischen der Schilderung eines wahren und der eines bewußt unwahren Geschehens ein grundlegender Unterschied bezüglich der jeweils zu erbringenden geistigen Leistung des Aussagenden besteht.

(1) Während einerseits ein Bericht aus dem Gedächtnis rekonstruiert wird, konstruiert andererseits eine (bewußt) lügende Person ihre Aussage aus ihrem



gespeicherten Allgemeinwissen. Da es eine schwierige Aufgabe mit hohen Anforderungen an die kognitive Leistungsfähigkeit darstellt, eine Aussage über ein (komplexes) Geschehen ohne eigene Wahrnehmungsgrundlage zu erfinden und zudem über längere Zeiträume aufrechtzuerhalten, ist im zweiten Fall die Wahrscheinlichkeit beispielsweise nebensächlicher Details, sog. abgebrochener Handlungsketten, unerwarteter Komplikationen oder phänomengemäßer Schilderungen unverstandener Handlungselemente gering. Hinzu tritt das Bemühen der

lügenden Person, auf sein Gegenüber glaubwürdig zu erscheinen. Daher besteht die begründete Erwartung, daß bewußt falsche Aussagen nur in geringem Ausmaß Selbstkorrekturen und -belastungen sowie das Zugeben von Erinnerungslücken enthalten.

Zur Durchführung der Analyse der Aussagequalität sind auf der Basis der dargestellten Annahmen Merkmale zusammengestellt worden, denen indizielle Bedeutung für die Entscheidung zukommen kann, ob die Angaben der untersuchten Person auf tatsächlichem Erleben beruhen. Es handelt sich um aussageimmanente

Qualitätsmerkmale (z. B. logische Konsistenz, quantitativer Detailreichtum, raum-zeitliche Verknüpfungen, Schilderung ausgefallener Einzelheiten und psychischer Vorgänge, Entlastung des Beschuldigten, deliktsspezifische Aussageelemente), deren Auftreten in einer Aussage als Hinweis auf die Glaubhaftigkeit der Angaben gilt (vgl. auch Bender/Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht Bd. 1 2. Aufl. Rdn. 231 ff.).

Diese sog. Realkennzeichen können als grundsätzlich empirisch überprüft angesehen werden. Zwar handelt es sich um Indikatoren mit jeweils für sich genommen nur geringer Validität, d. h.

mit durchschnittlich nur wenig über dem Zufallsniveau liegender Bedeutung. Eine gutachterliche Schlußfolgerung kann aber eine beträchtlich höhere Aussagekraft und damit Indizwert für die Glaubhaftigkeit zu beurteilender Angaben erlangen, wenn sie aus der Gesamtheit aller Indikatoren abgeleitet wird. Denn durch das Zusammenwirken der Indikatoren werden deren Fehleranteile insgesamt gesenkt. Diesem Umstand liegt das mathematisch und psychometrisch eingehend untersuchte Prinzip der Aggregation zugrunde (Gutachten Prof. Dr. Fiedler). Dementsprechend lagen die mit

Realkennzeichen in Forschungsvorhaben erzielten Ergebnisse regelmäßig deutlich über dem Zufallsniveau. Allerdings bestanden dabei teilweise nicht unerhebliche Fehlerspannen. Inwieweit ihre Bedeutung bei Verwendung gegenüber Personen aus unterschiedlichen Altersgruppen differieren kann, ist völlig offen.

Unabhängig davon dürfen die Realkennzeichen jedenfalls nicht schematisch angewandt werden. Ein zwingender Schluß von einem festgestellten Merkmal auf die Glaubhaftigkeit von Angaben der untersuchten Person ist keinesfalls

möglich. Methodisch unzulässig ist es auch, aus dem Vorliegen einer bestimmten Anzahl von Merkmalen im Sinne eines Schwellenwertes auf die Qualität einer Aussage zu schließen. Nur im Einzelfall können auch einzelne Realkennzeichen ausreichen, um den Erlebnisbezug einer Aussage anzunehmen. Fehlen derartige Merkmale, kann umgekehrt nicht unbedingt eine bewußt unwahre Aussage angenommen werden, da dies durch verschiedene Faktoren (z. B. Angst, Erinnerungslücken) verursacht worden sein kann.

Darüber hinaus ist stets zu beachten, daß die Realkennzeichen ungeeignet sind, zur Unterscheidung zwischen einer wahren und einer suggerierten Aussage beizutragen. Denn bei durch Suggestion verursachten Angaben bestehen die bereits dargelegten Gründe nicht, die eine unterschiedliche Qualität zwischen wahren und bewußt unwahren Aussagen verursachen können, da die aussagende Person sich weder als besonders glaubwürdig darstellen noch sich auf von ihr erdachte Umstände konzentrieren muß. Beispielsweise wird ein Kind seine Angaben, die objektiv nicht zutreffen, weil es sie unbewußt auf die

Erwartungen des vernehmenden Erwachsenen ausgerichtet hat, subjektiv für wahr halten. Dementsprechend gibt es keine empirischen Belege dafür, daß sich erlebnisbasierte und suggerierte Aussagen in ihrer Qualität unterscheiden.

Das Erstgutachten nimmt zwar eine Überprüfung der Qualität der Aussage der Zeugin vor. Angesichts der dabei festgestellten Detailarmut der beschriebenen einzelnen Sachverhalte wäre aber eine eingehendere Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Angaben der Zeugin mittels der



merkmalsorientierten Aussageanalyse erforderlich gewesen.

(2) Während die Inhaltsanalyse sich mit der Qualität lediglich einer Aussage befaßt, geht es bei der Konstanzanalyse um das von einer Person gezeigte Aussageverhalten insgesamt. Es handelt sich dabei um ein wesentliches methodisches Element der Aussageanalyse, das im Erstgutachten angemessen angewendet wird. Die Konstanzanalyse bezieht sich insbesondere auf aussageübergreifende Qualitätsmerkmale, die sich aus dem Vergleich von Angaben über denselben Sachverhalt zu unterschiedlichen

Zeitpunkten ergeben. Falls etwa ein Zeuge mehrfach vernommen worden ist, ist ein Aussagevergleich im Hinblick auf Übereinstimmungen, Widersprüche, Ergänzungen und Auslassungen vorzunehmen. Dabei stellt allerdings nicht jede Inkonstanz einen Hinweis auf mangelnde Glaubhaftigkeit der Angaben insgesamt dar. Vielmehr können vor allem Gedächtnisunsicherheiten eine hinreichende Erklärung für festgestellte Abweichungen darstellen (Gutachten Prof. Dr. Steller; s. auch Bender/Nack aaO. Rdn. 289 ff.).

bb) Das mit den dargelegten Methoden der Aussageanalyse gefundene Ergebnis

gewinnt – schon wegen des nicht exakt bestimmbareren Wertes der einzelnen verwendeten Realkennzeichen – für die Glaubhaftigkeitsuntersuchung jedoch erst Bedeutung unter Berücksichtigung vor allem der spezifischen Kompetenzen und Erfahrungen der untersuchten Person sowie der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage. Speziell das Vorhandensein einzelner bei der Inhaltsanalyse verwendeter Realkennzeichen hängt mit hoher Wahrscheinlichkeit auch von Merkmalen der untersuchten Person ab. Das erzielte Ergebnis ist deshalb insbesondere mit den Mitteln der Fehlerquellen- sowie

der Kompetenzanalyse auf seinen Aussagewert dahingehend zu prüfen, ob eine – ggf. qualitativ hochwertige und infolgedessen einen Erlebnisbezug indizierende – Aussage nach aussagepsychologischen Kriterien als zuverlässig eingestuft werden kann.

(1) Im Rahmen der Fehlerquellenanalyse wird es in Fällen, bei denen – wie hier – (auch unbewußt) fremdsuggestive Einflüsse in Erwägung zu ziehen sind, in aller Regel erforderlich sein, die Entstehung und Entwicklung der Aussage aufzuklären (vgl. Steller/Volbert aaO. S. 24, 31 f.; Köhnken aaO. 297). Hinzu kann die sog. Motivationsanalyse treten.

Die Feststellung der Aussagegenese stellt insofern einen zentralen Analyseschritt dar (Gutachten Prof. Dr. Steller). Besonders dann, wenn es sich bei dem möglichen Tatopfer um ein (jüngeres) Kind handelt, werden zu diesem Zweck die Angaben der Personen, denen gegenüber es sich zu den Tatvorwürfen geäußert hat (z. B. Eltern, Lehrer), zu berücksichtigen sein (BGH StV 1995, 451 f.; Scholz/Endres NStZ 1995, 6, 10). Einer derartigen fremdanamnesticen Befragung Dritter kann darüber hinaus – wenigstens bei Kindern im Vor- und Grundschulalter –

auch zur biographischen Rekonstruktion Bedeutung zukommen.

Solche Angaben Dritter hat die Sachverständige im Rahmen der Begutachtung eingeholt. Sie hat ausweislich ihres Gutachtens nicht nur Großmutter, Mutter und eine Lehrerin der Zeugin zur Vorbereitung ihres schriftlichen Gutachtens „informativ angehört“, sondern auch – wie sich dem von der Revision mitgeteilten Ablehnungsbeschluss des Landgerichts entnehmen läßt – die Angaben der in der Hauptverhandlung vernommenen Mitschülerin berücksichtigt, der gegenüber sie nach den getroffenen

Feststellungen erstmalig den Angeklagten sexueller Handlungen beschuldigt hatte.

Liegt danach ein fachlicher, gegen ihre Sachkunde sprechender Fehler der Erstgutachterin entgegen der Ansicht der Revision in diesem Zusammenhang nicht vor, erscheinen dem Senat jedoch die von ihr durchgeführten „informativischen Anhörungen“ im Vorfeld der Hauptverhandlung rechtlich problematisch. Eine derartige Vorgehensweise ist allerdings bislang grundsätzlich als zulässig angesehen worden (BGHSt 9, 292, 296; 13, 1, 2 f.; s. auch Cabanis NJW 1978, 2329,

2331). Der Senat läßt ausdrücklich offen, ob dem trotz erheblicher strafprozessualer und rechtstatsächlicher Einwände (vgl. Eisenberg aaO. Rdn. 1873; Schlothauer in Greuel/Fabian/ Stadler, Psychologie der Zeugenaussage S. 145 f.) weiterhin zu folgen ist.

Die prozessual jedenfalls nicht zu beanstandende Verfahrensweise ergibt sich aus § 80 StPO (ebenso BGH GA 1963, 18; BGH, Urt. vom 21. Juli 1965 – 2 StR 229/65; ferner BGH StV 1995, 564; Eisenberg aaO. Rdn. 1589; Schreiber in Venzlaff, Psychiatrische Begutachtung S. 161 f.).



Danach hat der Sachverständige, der die Befragung weiterer Zeugen zur Vorbereitung seines Gutachtens für erforderlich hält, bei Staatsanwaltschaft oder Gericht auf deren Vernehmung hinzuwirken, bei der ihm gemäß § 80 Abs. 2 StPO ein Anwesenheits- und Fragerecht zusteht. Dies gilt in besonderem Maße in bezug auf zeugnis- und auskunftsverweigerungsberechtigte Personen.

Unabhängig davon ist die Staatsanwaltschaft jedoch ohnehin gehalten, alle Umstände, die für die Glaubwürdigkeit eines Kindes oder Jugendlichen bedeutsam sind, möglichst

früh festzustellen und zu diesem Zweck insoweit vor allem Eltern und Lehrer zu befragen (Nr. 19 Abs. 2 RiStBV). Beim Verdacht einer an einem Kind begangenen Sexualstraftat ist es zudem empfehlenswert, wenn schon zu dessen erster Vernehmung ein Sachverständiger beigezogen wird, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie verfügt (Nr. 222 Abs. 1 RiStBV).

Die Motivationsanalyse zielt vor allem auf die Feststellung möglicher Motive für eine unzutreffende Belastung des Beschuldigten durch einen Zeugen ab (dazu Bender/Nack aaO. Rdn. 181 ff.).

Wesentliche Anhaltspunkte für potentielle Belastungsmotive können etwa der Untersuchung der Beziehung zwischen dem Zeugen und dem von ihm Beschuldigten entnommen werden. Besondere Bedeutung kann auch der Frage zukommen, welche Konsequenzen der erhobene Vorwurf für die Beteiligten oder für Dritte nach sich ziehen kann. Jedoch kann aus einer festgestellten Belastungsmotivation beim Zeugen nicht zwingend auf das Vorliegen einer Falschaussage geschlossen werden.

(2) Im Wege der Kompetenzanalyse ist zu prüfen, ob eine so gefundene Aussagequalität namentlich durch sog.

Parallelerlebnisse oder reine Erfindung erklärbar sein könnte. Dazu bedarf es der Beurteilung der persönlichen Kompetenz der aussagenden Person, insbesondere seiner allgemeinen und sprachlichen intellektuellen Leistungsfähigkeit sowie seiner Kenntnisse in bezug auf den Bereich, dem der erhobene Tatvorwurf zuzurechnen ist (z. B. Sexualdelikte).

Die daher unter Berücksichtigung des konkreten Tatvorwurfs vorzunehmende Prüfung dieser Fähigkeiten einschließlich eventueller aussagerelevanter Besonderheiten der Persönlichkeitsentwicklung des

Untersuchten (etwa Selbstwertprobleme, gesteigertes Geltungsbedürfnis) erfolgt üblicherweise mit den allgemeinen Methoden psychologischer Diagnostik (z. B. Befragung, Beobachtung, Tests, Fragebögen). Deren Auswahl fällt – wie dargelegt – zwar grundsätzlich in die Zuständigkeit des Sachverständigen, so daß im Einzelfall auch der Einsatz sog. projektiver Verfahren hinzunehmen sein mag. Der Sachverständige hat aber dabei stets den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu beachten. Daraus ergibt sich:

Im Bereich der Sexualdelikte bestehen Besonderheiten. Grundsätzlich wird die

Durchführung einer Sexualanamnese in Betracht zu ziehen sein. Im Gegensatz dazu kommt der Ausdeutung von Kinderzeichnungen sowie der Deutung von Interaktionen, die Kinder unter Einsatz sog. anatomisch korrekter Puppen darstellen, in forensisch-aussagepsychologischen Gutachten in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zu (vgl. BGH StV 1995, 563; dezidiert ebenso Gutachten Prof. Dr. Fiedler und Prof. Dr. Steller; Endres/Scholz aaO. 8 f.).

Eine Sexualanamnese ist zwar nicht generell bei jeder Glaubhaftigkeitsbegutachtung bedeutsam.

Vielmehr handelt es sich auch bei ihr um eine Untersuchungsmethode, deren Anwendung im pflichtgemäßen Ermessen des Sachverständigen steht (BGH, Urt. vom 26. Oktober 1993 – 1 StR 401/93). Geht es aber um die Frage, ob ein Zeuge den Vorwurf an ihm begangener Sexualdelikte zutreffend erhebt, ist regelmäßig die Einschätzung seiner sexualbezogenen Kenntnisse und Erfahrungen notwendig (Gutachten Prof. Dr. Fiedler und Prof. Dr. Steller; s. auch Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage 3. Aufl. S. 130; Venzlaff in Venzlaff aaO. S. 131). Dies gilt zumindest bei Zeugen, bei denen – etwa aufgrund ihres Alters –

entsprechendes Wissen nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann (Steller/Volbert aaO. S. 23 f.).

Diesem Erfordernis wird das Erstgutachten nicht gerecht. Es stellt lediglich fest, dass die 14jährige Zeugin „keinen Freund ... hatte und nie fortging“. Darüber hinaus wird nur noch aus dem Umstand, dass die Zeugin eine Schwangerschaft für möglich hielt, obwohl nach ihren Angaben „schon länger kein Verkehr mehr stattgefunden haben sollte“, auf „nicht sehr präzises“ Aufklärungswissen geschlossen. Ob die Zeugin Kenntnisse über unmittelbare sexuelle Verhaltensweisen hatte, wird



dagegen nicht erörtert. Dazu hätte – unabhängig von der Vielzahl heute bestehender Erkenntnisquellen – auch deshalb Anlaß bestanden, weil sich die Zeugin im schulischen Aufklärungsunterricht „sehr auffällig verhalten habe“. Welcher Art diese Auffälligkeiten waren, teilt das Gutachten nicht mit.

Aus der im Rahmen der Begutachtung erfolgten Verwendung einer sog. Phantasieprobe allein läßt sich kein wesentlicher Mangel des Erstgutachtens herleiten. Es handelt sich dabei um ein wissenschaftlich eingeführtes Verfahren (vgl. Arntzen aaO. S. 128 f.),

wenngleich seine Aussagekraft – jedenfalls angesichts der Detailarmut der Schilderungen der zu begutachtenden Zeugin – gering sein mag (Gutachten Prof. Dr. Fiedler und Prof. Dr. Steller).

Besonders beim Einsatz von Phantasieproben (und vergleichbaren Verfahren) sind jedoch stets die Grenzen ihres Anwendungsbereichs zu beachten. Phantasieproben dienen der Prüfung, ob eine Person bei einer unzweifelhaft erfundenen Geschichte eine ebenso realistische, d. h. inhaltlich plausible und emotional getönte Darstellung erreichen kann wie bei dem Bericht des behaupteten Sachverhalts. Daher reicht

ein solches Verfahren nach seiner Konzeption nicht aus, um die Möglichkeit einer durch Dritte induzierten Aussage zu prüfen. Denn bei Suggestibilität handelt es sich nicht um ein situationsübergreifendes, persönlichkeitspezifisches Konstrukt, sondern um ein Phänomen, das nach heutigem Kenntnisstand durch eine Reihe von kognitiven und sozialpsychologischen Mechanismen beeinflusst wird.

Diese Grenzen werden im Erstgutachten nicht beachtet. Die Phantasieprobe, nach dem Ausgeführten ein Verfahren zur Beurteilung einer Aussage, wird in

unzulässiger Weise wie ein projektiver Persönlichkeitstest behandelt, indem vom Inhalt der berichteten Geschichten auf die persönliche Situation der Zeugin geschlossen wird.

Darüber hinaus erscheint es dem Senat bedenklich, daß die Sachverständige zur Prüfung der Gedächtnisleistungen eine sog. Verbalmerkprobe durchgeführt hat, die als Standardverfahren nicht eingeführt ist. Gleiches gilt für einen Test mit der Bezeichnung „Selbstbildnis“. Ob der Einsatz dieser Verfahren gegen anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse verstieß, kann allerdings nicht abschließend

beurteilt werden, da Angaben zu deren Grundlagen, Methodik und konkreter Durchführung im Gutachten fehlen (vgl. zu diesem Mangel unten 2. a.). Zwei weitere verwendete Tests (Wartegg-Zeichentest und Baum-Zeichentest) weisen dagegen Mängel in den Gütekriterien auf.

c) Die Revision sieht schließlich einen weiteren, bei der Begutachtung begangenen fachlichen Fehler darin, daß die Erstgutachterin im Zusammenhang mit der Bewertung der Aussagen der Zeugin Ergebnisse einer an dieser durchgeführten gynäkologischen Untersuchung berücksichtigt hat. Dies

mag unter Umständen im Hinblick auf die gesetzliche Aufgabenverteilung zwischen Gericht, dem allein die Beweiswürdigung obliegt, und Sachverständigem strafprozessual bedenklich sein. Der Senat vermag darin jedoch keine Verletzung des wissenschaftlichen Prinzips der Unabhängigkeit des zu erstattenden Gutachtens von sog. Außenkriterien zu erkennen. Vielmehr darf ein Sachverständiger Anknüpfungstatsachen, die er dem bestehenden Ermittlungsergebnis entnommen hat, in seinen Abwägungsprozeß einbeziehen (Gutachten Prof. Dr. Steller; Leferenz in

Göppinger/Witter, Handbuch der forensischen Psychiatrie II S. 1320), sofern diese Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

**2. Darstellung der Begutachtung.** Die Darstellung der Begutachtung und der dabei erzielten Ergebnisse durch die Sachverständige genügt wissenschaftlichen Mindeststandards zum Teil ebenfalls nicht. Allerdings gilt auch insoweit der Grundsatz, daß es in erster Linie dem Sachverständigen überlassen ist, in welcher Art und Weise er sein Gutachten dem Gericht unterbreitet (vgl. BGH, Urt. vom 9. Dezember 1980 – 5 StR 610/80).

Dieser Grundsatz steht aber unter dem bedeutsamen Vorbehalt der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Begutachtung (Gutachten Prof. Dr. Fiedler und Prof. Dr. Steller; s. auch Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe S. 245; Zuschlag, Das Gutachten des Sachverständigen S. 4; Scholz/Endres aaO. 11).

Dies bedeutet einerseits, daß die diagnostischen Schlußfolgerungen vom Sachverständigen nach Möglichkeit für alle Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar dargestellt werden müssen (BGH StV 1989, 141; Steller MschrKrim 1988, 16, 18), namentlich



durch Benennung und Beschreibung der Anknüpfungs- und Befundtatsachen. Andererseits muß durch die Beteiligten – zumindest aber durch andere Sachverständige – überprüfbar sein, auf welchem Weg der Sachverständige zu den von ihm gefundenen Ergebnissen gelangt ist (BGH bei Dallinger MDR 1976, 17; Eisenberg aaO. Rn. 1508). Daraus folgt im einzelnen:

a) Die der Begutachtung vom Sachverständigen zugrundegelegten Hypothesen sind im Gutachten im einzelnen zu bezeichnen (Gutachten Prof. Dr. Fiedler; Greuel a.a.O. 160;

Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe  
S. 247). Die jeweils verwendeten  
Untersuchungsmethoden und  
Testverfahren sind zu benennen und zu  
den gebildeten Hypothesen in Bezug zu  
setzen, d. h. es muß deutlich gemacht  
werden, welche Fragestellung mit  
welchen Verfahren bearbeitet wurde und  
warum diese Verfahren methodisch  
indiziert waren (vgl. Steller aaO. 18, 21;  
s. auch die von der Föderation  
Deutscher Psychologinnenvereinigungen  
herausgegebenen Richtlinien für die  
Erstellung Psychologischer Gutachten  
1994 S. 8 und 11 f.).

Bei anerkannten psychologischen Diagnoseverfahren (z. B. Befragung, Beobachtung, Standardtests und -fragebögen) bedarf es allerdings regelmäßig keiner ausführlichen Erläuterung ihrer Konzeption und Methodik, da deren Überprüfbarkeit bereits durch allgemeine psychologische Quellen wie Testmanuale und Sekundärliteratur gewährleistet ist. Andere Verfahren müssen im Unterschied dazu im Gutachten dargestellt werden, um dem Nachvollziehbarkeits- und Transparenzgebot zu entsprechen (Gutachten Prof. Dr. Steller;

Greel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/  
Offe/Stadler aaO. S. 250).

Nach diesen Maßstäben durfte sich die Erstgutachterin nicht darauf beschränken, in der Liste der „angewandten diagnostischen Maßnahmen“ die Stichwörter „Selbstbildnis“ und „Verbalmerkprobe“ ohne weitere Angaben zu erwähnen, da sich ohne nähere Beschreibung dieser Verfahren weder durch die Verfahrensbeteiligten noch durch andere Sachverständige beurteilen läßt, auf welche Weise vorgegangen wurde und welche Aussagekraft auf diesem Weg erzielten Ergebnissen beizumessen ist (vgl. zu

nichtveröffentlichten oder nichtoffengelegten Testverfahren BGH bei Dallinger MDR 1976, 17; BGH StV 1989, 141; Gollwitzer aaO. Rn. 310). In diesem Zusammenhang fällt ins Gewicht, daß die – infolge der fehlenden Beschreibung der Verfahren nicht bekannte – zeitliche Länge eines Tests für dessen Ergebnisse relevant sein kann und daher ebenfalls benannt werden sollte (Gutachten Prof. Dr. Fiedler; s. auch Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler aaO S. 246 f.; Venzlaff aaO. S. 129).

b) Auch der erste, „zur Persönlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der

Zeugeneignung“ verfaßte Teil des Gutachtens entspricht nicht dem Gebot der Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Da in ihm keine Trennung von – ohnehin ausgesprochen knappem – Datenbericht einerseits und psychologischer Interpretation andererseits vorgenommen wird, ist eine Überprüfung der von der Erstgutachterin hinsichtlich verschiedener Aspekte der Persönlichkeit der Zeugin gezogenen Schlußfolgerungen nicht möglich (Gutachten Prof. Dr. Steller; Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe/Stadler aaO. S. 248 f., 251).

c) Nicht zu beanstanden ist es dagegen, daß die Sachverständige im Gutachten nicht alle Inhalte und Ergebnisse der von ihr durchgeführten „diagnostischen Maßnahmen“ im einzelnen angeführt hat.

aa) Allerdings kann es im Einzelfall notwendig sein, alle vom Untersuchten erzielten Testergebnisse den Prozeßbeteiligten mitzuteilen, um ihnen so die Überprüfung der vom Sachverständigen aus diesen Befunden gezogenen Schlußfolgerungen zu ermöglichen (Gutachten Prof. Dr. Fiedler). In der Regel wird es jedoch genügen, die wesentlichen Ergebnisse zu benennen und zu interpretieren, nämlich

diejenigen, die sich bei Durchführung der Begutachtung für die Erfüllung des Gutachtauftrags als wichtig erwiesen haben (Gutachten Prof. Dr. Steller; Zuschlag aaO. S. 123; ebenso die Richtlinien für die Erstellung Psychologischer Gutachten aaO.).

Wählt der Sachverständige diese Darstellungsweise, ist dies daher grundsätzlich nicht zu beanstanden. Er muß in diesem Fall – entsprechend dem wissenschaftlichen Transparenzgebot – aber sonstige Testergebnisse angeben und belegen können, sofern sich in der Hauptverhandlung nach den Maßstäben des § 244 Abs. 2 StPO insofern



Aufklärungsbedarf ergibt (BGH StV 1989, 141;

Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/Offe S. 274). Dies steht nicht im Widerspruch zur Rechtsansicht des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs, der lediglich einen unbedingten, keinen Beschränkungen unterliegenden Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf Vorlage und Zugänglichmachung sämtlicher zur Vorbereitung des Gutachtens dienender Arbeitsunterlagen eines Sachverständigen verneint hat (BGH StV 1995, 565).

bb) Entsprechende Maßstäbe gelten für die Mitschriften und die – mit dem

Einverständnis des Untersuchten – im Interesse einer besseren Dokumentation in der Regel zu erstellenden Audio- und ggf. Videoaufnahmen (kritisch Arntzen aaO. S. 141) der Exploration zur Sache, die zur Vermeidung von Erinnerungsverfälschungen bei der Analyse und Bewertung der Bekundungen anzufertigen sind, weil jedenfalls die Durchführung der Aussageanalyse bei komplexen Sachverhalten ohne verwendbare Aufzeichnung des Ablaufs der Exploration als nicht möglich erscheint (Gutachten Prof. Dr. Steller; Eisenberg aaO. Rn. 1798;

Greuel/Offe/Fabian/Wetzels/Fabian/  
Offe/Stadler aaO. S. 68, 251;  
Steller/Volbert aaO. S. 27; Deckers aaO.  
S. 1369 f.).

Das bedeutet aber nicht, dass das  
Explorationsgespräch im Gutachten  
unbedingt vollständig wiederzugeben ist.  
Ausreichend und wegen der größeren  
Übersichtlichkeit vorzugswürdig ist ein  
Bericht, der das Gespräch nur insoweit  
wörtlich – ggf. unter Schilderung von  
Ablauf und Begleitumständen – darstellt,  
wie es für die Bearbeitung des  
Gutachtauftrags von Bedeutung ist.  
Insofern gilt nichts anderes als für die  
entsprechende Darstellung in den

schriftlichen Urteilsgründen (vgl. BGH, Ur. vom 7. März 1996 – 1 StR 707/95). Im übrigen sind die bezeichneten Materialien – wenigstens bis zur Rechtskraft des Urteils, im Hinblick auf eine eventuelle Wiederaufnahme des Verfahrens besser darüber hinaus – aufzubewahren und bei Bedarf in der Hauptverhandlung nach den Maßstäben der gerichtlichen Aufklärungspflicht vorzulegen (s. auch Zuschlag aaO. S. 123).

**III.** Auf der nach allem fehlerhaften Ablehnung des Beweisantrages auf Zuziehung eines weiteren Gutachters beruht das Urteil auch. Es ist daher

aufzuheben. Daß das Landgericht die – im übrigen auf anderthalb Seiten der Urteilsgründe dargelegten – Ausführungen der Sachverständigen als „für die Überzeugungsbildung“ ohne Bedeutung angesehen hat, ändert daran nichts. Denn angesichts der Mängel des Erstgutachtens ist es möglich, daß ein weiterer Sachverständiger bei beanstandungsfreier Anwendung wissenschaftlich anerkannter Methodik zu einer anderen Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin gelangt wäre. Der Senat vermag nicht auszuschließen, daß sich dies auf die landgerichtliche Beweiswürdigung

ausgewirkt hätte und das Urteil anders ausgefallen wäre (vgl. BGH GA 1955, 269, 271). Die Sache bedarf daher insgesamt neuer Verhandlung und Entscheidung.

Allgemein bemerkt der Senat: Hält der Tatrichter ausnahmsweise die Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens für erforderlich, so fällt es grundsätzlich in seine Zuständigkeit, insofern die Einhaltung der dargelegten wissenschaftlichen Mindestanforderungen sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird er ggf. von seiner Befugnis Gebrauch zu machen haben, die Tätigkeit des

Sachverständigen zu leiten (§ 78 StPO).  
In diesem Zusammenhang kann neben  
einer präzisen Auftragsbeschreibung  
insbesondere die Mitteilung der  
Anknüpfungstatsachen, von denen das  
Gutachten ausgehen soll, dienlich sein.

Einer ins Einzelne gehenden Darstellung  
von Konzeption, Durchführung und  
Ergebnissen der erfolgten Begutachtung  
in den Urteilsgründen bedarf es  
regelmäßig nicht. Es reicht aus, daß die  
diesbezüglichen Ausführungen die  
wesentlichen Anknüpfungstatsachen und  
methodischen Darlegungen in einer  
Weise enthalten, die zum Verständnis des  
Gutachtens und zur Beurteilung seiner

Schlüssigkeit und sonstigen Rechtsfehlerfreiheit erforderlich sind (BGH, Urt. vom 7. März 1996 – 1 StR 707/95).

Hält ein Prozeßbeteiligter die wissenschaftlichen Anforderungen dagegen für nicht erfüllt, wird er noch in der Tatsacheninstanz auf die Bestellung eines weiteren Sachverständigen hinzuwirken haben. Will das Gericht einem dahingehenden Beweisantrag nicht entsprechen, bedarf es – wie dargelegt – einer ausführlichen Begründung des Ablehnungsbeschlusses regelmäßig nur dann, wenn der Antragsteller einen Mangel des



Erstgutachtens konkret vorgetragen hat. Ist dies geschehen, wird es aber vor einer Entscheidung über einen derartigen Antrag naheliegen, den Erstgutachter zu dem behaupteten Mangel zu hören und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

# Anhang 2

# Mindeststandards

# für die

# Durchführung

# der

# Begutachtung

– nach *BGH-*

*Grundsatzentscheidung*[\[1\]](#) –

Verwendung methodischer Mittel, die ausschließlich dem wissenschaftlichen Standard entsprechen

- Wissenschaftstheoretisches Grundkonzept
  - Nullhypothese
  - Alternativhypothesen
- Inhaltsanalyse
  - Realkennzeichenanalyse nicht schematisch anwenden
- Konstanzanalyse

- Übereinstimmungen
- Ergänzungen
- Auslassungen
- Widersprüche
- Aussagekompetenz
  - Spezifische Kompetenz des Zeuger
  - Bisher gemachte  
bereichsspezifische Erfahrungen
  - Aussageentstehung und -  
entwicklung

- Parallelerlebnisse oder reine Erfindung
  - Individuelle Kompetenz
  - Intellektuelle Leistungsfähigkeit
  - Sprachliche Leistungsfähigkeit
  - Persönlichkeitsbesonderheiten, z. B. psychische Störungen
- Darstellung des Gutachtens
  - Grundsatz

- Die Darstellung dem Sachverständigen überlassen, aber es gilt der Grundsatz der Transparenz und Nachvollziehbarkeit
- Darstellung der zugrundegelegten Hypothesen
- Anerkannte Diagnoseverfahren
- keine ausführliche Erläuterung
- Andere Verfahren müssen dargestellt werden

wesentliche Ergebnisse genügen  
i. d. R.

– Explorationsgespräch

muss nicht vollständig  
wiedergegeben werden

– ausreichend ist ein  
qualifizierter Bericht,

– aus dem hervorgehen muss,  
was spontan berichtet wurde  
und was auf Fragen ausgesagt  
wurde

- Aufbewahrung der Materialien
  - zumindest bis Rechtskraft



# Anmerkungen

[1]

*BGH* [1StR 618/98] *BGHSt* 45, 164 =  
*NJW* 1999, 2746 = *NStZ* 2000, 100 =  
*StV* 1999, 473 = *BGHR StPO* § 244  
Abs. 4 S. 1 Sachkunde 9 = *StraFo* 1999,  
340 = *PdR* 1999, 113; vgl. auch *Nack*  
*StraFo* 2001, 1 ff.

# **Anhang 3 „Hilfen zur Beurteilung psychologischer Gutachten durch Fachfremde“**

*nach Westhoff/Kluck,*

Psychologische Gutachten schreiben und  
beurteilen, 5. A., 2008

*Westhoff/Kluck*<sup>[1]</sup> erläutern: „Mit den nun folgenden Ausführungen wollen wir helfen, ein psychologisches Gutachten daraufhin zu beurteilen, wie weit es in seiner Darstellung bestimmten Mindestanforderungen an eine wissenschaftliche Begutachtung entspricht. Dabei bleibt naturgemäß alles das ausgespart, was sich auf das theoretische, inhaltliche und methodische Wissen in der Psychologie bezieht. Die folgenden Beurteilungshilfen sind daher nicht unmittelbar auf bestimmte Gutachten-Themen, Fragestellungen oder Auftraggebertypen bezogen. ... Damit

Nichtpsychologen die Darstellungsweise in einem Gutachten beurteilen können, beschreiben wir nun systematisch alle an der Darstellung eines Gutachtens zu beurteilenden Aspekte“.

*Die Ausführungen sind wie folgt übertitelt:*

## **I. Gliederung eines Gutachtens**

01. Fragestellung des Auftraggebers und Auftraggeber
02. Psychologische Fragen
03. Untersuchungsplan und -ablauf

04. Ergebnisse
05. Psychologischer Befund
06. Je nach Fragestellung des Aufgebers: Beantwortung der Fragestellung des Auftraggebers und/oder Empfehlungen oder Vorschläge
07. Literatur
08. Anhang (Testauswertungen; Explorationstranskripten o.Ä.)
09. Unterschrift des verantwortlichen Diplom-Psychologen

## **II. Transparenz des Gutachtens**

01. Sind alle Aussagen im Gutachten nachvollziehbar?
02. Sind alle Aussagen im Gutachten nachprüfbar?

## **III. Formulierung des Gutachtens**

01. Ist jede Formulierung möglichst sachlich bei der Beschreibung und Beurteilung des Verhaltens?
- 02.

Ist jede Formulierung in einfachem, klarem und richtigem Deutsch geschrieben?

03. Kommen möglichst wenige Fremdwörter vor?

04. Werden alle benutzten Fachbegriffe erklärt?

## **IV. Fragestellung**

01. Ist der Psychologe der zuständige Experte?

02. Ist die Fragestellung im Gutachten wörtlich vollständig als Zitat

wiedergegeben?

03. Ist der Auftraggeber genannt?
04. Ist der Auftragnehmer genannt?

## **V. Formulierung psychologischer Fragen**

01. Ist die Auswahl der Variablen kurz und allgemeinverständlich mit einer Gesetzmäßigkeit oder Regelmäßigkeit im Verhalten begründet?
02. Stellt die Begründung einen eindeutigen Bezug zur



Fragestellung her?

03. Ist der Name der Variablen genannt?

## **VI. Darstellung des Untersuchungsplans im Gutachten**

01. Ist jede verwendete Informationsquelle einzeln im Untersuchungsplan des Gutachtens dargestellt?
02. Ist der Name der Informationsquelle, bei psychologischen Verfahren in

Klammern dahinter auch Autor und Erscheinungsjahr, in der Beschreibung angegeben?

03. Ist das Verfahren in wenigen kurzen Sätzen so beschrieben, dass die damit untersuchte Person es im Gutachten wiedererkennen kann?
04. Kann der Auftraggeber aus der Verfahrensbeschreibung erkennen, welches Merkmal oder welche Merkmale mit dem jeweiligen Verfahren auf welche Art erfasst werden?

05. Sind bei jeder Informationsquelle alle Variablen aufgeführt, die zur Beantwortung der Fragestellung beitragen?
  
06. Stimmen die Namen dieser Variablen überein mit denen, die in den psychologischen Fragen verwendet wurden?
  
07. Wird dargestellt, wer welche Untersuchungen wann und wo durchgeführt bzw. daran mitgewirkt hat?

## **VII. Auswertung und**

# **Darstellung von Tests und Fragebögen im Ergebnisteil des Gutachtens**

01. Ist die Auswertung an der Fragestellung ausgerichtet?
02. Dient die Auswertung der Beantwortung der eingangs formulierten Psychologischen Fragen?
03. Wird bei der Auswertung der Stand der Wissenschaft beachtet?
04. Ist bei den Ergebnissen eines Verfahrens das Verhalten

beschrieben, das bei seiner Durchführung beobachtet wurde und für die Fragestellung von Bedeutung ist?

05. Ist die Darstellung jedes Ergebnisses relativiert auf (a) den Test, (b) den Untersuchungszeitpunkt, (c) die Vergleichsstichprobe?

06. Sind die Ergebnisse im Ergebnisteil des Gutachtens getrennt nach Informationsquellen dargestellt?

07. Sind im Ergebnisteil des Gutachtens noch keine Beziehungen zwischen verschiedenen Ergebnissen angesprochen?

## **VIII. Auswertung und Darstellung von Gesprächen und nichtstandardisierten schriftlichen Informationen im Ergebnisteil des Gutachtens**

01. Sind die gesamten objektiv registrierten Informationen Schritt für Schritt danach ausgewertet, (a)

in welcher Beziehung sie zur Fragestellung stehen und (b) zu welcher psychologischen Frage sie etwas aussagen?

02. Ist jede Information bei jeder psychologischen Frage angesprochen, zu deren Beantwortung sie beiträgt?
  
03. Ist bei jeder Information deutlich, woher sie stammt?
  
04. Wird in der indirekten Rede die richtige sprachliche Form benutzt?

05. Werden alle möglichen Leser des Gutachtens bei der Formulierung berücksichtigt?

## **IX. Befund eines Gutachtens**

01. Wird die Fragestellung beantwortet?
02. Werden die aus der Fragestellung abgeleiteten psychologischen Fragen beantwortet?
03. Wird nichts ausgesagt, was über die Beantwortung der



## Fragestellung hinausgeht?

04. Werden keine unnötig verallgemeinernden Aussagen gemacht?
05. Ist der Befundteil des Gutachtens nach den psychologischen Fragen gegliedert?
06. Sind zu jeder psychologischen Frage alle relevanten Informationen aus allen verwendeten Informationsquellen dargestellt?
07. Ist bei jeder Information für jeden

Leser klar, woher sie stammt, ohne dass er die vorhergehenden Gutachtenteile gelesen haben muss?

08. Sind Widersprüche zwischen Informationen erklärt oder diskutiert?
09. Sind Informationen nach ihrer Aussagekraft für die Fragestellung gewichtet?
10. Ist diese Gewichtung so dargestellt, dass sie jeder Leser nachvollziehen kann?

11. Werden die Aussagen zu den Variablen schrittweise und für jeden Leser des Gutachtens nachvollziehbar zu einer Beantwortung der Fragestellung kombiniert?
12. Werden notwendige Erläuterungen zum Stand der psychologischen Wissenschaft allgemein verständlich gegeben?
13. Wird die zitierte Literatur angegeben?
14. Stehen alle Überlegungen,

Schlussfolgerungen und Entscheidungen im Befund (a) im Präsens, (b) im Indikativ, und zwar ohne modale Färbung, (c) in möglichst wertneutralem Ausdruck?

## **X. Empfehlungen und Vorschläge im Gutachten**

01. Verlangt die Fragestellung Empfehlungen und Vorschläge?
02. Verlangen Erkenntnisse aus dem Prozess der Begutachtung, dem Auftraggeber bestimmte

Empfehlungen zu geben oder  
Vorschläge zu machen?

03. Sind in den Empfehlungen und Vorschlägen (a) die sich bietenden Verhaltensmöglichkeiten konkret beschrieben, (b) die Bedingungen für die Verwirklichung der verschiedenen Verhaltensmöglichkeiten dargestellt, (c) die mit den verschiedenen Verhaltensmöglichkeiten zu erreichenden Ziele angegeben und (d) die möglichen Folgen der verschiedenen

Verhaltensmöglichkeiten  
beschrieben?

04. Stehen die Empfehlungen und Vorschläge am Ende des Gutachtens?
05. Sind alle zum Verständnis notwendigen Informationen aufgeführt, bevor die Empfehlungen und Vorschläge dargestellt werden?

# Anmerkungen

[1] *Westhoff/Kluck* S. 239 ff., 262 ff.

Anhang › Anhang 4 Anerkannte Standards des  
inhaltlichen Gutachtenaufbaus aussagepsychologischer  
Gutachten

---

# **Anhang 4 Anerkannte Standards des inhaltlichen Gutachtenaufbau aussagepsycholo Gutachten**



– nach Fisseni[1], Greuel[2],  
Kühne/Zuschlag[3], Steller[4],  
Westhoff/Kluck[5] –

Greuel[6] stellt die Gliederungspunkte im Einzelnen dar:

## **Angaben zum Begutachtungsablauf**

Wer wurde von wem, wann, wo, warum,  
mit welchen Mitteln untersucht?[7]

<b>Wer</b>	Welche Person war mit welcher Zielsetzung unter welchen Methoden in den Begutachtungsablauf einbezogen?
------------	---

- Informativische Befragung  
Dritter  
Dritten benennen  
Darstellung der Ergebnisse der Befragung

**Von wem** Welche Personen haben die Untersuchung durchgeführt?

- Gutachten im Team,
- Mitwirkung von Assistenten und

## Hilfskräften

**Wann** Dauer der Begutachtung

**Wo** Ort der Begutachtung

**Warum** Untersuchungsfragestellung

Juristische Beweisfrage –  
psychologische

Untersuchungsfragestellung

Benennung der

Untersuchungshypothesen

**Mit welchen Mitteln**

Begutachtungsmethoden

# **Wiedergabe der Anknüpfungstatsachen**

## **Aktenanalyse**

Vernehmungsprotokolle des zu  
begutachtenden Zeugen

Ggf. diskrepante Äußerungen anderer  
Zeugen

Ggf. Einlassungen des Beschuldigten  
Akteninhalte nicht seitenlang  
wiedergeben

## **Informativische Befragung**

Befragte Personen benennen

Ergebnisse der Befragung darstellen

# **Deskriptive Wiedergabe der erzielten Untersuchungsergebnisse**

Daten beschreiben

Darlegung des diagnostischen  
Verfahrens, mit dem die Daten  
gewonnen wurden

Psychologische Exploration

- Wörtliche Wiedergabe unter  
Angabe der relevanten  
Fragestellung
- Aufzeichnung der Exploration auf  
Tonband und nachträgliche  
Transkription

- Wörtliche Dokumentation der begutachtungsrelevanten Passagen aus der Exploration zur Sache – im Wechsel von Frage(form) und Antwort

## **Psychologischer Untersuchungsbefund**

Urteilsbildungsprozess

- Personale Voraussetzungen des Zeugen

z. B.

Aussagetüchtigkeit

Sexualitätsbezogenes Wissen

Habituellem Aussagestil

Psychoaffektive Besonderheiten

– Aussageanalyse

Benennung aussagepsychologisch  
relevanter Merkmale einer  
erlebnisfundierten

Sachverhaltsschilderung, die in  
intentionalen Falschaussagen  
nicht vorzufinden sind

Beleg anhand der  
entsprechenden Passagen im  
Explorationsbericht

Begründung der  
Beurteilungsrelevanz und  
Qualifiziertheit

Fehlen einzelner Merkmale

Mindestanforderungen

Qualitätsmerkmale sind  
Positivmerkmale

Qualitative (nicht quantitative)  
Ausprägung entscheidend

Reflexion auf die individuelle  
Leistungseigenart des Zeugen



Reflexion auf den  
sozialpsychologischen Kontext  
der Aussagegenese

- Rekonstruktion der  
Aussageentstehung und -  
entwicklung

Mögliche  
sozialpsychologische Einflüsse

Suggestive Vorbefragungen

**Beantwortung der  
Untersuchungsfragestellung  
Zusammenfassung**

# Anmerkungen

[1]

*Fisseni* Lehrbuch der psychologischen Diagnostik, 1997.

[2]

*Greuel* in: Barton, S. 67 ff.

[3]

*Kühne/Zuschlag* Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten, 2001.

[4]

*Steller* MschrKrim 1988, 16 ff.; *Steller* in: Kröber/Steller, S. 1 ff.

[5]

*Westhoff/Kluck* Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen, 5. Aufl., 2008.

[6]

*Greuel* in: Barton, S. 67 ff.

[7]

Die sog. 6 „W“ nach *Steller*  
MSchrKrim 1988, 16 ff.

# Literaturverzeichnis

*Aeppli* Tonaufnahmen von Verhören statt Protokollierung?, *Kriminalistik* 1954, 173.

*Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins*,  
Strafverteidigung im Rechtsstaat, 2009  
(zitiert: AG StrafR).

*Arntzen* Psychologie der Zeugenaussage, 5. A., 2011.

*ders.* Untere Altersgrenze der Zeugeneignung, *DRiZ* 1976, 20.

*ders.* Vernehmungspsychologie, 3. A., 2008.

*ders.* Video- und Tonbandaufnahmen als Ersatz für richterliche Vernehmungen von

Kindern zu Sexualdelikten?, ZRP 1995, 241.

*Banscherus* Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung,

BKA-Forschungsreihe Nr. 7, 1977.

*Barton* Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis, 2002.

*Becker* Tonbänder in der (kriminal)polizeilichen Praxis, Die Polizei 1961, 133.

*Bender* Der Irrtum ist der größte Feind der Wahrheitsfindung vor Gericht, StV 1982, 484.

*ders.* Die „lebendige Erinnerung“ und der „gewordene Sachverhalt“ in der Zeugenaussage, StV 1984, 127.

*Bender/Nack/Treuer* Tatsachenfeststellung vor Gericht, 3. A., 2007.

*Beulke* Empirische und normative Probleme der Verwendung neuer Medien in der Hauptverhandlung, ZStW 2001, 709.

*BGH-Grundsatzentscheidung* [1 StR 618/98] BGHSt 45, 164 = NJW 1999, 2746 = NStZ 2000, 100 = StV 1999, 473 = BGHR StPO § 244 IV 1 Sachkunde 9 = StraFo 1999, 340 = PdR 1999, 113.

*Binet* La Suggestibilité, 1900.

*Blank* Wie kann der Einfluß falscher Zusatzinformationen in Zeugenbefragungen minimiert werden?, in:  
Greuel/Fabian/Stadler, Psychologie der Zeugenaussage, 1997, S. 177.

*Blattner/Rohmann* Gerichtsvorbereitung kindlicher Zeugen in Strafverfahren: Ein Videofilm zur Vermittlung gerichtsrelevanter Wissensinhalte und Handlungsstrategien, Praxis der Rechtspsychologie 2003, 208.

*Blum* Suggestive Prozesse bei der Zeugenbetreuung und -befragung, in: Deckers/Köhnken, Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess, 2007, S. 162.

*Boettcher* Das Urteil über die Einführung von Mindeststandards in aussagepsychologischen Gutachten und seine Wirkung, in: NJW-Sonderheft für Gerhard Schäfer zum 65. Geburtstag am 18. Oktober 2002, S. 8.

*ders.* Anforderungen an Glaubhaftigkeitsgutachten, in: Barton, Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis, 2002, S. 55.

*Böhm/Cheurer/Storm-Wahlich* Die Borderline-Störung als Quelle (nicht)-intentionaler Falschaussagen, Praxis der Rechtspsychologie 2002, 209.

*Böhm/Lau* Persönlichkeitsstörungen: Entwicklungspsychopathologie und aussagepsychologische Beurteilung, in: Dahle/Volbert, Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie, 2005, S. 330.

*dies.* Borderline-Persönlichkeitsstörung und Aussagetüchtigkeit, FPPK 2007, 50.

*Bond u. a.* Fishy-Looking Liars: Deceptive Judgement from Expectancy Violation,



Journal of Personality and Social Psychology 1992, 969 – zitiert nach Füllgrabe.

*Brickenkamp* Handbuch psychologischer und pädagogischer Tests, 3.A., 2002.

*Bruck/Ceci* The Suggestibility of Children's Memory, Annual Review of Psychology 1999, 419.

*Brockmann/Chedor* Vernehmung, 1999.

*Burghard* Taschenbuch für Kriminalisten, Band 36, 1986.

*Busse/Volbert* Glaubwürdigkeitsgutachten in Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs, in: Greuel/Fabian/Stadler, Psychologie der Zeugenaussage, 1997, S. 131.

*dies.* Was belastet Kinder in Strafverfahren?, in: Kröber/Dahle, Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz, 1998, S. 211.

*Busse/Volbert* Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht, in: Steller/Volbert, Psychologie im Strafverfahren, 1997, S. 224.

*Busse/Volbert/Steller* Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, Abschlußbericht eines Forschungsprojekts im Auftrag des BMJ, 1996.

*Cabanis* Verhandlungs- und Vernehmungs(un)fähigkeit, StV 1984, 87.

*Caesar* Noch stärkerer Schutz für Zeugen und andere nicht beschuldigte Personen im Strafprozeß? NJW 1998, 2313.

*Ceci/Bruck* Jeopardy in the courtroom, 1995.

*dies.* The suggestibility of the child witness: A historical review and synthesis, *Psychological Bulletin* 1993, 403.

*Ceci/Loftus/Leichtman/Bruck* The possible role of source misattributions in the creation of false beliefs among preschoolers, *International Journal of Clinical and Experimental Hypnosis*, 1994, 304.

*Cialdini* Die Psychologie des Überzeugens, 5.A., 2007.

*Dahle/Volbert*

Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie, 2005.

*Dahle/Wolf* Realkennzeichen im Einzelfall, in: Greuel/Fabian/Stadler, Psychologie der Zeugenaussage, 1997, S. 101.

*Dahs/Dahs* Die Revision im Strafprozeß, 6. A., 2001.

*Daucher* Die Tonbandvernehmung im polizeilichen Ermittlungsverfahren, Kriminalistik 1968, 67.

*ders.* Tonbandvernehmung in der Praxis, Kriminalistik 1968, 149.

*Deckers* Glaubwürdigkeit kindlicher Zeugen, NJW 1999, 1365.

*ders.* Glaubhaftigkeitsprüfung, in: Deckers/Köhnken, Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess, 2007, S. 89.

*ders.* Vom Nutzen und zur Qualität aussagepsychologischer Gutachten im Strafprozess, in: Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins, Strafverteidigung im Rechtsstaat, 2009, S. 411.

*Deckers/Köhnken* Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess, 2007.

*Dettenborn et al.* Forensische Psychologie, 1984.

*Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (DGKJP) und Bundesarbeitsgemeinschaft Glaubwürdigkeitsbegutachtung (bei Verdacht auf sexuellen Kindesmißbrauch), Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie* 1999, 72.

*Diemer* Die Anfechtbarkeit von Entscheidungen im Zusammenhang mit der audiovisuellen Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung, StraFo 2000, 217.

*Eisenberg* Visuelle und auditive Gegenüberstellung im Strafverfahren, Kriminalistik 1995, 458.

*ders.* Beweisrecht der StPO, 5. A., 2006.

*Egg* Sexueller Mißbrauch von Kindern, 1999.

*Ekman* Telling Lies, 1985.

*Enders* Zart war ich, bitter war's, Handbuch gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen, völlig neu überarbeitete und erweiterte Auflage, 2001.

*Endres* Wie suggestibel ist dieses Kind?, Report Psychologie 1998, 816.

*ders.* Sexueller Mißbrauch, Kriminalistik 1997, 490.

*ders.* Wie beeinflussbar sind Kinder als Zeugen und Opfer von Straftaten? Zur Erfassung der individuellen Aussagesuggestibilität und ihrer Bedeutung für die Glaubwürdigkeitsbegutachtung, in: Richardt/Krampen/Zayer, Beiträge zur Angewandten Psychologie, 1997, S. 553.

*Endres/Scholz* Sexueller Mißbrauch aus psychologischer Sicht – Formen, Vorkommen, Nachweis, NStZ 1994, 466.

*Endres/Scholz/Summa*  
Aussagesuggestibilität bei Kindern, in: Greuel/Fabian/Stadler, Psychologie der Zeugenaussage, 1997, S. 189.

*Erdmann/Busch/Jahn* Langzeitentwicklung suggerierter Pseudoerinnerungen bei Kindern, in: Dahle/Volbert, Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie, 2005, S. 306.

*Fabian/Greuel/Stadler* Fallbezogene wirklichkeitsnahe Experimente zur Psychologie der Zeugenaussage, in: Greuel/Fabian/Stadler, Psychologie der Zeugenaussage, 1997, S. 23.

*Fabian/Nowara/Rode/Werth* Rechtspsychologie kontrovers, 1998.

*Fabian/Nowara* Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie, 2006.

*Fabian/Stadler* Tonbandaufzeichnung von Vernehmungen, Kriminalistik 1990, 338.



*Fabian/Stadler/Greuel* Möglichkeiten und Grenzen aussagepsychologischer Glaubwürdigkeitsbegutachtung, StV 1996, 347.

*Fehrmann* Die vergewaltigte Frau im Kontakt mit der Schutz- und Kriminalpolizei, in:  
Fehrmann/Jakobs/Junker/Warnke, Das Mißtrauen gegen vergewaltigte Frauen. Erfahrungen von Vergewaltigungsopfern mit Polizei und Justiz, 1986, S. 55.

*Festinger* Theorie der kognitiven Dissonanz, 1978.

*Fiedler/Schmid* Gutachten über Methodik für Psychologische Glaubwürdigkeitsgutachten, Praxis der Rechtspsychologie 1999, 5.

*Fischer* Glaubwürdigkeitsbeurteilung und Beweiswürdigung – Von der Last der „ureigenen Aufgabe“, NStZ 1994, 1.

*Fiedler* Lügendetektion aus alltagspsychologischer Sicht, Psychologische Rundschau 1989, 127

*Fischer/Riedesser* Lehrbuch der Psychotraumatologie, 1998.

*Fisseni* Lehrbuch der psychologischen Diagnostik, 2004

*Forgas* Soziale Interaktion und Kommunikation, 4. A., 1999.

*Friedrichsen* Das ist Täterwissen, in: DER SPIEGEL vom 11.4.2009.

*Friedrichsen/Mauz* „Jetzt ist niemand sicher“, DER SPIEGEL, Ausgabe 25/1994, S. 94.

*dies.* Mißbrauch der Strafjustiz, DER SPIEGEL, Ausgabe 21/1995, S. 76.

*Füllgrabe* Vernehmungstaktik, 1996.

*Fürniss* Kinder und Familie in traumaorganisierten Systemen von Sexringen, Familiendynamik 1993, 264.

*ders.* Sexuelle Kindesmißhandlung, Diagnostik MMW – Psychiatrie für die Praxis 1986, 37.

*ders.* The multi-professional handbook of child sexual abuse. Integrated management, therapy and legal intervention, 1991.

*ders.* Verleugnungsarbeit, in: Ramin, Inzest und sexueller Mißbrauch, 1993, S. 63.

*Fürniss/Phil* Diagnostik und Folgen von sexueller Kindesmißhandlung,

Monatsschrift für Kinderheilkunde, 1986,  
335.

*dies.* Therapeutische Intervention bei  
sexueller Kindesmißhandlung,  
Monatsschrift für Kinderheilkunde 1986,  
340.

*Galow* Die Bedeutung  
neuropsychologischer Erkenntnisse für die  
Beurteilung der Glaubhaftigkeit von  
Aussagen, in: Volbert/Steller, Handbuch der  
Rechtspsychologie, Bd. 9, Handbuch der  
Psychologie, 2008, S. 376.

*Galow/Tamm* Erlebnisbasierte und  
verfälschte Erinnerungen im EEG,  
Forensische Psychiatrie Psychologie  
Kriminologie 2008, 57.

*Geipel* Handbuch der Beweiswürdigung,  
2008.

*Glatzel* Erinnerungsstörungen aus forensisch-psychiatrischer Sicht, StV 2003, 189.

*Gley* Psychologische Grundlagen und Kriterien der Beurteilung von Zeugenaussagen bei Kindern und Jugendlichen, StV 1987, 403.

*Gniech/Stadler* Die Wahlgegenüberstellung – Methodische Probleme des kriminalistischen Wiedererkennungsexperiments, StV 1981, 565.

*Gödert/Rill/Vossel* Aussagepsychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtung: Urteiler-Übereinstimmung bei der Anwendung der Kriterienorientierten Aussageanalyse, MschrKrim 2003, 273.

*Goodman et al.* Evaluating eyewitness testimony in adults and children, in: Hess/Weiner, The handbook of forensic psychology, 1999, 218.

*dies.* Testifying in criminal court : Emotional effects on child sexual assault victims, in: Monographs of the Society for Research in Child Development, 1992, 1.

*Greuel et al.* Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage, 1998.

*Greuel* Polizeiliche Vernehmung vergewaltigter Frauen, 1992.

*dies.* Glaubwürdigkeit – Zur psychologischen Differenzierung eines umgangssprachlichen Konstrukts, Praxis der Rechtspsychologie 1997, 154.

*dies.* Suggestibilität und Aussagezuverlässigkeit – ein (neues) Problem in der forensisch-psychologischen Praxis?, in: Greuel/Fabian/Stadler, Psychologie der Zeugenaussage, 1997, S. 211.

*dies.* Wirklichkeit-Erinnerung-Aussage, 2001.

*dies.* Qualitätsstandards aussagepsychologischer Gutachten, in: Barton, Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis, 2002, 67.

*dies.* Methodenkritische Stellungnahmen in Straf- und Zivilrecht, Praxis der Rechtspsychologie 2003, 180.

*dies.* Methodenkritische Stellungnahmen, in: Fabian/Nowara, Neue Wege und

Konzepte in der Rechtspsychologie, 2006,  
S. 403.

*dies.* Zeugenvernehmung, in:  
Volbert/Steller, Handbuch der  
Rechtspsychologie, Bd. 9, Handbuch der  
Psychologie, 2008, S. 221.

*Greuel/Fabian/Stadler* Psychologie der  
Zeugenaussage, 1997.

*Hamm* Zur Revisibilität der  
Beweiswürdigung in Fällen von „Aussage  
gegen Aussage“, StraFo 2000, 253.

*Hasdenteufel* Die Strafprozeßordnung als  
Grenze des Einsatzes von Videotechnologie  
im Strafverfahren bei sexuell mißbrauchten  
Kindern, 1997.

*Hinckeldey/Fischer* Psychotraumatologie  
der Gedächtnisleistung, 2002.



*Höfer et al.* Diagnostik und Attribution von Glaubwürdigkeit, Abschlussbericht Ko 882/4-1 an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, 1993.

*Höfer/Langen/Dannenbergh/Köhnken*  
Empirische Ergebnisse und theoretische Überlegungen zu verdrängten Erinnerungen – oder wie und warum sind Menschen für Suggestionen empfänglich?, in: Greuel/Stadler/Fabian, Psychologie der Zeugenaussage, 1997, S. 165.

*Höfler* Tonaufnahme von Verhören statt Protokollierung?, Kriminalistik 1954, 237.

*Hofmann/Wehrstedt/Stark*  
»Missbrauchsmymen« – Unrealistische Überzeugungen zu sexuellem Kindesmissbrauch und ihre mögliche Bedeutung für Aussagen von

professionellen Zeugen in der  
Hauptverhandlung, MSchrKrim 2003, 44.

*Hommers* Die aussagepsychologische  
Kriteriologie unter kovarianzstatistischer  
und psychometrischer Perspektive, in:  
Greuel/Fabian/Stadler, Psychologie der  
Zeugenaussage, 1997, S. 87.

*Hommers/Hennenlotter* Zur Konfiguralität  
von aussagepsychologischen  
Realitätskriterien: Eine Kreuzvalidierte  
TYPAG-Anwendung, in: Fabian/Nowara,  
Neue Wege und Konzepte in der  
Rechtspsychologie, 2006, S. 63.

*Hussels* Videoübertragungen von  
jugendlichen Zeugen in  
Mißbrauchsprozessen, ZRP 1995, 243.

*Janovsky* Zeugenvernehmung und Video,  
Kriminalistik 1999, 453.

*Jansen* Vernehmung kindlicher Zeugen  
mittels Videotechnologie, StV 1996, 123.

*dies.* Überprüfung aussagepsychologischer  
Gutachten – unter Berücksichtigung der  
Grundsatzentscheidung des BGH v.  
30.7.1999 (StV 1999, 474 ff. = NJW  
1999, 2746 ff.), StV 2000, 224.

*dies.* Zum allmählichen Einzug der Prüfung  
der Entstehung- und  
Entwicklungsgeschichte von  
Zeugenaussagen in die BGH-  
Rechtsprechung außerhalb der kindlichen  
Aussagen, in: Strafrechtsausschuss des  
Deutschen Anwaltvereins, Liber Amicorum  
für Eberhard Kempf, 2003, S. 15.

*dies.* Sexualstrafrecht – ein Fall der  
Aussagepsychologie, StraFo 2005, 233.

*dies.* Aussagepsychologie und Beweiswürdigung, in: Soyer, Strafverteidigung – Neue Herausforderungen, 2006, S. 105.

*dies.* Einstimmen des Zeugen – Zur suggestiven Kraft von Vorgaben, Vordrucken und Vorformulierungen, in: Kempf/Jansen/Müller, Festschrift für Christian Richter II, Verstehen und Widerstehen, 2006, S. 257.

*dies.* Technik der Zeugenvernehmung, in: Widmaier, Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 2006, S. 1307.

*dies.* Du sollst ... Falsches gegen Deinen Nächsten aussagen – Zur Qualität von Aussagen Mitbeschuldigter in Betäubungsmittelverfahren, in: Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger

e. V., 1. Betäubungsmittelsymposium 2005, 2007, S. 203.

*dies.* Und es (ver)lockt die Beschuldigung, in: Michalke/Köberer/Pauly/Kirsch, Festschrift für Rainer Hamm, 2008, S. 227.

*dies.* Da bin ich mir ganz sicher – Zur subjektiven Gewissheit des Zeugen, in: Jung/Luxenburger/Wahle, Festschrift für Egon Müller, 2008, S. 309.

*dies.* Hypothesengeleitete Aussagebeurteilung, in: Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins, Strafverteidigung im Rechtsstaat, 2009, S. 571.

*Jansen/Kluck* Unter Kontrolle: Aussagepsychologische Gutachten, Praxis der Rechtspsychologie, Sonderheft 1 – Glaubhaftigkeitsbegutachtung, 2000, 89.

*Kanning* Psychologie der  
Personenbeurteilung, 1999.

*Kauder* Die Nebenklage aus  
Verteidigersicht, in: Arbeitsgemeinschaft  
Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins,  
Strafverteidigung im Rechtsstaat, 2009,  
S. 579.

*Kintzi* Stellung des Kindes im  
Strafverfahren, DRiZ 1996, 188.

*Karlsruher Kommentar StPO*, 6. A., 2008.

*Kempf/Jansen/Müller* Festschrift für  
Christian Richter II, Verstehen und  
Widerstehen, 2006.

*Kluck* Glauben oder Gutachten, das ist die  
Frage – Können wir auf  
Glaubwürdigkeitsgutachten im  
Strafverfahren verzichten?, „Einspruch“

zum Referat von Freudenberg, Streit 1998, 13.

*dies.* Verdacht auf sexuellen Mißbrauch und familiengerichtliches Verfahren – Probleme der Entstehung und der Prüfung, FPR 1995, 56.

*Knecht* „Recovered“ oder „False Memories“?, Kriminalistik 2006, 234.

*Köhnken* Glaubwürdigkeit: Ansätze zu einer integrativen Forschungsperspektive zu einem vernachlässigten psychologischen Konstrukt, in: Schönplflug, Bericht über den 36. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Berlin, 1988, S. 260.

*ders.* Glaubwürdigkeit, 1990.

*ders.* Video im Gericht – Modelle und Erfahrungen aus Großbritannien, StV 1995,

376.

*ders.* Suggestive Prozesse in Zeugenbefragungen: Formen und theoretische Erklärungsansätze, MschrKrim 1997, 290.

*ders.* Personenidentifizierung, in: Steller/Volbert, Psychologie im Strafverfahren, 1997, S. 63.

*ders.* Die Aussagefähigkeit kindlicher Zeugen, in: Lempp/Schütze/Köhnken, Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters, 1999, S. 354.

*ders.* Glaubwürdigkeit, in: Lempp/Schütze/Köhnken, Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters, 1999, S. 318.



*ders.* Suggestion und Suggestibilität, in: Lempp/Schütze/Köhnken, Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters, 1999, S. 354.

*ders.* Methodik der Glaubwürdigkeitsbegutachtung, in: Fegert, Begutachtung sexuell mißbrauchter Kinder. 2001, S. 29.

*ders.* Verhaltensauffälligkeiten als Indikatoren für stattgefundenen oder andauernden sexuellen Kindesmissbrauch?, in: Fabian/Nowara, Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie, 2006, S. 89.

*ders.* Glaubwürdigkeit, in: Widmaier, Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 2006, S. 2267.

*ders.* Fehlerquellen in aussagepsychologischen Gutachten, in: Deckers/Köhnken, Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess, 2007, S. 1.

*ders.* Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen – ein vielfach unterschätztes Phänomen, in: Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins, Strafverteidigung im Rechtsstaat, 2009, S. 605.

*Köhnken/Dannenberg* Das schleswig-holsteinische Zeugenbegleitprogramm für Kinder, Praxis der Rechtspsychologie 1997, 204.

*Köhnken/Sporer* Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen, 1990.

*Köhnken/Wegener* Zur Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen: Experimentelle Überprüfung ausgewählter Glaubwürdigkeitskriterien, Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie 1992, 92.

*Kraheck-Brägelmann* Die polizeiliche Vernehmung, Krim 1990, 647.

*dies.* Die Anhörung von Kindern als Opfer sexuellen Mißbrauchs, 1993.

*dies.* Entwicklungspsychologische Grundlagen für die Anhörung von Kindern, in: Kraheck-Brägelmann. Die Anhörung von Kindern als Opfer sexuellen Mißbrauchs, 1993, S. 33.

*dies.* Vernehmung von Kindern, 1998.

*Krahe/Kundrotas*

Glaubwürdigkeitsbeurteilung bei Vergewaltigungsanzeigen: Ein aussageanalytisches Feldexperiment, Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie 1992, 598.

*Kröber/Steller* Psychologische Begutachtung im Strafverfahren, 2. A., 2005.

*Kröhn* Mythos und Realität sexueller Unterdrückung – Vergewaltigung im Spiegel der öffentlichen Meinungen, Sexualmedizin 1984, 129.

*Kühne* Der Beweiswert von Zeugenaussagen, NStZ 1985, 252.

*dies.* Historisch-psychologische Betrachtungen der Zeugenaussage: William Stern und die Folgen für die

psychologische Forschung und die Rechtspraxis, in: Greuel/Fabian/Stadler, Psychologie der Zeugenaussage, 1997, S. 5.

*Kühne/Flachsbart* William Stern und die Psychologie in Hamburg – seine aussagepsychologischen Forschungen und ihre gesellschaftspolitische Relevanz, Praxis der Rechtspsychologie 1997, 138.

*Kühne/Kluck* Sexueller Mißbrauch – forensisch-psychologische und psychodiagnostische Aspekte, FamRZ 1995, 981.

*Kühne/Zuschlag* Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten, 2001.

*Laubenthal*, Schutz sexuell mißbrauchter Kinder durch Einsatz von Videotechnologie

im Strafverfahren, JZ 1996, 335.

*Leferenz* Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit, in: Göppinger/Witter, Handbuch der forensischen Psychiatrie, Bd. II., Teil C, S. 1314.

*Lempp/Schütze/Köhnken* Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters, 1999.

*Lilienfeld/Wood/Garb* Tests mit kleinen Fehlern, Spektrum der Wissenschaft, Heft „Psyche und Verhalten“, 2003, 7.

*Lienert/Raatz* Testaufbau und Testanalyse, 1994.

*Lipmann* Aussagepsychologie, Zeugenbegutachtung und Vernehmungstechnik, MschrKrim 1933, 354.

*ders.* Die Technik der Vernehmung von psychologischem Standpunkte, MschrKrim 1909/10, 331.

*Littmann/Szewczyk* Zu einigen Kriterien und Ergebnissen forensisch-psychologischer Glaubwürdigkeitsbegutachtung von sexuell mißbrauchten Kindern und Jugendlichen, Forensia 1983, 55.

*Löwe-Rosenberg* StPO, 26. A., 2008 – zitiert nach Bearbeiter, Randnummer und Paragraf.

*Loftus* Falsche Erinnerungen, Spektrum der Wissenschaft 1998, 62.

*dies.* Leading questions and the eyewitness report, Cognitive Psychology 1975, 560.

*dies.* Distortions in eyewitness memory from postevent information, in: Wegener/Lösel/Haisch, Criminal behavior and the justice system: Psychological perspectives, 1989, S. 242.

*Loftus/Ketcham* Die Therapierte Erinnerung – Vom Mythos der Verdrängung bei Anklagen wegen sexuellen Mißbrauchs, 1995.

*dies.* Witness for the defence, 1991.

*Loftus/Miller/Burns* Semantic integration of verbal information into a visual memory, Journal of Experimental Psychology: Human Learning & Memory 1978, 19.

*Loftus/Palmer* Reconstruction of automobile destruction: an example of the interaction between language and memory,



Journal of Verbal Learning and Verbal Behavior 1974, 585.

*Loftus/Zanni* Eyewitness testimony: The influence of the wording of a question, Bulletin of the Psychonomic Society 1975, 86.

*Loohs* Die Verwendung spezifischer Explorationsmethoden zur Befragung kindlicher Zeugen im Hinblick auf Gedächtnisleistung, Suggestibilität und das Wiedererkennen von Gesichtern, 1996.

*Lorenz* Lehren und Konsequenzen aus den Wormser Mißbrauchsprozessen, DRiZ 1999, 253.

*Maeffert* Polizeiliche Zeugenbetreuung, 1980.

*Maier* Aussage gegen Aussage und freie Beweiswürdigung, NStZ 2005, 246.

*Maisch* Die psychologisch-psychiatrische Begutachtung von Zeugenaussagen, MschrKrim 1974, 57.

*Markowitsch* Implikationen neurowissenschaftlicher Erkenntnisse für die Jurisprudenz, Kriminalistik 2006, 619.

*Maul* Aussage gegen Aussage, StraFo 2000, 257.

*Menzel* Ausländer vor Gericht. Mißverständnisse in Gerichtsverhandlungen zwischen Ausländern und Experten. Eine ethnopsychologische Studie im Rahmen der Interkulturellen Kommunikation, in: Roth, Mit der Differenz leben, 1996.

*Meyer-Göfner* StPO, 53. A., 2010.

*ders.* Der Zeugenbeweis aus revisionsrechtlicher Sicht, StraFo 1990, 92.

*Michaelis-Arntzen* Aussagepsychologie unter entwicklungspsychologischem Aspekt, in: Eisen, Handwörterbuch der Rechtsmedizin, Bd. III, 1977, S. 396.

*dies.* Die Glaubwürdigkeitsbegutachtung der Zeugenaussage durch einen psychologischen Sachverständigen, in: Arntzen, Vernehmungspsychologie, 1978, S. 78.

*dies.* Unglaubwürdige Zeugenaussagen, Forensia 1987, 73.

*dies.* Sonderprobleme der Vernehmung von vier- bis sechsjähriger Zeugen, in: Arntzen, Vernehmungspsychologie, 2. A., 1989, S. 44.

*dies.* Zur Psychologie der Zeugenaussage, StraFo 1990, S. 70.

*dies.* Gefühlsbeteiligung des Zeugen bei seiner Aussage, in: Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage, 3. A., 1993, S. 70.

*dies.* Die Vergewaltigung aus kriminologischer, viktimologischer und aussagepsychologischer Sicht, 2. A., 1994.

*dies.* Zur Suggestibilität von Kleinkindern, in: Greuel/Fabian/Stadler, Psychologie der Zeugenaussage, 1997, S. 205.

*Mildenberger* Schutz kindlicher Zeugen im Strafverfahren durch audiovisuelle Medien, 1995.

*Milne/Bull* Psychologie der Vernehmung, 2003.

*dies.* Befragung von Opferzeugen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Personen mit intellektuellen Defiziten, in: Deckers/Köhnken, Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess, 2007, S. 110.

*Mohrbach* Methoden der Ermittlungsvernehmung und der aussagepsychologischen Exploration, in: Deckers/Köhnken, Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess, 2007, S. 157.

*Müller-Johnson/Ceci* Zur suggestiven Beeinflussbarkeit von älteren Menschen, in: Dahle/Volbert, Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie, 2005. S. 318.

*Müller* Plädoyer für eine  
Verfahrenssprache, in:  
Britz/Jung/Koriath/Müller, FS Müller-  
Dietz, 2001, S. 567.

*Müller-Luckmann* Die psychologische  
Begutachtung der Glaubwürdigkeit, in:  
Blau/Müller, Gerichtliche Psychologie,  
1962.

*dies.* Forensische Psychologie, in:  
Venzlaff, Psychiatrische Begutachtung,  
1986, S. 629.

*dies.* Zeugenrolle des Kindes und ihre  
zeitbedingten Wandlungen, MschrKrim  
1997, 283.

*Münsterberg* On the witness stand: Essays  
on psychology and crime, 1908.

*Müther/Kluck* Vom Mißbrauch des Mißbrauchs, psychomed 1992, 202, (ähnlich auch veröffentlicht in Sozialmagazin 1992, 14).

*Mummendey* Psychologie der Selbstdarstellung, 2. A., 1995.

*Nack* Verteidigung bei der Glaubwürdigkeitsbeurteilung von Aussagen, StV 1994, 555.

*ders.* Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit, Kriminalistik 1995, 257.

*ders.* Der Zeugenbeweis aus aussagepsychologischer und juristischer Sicht, StraFo 2001, 1.

*ders.* Revisibilität der Beweiswürdigung, Teil 2, StV 2002, 558.

*Nagler* Vernehmungspsychologie: Warum Personen sich bei der Vernehmung nicht an das erinnern können, was sie wissen, StV 1983, 211.

*Nedopil* Forensische Psychiatrie, 3. A., 2007.

*Niehaus* Zur Anwendbarkeit inhaltlicher Glaubhaftigkeitsmerkmale bei Zeugenaussagen unterschiedlichen Wahrheitsgehaltes, 2001.

*dies.* Diskriminationsfähigkeit der merkmalsorientierten Inhaltsanalyse bei teilweise erlebnisbasierten Falschaussagen, Praxis der Rechtspsychologie 2003, 309.

*dies.* Täuschungsstrategien von Kindern und Erwachsenen, in: Dahle/Volbert, Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie, 2005, S. 279.



*dies.* Glaubwürdigkeitsattribution, in:  
Volbert/Steller, Handbuch der  
Rechtspsychologie, Bd. 9 Handbuch der  
Psychologie, 2008, S. 497.

*dies.* Merkmalsorientierte Inhaltsanalyse,  
in: Volbert/Steller, Handbuch der  
Rechtspsychologie, Bd. 9, Handbuch der  
Psychologie, 2008, S. 311.

*dies.* Täuschungsstrategien von Kindern,  
Jugendlichen und Erwachsenen,  
Forensische Psychiatrie Psychologie  
Kriminologie 2008, 246.

*Niehaus/Krause/Schmidke*  
Täuschungsstrategien bei der Schilderung  
von Sexualstraftaten, Zeitschrift für  
Sozialpsychologie, 2005, 175.

*Odenthal* Die Gegenüberstellung zum Zwecke des Wiedererkennens, NStZ 1985, 433.

*ders.* Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, 3. A., 1999.

*Offe* Anforderungen an die Begutachtung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, NJW 2000, 929.

*Offe/Offe* Anforderung an die Begutachtung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen beim Verdacht des sexuellen Mißbrauchs, Praxis der Rechtspsychologie 1994, 24.

*dies.* Praxis der Glaubwürdigkeitsbegutachtung beim Verdacht des sexuellen Mißbrauchs, in: Rutschky/Wolff, Handbuch sexueller Missbrauch, 1994, S. 196.

*dies.* Der Stellenwert der Motivanalyse in der Glaubwürdigkeitsbegutachtung, in: Fabian/Nowara/Rode/Werth, Rechtspsychologie kontrovers, 1998, 81.

*Ofshe/Watters* Die mißbrauchte Erinnerung – Von einer Therapie, die Väter zu Tätern macht, 1996.

*Oswald* Hypothesentesten: Suche und Verarbeitung hypothesenkonformer und hypothesenkonträrer Informationen, in: Hell/Fiedler/Gigerenzer, Kognitive Täuschungen, 1993, S. 189.

*dies.* Laienpsychologische Beurteilung der Glaubwürdigkeit, in: Barton, Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis, 2002, S. 181.

*Panhuysen* Die Untersuchung des Zeugen auf seine Glaubwürdigkeit, 1964.

*Pfäfflin* Schützen Videovernehmungen kindliche Zeugen vor sekundärer Traumatisierung?, StV 1997, 95.

*Pfister* Die Prüfung der Glaubhaftigkeit einer Aussage im Spiegel höchstrichterlicher Rechtsprechung, in: Deckers/Köhnken, Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess, 2007, S. 47.

*ders.* Was ist seit BGHSt 45, 164 geschehen?, Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie 2008, 3.

*Piaget* Das Weltbild des Kindes, 1980.

*Plaut* Typische polizeiliche Protokollfehler, MschrKrim 1933, 414.

*Pohl* Wie man Kindern am besten vernehmen sollte, in: Kraheck-Brägelmann,

Die Anhörung von Kindern als Opfer sexuellen Mißbrauchs, 1993, S. 9.

*Rasch* Forensische Psychiatrie, 2. A., 1999.

*Rauch/Weissenrieder/Peschers*  
Sexualdelikte – Diagnostik und Befundinterpretation, Deutsches Ärzteblatt 2004, 2257.

*Reimann* Zeitlichkeitsbezüge und ihr Erlebniskontext in der frühen Kindersprache, in: Dahle/Volbert, Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie, 2005, S. 258.

*Reinhard/Burghardt/ Sporer/Bursch*  
Alltagsvorstellungen über inhaltliche Kennzeichen von Lügen. Selbstberichtete Begründungen bei konkreten

Glaubwürdigkeitsurteilen, Zeitschrift für Sozialpsychologie 2002, 169.

*Rohmann* Glaubhaftigkeitsbegutachtung bei nicht erfolgter Vernehmung, StraFo 2006, 15.

*Richter II* Grenzen anwaltlicher Interessenvertretung im Ermittlungsverfahren, NJW 1981, 1820.

*Rieß* Zeugenschutz bei Vernehmungen im Strafverfahren, NJW 1998, 3240.

*Rösner/Schade* Der Verdacht auf sexuellen Mißbrauch von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren, FamRZ 1993, 1133.

*Rohmann* Borderline-Persönlichkeitsstörungen und aussagepsychologische Begutachtung – ein

Beitrag zur Diskussion, Praxis der  
Rechtspsychologie 2003, 329.

*ders.* Glaubhaftigkeitsbegutachtung bei  
nicht erfolgter Vernehmung, StraFo 2006,  
401.

*Rohmann/Blattner* Gerichtsvorbereitung  
von Kindern: Wissensinhalte und  
Handlungsstrategien, in: Dahle/Volbert,  
Entwicklungspsychologische Aspekte der  
Rechtspsychologie, 2005, S. 382.

*Rutschky* Erregte Aufregung, 1992.

*Saimenh* Können psychische Erkrankungen  
die Aussagetüchtigkeit bei Sexualdelikten  
beeinflussen?, in: Deckers/Köhnken, Die  
Erhebung von Zeugenaussagen im  
Strafprozess, 2007, S. 61.

*Salditt* Die Befragung von Zeugen durch den Verteidiger, StraFo 1992, 51.

*Sander* Zur Beweiswürdigung, insbesondere zu Aussage gegen Aussage, StV 2000, 46.

*Schade* Der Zeitraum von der Erstaussage bis zur Hauptverhandlung als psychologischer Prozeß. Folgerungen für die Glaubwürdigkeitsbegutachtung am Beispiel der Wormser Prozesse über sexuellen Kindesmißbrauch, StV 2000, 165.

*ders.* Glaubhaftigkeitsbeurteilung: Die Aussagegeschichte als psychologischer Prozeß, in: Barton, Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis, 2002, S. 89.

*Schade/Erben/Schade* Möglichkeiten und Grenzen diagnostischen Vorgehens bei



Verdacht auf sexuellen Mißbrauch eines Kindes, Kindheit und Entwicklung 1995, 197.

*Schade/Harschneck* Die BGH-Entscheidung im Rückblick auf die Wormser Mißbrauchsprozesse, Praxis der Rechtspsychologie, Sonderheft 1, 2000, 28.

*Schaefer* Mehr Professionalität in Jugendschutzverfahren, NJW 2000, 928.

*Schaub* Zur Strafverfahrensproblematik bei minderjährigen Zeugen und Beschuldigten aus vormundschaftsrichterlicher Sicht, FamR 1966, 136.

*Schimansky* Der Ausschluß des nicht beschuldigten Elternteils nach § 52 Abs. 2 Satz 2 StPO, in: FS für Gerd Pfeiffer,

Strafrecht, Unternehmensrecht,  
Anwaltsrecht, 1988, S. 297.

*Schlothauer* Strafprozessuale Fragen der  
Glaubwürdigkeitsbegutachtung, in:  
Greuel/Fabian/ Stadler, Psychologie der  
Zeugenaussage, 1997, S. 143.

*Schmid* Lügen im Alltag –  
Zustandekommen und Bewertung  
kommunikativer Täuschungen, 2000.

*Schmitz* Tatgeschehen, Zeugen und Polizei,  
BKA-Forschungsreihe Nr. 9, 1978, S. 226.

*Schneider/Habel* Psychosoziale Betreuung  
von Opferzeugen in Strafprozessen, Das  
Düsseldorfer Modell, 2000.

*Schober* Kann Tonband Verhörniederschrift  
ersetzen?, Kriminalistik 1954, 289.

*Scholz* Wie können nicht glaubhafte Zeugenaussagen entstehen? – Mögliche interaktionale Bedingungen für nicht glaubhafte Zeugenaussagen, NStZ 2001, 572.

*ders.* Kennzeichen und Prozesse einer nicht glaubhaften Aussage, R&P 2003, 76.

*Scholz/Endres* Aufgaben des psychologischen Sachverständigen beim Verdacht des sexuellen Kindesmißbrauchs – Befunde, Diagnostik, Begutachtung –, NStZ 1995, 6.

*Scholz/Greuel* Zur Beurteilung der Qualität von Glaubhaftigkeitsgutachten in Vergewaltigungsprozessen, MschrKrim 1992, 321.

*Schoreit* Einsatz von Polygraphen und Glaubhaftigkeits-Gutachten

psychologischer Sachverständiger im Strafprozess, StV 2004, 284.

*Schönpflug* Wörtliches und inhaltliches Erinnern gehörter Erzählungen bei Kindern, in: Dahle/Volbert, Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie, 2005, S. 258.

*Schulz* Tonbandaufnahmen im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, Kriminalistik 1958, 1.

*Schulz-Hardt/Köhnken* Wie ein Verdacht sich selbst bestätigen kann: Konfirmatorisches Hypothesentesten als Ursache von Falschbeschuldigungen wegen sexuellen Kindesmißbrauchs, Praxis der Rechtspsychologie, Sonderheft 1, 2000, 60.

*Schünemann* Der deutsche Strafprozeß im Spannungsfeld von Zeugenschutz und materieller Wahrheit, StV 1998, 391.

*ders.* Zeugenbeweis auf dünnem Eis, in: FS Meyer-Goßner, Strafverfahrensrecht in Theorie und Praxis, 2001, S. 390.

*Schütz* Gerichtliche Prüfung des Mißbrauchsverdachts in Familiensachen, FPR 1997, 225.

*Scupin* Die Zulässigkeit und Verwertbarkeit von Tonbandaufnahmen im polizeilichen Ermittlungsverfahren, Deutsche öffentliche Verwaltung 1957, 548.

*Seitz* Das Zeugenschutzgesetz – ZSchG – JR 1998, 309.

*Sieg* Protokollformulare und Zeugenbelehrung, StV 85, 130.

*Sommer* Vor-Urteile, Arbeitsgemeinschaft  
Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins,  
Strafverteidigung im Rechtsstaat, 2009,  
S. 846.

*Sporer* Realitätsüberwachungskriterien und  
forensische Glaubwürdigkeitskriterien im  
Vergleich: Validitätsprüfung anhand  
selbsterlebter und erfundener Geschichten,  
in: Greuel/Fabian/Stadler, Psychologie der  
Zeugenaussage, 1997, S. 71.

*ders.* Personenidentifizierung, in:  
Volbert/Steller, Handbuch der  
Rechtspsychologie, Bd. 9, Handbuch der  
Psychologie, 2008, S. 387.

*Sporer/aus dem Kahmen* Zur suggestiven  
Wirkung nachträglicher Informationen.  
Hypnose und Kognition, 1993, 59.

*Sporer/Bursch* Kinder vor Gericht: Soziale und kognitive Voraussetzungen der Aussagen von Kindern, Psychologische Rundschau 1997, 141.

*Sporer/Köhnken* Nonverbale Indikatoren von Täuschung, in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, Bd. 9, Handbuch der Psychologie, 2008, S. 353.

*Sporer/Meurer* Die Beeinflußbarkeit von Zeugenaussagen, 1994.

*Sporer/Sauerland*  
Personenidentifizierung, FPPK 2008, 26.

*Stadler* Realitätskriterien und Wirklichkeitskriterien, in: Greuel/Fabian/Stadler, Psychologie der Zeugenaussage, 1997, S. 59.

*ders.* Realitätsüberwachungskriterien und forensische Glaubwürdigkeitskriterien im Vergleich: Validitätsüberprüfung anhand selbsterlebter und erfundener Geschichten, in: Greuel/Fabian/ Stadler, Psychologie der Zeugenaussage, 1997, S. 71.

*Stadler/Fabian*

Experimentalpsychologische Forschung und strafrechtliche Praxis, in: Steller/Volbert, Psychologie im Strafverfahren, 1997, S. 73.

*Steinhage* Sexueller Mißbrauch an Mädchen, 1989.

*Steller* Standards der forensisch-psychologischen Begutachtung, MschrKrim 1988, 16.

*ders.* Die vierte Phase der Aussagepsychologie, Forensia 1988, 23.



*ders.* Realkennzeichen in Kinderaussagen:  
Empirische Grundlagen der  
Kriterienorientierten Aussageanalyse,  
Zeitschrift für experimentelle und  
angewandte Psychologie 1992, 151.

*ders.* Verdacht des sexuellen Mißbrauchs –  
Begutachtung in familien- und  
vormundschaftsgerichtlichen Verfahren,  
FPR 1995, 60.

*ders.* Kinderschutz durch Forensische  
Aussagepsychologie – von William Stern  
zu Udo Undeutsch, MschrKrim 1997, 274.

*ders.* Glaubwürdigkeitsbegutachtung, in:  
Steller/Volbert, Psychologie im  
Strafverfahren, 1997, S. 24.

*ders.* Forensische Aussagepsychologie –  
Beurteilung des Realitätsgehalts von

Kinderaussagen über sexuellen Mißbrauch –, in: Egg, Sexueller Mißbrauch von Kindern, 1999, S. 244.

*ders.* Psychologische Diagnostik – Menschenkenntnis oder angewandte Wissenschaft?, in: Kröber/Steller, Psychologische Begutachtung im Strafverfahren, 2005, 1.

*ders.* Forensische Aussagepsychologie als angewandte Entwicklungs- und Kognitionspsychologie – Kritik suggestiver Aufdeckungsarbeit am Beispiel einer kindlichen Zeugin aus den Wormser Massenprozessen –, Praxis der Rechtspsychologie, Sonderheft 1, 2000, 9.

*ders.* „A doctor starts a bitter battle“ – Zum Mißbrauch medizinischer Befunde bei der Prüfung des Verdachts auf sexuellen

Kindesmissbrauch am Beispiel der Wormser Prozesse, in: Rothschild, Das neue Jahrtausend: Herausforderungen an die Rechtsmedizin, Festschrift für Schneider, 2000, S. 233.

*ders.* Aussagepsychologie und Strafjustiz: Kooperation ohne Trauma, in: NJW-Sonderheft für Gerhard Schäfer zum 65. Geburtstag am 18. Oktober 2002, S. 69.

*ders.* Psychologische Diagnostik – Menschenkenntnis oder angewandte Wissenschaft, in: Kröber/Steller, Psychologische Begutachtung im Strafverfahren, 2005, S. 1.

*ders.* Glaubhaftigkeitsbegutachtung, in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, Bd. 9, Handbuch der Psychologie, 2008, S. 300.

*ders.* Psychophysiologische Aussagebeurteilung, in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, Bd. 9, Handbuch der Psychologie, 2008, S. 364.

*ders.* Falsche Geständnisse bei Kapitaldelikten: Praxis – Der Fall Pascal, in: Müller/Sander/Válková, Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, 2009, S. 213.

*Steller/Böhm* Fünfzig Jahre Rechtsprechung des BGH zur Aussagepsychologie, in: Fabian/Nowara, Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie, 2006, S. 37.

*Steller/Köhnken* Criteria-based statement analysis, in: Raskin, Psychological methods in criminal investigation and evidence, 1989, S. 217.

*Steller/Volbert* Psychologie im  
Strafverfahren, 1997.

*dies.* Glaubwürdigkeitsbegutachtung, in:  
*Steller/Volbert*, Psychologie im  
Strafverfahren, 1997, S. 12.

*dies.* Wissenschaftliches Gutachten,  
Forensisch-psychologische Begutachtung  
(Glaubwürdigkeitsbegutachtung), Praxis der  
Rechtspsychologie 1999, 46.

*dies.* Anforderungen an die Qualität  
forensisch-psychologischer  
Glaubhaftigkeitsbegutachtungen – Das  
BGH-Urteil vom 30. Juli 1999, Praxis der  
Rechtspsychologie Sonderheft 1 –  
Glaubhaftigkeitsbegutachtung, 2000, 102.

*Steller/Volbert/Wellershaus* Zur  
Beurteilung von Zeugenaussagen:  
Aussagepsychologische Konstrukte und

methodische Strategien, in: Montada, Bericht über den 38. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Trier 1992, 1993, S. 367.

*Steller/Wellershaus/Wolf* Realkennzeichen in Kinderaussagen: Empirische Grundlagen der Kriterienorientierten Aussageanalyse, Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie 1992, 151.

*Strafrechtsausschusses des DAV* zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verletztenrechte (BT-Drs. 14/4661 vom 16.11.2000).

*Stern* Zur Psychologie der Aussage, ZStW 1902, 315.

*ders.* Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörprodukt, in: Stern, Beiträge zur Psychologie der Aussage, 1904, S. 269.

*ders.* Leitsätze über die Bedeutung der Aussagepsychologie für das gerichtliche Verfahren, Beiträge zur Psychologie der Aussage 1905, S. 203.

*Stern/Stern* Erinnerung, Aussage und Lüge in der ersten Kindheit, 1909.

*Stucki/Bütikofer/Oswald* Einfluss eines Erzählverbots auf die Wiedergabeleistung von Vorschulkindern, in: Dahle/Volbert, Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie, 2005, S. 295.

*Szewczyk/Littmann* Zur Prüfung der Glaubwürdigkeit bei psychopathologischen Voraussetzungen, in: Salzgeber/Stadler/Drechsel/Vogel, Glaubhaftigkeitsbegutachtung, 1989, S. 140.

*Täschner* Probleme der Aussagetüchtigkeit bei Drogenabhängigen, NStZ 1993, 322.

*Trankell* Der Realitätsgehalt von Zeugenaussagen, 1971.

*ders.* Reconstructing the past: The role of psychologists in criminal trials, 1982.

*Traut/Burkhard* Verbot von Wiederholungsfragen contra Wahrheitsfindung, StraFo 2003, 38.

*Undeutsch* Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen, in: Undeutsch, Handbuch der Psychologie, Bd. 11, Forensische Psychologie, 1967, S. 26.

*ders.* Die aussagepsychologische Realitätsprüfung bei Behauptung sexuellen Mißbrauchs, in: Kraheek-Brägelmann, Die



Anhörung von Kindern als Opfer sexuellen Mißbrauchs, 1993, S. 69.

*ders.* Die Verwertbarkeit unwillkürlicher Ausdruckserscheinungen in der Aussagewürdigung, ZStW 1975, 654.

*ders.* Forensische Psychiatrie, in: Elster/Lingemann/Sieverts, Handwörterbuch der Kriminologie, 2. A., Bd. 1, S. 205.

*ders.* Verbrechen gegen die Sittlichkeit, in: Rutschky/Wolff, Handbuch sexueller Mißbrauch, 1994, S. 173.

*ders.* Die Wiedererkennung von Personen, in: Festschrift Peters, Wahrheit und Gerechtigkeit im Strafverfahren, 1984, S. 461.

*ders.* Valide und invalide Methoden zur Beurteilung des Wahrheitsgehaltes von Kinderaussagen über sexuellen Mißbrauch, in: Fabian/Nowara/Rode/Werth, Rechtspsychologie kontrovers, 1998, S. 67.

*Volbert* Gerichtliche Prüfung des Mißbrauchverdachts in Familiensachen, psychomed 1992, 8.

*dies.* Suggestive Beeinflussung von Kinderaussagen, Psychologische Rundschau 1996, 183.

*dies.* Suggestionseffekte in Kinderaussagen, in: Warnke/Trott/Remschmidt, Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie, 1997, S. 150.

*dies.* Suggestibilität kindlicher Zeugen, in: Steller/Volbert, Psychologie im Strafverfahren, 1997, S. 40.

*dies.* Konstanz in erlebnisbasierten und erfundenen Aussagen von Kindern bei wiederholter Befragung, 42. Kongreß an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 2000.

*dies.* Welche Verbesserungen können durch Videovernehmungen für Opferzeugen erreicht werden?, in: Barton, Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis, 2002, S. 149.

*dies.* Beurteilung von Aussagen über Traumata, 2004 (zitiert: Volbert, 2004).

*dies.* Standards der psychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung, in: Kröber/Steller, Psychologische

Begutachtung im Strafverfahren, 2.A.,  
2005, S. 171.

*dies.* Die Entwicklung von  
Aussagefähigkeiten, in: Dahle/Volbert,  
Entwicklungspsychologische Aspekte der  
Rechtspsychologie, 2005, S. 241 .

*dies.* Sind Traumaerinnerungen spezifisch?  
Konsequenzen für die  
aussagepsychologische Begutachtung,  
Praxis der Rechtspsychologie 2006, 249.

*dies.* Glaubhaftigkeitsbegutachtung – mehr  
als Merkmalsorientierte Inhaltsanalyse,  
Forensische Psychiatrie Psychologie  
Kriminologie 2008, 12.

*dies.* Aussagen über Traumata, in:  
Volbert/Steller, Handbuch der  
Rechtspsychologie, Bd. 9, Handbuch der  
Psychologie, 2008, S. 342.

*dies.* Suggestion, in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, Bd. 9, Handbuch der Psychologie, 2008, S. 331.

*dies.* Falsche Geständnisse, in: Müller/Sander/Válková, Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, 2009, S. 205.

*dies.* Aussagepsychologische Begutachtung, in: Volbert/Dahle, Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren, 2010, S. 18.

*Volbert/Homburg* Was wissen zwei- bis sechsjährige Kinder über Sexualität?, Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie 1996, 210.

*Volbert/Böhm* Falsche Geständnisse, in: Volbert/Steller, Handbuch der

Rechtspsychologie, Bd. 9, Handbuch der Psychologie, 2008, S. 253.

*Volbert/Dahle* Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren, 2010

*Volbert/Lau* Aussagetüchtigkeit, in:  
*Volbert/Steller*, Handbuch der Rechtspsychologie, Bd. 9, Handbuch der Psychologie, 2008, S. 289.

*Volbert/Pieters* Suggestive Beeinflussung von Kinderaussagen, Psychologische Rundschau 1996, 183.

*Volbert/Steller*  
Glaubhaftigkeitsbegutachtung, in:  
*Venzlaff/Foerster*, Psychiatrische Begutachtung, 5.A., 2009, S. 817.

*dies.* Handbuch der Rechtspsychologie, Handbuch der Psychologie, Bd. 9, 2008.

*dies.* Aussagefähigkeit von Kindern:  
Entwicklungspsychologische Aspekte der  
forensischen Aussagepsychologie, in:  
Kröber/Dahle, Sexualstraftaten und  
Gewaltdelinquenz, 1998, S. 235.

*Volbert/Teske* Konstanz in  
erlebnisbasierten und erfundenen Aussagen  
von Kindern bei wiederholter Befragung,  
Forschungsreferat beim 42. Kongreß der  
Friedrich-Schiller-Universität Jena der  
Deutschen Gesellschaft für Psychologie,  
2000.

*Vom Schemm/Köhnken* Voreinstellungen  
und das Testen sozialer Hypothesen im  
Interview, in: Volbert/Steller, Handbuch der  
Rechtspsychologie, Bd. 9, Handbuch der  
Psychologie, 2008, S. 322.

*Walser* Sexueller Mißbrauch und weibliches Bewußt-Sein – Eine Kritik am Modellprojekt „Wildwasser“, in: Rutschky/Wolff, Handbuch sexueller Mißbrauch, 1994, S. 259.

*Wasserburg* Bemerkungen zur audiovisuellen Vernehmung, in: Kempf/Jansen/Müller, FS für Richter II, 2006, S. 547.

*Weber/Roebbers* Quantitative und qualitative Effekte von Persönlichkeitsmerkmalen auf die Zeugenaussagen von Schulkindern, Praxis der Rechtspsychologie 1997, 187.

*Wegener* Einführung in die forensische Psychologie, 2. A., 1992.

*ders.* Sexueller Mißbrauch: Zwischen Therapie und Strafverfolgung, psychomed 1992, 32.



*ders.* Die Entwicklung der experimentellen Aussagepsychologie, in: Greuel/Fabian/Stadler, Psychologie der Zeugenaussage, 1997, S. 13.

*ders.* Ein kleiner Schritt im Verfahren, ein großer Schritt für den Opferschutz, ZRP 1995, 406.

*Westhoff/Kluck* Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen, 5. A., 2008.

*Wetzels* Anatomisch ausgebildete Puppen: Ein diagnostisches Mittel für die forensische Praxis?, Praxis der Rechtspsychologie 1993, 88.

*Wolf/Steller* Realkennzeichen in Aussagen von Frauen, in: Greuel/Fabian/Stadler, Psychologie der Zeugenaussage, 1997, S. 121.

*Yapko* Fehldiagnose sexueller Mißbrauch,  
1996.

*Gerrig/Zimbardo* Psychologie, 18. A.,  
2008.

*Zschockelt/Wegner* Opferschutz und  
Wahrheitsfindung bei der Vernehmung von  
Kindern im Verfahren wegen sexuellen  
Mißbrauchs, NStZ 1996, 305.

# Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die  
Randnummern im Inhalt.

## **Abermalige**

**Traumatisierung** 154,  
196

**Abstinenzphase** 18

**Aggravation** 672

**Aggravationstendenzen** 5

**Akteninhalt** 300

**Aktenkenntnisse des  
Zeugen** 204

# Alibi

- falsches 76

**Alkoholabhängigkeit** 478

**Alkoholmissbrauch** 57,  
586

## Allgemeine

**Merkmale** 696 f., 699 f.

**Als-ob-Technik** 644

**Alter** 476

**Ältere Menschen** 524

**Alternativerklärungen** 25

**Alternativhypothesen** 364

**Anatomische**

**Puppen** 64, 645 ff.

**Änderung der**

**Opferrolle** 613

**Anderweitige**

**Falschbelastung** 106

**Angaben**

- Angaben zur Person

198

**Angst** 268

**Anknüpfungstatsachen** 1:

**Ankündigung positiver und  
negativer**

**Konsequenzen** 610

**Antragsformulierung** 137

**Anwendungsbereich  
Aussagepsychologie** 39

**Anwesenheit**

- des Beschuldigten bei  
Vernehmung 174

- Dritter bei  
Begutachtung 322

- Dritter bei Vernehmung  
172

**Anzeigenerstatter** 183,  
245, 302, 636

## **Anzeigenerstattung**

- späte 67

- unverzügliche 67

## **Appetenz-Aversions-Konflikt 615**

## **Ärztliche**

**Verdachtsabklärung 657**

**Audioaufnahme 347**

**Aufarbeitungstherapie 67**

**Aufbewahrung der  
Untersuchungsmaterialien**

**Aufdeckungsarbeit 451,  
644**

**Aufdeckungstechniken** 25

**Aufgabe und Zielsetzung  
aussagepsychologischer  
Begutachtung** 28

**Aufgeregtheit des  
Zeugen** 214

**Aufklärungskassetten** 64

**Aufmerksamkeit des  
Zeugen** 463

**Auftragsbeschreibung** 29

**Aufzeichnungen des  
Zeugen** 203



# **Ausdrucksverhalten während Aussage** 264

- Gezeigte Angst 268
- Lügensymptome 271
- Misstrauen gegenüber dem Befragten 273
- Spezifische Aussagesituation 267
- Täuschungsverhalten 269
- Traumatische Erfahrungen 265

- Zeugenpersönlichkeit  
267

**Ausklang der  
Exploration** 323

**Ausländer** 42

**Aussage**

- als geistige Leistung 16

- als Verhörprodukt 16

- erlebnisbezogen

- nicht  
erlebnisbezogen 29

**Aussage gegen  
Aussage** 8

**Aussageempfänger** 146

**Aussageentstehung** 33,

65, 247, 254, 297, 335,  
596, 643

- Aussagegeschichte 336

- Erwachsene Zeugen  
337

- Exploration 340

- Grundsatzentscheidung  
338

- Kindliche Zeugen 337

- Stern 335

- Suggestionseffekte 339

**Aussageentwicklung** 65,  
247, 254, 596, 643

**Aussageerweiterung im  
Randgeschehen** 89

**Aussagegenauigkeit** 18

**Aussagegenese** 33

**Aussagekompetenz** 32,  
100, 455, 463

- Alkoholabhängigkeit  
478

- Ältere Menschen 524

- Arbeitsgedächtnis 490,  
492

- Art des erlebten Ereignisses 467
- Aufmerksamkeit des Zeugen 463
- Auswahl des Sachverständigen 114 f.
- Autobiographisches Gedächtnis 484
- Begutachtungsrelevante Zeiträume 582
- Beurteilung 100
- Deliktsspezifische Kenntnisse 578

- Drogenkonsum 478
- Eigene Sachkunde des Gerichts 101
- Episodisches Gedächtnis 483
- Erfahrung 468
- Erinnerung 480, 482 f.
- Erinnerungsfähigkeitsprüfung 575 ff.
- Erinnerungslücken 500
- Erinnerungsstörungen bei psychischen Störungen 525

- Erwartung des Zeugen  
465
- Erzählstil      543
- Explizites Gedächtnis  
494, 496
- Exploration      332
- Fallneutrale Exploration  
581
- Falschinformationseffekt  
511, 519
- Fantasiefähigkeitsprüfung  
567 ff.

- Fremdbeeinflussung

470

- Gedächtnis 480, 482 f.

- Gedächtnisarten 482 f.

- Gezielte

Einflussnahmen 518

- Hinzuziehung eines  
Sachverständigen 102

- Implizites Gedächtnis  
494 f.

- Kindliche Zeugen 475,  
520

- Kontamination 499



- Krankenakten 587
- Kurzzeitgedächtnis  
490 f.
- Langzeitgedächtnis  
490, 493
- Lücken konstruktiv  
schließen 500
- Motivation 469
- Nachträgliche  
Informationen 511
- Pseudoerinnerung  
518 f.
- Pygmalioneffekt 471

- Quellenzuordnung 522
- Realitätsüberwachungskrite  
473
- Reality monitoring 473
- Selbstbeeinflussung  
469
- Sexualanamnese 578
- Sich ähnelnde  
Ereignisse 499
- Sprachentwicklung  
542
- Suggestibilitätsprüfungen  
579

- Traumatische Erfahrungen 537
- Untersuchungsmethoden 546 f., 549
- Unzutreffende Mehrbelastung 516
- Verdachtsentstehung in Therapie 538
- Verdrängen 534
- Vergessen 533
- Verschmelzungstechnik 499
- Wachwirklichkeit 472

- Waffenfokus 464
- Wahrnehmung 463 f.
- Wahrnehmungsbeeinträchtigung 474
- Wahrnehmungsfehler 474
- Wiedergabe 539 f.
- Wirklichkeitskontrolle 472

**Aussagekonstanz** 93

**Aussagemotivation** 78

**Aussagepsychologie** 117 f.  
134

# Aussagepsychologische Begutachtung

- Akteninhalt 300
- Anknüpfungstatsachen 300
- Antrag auf Beiziehung der Unterlagen des Sachverständigen 782
- Aufbewahrung der Untersuchungsmaterialien 783
- Auftragsbeschreibung 298

- Aussagekompetenzprüfung  
455, 463
- Außenkriterien 349
- Auswertung von  
Vernehmungsprotokollen  
307
- Beeinflussung des  
Sachverständigen durch  
Aktenstudium 310
- Befangenheit des  
Sachverständigen 317
- Begutachtungsanlässe  
121

- Begutachtungsrelevante Zeiträume 582
- Berücksichtigung von Außenkriterien 742
- Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage 746
- Deliktsspezifische Kenntnisse 578
- Dokumentation der Begutachtung 754
- Eigene Ermittlungen 350

- Erinnerungsfähigkeit  
575 ff.
- Erstattung der  
Gutachtenkosten 786
- Exploration 324, 328,  
330
- Fallneutrale Exploration  
581
- Fantasiefähigkeit  
567 ff.
- Fehlerquellenanalyse  
594 f.
- Freiwilligkeit 315



- Gutachten ohne Exploration 776
- Informatorische Befragung Dritter 348
- Keine Belehrungspflicht des Sachverständigen 316
- Keine Exploration 315
- Konstanzanalyse 731 ff.
- Krankenakten 587
- Methodenkritische Stellungnahmen 773

- Mitwirkung des Zeugen  
318

- Polizeiliche  
Vernehmungsprotokolle  
302

- Qualität 38

- Rahmenbedingungen  
319 f.

- Realkennzeichenanalyse  
681

- Sexualanamnese 578

- Sprachentwicklung  
542 f.

- Suggestibilitätsprüfungen  
579
- Überprüfung des  
Gutachtens 769
- Untersuchungsmethoden  
zur Aussagekompetenz  
546 f., 549
- Vermerke von  
Aussageempfängern  
308
- Vernehmung vor  
Begutachtung 302
- Vorläufiges Gutachten  
784

- Vorstrafen 310

- Vorübergehende  
Vernehmungsunfähigkeit  
des Zeugen 779

- Zeitablauf 780

- Zeuge lässt sich nicht  
begutachten 315

**Aussagepsychologische  
Leitfrage 299**

**Aussagequalität 18, 33**

**Aussagetüchtigkeit 18**

**Aussageverhalten 164**

**Aussagezuverlässigkeit 1**

<b>Ausschluss der Öffentlichkeit</b>	177
<b>Ausschlussmethode</b>	361
<b>Außenkriterien</b>	349, 742
<b>Auswertung von Vernehmungprotokollen</b>	
<b>Autorität des Befragers</b>	607
<b>Baum-Test</b>	554, 557
<b>Beeinflussbarkeit kindlicher Zeugen</b>	25

**Beeinflussung des Sachverständigen durch Aktenstudium** 310

**Befangenheit des Sachverständigen** 64,  
317

**Befassung mit Aussagepsychologie** 136

**Befragung** 346

- altersgerechte 220

- auf Seiten des Befragten 640 f.

- Frageformen 346

- Suggestive Fragen 621

**Befragung als  
Lernprozess 637**

**Befragungsbedingungen**

**Begutachtung**

- hypothesengeleitet 30

**Beziehung der Unterlagen  
des**

**Sachverständigen 782**

**Belastungen des**

**Beschuldigten 696, 725**

**Belastungserleben von  
Kindern vor**

**Gericht** 181

**Belehrung nach § 52**

**StPO** 199

**Belehrung zur  
Wahrheit** 197

**Belohnung erwarteter  
Antworten** 611

**Beratungseinrichtungen**

**Bericht, freier** 344

**Beschuldigte** 40

**Beschuldigter**

- Aussagefähigkeit 113



- Haftsituation 113

## **Betäubungsmittelverfahren**

**Beurteilung der  
Aussage 120**

**Beurteilung der  
Glaubhaftigkeit der  
Aussage 746**

- Ergebnis der  
Aussagekompetenzprüfung  
747

- Ergebnis der  
Fehlerquellenanalyse  
751

- Ergebnis der  
Realkennzeichenanalyse

752

- Gesamtbeurteilung

753

## **Bewusste**

**Falschaussage** 355,

377

- als Leistung 379

- Erfindungskompetenz

381

- Merkmalsorientierte  
Inhaltsanalyse 397

- Motivation 415

- Qualitäts-Kompetenz-Vergleich 381
- Täuschung 388
- Zurückweisung 417

## **BGH-**

### **Grundsatzentscheidung** 3

- Fiedler-Gutachten 36
- Literaturbeiträge 36
- Steller-Gutachten 36

### **BGH-Rechtsprechung zu aussagepsychologischer Begutachtung** 11, 35, 47, 54, 56

- zur Aussageanalyse

81 ff.

- zur Aussagekompetenz

54, 56 f.

- zur

Fehlerquellenanalyse

60 f.

## **BGH-Rechtsprechung zu Gutachteneinholung**

12,

100 f.

- zur Beurteilung der  
Aussage 120 f.

- zur Beurteilung der  
Aussagekompetenz

100 ff.

## **BGH-Rechtsprechung zu Merkmale in der Aussage 83 f.**

- Aussageerweiterung im  
Randgeschehen 89
- Detailreichtum 87
- Eigene psychische  
Vorgänge des  
Angeklagten 86
- Erinnerungslücken 85
- Gefühlsmäßiger  
Nachklang 92

- Grundsatzentscheidung  
83
- Komplikationen im  
Handlungsablauf 88
- Schilderung von  
Gefühlen 91
- Selbstbelastung des  
Zeugen 84
- Verflechtung 90

**BGH-Rechtsprechung zum  
Aussageverhalten 94**

**BGH-Rechtsprechung zur  
Aussageanalyse 81 ff.**

- zu Merkmalen in  
Aussage 83 f.

- zur Aussagekonstanz  
93

**BGH-Rechtsprechung zur  
Aussagekompetenz 54,**  
56 f.

- bei kindlichen Zeugen  
56

- bei psychischen  
Auffälligkeiten 57

**BGH-Rechtsprechung zur  
Aussagekonstanz 93**

**BGH-Rechtsprechung zur Beschuldigtenaussage** 97

**BGH-Rechtsprechung zur Entstehungsgeschichte der Aussage** 60 f., 64

- Erwachsene Zeugen  
67, 69

- Kindliche Zeugen 61,  
64 f.

- Mitbeschuldigter 73

**BGH-Rechtsprechung zur Fehlerquellenanalyse** 60

- Motivationslage 78



- zur

Entstehungsgeschichte der  
Aussage 60 f., 64

**BGH-Rechtsprechung zur  
Hypothesenbildung 52**

**Bildgebende**

**Diagnostik 565**

**Bildtafeln 572**

**Borderline 57, 222, 429,  
448, 461**

**Checkliste 262**

- Aspekte der Exploration  
zur Aussageentstehung

340

- Aussageanalyse 408
- Autosuggestion 444
- Bedingungen  
erfolgreicher suggestiver  
Beeinflussung 599
- Bedingungen suggestiver  
Beeinflussung 599
- Befragung des  
Vernehmungsbeamten  
152
- Befragung zur  
Aussageentstehungsgeschicht  
250

- Bewusste

Falschaussage 416

- Drei Phasen der

Realkennzeichenanalyse

730

- Fragen zur

Protokollerstellung 280,

282

- Fragen zur

Übertragungshypothese

438

- Hinweise auf fremd- oder  
autosuggestive Prozesse

446

- Leiten und Lenken 140
- Nullhypothese 354
- Prüfung der Aussage =  
Entstehungsgeschichte  
62
- Prüfung der  
Entstehungsgeschichte der  
Aussagemotivation 79
- Prüfung der  
Entstehungsgeschichte des  
Deals 74
- Prüfung der falschen  
Alibibehauptung 77

- Prüfung des  
Kerngeschehens bei  
Vergewaltigungsvorwürfen  
258

- Prüfung von  
Vergewaltigungsvorwürfen  
257

- Pseudodiagnostisches  
Hypothesentesten 366

- Qualitäts-Kompetenz-  
Vergleich 387, 593

- Realkennzeichen 402

- Suggestion 442

- Übertragungshypothese  
437

- zur Befragung eines  
Zeugen zur  
Aussageentstehungsgeschicht  
597

- Zurückweisung der  
Suggestion 443

**Children's Apperception-  
Test** 554, 556

**Confirmation  
bias** 629 f.

**Constitutio Criminalis  
Carolina** 7

<b>Dauer der Exploration</b>	320	
<b>Dauer der Vernehmung</b>	170 f.	
<b>Deliktsspezifische Kenntnisse</b>	578	
<b>Deliktsspezifische Merkmale</b>	696, 729	
<b>Demonstrationshilfen</b>		649
<b>Depression</b>	57	
<b>Detailarmut</b>	104	
<b>Detailreichtum</b>	87, 696	

# Dissoziale Persönlichkeitsstörungen

## Dokumentation der Begutachtung 754

- Benennen der Anknüpfungstatsachen 758
- Benennen der Anzahl der Explorationsgespräche 759
- Benennen der Hypothesen 760
- Benennen der Untersuchungs- und



Testverfahren 761

- Benennen des Ortes der  
Begutachtung 759

- Explorationsgespräch  
768

- Grundsatzentscheidung  
757

- Nachvollziehbarkeit  
755

- Nicht veröffentlichte/nicht  
offengelegte

Testverfahren 761

- Psychologische

Testverfahren 762

- Testergebnisse 765
- Transparenz 755
- Trennung Datenbericht  
von Exploration 766
- Zeitliche Dauer des  
Testverfahrens 763
- Zeitpunkt der  
Durchführung des  
Testverfahrens 764

**Dokumentation der  
Vernehmung** 165, 275

**Drogenkonsum** 478

**Drogenmissbrauch** 57,  
586

**Drohungen** 621

**Durchführung der  
Vernehmung** 182 ff.

**Düsseldorfer  
Modell** 178

**Ehescheidungsverfahren**

**Eigene psychische  
Vorgänge des  
Angeklagten** 86, 696

**Eigene Sachkunde des  
Gerichts** 120

- Aussagekompetenz

101

- Beurteilung der  
Aussage 120

**Eindrucksvermerk** 296

**Einflussnahmen** 518 f.

**Einführung**

- aussagepsychologische  
Kenntnisse 3

- aussagepsychologische  
Literatur 4

- Beurteilung der  
Zeugenaussage 2

- höchstrichterliche  
Rechtsprechung 5

**Eingekleidete  
Wertungen 621**

**Eingeständnis von  
Erinnerungslücken 696,  
723**

**Einwände gegen die  
Richtigkeit der eigenen  
Aussage 696, 724**

**Einzelvernehmung 194**

**Emotionen während  
Aussage 264**

**Emotionsschilderungen** 4

413 f.

- schemaentsprechend

266

**Entlastungen des  
Beschuldigten** 696, 725

**Entstehungsgeschichte  
der Aussage** 127, 594

**Entwicklung der  
Aussagepsychologie** 9

- Abstinenzphase 18

- Aussagegenauigkeit 18

- Aussagequalität 18

- Aussagetüchtigkeit 18
- Aussagezuverlässigkeit  
18
- Erfahrungs- und  
Entwicklungsphase 18
- Erste bis dritte Phase  
14
- Evaluationsstudien 18
- Experimentelle  
Forschung 18
- Experimentelle  
Frühphase 18

- Experimentelle Validierungsphase 18
- Forensische Sachverständigentätigkeit 18
- Geistige Leistung 16
- Glaubwürdigkeitsmerkmale 18
- Historie 13
- Integrationsphase 18
- kindliche Zeugen 24
- Laborexperimente 18



- Merkmalsorientierte Aussageanalyse 18
- Montessori-Verfahren 20
- Simulationsstudien 18
- Suggestionsforschung 20
- Suggestive Beeinflußbarkeit von Aussagen 18
- Trennung von Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit 18
- Überblick 18

- Undeutsch-Hypothese

16

- Validierungsexperimente

18

- Verhörsprodukt 16

- Vierte Phase 16

- William Stern 14

- Wirklichkeitsversuche

18

- Wormser

Mißbrauchsverfahren 20

**Entwicklungstest** 550

**Epilepsie** 57, 458

**Erfahrungs- und  
Entwicklungsphase** 18

**Erfindungskompetenz** 59,  
383, 592

**Erinnerung** 480, 482 f.

- an das Ereignis 497

- an Emotionen 498

- Erinnerungslücken 85,  
500

- Erinnerungsstörungen  
525 ff.

- sich ähnelnde  
Ereignisse 499

- Verdrängung 58

## **Erinnerungsfähigkeitsprüfun**

- Gedächtnistests 576

- Selbstbildnis 577

- Verbalmerkprobe 577

**Erinnerungslücken** 85,  
500

**Erinnerungsstörungen** 52

- Absenzen 529

- Affektpsychose 532

- Amnestische Episoden  
530

- Flüchtige Amnesien

528

- Hirnorganisch

determinierte Amnesien

527

- Psychogene Amnesien

526

- Schizophrenie 532

- Unfallbedingte

Hirnschädigungen 531

**Erlebnisbezogene**

**Aussage 29**

**Erlebnisbezug 28**

<b>Erlebnishintergrund</b>	28
<b>Erlebtes Ereignis</b>	467
<b>Ermittlungsverfahren</b>	70
<b>Erpressungsverfahren</b>	71
<b>Erstaussage</b>	251, 595, 642
<b>Erstaussageempfänger</b>	2
<b>Erwachsene Zeugen</b>	39
- Aussagen im Ermittlungsverfahren	70
- Begutachtungsanlässe	122, 129

- Betäubungsmittelverfahren  
69
- BGH-Rechtsprechung  
Gutachteneinholung  
123, 129
- Dauer der Vernehmung  
171
- Erpressungsverfahren  
71
- Mitbeschuldigter 73
- Vergewaltigungsverfahren  
67

**Erwartbare  
(In)Konstanzen 735**

<b>Erwartung an Vernehmung</b>	191
<b>Erwartung des Zeugen</b>	465
<b>Erzählungen anderer Kinder</b>	66
<b>Evaluationsstudien</b>	18
<b>Experimentelle Frühphase</b>	18
<b>Experimentelle Validierungsphase</b>	18
<b>Exploration</b>	297, 324, 328, 330



- Anwesenheit Dritter  
322
- Audioaufnahme 347
- Ausklang 323
- Beobachtungszeugen  
334
- Dauer 320
- Gesprächsatmosphäre  
321
- Häufigkeit 320
- Keine Standardisierung  
328
- Ort 319

- Videoaufnahme 347
- Warming up-Rapport  
330
- Zum Tatvorwurf 341
- Zur Aussageentstehung  
335
- Zur Aussagekompetenz  
332

**Fachliteratur** 44

**Falschaussagemotive** 668

**Falschinformationseffekt**  
601

**Familiäre  
Auseinandersetzungen** 64

**Fantasiebegabung** 568

**Fantasiefähigkeitsprüfung**

- Auswertungskriterien  
572 f.
- Bildtafeln 572
- Exploration 569
- Fantasiebegabung 568
- Fantasieprobe 571
- Grenzen des  
Anwendungsbereichs  
574

- Grundsatzentscheidung  
570

**Fantasiehypothese** 377

**Fantasieprobe** 571

**Fantasievorstellungen von Kindern** 476

**Feedback** 603

**Fehlerquellenanalyse** 33,  
594 f.

- Aussageentwicklung  
596

- Entstehungsgeschichte  
der Aussage 594

- Erstaussage 595

- Motivationsanalyse  
662 f.

- Suggestive Einflüsse auf  
Aussage 597, 600

**Fiedler-Gutachten 36**

**Forensische  
Sachverständigentätigkeit**

**Fragebogentest 564**

**Frageformen 346**

**Fragen**

- Anstoßfragen 345

- Drohungen 621
- Eingekleidete Wertungen 621
- Erwartungsfrage 621
- Geschlossene 621
- Ja-Nein-Fragen 621 f.
- Klarstellungsfragen 619
- Leerfrage 619
- Mit möglich suggestiver Wirkung 620
- Negative Reaktionen auf Antwort 621

- Offene 619
- Stichwortfrage 619, 626
- Suggestivfragen 621
- Versprechungen 621
- Voraussetzungsfrage 621, 623
- Vorhaltfrage 621, 624
- Wiederholungsfrage 621, 637

**Fragen zur Identifizierung** 262

<b>Freiwilligkeit der Begutachtung</b>	315
<b>Fremdbeeinflussung</b>	470
<b>Fremdsuggestion</b>	449
<b>Gedächtnis</b>	480, 482 f.
- Arbeits-	490, 492
- Autobiographisches	484
- Episodisches	483
- Explizites	494, 496
- für Empfindungen	489
- für Gespräche	488



- für Handlungen 486
- für Interaktionssequenzen 487
- für Zeit 485
- Gedächtnisarten 482 f.
- Implizites 494 f.
- Kein Speicher 501
- Kurzzeit- 490 f.
- Langzeit- 490, 493
- Nachträgliche Informationen 511

- Verfälschung von  
Gedächtnisinhalten 511

**Gedächtnistests** 576

**Gefühlsbeteiligung  
während Aussage** 264

**Gefühlsmäßiger  
Nachklang** 92

**Geheimnisse  
gute/schlechte** 644 f.

**Geschlossene  
Fragen** 621

**Gesetzlicher Vertreter ist  
Beschuldigter** 241

**Gesprächsatmosphäre** 32

**Geständnis** 99

- Widerruf 40, 658

**Geständniswiderruf** 40,  
99, 658

**Glaubhaftigkeit der  
Aussage** 10, 45, 47

**Glaubhaftigkeitsmerkmale**

- motivationale 420

- nicht motivationale  
420

**Glaubwürdigkeit der  
Person** 10, 45, 47

**Glaubwürdigkeit,  
generelle** 46

**Glaubwürdigkeit,  
spezielle** 46

**Glaubwürdigkeitsmerkmale**

**Grundwissen des  
Richters** 48

**Gruppendruck** 602

**Gutachten Indiz für  
Glaubwürdigkeit** 51

**Gutachten ohne  
Exploration** 776

**Gutachtenkosten** 786

**Haftverschonung** 673

**Häufigkeit der  
Exploration** 320

**Heroinabhängigkeit** 57

## **Hilfevereine**

- Hilfsorganisationen  
656

- Parteilicher Umgang mit  
Zeugen

- Hilfsorganisationen  
656

**Hilfsorganisation** 172,  
179

**Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Vernehmung** 173

**Hirnorganische Psychosyndrome** 565

**Hirnorganische Störung** 57, 583

**Histrioniker** 433

**Histrionische Persönlichkeitsstörung** 5

**Hypothese**

- Aggravation 425

- Alternativ- 364

- Bewusste Fremdsuggestion 449
- Bildung 310
- Entharmlosung 425
- Fantasihypothese 377
- Induktion 439
- Modifikation 425
- Null- 358
- Rechtsprechung 52
- Relevante 363
- Suggestion 440

- Teilweise bewusste  
Falschaussage 418

- Übergang von bewusster  
zur autosuggestiven  
Falschaussage 424

- Übertragungshypothese  
436

**Hypothesenbildung** 331,  
357, 375

**Hypothesengeleitete  
Aussagebeurteilung** 357

- Ausschlussmethode  
361



- Pseudodiagnostisches  
Hypothesentesten 365

**Hypothesengeleitete  
Begutachtung 30**

**Hypothesenprüfung 31,  
746**

**Hysterische  
Neurose 57**

**Identifizierung 261**

**Identifizierungsaussage 4**

**Imaginationstechniken 65**

**Indikatoren für  
Eigenständigkeit 739**

**Indirekt  
handlungsbezogene  
Schilderungen** 696, 714

**Indirekte  
Befragungsweise** 216

**Induzierung von  
Stereotypen** 601

**Informatorisches  
Vorgespräch** 162

**Inhaltliche  
Besonderheiten** 696,  
710

**Inkonstanzen** 733

**Integrationsphase** 18

**Intelligenztest** 550,  
562 f.

**Interaktionsschilderungen**  
707

**Irrtum** 356

**Islamischer  
Kulturkreis** 107

**Ist-Mir-Wurstismus** 608

**Ja-Nein-Fragen** 621 f.

**Jugendliche** 435

**Jugendliche  
Zeugen** 128

# **Keine Belehrungspflicht des**

**Sachverständigen** 316

**Kinder- und  
Jugendpsychiater** 134

**Kindliche Zeugen** 24,  
230

- Alter 477

- Altersadäquate  
Befragung 244

- Altersgrenze 27

- Anwesenheit des  
Beschuldigten 174

- Aufdeckungstechniken  
25
- Aussageentstehung  
252
- Ausschluss der  
Öffentlichkeit 177
- Autorität des Befragers  
232, 607
- Beeinflussbarkeit 25
- Begutachtungsanlässe  
nach BGH-  
Rechtsprechung 123
- Belastungserleben vor  
Gericht 181

- Belehrung nach § 52 StPO 238
- Belehrung zur Wahrheit 237
- Bereichsspezifisches Wissen 57
- Berichterstattung 243
- Dauer der Vernehmung 170
- Detaillierinnerung 521
- Einzelvernehmung 234
- Entwicklungsstand 57
- Erinnerung 520

- Fantasievorstellungen  
476
- Fragerechte 233
- Gutachteneinholung  
124 ff.
- Hinzuziehung eines  
Sachverständigen 173
- Informatorisches  
Vorgespräch 236
- Ort der Vernehmung  
168
- Pygmalioneffekt 636
- Quellenzuordnung 522

- Sprachentwicklung  
542
- Suggestionseffekte 57
- Suggestive Befragung  
627
- Unterrichtung über  
Untersuchungsgegenstand  
242
- Vorhalte aus Aussagen  
anderer 245
- Wahrnehmung 475
- Wiedergabe 541



- Wiederholte Befragung  
231

**Kognitive  
Desorientierung** 511

**Kognitive  
Dissonanz** 368 f., 449,  
629 f.

**Kognitive  
Überforderung** 398

**Kommunikationsprozess  
zwischen Fragendem und  
Befragtem** 192

**Komplexität des  
Geschehens** 683

<b>Komplikationen im Handlungsablauf</b>	<b>88</b>
<b>Konfirmatorische Teststrategie</b>	<b>365</b>
<b>Konformitätsdruck</b>	<b>602</b>
<b>Konstanzanalyse</b>	<b>297,</b> <b>731 ff.</b>
- Grundsatzentscheidung	<b>732</b>
- Indikatoren für Eigenständigkeit	<b>739</b>
- (In)konstanzen	<b>733</b>
- Präzisierbarkeit	<b>738</b>

- Strukturgleichheit 741

- Überhangantworten  
740

**Kontamination** 499

**Körpersprache** 95, 212

**Krankenakten** 587

- Beschlagnahme 590

- Konkrete

Beweisbehauptung 589

- Konkrete Bezeichnung  
588

**Kriterienorientierte**

**Aussagenanalyse** 379

**Laborexperimente** 18

**Langer Zeitraum zwischen  
Ereignis und  
Vernehmung** 64

**Lego-Prinzip** 647

**Leistungsverfahren** 550

**Leiten und Lenken des  
Sachverständigen** 135

**Leitfrage** 299, 453 f.

**Logische  
Konsistenz** 696, 699

**Lücken konstruktiv  
schließen** 500

<b>Lüge</b>	355, 377
<b>Lügensymptome</b>	271
<b>Magersucht</b>	57
<b>Mainzer Modell</b>	169
<b>Mangelsituation, extreme</b>	609
<b>Materialisierte Suggestivfragen</b>	648
<b>Mehrere Fragesteller</b>	190
<b>Mehrfachbefragung</b>	639
<b>Merkmalsorientierte Aussageanalyse</b>	18

**Merkmalsorientierte  
Inhaltsanalyse** 398

**Methodenkritische  
Stellungnahmen** 773

**Methodisches  
Grundkonzept** 357

**Misstrauen gegenüber  
dem Befragten** 273

**Mitbeschuldigte** 41

**Mitbeschuldigter** 73,  
672

**Montessori-  
Verfahren** 20, 644,

788 f.

**Motivation** 469

**Motivationsanalyse** 662 f.

- Aussagesituation 665

- Äußere Situation 667

- Einstellung 667

- Grundsatzentscheidung  
662

- Haftverschonung 673

- Hypothesen 668

- In Urteilen 664

- Keine typischen  
Falschaussagemotive

668

- Lebenssituation 665

- Nachträgliche  
Erklärung 663

- Notsituation 676

- Psychische Situation  
667

- Rechtfertigungstendenzen  
675

- Selbstbelastung 674



- Situation erstmaligen Vorbringens 667
- Subjektiv wahre Aussage 670
- Überzeugungsbestreben 672
- Umgebung 667
- Verdachtsäußerung 669
- Verhalten nach den Vorgängen 667
- Verlegenheitssituation 676

- Vorhersehbare Folgen

667

- Zugunsten des

Beschuldigten 666

- Zulasten des

Beschuldigten 666

- Zwischenmenschliche

Bezüge 667

**Motivationsbezogene**

**Merkmale** 696, 721

**Motivationslage** 33, 78

**Motive** 260

**Nachfolgeentscheidungen**

**Nachgiebigkeitshaltung** 6

**Nachträgliche  
Informationen** 507, 511

**Nebenklageberechtigte  
Zeugen** 204

**Nebenkläger** 156, 204

**Negative Reaktionen auf  
Antwort** 621

**Neuropsychologische  
Testverfahren** 565

**Neutralitätsgebot** 139

**Nicht erlebnisbezogene  
Aussage** 29

**Notizen** 162

**Notsituation** 676

**Nullhypothese** 354,  
357 f.

- Spezialisierungen 376

**Objektivität des  
Testverfahrens** 551

**Opferhilfeeinrichtung** 155  
172, 179

**Opferzeuge** 153

**Ort der  
Begutachtung** 319

<b>Ort der Vernehmung</b>	168	
<b>Parteilichkeit</b>	656	
<b>Person des Vernehmenden</b>	184	
<b>Persönlichkeit, ehrliche</b>	45	
<b>Persönlichkeit, offene</b>	45	
<b>Persönlichkeitsstörung</b>		5
427, 460		
<b>Phänomengemäße Schilderung</b>		

**unverstandener  
Handlungselemente** 696,  
713

**Polizeibeamte** 204

**Polizeiliche  
Protokolle** 302

**Post-identification-  
feedback-effect** 505

**Präzisierbarkeit** 738

**Pressezeuge** 158

**Private  
Befragungen** 64, 66

- Mit anatomischen  
Puppen 64

## **Projektive**

### **Verfahren 553**

- Anwendbarkeit 560
- Baum-Test 554, 557
- Children's Apperception-  
Test 554, 556
- Gegenwärtiger  
Zeitpunkt 559
- Rohrschach-Test 554 f.
- Sceno-Test 558

- Thematischer  
Apperception Test (TAT)  
554, 556

- Wartegg-Test 554, 557

## **Protokoll** 276

- Abschrift 286

- Aufbewahrung 287

- Einverständnis zum  
Aufzeichnen 284

- Erstellung 276, 280,  
282

- Genehmigung 285



- Tonbandprotokoll 276,  
283
- Unterschrift 281
- Videoaufzeichnung  
288
- Vordrucke 279
- Wortprotokoll 276
- Zeitpunkt der  
Erstellung 280

## **Provozierende Angaben**

**Erwachsener 66**

**Prozesse 788**

**Pseudodiagnostisches  
Hypothesentesten** 365,  
374

**Pseudoerinnerung** 518,  
601

**Psychiater** 116

**Psychiatrische  
Behandlung** 64

**Psychische  
Auffälligkeiten** 57, 108

- Alkohol-,  
Drogenmissbrauch 57

- Alkohol-,  
Tablettenmissbrauch 57
- Borderline 57
- Depression 57
- Epilepsie 57
- Heroinabhängigkeit 57
- Hirnorganische Störung  
57
- Histrionische  
Persönlichkeitsstörung  
57
- Hysterische Neurose 57
- Magersucht 57

- Persönlichkeitsstörung

57

- Psychische Störung 57

- Psychopharmaka 57

- Psychose aus dem  
schizophrenen  
Formenkreis 57

- Psychosomatische  
Erkrankung 57

- Schwachsinn 57

- Selbstverletzendes  
Verhalten 57

- Unterdurchschnittliche  
Intelligenz 57

**Psychopharmaka** 57

**Psychose aus dem  
schizophrenen  
Formenkreis** 57

**Psychosen** 584

**Psychosomatische  
Erkrankung** 57

**Psychotherapeutische  
Behandlung** 64

**Pygmalioneffekt** 151,  
471, 635

**Qualität  
aussagepsychologischer  
Gutachten** 38

**Qualitäts-Kompetenz-  
Vergleich** 383, 592 f.

**Quantitativer  
Detailreichtum** 696,  
700

**Quellenzuordnung** 522

**Rapport** 330

**Raum-zeitliche  
Verknüpfung** 696, 705

**Realitätsüberwachungskrite**

**Reality monitoring** 473

**Realkennzeichen** 402

- Allgemeine Merkmale  
696 f., 699 f.
- Belastungen des  
Beschuldigten 696, 725
- Deliktsspezifische  
Merkmale 696, 729
- Eingeständnis von  
Erinnerungslücken 696,  
723
- Einwände gegen die  
Richtigkeit der eigenen

Aussage 696, 724

- Entlastungen des  
Beschuldigten 696, 725

- Glaubhaftigkeitsmerkmale  
401

- Indirekt  
handlungsbezogene  
Schilderungen 696, 714

- Inhaltliche  
Besonderheiten 696,  
710

- Interaktionsschilderungen  
696, 707



- Logische Konsistenz

696, 699

- Motivationsbezogene

Merkmale 696, 721

- Phänomengemäße

Schilderung

unverstandener

Handlungselemente

696, 713

- Quantitativer

Detailreichtum 696, 700

- Raum-zeitliche

Verknüpfung 696, 705

- Schilderung ausgefallener Einzelheiten 696, 711

- Schilderung eigener psychischer Vorgänge  
696, 715

- Schilderung nebensächlicher Einzelheiten 696, 712

- Schilderung psychischer Vorgänge des Beschuldigten 696, 716

- Schilderung von Komplikationen im

Handlungsablauf 696,  
709

- Spezielle Merkmale  
696, 704 f., 707

- Spontane Verbesserung  
der eigenen Aussage  
696, 722

- Unstrukturierte  
Darstellung 696, 701

- Wiedergabe von  
Gesprächen 696, 708

**Realkennzeichenanalyse**  
681

- Anwendungsbereich

## 681

- Bedeutung einzelner Realkennzeichen 691
- Befragungsbedingungen 684
- Grundsatzentscheidung 689, 693
- Komplexität des Geschehens 683
- Realkennzeichen 693
- Realkennzeichen nach Steller/Köhnken 696
- Simulierbarkeit 692

- Spezielle Fragestellungen 691
- Suggestierte Aussage 688
- Umfang der Aussage 682
- Undeutsch-Hypothese 694
- Validität der Realkennzeichen 690
- Voraussetzungen 681

## **Rechtfertigungstendenzen**

**Reihenfolge der  
Zeugenbefragung** 229

**Reliabilität des  
Testverfahrens** 551

## **RiStBV**

- Nr. 3 Abs. 3 S. 1 u. 2  
275

- Nr. 19a Abs. 1 195

- Nr. 67 Abs. 1 202

- Nr. 69 120

- Nr. 70 Abs. 1 132

- Nr. 70 Abs. 2 133

**Rohrschach-Test** 554 f.

**Rückmeldung auf die  
Antwort** 603

**Sachverständige**

- Auswahl 131
- Befangenheit 317
- Hinzuziehung 114 f.
- Therapeut nicht 119
- Zuständigkeit 131

**Sachverständiger nicht  
Ermittler** 327

**Sceno-Test** 558

**Schädelhirntrauma** 111

**Schilderung ausgefallener  
Einzelheiten** 696, 711

**Schilderung des Erlebens  
phänomenaler  
Kausalität** 717

**Schilderung eigener  
psychischer  
Vorgänge** 86, 696, 715

**Schilderung multimodaler  
Wahrnehmungen** 718

**Schilderung  
nebensächlicher  
Einzelheiten** 696, 712



**Schilderung psychischer Vorgänge des Beschuldigten** 696, 716

**Schilderung von Gefühlen** 91, 696

**Schilderung von Komplikationen im Handlungsablauf** 88, 696, 709

**Schilderung von Wirklichkeitskontrolle** 71

**Schizophrene Psychose** 110

**Schizophrenie** 57, 459

<b>Schriftliche Aussage</b>	202
<b>Schwachsinn</b>	57, 585
<b>Selbstbeeinflussung</b>	469
<b>Selbstbelastung</b>	84, 674
<b>Selbstbezeichnung</b>	97
<b>Selbstbildnis</b>	577
<b>Selbstpräsentation</b>	412
<b>Selbstverletzendes Verhalten</b>	57, 109
<b>Sexualanamnese</b>	578

<b>Sexuelle Vorerfahrung</b>	59
<b>Sexueller Missbrauch</b>	252, 342
<b>Simulationsstudien</b>	18
<b>Sorgerechtsverfahren</b>	64
<b>Spezialisierungen</b>	376
<b>Spezielle Merkmale</b>	696
<b>Spontane Verbesserung der eigenen Aussage</b>	696, 722
<b>Sprachentwicklung</b>	542

**Strategische  
Selbstpräsentation** 398

**Stressoren** 502

**Strukturgleichheit** 741

**Subjektive  
Gewissheit** 503

- Gewissheitseinschätzung  
509

**Suggestibilitätsprüfungen**  
581 f.

**Suggestion** 66

- Veröffentlichungen 21

**Suggestionseffekte** 247

**Suggestionsforschung** 20

23

**Suggestionshypothese** 44

**Suggestive  
Beeinflussbarkeit von  
Aussagen** 18

**Suggestive  
Befragung** 66, 105, 616

- Art der Befragung 619

- Bestimmte  
Frageformulierungen  
618

- Fragen mit möglicher  
suggestiver Wirkung

620

- Offene Fragen 619
- Suggestivfragen 621 ff.
- Verwendung bestimmter Begriffe 617

## **Suggestive Einflüsse auf Aussage 597**

- Anatomische Puppen 645 ff.
- Änderung der Opferrolle 613
- Ankündigung positiver und negativer

Konsequenzen 610

- Anpassung schon in  
ersten Befragung 632

- Appetenz-Aversions-  
Konflikt 615

- Aufdeckungsarbeit  
644 f.

- Aufforderung zur  
Konfabulation 614

- Aufklärungskassetten  
644

- Aussageentwicklung  
642

- Autorität des Befragers

607

- Befragter ist sich

Voreinstellung nicht

bewusst 633

- Befragung als

Lernprozess 637

- Befragungsprozess 640

- Belohnung erwarteter

Antworten 611

- Confirmation bias

629 f.

- Einflussgrößen 600



- Empfindungen des Vernehmenden 628
- Erstaussage 642
- Feedback 603
- Gruppendruck 602
- Induzierung von Stereotypen 601
- Konformitätsdruck 602
- Mangelsituation extreme 609
- Mehrfachbefragung 639
- Pygmalioneffekt 635 f.

- Suggestive Befragung  
616
- Syndrom der  
Geheimhaltung 644
- Theorie der kognitiven  
Dissonanz 629 f.
- Voreinstellung des  
Befragers 629 f., 650
- Voreinstellung stimmt  
nicht mit Realität  
überein 631
- Wiederholtes Befragen  
637

<b>Syndrom der Geheimhaltung</b>	644
<b>Tablettenmissbrauch</b>	57
<b>Tagebuchaufzeichnungen</b>	
<b>Täterwissen</b>	98
<b>Tatvorwurf</b>	341
- Befragung	346
- Freier Bericht	344
- Sexueller Missbrauch	342
- Vergewaltigung	343
<b>Täuschung</b>	388

- Täuschungsfähigkeit

391

## **Täuschungsverhalten**

269

## **Testverfahren**

- Aussageintelligenz 563

- Benennen der  
Untersuchungs- und  
Testverfahren 761

- Bildgebende Diagnostik  
565

- Entwicklungstest 550

- Fragebogentest 564

- Grundsatzentscheidung  
552
- Intelligenztest 550,  
562
- Leistungstest 550
- Neuropsychologische  
Testverfahren 565
- Nicht veröffentlichte/nicht  
offengelegte  
Testverfahren 762
- Objektivität 551
- Projektive Verfahren  
553

- Psychologische Testverfahren 762
- Reliabilität 551
- Standardisierte Verfahren 561
- Testergebnisse 765
- Übertragbarkeit der Ergebnisse auf konkrete Aussage 566
- Validität 551
- Zeitliche Dauer 763
- Zeitpunkt der Durchführung 764

**Thematischer  
Apperception Test  
(TAT)**      554, 556

**Theorie der Kognitiven  
Dissonanz**      368 f.

**Therapeut**      119

**Therapie**      452, 538

**Therapierte  
Erinnerung**      538

**Therapiesitzung**      64

**Tonbandaufzeichnung**      34

**Tonbandprotokoll**      276,  
283

**Traumatische Erfahrungen** 265, 537

**Trennung von Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit** 18

**Trichtertechnik** 214

**Überhangantworten** 625, 740

**Überprüfung des Gutachtens** 141, 769

- Anerkannte Standards zum Gutachtenaufbau  
771



- Beurteilung durch  
Nichtpsychologen 770

**Übertragungshypothese**

**Überzeugungsbestreben**

**Umfang der  
Aussage 682**

**Unbewusste  
Falschaussage 356**

**Unbewusste  
Suggestion 66**

**Undeutsch-  
Hypothese 16, 353**

**Unstrukturierte  
Darstellung** 696, 701

**Unterdurchschnittliche  
Intelligenz** 57

**Untersuchungsmethoden  
zur  
Aussagekompetenz** 546 f.  
549

- Grundsatzentscheidung  
549

- Vier Leitfragen 547

**Unzutreffende  
Mehrbelastung** 516

**Ureigenste Aufgabe des  
Gerichts** 47

**Validierungsexperimente**

**Validität des  
Testverfahrens** 551

**Verbalmerkprobe** 577

**Verdachtsäußerung** 669

**Verdrängung** 58, 534

**Verflechtung** 90

**Vergessen** 533

**Vergewaltigungsverfahren**  
256, 343

# **Vergewaltigungsvorwurf**

**Verhörprodukt** 16

**Verlegenheitssituation** 6'

**Verletzte als  
Zeugen** 204

**Vermerke über polizeiliche  
Vernehmungen** 309

**Vermerke von  
Aussageempfängern** 308

**Vernehmender** 184

- Aussagepsychologische  
Kenntnisse 189

- Einstellung zum Deliktsbereich 187
- Empfindungen 628
- Erwartung 191
- Geschlecht 186
- Kommunikationsprozess 192
- Mehrere Fragesteller 190
- Spezialkenntnisse 185
- Subjektive Einschätzung des Erkennens von Täuschungen 188

- Voreinstellung 629

**Vernehmung** 257 *siehe auch Alternativerklärungen*

- Ablauf 196, 236

- Advokatorische Grundregeln der angelsächsischen Vernehmung 215

- Angaben zur Person 198

- Anwesenheit des Beschuldigten 174

- Anwesenheit Dritter bei Vernehmung 172

- Art und Weise 162
- Ausdrucksverhalten während Aussage 264
- Aussageempfänger 253
- Aussageentstehung und -entwicklung 247, 254
- Ausschluss der Öffentlichkeit 177
- Bedingungen 161, 166, 168 f.
- Befragung 207

- Belehrung nach § 52  
StPO 199
- Belehrung nach § 55  
StPO 200
- Berichterstattung 206
- Dauer 170 f.
- Durchführung 182 ff.
- Einzelvernehmung 194
- Erwartung 191
- Hinzuziehung eines  
Sachverständigen 173
- Identifizierung 261



- Indirekte

Befragungsweise 216

- Informatorisches

Vorgespräch 162, 196,  
275

- Inhalte 162, 246 f.,  
251

- Kommunikationsprozess  
192

- Materiell-rechtliche

Vorwürfe 255 f., 259

- Motive 260

- Notizen 162

- Ort 168
- Person des Vernehmenden 184
- Protokollerstellung 276
- Relevante Punkte 219
- Stress 502
- Suggestionseffekte 247
- Tonbandprotokoll 276, 295
- Unterrichtung über Untersuchungsgegenstand 201
- Vernehmungsstile 217

- Verständlichkeit der Sprache 218
- Video 169
- Vor Begutachtung 302
- Vorhalte 223
- Vorladung 183
- Wortprotokoll 276
- Zweiteilung in Bericht und Befragung 205

**Vernehmungsart** 162

**Vernehmungsbeamter** 15

# **Vernehmungsbedingungen**

166, 168 f.

# **Vernehmungsdokumentation**

**Vernehmungsinhalte** 163

**Vernehmungsrelevante Punkte** 219

**Vernehmungsstile** 217

**Vernehmungsstrategie** 21

**Vernommener, Erwartung** 191

**Verschmelzungstechnik** 4

**Versprechungen** 621

**Verstandesreife** 240

**Verständlichkeit der Sprache** 218

**Verwandtschaftsverhältnis**

**Videoaufnahme** 347

**Videoaufzeichnung** 288

- Einsichtsrechte 293

- Nur für Zwecke der Strafverfolgung 290

- Praktische Handhabung 294

- Vernichtung 292

- Verwertbarkeit im  
familienrechtlichen  
Verfahren 291

- Verwertbarkeit in der  
Hauptverhandlung 289

**Videovernehmung** 169

**Vierte Phase** 16

**Vom Mißbrauch des  
Mißbrauchs** 644

**Vorbereitung auf  
Vernehmung** 66

**Vordrucke** 279

**Voreinstellung** 367

## **Voreinstellung des Befragers** 449, 629 f.

- Befragter ist sich Voreinstellung nicht bewusst 633
- Kein Vertrauen in Unvoreingenommenheit des Befragers 634
- Voreinstellung stimmt nicht mit Realität überein 631

## **Voreinstellung des Vernehmenden** 228

**Vorfall nicht in Exploration  
erwähnt** 64

**Vorhalte** 223

- aus Aussagen anderer  
225

- aus früheren  
Vernehmungen 224

- freie 226

**Vorladung** 183

**Vorläufiges  
Gutachten** 784

**Vorstrafen** 310



**Vorübergehende  
Vernehmungsunfähigkeit  
des Zeugen** 779

**Wachwirklichkeit** 472

**Waffenfokus** 464

**Wahrnehmung** 463 f.

- Wahrnehmungsbeeinträchtigt  
474

- Wahrnehmungsfehler  
35

**Wahrscheinlichkeitsaussage**

**Warming up** 330

**Wartegg-Test** 554, 557

**Weibliche Zeugen** 130

**Wer einmal lügt** 96

**Widerruf des  
Geständnisses** 40, 99

**Wiedererkennen** 504

**Wiedergabe** 539 f.

- Fehler 540

- Irrtum bei der  
Wiedergabe 540

- Kindliche Zeugen 541

- Psychische  
Auffälligkeiten 545

- Wiedergabe von  
Gesprächen 696, 708

**Wiederholte**

**Befragung** 227, 231,  
637

**William Stern** 14

**Wirklichkeitskontrolle** 47

**Wirklichkeitsversuche** 18

**Wormser**

**Mißbrauchsverfahren** 20,  
169, 268, 308, 776, 790

- Aufdeckungsarbeit 644

- extreme  
Mangelsituation 609

- Ort der Begutachtung  
319

- Voreinstellung des  
Befragers 630

**Wortprotokoll 276**

**Zeitablauf 780**

**Zeuge lässt sich nicht  
begutachten 315**

**Zeuge vom  
Hörensagen 146**

**Zeugenbegleitprogramm**

180

**Zeugenschutzprogramm**

180

**Zeugenvernehmung** 159

- Ziel der 160

**Zögerliches**

**Aussageverhalten** 94

**Zweifelsgrundsatz** 358